Crim.

276 c (2

Weiß.

Criminalgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen,

mit

erläuternden Bemerkungen

zum praktischen Gebrauche

und

einer Vergleichung des Entwurfs

vom

Geheimen Justizrath

Dr. Christian Ernst Weiß.

Zweiter Band,

das erste bis mit eilfte Capitel des zweiten Theils enthaltend.

Dresden und Leipzig,
in der Arnoldischen Buchhandlung.
1842.

197. D.

Christologie des Buches

für

Religionslehrer, Geistliche,

und

theologische Studirende

Zum praktischen Gebrauche

aus

einer Vergleichung des Christus

von

Schleiermacher, Neander und Olshausen

Dr. Christian Erdmann Weis.

Erster Band,

das erste bis mit achte Capitel des zweiten Theils enthaltend.

Dresden und Leipzig,
In der Arnoldischen Buchhandlung.
1842.

Criminalgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen.

Zweiter Theil.

Erste Abtheilung,

erstes bis elftes Capitel enthaltend.

Inhaltsverzeichnis
des Criminalgesetzbuchs.

Zweiter Theil.

Erste Abtheilung.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Hochverrath . . . . . Art. 81 und 82.
Verschwörung . . . . . = 83 bis 85.
Verpflichtung zur Anzeige . . . . . = 86.
Staatsverrath . . . . . = 87 und 88.
Staatsgefährliche Handlungen . . . . . = 89 b. m. 96.

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Majestätsverbrechen . . . . . Art. 97 bis 99.
Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhauptes = 100 b. 103.
Vorschrift wegen des Verfahrens. . . . . = 104.

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Widersetzung gegen öffentliche Autorität . . . . Art. 105 b. 107.
Verleitung zur Widersetzlichkeit . . . . . = 108.
Befreiung von Gefangenen . . . . . = 109.

Verabredung zum Ungehorsam . . . . . Art. 110.
Auflehnung Gewerbetreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen. . . . . = 111.
Auflauf . . . . . = 112.
Aufruhr . . . . . = 113 u. 114.
Aufforderung zum Aufruhr . . . . . = 115 u. 116.
Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen . . . . . = 117.
Landfriedensbruch . . . . . = 118.
Störung des Hausfriedens . . . . . = 119.

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung . . . Art. 120.
Mord . . . . . = 121 u. 122.
Todtschlag . . . . . = 123 b. 125.
Kindermord . . . . . = 126.
Tödtung aus Fahrlässigkeit . . . . . = 127.
Abtreibung der Leibesfrucht . . . . . = 128 u. 129.
Verheimlichung der Geburt . . . . . = 130.
Aussetzung hülfloser Personen . . . . . = 131.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Körperverletzung . . . . . Art. 132 b. 134.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . = 135.
Körperverletzung bei Raufhändeln . . . . . = 136.
Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelungen derselben . . . . . = 137.
Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit . . = 138.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens hierbei . = 139.
Schmerzengeld . . . . . = 140 b. 143.
Selbstverstümmelung . . . . . = 144.

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Menschenraub . . . . . Art. 145 b. 147.
Entführung. . . . . = 148 b. 153.
Beschränkung des richterlichen Verfahrens . . . = 154.
Widerrechtliches Gefangenhalten. . . . . = 155 u. 156.

Nothzucht . . . . . Art. 157 b. 159.
Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande . = 160.
Unzucht mit Kindern unter vierzehn Jahren . . = 161.
Consummation der fleischlichen Verbrechen . . . = 162.
Raub . . . . . = 163 u. 164.
(Zusatzartikel.)
Rückfall . . . . . = 165.
Erpressung . . . . . = 166 u. 167.
Nöthigung . . . . . = 168.
Störung der Ausübung öffentlicher Rechte . . . = 169.
Bedrohung . . . . . = 170. (Zusatz-
artikel.)

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Brandstiftung . . . . . Art. 171 b. 176.
Consummation des Verbrechens der Brandstiftung. = 177.
Wirkung thätlicher Reue. . . . . = 178.
Andere gemeingefährliche Handlungen . . . . . = 179 b. 181.
Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche
Handlungen . . . . . = 182.

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Meineid . . . . . Art. 183 b. 186.
Leichtsinniger Eid . . . . . = 187.
Widerruf . . . . . = 188.
Gotteslästerung. . . . . = 189.
Störung gottesdienstlicher Handlungen . . . . = 190 b. 192.
Oeffentliche Herabsetzung der Religion . . . . = 193.

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Verleumdung . . . . . Art. 194 b. 196.
Falsche Denunciation . . . . . = 197.
Beleidigung. . . . . = 198 u. 199.
Pasquille . . . . . = 200.
Bestimmung über die Zumessung der Strafe . . = 201.
Privatgenugthuung des Beleidigten . . . . . = 202.
Bedingungen der Untersuchung. . . . . = 203.

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Selbsthülfe . . . . . Art. 204 u. 205.
Zweikampf . . . . . = 206 u. 207.
Gehülfen bei dem Zweikampfe . . . . . = 208.
Ausforderung . . . . . = 209.
Anreizung zur Herausforderung. . . . . = 210.

Elftes Capitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Einfacher Ehebruch . . . . . Art. 211.
Doppelter Ehebruch . . . . . = 212.
Milderungsgründe . . . . . = 213.
Bedingungen der Untersuchung . . . . . = 214 u. 215.
Bösliche Verlassung eines Ehegatten . . . . . = 216 u. 217.
Bigamie . . . . . = 218 b. 221.
Milderungsgründe . . . . . = 222.

Vorbemerkungen.

Aus den allgemeinen Bemerkungen, mit welchen die Motiven zu dem speciellen Theile des Entwurfs beginnen (I. Abtheil. I. Band, Seite 93 flg.), ist Folgendes hervorzuheben, was auf die Beurtheilung des Materiellen einigen Einfluß äußern kann.

1.) Was die verschiedenen Eintheilungen der Verbrechen betrifft, wie solche nicht allein in Lehrbüchern vorkommen, sondern auch mehrern neuern Gesetzbüchern und Gesetzentwürfen hinsichtlich der Anordnung des Ganzen zum Grunde gelegt worden sind, so würde es wenigstens ohne wesentlichen praktischen Nutzen seyn, über selbige sich hier umständlich zu verbreiten. Indessen ist auf eine Unterscheidung aufmerksam zu machen, welche ihren Grund in der Höhe der zu erkennenden Strafe hat, und in dreifacher Beziehung von Einfluß ist. Nach Anleitung der neuern, d. h. mit oder nach dem Criminalgesetzbuche erlassenen Gesetze kann man nämlich alle Criminalsachen, mit Einschluß der im weitern Sinne darunter mit begriffenen Rügen- und Denunciationssachen, in **drei** Classen theilen.

a.) In **geringfügige.** (Vergl. die Verordnung, „die Form der Erkenntnisse in geringfügigen Rügen- und Denunciationssachen betr.," vom 6. Juni 1839. Gesetz- und Verordnungsblatt 1839, Seite 171 und 172.)

b.) In **minder wichtige** Criminalsachen. (Vergl. die Verordnung, „die Unzulässigkeit der Appellationen gegen das Verfahren in minder wichtigen Criminalsachen an das Oberappellationsgericht betr.," vom 7. März 1839. Gesetz- und Verorduungsblatt 1839, Seite 139 und 140) und

c.) in **wichtige** Criminalsachen. (Vergl. dieselbe Verordnung, im vorletzten Abschnitte: „Was dagegen" ꝛc., Seite 140.)

Unter den erstern (den geringfügigen) sind diejenigen Vergehen zu verstehen, wegen welcher nach den vorliegenden besondern Umständen eine die Dauer von drei Wochen nicht übersteigende Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe, oder eine dieser Strafe gleich-

stehende Geldbuße erkannt wird, oder (dafern nicht wegen Mangel ausreichenden Beweises oder aus einem andern Grunde eine Freisprechung einzutreten hätte) in dem Falle, wenn eine Strafe stattfände, erkannt werden würde. Es gehören sonach in diese Classe keineswegs blos sogenannte Denunciations- oder Rügensachen, — obwohl diese vorzugsweise hierher zu rechnen sind — sondern auch alle anderen Vergehen, bei welchen die erwähnte geringe Strafe eintritt. In diesen Sachen ist das erste Erkenntnis von dem Richter, welcher die Untersuchung führt, oder statt dessen von der Juristenfacultät zu Leipzig abzufassen.

Unter den minder wichtigen Criminalverbrechen sind diejenigen begriffen, wegen welcher unter den vorliegenden besondern Umständen zwar auf eine höhere, als eine dreiwöchentliche, jedoch nur auf eine die Dauer von drei Monaten nicht übersteigende Gefängnisstrafe zu erkennen ist. Bei diesen Verbrechen ist in Folge der Bestimmung des Gesetzes über die höhern Justizbehörden, vom 28. Januar 1835, §. 38 unter 2 (Gesetz und Verordnungsblatt 1835, Seite 70), in Verbindung mit dem Gesetze, „einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betreffend," vom 30. März 1838, unter VIII (Gesetz- und Verordnungsblatt 1838, Seite 199) ebenfalls erst das zweite Urthel von dem Bezirksappellationsgerichte zu sprechen, wogegen das erste Urthel der Untersuchungsrichter selbst abfassen, oder die Sache zum Verspruche an die Juristenfacultät zu Leipzig senden kann.

Endlich begreifen die wichtigen Criminalverbrechen alle diejenigen, bei welchen die Strafe drei Monate Gefängnis übersteigt.

Eine ähnliche Eintheilung der Verbrechen findet sich in dem Gesetze, „die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr.," vom 2. April 1838, §. 26 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1838, Seite 209)*). Nach diesem Paragraphen sind alle Forstverbrechen hinsichtlich des Untersuchungsverfahrens in drei Classen getheilt, nämlich:

α.) in solche Verbrechen, welche mit keiner höhern Strafe, als dreiwöchentlichem Gefängnisse oder Handarbeit von gleicher Dauer oder gleichstehender Geldbuße geahndet werden (erste Classe);

---

*) Vergl. auch das Generale an sämmtliche Forstbeamte, das Verfahren in Forst-Untersuchungssachen betreffend, vom 21. März 1825, §. 1 (Gesetzsamml. 1825, Seite 85 und 86).

β.) in solche Vergehen, welche mit höherer, als der vorbemerkten Gefängnis=, Handarbeits= oder Geldstrafe zu belegen sind, wobei zu bemerken ist, daß Gefängnisstrafen bei Forstvergehen nur bis unter vier Monaten erkannt werden können. (Vergl. das erwähnte Gesetz vom 2. April 1838, §. 6, Abschnitt: „Erreichen" ꝛc., Seite 224);

γ.) in Vergehen, welche Arbeitshaus= oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

Der Unterschied jener oben unter a, b und c erwähnten drei verschiedenen Classen besteht in Folgendem:

a.) In geringfügigen, ingleichen in minder wichtigen Sachen ist eine Appellation gegen das Verfahren an das Oberappellationsgericht nicht zulässig. Der Grund hiervon liegt darin, daß in diesen Sachen das Oberappellationsgericht überhaupt keine Entscheidung abzufassen hat, außer wenn im Wege der Begnadigung eine dritte Vertheidigung oder ein drittes Erkenntnis angeordnet worden ist *). (Gesetz unter B, die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, vom 28. Januar 1835, §. 38 im Schlußsatze.)

b.) In denselben Sachen ist ferner das erste Urthel von dem Untersuchungsrichter abzufassen, oder rechtliches Erkenntnis von der Juristenfacultät einzuholen.

c.) Vertheidiger sind nur hinsichtlich derjenigen Verbrechen vom Untersuchungsrichter Amtswegen zu bestellen, bei welchen die bevorstehende Strafe drei Monate Gefängnis übersteigt. Siehe das Gesetz: „einige Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betr.," vom 30. Mai 1838, Artikel VII (Gesetz= und Verordnungsblatt 1838, Seite 199), verbunden

---

*) In diesem Falle wird das Erkenntnis blos im Criminalsenate beschlossen, weil das Oberappellationsgericht noch keine Entscheidung in der Sache ertheilt hat. In gleicher Maße entscheiden sowohl das Oberappellationsgericht, als die Appellationsgerichte über neue erhebliche Thatsachen oder Beweismittel, mithin zum zweiten Male, ohne hierbei an das Plenum gewiesen zu seyn. In voller Versammlung ist im Oberappellationsgerichte nur in zwei Fällen zu erkennen, nämlich:

1. wenn in einer Sache, in welcher das Oberappellationsgericht bereits das zweite Urthel abgefaßt hatte, aus Gnaden ein drittes Erkenntnis angeordnet worden ist;
2. in dem Artikel X des Gesetzes vom 30. März 1838 erwähnten Falle; vergl. den ersten Band dieser Ausgabe S. 25 zu Art. 6.

mit der Verordnung vom 29. Juli 1835, das Verfahren bei eingewendeten Appellationen und Begnadigungsgesuchen gegen Vollstreckung der in Criminalfällen erkannten Strafen betreffend, Artikel III (Gesetz- und Verordnungsblatt 1838, Seite 424). Ueberdies sind für die geringfügigen Untersuchungssachen in der Verordnung vom 6. Juni 1839 noch besondere Vorschriften ertheilt, welche jedoch nicht das Materielle der Entscheidung betreffen. Nach einem Beschlusse des Oberappellationsgerichts vom 26. Juli 1839 leiden diese Vorschriften dann keine Anwendung, wenn in Mangel mehrern Verdachts freigesprochen wird hinsichtlich eines Verbrechens, dessen Strafe, wenn sie stattgefunden hätte, dreiwöchentliches Gefängnis überstiegen haben würde, wohl aber, wenn das Rechtsmittel blos gegen Unkosten gerichtet ist, deren Betrag die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigt.

2. In Beziehung auf die beobachtete Reihefolge der Capitel wurde Seite 94 der Motiven unter III bemerkt, daß die Wahl derselben in der Hauptsache ziemlich gleichgültig sey, sobald nur der Richter bei Anwendung des Gesetzbuchs aus der Stellung eines Verbrechens in diesem oder jenem Capitel nicht Folgerungen ziehe, welche der Gesetzgeber hieran nicht habe knüpfen wollen. Diese Bemerkung ist nicht unwichtig; vergl. die Mittheilungen Seite 253; ferner die II. Abtheil. I. Bd. Seite 256, 260 und die Mittheil. Seite 555 und 571. Wenn daher auch z. B. das Verbrechen des Raubes, wie von einem Mitgliede der ersten Kammer beantragt wurde, in das zwölfte Capitel, welches vom Diebstahle und von der Veruntrauung handelt, aufgenommen worden wäre, statt daß es seinen Platz im sechsten Capitel, wo von Verletzungen der persönlichen Freiheit die Rede ist, angewiesen erhalten hat, so würde es dennoch irrig seyn, wenn lediglich hieraus die Folgerung abgeleitet werden wollte, daß zu Vollbringung desselben alles dasjenige erfordert werde, was die Vollendung eines Diebstahls voraussetze. Allerdings ist die Stellung, welche ein Verbrechen im Criminalgesetzbuche angewiesen erhalten hat, nicht ganz unberücksichtigt zu lassen. Allein soweit aus diesem Umstande gewisse Folgerungen abgeleitet werden sollen, ist wenigstens erforderlich, daß auch die übrigen Umstände damit übereinstimmen. Es ist also hierbei immer mit Vorsicht zu verfahren.

3. Hinsichtlich des bei den einzelnen Verbrechen festzustellenden Strafmaßes lassen sich, wie Seite 96 der Motiven unter No. V mit Recht bemerkt worden ist, allgemein gültige Normen aller-

dings gar nicht, oder doch sehr schwer aufstellen. Bei einzelnen Verbrechen giebt, wie nicht in Abrede zu stellen ist, die Erfahrung an die Hand, daß selbige unter bedeutend mildern Verhältnissen vorkommen können, als solche bei der Strafbestimmung vor Augen geschwebt haben, und daß es daher in diesem Falle zweckmäßiger gewesen seyn würde, wenn das Strafminimum sowohl hinsichtlich des Strafmaßes, als auch der Strafart geringer, als geschehen, bestimmt worden wäre. (Vergl. Artikel 157, 161, 163 No. 4, 173, 174, 233 und 258; auch Mittermaier im Archive des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1838, Seite 323 und 324.)

4.) Ferner ist die Schlußbemerkung Seite 96 der Motiven unter VI zu wiederholen, welche dahin lautet: „Im Uebrigen wird künftig der Umfang des gegenwärtigen Gesetzbuchs zugleich und „ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe die Grenze zwischen der „Strafgewalt der Justiz- und Administrativ-Behörden bilden, so weit nicht eine besondere Vorschrift etwas Anderes bestimmt".

5.) Endlich giebt es mehrere Verbrechen, welche für Gefährdung des allgemeinen Wohls so wichtig erscheinen, daß deshalb die Gerichtsbehörden im Allgemeinen angewiesen worden sind, in vorkommenden Fällen Anzeige zum Ministerium des Innern zu erstatten. Welche Verbrechen hierher gehören, ist in der Verordnung, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betr., vom 19. Februar 1839, §. 2 bestimmt. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1839, Seite 27 bis 30.) Das Ministerium des Innern setzt von Fällen dieser Art, die ihm angezeigt worden sind, das Ministerium der Justiz in Kenntnis.

Criminalgesetzbuch

für

das Königreich Sachsen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel*).

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Art. 81.

Hochverrath.

Wer

1.) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, oder

2) gegen die Selbstständigkeit des Staats, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder

3.) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen, einen gewaltsamen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

Vergl. die in den Motiven Seite 93 bis mit 96 des ersten Bandes der ersten Abtheilung vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen unter No. I bis mit VI; dazu die Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 32. — Mittheil. Seite 251 flg. — Ferner die allgemeinen Bemerkungen in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer, Seite 83 und 84 der Beilage zur II. Abtheil. I. Samml., verbunden

---

*) Einige allgemeine Bemerkungen in Beziehung auf das ganze Capitel werden am Schlusse desselben, nach Artikel 96, folgen.

Entwurf

zu einem

Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erstes Capitel.

Vom Hochverrathe, Staatsverrathe und andern die Sicherheit des Staats gefährdenden Handlungen.

Art. 79.

Hochverrath.

Wer

1.) gegen die persönliche Sicherheit oder das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes, oder

2.) gegen die Selbstständigkeit des Staats, um das ganze Königreich einem fremden Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebietes von dem andern loszureißen, oder

3.) gegen die Staatsverfassung in der Absicht, eine gewaltsame Veränderung derselben herbeizuführen, einen Angriff unternimmt, ist als Hochverräther mit dem Tode zu bestrafen.

mit den Mittheil. Seite 466. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 84 und 85. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 67 u. 68. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 186, 194. — Mittheil. Seite 466 u. 467. — III. Abtheil. II. Bd. S. 580 bis 583 u. 592. — Mittheil. Seite 3658 bis 3666. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 254. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 432. — Mittheil. Seite 4359. — Beilage zur III. Abth. III. Samml. Seite 646. — III. Abth. III. Bd. S. 534 u. 535. — Mittheil. S. 5532. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 753. — Mittheil. Seite 5662. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abth. III. Band Seite 562.

Günther, Seite 58. **Groß**, I. Abtheil. Seite 131.

Die Feststellung dessen, was zum Thatbestande der die Sicherheit des Staats unmittelbar gefährdenden Handlungen, insbesondere der Verbrechen des Hochverraths und der Verschwörung, gehört, ingleichen die Bestimmung der Grenzen eines Versuchs dieser sogenannten Staatsverbrechen, so wie der Erfordernisse, welche zu Vollendung derselben gehören, ist für die bürgerliche Freiheit höchst wichtig, gleichwohl aber auch höchst schwierig, da von dem entfernten Unternehmen dieser Verbrechen bis zur Erreichung des beabsichtigten Erfolgs es eine große Menge von Zwischenstufen giebt *). Die Deputation der zweiten Kammer bemerkte in ihrem Berichte vom 14. November 1836 (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 67), es liege in dem Wesen des Verbrechens des Hochverraths, daß bei denselben schon die in eine unzweifelhafte Handlung übergegangene Absicht des Hochverräthers mit der gesetzlichen Strafe belegt werden müsse, ohne zu berücksichtigen, ob ein Erfolg derselben und welcher Erfolg stattgefunden habe, daß mithin bei diesem Verbrechen weniger auf den dadurch wirklich gestifteten Nachtheil, als auf die Gefährlichkeit der Handlung selbst gesehen werden müsse, wie dies auch bei einigen andern Verbrechen, durch welche die öffentliche Sicherheit in besonders hohem Grade gefährdet wird, der Fall ist. (Vergl. Art. 173, 174 und 177.) Auf der andern Seite fordert jedoch eben dieser Umstand, besonders in Berücksichtigung der im 81. und 82. Artikel absolut angedrohten Todesstrafe um so dringender auf, jede Unbestimmtheit in Beziehung auf die Bezeichnung der unter dieses Verbrechen zu stellenden Fälle möglichst zu vermeiden. Nach der Ansicht der meisten Rechtslehrer **) kann dieses Verbrechen in seinem vollen Umfange nur von Unterthanen desjenigen Staats, gegen welchen es gerichtet ist, verübt werden, da Verrath (Hochverrath) schon nach dem gemeinen Sprachgebrauche eine Verbindlichkeit zur Treue voraussetzt, in deren Verletzung eben das (subjectiv) besonders

---

*) Besondere Aufmerksamkeit in Beziehung auf das hier in Frage befangene Verbrechen verdienen folgende Aufsätze in dem neuen Archive des Criminalrechts: Band IX, Seite 140 bis mit 169 (von Roßhirt); ferner, neue Folge, Jahrgang 1838, Seite 221 bis 247, 344 bis 371 und 532 bis 550 (von Zachariä).

**) Vergl. die Literatur bei Marezoll im gemeinen deutschen Criminalrechte, Seite 180 No. 1, und Archiv des Criminalrechts 1837, Seite 414 flg.

Strafbare dieses Verbrechens zu erkennen und welche rücksichtlich eines dem Staate nicht angehörigen Ausländers nicht anzunehmen ist. Allein objectiv betrachtet, ist die Gefährlichkeit der Handlung dieselbe, sie sey von einem Inländer oder von einem Ausländer verübt worden. Daher überzeugten sich schon die Deputationen beider Kammern, daß man bei Feststellung der Strafe für dieses Verbrechen von den Erfordernissen der Unterthanenpflicht absehen müsse. (Vergl. die Mittheil. Seite 3659 bis 3663, ingleichen Seite 5532, Spalte 2.) Hierzu kommt, daß von einem Ausländer dieses Verbrechen gegen den königlich sächsischen Staat kaum unter andern Umständen verübt werden kann, als während eines zeitlichen Aufenthaltes im Lande, in welchem er zu dieser Zeit Rechtsschutz genießt; daß mithin der Ausländer die Verpflichtung verletzt, die er für diesen Rechtsschutz übernimmt. (Vergl. Art. 87.) Ueberdies hat Jeder, welcher sich in einem Lande, wenn auch nur auf gewisse Zeit, aufhält, insbesondere was verbotene Handlungen betrifft, es sich selbst zuzuschreiben, wenn er um die für gewisse Verbrechen angedrohten Strafen sich nicht bekümmert. Im sächsischen Criminalgesetzbuche ist daher Art. 3 an die Spitze gestellt, daß die Vorschriften desselben auch auf Ausländer, welche wegen eines im Inlande oder Auslande begangenen Verbrechens vor inländischen Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden, Anwendung leiden. Dagegen war bereits in dem Entwurfe für den Fall, wenn gleiche Angriffe gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten unternommen werden, statt der im 79. und 80. Artikel bestimmten Todesstrafe im 81. Artikel nur zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe angedroht. Im Criminalgesetzbuche ist diese Verschiedenheit der Verbrechen noch dadurch besonders hervorgehoben worden, daß der 81. Artikel des Entwurfs hier, wo vom Verbrechen des Hochverraths die Rede, ganz weggefallen dagegen aber im 89. Artikel des Criminalgesetzbuchs als die schwerste „staatsgefährliche Handlung" aufgeführt worden ist.

Außer der bereits erwähnten Vorschrift im dritten Artikel des Criminalgesetzbuchs ist an die im vierten Artikel enthaltene Bestimmung zu erinnern, nach welcher auch hinsichtlich der von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen es der sonst vor Beginn der Untersuchung erforderlichen Berichtserstattung an das Justizministerium dann nicht bedarf, wenn das Verbrechen gegen den sächsischen Staat, dessen Oberhaupt, oder einen sächsischen Unterthan verübt worden ist. (Vergl. das Gesetz unter B vom 28. Januar 1835, §. 10 No. 4, S. 65.)

Noch ist Folgendes zu bemerken:

a.) Unter dem „Staatsoberhaupte" (s. Artikel 81 No. 1) ist auch der etwaige Mitregent und Reichsverweser begriffen. Vergl. die Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 77, und die Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 258, Sp. 3 (zu Art. 98 des Entw.); Mittheil. Seite 3665, Sp. 1.

b.) In Beziehung auf den im 81. Artikel unter No. 3 erwähnten Fall erklärten die Königl. Commissarien, daß die Regierung unter dem Worte: „Angriff", nur einen gewaltsamen Angriff, im Gegensatze zu bloßen Reformen — wie dies auch im Gesetzbuche ausdrücklich bemerkt worden — und zwar einen solchen verstehe, der gegen das Wesen und gegen die hauptsächlichen Bestandtheile der Staatsverfassung gerichtet sey, keineswegs aber jede Veränderung außerwesentlicher Bestandtheile der Staatsverfassung hierunter begriffen seyn sollen*). Die Deputation war damit einverstanden und beschloß, jene von den Königl. Commissarien gegebene Erläuterung in ihrem Berichte ausdrücklich mit aufzunehmen. Vergl. die Mittheil. Seite 3660 Sp. 1 und Seite 3661 Sp. 1.

c.) Bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer wurde dem Antrage eines Mitgliedes, die Todesstrafe bei diesem Verbrechen nicht absolut, sondern neben zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe anzudrohen, zwar von der Majorität beigetreten (III. Abth. II. Bd. Seite 583), allein die erste Kammer erinnerte dagegen, daß die absolut anzudrohende Todesstrafe der Größe des Verbrechens bei der damit verbundenen Gefahr entspreche und daß es daher die Sicherheit des Staates selbst erfordere, daß derjenige, der einen Angriff auf die Existenz des Staates wage, sein Verbrechen mit dem Tode büße. Ausnahmen von der Regel könnten nur im Wege der Begnadigung eintreten. (II. Abtheil. II. Bd. Seite 432.) Hierauf wurde von der zweiten Kammer die in der Beilage zur dritten Abtheilung dritte Samml. Seite 646 vorgeschlagene Fassung angenommen. (III. Abth. III. Bd. Seite 534.)

d.) Die Bemerkung, welche in der von einem praktischen Rechtsgelehrten besorgten Ausgabe (Leipzig bei Polet) Seite 279 befindlich ist,

---

*) Vergl. Mittheil. Seite 467 Sp. 2 und 5532 Sp. 2. — Artikel 299 u. 300 des baierschen Criminalgesetzbuchs. — Artikel 119 und 120 des hannöverschen Entwurfs, sowie Artikel 130 des würtembergischen Entwurfs vom Jahre 1835; desgl. Mittermaier, zu Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts, zwölfte Ausgabe, §. 163 No. 1, Seite 154.

daß wegen Versuchs und hinsichtlich der ungleichen Theilnahme an diesem Verbrechen nach Art. 26 und 45 höchstens auf zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades erkannt werden könne, wegen Begünstigung hingegen nach Art. 46 höchstens auf zehnjährige Zuchthausstrafe, und daß wegen Rückfalls keine Strafschärfung stattfinde, bedarf in der letztern Beziehung einer Berichtigung. Sie ist in dem Falle gegründet, wenn wegen des Versuchs an sich schon auf die höchste, nämlich auf eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen ist, weil nach Art. 17 zeitliche Zuchthausstrafe nicht über zwanzig Jahre erkannt werden kann und die Straferhöhung wegen Rückfalls nach Art. 58 ebenfalls auf dieses Maß beschränkt ist. Wo aber die Strafe des Versuchs dieses Maß noch nicht erreicht, wird auch wegen Rückfalls Straferhöhung eintreten. Auf Art. 46 paßt dagegen jene Bemerkung nicht, da nur von Zuchthausstrafe die Rede ist, welche — wie erwähnt — bis zu zwanzig Jahren erkannt werden kann.

e.) Daß die Verurtheilung eines Hochverräthers zum Tode nicht mit Confiscation seines Vermögens verbunden, ebensowenig den Hinterlassenen hinsichtlich ihrer Ehre, Erbrechte oder sonst auf andere Weise nachtheilig sey, ist bei den Verhandlungen in der ersten Kammer noch besonders ausgesprochen worden. (II. Abtheil. I. Bd. Seite 186, und Mittheil. Seite 466 flg.) Ueberhaupt darf nicht vergessen werden, daß auf die früher aus dem römischen Rechte und aus andern Gesetzgebungen aufgenommenen speciellen Vorschriften nach Artikel 1 der Publicationsverordnung nicht weiter zurückgegangen werden kann, wo solche nicht ausdrücklich aufgenommen worden sind.

Art. 82.

Dergleichen Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes sind dem Hochverrathe gleichzuachten.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 84. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 68 — II. Abth. I. Bd. Seite 186 und 187, 194. — Mittheil. Seite 467 und 469. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 666 und 667. — III. Abtheilung II. Band Seite 583, 592. — Mittheil. Seite 3666. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 562.

Günther, Seite 59.

„Dergleichen" Angriffe. Durch diese relative Bezeichnung sollte auf die im vorhergehenden Artikel gegebene Bedeutung des Ausdrucks: „gewaltsamer" Angriff, hingewiesen werden, so wie darauf, daß auch hier nur die gegen das Wesen und die hauptsächlichen Bestandtheile der Staatsverfassung gerichteten Angriffe, nicht aber solche zu verstehen sind, die blos eine Veränderung außerordentlicher Bestandtheile betreffen. Die veränderte Fassung des Artikels war eine Folge der Bemerkung der Deputation der zweiten Kammer Seite 68 ihres Berichts, daß, nach der Theorie, an dem deutschen Bunde ein eigentlicher Hochverrath nicht begangen werden könne, weil die Unterthanen der Bundesstaaten mit dem Bunde selbst in keiner Staatsverbindung, die eine Staatspflicht von ihrer Seite mit sich brächte, stehen *). Da es jedoch hierbei nicht sowohl auf die Benennung des Verbrechens, als vielmehr darauf ankam, hinsichtlich der Gefährlichkeit dieses Verbrechens in Beziehung auf den sächsischen Staat selbst, der nach der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 §. 1 (Gesetzsamml. 1831, Seite 241), als ein untheilbarer Staat des deutschen Bundes, mithin als ein integrirender Theil des letztern erklärt worden ist, eine angemessene Strafe für das Verbrechen festzustellen, so

*) Scheurlen, über die Frage, „ob am deutschen Bunde ein Hochverrath begangen werden könne"? im Archive des Criminalrechts, Jahrgang 1838, Seite 500 bis 515. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, dritte Aufl., Frankfurt a. M. 1831, §. 184, Note b. Feuerbach, Lehrbuch ꝛc., §. 164, Note b, Seite 154 flg.

Art. 80.

Den Angriffen auf die Selbstständigkeit und Verfassung des Staats sind Angriffe auf die Selbstständigkeit und Verfassung des deutschen Bundes gleichzuachten.

---

wählte man eine andere Fassung, durch welche nur die Gleichstellung dieser Verbrechen mit dem im 81. Artikel erwähnten hinsichtlich ihrer Strafbarkeit ausgesprochen worden ist. Es unterscheiden sich demnach Art. 81 und 82 lediglich durch die Verschiedenheit des Objects der Rechtsverletzung, keineswegs aber durch eine Verschiedenheit der angedrohten Strafe.

Der vorstehende Artikel war eine nothwendige Folge des in der Bundesversammlung vom 18. August 1836 gefaßten und mittels Verordnung vom 15. October 1836 bekannt gemachten Beschlusses.

Diese Verordnung zu Publication der in Bezug auf die Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und auf die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, unter dem 18. August 1836 gefaßten Bundesbeschlüsse, befindet sich in dem Gesetz- und Verordnungsblatte 1836, Seite 308 und 309, und lautet dahin:

„Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König „von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc., thun hiermit kund, daß in Beziehung „auf die Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund „und auf die Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete in der Bundesversammlung vom 18. August 1836 ein Beschluß nachstehenden Inhalts gefaßt worden ist".

Art. 1. „Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes ist in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der „in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen „Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath, oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu „beurtheilen und zu bestrafen".

Art. 2. „Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, „Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, „oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit „eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, oder „einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, „oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten „oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, vorausgesetzt, „daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des „um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in „demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallender Ver„brechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Un„ternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen „mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Aus-

---

Art. 83.

Verschwörung.

Haben Zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit acht- bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher kann auf lebenslängliche Zuchthausstrafe desselben Grades erkannt werden.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 85. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 69. — II. Abtheil. I. Bd. S. 187 u. 188, 194. Mittheil. Seite 470. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. S. 666 u. 667. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 583 u. 584, 592. — Mittheil. Seite 3666 und 3667. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 254. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 432. — Mittheil. Seite 4359. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 562.

1.) Der Entwurf enthielt für den Anstifter die Androhung einer absoluten Strafe. Beide Kammern stimmten jedoch darin überein, daß, wie bereits in den Berichten der außerordentlichen Deputation für Erörterung und Vorberathung des Entwurfs (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 85, und Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 69) unter Beitritt der Regierungscommissarien vorgeschlagen worden war, auch hier, wie es das allgemeine Princip

„lieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum „zuerst das Ansuchen stellt".

„Indem Wir, dem 89. Artikel der Verfassungsurkunde „gemäß, die Publication des vorstehenden Bundesbeschlusses ver„fügen, verordnen Wir zugleich, daß in den, Art. 2 angegebe„nen Fällen auch künftig der Vorschrift des Gesetzes, die höhern „Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betr., „vom 28. Januar 1835, §. 10 unter 4, nachgegangen werde".

„Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig voll„zogen und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 15. October 1836.

Friedrich August.

(L. S.) Julius Traugott Jacob von Könneritz.

Art. 81.

Verschwörung.

Haben Zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs verabredet, ohne daß dieser wirklich erfolgt ist, so sind die Anstifter einer solchen Verschwörung mit zwölfjähriger Zuchthausstrafe, die übrigen Theilnehmer mit drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher **ist nach Vorschrift des Artikel 60 zu verfahren.**

---

der Relativität der Strafen, welches dem Criminalgesetzbuche allenthalben, wo nicht Todesstrafe, oder (wegen allgemein anzunehmender Schwere des Verbrechens) unbedingt lebenslängliche Zuchthausstrafe *) eintreten soll, das richterliche Ermessen in Feststellung des Strafmaßes nicht gänzlich auszuschließen sey, da die Strafbarkeit des Verbrechers nicht in allen Fällen die im Entwurfe angenommene und als höchstes Strafmaß beibehaltene Strafe als angemessen erscheinen lassen werde. (II. Abth. I. Bd. S. 188. Mittheil. S. 470. III. Abtheil. II. Bd. S. 583, 592. Mittheil. S. 3666.)

3.) Ferner bemerkte die Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte **), daß wenn auch die Natur der in diesem Capitel abge-

---

*) Siehe den ersten Band Seite 83.

**) Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 84.

handelten Verbrechen es mit sich bringe, daß zur Sicherstellung der öffentlichen Ruhe längere Freiheitsstrafen wegen jener Verbrechen unentbehrlich seyen, dennoch solche Strafmittel, welche — wie dies bei Zuchthausstrafe ersten Grades der Fall ist — mehr auf die rohere Gemüthsart gemeiner Verbrecher berechnet seyen, nicht unter allen Umständen angemessen erscheinen dürften. Deshalb und unter Beziehung auf die zu Art. 16 des Entwurfs unter a gemachte Bemerkung *) habe die Deputation sich veranlaßt gefunden, da, wo blos Zuchthausstrafe ersten Grades angedroht sey, vorzuschlagen, daß dem Richter die Wahl zwischen beiden Graden der Zuchthausstrafe gestattet werde.

3.) Der am Schlusse dieses Artikels im Entwurfe enthaltene Satz mußte von selbst wegfallen, nachdem der 60. Artikel des Entwurfs, welcher den sogenannten Anhang des ältern Rechts bei Erkenntnissen gegen Personen, die der öffentlichen Sicherheit in hohem Grade Gefahr drohen, betraf, von beiden Kammern abgelehnt worden war. An dessen Stelle trat die Bestimmung, daß bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zweiten Grades erkannt werden könne. Hierbei sprach jedoch, schon bei den Vorberathungen über den Entwurf, die außerordentliche Deputation der zweiten Kammer den Wunsch aus, daß, da lebenslängliche Zuchthausstrafe nur ausnahmsweise eintreten solle, der Fall besonderer Gefährlichkeit so deutlich als möglich bezeichnet werden möge, und bemerkte deshalb in ihrem Berichte **), sie glaube, die Anwendung dieser außerordentlichen Maßregel der Unabhängigkeit und Gerechtigkeit der Gerichtshöfe anvertrauen zu können, indem sie dabei voraussetze, daß die Gerichtshöfe von der ihnen zu übertragenden Gewalt nur in den äußersten Fällen, wenn die Sicherheit des Staates es schlechterdings erfordere, Gebrauch zu machen sich bewogen finden würden. (Vergl. die I. Abtheil. III. Bd. Seite 562, verbunden mit den Mittheil. Seite 3667 und 4359; ingleichen die Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 254.)

Bei diesem Artikel, welcher von der Verschwörung handelt, — einem Verbrechen, welches den im 84. Artikel erwähnten Handlungen oft sehr nahe steht, — kommt es hauptsächlich darauf an, bei der großen Verschiedenheit der für beide Verbrechen angedrohten Strafen (indem Art. 83 keine andere als Zuchthausstrafe, Art. 84

---

*) Ebendaselbst, Seite 48 und Seite 42 unter b.
**) Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 69.

dagegen zunächst Gefängnisstrafe und neben dieser für die schwersten Fälle doch blos Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren androht), die Grenzen scharf zu bestimmen, welche das Verbrechen der Verschwörung von andern Handlungen, welche blos zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths zu rechnen sind, trennen und demnach für die erkennende Strafart in gewisser Beziehung, nämlich ob Zuchthausstrafe eintreten müsse oder geradehin ausgeschlossen sey, sofort entscheidend sind. Eine solche scharfe Grenzbestimmung ist jedoch äußerst schwierig. Der Grund dieser Schwierigkeit dürfte hauptsächlich darin zu suchen seyn, daß das im 83. Art. besonders aufgeführte Verbrechen der Verschwörung in der That nichts Anderes ist als ein „Versuch des Verbrechens des Hochverraths". Dies giebt sich theils aus den Worten des Art. 83 kund:

„Haben Zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines **„hochverrätherischen Angriffs** verabredet, ohne „daß dieser wirklich erfolgt ist" u. s. w.,

theils ist es auch daraus zu erkennen, daß in der Ueberschrift des ersten Capitels der Verschwörung nicht besonders gedacht wird. In so weit würden daher die Art. 84 erwähnten Handlungen auch hierher zu rechnen seyn, da sie ebenfalls einen, wenn schon entfernter liegenden Versuch eines Hochverraths enthalten. Gleichwohl erscheint das Verbrechen der Verschwörung dadurch, daß ihm eine besondere Bezeichnung und eine abgesonderte Stellung gegeben worden ist, als ein für sich bestehendes Verbrechen und tritt hierdurch bei demselben der Charakter als ein (naher) Versuch oder als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths mehr in den Hintergrund. Wenn nun im nächstfolgenden 84. Artikel Handlungen, welche auf Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths abzwecken, mit besonders bestimmten Strafen bedroht sind, so ist dies in Verbindung mit Art. 83 ganz dasselbe, als ob die verschiedenen Grade des Versuchs des Verbrechens des Hochverraths speciell hervorgehoben und mit abgesondert festgestellten Strafen bedroht worden wären. Denkt man sich die im 83. und 84. Artikel enthaltenen speciellen Strafandrohungen hinweg, so würden nichtsdestoweniger die in jenen Artikeln erwähnten Handlungen als Versuche des Art. 81 und 82 gedachten Verbrechens des Hochverraths strafbar seyn, ja sie würden, auch ohne die Art. 83 und 84 speciell ertheilten Strafbestimmungen, nach der im 26. Artikel enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Strafe des Versuchs, wenn das beabsichtigte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bis zu zwan-

zigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades gesteigert und (nach dem Schlusse desselben Artikels) bei besonders hoher Gefährlichkeit des Verbrechers, obwohl ausnahmsweise, und nur wenn die Fälle unter No. 2 und No. 4 eintreten *), selbst lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden kann, ganz dieselben Strafen, die Art. 83 im höchsten Maße angedroht worden sind und beziehentlich selbst höhere Strafen (zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades) nach sich ziehen können. Hat man es nun für angemessen gefunden, das Verbrechen der Verschwörung, als den dem Verbrechen des wirklich vollbrachten Hochverraths am nächsten stehenden Versuch desselben, mit besonderer Strafe zu bedrohen, die hinsichtlich der Strafart eine absolute Strafe ist, so muß auch das Charakteristische dieser Art des Versuchs um so sorgfältiger erwogen werden. Dieses besteht aber, nach den ausdrücklichen Worten des 83. Artikels, in der „verabredeten Ausführung" eines hochverrätherischen Angriffs. Nicht also der bloße Beitritt zu einem mit hochverrätherischen Zwecken sich beschäftigenden Vereine, nicht eine allgemeine Verabredung oder Vereinigung, künftig einmal in völlig unbestimmter Zeit eine Handlung zu unternehmen, welche nach Artikel 81 dem Verbrechen des Hochverraths beizuzählen seyn würde, begründet das Verbrechen der Verschwörung, sondern es wird hierzu die Verabredung **der Ausführung** eines hochverrätherischen Angriffs, also der Beschluß, den Angriff wirklich zu beginnen, erfordert, wenn auch Zeit und Ort, zu welcher und an welchem das Verbrechen verübt werden soll, etwas entfernter liegen sollten. Denn offenbar enthält eine Verabredung der **Ausführung** eines Verbrechens ungleich mehr als die Verabredung eines gemeinschaftlich zu verübenden, wenn schon seiner Gattung nach ebenfalls bestimmten Verbrechens. Sie setzt voraus, daß die Verbundenen wirklich schon in den Besitz der Mittel, das Verbrechen zu verüben, sich gesetzt haben und wegen Ausführung des Verbrechens nach einem bereits näher

---

*) Der Fall sub 4 wird allerdings bei einem bloßen Versuche des Verbrechens des Hochverraths denkbar seyn, wogegen der Fall unter No. 2 des 26. Artikels

„wenn auf gleiche Weise, (d. h. durch äußere Umstände) der Erfolg „der von dem Verbrecher vollendeten Handlung abgewendet worden",

kaum ohne daß ein gewaltsamer Angriff der Art. 81 gedachten Art wirklich bereits unternommen, mithin das Verbrechen des Hochverraths nach seiner besondern Natur und nach der ausdrücklichen Fassung des 81. Artikels als bereits vollendet anzusehen sey, vorkommen dürfte.

entworfenen, Zeit und Modalität umfassenden Plane einverstanden sind. Ein solcher Fall erscheint unverkennbar in weit höherm Grade gefährlich. Denn ist blos eine allgemeine Verabredung erfolgt, dagegen die Ausführung des Verbrechens sowohl hinsichtlich der anzuwendenden Mittel, als hinsichtlich des Orts und der Zeit der Ausführung noch völlig unbestimmt und einer entfernten, ungewissen Zukunft überlassen, so kann der Einzelne seinen strafbaren Vorsatz bald wieder aufgeben und durch verschiedene Mittel das Verbrechen auch von Seiten der Uebrigen vereiteln. Der ernste Vorsatz, ein so schweres Verbrechen zu verüben, giebt sich immer erst durch die Beschlüsse über die Ausführung selbst kund. Die vorausgehende Verbindung Mehrerer ist oft blos die Folge einer jugendlichen Unbesonnenheit, einer Eitelkeit, die sich in dem Gedanken, einem größern Vereine anzugehören, gefällt, ja selbst des Wunsches, von geselligen Zusammenkünften Anderer nicht ausgeschlossen zu seyn. In vielen Fällen ist dabei der ernstliche Vorsatz, ein so schweres Verbrechen zu verüben, gar nicht vorhanden. Selbst eine bei dergleichen unbestimmten allgemeinen Verbindungen etwa Statt gefundene größere Thätigkeit, wenn sie auch an sich in hohem Grade strafbar erscheint, — sie kann nach Art. 84 bis mit vierjähriger Arbeitshausstrafe geahndet werden — wird immer bedeutend milder, als eine wirkliche Verabredung der bereits beschlossenen Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs (Verschwörung) zu beurtheilen seyn. Es ist zwar schon bei dem 81. Artikel bemerkt worden, daß hinsichtlich der besondern Gefährlichkeit des Verbrechens des Hochverraths das Gelingen des Angriffs, also die Erreichung des beabsichtigten Zwecks, zur Vollendung des Verbrechens nicht erfordert werden könne*), sondern es genüge, daß der Angriff unternommen worden sey**). Allein so wie zu dem vollendeten Verbrechen des Hochverraths ein wirklicher Angriff der im Art. 81 bezeichneten Art erfordert wird, so ist auch das Verbrechen der Verschwörung nicht vollendet, wenn nicht die Ausführung eines dergleichen Angriffs bereits verabredet war. In dem Criminalgesetzbuche sind daher (abgesehen von dem im 94. Artikel erwähnten, dem Versuche eines hochverrätherischen Verbrechens

---

*) Vergl. Luden, über den Versuch des Verbrechens, Seite 3 flg. 227 flg. 509. Bauers Strafrechtsfälle, zweiter Band, Seite 204.

**) Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, zweite Ausg., §. 241, Anmerk. b und c, §. 345. Mittermaier, zu Feuerbachs Lehrbuch, §. 168 der zwölften Aufl. Archiv des Criminalrechts, neue Folge 1838, Seite 224 flg.

nicht gleichzustellenden Vergehen) hauptsächlich drei Abstufungen des Verbrechens des Hochverraths festgestellt worden,

1.) das vollendete Verbrechen (Art. 81 und 82);

Art. 84.

Wer irgend eine Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht, soll mit Gefängnis von Drei Monaten bis zu Drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu Vier Jahren bestraft werden.

Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 69 u. 70. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 188 u. 189, 194. — Mittheil. Seite 470 bis 473. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 666 bis mit 671. — III. Abtheil. II. Bd. S. 584 und 585, 592. — Mittheil. Seite 3667 bis 3669. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 254 und 255. — II. Abtheil. II. Bd. S. 432. — Mittheil. Seite 4359. — Beil. zur III. Abtheil II. Samml. S. 646 u. 647. — III. Abtheil. III. Bd. S. 535. — Mittheil. Seite 5532. — II. Abtheil II. Bd. S. 753. — Mittheil. Seite 5662. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheilung III. Band Seite 562 u. 563.

Günther, S. 59 u. 60. **Groß**, I. S. 131 u. 132.

„Handlungen", — heißt es im 29. Artikel, — „wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen worden, unterliegen keiner Strafe, insofern sie an sich selbst nicht strafbar sind. Jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Zwecke ist nicht als nur vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen." (Art. 30.)

Nach dieser Bestimmung ist es ganz consequent, wenn im 84. Artikel jede Handlung zur Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths mit Strafe bedroht ist, da eine solche Handlung wenigstens in den meisten Fällen nicht ohne eine Verbindung Mehrerer zu demselben widerrechtlichen Zwecke stattfinden wird. Indessen kann, insbesondere in dem Falle, welcher im 81. Artikel unter No. 1 erwähnt ist, das Verbrechen auch von einem Einzelnen verübt, mithin auch die Vorbereitung desselben ohne Theilnahme Anderer gedacht werden. Ein Verbrecher, der von einem bereits begonnenen verbrecherischen

2.) die Verabredung der Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs (Verschwörung, Art. 83) und

3.) eine entferntere Vorbereitung desselben Verbrechens (Art. 84).

Art. 83.

Wer die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staats gefährdet wird, mit Andern verabredet, zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, aufreizende Schriften gegen die Regierung und Staatsverfassung verbreitet oder irgend eine andere Handlung begeht, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzusehen ist, soll mit Gefängnis bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren belegt werden.

Unternehmen, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu seyn, freiwillig wieder absteht, ist nach der im 28. Artikel enthaltenen Bestimmung höchstens mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu belegen, insofern nicht dasjenige, was er zu der Ausführung des Verbrechens schon gethan hat, an und für sich eine verbrecherische Handlung in sich begreift und als solche eine größere Strafe nach sich zieht. Ein solcher Fall kann hinsichtlich des im 84. Artikel bezeichneten Verbrechens eintreten, obwohl dieser Artikel nicht eigentlich den Fall eines „freiwilligen Wiederabstehens" von dem bereits begonnenen Versuche eines hochverrätherischen Angriffs, oder mit andern Worten von den, die Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths bezweckenden Handlungen betrifft. Daß auch den in diesem Artikel bezeichneten Handlungen eine hochverrätherische Absicht zum Grunde liegen müsse, folgt schon daraus, daß sowohl nach dem Entwurfe, als nach dem Gesetzbuche, hierbei immer nur von solchen Handlungen die Rede ist, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzusehen sind. Da im Entwurfe mehrere einzelne Handlungen, welche hierher gehörig, speciell bezeichnet waren, unter diesen auch die Verabredung über Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staates gefährdet werde, ingleichen die Verbreitung aufreizender Schriften gegen die

Regierung und Staatsverfassung enthalten war, gleichwohl hierbei nicht nothwendig eine hochverrätherische Absicht zum Grunde liegt, so fand die Deputation der zweiten Kammer es bedenklich, auch diese Fälle unter die Versuche des Verbrechens des Hochverraths zu stellen, und machte deshalb, um zu verhindern, daß auf blos freisinnige Aeußerungen oder Schriften, welche nur als eine Frechheit, oder als ein Preßvergehen anzusehen seyen, Artikel 83 des Entwurfs, angewendet werde, den Antrag, daß die, Art. 83 des Entwurfs angegebenen, Beispiele aus diesem Artikel wegbleiben und statt derselben das allgemeine Merkmal der hierher zu rechnenden Handlungen mit den Worten bezeichnet werde: „Wer in hochverrätherischer Absicht irgend eine Hand„lung zu Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths begeht" ꝛc. Die Königlichen Commissarien waren zwar damit in der Hauptsache einverstanden, daß nämlich hier nur von solchen Handlungen die Rede sey, welche in hochverrätherischer Absicht begangen worden. (Vergl. Blatt 99 Bd. I der Akten der Deputation der zweiten Kammer für Erörterung und Vorberathung des Entwurfs ꝛc.) Allein dazu ertheilten sie ihre Zustimmung nicht, daß der hochverrätherischen Absicht in dem Artikel selbst besonders gedacht werde, weil dann leicht gefolgert werden dürfte, daß diese Absicht besonders bewiesen werden müsse, gleichwohl in jedem einzelnen Falle aus den bei der That concurrirenden Umständen die mehr oder minder böswillige Absicht des Thäters sich ergeben müsse. Die Beurtheilung der Motiven der That, welche unter diesen Artikel fallen soll, und die hiernach sich richtende Bestimmung des Strafmaßes ist daher jederzeit Sache des erkennenden Richters und dessen pflichtmäßigem Ermessen zu überlassen. Hiermit stimmen auch die von Groß I. Abtheil. S. 131 angeführten Beispiele von Handlungen, welche als Vorbereitung eines Hochverraths anzusehen, nämlich, wenn Jemand in hochverrätherischer Absicht Waffen und Munition aufkauft, oder bereit hält, oder Patronen verfertigen läßt, überein. Denn dies sind insgesammt solche Handlungen, welche in unmittelbarer Beziehung auf die Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs selbst stehen. Es fehlt also hierbei, um selbige wirklich als Verschwörung zu betrachten, nur die Verbindung Mehrerer (wenigstens zweier Mitschuldigen), da nach Art. 83 die Vereinigung von wenigstens zwei Personen zu dem Begriffe einer Verschwörung erfordert wird. Tritt ein solches Einverständnis hinzu, so ist in dem angegebenen Falle unzweifelhaft nicht blos von einer nur erst das Verbrechen, sondern zugleich auch die Ausführung desselben vorbereitenden Handlung, mithin von einer wirklichen

Verschwörung die Rede, wie auch von Groß an der angegebenen Stelle bemerkt ist. Das Verbrechen des Hochverraths selbst kann zwar, wie auch aus Art. 81 hervorgeht, blos von Einem Schuldigen begangen werden, und ein Gleiches ist auch bei den im 84. Artikel erwähnten Handlungen denkbar, wie das von Groß angeführte Beispiel beweis't. Dagegen erfordert das Verbrechen der Verschwörung seiner Natur nach die Concurrenz von Mehreren.

Auf der andern Seite wurde in Betracht, daß bei den Handlungen, welche durch diesen Artikel getroffen werden sollen, immer eine hochverrätherische Absicht zum Grunde liegen muß, sonach die Handlung schon aus diesem Grunde in höherm Grade strafbar erscheint, die Feststellung des geringsten Strafmaßes anders bestimmt, als dies im Entwurfe geschehen war. Nach diesem waren auch solche Handlungen hierunter begriffen, die auch ohne hochverrätherische Absicht stattfinden können, und deshalb Gefängnis ohne Beschränkung des geringsten Maßes angedroht. Dagegen ist im 84. Artikel des Gesetzbuchs das geringste Strafmaß auf dreimonatliches Gefängnis gestellt. Für den Untersuchungsrichter wird es allerdings immer eine besondere Pflicht seyn, die Frage, ob aus hinreichenden Gründen anzunehmen sey, daß der That eine hochverrätherische Absicht zum Grunde gelegen habe, sorgfältigst zu erörtern.

Dem Oberappellationsgerichte lag im Januar 1840 (No. 46) ein Fall vor, in welchem die Verschiedenheit der Ansichten bei Beantwortung der Frage: „welche Handlungen nach dem Sinne des 83. Artikels zur Existenz des Verbrechens der Verschwörung erfordert werden", im Gegensatze zu denjenigen Handlungen, welche nach Art. 84 als blose Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths mit einer weit gelinderen Strafe bedroht sind, sich ganz besonders zeigte, und die bedeutende Abweichung der Erkenntnisse erster Instanz (fünf Jahre Zuchthaus zweiten Grades) und zweiter Instanz (zwei Jahre Gefängnis), lediglich darauf beruhte, daß dieselben Thatsachen unter verschiedene Artikel des Criminalgesetzbuchs gestellt worden waren *). Da gerade

---

*) Die Entscheidungsgründe, welche zu beiden, so wesentlich von einander abweichenden Erkenntnissen ertheilt worden, sind vollständig abgedruckt in den Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht, herausgegeben von v. Watzdorf und Dr. Siebdrat, im dritten Hefte des ersten Bandes, 1840, Seite 309 flg. bis mit 339. Damit ist eine kurze Relation eines früher vorgelegenen ähnlichen Falls, Seite 340 flg., verbunden worden, welcher bei einem andern Appellationsgerichte zur Entscheidung gelangte und hinsichtlich dessen die Ent-

dieser Fall bei Verbrechen der gedachten Art am häufigsten vorkommt, nämlich Theilnahme an Verbindungen, welche sich mit hochverrätherischen Zwecken beschäftigen, so wird es nicht unangemessen seyn, die Rechtssätze umständlicher zu erwähnen, welche jenen Erkenntnissen zum Grunde liegen. Das Oberappellationsgericht ging von der Ansicht aus, es genüge zum Begriffe der Verschwörung im Sinne des Criminalgesetzbuchs keineswegs, daß überhaupt ein gemeinschaftlicher Beschluß zur Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs klar und unzweifelhaft vorliege; vielmehr komme es bei Bestimmung der Grenzen der im 83. und 84. Artikel erwähnten Verbrechen zunächst darauf an, ob die Verabredung einen erst in unbestimmter Zeit zu unternehmenden, oder einen bereits wirklich bevorstehenden Angriff betreffe, ob mithin die Verabredung blos jenen verbrecherischen Zweck im Allgemeinen, ohne bereits die Ausführung selbst zu besprechen, oder zugleich auch die Ausführung des Verbrechens nach Ort, Zeit und Modalität zum Gegenstande habe. Nach dieser Verschiedenheit seyen die Grenzen der im 83. und 84. Artikel des Criminalgesetzbuchs erwähnten, mit so ungleich verschiedenen Strafen bedrohten Verbrechen der Verschwörung und der selbige blos vorbereitenden Handlungen zu bestimmen. Zu dieser Ansicht fand sich das Oberappellationsgericht theils

I. in Erwägung der Fassung und Reihefolge der auf diese Verbrechen sich beziehenden Artikel des Criminalgesetzbuchs, theils

II. in Berücksichtigung der Quellen, aus welchen die in denselben enthaltenen Vorschriften entnommen worden, theils endlich

III. in Beachtung dessen bewogen, was zu Erläuterung des Sinnes jener beiden Artikel in den landständischen Verhandlungen enthalten sey, und bemerkte in dieser Beziehung Folgendes:

Zu I.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sey nicht in Abrede zu stellen, daß derjenige einer Verschwörung sich schuldig mache, der sich zu einem hochverrätherischen Zwecke mit Andern verbinde, sofern dieser Zweck der Verbindung auf irgend eine Weise deutlich ausgesprochen und daher denjenigen, welche der Verbindung beitreten,

---

scheidungsgründe beider Instanzen ebenfalls mitgetheilt worden sind. Ferner befindet sich daselbst die Mittheilung zweier in der zuletzt erwähnten Sache gefertigten Vertheidigungsschriften. (S. 273 bis 302.)

bekannt sey *). Allein nicht darauf kommt es an, was nach dem Sprachgebrauche, oder auch nach allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen unter „Verschwörung" zu verstehen sey, sondern darauf, welchen Sinn das Criminalgesetzbuch bei Unterscheidung der im 83. und 84. Artikel gesonderten Verbrechen jedem derselben untergelegt hat. Im 83. Artikel sey nicht jede Verabredung eines hochverrätherischen Angriffs, sondern nur die Verabredung der **Ausführung** desselben als Verschwörung bezeichnet. Demnach gehöre dazu offenbar mehr, als eine Verabredung im Allgemeinen, d. h. als die Verabredung eines in unbestimmter Zeit, nach Beschaffenheit der Umstände, zu verübenden Verbrechens. Die Letztere beweise blos theils die gemeinschaftliche verbrecherische Gesinnung, theils die Zusicherung einer Mitwirkung für den Zweck des Verbrechens im Allgemeinen, umfasse mithin unstreitig weniger, als die Verabredung der Ausführung eines Verbrechens. Dieselbe lasse Zeit, Ort und Modalität der Verübung des Verbrechens unbestimmt; sie bezwecke in der Regel nur dieses, die zu dem verbrecherischen Zwecke verbundene Gesellschaft in den Stand zu setzen, das beabsichtigte Verbrechen künftig verüben zu können, d. h. der ganzen Gesellschaft sowohl, als den einzelnen Mitgliedern derselben die Mittel zu verschaffen, welche zu Ausführung des Verbrechens nöthig sind, oder für nöthig geachtet werden. Das Verbrechen selbst sey noch entfernt, mithin auch die

---

*) Das Wort „Verschwörung" weis't, seiner grammatischen Bedeutung nach, auf einen geleisteten Eid — Schwur — hin, mittels dessen sich Mehrere verbinden, durch gemeinschaftliche Kraft etwas hervorzubringen. Nur unerlaubte Zwecke pflegt man unter den Begriff der Verschwörung zu stellen, wogegen ein zu erlaubten Zwecken gegenseitig geleistetes eidliches Angelöbnis als eine eidlich übernommene Verpflichtung bezeichnet wird. Indessen sind die Criminalrechtslehrer darin einverstanden, daß der rechtliche Begriff einer Verschwörung keineswegs eine eidliche Verpflichtung der Verbündeten unter einander wesentlich voraussetze, sondern auch ohne selbige bestehe; vergl.

von Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, erster Theil, §. 54 und 181, S. 88 flg, 341 flg. der sechsten Auflage.

Tittmann, Handbuch des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, erster Theil, §. 114, Seite 283 der ersten Ausgabe und §. 103, S. 204 der zweiten Auflage.

Neues Archiv des Criminalrechts, erster Bd., 1817, S. 516 flg.

Henke, Handbuch des Criminalrechts, dritter Theil, S. 424 flg.

Mittermaier, im Staatslexicon von Rotteck und Welcker, 8r Bd. S. 218, unter dem Worte: „Hochverrath".

Gefahr, welche eine solche Verbindung der Sicherheit des Staats drohe, weit geringer, weil es sehr wohl möglich sey, daß nicht nur die Vollführung des Verbrechens, sondern auch selbst die nähere Vorbereitung der Ausführung desselben durch freiwillige Sinnesänderung der Verbündeten, oder doch eines Theiles derselben, gänzlich unterbleibe. Dieser Umstand solle aber, nach dem Sinne und Geiste des Gesetzbuchs, vorzugsweise berücksichtigt, es solle den Verirrten ein Antrieb werden, zu rechter Zeit von dem verbrecherischen Beginnen zurückzukehren; vergl. Art. 82 und Art. 65. Es würde daher auch aus dieser Rücksicht unangemessen seyn, eine solche Verabredung eines an sich zwar schweren, aber noch sehr entfernten, Verbrechens mit so harten Strafen zu bedrohen, als dies nach Art. 83 der Fall sey. (Nach dem Entwurfe Art. 82, war für die Anstifter sogar eine absolute Strafe von zwölf Jahren Zuchthaus bestimmt; woraus ebenfalls abzunehmen ist, daß man hier an die schwersten Fälle dachte.) Diese Ansicht sprach sich auch schon bei den Vorberathungen der außerordentlichen Deputationen aus, indem die Deputation der zweiten Kammer bei diesem Artikel ausdrücklich bemerkte, es solle der Fall besonderer Gefährlichkeit im Berichte so deutlich als möglich bezeichnet werden. Allerdings war hierbei blos von dem Falle die Rede, wenn sogar auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden solle, allein schon die Höhe der außerdem eintretenden Strafen spricht dafür. Hat die Bestimmung im 28. Artikel unstreitig zugleich den Zweck, dahin mitzuwirken, daß der Verbrecher durch die Erkenntnis der schwerern Strafe, welcher er sich aussetzt, wenn er seinen verbrecherischen Zweck weiter verfolgt, von dem Verbrechen freiwillig wieder abstehe, so würde dieser Zweck bei dem so hart bedrohten Verbrechen der Verschwörung ganz vereitelt werden, wenn nicht eine sachgemäße Abstufung der Strafbarkeit der einzelnen Handlungen stattfände. Eine Verabredung der Ausführung eines hochverrätherischen Angriffs setzt voraus, daß die vorbereitenden Handlungen bereits so weit gediehen seyen, daß die zu Verübung des Verbrechens erforderlichen Mittel schon vorhanden und es nur noch des Entschlusses bedürfe, zu Ausführung des Verbrechens selbst zu schreiten. Offenbar sind hiernach beide Arten von Handlungen, diejenigen, welche zu einer künftigen Ausführung erst die Mittel verschaffen, und diejenigen, welche die Ausführung selbst bestimmen sollen, sowohl an und für sich, als in Beziehung auf die Größe der Gefahr, welche damit für den Staat verbunden, wesentlich verschieden. Diese Verschiedenheit erfordert aber auch ganz verschiedene Strafen. Eine angemessene

Abstufung der verwirkten Strafen ist im 83. und 84. Art. vereint gegeben, da das Verbrechen der Verschwörung mit keiner geringern, als einer dreijährigen Zuchthausstrafe zweiten Grades geahndet werden kann, entfernter liegende Vorbereitungen hingegen mit dieser harten Strafart gar nicht, vielmehr nach Beschaffenheit der Umstände blos mit Gefängnisstrafe von drei Jahren bis zu drei Monaten herab geahndet werden sollen. Es würde gewiß irrig seyn, wenn man auf den im 84. Artikel gebrauchten Ausdruck: „Wer" ꝛc., als auf einen Einzelnen — im Gegensatze von einer Verbindung mit Mehreren hinweisend — Gewicht legen wollte. Dies würde, wie in jenen Entscheidungsgründen gezeigt worden, zu einer ganz übermäßigen Härte führen, die offenbar nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, wenn man die von demselben in diesem Capitel aufgestellten vier Abstufungen betrachtet. Nach diesen soll:

a.) der bereits unternommene gewaltsame Angriff in hochverrätherischer Absicht (Art. 81 und 82) mit dem Tode;

b.) die Verabredung der Ausführung eines solchen Angriffs (Artikel 83) als Verschwörung mit drei- bis zwölfjähriger und nach Befinden selbst mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zweiten Grades; hiernächst

c.) jede Handlung zur Vorbereitung desselben — also auch die Verabredung eines noch entfernten, hinsichtlich Zeit, Ort und Modalität unbestimmten Angriffs (Art. 84) — mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren; endlich

d.) noch entferntere gleichartige Handlungen, welche, wenn sie schon nicht nothwendig mit der Absicht, einen hochverrätherischen Angriff zu unternehmen oder zu veranlassen, verbunden, sondern auch ohne diesen stattfinden können, doch für die allgemeine Sicherheit gefährlich sind, auf die im 94. Artikel bestimmte Weise, nämlich mit Gefängnis bis zu höchstens einem Jahre, geahndet werden.

Zu II.

Aus den Motiven sey zwar nicht mit Bestimmtheit zu ersehen, welcher ausländische Gesetzentwurf dem sächsischen hierbei zum Grunde gelegt worden sey. Vergleiche man jedoch den hannöverschen und den würtembergischen Entwurf, — die Deputation der zweiten Kammer hatte sich in ihrem Berichte, Seite 69, hauptsächlich auf den würtembergischen Entwurf bezogen — so unterliege es keinem gegründeten Zweifel, daß die Bestimmung wegen Bestrafung des

Verbrechens der Verschwörung hauptsächlich aus dem würtembergischen Entwurfe entlehnt worden sey, weil in diesem der Verschwörung speciell Erwähnung geschehe und der 130. und 132. Artikel des würtembergischen Entwurfs mit Art. 82 und 83 des sächsischen Entwurfs am meisten übereinstimmt. Unter diesen Umständen erscheint es allerdings von Bedeutung, daß in den Motiven zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg sich die ausdrückliche Erklärung befindet:

„daß das hochverrätherische Complott nur dann Ver„schwörung im Sinne des Entwurfs sey, wenn dasselbe „schon den Entschluß zu handeln, den thätlichen Angriff „zu beginnen, enthalte; wenn die Complottanten nicht „blos über den Angriff überhaupt, sondern auch über die „Mittel zur Ausführung eine bestimmte Verabredung „unter sich getroffen haben; daß dagegen jedes andere „hochverrätherische Complott, als ein bloßer Versuch „des Hochverraths, nach Art. 132 des Entwurfs (mit „Arbeitshaus) zu bestrafen sey" *).

Auf diesen Umstand sich zu beziehen, sey man aus folgenden Gründen berechtigt. Eines Theils streite die Vermuthung dafür, daß das aus einer fremden Gesetzgebung Entlehnte auch in demselben Sinne aufgenommen worden sey, in welchem das fremde Gesetz es enthalte; sobald eine entgegenstehende Erklärung der Regierung oder der bei Prüfung und Genehmigung einer solchen Bestimmung wirksam gewesenen Stände nicht vorhanden sey. Denn es liege in der Natur der Sache und werde selbst durch die Nothwendigkeit geboten, daß man bei Auslegung einer zweifelhaften Gesetzstelle auf die Quelle zurückgehe, der jene entnommen worden sey. Andern Theils spreche dafür die in den Motiven zu dem Entwurfe des sächsischen Criminalgesetzbuchs enthaltene allgemeine Erklärung **), daß man bei Abfassung des Entwurfs insbesondere auch beabsichtigt habe, die sächsische Criminalgesetzgebung in möglichste Uebereinstimmung mit der Strafgesetzgebung anderer deutschen Staaten zu bringen, und daß man zu diesem Zwecke vorzugsweise die Gesetzbücher und

---

*) Siehe Seite 122 der dem würtembergischen Entwurfe beigedruckten Motiven. Stuttgart und Tübingen, 1835; desgl. Hepp, Commentar, zweiter Bd., S. 83 und 84.

**) Landtagsakten v. J. $\frac{1836}{1837}$, I. Abth. I. Bd., S. 83 und 84.

Gesetzentwürfe für die Königreiche Hannover, Bayern und Würtemberg, und hinsichtlich des Letztern auch den Entwurf vom Jahre 1835, zu welchem jene Motiven ertheilt worden, benutzt habe *).

Zu III.

Aus den landständischen Verhandlungen sey zu dem gedachten Zwecke Folgendes zu bemerken:

a.) Zuvörderst sey darauf aufmerksam zu machen, daß im 83. Artikel des Entwurfs unter denjenigen Handlungen, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzusehen

---

*) In den Entscheidungsgründen erster Instanz war dagegen Folgendes angeführt: 1.) Es stehe der Anwendung des 84 Artikels auf den Fall, wenn bereits eine Verabredung eines hochverrätherischen Angriffs (wenn auch nicht eine Verabredung der Ausführung desselben) stattgefunden habe, die im 30 Artikel enthaltene Bestimmung entgegen, daß jede Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen, gesetzwidrigen Zwecke nicht als blos vorbereitende Handlung anzusehen, sondern als ein Versuch des Verbrechens selbst zu ahnden sey. 2.) Ferner entspreche eine minder beschränkende Auslegung des 83. Artikels der wörtlichen Fassung desselben mehr. Auch sey 3.) weder in den Motiven, noch in den Verhandlungen über den sächsischen Gesetzentwurf eine Andeutung zu finden, daß man bei Abfassung dieses Artikels den würtembergischen Entwurf vor Augen gehabt habe und den in den Motiven desselben ausgesprochenen Grundsätzen beigetreten sey. Das Oberappellationsgericht war jedoch der Meinung, der erste Einwand erscheine um deswillen nicht begründet, weil die im 30. Artikel enthaltene Bestimmung nicht ausschließe, daß für gewisse Fälle dieser Art, wie dies im 84. Artikel (Art. 83 des Entwurfs) wirklich geschehen sey, bestimmte Strafen angedroht worden. Auch würde jenem Einwande der Umstand entgegen stehen, daß hinsichtlich der Bestrafung des Versuchs, im 26. Artikel des Criminalgesetzbuchs, das geringste Strafmaß wegen der unendlichen Verschiedenheit der hier möglicher Weise vorkommenden Fälle, in welchen der Versuch mehr oder weniger von Vollendung des Verbrechens entfernt seyn kann, nicht bestimmt, sondern lediglich dem pflichtmäßigen Ermessen des erkennenden Richters überlassen worden sey. Beilage zur dritten Abtheilung, erste Sammlung, Seite 31. — Mittheilung Seite 391. — Vergl. auch den ersten Band, zu Art. 26, S. 138. Dagegen sey, so viel die im 84. Artikel erwähnten Handlungen betrifft, obwohl selbige, ihrer Natur nach, nichts Anderes als einen Versuch eines hochverrätherischen Angriffs enthalten, das Strafmaß auch nach dem geringsten Grade festgestellt worden. (Die Beantwortung des zweiten und dritten Einwandes ist in dem oben Bemerkten enthalten.)

seyen, unter andern auch der Fall aufgenommen gewesen, wenn Jemand Andere zu einer hochverrätherischen Handlung auffordere. Da nun eine solche Aufforderung nichts Anderes, als eine Verleitung sey, diese aber nach Art. 35 des Entwurfs (Art. 36 des Criminalgesetzbuchs) mit derselben Strafe, wie das Verbrechen selbst, bedroht sey, so sehe man deutlich, daß die Fälle, wenn die wirkliche Ausführung noch entfernt liege, schon nach der Ansicht der Regierung von denjenigen, wo die Ausführung bereits verabredet werde, zu trennen seyen. Daß die Stände keine strengeren Grundsätze aufzustellen gemeint gewesen, gehe aus den Berichten der Deputation beider Kammern, ingleichen aus den ständischen Verhandlungen unzweifelhaft hervor. Nun seyen zwar in Folge der von den Ständen gemachten Erinnerungen die im Eingange des 83. Artikels des Entwurfs erwähnten Beispiele im Gesetzbuche selbst theils gänzlich weggelassen, theils an einem andern Orte und als ein besonderes geringeres Vergehen aufgeführt worden; vergl. Artikel 84 und Art. 94 des Criminalgesetzbuchs. Allein der Grund hiervon liege keineswegs darin, daß man der Meinung gewesen sey, die Aufforderung zu einer hochverrätherischen Handlung sey unter Art. 82 des Entwurfs zu stellen, sondern weil man für nöthig gefuuden habe, einen Unterschied zwischen denjenigen Handlungen zu begründen, welchen unläugbar eine hochverrätherische Absicht unterliege, und denjenigen, welche auch ohne eine eine solche Absicht gedacht werden können. (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 69 flg.) Hierbei habe man sich insbesondere auf den würtembergischen Entwurf bezogen. Man sey, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, doch nach

---

Art. 85.

Der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntnis einer obrigkeitlichen Behörde bringt, soll mit aller Strafe verschont bleiben. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 85 u. 86. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 71. — II. Abtheil I. Bd. Seite 189, 190, 194. — Mittheil. Seite 473. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 670 u. 671. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 585 u. 586, 593. —

dem Inhalte der Erinnerung, wie solche Seite 70 des Berichts der Deputation der zweiten Kammer, vom 14. November 1836 aufgestellt worden, damit einverstanden gewesen, daß die Aufforderung zu einer hochverrätherischen Handlung als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzusehen sey. (Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 667, 669, 671.)

b.) Daß man bei den landständischen Verhandlungen hauptsächlich den würtembergischen Gesetzentwurf vor Augen gehabt habe, ergebe sich insbesondere aus der zweiten Abtheil., erster Band, Seite 189, ferner aus der dritten Abtheil. zweiter Band, Seite 581, und aus den Mittheil. Seite 471, 473, 3658, 3666, 3668 und 3669.

c.) Sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, sey wiederholt erklärt worden, daß der sächsische Gesetzentwurf, im Vergleiche mit den Entwürfen anderer Länder, unter welchen des würtembergischen besonders Erwähnung geschehen, milder sey; vergl. die Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 85, und zur III. Abth. I. Samml. Seite 69, ingleichen die Mittheil. S. 471 flg. 473, 3667 flg. Mit dieser Erklärung würde es in einem offenbaren Widerspruche stehen, wenn man den Begriff der Verschwörung, wie solcher im 83. Artikel des Criminalgesetzbuchs aufgestellt worden, auch auf solche Verabredungen ausdehnen wollte, welche nicht die unmittelbare Ausführung des beabsichtigten hochverrätherischen Angriffs, sondern blos eine allgemeine Verabredung betreffen, indem dann die Vorschriften des würtembergischen Entwurfs ungleich milder seyn würden *).

Art. 84.

Der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, welcher diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntnis einer obrigkeitlichen Behörde bringt, soll mit aller Strafe verschont bleiben.

Mittheil. Seite 3669 u. 3670. — Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 255. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 432. — Mittheil. Seite 4359. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abth. III. Bd. Seite 563.

---

*) Vergl. auch Henke, am angef. Orte. Selbst der **Code pénal** setzt den Begriff des Complots, der hierbei allerdings nicht ohne

Groß, I. Seite 132.

In dem Entwurfe war blos der Theilnehmer im Allgemeinen gedacht, und der Anstifter keine besondere Erwähnung geschehen. Die Deputation der ersten Kammer warf daher die Frage auf, „ob auch diesen, den Anstiftern, unter der im Artikel gedachten Voraussetzung, gänzliche Straflosigkeit zu Theil werden solle". Die königlichen Commissarien verneinten diese Frage, indem hier eine gänzliche Straflosigkeit um deswillen bedenklich erscheinen müsse, weil dann die Anstifter erst im Augenblicke des wirklichen Ausbruchs sich zurückziehen und durch die Anzeige straflos machen könnten. Auf der andern Seite erfordere jedoch die Rücksicht auf das allgemeine Beste, daß man dem Anstifter, wenn er durch eine tempestiv bewirkte freiwillige Anzeige das Verbrechen zur Kenntnis einer obrigkeitlichen Behörde gebracht habe und dadurch dem Verbrechen vorgebeugt worden sey, wenigstens eine Milderung der sonst verwirkten Strafe zu Theil werden lasse. Daher wurde deshalb im Schlußsatze eine von dem hannöverschen Entwurfe, Art. 128 entlehnte besondere Bestimmung getroffen. I. Abth. III. Bd. S. 563. Daß man hierbei nicht näher bestimmt hat, wie weit die Strafe der Anstifter wegen Selbstanzeige unter den angegebenen Voraussetzungen gemildert werden könne, hat darin seinen Grund, daß die Verhältnisse *), unter welchen eine solche Selbstanzeige vorkommen kann, sehr verschiedenseyn können.

Art. 86.

Verpflichtung zur Anzeige.

Jeder Unterthan, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung oder einer dieshalb eingegangenen Verbindung **glaubwürdige Nachricht** erhält, und nicht mit der möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, ist mit Gefängnis von Drei Monaten bis zu Zwei Jahren zu bestrafen. **(Vergl. jedoch Art. 41.)**

Einfluß ist, auf den „Entschluß zu handeln", in den Worten (Art. 86): **„Il y a complot dès que la résolution d'agir est concertée et arrêtée entre deux ou plusieurs personnes".**

*) Vergl. den ersten Band, Seite 278 und 279.

Aus demjenigen, was zum 62. Artikel über Milderungsgründe, im Gegensatze zu den Gründen der Zumessung einer gesetzlichen Strafe, bemerkt worden ist, folgt jedoch von selbst, daß der Richter hierbei weder an das geringste Strafmaß, welches Art. 83 und 84 angedroht ist, noch selbst an die angedrohte Strafart so schlechterdings gebunden sey. Da die Fälle auch in dieser Beziehung sich sehr verschieden gestalten können und eine absolute Vorschrift für Milderung der Strafe dem Principe der Relativität der Strafen nicht entsprechen würde, so hat man das Maß der Herabsetzung der gesetzlichen Strafe lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen zu müssen geglaubt. Die Deputation der zweiten Kammer beantragte insbesondere in ihrem Berichte vom 14. November 1836, den Fall zu berücksichtigen, wenn der Anstifter die Andern zu dem Verbrechen verleitet und wohl selbst dabei die arglistige Absicht, eine Untersuchung gegen selbige zu veranlassen, gehabt hätte. Sie wollte, daß dann gegen den Denuncianten die im 186 Artikel des Entwurfs (Art. 197 des Criminalgesetzbuchs) wegen falscher Denunciation angedrohte Strafe eintrete. Ist nun auch dieses nicht angenommen worden, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß in diesem Falle die verheißene Milderung der Strafe sehr zu beschränken seyn wird. II. Abtheil. I. Band, Seite 189 flg., verbunden mit der Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 671.

Art. 85.

Verpflichtung zur Anzeige.

Jeder Unterthan, der von einer beabsichtigten hochverrätherischen Unternehmung, oder einer dieshalb eingegangenen Verbindung Wissenschaft erhält, und nicht mit der möglichsten Beschleunigung einer obrigkeitlichen Behörde davon Anzeige macht, ist mit Gefängnis von Drei Monaten bis zu Zwei Jahren zu bestrafen.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 86. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S 71. — II. Abth I. Bd. S. 190, 194. — Mittheil. Seite 473 u. 474. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. S. 672 und 673. — III. Abth. II. Bd. Seite 586, 587 und 593. — Mittheil. Seite 3670 u. 3671. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. S. 255. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 432. — Mittheil. S. 4359. — Beil. zur Ständ. Schrift I. Abth. III. Bd. Seite 563.

Günther, Seite 60.

In dem Entwurfe war keine besondere Hinweisung auf Artikel 38 desselben (Art. 41 des Criminalgesetzbuchs) enthalten. Es entstand daher Zweifel darüber, ob die Absicht hierbei dahin gehe, auch bei diesen Verbrechen die nahen Verwandten des Verbrechers von der Strafbarkeit wegen unterlassener Anzeige auszunehmen *). Die Regierungscommissarien erklärten, daß die Meinung dahin gehe, daß die im 38. Artikel zu Gunsten der nächsten Anverwandten

---

Art. 87.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Königreich oder den deutschen Bund auffordert, oder Einverständnisse mit Andern unterhält, **um einen solchen Krieg zu veranlassen**, oder **nach** ausgebrochenem Kriege freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste nimmt, und die Waffen gegen das Königreich oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit **zweijähriger** bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten **oder zweiten** Grades zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 86 und 87. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 71 bis 73. — II. Abth. I. Bd. Seite 190, 191, 194. — Mittheil. Seite 474, 475. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 672 u 673. — III. Abtheil. II. Bd. S. 587 u. 588, 593. — Mittheil. S. 3671 bis 3673. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd. Seite 563 u. 564.

Günther, Seite 61. Groß, I. Seite 132.

Auf die von der Deputation der ersten Kammer bei dem 81. Artikel des Entwurfs (welcher nachher seinem wesentlichen Inhalte nach der 89. Artikel des Criminalgesetzbuchs geworden ist) aufgeworfene Frage, welche Regenten oder Staaten unter den daselbst

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 192.

des Schuldigen ausgesprochene Straflosigkeit derselben, wegen unterlassener Anzeige bevorstehender Verbrechen gewisser Art, (vergl. Art. 39 des Criminalgesetzbuchs) auch bei den hier in Frage befangenen Verbrechen eintreten solle. Ueberdies schlug die Deputation der zweiten Kammer vor, daß statt des im Entwurfe gebrauchten Wortes: „Wissenschaft", die Worte: „glaubwürdige Nachricht" gesetzt werden sollten, ein Ausdruck, welcher auch dem 38. Artikel des Entwurfs (Art. 39 des Criminalgesetzbuchs) entspricht. Die königlichen Commissarien erklärten sich hiermit einverstanden.

Art. 86.

Staatsverrath.

Wer mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstpflicht, oder der Verpflichtung für den während seines zeitlichen Aufenthalts im Lande ihm gewährten Rechtsschutz eine auswärtige Regierung zum Kriege wider das Königreich, oder den deutschen Bund, **oder auswärtige verbündete Staaten** auffordert, oder **zu diesem Zwecke** Einverständnisse mit andern unterhält, oder **im Falle eines** ausgebrochenen Kriegs freiwillig im feindlichen Heere Kriegsdienste genommen, und die Waffen gegen das Königreich oder dessen Verbündete getragen hat, oder auf andere Weise die feindliche Macht in ihren Unternehmungen gegen das Königreich und die Truppen desselben oder seiner Verbündeten unterstützt, ist mit **zehnjähriger** bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades zu bestrafen.

---

erwähnten „auswärtigen verbündeten Staaten" verstanden worden seyen, erklärten die königl. Commissarien: Man habe unter „verbündeten Staaten" diejenigen verstanden, mit welchen der sächsische Staat in diplomatischen Beziehungen stehe. Diese Erklärung wurde in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer mit der Bemerkung aufgenommen, daß eine solche diplomatische Beziehung nicht gerade eine gegenseitige Beschickung der Höfe mit ständigen Gesandten erfordere. (Beilage zur zweiten Abtheil. erste Samml. Seite 84). Es bezieht sich jedoch diese, in Veranlassung des 81. Artikel des Entwurfs gegebene Erklärung der Worte: „verbündete Staaten" auf die im 89. Artikel erwähnten staats-

gefährlichen Handlungen. Im vorliegenden Artikel, welcher das Verbrechen des Staatsverraths bezeichnet, sind, nach der von den königl. Commissarien gegen die Deputation der zweiten Kammer, bei Gelegenheit der Verhandlungen über den 86. Artikel des Entwurfs, ertheilten Erläuterung (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 72), unter den „Verbündeten" des Königreichs Sachsen lediglich solche Staaten zu verstehen, die nicht zum deutschen Bunde gehören (denn dieser ist im Artikel selbst ausdrücklich mit aufgenommen worden), mit welchen aber das Königreich Sachsen in Defensiv- und Offensiv-Allianz sich befindet. (Siehe Beilage zur III. Abtheil. 1. Samml. Seite 72; Mittheil. Seite 466 u. 3671.) Daher sind z. B. Handlungsverträge, welche einzelne Staaten mit dem Königreiche Sachsen verbinden, nicht ausreichend, dergleichen Staaen unter die „Verbündeten" zu stellen.

Dieses Wort: „Verbündete" kommt daher in dreifach verschiedener Bedeutung vor. Es können darunter verstanden werden:

1.) die Staaten des deutschen Bundes. Diese sind, wie bei dem 82. Artikel (Art. 80 des Entwurfs) bemerkt worden, hinsichtlich der, die Sicherheit derselben gefährdenden Handlungen, dem königl. sächsischen Staate gleichgestellt.

2.) Staaten, welche zwar nicht dem deutschen Bunde angehören, mit welchen aber der königl. sächs. Staat in diplomatischer Beziehung steht. Auf diese bezieht sich die Strafandrohung im 89. Artikel, nämlich wegen solcher „staatsgefährlichen Handlungen", welche, wenn sie gegen den königl. sächsischen Staat, oder gegen einen Staat des deutschen Bundes Statt gefunden hätten, die, Art. 81 und 83 angedrohten Strafen zur Folge haben würden.

3.) Staaten, mit welchen das Königreich Sachsen in Defensiv- und Offensiv-Allianz steht. Auf diese leidet dasselbe Anwendung, was vorstehend unter No. 2 bemerkt ist. Die in dieser Beziehung gegebene Erläuterung des Begriffs von „Verbündeten" bezieht sich hauptsächlich auf diejenigen Handlungen, welche unter das Verbrechen des „Staatsverraths" (Artikel 86 des Entwurfs und Artikel 87 des Criminalgesetzbuchs) fallen.

Ferner erklärten die königl. Commissarien, daß sie unter den Worten: „oder zu diesem Zwecke Einverständnisse mit Andern unterhält", den Fall verstanden wissen wollten, wenn Jemand zum Zwecke eines Kriegs mit andern Personen oder Staaten Einverständnisse unterhalte. Diese Meinung wurde im Artikel selbst

deutlicher ausgedrückt. Nach den Eingangsworten dieses Artikels setzt das Verbrechen des „Staatsverraths" zugleich die Verletzung einer Unterthan- oder Dienstpflicht voraus; daher waren die Deputationen beider Kammern darin einverstanden, daß die Worte des Entwurfs: „oder auswärtig verbündete Staaten" aus diesem Artikel in Wegfall zu bringen seyen. (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 86, und Beil. zur III. Abtheil. I. Sammlung Seite 71 flg. — I. Abtheil. III. Band Seite 563 u. 564.) Die Unterthanpflicht findet jedoch auch hinsichtlich solcher Ausländer Statt, welche sich nur temporär, und blos auf eine kurze Zeit in Sachsen aufhalten, so lange sie nämlich während ihres Aufenthalts im Inlande denjenigen öffentlichen Schutz genießen, welcher allen Unterthanen, ohne Unterschied, ob das Verhältnis ein bleibendes oder ein vorübergehendes ist, zu Theil wird. In dieser Beziehung unterscheidet sich das Verbrechen des „Staatsverraths" von demjenigen des „Hochverraths", welches nach dem 81. Artikel auch dann, wenn es von Ausländern begangen worden, gleich bestraft wird. Treten Umstände ein, welche die Annahme einer Unterthan- oder Dienstpflicht ausschließen, und kann daher, bei dem Mangel derselben, auch eine Verletzung dieser besondern Pflicht nicht angenommen werden, so leiden die im Artikel angedrohten Strafen keine Anwendung. (III. Abtheil. II. Bd. Seite 587.) Daß zu der Anwendbarkeit der im Artikel enthaltenen Strafandrohung keineswegs nöthig sey, daß derjenige, der sich der im Artikel erwähnten Handlungen schuldig gemacht hat, in Sachsen geboren, oder doch dem sächsischen Staate bleibend angehörig sey, ist bereits oben bemerkt worden. Nur in Beziehung auf den im Artikel zugleich erwähnten Fall eines freiwilligen Eintritts in feindliche Kriegsdienste nach einem ausgebrochenen, das Königreich Sachsen mit betreffenden Kriege ist noch zu erwähnen, daß diese Bestimmung auf Ausländer, welche sich, nachdem sie in Sachsen sich einige Zeit aufgehalten haben, den Truppen ihres eignen Vaterlandes anschließen, nicht anwendbar seyn wird, wenn auch in einem solchen Falle, nach Beschaffenheit der Umstände, besondere Sicherheitsmaßregeln gegen ein solches Individuum aus politischen Gründen zulässig seyn mögen. (Vergl. die III. Abtheil. II. Bd. S. 587.) Wenn hiernächst auch im Allgemeinen anzunehmen ist, daß dergleichen Handlungen, welche als „Staatsverrath" zu bezeichnen sind, wegen ihrer besondern Gefährlichkeit in der Regel immer in einem hohen Grade strafbar seyn werden, so können doch, wie bereits von der Deputation der zweiten Kammer bei den Vorberath-

ungen über den Entwurf bemerkt wurde, allerdings Fälle vorkommen, in welchen die Strafbarkeit nicht gleich groß ist, vielmehr die Verhältnisse eine mildere Beurtheilung gestatten. Daher erklärten sich die königlichen Commissarien mit der vorgeschlagenen Herabsetzung

Art. 88.

Diejenigen, welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Pflicht, außer dem Falle eines Kriegs, zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängnisstrafe bis zu Drei Jahren zu belegen.

Dieses Verbrechen wird jedoch mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Acht Jahren geahndet, wenn es durch Mittheilung von Regierungsdepeschen, von Urkunden oder Geheimnissen des Staats, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, an eine fremde Regierung, so wie durch Vernichtung, Unterdrückung oder Verfälschung von Urkunden oder andern Beweismitteln für Rechte oder Ansprüche des Staats zu Gunsten einer fremden Regierung begangen wird.

Günther, Seite 62. **Groß**, I. Seite 132.

Durch den im Criminalgesetzbuche beigefügten Zusatz: „welche mit gleicher Verletzung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Pflicht" ꝛc., wurde dasjenige bestimmt ausgesprochen, was die Regierungscommissarien bereits bei der Vorberathung erklärt hatten, daß man nämlich auch hier, wie bei dem unmittelbar vorhergehenden Artikel, eine Verletzung der Unterthan- oder Dienstpflicht vorausgesetzt habe. Jener Zusatz schließt mithin solche Handlungen aus, die, wenn sie schon dem Inlande Nachtheil bringen können, doch nicht mit einer Verletzung jener Pflichten verbunden

des geringsten Strafmaßes von zehn Jahren Zuchthaus ersten Grades auf zwei Jahre Zuchthaus zweiten Grades einverstanden. (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 72 flg.)

Art. 87.

Diejenigen, welche außer dem Falle eines Kriegs zur Begünstigung einer fremden Macht sich Handlungen zu Schulden kommen lassen, wodurch der Staat oder der deutsche Bund benachtheiligt werden, oder welche in einer Privat- oder öffentlichen Angelegenheit eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung auffordern, sind mit Gefängnis bis zu Drei Jahren zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 87. — Beilage zur III. Abth. I. Samm. Seite 73. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 191, 194 und 195. — Mittheil. S. 475 und 476. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 674 u. 675. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 588, 593 u. 594 — Mittheil. Seite 3673 bis 3675. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 255. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 432. — Mittheil. Seite 4359. — Beilage zur III. Abth. III. Samml. Seite 647. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 535. — Mittheil. Seite 5532. — Beilage zur Ständ. Schrift. I. Abth. III. Bd. Seite 564 u. 565.

---

sind. Ob in diesem Falle das Verbrechen den im Art. 89 aufgeführten beizuzählen sey, könnte zwar aus dem Grunde zweifelhaft erscheinen,

1.) weil im 89. Artikel blos auf Art. 81 und 87, nicht aber auch auf Art. 88 verwiesen worden ist. Allein dieser Zweifel verschwindet, sobald man erwägt, daß die im Art. 88 bezeichneten Handlungen ebenfalls dem im 87. Artikel aufgeführten Verbrechen des „Staatsverraths" beigezählt worden sind, mithin auf selbige das Nämliche Anwendung leidet, was hinsichtlich des Verbrechens, dem sie angehören, bestimmt worden ist. (Beil. zur dritten Abtheil. erste Samml. Seite 73, und dritte Abtheil. zweiter Bd. Seite 588.)

2.) Bei der Redaction des Entwurfs wurden auf Antrag der hierzu niedergesetzten ständischen Deputation die Worte eingeschaltet: „welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen", um anzudeuten, daß dergleichen Handlungen nur dann strafbar seyen, wenn sie mit einer Verletzung

der im 87. Artikel erwähnten Pflichten verbunden sind; vergl. die Beil. zur dritten Abth. erste Samml. S. 73, zu Art. 87; ingleichen dritte Abtheil. zweiter Band Seite 588, und Mittheil. S. 3674. Zur Erläuterung des 87. Art. des Entwurfs bemerkten überdieß die königl. Commissarien, daß man unter dem Ausdrucke „Staat" den Staat in seinem ganzen Umfange, sowie über-

Art. 89.

Staatsgefährliche Handlungen.

Wer die im Art. 81 und 87 angegebenen Handlungen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternimmt, ist mit Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades, von Zwei bis zu Zwanzig Jahren zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 85 oben, S. 87 u. 88. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S. 68 u. 69, 73 u. 74. — II. Abth. I. Bd. S. 187, 191, 194 und 195 — Mittheil. Seite 470, 476. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 666 und 667; desgl. S. 678 und 679. — III. Abtheil. II. Bd. S. 583, 590, 592 und 594. — Mittheilungen Seite 3666, 3676 und 3677. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 256. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 432. — Mittheil. Seite 4953. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abth. III. Band, Seite 562, 565 und 566.

Günther, Seite 62. **Groß**, I. Abtheil. Seite 132.

Die in diesem Artikel bezeichneten Handlungen waren, dem wesentlichen Inhalte des Artikels nach, im Entwurfe (Art. 81) unter das Verbrechen des Hochverraths gestellt, jedoch nicht mit Todesstrafe bedroht. Daneben waren als „staatsgefährliche Handlungen" im 89. Art. des Entwurfs andere Thätlichkeiten (als die im 88. Art. des Entwurfs erwähnten) gegen dieselben Personen (vergl. Art. 88 des Entwurfs) mit einer Zuchthausstrafe von kürzerer Dauer bedroht. Es wurde jedoch schon bei den Vorberathungen über den Entwurf von den Deputationen beider Kammern mit Recht bemerkt, daß, da die in diesem Artikel (81 des Entwurfs) angegebenen Handlungen nach dem, was im 79. und 80. Artikel des Entwurfs (Artikel 81 und 82 des Criminalgesetzbuchs) vorausgehe, keinen Hochverrath begründen, sondern nur den „staatsgefährlichen Handlungen" beizufügen seyen, es zweckmäßiger erscheine, dieselben erst nach Artikel 87 des Entwurfs (Art. 88 des Criminalgesetzbuchs)

haupt unter jenem Artikel auch die Fälle mit begreife, wenn ein sächsischer Gesandter sich Vergehungen dieser Art, z. B. bei Gelegenheit eines ihm übertragenen Staatsgeschäfts, zu Schulden bringt. Ein Beispiel der unter diesen Artikel fallenden Handlungen erwähnt Groß, I. Seite 132. (Vergl. die Landtagsacten, dritte Abtheil. zweiter Band, Seite 587 und 588.)

Art. 81.

Gleiche gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternommene Angriffe werden mit zehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades geahndet.

Art. 89.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einem bis Zehn Jahren nach sich.

---

einzuschalten. Hiermit erklärten die königl. Commissarien sich einverstanden.

Daß unter den „Verbündeten" diejenigen Regenten oder Staaten zu verstehen sind, mit welchen der königl. sächsische Staat in diplomatischen Beziehungen steht, ist bereits bei dem 87. Artikel bemerkt worden.

Auf diesen Artikel erstreckt sich übrigens die Vorschrift im letzten Abschnitte des vierten Artikels, wegen erforderlicher Berichtserstattung an das Justizministerium vor Eröffnung einer Untersuchung dieser Verbrechen. Darüber, aus welchem Grunde in diesem Artikel nicht auch Artikel 83, 84, 88 und 94 mit aufgenommen worden seyen, wird am Schlusse dieses Artikels Einiges bemerkt werden. Der Grund, aus welchem der 89. Artikel die Stellung erhielt, welche ihm im Criminalgesetzbuche angewiesen worden ist, beruht hauptsächlich darauf, daß die im 81. Artikel des Entwurfs erwähnten Handlungen, welche gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten begangen worden sind, von gleichen Handlungen, die gegen das Königreich Sachsen verübt wurden, wesentlich verschieden und daher zu trennen sind.

Nicht blos die im 81. und 87., sondern auch die im 83., 84., 88. und 89. Artikel erwähnten verbrecherischen Handlungen können ebenfalls gegen auswärtige verbündete Regenten oder

Staaten begangen werden, sie sind daher in diesem Falle aus demselben Grunde mit einer gelindern Strafe zu ahnden, als das Verbrechen des Hochverraths und Staatsverraths. Hinsichtlich des 94. Artikels bedurfte es jedoch der Erwähnung des gedachten Falles im 89. Artikel um deswillen nicht, weil nach jenem Artikel das geringste Strafmaß bis zu einem Tage Gefängnis herab bestimmt werden kann, mithin dem richterlichen Ermessen überhaupt in diesem Falle ein hinreichend freies Ermessen zusteht. Der 88. Artikel ist, ungeachtet er im 89. Art. nicht ausdrücklich erwähnt, jedenfalls im Art. 89 mit begriffen, weil er dasselbe Verbrechen betrifft, das Art. 87 bezeichnet ist. Auch hier ist das geringste Strafmaß so, wie im 94 Artikel bestimmt. Bei Art. 84 kann bis auf drei Monate Gefängnis herab gegangen werden. Dagegen kann Art. 83, wenn man auch das Verbrechen der Verschwörung nur als eine Unterart des Hochverraths, der nicht zur Ausführung gekommen ist, betrachtet, wenn die Verschwörung gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten unternommen worden, zu der Annahme führen, daß auch in diesem Falle nicht unter zwei Jahre Zuchthaus erkannt werden könne, was freilich insoweit nicht ganz angemessen erscheint, als dasselbe Strafminimum auch bei den ungleich schwerern Verbrechen, welche im 81. und 87. Art. erwähnt sind, bestimmt worden ist.

Art. 90.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben, oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, ingleichen thätliche Beleidigungen derselben Personen sind, insofern nicht nach Art. 132 eine höhere Strafe eintritt, mit Arbeitshaus nicht unter Sechs Monaten und, soviel die Bevollmächtigten betrifft, nicht unter Drei Monaten zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 88 und 89. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 74 und 75. — II. Abtheil. I. Band, S. 191, 195. — Mittheil. Seite 476 — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 676 bis 679. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 589, 594 — Mittheil. Seite 3675, 3677. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 256. — II. Abth. II. Bd. S. 432. — Mittheil.

Nicht minder erscheint es befremdend, daß zwischen den wesentlich verschiedenen Verbrechen (Art. 81 und 87), bei der im 89. Artikel für beide, soweit sie gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten unternommen worden sind, enthaltenen Strafandrohung kein Unterschied gemacht, sondern beide im geringsten und höchsten Strafmaße gleich bedroht worden sind. Ist nämlich das Verbrechen des Hochverraths im 81. Art. absolut mit Todesstrafe, das Verbrechen des Staatsverraths (Artikel 87) hingegen blos mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so sollte man erwarten, daß auch im 89. Artikel eine Sonderung beider Verbrechen erfolgt und z. B. nach dem Worte: „ist" die Worte: „im Falle die, Art. 81 bezeichneten Handlungen vorliegen", ingleichen nach den Worten: „zwanzig Jahren" diese: „im Falle dagegen die, Art. 87 angegebenen Handlungen zu ahnden, mit Arbeitshausstrafe bis zu — Zuchthausstrafe" einzuschalten gewesen seyn würden. Daraus, daß dies nicht geschehen, scheint allerdings die Nothwendigkeit hervorzugehen, daß auch die im 87. Art. erwähnten, gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat verübten Handlungen mit keiner geringern, als einer zweijährigen Zuchthausstrafe geahndet werden können. (Vergl. die Bemerkung am Schlusse dieses Capitels.)

Art. 88.

Staatsgefährliche Handlungen.

Körperliche Verletzungen auswärtiger Regenten, der Familienglieder derselben oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten, **wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier Jahren an, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen kann, zu belegen.**

Seite 4359. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 648. — III. Abth. III. Bd. S. 535. — Mittheil. Seite 5533. — II. Abtheil. II. Bd. S. 753. — Mittheil. Seite 5662 u. 5663. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheil. III. Bd. Seite 565 und 566.

Günther, Seite 63. **Groß**, I. Abtheil. Seite 132.

Wie weit die „Familienglieder" auswärtiger Regenten hierunter begriffen, ist nicht bestimmt worden; vergl. Schüler, Beiträge zur Beurtheilung des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen, Seite 61. Zu Artikel 88 des Entwurfs gaben die königl. Commissarien bei der Vorberathung über den Entwurf in der Deputation der ersten Kammer die Erklärung, daß man unter den in diesem Artikel erwähnten „mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten" solche verstanden habe, welchen ein repräsentativer Charakter und die Exterritorialität zukomme; vergleiche Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 88 und 89. Die Deputation der zweiten Kammer war der Ansicht, daß diejenigen Handlungen, welche in diesem Artikel und in den folgenden als staatsgefährliche aufgeführt worden sind, mit mehr Grund im V., VI. u. IX. Capitel aufzunehmen seyen; vergl. Beil. zur III. Abth. I. Samml. Seite 74 flg. Allein wegen der großen Gefährlichkeit dergleichen Handlungen ist hier eine härtere Strafe allerdings nothwendig.

Hinsichtlich der mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten auswärtiger Regenten ist zu bemerken, daß, um die hier angedrohte Strafe eintreten zu lassen, es keineswegs erforderlich ist, daß der Bevollmächtigte, als solcher, d. h. in Beziehung auf seine besondere Eigenschaft beleidigt worden sey, sondern es genügt, wenn die Beleidigung zu einer Zeit erfolgte, wo der Beleidigte diesen Charakter wirklich noch hatte, obwohl er nicht eben in dieser Eigenschaft zu der Zeit, als er beleidigt wurde, beschäftigt war. (Vergl. die III. Abtheil. II. Bd. Seite 589, verbunden mit der II. Abtheil. II. Bd. Seite 432, und III. Abtheil. III. Bd. Seite 535, ingleichen die Mittheil. Seite 3676 flg. und 4533.) Dagegen wird zur Anwendung der hier angedrohten Strafe nothwendig vorausgesetzt, daß der Beleidigende die Stellung des Beleidigten zu dieser Zeit gekannt habe, was schon als Folge des 68. Artikels des Criminalgesetzbuchs sich ergiebt *). Zu bemerken ist ferner, daß dieser Artikel in den Worten: „nicht unter sechs Monaten" — „nicht unter drei Monaten" — die Androhung einer absoluten Strafe enthält. Dergleichen kommen auch bei anderen Verbrechen, z. B. Artikel 233, vor; auch ist eine absolute Strafe, wie bereits an einer andern Stelle

*) Vergl. den ersten Band, Seite 310.

bemerkt *), hinsichtlich des geringsten Strafmaßes, wo dieses nicht überhaupt bis zur geringsten Strafe, auf die erkannt werden kann, herabsteigt, immer vorhanden. Ist wegen der Größe der zugefügten körperlichen Verletzungen schon nach Artikel 132 (No. 3, 4 und 5) eine höhere Strafe verwirkt, so ist auf diese zu erkennen. (Vergl. die Beilage zur zweiten Abtheil., erste Samml. Seite 88.) Es versteht sich hierbei von selbst, daß in dem zuletzt erwähnten Falle der Umstand, daß die Thätlichkeit gegen eine so hochgestellte Person erfolgte, als ein bedeutender Erschwerungsgrund innerhalb des Strafmaßes zu betrachten ist. (Vergl. Art. 201.) Auch auf dieses Verbrechen findet die, Artikel 4 enthaltene Vorschrift Anwendung, nach welcher vor Eröffnung der Untersuchung Bericht zum Justizministerium zu erstatten ist. Groß bemerkt I. Abth. S. 132, daß, da hier das höchste Strafmaß nicht bestimmt sey, die Strafe in geeigneten Fällen bis zu der längsten Dauer der Arbeitshausstrafe von zehn Jahren (vergl. Art. 17) steigen könne. Diese Ansicht ist allerdings richtig; denn wenn schon im Artikel selbst wegen schwerer Körperverletzungen, welche hierbei etwa stattgefunden haben, auf Artikel 132 verwiesen worden ist, so folgt doch nicht, daß da, wo keiner der Art. 132 No. 3, 4 und 5 erwähnten Fälle anwendbar, gleichwohl die körperliche Verletzung eines auswärtigen Regenten unter Umständen verübt worden ist, nach welchen eine sechsmonatliche Arbeitshausstrafe — die ohnedies nur als die geringste Strafe angedroht worden ist — unpassend erscheinen würde, bei jener Strafe stehen zu bleiben sey. Der 132. Art. enthält unter No. 4 und 5 unbedingt Androhung von Zuchthaus, also ohnedies härtere Strafen. Nach Art. 132. No. 3 kann zwar bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe erkannt werden, aber nur unter Bedingungen, die bei Art. 90 keineswegs für nöthig anzusehen sind, um, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst auf weit höhere als vierjährige Arbeitshausstrafe zu erkennen, wenn auch die körperliche Verletzung mit keinem bleibenden Nachtheile für die Gesundheit des Beschädigten verbunden war.

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 200 No. 3.

Art. 91.

Bedrohungen der im Art. 90 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnisstrafe von Einem Monate bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren zu ahnden.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 88. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S 74 u. 75. — II. Abth I. Bd. S. 191, 195. — Mittheil. Seite 476 — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. S. 678 und 679. — III. Abth. II. Bd. Seite 590, 594. — Mittheil. Seite 3677 und 3678. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. S. 257. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 432. — Mittheil. S. 4359. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abth. III. Bd. Seite 566.

Daß in dem Falle, wenn von Seiten des mit einem öffentlichen Charakter bekleideten Bevollmächtigten auswärtiger Regenten eine von ihm selbst verübte wörtliche oder thätliche Beleidigung vorausge-

---

Art. 92.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeusserungen gegen dieselben Personen sind mit Gefängnis bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 88. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 74 u. 75. — II. Abth. I. Bd. S. 191, 192 und 195 — — Mittheil. Seite 476 bis 478. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 678 bis 681. — III. Abtheil. II. Bd. S. 590, 591, 594. — Mittheilungen Seite 3678 bis 3680. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 433. — Mittheil. Seite 4359, 4395 u. 4397. — Beilage zur III. Abth. III. Samml. Seite 648. — III. Abtheil. III. Bd. S. 535. — Mittheil. S. 5533. — II. Abth. II. Bd. S. 753. — Mittheil. S. 5663. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abth. III. Band, S. 566.

Günther, Seite 63.

Es ist hier die Bemerkung zu Art. 91 zu wiederholen; auch gilt sowohl von diesem, als von jenem Artikel, die Vorschrift im zweiten Abschnitte des vierten Artikels. Daß aber dergleichen ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen öffentlich, oder wenigstens in Gegenwart des Beleidigten geschehen seyen, ist keineswegs erforderlich. (Vergl. II. Abtheil. I. Bd. Seite 191 und 192.)

Die erste Kammer hatte vorgeschlagen, ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen, als etwas Positivem, auch „Unterlassungen",

Art. 90.

Bedrohungen der im Art. 88 angegebenen Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Gefängnisstrafe von Sechs Monaten bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren zu ahnden.

---

gangen ist, dieser Umstand wenigstens in der Regel eine die Strafbarkeit mindernde Berücksichtigung erfordert, ist theils schon in den allgemeinen Grundsätzen über Abmessung verwirkter Strafen, theils darin begründet, daß in diesem Falle der öffentliche Charakter jener Person durch ihre eigne Schuld mehr zurücktritt. Allein die Anwendbarkeit des Artikels selbst wird dadurch keineswegs ausgeschlossen. Uebrigens findet bei diesem Artikel nicht, wie bei dem vorhergehenden, eine poena absoluta statt. (Vergl. auch hier den letzten Abschnitt des vierten Artikels.)

Art. 91.

Ehrverletzende Aeußerungen gegen dieselben Personen sind mit Gefängnis von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre zu ahnden.

---

welche den Umständen nach ebenfalls beleidigend erscheinen können, (III. Abtheil. II. Bd. Seite 590), gleichzustellen. Diesem Antrage widersprach jedoch die zweite Kammer, und die erste Kammer hat später jenen Antrag wieder fallen lassen. Es kam nämlich hierbei in Erwägung, daß, wenn schon auf der einen Seite auch Unterlassungen, z. B. schuldige Ehrenbezeigungen, sobald eine böswillige Absicht dabei vorliegt, strafbar erscheinen können, dennoch auf der andern Seite nur solche Unterlassungen hierher gerechnet werden dürften, welche nach der gemeinen Meinung eine Verachtung ausdrücken. Unterlassungen dieser Art werden aber ohnedies positiven Handlungen gleichzustellen seyn, z. B. das Unterlassen des Hutabnehmens vor Gericht, oder das Erscheinen vor demselben mit bedecktem Haupte. Man hat daher auch in den Gesetzentwürfen mehrerer anderer Staaten, z. B. in denen für Würtemberg, Baden und Norwegen, beiden die Ehre verletzenden Handlungen die Unterlassungen nicht besonders erwähnt.

Art. 93.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen oder unwirksam zu machen, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnisstrafe von Drei Monaten bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren belegt. -

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 89. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 75. — II. Abtheil. I. Bd. S. 192, 193, 195. — Mittheil. Seite 478 — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 680 u. 681. — III. Abth. II. Bd. S. 596, 608. — Mittheil. Seite 3681 u. 3682. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd. Seite 566.

Günther, Seite 63 und 64.

Dieser Artikel bezieht sich hauptsächlich auf politische Verbindungen, welchen gesetzwidrige Zwecke zum Grunde liegen. Die Deputation der ersten Kammer wollte, daß die Stelle des Entwurfs: „oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaßregeln „entgegenzuwirken", da sie zu weit führen könnte, hinwegfallen solle. Man vereinigte sich jedoch dahin, die Fassung so, wie im 93. Artikel des Criminalgesetzbuchs geschehen, zu verändern, um dem Bedenken zu begegnen, daß, wie nach der Fassung des Entwurfs angenommen werden könnte, selbst ohne vorhergegangenes Verbot, Verbindungen für strafbar erklärt werden möchten, welche, ohne ein gesetzwidriges Mittel zu gebrauchen, und ohne in die rechtmäßige Wirksamkeit der Staatsregierung einzugreifen, eine der Absicht der-

Art. 94.

Wegen absichtlicher Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung oder Staatsverfassung, ingleichen wegen aufreizender Aeußerungen gegen dieselben, ist, insofern nicht diese Handlungen unter Art. 84 fallen, auf Gefängnisstrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 69 u. 70. — II. Abtheil. I. Bd. S. 188 u. 189, 194. — Mittheil. S. 470 bis 473. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 666 bis 671. — III. Abtheil. II. Bd.

Art. 92.

Die Theilnahme an Verbindungen, welche bezwecken, die Vollstreckung der Staatsgesetze aufzuheben oder unwirksam zu machen, oder den von der Staatsregierung ergriffenen Verwaltungsmaßregeln entgegenzuwirken, oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind, wird mit Gefängnisstrafe von Drei Monaten bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren belegt.

---

selben entgegenlaufende Tendenz verfolgten; vergl. Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 89, und I. Abtheil. III. Bd. Seite 566. Nach dieser abgeänderten Fassung bleibt übrigens das Recht der Staatsregierung, bedenkliche Verbindungen als ordnungswidrig zu erklären, auch wenn selbige an sich nicht unter diesen Artikel fallen würden, ungeschmälert. Auf das von der Deputation der zweiten Kammer geäußerte Bedenken, daß diese Bestimmung zu großer Härte und Willkür führen könne, wurde von den königlichen Commissarien bemerkt, daß das Wort: „welche", auf die im Artikel erwähnten Verbindungen sich beziehe, und sonach der Artikel hauptsächlich dergleichen widerrechtliche Vereine zum Gegenstande habe; daß ferner unter Verwaltungsmaßregeln nur „allgemeine" verstanden werden könnten, indem, so fern es sich um besondere Verwaltungsmaßregeln handle, welche von Obrigkeiten oder Behörden ausgehen, Artikel 107 des Entwurfs (Art. 110 des Criminalgesetzbuchs) eintreten würde. (Vergl. Beilage zur dritten Abtheil., erste Samml., Seite 75.)

Wer aus Verbindungen dieser Art freiwillig, d. h. aus eignem freien Antriebe, heraustritt, ohne daß durch äußere Umstände Hindernisse eingetreten waren, wird nach Art. 28 zu beurtheilen seyn.

Art. 83.

Wer die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staats gefährdet wird, mit Andern verabredet, zu einer hochverrätherischen Handlung auffordert, aufreizende Schriften gegen die Regierung und Staatsverfassung verbreitet, oder irgend eine andere Handlung begeht, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzusehen ist, soll mit Gefängnis bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren belegt werden.

S. 584 u. 585, 592. — Mittheil. Seite 3667 bis 3669. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 254 u. 255. — II. Abth. II. Bd. S. 432. — Mittheil. S. 4359. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 646 und 647. — III. Abtheil. III. Bd. S. 535. — Mittheil. Seite 5532. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 753 — Mittheil. Seite 5662. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd. S. 562, 563.

Groß, I. Seite 133.

Dieser Artikel ist, wie bereits bei dem 84. bemerkt worden, hauptsächlich aus dem 83. Artikel des Entwurfs entlehnt, dessen Inhalt in zwei wesentlich verschiedene Strafandrohungen gesondert wurde. In Beziehung auf den Ausdruck: „aufreizende Schriften" ist zu bemerken, daß hier keineswegs bloße Preßvergehen, wie solche in freien, aber leichtsinnigen Aeußerungen enthalten, zu verstehen sind,

Art. 95.

Die Verleitung einer Militairperson zur Desertion wird mit Gefängnis von Sechs Wochen bis zu Einem Jahre, die Begünstigung einer Desertion, mit Gefängnis von Drei Wochen bis zu Sechs Monaten geahndet.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 193, 195. — Mittheil. Seite 478. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 596, 608. — Mittheil. Seite 3682.

Es ist hier zunächst auf dasjenige zu verweisen, was im ersten Bande Seite 180 flg. über die im 36. Artikel enthaltene allgemeine Vorschrift, wegen Ahndung einer Verleitung zu einem Verbrechen und insbesondere darüber gesagt worden ist, wie die Worte jenes Artikels: „mit der dieser That gesetzlich angedrohten Strafe gleichfalls zu belegen" zu verstehen seyen. Einen Beleg für die daselbst ausgesprochene Ansicht liefert der vorstehende

Art. 96.

Wegen absichtlicher Verbreitung einer falschen für den Staat nachtheiligen oder für öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht ist auf Gefängnisstrafe bis zu Einem Jahre zu erkennen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 75. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 193, 194. — Mittheil. S. 478 u. 479. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 680 u. 683. — III. Abtheil. II. Bd. S. 596, 597, 608 u. 609. — Mittheil. Seite 3682. — Beilage zur II. Abtheil.

sondern hierbei immer die Absicht zum Grunde liegen muß, gegen die Regierung oder Staatsverfassung aufzureizen. Darauf, wer dergleichen Schriften abgefaßt habe, kommt etwas nicht an; es liegt aber in der Natur der Sache, daß die absichtliche*) Verbreitung aufreizender Schriften um so strafbarer sey, wenn derjenige, der sich derselben schuldig macht, die Schriften selbst abgefaßt hat. Ebensowenig hängt die Strafbarkeit der im Artikel erwähnten Handlungen davon ab, daß die aufreizenden Schriften gegen die königlich sächsische Regierung oder Staatsverfassung gerichtet sind. Vielmehr ist auch die Verbreitung von Schriften dieser Art, welche gegen verbündete Staaten gerichtet sind, strafbar. Indessen wird das Strafmaß, welches bis zu wenig Tagen Gefängnis herabgehen kann, hiernach allerdings verschieden zu bestimmen seyn.

Art. 93.

Die Verleitung einer Militairperson zur Desertion wird mit Gefängnis von Sechs Wochen bis zu Einem Jahre, die Begünstigung einer Desertion mit Gefängnis von Drei Wochen bis zu Sechs Monaten geahndet.

Artikel, indem hier die Verleitung einer Militairperson zur Desertion mit einer für sich bestehenden Strafe, welche von der auf das Hauptverbrechen gesetzten Strafe verschieden ist, bedroht wird. Denn da die persönlichen Verhältnisse des Verleitenden und des Hauptverbrechers wesentlich verschieden sind, von Beiden besondere Pflichten, die nicht jedem gleich obliegen, verletzt werden, so mußten auch verschiedene Strafen angedroht werden. Auch die Begünstigung des genannten Verbrechens ist hier, abweichend von der Vorschrift im 46. Artikel, mit einer besonderen speciell bestimmten Strafe bedroht.

Art. 94.

Wegen absichtlicher Verbreitung einer falschen, für den Staat nachtheiligen, oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigenden Nachricht ist auf Gefängnisstrafe von Drei Wochen bis zu Einem Jahre zu erkennen.

---

*) Auch culpose Verbreitungen aufreizender Schriften der gedachten Art sind denkbar; indessen würde deshalb nach Art. 32 keine wirkliche Strafe eintreten; vergl. den ersten Band, Seite 162.

III. Samml. Seite 257. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 433. — Mittheil. Seite 4359. — Beilage zur III. Abth. III. Samml. Seite 648 und 649. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 535 u. 536. — Mittheil. S. 5533 bis 5535 — II. Abtheil. II. Bd. S. 753. — Mittheil. S. 5663 und 5664. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheil. III. Bd. Seite 566

Günther, Seite 64. **Groß**, I. Seite 133.

Die absichtliche Verbreitung einer faschen Nachricht, welche für den Staat nachtheilig oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigend ist, erscheint nur dann strafbar, wenn der Verbreiter von der Unwahrheit derselben Kenntnis hatte. Dies erklärten die königl. Commissarien bereits bei der Vorberathung des Entwurfs in der Deputation der zweiten Kammer, und es wurde deshalb beschlossen, diese Erklärung in dem Berichte mit aufzunehmen; vergl. die Beil. zur dritten Abtheil., erste Samml., Seite 75. Wegen fälschlicher Angabe eines erlittenen Raubanfalls wurde in zwei verschiedenen Fällen in erster Instanz auf sechs Wochen Gefängnis erkannt, (August 1838 No. 7 und Juli 1839 No. 65), ohne alternativ Geldstrafe nachzulassen, da diese im 96. Artikel nicht erwähnt wird. (Vergl. Art. 15.)

Einige allgemeine

Bemerkungen zu dem ersten Capitel

des

speciellen Theils.

Aus einer Vergleichung der Zahl der in diesem Capitel enthaltenen Artikel des Gesetzbuchs (Artikel 81 bis mit 96) mit derjenigen des Entwurfs (Art. 79 bis 94) ergiebt sich zwar, daß dieselbe nicht verändert ist, dennoch sind nicht unwesentliche Abänderungen in der allgemeinen Anlage eingetreten.

1.) Nach dem Entwurfe waren dem Verbrechen des Hochverraths im 81. Artikel auch diejenigen Angriffe auf die Selbst-

ständigkeit und auf die Verfassung des Staats beigezählt, welche gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternommen worden sind. Indessen war dadurch, daß in diesem Falle, statt der, Art. 79 und 80 des Entwurfs bestimmten Todesstrafe, blos zeitliche Zuchthausstrafe (ersten Grades) bis zu zwanzig Jahren angedroht wurde, anerkannt, daß Hochverrath im eigentlichen Sinne des Worts nur, wenn dieses Verbrechen gegen den königl. sächsischen Staat verübt worden, und wenn sonach, wenigstens in den meisten Fällen, von Seiten des Verbrechers zugleich ein Unterthanenverhältnis*) — wenn auch rücksichtlich eines bloß temporären Aufenthalts im Königreiche Sachsen — stattfinde und verletzt worden, für ein todeswürdiges Verbrechen zu achten sey. In derselben Rücksicht sonderte man die gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten unternommenen Angriffe von dem eigentlichen Verbrechen des Hochverraths ab und stellte jene den „staatsgefährlichen Handlungen", welche im Entwurfe mit Art. 88 beginnen, an die Spitze. Daher fiel Artikel 81 des Entwurfs aus, und an dessen Stelle trat im Criminalgesetzbuche der 89. Artikel, mit welchem nunmehr daselbst die Aufzeichnung der „staatsgefährlichen Handlungen" beginnt. Dieser Artikel (89) stimmt zwar in der Hauptsache mit dem 81. Artikel des Entwurfs überein, unterscheidet sich aber von demselben dadurch, daß theils darin auch das Verbrechen des „Staatsverraths" (Art. 86 des Entwurfs und Art. 87 des Criminalgesetzbuchs) aufgenommen worden ist, — vergleiche die nächste Nummer — hinsichtlich dessen im Entwurfe eine ähnliche Bestimmung, wie der 81. Artikel für den Fall enthielt, wenn ein Unterthanenverhältnis nicht stattfindet, vermißt wurde, — theils in selbigem Zuchthausstrafe beider Grade (nicht bloß des ersten Grades, wie im Entwurfe angedroht war) und im geringsten Maße bis zu zwei Jahren herab gestattet ist.

2.) Hinsichtlich des Verbrechens des „Staatsverraths" (Art. 86 des Entwurfs und Art. 87 des Criminalgesetzbuchs) war im Entwurfe der Fall, wenn solcher gegen Verbündete des Königreichs begangen worden, mit aufgenommen, dennoch aber als das geringste Strafmaß zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades angedroht. Das Criminalgesetzbuch sonderte auch hier, wie bei Art. 81, zwei Fälle, nämlich wenn das Verbrechen gegen den

*) Vergl. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht, Seite 184 flg. und Seite 186 Note 1.

königlich sächsischen Staat — welchem der deutsche Bund gleichsteht — oder wenn dasselbe gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten begangen worden ist. Doch wurde das geringste Strafmaß in beiden Fällen (Art. 87, 89) gleichgestellt und nur das höchste Strafmaß verschieden bestimmt, nämlich im 87. Artikel (Staatsverrath mit Verletzung der Unterthanenpflicht) lebenslängliche, im 89. Artikel (staatsgefährliche Handlungen) zwanzigjährige Zuchthausstrafe. Das erstere, nämlich die Gleichstellung beider Verbrechen gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten im geringsten Strafmaße, scheint allerdings nicht ganz consequent, da die im 81. und 87. Artikel aufgeführten Verbrechen rücksichtlich ihrer Strafbarkeit, wesentlich verschieden sind, auch nur das erstere mit Todesstrafe bedroht ist, mithin, wenn dieselben Verbrechen gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten begangen worden sind, die Strafe auch im geringsten Maße nicht ganz gleich zu bestimmen seyn dürfte. Es wäre daher wohl angemessen gewesen, wenn das Strafmaß im 89. Artikel für den Fall des im 87. Art. erwähnten Verbrechens im geringsten Grade etwas niedriger als auf zweijährige Zuchthausstrafe gestellt worden wäre.

3.) Bei den Verbrechen der Verschwörung (Art. 83 des Criminalgesetzbuchs und Art. 82 des Entwurfs) vermißt man eine gleiche Unterscheidung der Art. 89 des Criminalgesetzbuchs hervorgehobenen Fälle, sowohl im Entwurfe, als im Gesetzbuche, indem Art. 89 blos der im 81. und 87. Artikel aufgeführten Verbrechen gedenkt. Aus diesem Umstande scheinen zwei Folgerungen sich zu ergeben:

I.) daß das Verbrechen der Verschwörung nur gegen den königl. sächsischen Staat, oder gegen den deutschen Bund (Art. 82 des Criminalgesetzbuchs) begangen werden könne;

II.) daß die Strafe in beiden Fällen, die Verschwörung habe gegen den königl. sächsischen Staat, mit Einschluß des deutschen Bundes, oder gegen einen auswärtigen verbündeten Staat oder Regenten stattgefunden, gleichmäßig festzustellen sey.

Zu I.

Diese Ansicht würde jedoch offenbar irrig seyn. Dies folgt schon daraus, daß das Verbrechen der Verschwörung nichts Anderes ist als eine Unterart des Hochverraths, der jedoch nicht zur Vollendung, nicht zur Ausführung gekommen, nicht wirklich unternommen, sondern blos verabredet worden ist. Da nun das Verbrechen des Hochverraths im 89. Artikel für den Fall, daß dasselbe gegen

auswärtige verbündete Regenten oder Staaten unternommen worden, ausdrücklich mit Strafe bedroht ist, so folgt, daß auch andere verbrecherische Handlungen, welche ihrer Natur nach einem Versuche des Hochverraths gleichstehen, nicht ungeahndet bleiben können. Eine, gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternommene Verschwörung ist daher eben so unzweifelhaft zu den „staatsgefährlichen Handlungen" (siehe Art. 89) zu rechnen, als dies hinsichtlich des Verbrechens des Hochverraths und Staatsverraths, welches gegen dieselben Rechtssubjecte, deren vorstehend Erwähnung geschehen, begangen worden, der Fall ist. Staatsgefährlich erscheinen dergleichen Handlungen schon aus dem Grunde, weil sie jedenfalls geeignet sind, den Unterthanen des königl. sächsischen Staats ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Beispiel zu geben und ähnliche Verbrechen gegen den inländischen Staat zu begünstigen. Ein sächsischer Unterthan, der sich jener Verbrechen gegen einen auswärtigen verbündeten Staat schuldig macht, beweist dadurch eine verbrecherische Tendenz, welche dem inländischen Staate selbst Gefahr droht. Wollte man ihn ungestraft lassen, so würde auch insofern ein Widerspruch entstehen, als nach Art. 4 sogar Ausländer wegen der im Auslande begangenen Verbrechen ausdrücklich für strafbar erklärt worden sind. Hat nun ein Ausländer ein solches Verbrechen gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat verübt, so steht ihm schon der angezogene vierte Artikel um so mehr entgegen, je weniger mit Grund in Zweifel zu ziehen ist, daß dieses Verbrechen schon gemeinrechtlich strafbar sey. Nur hinsichtlich der Bestimmung des Strafmaßes kann darin ein Unterschied gefunden werden, ob das Verbrechen gegen den inländischen oder gegen einen ausländischen Staat begangen worden ist. Uebrigens kann von einer Untersuchung und Bestrafung in einem solchen Falle in Sachsen nur dann die Rede seyn, wenn der Ausländer sich nach Sachsen gewendet hat. Da jedoch nach Art. 4, ehe eine Untersuchung in diesem Falle eingeleitet werden darf, Bericht zum Justizministerium zu erstatten ist, so wird in den meisten Fällen ohnedies eine Ausantwortung des Verbrechers an denjenigen Staat, dessen Rechte verletzt worden sind, stattfinden. Wollte man, den auswärtigen Regierungen gegenüber, dergleichen Verbrechen, soweit dies von der inländischen Regierung abhängt, ungeahndet lassen, so würde diese Unthätigkeit jedenfalls die schwierigsten und bedenklichsten Conflicte besorgen lassen. Es würde ein solches Verfahren ferner dem allgemeinen Grundsatze, welcher dem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen unterliegt, wider-

streiten, daß nämlich alle Verbrechen, welche im Criminalgesetzbuche als solche erkannt worden sind, ohne Unterschied, ob selbige im Inlande, oder im Auslande, gegen Inländer oder gegen Ausländer begangen worden, bestraft werden sollen. In allen Fällen, in welchen etwas Anderes nicht ausdrücklich festgestellt worden ist, oder in neuen Gesetzen festgestellt wird, sind daher Handlungen, welche sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als insbesondere nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs als Verbrechen zu bezeichnen sind, ohne Unterschied, ob sie gegen das Inland oder gegen das Ausland begangen worden, strafbar. Der bereits erwähnte vierte Artikel des Criminalgesetzbuchs enthält für die Richtigkeit des Vorerwähnten noch einen besondern Beweis. Sind nämlich nach demselben sogar die im dritten Capitel des speciellen Theils erwähnten Verbrechen der Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und Friedensstörungen auch dann, wenn sie gegen ausländische Behörden begangen worden sind, strafbar, ohne daß deshalb in jenem Capitel ein Unterschied gemacht ist, so muß dies noch weit mehr von den im ersten Capitel gedachten schwerern Verbrechen gelten, sofern nicht eine Ausnahme im Gesetze ausdrücklich begründet ist.

Zu II.

Bei dem Mangel einer besondern Strafandrohung für den Fall, wenn das Verbrechen der Verschwörung gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten begangen worden ist, gewinnt es das Ansehn, als ob hinsichtlich des Strafmaßes zwischen beiden Fällen, nämlich des gegen auswärtige verbündete Regenten verübten Hochverraths, oder einer bloßen Verschwörung, kein Unterschied zu machen sey. Allein auch dieses kann nicht so unbedingt als richtig angenommen werden, vielmehr ist in dem Falle, wenn die Verschwörung gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat unternommen worden ist, wenigstens in der Regel auf das im 89. Artikel bestimmte geringste Strafmaß herabzugehen. Dies ergiebt sich aus Folgendem: Im 83. Artikel ist das geringste Strafmaß höher gestellt (nämlich auf dreijährige Zuchthausstrafe), als nach dem 89. Artikel das ungleich schwerere Verbrechen eines gegen einen auswärtigen Regenten oder Staat verübten Hochverraths geahndet werden soll. Da nun das Verbrechen der Verschwörung, wie bereits erwähnt, nur den Versuch eines wirklichen Hochverraths enthält so liegt es in der Natur der Sache, daß dieser Versuch nicht härter, als der Hochverrath selbst (das im criminalrechtlichen Sinne vollbrachte Verbrechen) geahndet werden kann. Weiter

im Strafmaße herabzugehen, wird allerdings bedenklich fallen, da, wenn auch nach Art. 26, vrrbunden mit Art. 89, eine starke Analogie dafür, daß in dem erwähnten Falle noch geringere Strafen als zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig seyen, zu sprechen scheint, doch der Umstand entgegensteht, daß das Verbrechen der Verschwörung im 83. Artikel als ein besonderes Verbrechen hervorgehoben und im 89. Artikel desselben Verbrechens, soweit es gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten begangen worden, nicht besonders Erwähnung geschehen ist.

4. Eine nicht minder wichtige Abänderung betrifft den 83. Artikel des Entwurfs, welcher der 84. Artikel des Criminalgesetzbuchs geworden ist. In diesem Artikel ist von solchen Handlungen die Rede, welche als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzusehen sind. Unter diese Handlungen war auch die Verbreitung von Schriften aufgenommen, welche, gegen die Regierung und Staatsverfassung gerichtet, gegen diese zugleich aufreizen. Ob nun wohl im Entwurfe das Strafmaß im 83. Artikel so niedrig gestellt war, daß es sogar bis auf Einen Tag Gefängnis bestimmt werden konnte, so glaubte man doch, daß, weil die Verbreitung aufreizender Schriften der erwähnten Art nicht immer als eine Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths angesehen werden könne, es zweckmäßig sey, das erwähnte Vergehen von dem schweren Verbrechen des Hochverraths gänzlich zu trennen. Dagegen wurde im 84. Artikel des Criminalgesetzbuchs für vorbereitende Handlungen des Verbrechens des Hochverraths als das geringste Strafmaß dreimonatliches Gefängnis bestimmt. Für das Vergehen einer Verbreitung aufreizender Schriften, — welches im 94. Artikel einen besondern Platz erhielt, — wurde nunmehro lediglich Gefängnisstrafe, ohne Beschränkung des geringsten Maßes, angedroht. Aus diesem Grunde erschien es allerdings nicht nöthig, hierbei die Fälle zu unterscheiden, ob die aufreizenden Schriften gegen den inländischen Staat (oder gegen dessen Regierung), oder gegen auswärtige verbündete Regierungen gerichtet seyen, weil nach der erwähnten Bestimmung die Strafe für alle Fälle zweckmäßig abgemessen werden konnte. Im Uebrigen wird bei Fällen dieser Art immer sorgfältig zu untersuchen seyn, ob selbige mehr unter Artikel 84 zu subsumiren sind, in welchem Falle das daselbst angedrohte geringste Strafmaß die Grenze des Straferkenntnisses hinsichtlich des Minimum bildet. Aus dem bisher Angeführten ergiebt sich, daß ein gegründeter Zweifel darüber nicht stattfinden kann, daß die im 83., 84., 88. und 94.

Artikel des Criminalgesetzbuchs bezeichneten Handlungen auch dann strafbar seyen, wenn sie gegen auswärtige verbündete Regierungen oder Staaten begangen worden sind, wenn schon derselben im 89. Artikel nicht besonders Erwähnung geschehen ist. Jeder Zweifel hierüber verschwindet, wenn man die Reihefolge der Artikel, wie selbige der Entwurf enthielt, erwägt. Der 79. und 80. Artikel des Entwurfs enthielt das Verbrechen des eigentlichen Hochverraths, soweit solches (absolut) mit Todesstrafe bedroht wurde. Im 81. Artikel folgte eine mildere Strafbestimmung für dasselbe Verbrechen, wenn selbige gegen einen auswärtigen verbündeten Regenten oder Staat begangen worden. Hierauf ertheilte Artikel 82 und 83 Bestimmungen für das Verbrechen der Verschwörung, ingleichen der als Vorbereitung des Verbrechens des Hochverraths anzusehenden Handlungen. Zu den letztern war die Verbreitung aufreizender Schriften gegen die Regierung und Staatsverfassung mitgezählt, und da hierdurch auf das Verbrechen des Hochverraths ausdrücklich hingewiesen, dieses aber im 81. Artikel, auch soweit es gegen auswärtige verbündete Regenten oder Staaten unternommen worden, mit Strafe bedroht war, so ergab sich schon hieraus die Strafbarkeit der gedachten Handlungen, auch wenn selbige gegen

---

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Art. 97.

Majestätsverbrechen.

Wer außer dem Falle des Hochverraths die geheiligte Person des Staatsoberhauptes thätlich beleidigt, ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe **ersten Grades** zu belegen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 76. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 199 u. 200; sodann Vorbemerkungen Seite 200, 201, 209. — Mittheil. Seite 480 bis 484. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 662 u. 663. — III. Abtheil. II. Bd. S. 597 bis 599, 609. — Mittheil. Seite 3682 bis 3685. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 567.

auswärtige verbündete Staaten verübt worden. Hierzu kommt, daß die Landtagsakten nirgends eine Nachweisung darüber enthalten, daß man bei dem Criminalgesetzbuche die Absicht gehabt habe, in Begrenzung der im Entwurfe als strafbar erkannten Handlungen etwas zu ändern; nur hinsichtlich der Stellung der einzelnen Fälle, wie jene Verbrechen vorkommen können, fand man einige Abänderungen zweckmäßig. Die Strafbarkeit jener Handlungen im Allgemeinen wurde dagegen wiederholt anerkannt. (Vergl. die Mittheil. Seite 471, 3660 flg., 3678.)

Nach den in mehrern Artikeln wiederholt gebrauchten Worten: „auswärtigen verbündeten Staaten oder Regenten" kann allerdings der Zweifel entstehen, ob dergleichen Handlungen auch dann strafbar seyen, wenn sie gegen einen solchen auswärtigen Staat oder Regenten begangen worden sind, der nicht zu den Verbündeten in dem Sinne, welcher in den Bemerkungen zu dem 89. Artikel angegeben worden, gehört. Der Fall wird nicht leicht vorkommen, indessen würden dergleichen Handlungen, nach Beschaffenheit der Umstände, als gefährliche Aeußerungen, mit einer Gefängnisstrafe, oder mindestens mit einem Verweise zu ahnden seyn. (Vergl. die Mittheil. Seite 3678.)

Zweites Capitel.

Von Beleidigung der Person des Staatsoberhauptes und seiner Familie.

Art. 95.

Majestätsverbrechen.

Eine thätliche Beleidigung der geheiligten Person des Staatsoberhaupts ist mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu ahnden.

Groß, I. Seite 133.

Zwar beweist theils die Aufstellung dieser Verbrechen in einem besondern Capitel, theils die Bezeichnung derselben als „Beleidigung" der Person des Staatsoberhaupts schon an und für sich hinreichend, daß die hier in Frage befangenen Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis) von dem im ersten

Capitel verhandelten Verbrechen des Hochverraths (*perduellio*) wesentlich verschieden sind, und daß bei jenen eine hochverrätherische Absicht nicht erfordert werde. Indessen wurde dennoch dem Antrage der Deputation der zweiten Kammer (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 76), der größern Deutlichkeit halber die Worte: „außer dem Falle des Hochverraths" einzuschalten, beigestimmt. (Vergl. die Mittheil. Seite 481 Sp. 2.) Auch war man darin einverstanden, daß unter dem Staatsoberhaupte auch der Mitregent und der Reichsverweser zu verstehen sey. Günther, zu Art. 99, Seite 65. Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite

Art. 98.

Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedrohen, sind mit Arbeitshausstrafe von **Einem Jahre** bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zehn Jahren zu belegen.

Beilage zur III. Abth. I. Samml. S. 76. — II. Abth. I. Bd. Seite 201, 209. — Mittheil. Seite 484. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 684 und 685 — III. Abtheilung II. Band Seite 599 bis 601, 609, 612 u. 622. — Mittheil. Seite 3685 bis 3687, 3717 und 3718 — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 257. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 433. — Mittheil. Seite 4359. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 649. — III. Abtheil. III. Bd. S. 536. — Mittheil. Seite 5535. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 567.

Groß, am angef. Orte.

Wegen der großen Mannigfaltigkeit der hier denkbaren Fälle wurde für angemessen geachtet, das geringste Strafmaß von Vier Jahren Arbeitshaus auf Ein Jahr dergleichen herabzusetzen. In den

Art. 99.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen das Staatsoberhaupt oder über dessen Regierungshandlungen sind mit Gefängnis von Einem Monate bis zu Drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu Vier Jahren zu ahnden.

90, und Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 77, zu Artikel 98 flg. des Entwurfs. Zuchthausstrafe ersten Grades wurde für das im Artikel erwähnte Verbrechen bestimmt angedroht, nachdem im allgemeinen Theile bei Art. 17 gegen die Fassung des Entwurfs beschlossen worden war, daß lebenslängliche Zuchthausstrafe sowohl im ersten, als im zweiten Grade erkannt werden könne. Die Feststellung einer absoluten Strafe für dieses Verbrechen wird durch die Größe desselben hinreichend gerechtfertigt. (Vergl. die Mittheil. S. 3684, 2. Spalte.)

Art. 96.

Diejenigen, welche das Staatsoberhaupt mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen bedrohen, sind mit Arbeitshausstrafe von **Vier Jahren** bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zehn Jahren zu belegen.

Mittheilungen Seite 3685, 2. Spalte, wurde bemerkt, daß dieses Verbrechen, so schwer es sey, doch weniger Gefährlichkeit als vielmehr Frechheit, Rohheit und Unverstand Seiten des Verbrechers erkennen lasse *). Bedrohungen mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen der im Artikel erwähnten Art sind jedoch immer von einem bereits unternommenen Versuche des im 97. Artikel aufgeführten Majestätsverbrechens wesentlich verschieden. Bei einem solchen Versuche kann demnach, in Folge Art. 97, verbunden mit Art. 26, da das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades bedroht ist, nach Beschaffenheit der Umstände auf Zuchthausstrafe ersten Grades bis zu zwanzig Jahren erkannt werden. (Mittheilungen Seite 3717.)

Art. 97.

Ehrverletzende **mündliche oder schriftliche** Aeußerungen gegen **die Person oder die Regierung des** Staatsoberhaupts sind mit **Gefängnis von Vier Monaten bis zu Drei Jahren oder Arbeits**hausstrafe bis zu Vier Jahren zu belegen.

*) **Vergl. l. un. Cod. si quis imperatori maledixerit. [IX. 7.]**

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 90. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 76 u. 77. — II. Abtheil. I. Bd. S. 201, 202, 209. — Mittheil. Seite 484 bis 486. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. S. 684 u. 685. — III. Abtheil. II. Bd. S. 601 und 602, 609. — Mittheil. Seite 3687 bis 3689. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 258. — II. Abtheil. II. Bd. S. 433. — Mittheil. Seite 4359 und 4397. — Beil. zur III. Abtheil III. Samml. S. 649 und 650. — III. Abtheil. III. Bd. S. 536 u. 537. — Mittheil. S. 5535. — II. Abtheil II. Bd. S. 754. — Mittheil. Seite 5664. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheilung III. Band Seite 567.

Günther, Seite 65. **Groß**, am angef. Orte.

Auf den Antrag der Deputation der zweiten Kammer (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 76 flg.) wurde in Gemäßheit der Erklärung der königl. Commissarien, daß unter dem Ausdrucke im Entwurfe: „Regierung des Staatsoberhaupts" nur die eignen Regierungshandlungen des Staatsoberhaupts, nicht aber auch diejenigen Handlungen zu verstehen seyen, welche von einer von

---

Art. 100.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts.

Körperliche Verletzungen eines Gliedes der Familie des Staatsoberhaupts, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier Jahren an, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen kann, zu ahnden.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 90. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. Seite 77 und 78. — II. Abth. I. Bd. Seite 202, 209. — Mittheil. Seite 486 u. 487. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 684 bis 686. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 602, 609. — Mittheil. Seite 3689. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 258. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 433. — Mittheil. S. 4359.

Groß, I. Seite 133.

Was rücksichtlich der Familie des Staatsoberhaupts bestimmt ist, gilt auch in Beziehung auf die Familie des Regierungsverwesers. Die Deputation der ersten Kammer bemerkte in ihrem Berichte vom

dem Staatsoberhaupte eingesetzten Regierungsbehörde ausgegangen seyen, diese Absicht noch deutlicher ausgesprochen. Mittheil. Seite 3688 und 3689. Bei der Vorberathung des Entwurfs in der Deputation der ersten Kammer erklärten die königl. Commissarien auf deshalb an sie gerichtete Anfrage, daß man die absichtliche Vorenthaltung der schuldigen Ehrenbezeigungen hierunter ebenfalls mit verstanden habe. Um so mehr erledigt sich das Bedenken, welches die Deputation der zweiten Kammer Anfangs dagegen aufstellte, ob es angemessen sey, hierbei, wie im Artikel geschehen, dem Richter auch die Wahl der Strafart (Gefängnis oder Arbeitshaus) nachzulassen. (Vergl. Artikel 198 und III. Abtheil. II. Bd. Seite 602.)

Im Uebrigen sprach Man auch bei Gelegenheit dieses Artikels den allgemeinen Satz aus, daß Unterlassungen Dessen, was geboten sey, denjenigen Handlungen, welche etwas Verbotenes enthalten, gleichstehen. Aus diesem Grunde wurde der Antrag der ersten Kammer, dem Artikel die Worte einzuschalten: „oder Unterlassungen" später wieder fallen gelassen. (Vergl. die Bemerkung zu Art. 92 und die Mittheil. Seite 484 und 485.)

Art. 98.

Verbrechen gegen die Familie des Staatsoberhaupts.

Körperliche Verletzungen **der Gemahlin des Staatsoberhaupts oder** eines Gliedes der Familie desselben, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, sind mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier Jahren an, welche bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen kann, zu belegen.

---

4. November 1836 (Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 90), daß der Regierungsverweser bei den in diesem und den folgenden Artikeln erwähnten Vergehen zu berücksichtigen seyn dürfte, da derselbe nach § 9 der Verfassungsurkunde auch ein Mitglied eines der Ernestinischen Häuser seyn könne. (Zweite Abtheil. erster Band, Seite 202 und 209. Mittheil. Seite 486 und 487.) Im Entwurfe war der Gemahlin des Staatsoberhaupts ausdrücklich mit Erwähnung geschehen. Die Deputation der zweiten Kammer hatte hierauf einen

Antrag gegründet, von dem sie jedoch später, und noch vor der Verhandlung in der Kammer wieder abging. (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 77, verbunden mit der Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 685, 2. Spalte. Obwohl die Ständ. Schrift in dieser Beziehung keinen speciellen Antrag enthält (I. Abtheil. III. Bd. Seite 567), so wurde doch die besondere Erwähnung der Gemahlin des Staatsoberhaupts aus dem Grunde für unnöthig geachtet, weil, daß selbige zu der Familie des Staatsoberhauptes gehöre, nicht zweifelhaft seyn kann. (Vergl. die Mittheil. Seite 482, 483.) Die höchste Strafe des Versuchs (Art. 26) und der ungleichen

Art. 101.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren nach sich.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 77 und 78. — II. Abth. I. Band Seite 203, 209. — Mittheil. Seite 487. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 686 und 687. — III. Abtheil. II. Bd. S. 602, 609. — Mittheil. Seite 3689.

Groß, am angef. Orte.

Dieser Artikel hat zu keinen besondern Discussionen Veranlassung gegeben, sondern ist in beiden Kammern ohne alle Erinnerung angenommen worden. Im Uebrigen sind hier und in dem folgenden Artikel Thätlichkeiten und bloße Bedrohungen der daselbst be-

Art. 102.

Bedrohungen der im Artikel 100 benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshaus bis zu Vier Jahren zu bestrafen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 77 und 78. — II. Abth. I. Bd. Seite 203, 209. — Mittheil Seite 487. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 686 und 687. — III. Abtheil. II. Bd S. 602, 609. — Mittheil. Seite 3689. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 258. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 433. — Mittheil. Seite 4359. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 567.

Theilnahme (Art. 45) wird, da sie für das vollendete Verbrechen bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades steigen kann, in zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, die höchste Strafe der Begünstigung (Artikel 46) in zehnjähriger Zuchthausstrafe desselben Grades bestehen. Im geringsten Strafmaße würde nicht, wie in der bei Polet erschienenen Ausgabe, Seite 281 bemerkt, blos auf Zuchthaus zweiten Grades, sondern nach Befinden auch auf Arbeitshausstrafe herabgegangen werden können. (Vergl. den ersten Band, Seite 99 flg. und 251.)

Art. 99.

Andere Thätlichkeiten gegen dieselben Personen ziehen Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis Zehn Jahren nach sich.

---

zeichneten Personen schon durch Feststellung verschiedener Strafarten, die für jede Gattung dieser Verbrechen absolut angedroht worden, gesondert. Die in dem neuen Criminalgesetzbuche, bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten, Seite 281 enthaltene Bemerkung, daß hinsichtlich der Strafe der Begünstigung dieser Verbrechen (Artikel 38 und 46) bis auf Arbeitshausstrafe herabgegangen werden könne, folgt aus den allgemeinen Grundsätzen, welche zu Artikel 18 und 53 aufgestellt worden sind. (Vergl. den ersten Band, Seite 251 unter No. 5.)

Art. 100.

Bedrohungen der im Artikel 98 benannten Personen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten sind mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren zu belegen.

Im Entwurfe (Artikel 100) war das geringste Strafmaß auf Ein Jahr Arbeitshaus bestimmt. Die zweite Kammer stellte den Antrag, unter Beibehaltung der Strafart das geringste Maß derselben wegzulassen, sonach dasselbe lediglich in das richterliche Ermessen zu stellen (III. Abtheil. II. Bd. Seite 602. Mittheil.

Seite 3689). Diesem Antrage trat später auch die erste Kammer bei (II. Abtheil. II. Bd., Seite 433, verbunden mit der Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 258. Mittheil. S. 4359),

Art. 103.

Ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen solche Personen sind mit Gefängnis bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml Seite 90. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 77 und 78. — II. Abth. I. Bd. Seite 203, 209. — Mittheil. Seite 487. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 686 und 687. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 602, 609. — Mittheil. Seite 3689 und 3690. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 258 und 259. — II. Abth. II. Bd. Seite 433. — Mittheil. S. 4359 und 4397. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. S. 650. — III. Abtheil. III. Bd. S. 537. — Mittheil. S. 5535. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 754. — Mittheil. Seite 5664. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 567.

Art. 104.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Bevor der Richter auf eine Anzeige wegen der in diesem Capitel angegebenen Verbrechen mit der Untersuchung verfährt, hat derselbe an das Justizministerium Bericht zu erstatten, und dessen Entschließung darauf zu erwarten, unbeschadet der erforderlichen Falls zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen Maßregeln.

Ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt kann die Untersuchung in einem solchen Falle nicht angeordnet werden.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 78. — II. Abth. I. Bd. Seite 203, 209. — Mittheil. Seite 487. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 688 und 689. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 602 bis 604, 609. — Mittheil. Seite 3690 und 3691. — Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 259. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 433. — Mittheil. Seite 4359. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 650. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 537. — Mittheil. Seite 5535. — II. Abtheil. II. Bd. 754. — Mittheil. Seite 5664. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 567.

und die Regierung genehmigte denselben. Sonach können Bedrohungen der im Artikel erwähnten Art im geringsten Maße mit zwei Monaten Arbeitshausstrafe geahndet werden *).

Art. 101.

Ehrverletzende Aeußerungen gegen solche Personen sind mit Gefängnis **von zwei Monaten** bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Bei diesem Artikel hat außerdem, daß auch ehrverletzender Handlungen besonders Erwähnung geschehen, dieselbe Abänderung stattgefunden, daß nämlich auf den Antrag beider Kammern (III. Abtheil. II. Bd. Seite 433, und II. Abtheil. II. Bd. Seite 602. Mittheil. Seite 3689 und Seite 4359) die Bestimmung des geringsten Strafmaßes weggelassen worden ist, das Erkenntnis daher, nach Beschaffenheit der Umstände, auf wenige Tage **) oder Wochen Gefängnis gerichtet werden kann.

Art. 102.

Vorschrift wegen des Verfahrens.

Bevor der Richter auf eine Anzeige wegen der in diesem Capitel angegebenen Verbrechen mit der Untersuchung verfährt, hat derselbe an das Justizministerium Bericht zu erstatten und dessen Entschließung darauf zu erwarten, unbeschadet der erforderlichen Falls zu Festhaltung des Verbrechers nothwendigen Maßregeln.

Der diesem Artikel beigefügte Schlußsatz gründet sich auf den in der ständischen Schrift ausgesprochenen Wunsch, eine Zusicherung darüber zu erhalten, daß in den Fällen dieses Capitels eine Untersuchung nicht ohne Vortrag an das Staatsoberhaupt angeordnet werden könne (I. Abtheil. III. Bd. Seite 567, verglichen mit den Mittheil. Seite 3690). Durch die Vorschrift, in welcher Maße der Richter in Beziehung auf die Anzeige eines solchen Verbrechens verfahren solle, ist keineswegs eine Gleichstellung

---

*) Vergl. den ersten Band, zu Artikel 17, Seite 80.
**) Ebendaselbst, Seite 80.

mit den, Artikel 75 und 77 erwähnten, nur auf vorgängigen Antrag der Betheiligten zu untersuchenden Verbrechen erfolgt. (Vergl. Krug, I. Abtheil. Seite 145.) Auch würde dem Justizministerium, wenn dasselbe die Umstände von der Beschaffenheit achten sollte, daß eine Untersuchung überhaupt nicht zu verhängen sey, unbenommen bleiben, dahin Verordnung zu ertheilen, daß mit Einleitung einer Untersuchung anzustehen sey. Denn nur der Anordnung einer Untersuchung muß in den im zweiten Capitel bezeichneten Fällen

---

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden und von Friedensstörungen.

Art. 105.

Widersetzung gegen die öffentliche Autorität.

Wer sich der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung gewaltthätig widersetzt, die dazu beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht, oder sich an ihnen wirklich vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängnis von Drei Wochen bis zu **Einem Jahre, und, dafern er sich hierbei einer Waffe bedient hat, bis zu zwei Jahren** zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 91. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 79. — II. Abtheil. I Bd. Seite 203, 209. — Mittheil. S. 487. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 688, 689. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 604, 609 und 610. — Mittheil. Seite 3691 und 3692. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 650 und 651. — III. Abth. III. Bd. Seite 537. — Mittheil. Seite 5535 und 5536. — II. Abth. II. Bd. Seite 754. — Mittheil. Seite 5664. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 568.

Vorbemerkung.

Die veränderte Ueberschrift dieses Capitels wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß in dasselbe noch einige Vergehen auf Antrag der Stände aufgenommen wurden, welche im 107., 118. und 119. Artikel erwähnt sind. Diese Verbrechen sind: „das der Ver-

ein Vortrag an das Staatsoberhaupt vorausgehen. (Vergl. die Mittheil. Seite 3690 Spalte 1 am Ende, auch Seite 4359 Sp. 2 oben, und Seite 5535 Sp. 2.) An der ersten Stelle der Mittheilungen ist auch dem Einwande begegnet, daß durch diese Bestimmung indirect ein Begnadigungsrecht gestattet werde, welches blos dem Regenten zusteht. (Vergl. auch die Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 259 Sp. 3.)

Drittes Capitel.

Von Auflehnung gegen die Obrigkeit.

Art. 103.

Oeffentliche Gewalt.

Wer sich der Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung gewaltthätig widersetzt, die dazu beauftragten Personen mit Thätlichkeiten bedroht, oder sich an ihnen wirklich **thätlich** vergreift, oder sich gegen Schildwachen oder ausgeschickte Patrouillen thätlich vergeht, ist mit Gefängnis von Drei Wochen bis zu **Sechs Monaten** zu belegen.

---

letzung oder Vernichtung der von öffentlichen Behörden angelegten Verschlußmitteln oder erlassenen Bekanntmachungen" (Art. 107), ingleichen „das Verbrechen des Landfriedenbruchs und der Störung des Hausfriedens" (Artikel 118 und 119).

Günther, Seite 67. **Groß**, I. Seite 133 und 134. **Krug**, I. Abtheil. Seite 36 flg. und II. Abtheil. Seite 11 bis 13, 22, 25 flg.

Die Abänderung der Ueberschrift im Entwurfe, wo Art. 103 „öffentliche Gewalt", dagegen hier, Art. 105, „Widersetzung gegen die öffentliche Autorität" angegeben ist, beruht auf einem gleichen Grunde, wie die veränderte Bezeichnung des Inhalts dieses Capitels im Allgemeinen. Bei diesem Artikel ist insbesondere der Unterschied festzuhalten, welcher hinsichtlich des in demselben erwähnten Verbrechens und des in dem folgenden Artikel angegebenen

ſtattfindet. Beide betreffen eine Widerſetzung gegen die öffentliche Autorität, durch Handlungen gegen die Perſonen ſelbſt, welche jene repräſentiren. Sie unterſcheiden ſich dadurch von dem im 107. Artikel bezeichneten Vergehen, daß durch letzteres die öffentliche Autorität nur indirect verletzt wird, nämlich durch eine Nichtachtung der von derſelben ausgegangenen Handlungen. Dagegen ſind die im 105. und 106. Artikel bezeichneten Verbrechen unter ſich darin weſentlich verſchieden, daß im 105. Artikel nur von einer Verletzung **unterer Beamten** der öffentlichen Behörden, jedoch in der Eigenſchaft als Diener derſelben, dagegen im 106. Artikel von Verletzung der **öffentlichen Behörden ſelbſt** die Rede iſt. Auf dieſen Umſtand gründet ſich das ſowohl in der Strafart, als der Strafdauer hinſichtlich beider Verbrechen ſo verſchiedene Strafmaß, indem bei jenen Vergehen, ſelbſt wenn der Schuldige dabei einer Waffe ſich bedient hat, blos Gefängnisſtrafe bis zu zwei Jahren, bei dieſem Verbrechen auch Arbeitshausſtrafe bis zu vier Jahren eintreten kann. Im Entwurfe war das höchſte Strafmaß, ohne Unterſchied der Fälle, nur auf ſechs Monate Gefängnis beſtimmt. Es vereinigten ſich jedoch die Deputationen beider Kammern dahin, daſſelbe auf Ein Jahr zu erhöhen. Denn die ungekränkte Autorität der vollziehenden Behörden innerhalb ihres Wirkungskreiſes iſt eine Hauptbedingung der Garantie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Diener der öffentlichen Autorität ihrem Berufe nicht ohne Furcht obliegen können, und daher eine vollſtändige Erfüllung ihrer Pflichten von ihnen nicht zu erwarten iſt, wenn ſie ſich nicht gegen Widerſetzlichkeiten und Mißhandlungen möglichſt geſchützt wiſſen *), ſoweit dies durch Androhung angemeſſener harter Strafen für Verletzung der ihnen ſchuldigen Achtung erreicht werden kann.

1.) Welche Perſonen zu den im 105. Artikel bezeichneten, d. h. „zu Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreiſe ausgegangenen Anordnung beauftragten Perſonen“ zu rechnen ſeyen, iſt in der erſten Kammer nicht beſonders zur Sprache gekommen. Es läßt ſich dies auch nicht erſchöpfend bezeichnen, da es hierbei nicht auf die einer Perſon beigelegte äußere Bezeichnung (Charakter, Titel), ſondern auf die Sache, d. h. auf die ihnen übertragene Function, ankommt. Am häufigſten kommt dieſes

*) Vergl. das Generale, die Gensd'armerieanſtalt betreff., vom 7. April 1820, §. IV, XXXI und §. XV No. 2, Seite 110.

Vergehen vor gegen Gerichtsdiener (Amtsdiener), Polizeidiener, Gensdarmen *), Dorfgerichtspersonen **), Förster, zum Forstschutz commandirte Soldaten ***), nicht aber Feldhüter für Privateigenthum ꝛc. (März 1839, No. 16. April 1839, No. 53.)

2.) Eines besondern, speciellen Auftrags, welcher in dem eben vorliegenden Falle jenen Personen ertheilt worden sey, bedarf es keineswegs, vielmehr genügt es, daß die Person, gegen welche eine Widersetzung stattgefunden, im Allgemeinen mit Ausübung polizeilicher oder gerichtlicher Functionen beauftragt sey, um jene Widersetzung als gegen die öffentliche Autorität gerichtet zu betrachten und als solche zu ahnden.

3.) Die Handlung, bei welcher die Widersetzung erfolgt, muß jedoch mit in dem allgemeinen Auftrage eingeschlossen seyn. So ist z. B. ein zum Forstschutz Commandirter nach §. 23 der Instruction vom 13. October 1836 nicht berechtigt, selbst Haussuchungen vorzunehmen, sondern hat hierzu, unter Vorzeigung seiner Legitimation, die Obergerichte zu requiriren, in deren Beiseyn die Untersuchung vorzunehmen ist. Wird er hierbei thätlich angegriffen, oder mit Thätlichkeiten bedroht, so wird Art. 105 allerdings Anwendung leiden. Gleiche Rücksichten werden auch in Beziehung auf andere Personen, die in diese Classe gehören, zu nehmen seyn.

4.) Die Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Strafandrohungen setzt immer eine wirkliche Thätlichkeit oder doch eine Bedrohung mit derselben voraus. Darauf weisen auch schon die Worte hin: „wirklich vergreift", weshalb der Zusatz: „thätlich" vergreift, als überflüssig hinweggelassen wurde. In dieser Beziehung ist das im Art. 105 bezeichnete Vergehen gewissermaßen eine ausgezeichnete, wenn auch an sich leichte, Körperverletzung oder thätliche Beleidigung, wie solche im 132. Artikel No. 1 und im 198. Artikel erwähnt sind. Daher ist auch das geringste Strafmaß im 105. Artikel höher gestellt als dasjenige im 132. und

---

*) Ebendaselbst, §. VIII bis X, Seite 108 flg., 113 flg.; daß jedoch auf die daselbst §. XV No. 2 angedrohten Zuchthausstrafen nicht zurückzugehen, soweit eine solche nicht nach dem Criminalgesetzbuche verwirkt seyn würde, folgt aus Art. I der Publicationsverordnung.

) Dritte Fortsetzung des **Cod. Aug., erste Abtheil. Seite 219 flg.

***) Vergl. die Instruction für die zum Schutze von Forsten ꝛc. commandirten Soldaten, vom 13. October 1836. (Gesetzblatt Seite 272 flg.), verbunden mit der Verordnung vom 18. Januar 1837 (Seite 10).

198. Artikel, indem es nicht unter drei Wochen, in den andern Fällen hingegen auch bis auf vierzehn Tage und beziehentlich bis auf einen Tag Gefängnis herab bestimmt werden kann.

5.) Es wird aber auch, um das Strafmaß nach Art. 105 zu bestimmen, vorausgesetzt, daß der Angeschuldigte die Eigenschaft derjenigen Person, welcher er sich widersetzt, als einer in der No. 1 erwähnten Maße beauftragten Person **gekannt** habe. Hierzu wird jedoch keineswegs eine wirkliche persönliche Bekanntschaft erfordert, vielmehr genügt es, wenn der Angeschuldigte unter den vorliegenden Umständen jene Qualität vermuthen mußte, oder doch keinen hinreichenden Grund hatte, die Qualität, welche sich der Andere beilegte, zu bezweifeln. Sehr oft entschuldigen sich die Angeklagten damit, daß sie nicht gewußt hätten, welche Eigenschaft demjenigen beiwohne, dem sie sich widersetzt haben. Dies verdient jedoch nur in höchst seltenen Fällen Beachtung. Denn wenn auch weder ein obrigkeitliches Zeugnis, welches dem Angeklagten vorzulegen gewesen, noch eine demselben eingehändigte obrigkeitliche Verfügung, noch ein durch äußere Kleidung oder Abzeichnung des Beauftragten erkennbares Zeichen dem Angeschuldigten die Qualität des Andern bewies, so muß ihn doch in der Regel die Thatsache, d. i. die Handlung, welche auf Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde ausgegangenen Anordnung abzweckt, hierüber belehren, und der Angeschuldigte machte sich offenbar eines indirecten oder eventuell bösen Vorsatzes*) schuldig, wenn er sich dennoch, unbekümmert, ob er sich durch das Nichterkennen der von dem Andern behaupteten Eigenschaft eines Irrthums schuldig mache, demselben thätlich widersetzt.

6.) Unter dem Ausdrucke „gewalt**thätig** widersetzt" ist auch der Fall eingeschlossen, wenn die von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangene Anordnung gewaltthätig vereitelt wird. Bei Bestimmung des Strafmaßes wird hauptsächlich darauf zu sehen seyn, wie groß die Gefahr war, welche dergleichen Unterbehörden wegen isolirter Stellung oder wegen Mangels an Mitteln zur Unterstützung in ihrem amtlichen Wirkungskreise ausgesetzt wurden. März 1839, No. 10. Juli 1839, No. 64 und 67.

7.) Sind die Thätlichkeiten, welche gegen Personen der im 105. Artikel erwähnten Art verübt worden, von der Bedeutung, daß sie nach Artikel 132 No. 3 mit keiner geringern Strafe als mit

---

*) Vergl. den ersten Band, Art. 31 Seite 154 flg.

Arbeitshaus, oder nach No. 4 und 5 desselben Artikels sogar mit noch härtern Strafen zu ahnden seyn würden, so tritt der im 48. Artikel enthaltene Grundsatz ein, nach welchem, wenn Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen, die schwerste der verschiedenen Strafen, nach richterlichem Ermessen unter Schärfung derselben, in Anwendung zu bringen ist *). Dasselbe ist der Fall, wenn die Drohungen schon nach Art. 170 eine härtere Strafe als zwei Jahre Gefängnis nach sich ziehen. So bestätigte das Oberappellationsgericht eine Arbeitshausstrafe von vier Jahren und drei Monaten wegen grober Widersetzlichkeit bei einer Auspfändung. (März 1839, No. 29.)

8.) In diesem Falle, sowie überhaupt schon nach Art. 12, bei absichtlicher Zufügung körperlicher Verletzung **), kann neben der, Art. 105 oder auch 132 angedrohten Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe, eine Schärfung durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod (vergl. Art. 12) erkannt werden, oder auch nach Artikel 22 ***) eine Verwandlung eines Theils der Gefängnisstrafe in körperliche Züchtigung eintreten. (December 1838, No. 50.)

9.) Die im 105. Artikel enthaltene Bestimmung schlägt zwar gewissermaßen auch bei dem 233. Artikel, ingleichen bei dem siebenten Paragraphen des Gesetzes vom 2. April 1838, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betreffend, ein. Indessen sind die Fälle doch in mehrfacher Beziehung wesentlich verschieden. Einmal kommt bei Anwendung der zuletzt gedachten Vorschriften auf die Qualität der Person, gegen welche die Widersetzlichkeit erfolgte, etwas nicht an, auch ist in diesen Fällen in der Regel nicht von Vollziehung einer von einer öffentlichen Behörde in ihrem Wirkungskreise ausgegangenen Anordnung die Rede. Sodann ist in den letztern Fällen absolut Arbeitshausstrafe nicht unter drei Monaten angedroht. Indessen läßt sich allerdings der Fall denken, daß Art. 105 und Art. 233 zusammentreffen. Wenn z. B. die Polizei in Erfahrung gebracht hätte, es solle an einem Orte ein (wenn auch nur einfacher und nicht über fünf Thaler am Werthe steigender) Diebstahl begangen werden, und sie einen Polizeidiener beordert, den Dieb, vielleicht auch in Beziehung auf ein anderes ihm beigemessenes Verbrechen, von welchem jedoch der Angeschuldigte später wegen Mangels

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 216 flg.
**) Ebendaselbst, Seite 64.
***) Ebendaselbst, Seite 116 flg.

Beweises frei zu sprechen, zu verhaften, dieser sich aber auf eine so heftige Weise wehrt (z. B. indem er sich, wie es am Schlusse des Art. 105 heißt, dabei einer Waffe bedient), daß zwar nicht nach Art. 132, wohl aber nach Art. 105 bis zu zwei Jahren Gefängnis zu erkennen wäre, so würde auf Ein Jahr Arbeitshaus (statt zwei Jahre Gefängnis) zu erkennen seyn. In dieser Beziehung erhält auch die Vorschrift Art. 233 „nicht unter drei Monaten" einen besondern Sinn, worüber überhaupt bei diesem Artikel ein Mehreres zu bemerken seyn wird.

10.) In dem Entwurfe war der Fall, wenn bei der im Artikel bezeichneten Widersetzlichkeit gegen öffentliche Autorität eine Waffe gebraucht worden war, ohne daß dadurch eine solche Körperverletzung, welche unter die, Art. 132 No. 3 u. 4 erwähnten schwerern Fälle gehört, veranlaßt worden, nicht enthalten. Die Stände bemerkten jedoch in der ständischen Schrift, daß, da in dem Zollstrafgesetze (vom 3. April 1838, §. 26 und 27, Gesetzblatt 1838, Seite 342) für jede bewaffnete Widersetzlichkeit Ein Jahr Gefängnis im geringsten Maße bestimmt, und für den Fall eines wirklichen Gebrauchs der Waffe auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen verwiesen worden sey, eine erhöhte Strafbestimmung für den angegebenen Fall nothwendig erscheine. (I. Abtheil. III. Bd. Seite 568.) Unter dem Ausdrucke „Waffen" sind übrigens alle Werkzeuge zu verstehen, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann. Es gilt hier dieselbe nähere Beschreibung, welche dem Zollstrafgesetze in den Worten beigefügt ist: „oder andere gleich gefährliche Werkzeuge", und die sich in gleicher Maße in den Motiven zu dem sechsten Capitel des speciellen Theils, und daselbst zu Art. 155 des Entwurfs No. 3 befindet. (I. Abtheil. I. Bd. Seite 99.)

Art. 106.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder von solchen abzuhalten, kann die Strafe bis **auf Vier Jahre Arbeitshaus** steigen. **Thätlichkeiten gegen dieselben in gleicher Absicht sind mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Vier Jahren zu ahnden.**

11.) Ein Stock, dessen sich ein Bettler, der von einem Gens-d'armes angehalten worden war, bedient hatte, war nicht als Waffe angesehen worden. (December 1838, No. 50.)

12.) Ob bei diesem Verbrechen, da auch bloße Bedrohung mit Thätlichkeiten dazu hinreicht, ein bloßes Attentat stattfinden könne, ist wohl zweifelhaft. Bei dem Oberappellationsgerichte lag ein Fall vor, in welchem wenigstens zugleich mit in ähnlicher Berücksichtigung von zwei Jahren Gefängnis auf sechs Monate dergleichen herabgegangen wurde. (December 1838 No. 18, und März 1839, No. 29, am Ende der Entscheidungsgründe, No. 5.)

13.) Nahe verwandt mit dem in diesem Artikel erwähnten Verbrechen sind die im 132., 170., 198., 201. und 203. Artikel enthaltenen Vorschriften; es ist jedoch, soviel den zuletzt gedachten 203. Artikel betrifft, bei den im 105. Artikel erwähnten Verbrechen so wenig, als bei den im 132. und 170. (vergl. jedoch Art. 135) ein Antrag des Verletzten auf Untersuchung und Bestrafung erforderlich.

14.) Haben die Diener der öffentlichen Behörden ihre Befugnisse überschritten und dadurch selbst zur Widersetzlichkeit gereizt, so ist hierauf bei Bestimmung des Strafmaßes vorzugsweise Rücksicht zu nehmen. Ein wirklicher Strafmilderungsgrund ist jedoch darin nicht anerkannt worden, daher deshalb auch nicht unter das geringste Strafmaß von drei Wochen Gefängnis herabgegangen werden kann; vergl. die Bemerkung zu Artikel 106, No. 7. — Mittheil. Seite 3693 (December 1838, No. 18, wo aus dem Grunde einer Ueberschreitung der Grenzen, von zwei Jahren auf sechs Monate Gefängnis herabgegangen wurde).

15.) In Beziehung auf die Competenz-Verhältnisse der Justiz- und Verwaltungsbehörden vergleiche man die Verordnung vom 31. Juli 1839, Abschnitt III unter e. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1839, Seite 205.)

Art. 104.

Wenn Jemand gegen öffentliche Behörden selbst Drohungen ausstößt, oder dieselben gewaltthätig behandelt, um sie zu amtlichen Verfügungen zu nöthigen, oder von solchen abzuhalten, kann die Strafe bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades gesteigert werden.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 91. — II. Abth I. Bd. Seite 203, 210. — Mittheil. Seite 487 und 488. — Beilage zur III. II. Samml. S 690 u. 691. — III. Abth. II. Bd. Seite 604 bis 606, 610. — Mittheil. Seite 3692 bis 3695. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 568 und 569.

Günther, Seite 67. **Krug**, I. Abtheil. Seite 36 flg. und II. Abtheil. Seite 22, 24, 31.

1.) Dieser Artikel gehört zu denjenigen, bei welchen im Entwurfe Artikel 104 in den Worten: „so kann die Strafe" (nämlich die im vorhergehenden Artikel angedrohte Gefängnisstrafe) „bis zu zweijähriger Zuchthausstrafe gesteigert werden" dem Richter die Wahl zwischen drei Strafarten gestattet war. Dies suchte die Deputation der ersten Kammer nach ihrem Berichte vom 4. November 1836 (Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 30 flg.) durch eine Sonderung derjenigen Fälle, in welchen bloße Drohungen, und derjenigen, in welchen selbst Thätlichkeiten stattgefunden, zu vermeiden, und die Regierung genehmigte diese Sonderung. Was das geringste Strafmaß betrifft, so ist dieses dasselbe, welches im 105. Art. angenommen worden, nämlich Gefängnisstrafe von Drei Wochen. Es folgt dies aus den Worten: „kann die Strafe" ꝛc., womit auf den vorhergehenden Artikel gewiesen worden ist. Da jedoch Widersetzung gegen die öffentlichen Behörden selbst als ein härteres Vergehen erscheint, als eine Widersetzung gegen Personen, welche von einer öffentlichen Behörde beauftragt sind, die von letzterer ausgegangenen Anordnungen zu vollziehen und eben aus diesem Grunde die Widersetzung gegen die öffentliche Autorität (worin beide Vergehen zusammentreffen) in zwei abgesonderten Artikeln mit besondern Strafarten bedroht worden sind, so folgt schon hieraus, daß auf das vorerwähnte geringste Strafmaß von drei Wochen Gefängnis nur ausnahmsweise und unter solchen Umständen, welche nach Art. 42 bei Abmessung der Strafe eine ganz besondere Berücksichtigung erfordern, zu erkennen seyn wird.

2.) Das höchste Strafmaß für den Fall bloßer Drohungen stimmt mit dem im 170. Artikel für Drohungen überhaupt bestimmten überein, was durch die Natur der Sache bedungen wurde. Da dasselbe auf Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren bestimmt ist, so entsteht hier die Frage, ob auch auf vier Jahre Gefängnisstrafe erkannt werden könne. Der von Krug, I. Abtheil. Seite 37, aufgestellte Zweifel, ob überhaupt in diesem Falle zwei,

Jahre Gefängnis eintreten können, ist nicht begründet. Theils liegt die bejahende Antwort schon in den Worten: „so kann die Strafe", nämlich die, Artikel 105 bestimmte, welche bis zu zwei Jahren Gefängnis ausgedehnt ist, theils ist in der Ständischen Schrift (I. Abtheil III. Bd. Seite 369) die längere Gefängnisstrafe keineswegs ausgeschlossen. Dagegen hat der Verfasser schon im allgemeinen Theile wenigstens indirect *) seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß bei Art. 106 nur bis zu zwei — nicht bis zu vier — Jahren Gefängnis erkannt werden könne. Die Gründe sind folgende:

a.) Artikel 18 stellt als Regel fest, daß die geringern Strafarten, auch wo die schwerern auf längere Dauer angedroht sind, nur unter Befolgung der Bestimmung Art. 17 erkannt werden sollen.

b.) Ist das für Gefängnisstrafe im 17. Artikel auf drei Monate gesetzte höchste Maß überschritten und eine Grenze angegeben, so darf diese nicht überschritten werden.

c.) Eine solche Grenzbestimmung liegt aber hier im 105. Artikel, auf welchen Art. 106 durch die Worte: „kann die Strafe" ꝛc. sich bezieht; wie dies auch bei Art. 288 und bei einer Menge anderer Artikel, welche Seite 90 des ersten Bandes unter No. 1 angeführt worden sind, der Fall ist.

3.) Auf den Fall, wenn Drohungen in Beziehung auf bereits erlassene Verfügungen öffentlicher Behörden ausgestoßen worden, sonach in der Absicht, die Behörden dadurch zur Zurücknahme oder zu Abänderung derselben zu zwingen, leidet dieser Artikel keine Anwendung, obwohl durch die im 170. Artikel enthaltene Vorschrift, welche, wie der königl. Commissarius hierbei erklärte, sich keineswegs auf Drohungen beschränkt, die gegen Privatpersonen ausgestoßen worden, sondern auch Bedrohungen obrigkeitlicher Behörden betrifft, dasselbe erreicht wird. (Artikel 166, Erpressung, würde ebenfalls nicht unbedingt ausgeschlossen seyn; vergl. Krug am angef. Orte, Seite 24.) Es wurde jedoch aus diesem Grunde der Antrag eines Mitgliedes der zweiten Kammer, dem 104. Artikel des Entwurfs die Worte einzuschalten:

„oder wegen von ihnen bereits erlassener Verfügungen"

abgelehnt. (Vergl. die III. Abtheil. II. Bd. Seite 604 flg. Mittheil. Seite 3692 und 3693.)

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 86, 90 und 91.

4.) Auch im Falle verübter Thätlichkeiten kann Arbeitshausstrafe nach der, Artikel 18 enthaltenen Vorschrift nicht über vier Jahre erkannt werden. (Vergl. den ersten Band, Seite 98 u. 99. Mittheil. Seite 488, erste Spalte.)

5.) Unter den im 106. Artikel bezeichneten „öffentlichen Behörden" sind insbesondere alle Gerichtsbehörden und alle Polizeibehörden, auch Dorfgerichtspersonen, sofern sie als Gerichtspersonen handeln, z. B. bei Versiegelungen (vergl. die Bemerk. zu Art. 107, am Ende), zu verstehen. Dabei ist keineswegs vorauszusetzen, daß die Widersetzung gegen das ganze Corpus (Collegium) stattgefunden habe, sondern das Verbrechen ist auch dann vorhanden, wenn z. B. bei Executionen gegen ein einzelnes Mitglied des Collegium, von welchem die Anordnung in ihrem Wirkungskreise ausgegangen war, Drohungen oder Thätlichkeiten verübt worden waren. (August 1839, No. 43.) Nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts findet die Bestimmung des Art. 106 selbst dann Anwendung, wenn die Thätlichkeiten gegen Diener der öffentlichen Behörden verübt worden, wofern die Diener zu dieser Zeit Anordnungen der öffentlichen Behörden in deren Gegenwart und unter ihrer Direction vollzogen. (März 1839, No. 29.)

6.) Da im 132. Artikel unter No. 4 und 5, für die schwersten Körperverletzungen ein noch höheres Strafmaß angedroht worden ist, als nach Artikel 106 selbst im schlimmsten Falle (vier Jahre Zuchthausstrafe zweiten Grades) eintreten kann, nämlich Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren, ja selbst Zuchthausstrafe ersten Grades bis zu zwanzig Jahren, so tritt auch bei diesem Artikel dasselbe ein, was zum vorstehenden Artikel unter No. 7 bemerkt worden ist.

7.) Nahe verwandt ist das im 106. Artikel bezeichnete Verbrechen mit dem im 112. und 113. Artikel erwähnten (Auflauf und Aufruhr). Es unterscheidet sich jedoch von demselben dadurch, daß es von Einzelnen begangen wird, die wenigstens nicht eine solche Anzahl bilden, daß dieselbe zureiche, das Artikel 112 und 113 erwähnte Verbrechen zu begründen (vergl. diese Artikel), wogegen Auflauf und Aufruhr stets das Zusammenwirken Mehrerer voraussetzen, und mit der Absicht verbunden sind, vermittelst dieser verbrecherischen Verbindung Etwas (sonach auf widerrechtliche Weise) zu erzwingen.

8.) Darüber, inwiefern dann, wenn von Seiten der öffentlichen Behörde oder auch deren Diener ein Ueberschreiten der ihnen gestellten Grenzen stattgefunden hat, eine Milderung der Strafe — als gesetzlicher

Milderungsgrund ist dieser Umstand nicht anerkannt worden, — oder auch nach Befinden gänzliche Strafloſigkeit eintreten könne, vergleiche dasjenige, was in den Mittheil. S. 3693 flg. in Beziehung auf einen von einem Mitgliede der zweiten Kammer beantragten Zusatz zu Art. 104 des Entwurfs angeführt worden ist. Sehr richtig ist Seite 3695 der Mittheilungen bemerkt, daß Untergebene nicht straflos bleiben können, wenn sie gegen ihre Obrigkeit sich auflehnen, auch in dem Falle, wenn diese ihrer Verpflichtung nicht ganz nachgekommen seyn sollte. Auf der andern Seite ist der Fall einer wirklichen Nothwehr hier nicht unbedingt ausgeschlossen, und es könnte in einzelnen Fällen die Frage zu entscheiden seyn, ob ein Exceß im Gebrauche der Nothwehr vorliege.

Art. 107.

Die Verletzung oder Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten amtlichen Verschlußmittel oder amtlichen Bezeichnungen eines Gegenstandes, oder der von solchen Behörden erlassenen und an öffentlichen Orten aushängenden Bekanntmachungen ist mit Gefängnis bis zu drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnisstrafe die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnismäßiger Geldbuße zu ahnden.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 204, 210. — Mittheil. Seite 488. Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. S. 691. — III. Abtheil. II. Bd. 606, 610. — Mittheil. Seite 3695 u. 3696. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheil. III. Bd. Seite 569.

Günther, Seite 68. **Groß**, I. Seite 134. **Krug**, II. Seite 32.

Dieser Zusatzartikel wurde von der Regierung selbst in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer, am 4. Januar 1837, beantragt. Es erklärte nämlich der Geheime Justizrath Dr. Groß (II. Abtheil. I. Bd. Seite 204), „es gebe eine Classe von Handlungen, wodurch der Gehorsam gegen die Obrigkeit nicht bloß durch unterlassene Beachtung ihrer Anordnungen, sondern wirklich thätlich

verletzt werde, z. B. die Vernichtung der von einer öffentlichen Behörde angelegten Verschlußmittel und dergl. mehr". Auf Vergehungen dieser Art scheint keiner der vorhandenen Artikel zu passen, daher die Regierung einen Zusatzartikel wörtlich so vorschlug, wie solcher nachher angenommen worden ist. Es wurde zwar dagegen das Bedenken aufgestellt, ob dieser Zusatzartikel mit dem Strafgesetze wegen der Vergehungen in Bezug auf indirecte Abgaben harmonire, jedoch, als die Uebereinstimmung mit der gleichzeitig beabsichtigten neuen Strafgesetzgebung wegen Zollvergehen nachgewiesen wurde, der Artikel einstimmig angenommen. (Vergl. die Mittheil. Seite 488, und I. Abtheil. III. Bd. Seite 569.)

Im Uebrigen bemerkte Dr. Groß (s. die Mittheil. Seite 488, Sp. 2) „es verstehe sich hierbei allemal, daß es eine absichtliche Verletzung oder Vernichtung ꝛc. seyn müsse".

Unter dem Ausdrucke: „amtliche Verschlußmittel, oder amtliche Bezeichnung eines Gegenstandes, sind, wie von dem königl. Commissarius ausdrücklich erklärt wurde, auch „amtliche Siegel, Plombirstempel" und dergl. mit begriffen. (III. Abtheil. II. Bd. Seite 606, und Mittheil. Seite 3696.)

Daß die im Art. 107 enthaltene Strafbestimmung auch auf von „Gerichtspersonen auf dem Lande" angelegte Siegel anwendbar sey, unterliegt keinem Zweifel. (Januar 1839, No. 17.) Es ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782, Cap. II, §. 4 (zweite Fortsetzung des Cod. Aug., I. Abtheil. Seite 389) Richter und Schöppen auf dem Lande zu Versiegelung von Verlassenschaften ausdrücklich autorisirt sind. Ebenso wird diese Vorschrift auf den Fall Anwendung leiden, wenn Jemand Zeugnisse über einen gehaltenen Sühnversuch, die der Pfarrer dem Impetranten verschlossen zuzustellen hat, damit dieser solche, sofern er den Anspruch auf Scheidung oder Annullirung der Ehe zu verfolgen gemeint, übergebe, in böswilliger Absicht eigenmächtig eröffnet und dann daraus Veranlassung nimmt, den Aussteller wegen des darin enthaltenen, der Partei ungünstigen Anführens zu beleidigen, wie dies einige Mal vorgekommen ist.

In dem Artikel ist ausdrücklich nachgelassen, im Falle die Gefängnisstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, nach richterlichem Ermessen blos auf verhältnismäßige Geldbuße zu er-

kennen *). Indessen wird der Untersuchungsrichter, der, wenn er selbst das erste Erkenntnis abfaßt, hierüber sofort zu entscheiden hat, oder welchem, wenn das erste Erkenntnis von der Juristenfacultät zu Leipzig, oder einem Bezirksappellationsgerichte abgefaßt worden ist, die Wahl der alternativ erkannten Strafart zusteht **), hierbei zu erwägen haben, daß diesem Verbrechen in mehrern Fällen (namentlich wenn Verlassenschaften unter gerichtliche Siegel genommen worden sind) eine gewinnsüchtige Absicht unterliegt. Dann wird es allerdings nicht angemessen seyn, auf Geldstrafe zu erkennen, und diese wird, wenn mit dem gedachten Vergehen zugleich wirklich ein Eigenthumsverbrechen verbunden seyn sollte, noch weniger zu wählen seyn. Im Oberappellationsgerichte kam ein Fall vor (Januar 1839, No. 17), in welchem unbedingt (sonach ohne Nachlassung von Geldstrafe) auf vier Wochen Gefängnis erkannt worden war. Da der Verurtheilte dagegen, daß nicht zugleich Geldstrafe nachgelassen worden, eine besondere Beschwerde nicht gerichtet hatte, so fand sich auch das Oberappellationsgericht um so weniger bewogen, amtshalber das Erkenntnis in diesem Punkte abzuändern, weil das Hauptverbrechen, welches dem Angeschuldigten zugleich beigemessen wurde, ohne daß deshalb hinreichender Beweis vorlag, in einer expilatio hereditatis bestand.

---

*) Hierbei ist auf einen kleinen Rechnungsfehler aufmerksam zu machen, der Seite 282 der bei Polet erschienenen Ausgabe des neuen Criminalgesetzbuchs, bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten, zu bemerken ist, wo statt vierzehn Thaler irriger Weise vierzehn Thaler acht Groschen angenommen worden sind.

**) Vergl. den ersten Band, zu Art. 20, Seite 106 und 111.

Art. 108.

Art. 108.

Verleitung zur Widersetzlichkeit.

Die Verleitung zu der Verweigerung öffentlicher Abgaben, oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Classen derselben obliegender Leistungen, ist mit Gefängnis von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten zu bestrafen. Bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause gesteigert werden.

Motiven Seite 97. — Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 91. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 79. — II. Abtheil. I. Bd. S. 204, 210. — Mittheil. S. 488. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 690 bis 692. — III. Abth. II. Bd. Seite 606, 610. — Mittheil. Seite 3696. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 569.

Günther, Seite 68. **Groß**, I. Abtheil. Seite 134. **Krug**, am angef. Orte. Seite 36.

Eine Verleitung zu Verweigerung von Leistungen der im Artikel erwähnten Art enthält nicht nur an und für sich ein gesetzwidriges Benehmen, sondern ist auch überdieß wegen der indirect darin enthaltenen Aufforderung zur Widersetzlichkeit für die öffentliche Ruhe allerdings gefährlich und daher um so mehr strafbar. Dies wurde in der Ständischen Schrift (I. Abtheil. III. Bd. S. 569) durch die Bemerkung ausgesprochen, daß es bei diesem Vergehen weniger auf die Person, welcher die Leistung gebühre, als darauf ankomme, daß die Verleitung Mehrerer zu gesetzwidriger Weigerung der schuldigen Leistungen zugleich die öffentliche Ruhe gefährde. Zwar ist in dem Artikel selbst das Wort: „Mehrerer" nicht aufgenommen; allein die beantragte und von der Regierung genehmigte Abänderung des Entwurfs beruht eben darin, daß durch Einschaltung der Worte:

„öffentliche Abgaben oder anderer, ganzen Gemeinden oder
„einzelnen Classen derselben obliegenden Leistungen"

darauf hingewiesen wurde, daß eine Verleitung Mehrerer stattgefunden haben müsse, wenn auch nur indirect dadurch, daß im Allgemeinen und ohne dies an bestimmte Individuen zu richten, zu Verweigerung dergleichen Leistungen aufgefordert wurde. Auf diese Weise rechtfertigt sich auch der Umstand, daß das geringste Strafmaß auf sechs

Art. 105.

Die Verleitung zu der Verweigerung unzweifelhafter, dem Staate, der Obrigkeit oder dem Gutsherrn gebührender Leistungen ist mit Gefängnisstrafe von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten zu belegen. Bei Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit kann die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause gesteigert werden.

Wochen Gefängnis gestellt worden ist. Denn die Verweigerung dergleichen Leistungen an und für sich, mithin von Seiten des Pflichtigen, ist, wie auch in den Motiven Seite 97 bemerkt, nur in dem Falle für strafbar anzusehen, wenn sie auf einer gemeinschaftlichen Verabredung beruht. (Vergl. Art. 110.) Außerdem aber hat sie bloß civilrechtliche Folgen, nämlich die Anwendbarkeit der gesetzlich anwendbaren Zwangsmittel. Die Verleitung eines Einzelnen zur Verweigerung einer blos ihm für seine Person obliegenden Verbindlichkeit würde, in Betracht, daß selbst Artikel 110 von Seiten des Verleitenden eine gleiche Verletzung seiner Verbindlichkeit voraussetzt, nach Befinden einen bloßen Verweis, oder doch eine geringe Strafe nach sich ziehen *).

Auf der andern Seite hat man die im Entwurfe enthaltenen Worte: „dem Staate, der Obrigkeit oder dem Guthsherrn," mit den Worten: „öffentliche Abgaben", „ganzen Gemeinden oder einzelnen Classen derselben obliegende Leistungen" vertauscht, um nicht Veranlassung zu dem Irrthume zu geben, als ob die Guthsherren vor den Geistlichen, Schullehrern, oder andern Personen, denen dergleichen Leistungen gebühren, bevorzugt seyn sollten.

Die Zumessung der Strafe wird daher vorzugsweise davon abhängen, ob und in welchem Grade die öffentliche Ruhe durch die Verleitung zu Verweigerung jener Leistungen gefährdet worden ist **).

Hinsichtlich der im zweiten Abschnitte vorkommenden Worte: „kann die Strafe" ist dasselbe zu wiederholen, was zu Artikel 106 zu denselben Worten bemerkt worden ist, daß nämlich auch in dem in jenem Abschnitte gedachten schwerern Falle einer Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit das geringste Strafmaß zwar auch nicht

---

*) Vergl. Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, herausgegeben von von Watzdorf und Dr. Siebdrat, ersten Bandes zweites Heft, 1840, Seite 271.

**) Groß am angef. Orte; das neue Criminalgesetzbuch ꝛc., bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten, Seite 282.

mehr beschränkt ist, als im ersten Abschnitte, jedoch es in der Natur der Sache liegt, daß bei diesen schweren Vergehen in der Regel nicht auf dieses geringste Maß der Gefängnisstrafe zu erkennen seyn wird. Bei Abmessung des Strafmaßes wird hauptsächlich darauf zu sehen seyn, ob die Verweigerung oder Widersetzlichkeit wirklich zur Ausführung gekommen, und welcher Nachtheil daraus zugleich für die öffentliche Ruhe hervorgegangen ist.

Art. 109.

Befreiung von Gefangenen.

Diejenigen, welche die in der Haft öffentlicher Behörden, sowie in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen durch verübte Gewalt gegen die Wächter oder andere Personen in Freiheit setzen, sind, unter Berücksichtigung des Grades der angewendeten Gewalt und, im Fall ein Verbrecher befreit worden ist, der Art des dem Inhaftirten zur Last fallenden Verbrechens, mit sechsmonatlichem Gefängnis bis zu zweijährigem Arbeitshaus zu bestrafen.

Ist die Befreiung ohne eine solche Gewalt ausgeführt worden, so tritt Gefängnisstrafe von Drei Wochen bis zu Einem Jahre ein.

Haben die zu der Bewachung und Beaufsichtigung der Gefangenen angestellten Personen dabei mitgewirkt, so sind die Letztern mit Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.

Motiven Seite 97. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 92. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 80. — II. Abtheil. I. Bd. S. 204, 208, 210. — Mittheil. Seite 488 und 489, 495. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 692 u. 693. — III. Abth. II. Bd 606 und 607, 610. — Mittheil. Seite 3696 bis 3697. — Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 259 u. 260. — II. Abtheil. II. Bd. S. 434. — Mittheil. Seite 4359 — Beilage zur III. Abth. III. Samml. Seite 651 u. 652. — III. Abtheil. III. Bd. S. 754. — Mittheil. Seite 5536. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 754. — Mittheil. Seite 5664. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 569 u. 570.

Günther, Seite 69. **Groß**, I. S. 134; II. S. 21. **Krug**, II. S. 33 bis 35.

In den Motiven (I. Abth. I. Bd. Seite 97) ist bemerkt, es sey die Selbstbefreiung der Gefangenen unerwähnt

In einem Falle, in welchem die Gerichtspersonen demjenigen, der das von der Gerichtsherrschaft verlangte Schutzgeld zu zahlen sich weigerte, in der Weigerung bestärkt hatten — jedoch das Befugnis der Gerichtsherrschaft nicht außer Zweifel war — wurden die Gerichtspersonen gestalten Sachen nach und in Mangel mehrern Verdachts, jedoch unter Verurtheilung in die Kosten, freigesprochen. (Juli 1839, No. 66.)

Art. 106.

Befreiung von Gefangenen.

Diejenigen, welche die im **Untersuchungs- oder bürgerlichen Arreste oder** in den Strafanstalten **detinirten Personen** durch verübte **Gewaltthätigkeiten** in Freiheit setzen, sind unter Berücksichtigung des Grades der angewendeten Gewalt und, im Fall ein Verbrecher befreit worden ist, der Art des dem Inhaftirten zur Last fallenden Verbrechens, mit sechsmonatlichem Gefängnis bis zu zweijährigem Arbeitshaus zu bestrafen.

Ist eine solche Befreiung ohne Gewalt **gegen die Wächter oder andere Personen** ausgeführt worden, so tritt Gefängnisstrafe von Drei Wochen an bis zu Einem Jahre ein.

Haben die zu der Bewachung und Beaufsichtigung der Gefangenen angestellten Personen selbst dabei mitgewirkt, so sind sie mit Arbeitshausstrafe bis zu **Einem** Jahre zu belegen.

---

geblieben, weil solche, insofern dabei nicht Gewaltthätigkeiten gegen die Wächter, oder andere Vergehungen verübt worden, einer criminellen Bestrafung nicht unterliege, sondern Gegenstand der Gefängnisdisciplin sey. Ist nun auch nach dieser Erklärung die Selbstbefreiung eines Gefangenen straflos, so wird doch dadurch die Anwendung derjenigen gerichtspolizeilichen und disciplinarischen Maßregeln keineswegs ausgeschlossen, welche theils in den Hausordnungen der Strafanstalten, theils in dem Generale vom 26. October 1811, die zu Verhütung der Entweichung arretirten Verbrecher ꝛc. angeordneten Maßregeln betreff., ertheilt sind *). Als zweifelhaft ist es angesehen worden, ob

*) Dritte Fortsetzung des **Cod. August.**, erste Abtheilung, Seite 260 und 261. Daselbst ist unter No. 2 angeordnet, daß jeder Verbrecher, bei seiner Verhaftung vor dem Entspringen und jedem Versuche da-

in dem Falle, wenn mehrere Gefangene sich selbst gegenseitig und gleichzeitig in Freiheit setzen, oder, wenn ein Gefangener dem Andern dazu behülflich gewesen ist, sey dies in der durch äußere Umstände vereitelten Hoffnung eigener, auf gleiche Weise zu erlangender Befreiung, oder ohne diese Absicht geschehen, eine strafbare Handlung vorliege. Krug bejaht, Gross verneint diese Frage. Da jedoch jeder, der für den Andern Behufs dessen Befreiung thätig gewesen ist, der im 109. Artikel mit Strafe bedrohten Handlung sich hierdurch allerdings schuldig macht, so dürfte auch die für die Strafbarkeit einer solchen Beihülfe sich aussprechende Meinung mehr begründet seyn. Ein solcher Gehülfe ist strafbar, nicht weil er sich selbst befreit hat, sondern deshalb und insoweit, als er zu Befreiung eines Andern thätig gewesen ist. (September 1838, No. 42.) Indessen kann man zugeben, daß, abgesehen von etwa hinzutretenden besonders strafbaren Handlungen, z. B. Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen die Wächter oder gegen andere Personen, welche dabei in Verbindung mit den Gefangenen gekommen sind, und welche (für sich bestehende) strafbare Handlungen, auch soweit sie von denjenigen begangen worden, welche blos sich selbst befreit haben, strafbar sind, das Strafmaß in der Regel milder zu bestimmen seyn wird, weil einer solchen Handlung weniger die Absicht, öffentlichen Behörden entgegenzuhandeln und ihrer Autorität sich zu widersetzen, — als wovon es sich in diesem Capitel vorzüglich handelt, — als das Streben nach eigner Freiheit zum Grunde liegt. Für strafbar muß aber allerdings eine solche Mitwirkung angesehen werden. Abgesehen davon, daß überhaupt nicht ausgesprochen werden konnte, auch im 109. Artikel nicht ausgesprochen worden ist, daß die Selbstbefreiung von Gefangenen straflos sey, sondern die Beschränkung der Vorschrift jenes Artikels auf die Befreiung von Gefangenen — worunter, nach der Wortfassung, die Selbstbefreiung eines Inhaftaten nicht verstanden werden konnte, mehr darauf beruht, daß man das Streben nach eigner Freiheit zu sehr in der menschlichen Natur be-

---

zu bei Strafe einer auf den Fall, da er wieder ergriffen, oder über dem Versuche betroffen, oder dessen überführt würde, zu gewartender scharfen körperlichen Züchtigung, verwarnt, diese Züchtigung jedoch eintretenden Falls, nur nach vorgängiger Vernehmung, und zwar jedes Mal mit Rücksicht auf dessen Gesundheit und sonstige physische Beschaffenheit, in Gegenwart eines Actuarii oder einer Gerichtsperson vollzogen werden solle. (Vergl. Artikel 23, Seite 126 des ersten Bandes.)

gründet erkannte, als daß man ein solches auf andere als disciplinelle Weise für strafbar aussprechen mochte, so würde eine solche Beihülfe für den Andern jedenfalls dann strafbar seyn, wenn der Gefangene, der sie leistet, für seine Person sich der gefänglichen Haft zu entziehen, nicht einmal einen Versuch machte. (Vergl. Krug, II. Abth., Seite 34.) Es liegt dabei immer ein strafbarer Zweck zum Grunde. Enthält mithin die Handlung mehr als Selbstbefreiung, so kann sie auch keineswegs für eine dem Criminalgesetzbuche nicht entgegenlaufende Handlung erklärt werden. Denn es sind solchenfalls allerdings alle diejenigen Umstände vorhanden, welche das im 109. Art. bezeichnete Vergehen voraussetzt. Allerdings ist bei den Verhandlungen weder bei den Vorberathungen über den Entwurf, in den Deputationen beider Kammern, noch in den ständischen Verhandlungen dieser Fall besonders zur Sprache gekommen. Dieser Umstand entscheidet jedoch weder für die eine, noch für die andere Ansicht, vielmehr kann die Entscheidung der erwähnten Frage nur davon abhängen, ob die im Artikel enthaltenen Erfordernisse des Vergehens vorhanden sind oder nicht.

2.) Unter „verübter Gewalt" sind, wie dies auch bei andern Verbrechen der Fall ist (vergl. Art. 105, 157, 163 und 168) auch Drohungen zu verstehen, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind. Um dieses näher anzudeuten, wählte man statt des im Entwurfe gebrauchten Ausdrucks: „Gewaltthätigkeiten" das Wort: „Gewalt" (Beilage zur zweiten Abth. dritte Samml. Seite 259 u. 260, Spalte 3. Beilage zur dritten Abtheil. dritte Samml. Seite 951. Mittheil. Seite 5536 und Seite 5664), indem jenes Wort sich allerdings mehr auf Anwendung wirklicher Gewalt, soweit solche bloßen Drohungen entgegengesetzt werden kann, beschränkt. (Siehe die erste Abtheil., dritter Band, Seite 569, verglichen mit den Beilagen zur zweiten Abtheil., erste Samml. Seite 92.)

3.) Im 169. Artikel des würtembergischen Entwurfs vom Jahre 1835 ist am Schlusse ein Strafmilderungsgrund für den Fall ausgesprochen, wenn

„die Befreiung eines Gefangenen von dessen Geschwistern,
„Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie,
„oder seinen Ehegatten bewirkt worden ist".

Für diesen Fall ist eine geringere Strafart angedroht, als eintreten würde, wenn das Verbrechen von andern Personen, die nicht in gleich enger Familienverbindung mit dem Gefangenen stehen,

verübt worden wäre *). Die Deputation der zweiten Kammer stellte bei den Vorberathungen über den Entwurf den Antrag, diesen Milderungsgrund in das sächsische Criminalgesetzbuch aufzunehmen. Sie ging jedoch von diesem Antrage wieder ab, nachdem von den königl. Commissarien erklärt worden war, daß eine Strafminderung **) innerhalb des angegebenen Strafmaßes (mithin hin nicht Strafmilderung ***) in dem angegebenen Falle keineswegs ausgeschlossen sey.

4.) Ferner ist zu bemerken, daß wenn die Befreiung von Gefangenen durch die Gewaltthätigkeiten mehrerer Personen, welche sich zu diesem Zwecke vereinigt haben, ausgeführt und dabei eine solche Gewalt angewendet wird, daß die Erfordernisse des im 113. Artikel erwähnten Verbrechens eintreten, das im 109. Artikel erwähnte Vergehen in das Verbrechen des Aufruhrs übergeht. (Zweite Abtheil. erster Band, Seite 208. Mittheil. Seite 495.) Es kam dieser Umstand zur Sprache, als von der Gleichartigkeit der in diesem Capitel erwähnten Verbrechen die Rede war. (Art. 114 b. Beilage zur zweiten Abtheil. erste Samml. Seite 96.)

5.) Bei Abmessung der verwirkten Strafe ist in dem Falle, wenn ein Verbrecher befreit worden — wie auch im Artikel ausdrücklich bemerkt ist — die Qualität des Verbrechens, wegen dessen der aus gefänglicher Haft widerrechtlich Befreite im Arrest sich befand, mithin die präsumtiv stattfindende größere oder geringere Gefährlichkeit des Befreiten, vorzugsweise zu beachten. Es wird dies jedoch besonders davon abhängen, ob demjenigen, der bei der Befreiung sich thätig bewies, dieser Umstand bekannt war. (Vergleiche

---

*) Auch der hannöversche Entwurf erkennt am Schlusse des 167. Art. den hier erwähnten Umstand als einen besondern Strafmilderungsgrund an.

**) Vergl. den ersten Band, Seite 278 und 279, zu Art. 62.

***) In der Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 80, ist zwar — vielleicht nur in Folge eines Druckfehlers — zu lesen: „Strafmilderung". Allein, theils steht im Protokolle, welches in der 35. Sitzung der Deputation der zweiten Kammer, am 30. Juni 1836 aufgenommen worden ist, wirklich Strafminderung, theils beweis't der Zusatz: „innerhalb des Strafmaßes", daß nicht von einem wirklichen Strafmilderungsgrunde die Rede ist. Dahin ist auch die Stelle bei Günther, Seite 69, und bei Groß, I., Seite 134 zu berichtigen.

Schüler's Beiträge zur Beurtheilung des Criminalgesetzbuchs für das Königreich Sachsen. Jena, 1839. Seite 62.

6.) Das in diesem Artikel bezeichnete Verbrechen ist dem im 233. Artikel erwähnten in gewisser Beziehung nahe verwandt, wenn die Gewalt von einem Dritten deshalb angewendet wird, um den betroffenen Dieb nicht zur Haft bringen zu lassen. Doch ist dann mehr Art. 105 oder Art. 132 anwendbar. Das Nähere hierüber ist dem 233. Artikel vorzubehalten.

7.) In Beziehung auf die Höhe der Gefängnisstrafe, welche in denjenigen Fällen erkannt werden kann, die unter den ersten Abschnitt dieses Artikels fallen (wo also Gewalt oder Drohungen angewendet worden), ist auf dasjenige zu verweisen, was im ersten Bande zu Artikel 17, Seite 87, Zeile 2 flg., und Seite 90 unter No. 2 bemerkt worden ist. Hiernach wird bei diesem Abschnitte des 109. Artikels Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren zulässig seyn. Denn das angegebene geringste Strafmaß von sechs Monaten Gefängnis übersteigt bereits das im 17. Artikel für Gefängnisstrafe bestimmte höchste Maß von drei Monaten.

8.) Eine Folge des im 18. Art. aufgestellten Grundsatzes, daß der erkennende Richter, wenn nur für die niedrigere Strafart (hier Gefängnisstrafe) ein Minimum bestimmt ist, auch mit der höhern Strafe (hier Arbeitshausstrafe) nicht unter diese bestimmte kürzeste Dauer herabgehen dürfe, selbst wenn, wie dies bei der Arbeitshausstrafe an sich nach Art. 17 der Fall ist, im Allgemeinen ein geringeres Maß dieser Strafart zulässig wäre, ist diese, daß, wenn der Richter Arbeitshausstrafe angemessen findet, er diese nicht unter sechs Monaten erkennen kann. (Vergl. das neue Criminalgesetzbuch, bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten, Seite 282. Krug, II. Abth. Seite 33.)

Art. 110.

Verabredung zum Ungehorsam.

Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, ohne daß diese Vereinigung, oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schweres Verbrechen übergeht, so sind die Anstifter mit Gefängnis von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängnis von Vierzehn Tagen bis zu Sechs Wochen zu bestrafen.

Die mündliche oder schriftliche öffentliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam, welche ohne Erfolg geblieben ist, wird mit Gefängnisstrafe von Vier Wochen bis zu Vier Monaten geahndet.

Motiven Seite 97. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 92. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 80. — II. Abth. I. Bd. Seite 204, 210. — Mittheil. Seite 489. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 694 und 695. — III. Abtheil. II. Bd. S. 607, 611. — Mittheil. Seite 3696 und 3697. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Band, S. 570.

Krug, II. Abtheil. Seite 35 und 36.

Dieser Artikel ist, mit Ausnahme des Zusatzes: „oder obrigkeitlichen" (Anordnungen) unverändert geblieben. Der Zweck dieses Zusatzes war nämlich: dem Zweifel zu begegnen, welcher darüber entstehen könnte, ob obrigkeitliche Anordnungen, auch wenn in solchen nicht auf ausdrückliche Gesetze Bezug genommen worden, diesen gleichzustellen seyen. (Siehe die erste Abtheil. dritter Bd., S. 570.) Bereits im 108. Artikel (Art. 105 des Entwurfs) ist, wie auch in den Motiven Seite 97 bemerkt wurde, die Verleitung zu einer Verweigerung öffentlicher Abgaben, oder anderer unzweifelhafter Leistungen, welche ganzen Gemeinden oder einzelnen Classen derselben obliegen, mit Strafe bedroht. Da eine solche Verleitung nichts Anderes enthält, als eine Verabredung zum Ungehorsam gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, ob und inwiefern beide Vorschriften sich unterscheiden. Diese Frage erscheint jedoch hinsichtlich der Anstifter schon deshalb müssig, weil hier die angedrohte Strafe (Gefängnis von sechs Wochen

Art. 107.

Verabredung zum Ungehorsam.

Wenn mehrere Personen sich verabreden, gesetzlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern, ohne daß diese Vereinigung oder der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht, so sind die Anstifter mit Gefängnis von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängnis von Vierzehn Tagen bis zu Sechs Wochen zu bestrafen.

Die mündliche oder schriftliche öffentliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam, welche ohne Erfolg geblieben ist, wird mit Gefängnisstrafe von Vier Wochen bis zu Vier Monaten belegt.

---

bis zu sechs Monaten) in beiden Artikeln ganz dieselbe ist. Hinsichtlich der übrigen Theilnehmer, welche im 110. Artikel nur mit Gefängnis von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen bedroht worden, ist es aber allerdings von Interesse, jene Frage zu beantworten. Diese Antwort kann wohl nur dahin erfolgen, daß Artikel 108 den schwerern Fall, Art. 110 dagegen minder wichtige Vereinigungen, gesetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen den schuldigen Gehorsam zu verweigern, enthält. Die Strafe wird in diesen Fällen darnach zu bestimmen seyn, ob durch eine solche Verabredung zum Ungehorsam die öffentliche Ruhe mehr oder weniger gefährdet worden ist. (Vergleiche den ersten Band, Seite 203 und daselbst unter d.) Daß die mündliche oder schriftliche öffentliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam, wenn sie schon ohne Erfolg geblieben, mit härterer Gefängnisstrafe bedroht worden ist, beruht auf derselben Ansicht.

Art. 111.

Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Gewerbtreibende, welche die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen, so wie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, welche sich vereinigen, ihre Gewerbsarbeiten einzustellen, und sich den Anordnungen der Obrigkeit nicht fügen, sind mit achttägiger bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 92. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. Seite 81. — II. Abtheil. I. Bd. 205 und 206, 210. — Mittheil. S. 489 bis 491. — Beilage zur III. Abtheil II. Samml. Seite 694 u. 695. — III. Abtheil. II. Bd. S. 607, 611. — Mittheil. Seite 3697. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheil. III. Bd. S. 570.

Günther, Seite 70. **Groß**, I. Seite 134 flg. **Krug**, II. Seite 33.

Bei den Vorberathungen über den Entwurf erklärten die königl. Commissarien auf mehrere Anfragen der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer: Man habe sich unter dem hier bezeichneten Vergehen der Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen auch die Einstellung der Arbeit nach abgelaufener Contractzeit gedacht, insofern derselben eine Verabredung Mehrerer zum Grunde liege. Ferner habe man zwar die Arbeiter von mehreren Fabrikherren oder Meistern vorzugsweise im Auge gehabt; es könne jedoch dieses Verbrechen auch von zahlreichen Arbeitern derselben Fabrik begangen werden. Die Deputation der ersten Kammer bemerkte (Beil. zur zweiten Abtheil., erste Samml., Seite 92), daß, wie auf der einen Seite, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, der arbeitenden Classe gewisse Schranken gestellt werden müssen, auf der andern Seite es die Billigkeit erfordere, derselben Classe einen Schutz gegen gleichmäßige Verbindungen zu gewähren, welche zum Nachtheile der Arbeiter von den Arbeitsherrn eingegangen würden, da durch eine begründete Unzufriedenheit der Arbeiter die öffentliche Ruhe nicht minder gefährdet werden könne. Die königl. Commissarien vermochten jedoch nicht, die Nothwendigkeit einer Bestimmung dieser Art anzuerkennen, sondern widerriethen

Art. 108.

Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen.

Gewerbtreibende, welche, um die Obrigkeit zu einer amtlichen Verfügung oder zur Aufhebung derselben zu nöthigen, die Einstellung ihrer Gewerbsarbeiten verabreden, so wie Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, die, um sich einen Vortheil zu erzwingen, sich zu einer solchen Einstellung vereinigen, sind mit ein- bis sechsmonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

---

die Erstreckung dieses Artikels auf die Arbeitsherren. Indessen beschloß die Deputation der ersten Kammer, außer der auf die „Gewerbtreibenden" sich beziehenden Bestimmung eine ähnliche Vorschrift in Beziehung auf die „Arbeitsherren" aufzunehmen. (Siehe die Beilage zur zweiten Abtheilung, erste Samml., Seite 92.) Allein bei den ständischen Berathungen erklärte die Deputation, daß sie von dem früher von ihr selbst vorgeschlagenen Zusatze wieder abgehe und dagegen die von der Deputation der zweiten Kammer vorgeschlagene Fassung dieses Artikels annehme. (II. Abtheil. I. Band, Seite 205. Mittheil. Seite 489.) Diese ging hauptsächlich dahin, daß nicht die bloße Verweigerung der Arbeit — wie dies nach dem Entwurfe die Ansicht gewinnen konnte — sondern nur, wenn diese Weigerung mit einer Vereinigung zu dem Zwecke verbunden sey, obrigkeitlichen Anordnungen Ungehorsam entgegenzusetzen *), strafbar seyn solle. Es ist jedoch in dieser Beziehung in dem vorstehenden Artikel folgender Unterschied gemacht:

a.) Gegen Gewerbtreibende tritt, wie aus dem ersten Satze des Artikels sich ergiebt, die Strafe schon wegen der in Folge einer gemeinschaftlichen Verabredung stattgefundenen Einstellung der Gewerbsarbeiten ein, z. B. wenn die sämmt-

---

*) Daß dies auch die Ansicht der Staatsregierung war, ergiebt sich theils aus der Ueberschrift dieses Artikels im Entwurfe, wo ebenfalls der Auflehnung gegen obrigkeitliche Anordnungen gedacht ist, theils erklärten die königl. Commissarien bei der Vorberathung über den Entwurf ausdrücklich, daß nicht die bloße Verweigerung der Arbeit hier gemeint sey, sondern erst die Vereinigung Mehrerer, um eine solche Weigerung gegen die Anordnung der Obrigkeit durchzusetzen, strafbar werde. (Siehe die Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 81.)

lichen Meister einer Innung, die für die täglichen unentbehrlichen Bedürfnisse der Einwohner eines Ortes zu sorgen hat, (z. B. der Bäcker oder Fleischer) sich verabreden, eine Zeit lang ihr Gewerbe nicht zu treiben (nicht zu schlachten oder nicht zu backen), um von der Obrigkeit auf diese Weise eine höhere Taxe zu erzwingen. (Vergl. Gross, I. Abth. S. 134.) In diesem Falle ist allerdings schon eine Verabredung zum Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen vorhanden, mithin eine solche Handlung oder ein solches Verfahren, welches schon nach Art. 110 strafbar ist. Denn es besteht für Innungen dieser Art eine allgemeine obrigkeitliche Anordnung, nach welcher dieselben für die alltäglich wiederkehrenden Bedürfnisse hinsichtlich der nothwendigsten Lebensmittel ohne Weigerung zu sorgen und in dieser Beziehung den obrigkeitlichen Anordnungen sich zu fügen haben. Uebrigens ist eine solche Verabredung schon an sich strafbar, ohne daß zur Strafbarkeit erfordert wird, daß die Einstellung der Arbeiten bereits erfolgt sey.

b.) Bei Handwerksgesellen und Fabrikarbeitern ist dagegen eine strafbare Handlung nur dann anzunehmen, wenn sie, neben der Vereinigung zum Ungehorsame, den Anordnungen

---

Art. 112.

Auflauf.

Wenn bei einem öffentlichen Auflaufe der Obrigkeit oder ihren Dienern bei Ausübung ihres Amtes Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängnis von Vier Wochen bis zu Einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängnis von Acht Tagen bis zu Zwei Monaten zu bestrafen. Gegen diejenigen, welche der zusammengerotteten Menge als bloße Zuschauer sich beigesellen, und auf die von den Behörden oder deren Dienern erfolgte Aufforderung sich nicht entfernen, tritt Gefängnisstrafe bis zu Vier Wochen ein.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 93. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 81 und 82. — II. Abtheil. I. Bd. S. 206, 207, 210. — Mittheil. S. 491 und 492. — Beil. zur III. Abth. II.

der Obrigkeit keine Folge leisten. Das bloße Einstellen der Arbeit ohne fortgesetztes Widerstreben gegen obrigkeitliche Anordnung würde bloß zu Ergreifung polizeilicher Maßregeln Veranlassung geben können. (Groß, am angef. Orte Seite 135. Mittheil. Seite 489.)

2.) Die Worte im Entwurfe: „um sich einen Vortheil zu erzwingen", wurden aus einem doppelten Grunde weggelassen. Einmal hängt die Strafbarkeit nicht sowohl von einem beabsichtigten Gewinne, als vielmehr davon ab, daß der obrigkeitlichen Anordnung, welcher jeder Bürger Gehorsam schuldig ist, Widerspänstigkeit entgegengesetzt wird *). Sodann würde auch der beabsichtigte Gewinn, ohne Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen, keineswegs eine criminalrechtlich strafbare Handlung begründen.

3.) Das geringste Strafmaß wurde aus dem Grunde bedeutend herabgesetzt, weil nicht in allen Fällen ein hoher Grad von Böswilligkeit, sondern oft mehr ein Misverständnis einer solchen Verabredung zum Grunde liegen dürfte, und in Fällen dieser Art es unzweckmäßig seyn würde, die sich bereits kund gegebene Neigung zur Widerspänstigkeit durch eine zu große Härte noch mehr zu nähren. (Vergl. die I. Abtheil. III. Bd. Seite 570.)

Art. 109.

Auflauf.

Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten und hierbei der Obrigkeit Ungehorsam, Geringschätzung oder Mißfallen bezeigt worden ist, so sollen die Anstifter und Anführer mit Gefängnis von Vier Wochen bis Einem Jahre, die übrigen Theilnehmer mit Gefängnis von Acht Tagen bis zu Zwei Monaten bestraft werden.

Samml. S. 694 bis 697. — III. Abtheil. II. Bd. S. 612, 613, 622. — Mittheil. Seite 3718 — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 260. — II. Abth. II. Bd. Seite 434. — Mittheil. S. 4359. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd. S. 570 und 571.

*) Vergl. den Stübelschen Entwurf §. 313 und den hannöverischen Entwurf Art. 164.

Günther, S. 71 u. 72. **Krug**, II. S. 22 flg. 31, 35.

Dieser Artikel hat mehrere Abänderungen erlitten. Im Allgemeinen findet zwischen dem Verbrechen des Auflaufs und demjenigen des Aufruhrs, von welchem in den nächstfolgenden vier Artikeln die Rede ist, eine große Aehnlichkeit statt. Der Zweck, welcher beiden Verbrechen zum Grunde liegt, ist: Widersetzlichkeit gegen öffentliche Autorität; allein diese kann auch ohne ein Zusammenrdttiren mehrerer Personen stattfinden, wogegen Auflauf und Aufruhr immer die Vereinigung Mehrerer zu dem angegebenen Zwecke erfordern. Unter sich besteht die Verschiedenheit beider Vergehen darin, daß Aufruhr schon bei und mit dem Zusammenrotten Mehrerer mit einer verbrecherischen Absicht verbunden ist, wogegen Auflauf auch ohne eine solche Absicht und nur durch ein zufälliges Zusammentreffen veranlaßt werden kann, obwohl der Begriff desselben ein absichtliches Zusammenkommen keineswegs geradehin ausschließt. Von einem solchen nicht zuvor verabredeten Zusammenkommen ist demnach in diesem Artikel die Rede. An und für sich ist eine durch Zufall herbeigeführte Vereinigung dieser Art nicht strafbar, sondern kann nur zu polizeilichen, der sich versammelten Volksmenge zu ertheilenden Anordnungen, auseinander zu gehen, Veranlassung geben. Es artet aber diese — wenn schon zufällige — Vereinigung in ein criminell strafbares Vergehen aus, wenn derjenigen öffentlichen Behörde, welche zum Auseinandergehen auffordert, der Gehorsam verweigert wird. Dieses kann nicht blos durch Worte, sondern auch durch ein trotziges Benehmen, aus welchem die Absicht einer vorsätzlichen Nichtachtung des obrigkeitlichen Ansehens hervorgeht, an den Tag gelegt werden. Ein solcher Ungehorsam ist allerdings hinreichend, das Verbrechen des „Auflaufs" zu begründen und die für dasselbe angedrohten criminellen Strafen herbeizuführen, auch wenn ungebührliche Aeußerungen gegen die Obrigkeit nicht ausdrücklich stattgefunden haben sollten. Als Theilnehmer dieses Verbrechens sind jedoch nur diejenigen zu betrachten, welche an dergleichen Aeußerungen Theil genommen haben, keineswegs aber die bloßen Zuschauer. Diese können nur zu polizeilichen Maßregeln Veranlassung geben. (Vergl. Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 93.) Auch setzt der Begriff dieses Vergehens nothwendig eine „öffentliche" Versammlung Mehrerer voraus, die jedoch, wenigstens ihrem Ursprunge nach, planlos ist. Ob aber der Ungehorsam oder die bewiesene Geringschätzung gegen

die Obrigkeit selbst, oder gegen die Diener derselben, welche in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, gerichtet, ist auf die Natur dieses Verbrechens ohne Einfluß. Mit Recht wurde aus dem Entwurfe der Beisatz: „Mißfallen" weggelassen, weil ein solches, insofern es als strafbar anzusehen, immer unter den Begriff der „Geringschätzung" fallen muß; wo dieses aber nicht der Fall ist, ein bloßes Mißfallen, soweit es nicht auf eine in anderer Beziehung strafbare Weise an den Tag gelegt worden, als strafbar keineswegs angesehen werden kann. (Vergl. die Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. S. 82.) Da es hiernächst bei dem Entgegenwirken gegen das Verbrechen des Auflaufs meistentheils darauf ankommt, Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, dahin zu wirken, daß die öffentliche Ruhe nicht weiter gestört werde, so lag es auch im Interesse der Förderung dieses Zweckes, das geringste Strafmaß für die Theilnehmer, denen nicht eine größere Verschuldung zur Last fällt, so mild zu bestimmen, daß nicht noch ein höherer Grad von Aufregung veranlaßt werde. Demnächst wird die Höhe des Strafmaßes davon abhängen, ob mit dem entstandenen Auflaufe mehr oder weniger Gefahr verbunden gewesen und ob der dabei zu erkennen gegebene Ungehorsam gegen die obrigkeitlichen Gebote oder Verbote auf mehr oder weniger strafbare Weise sich äußerte.

In Beziehung auf die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden bei diesem Vergehen ist auf die Verordnung vom 31. Juli 1839, die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz ꝛc., in Beziehung auf mehrere Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs betreff., No. III zu verweisen. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1839, Seite 204.)

Aus welchem Grunde man es nicht für angemessen fand, dem Schlußsatze: „sich nicht entfernen", das Wort: „ruhig" einzuschalten, — wie nach dem Protocolle über die Verhandlungen in der ersten Kammer (zweite Abtheil. erster Band, Seite 206 flg. und 210 am Ende, Mittheil. Seite 492) beantragt wurde — ist Seite 3718 der Mittheilungen bemerkt.

Art. 113.

Art. 113.

Aufruhr.

Wenn mehrere Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit sich öffentlich zusammenrotten, es sei nun, um eine Verfügung oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen, oder sie in der Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern, so sind, insofern die von ihnen hierbei verübten Handlungen nicht in schwerere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 93 u. 94. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 82 bis 84. — II. Abtheil. I. Bd. S. 207 und 211; desgl. 215 bis 217, 226. — Mittheil. Seite 491 bis 494; desgl. 499 und 500. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 696 bis 699. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 613 und 614, 622 und 623. — Mittheil. Seite 3718 bis 3720. — Beil. zur II. Abth. III. Samml. S. 260 und 261. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 434 u. 435. — Mittheil. S. 4359 u. 4360; desgl. Seite 5536. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 571.

Günther, Seite 72. **Groß**, I. Abtheil., Seite 135. **Krug**, II. Abtheil. Seite 23, 30.

Zunächst ist auf dasjenige Beziehung zu nehmen, was zu dem vorigen Artikel wegen des Unterschieds zwischen dem Verbrechen des „Auflaufs“ und demjenigen des Aufruhrs*) bemerkt worden.

---

*) Das vor Bekanntmachung des Criminalgesetzbuchs bestandene sächsische Recht enthielt für das Verbrechen des Tumults und Aufruhrs ein specielles Gesetz (Mandat wider Tumult und Aufruhr, vom 18. Januar 1791; zweite Fortsetz. des **Cod. Aug.**, erste Abth. Seite 990 flg.), dessen unverkennbar harte Vorschriften daraus erklärbar sind, daß dasselbe durch besondere unruhige Zeitverhältnisse herbeigeführt worden war. Gesetze solchen Ursprungs pflegen meist

Art. 110.

Aufruhr.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrottiren, um der Obrigkeit Widerstand zu leisten, sie zu der Unterlassung oder Unternehmung einer amtlichen Handlung zu nöthigen, Rache an amtlichen oder Privatpersonen mit Widerstand gegen die Civil- oder Militairbehörden zu nehmen, oder Gebäude oder andere Anlagen zu zerstören, so sind, insofern die von ihnen verübten Handlungen nicht in größere Verbrechen ausarten, die Anstifter, Anführer und diejenigen Theilnehmer, welche sich mit Waffen versehen haben, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausarbeit ersten Grades, die übrigen Theilnehmer aber mit zwei- bis vierjähriger Zuchthausarbeit zweiten Grades zu belegen.

Insbesondere ist hier auf den Unterschied beider Artikel aufmerksam zu machen, welcher darin zu erkennen ist, daß bei dem Verbrechen des „Auflaufs" als Object, gegen welches dasselbe begangen werden kann, außer der Obrigkeit, auch die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Diener derselben aufgeführt worden sind, was bei dem Verbrechen des Aufruhrs (Artikel 113) nicht der Fall ist.

---

zu sehr die Spur davon an sich zu tragen, daß ihnen das Abschreckungssystem zum Grunde gelegen hat. Dies ist auch bei dem vorerwähnten Mandate der Fall, indem im zwölften Paragraphen desselben den Anstiftern und Rädelsführern eines Tumults und Aufruhrs, wenn dieser wirklich zum Ausbruche gekommen, nach Befinden sogar qualificirte Todesstrafe (das Rad), außerdem lebenswierige oder wenigstens zehnjährige Zuchthausstrafe angedroht war, die Theilnehmer aber nach Beschaffenheit ihrer Theilnahme und der Folgen — vorausgesetzt, daß dabei nicht zugleich ein schwereres Verbrechen verübt worden war, vergl. §. 17 — mit sechsmonatlicher bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden sollten Aber auch in dem Criminalgesetzbuche mußten zum Theil harte Strafen angedroht werden, weil die Gefahr bei dergleichen öffentlichen Zusammenrottirungen, um sich gegen die Obrigkeit gewaltsam aufzulehnen, groß, und es in den meisten Fällen nicht vorauszusehen ist, in welchem Grade dadurch die öffentliche Sicherheit, wohl selbst auf längere Zeit, werde gefährdet werden. (Vergl. die Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 697.)

Letzteres ist nicht ohne Absicht geschehen. Im Redactionsentwurfe war statt der Worte: „gegen die Obrigkeit" gesagt: „gegen öffentliche Behörden". Allein die zu Prüfung des Redactionsentwurfs niedergesetzte Deputation trug ausdrücklich darauf an, daß die Bezeichnung: „Obrigkeit" wieder aufgenommen werde, weil eine Auflehnung gegen Behörden, welche keine obrigkeitlichen Rechte besitzen, mehr in die Kategorie des Landfriedenbruchs gehören würde. Indessen ist nicht zu bezweifeln, daß eine Zusammenrottirung zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Diener der Obrigkeit, welche zu Vollstreckung obrigkeitlicher Anordnungen beauftragt und darin begriffen sind, den gegen die Obrigkeit selbst gerichteten Handlungen gleichsteht. Will man auch zu Begründung dieser Ansicht sich nicht darauf beziehen, daß im nächst folgenden, hiermit in enger Verbindung stehenden Artikel, der Diener der öffentlichen Behörden ausdrücklich Erwähnung geschieht (da das daselbst gedachte Verhältnis allerdings ein anderes ist), so liegt es doch in der Natur der Sache, daß eine Gewalt gegen Diener öffentlicher Behörden, welche mit Vollstreckung der Verordnungen der Letztern beauftragt sind, indirect eine Auflehnung gegen die Obrigkeit selbst enthält.

2.) Die Deputation der zweiten Kammer glaubte, daß in dem Entwurfe die verschiedenen Vergehen des „Aufruhrs", der „Gewaltthätigkeit" und „Landfriedenbruchs" zu wenig getrennt seyen. Insbesondere machte sie darauf aufmerksam, daß, da das charakteristische Merkmal des Aufruhrs in einer Zusammenrottirung zu dem Zwecke gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit zu suchen sey, dieses Verbrechen in denjenigen Fällen nicht angenommen werden könne, in welchen der Zweck einer zusammengerotteten Menge darin besteht, Rache an Privatpersonen durch Zerstörung oder Beschädigung des Eigenthums derselben zu üben — ein Fall, der gleichwohl im Entwurfe mit unter das Verbrechen des Aufruhrs gestellt war. Es wurde daher die Stelle aus dem Entwurfe hinweggenommen und unter das in einem hierzu vorgeschlagenen Zusatzartikel (Art. 118) besonders aufgeführte Verbrechen des „Landfriedenbruchs" gestellt. (Siehe unten diesen Artikel.) Der Zweck eines Aufruhrs kann verschieden seyn, ohne daß dadurch die Natur des Verbrechens geändert wird.

3.) Anlangend die Zahl von Theilnehmern, welche zu Begründung des Verbrechens des Aufruhrs erfordert werden, so hat man es nicht für angemessen gefunden, deshalb eine bestimmte Vorschrift zu

ertheilen *). Auch in dem ältern Rechte bestand eine solche Vorschrift nicht, und es mußte um so bedenklicher erscheinen, die richterliche Beurtheilung bestimmt zu beschränken, da die Verhältnisse insbesondere nach den Mitteln, welche der Obrigkeit zu Gebote stehen, sehr verschieden sich gestalten können. Es wird daher in jedem einzelnen Falle das richterliche Ermessen immer davon abhängen, ob die Zahl, welche sich zusammengerottet, geeignet sey, der Obrigkeit Widerstand zu leisten, oder doch die öffentliche Sicherheit zu gefährden. (Mittheil. Seite 494. Beilage zur zweiten Abtheil., erste Samml. Seite 94. Beilage zur dritten Abtheil., erste Samml., Seite 83.) Hierbei darf jedoch nicht darnach geurtheilt werden, ob die zusammengerottete Menge sich vernünftigerweise einen günstigen Erfolg der von ihr unternommenen Auflehnung gegen die Obrigkeit versprechen konnte oder nicht, sondern es kommt nur darauf an, ob die Absicht, das Verbrechen des Aufruhrs zu verüben, nicht blos vorhanden, sondern auch bereits in die That übergegangen war. Auch würde in dem Falle, wenn die Zusammenrottirung nur von Einzelnen erfolgt seyn sollte, welche für sich allein den bei ihrem Unternehmen gehegten Zweck offenbar nicht erreichen konnten, das Benehmen derselben jedoch von einer Beschaffenheit war, die deutlich das Bestreben kund gab, sich einen größern Anhang zu verschaffen, nach Befinden wenigstens ein Versuch des Verbrechens des Aufruhrs oder das im 115. Art. bezeichnete Verbrechen der „Aufforderung zum Aufruhr" anzunehmen seyn. Insofern jedoch im 115. Artikel nur Arbeitshausstrafe als höchste Strafart angedroht, Zuchthausstrafe hingegen ausgeschlossen ist, diese aber bei einem Versuche des Aufruhrs nach Artikel 113, verbunden mit Artikel 26, bei bloßen Theilnehmern selbst bis zu zwei Jahren und acht Monaten Zuchthausstrafe zweiten Grades, bei Anstiftern und Anführern aber selbst bis zu Zuchthausstrafe ersten Grades von sechs Jahren und acht Monaten ansteigen kann, bleibt es immer von Wichtigkeit, den Unterschied festzustellen, welcher zwischen beiden Verbrechen stattfindet. Ein Versuch des Verbrechens des Aufruhrs wird nur dann anzunehmen seyn, wenn bereits wirklich eine öffentliche Zusammenrottirung zu dem angegebenen Zwecke stattgefunden hat, ohne daß es jedoch zu der gewaltsamen Auflehnung kam, welcher einer der im Artikel bezeichneten Zwecke zum Grunde

*) In mehrern Gesetzentwürfen ist die Zahl „zehn" angenommen. Vergl. Mittermaier, zu Feuerbach, Seite 297 der dreizehnten Ausgabe. Henke's Handbuch, dritter Theil Seite 224.

lag. Denn zur Vollendung des Verbrechens des Aufruhrs ist es keineswegs erforderlich, daß der demselben zum Grunde liegende Zweck wirklich erreicht worden sey. Vielmehr genügt die bereits erfolgte Auflehnung zu diesem Zwecke. Dies erfolgt aus den Worten: „um eine Verfügung ꝛc. zu erzwingen, oder" ꝛc. Es findet hier ganz dasselbe Verhältnis statt, wie bei dem Verbrechen des Raubes, bei welchem ebenfalls schon die Absicht, durch Gewalt gegen Personen fremdes bewegliches Eigenthum sich zuzueignen, zur Vollendung des Verbrechens genügt.

4.) Darüber, wer als „Theilnehmer" eines Aufruhrs anzusehen sey, war im Mandate vom 18. Januar 1791, §. 15, nicht minder im 11. Paragraphen darüber, wer als „Anstifter" und „Rädelsführer" zu betrachten, specielle Verfügung getroffen. Ein Gleiches ist im Criminalgesetzbuche nicht geschehen. Es bedurfte aber auch dessen nicht, da diese Frage nach den Grundsätzen zu beantworten ist, welche im allgemeinen Theile über die verschiedenen Arten der Theilnahme an Verbrechen aufgestellt sind *).

Art. 114.

Haben sich jedoch auf Aufforderung und Abmahnen der öffentlichen Behörden **oder deren Diener** die Aufrührer wieder zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind nur die Anstifter und Anführer mit Gefängnisstrafe von Vier Monaten bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen. Ist eine solche Aufforderung zwar erfolglos geblieben, allein die Ruhe durch das Einschreiten der Behörden vor Verübung wirklicher Gewalt von Seiten der Aufrührer wieder hergestellt worden, so tritt gegen die Anstifter und Anführer Arbeitshausstrafe von Zwei bis zu Sechs Jahren, gegen die bewaffneten Theilnehmer Arbeitshausstrafe bis zu Drei Jahren, und gegen die unbewaffneten Theilnehmer Gefängnisstrafe bis zu Einem Jahre ein.

*) Vergl. den ersten Band, zu Art. 33 flg. Seite 164 flg.

5.) Was die Zumessung der Strafe betrifft, so wird dabei theils die Größe der für die öffentliche Sicherheit aus dem gesetzwidrigen Benehmen entstandenen Gefahr, theils der mehr oder weniger widerrechtliche Zweck, welcher durch die unternommene Auflehnung erreicht werden sollte, theils der Grad und die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt, theils endlich die dem Einzelnen dabei in größerem oder geringerem Maße zur Last fallende eigne Thätigkeit zu berücksichtigen seyn.

6.) Das Verbrechen des Aufruhrs ist mit mehreren Verbrechen nahe verwandt. Dahin gehören: die in den frühern Artikeln 105, 108 und 110-erwähnten Verbrechen, von welchen bereits die Rede gewesen ist; ferner: Selbsthülfe (vergl. Art. 204 und 205) und Landfriedenbruch (Art. 118). Das Eigenthümliche des Verbrechens des Aufruhrs besteht aber darin, daß hier die gewaltsame Auflehnung immer gegen die Obrigkeit selbst gerichtet ist. (I. Abtheil. III. Bd. Seite 571.)

Art. 111.

Haben sich jedoch auf Aufforderung und Abmahnung der öffentlichen Behörden die Aufrührer sogleich wieder zerstreut, ohne noch wirklich Gewalt an Personen oder Sachen verübt zu haben, so sind nur die Anstifter und Anführer mit Gefängnis von Vier Monaten bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 93 bis 95. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. Seite 84. — II. Abth. I. Bd. Seite 207, 211, 217, 226. — Mittheil. Seite 491 u. 494; desgl. Seite 500. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 698 bis 701. — III. Abth. II. Bd. Seite 614, 623. — Mittheil. Seite 3720. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheilung III. Band Seite 571 und 572.

Günther, Seite 92. **Krug**, II. Seite 28 und 29.

Dieser Disposition, welche an und für sich, soweit darin gänzliche Straflosigkeit zugesichert worden ist, mit den im 26., 28. und 30. Artikel enthaltenen Bestimmungen nicht im Einklange steht, liegt

ein ähnlicher politischer Grund zur Basis, wie dies bei der im ersten Abschnitte des 65. Artikels enthaltenen Vorschrift der Fall ist. (Vergl. I. Abtheil. III. Bd. Seite 571.) Der Grund, aus welchem das im Entwurfe mit enthaltene Wort: „sogleich" im Criminalgesetzbuche weggelassen wurde, beruht darauf, daß dessen Beifügung leicht zu der irrigen Ansicht Veranlassung geben könnte, als ob außerdem, daß noch keine Gewalt, weder an Personen, noch an Sachen verübt worden, noch eine Rücksicht auf das Zeitmaß, innerhalb dessen das Aufgeben des gefaßten Plans erfolgt seyn müsse, eintrete. Im Artikel ist im Vergleiche zu dem Entwurfe noch ein Fall berührt, der, wenn er schon nicht geeignet ist, gänzliche Verschonung mit Strafe zu gestatten, es doch als angemessen und rathsam erscheinen läßt, die Anstifter und Anführer wenigstens mit Zuchthausstrafe und die unbewaffneten Theilnehmer selbst mit Arbeitshausstrafe zu verschonen und nur mit Gefängnis zu belegen. Es ist dies um so zweckmäßiger, da von dem Abmahnen Seiten der bedrohten

Art. 115.

Aufforderung zum Aufruhr.

Diejenigen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze **oder auf irgend eine andere Weise** zu einem Aufruhre, welcher nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert haben, sind **mit Gefängnisstrafe von Vier Monaten bis zu Einem Jahre oder Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren zu belegen.**

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 95. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 85. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 207, 211. — Mittheil. S 494. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 700, 701. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 614, 623. — Mittheil. Seite 3720, 3721. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 261. — II. Abtheil. II. Bd. S. 434. — Mittheil. S. 4359, 4360. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 572.

Krug, II. Abtheil. Seite 36 und 175.

Die veränderte Strafandrohung für das geringste Strafmaß, welches im 114. Artikel angenommen wurde, hatte die veränderte

öffentlichen Behörden jedenfalls mehr Erfolg zu versprechen ist, wenn damit, unter Beziehung auf die ausdrücklichen Worte des Gesetzes, die Zusicherung einer mildern Ahndung, im entgegengesetzten Falle aber die Drohung außerdem unvermeidlich eintretender härterer Strafe verbunden werden kann.

Im Uebrigen wird hier das Wort: „Gewalt" streng auszulegen, mithin werden bloße Drohungen keineswegs gleichzustellen seyn. Hieraus folgt, daß in dem Falle, wenn blos Drohungen stattgefunden haben, die Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen mildern Bestimmung nicht ausgeschlossen ist. Es liegt dies auch darin, daß schon das Zusammenrotten einer Menge zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit hinsichtlich der eben hierdurch angenommenen Stellung eine Drohung in sich schließt, mithin die, Art. 114 enthaltene mildere Strafandrohung gar nicht ertheilt werden konnte, wenn die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen wäre, bloße Drohungen der Verübung von Gewaltthätigkeiten gleichzustellen.

Art. 112.

Aufforderung zum Aufruhr.

Mit derselben Strafe sind diejenigen zu belegen, welche mündlich vor einer versammelten Volksmenge oder schriftlich durch öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze zu einem Aufruhr, welcher nicht zum Ausbruche gekommen ist, aufgefordert haben.

Fassung der Eingangsworte zur nothwendigen Folge, obwohl hier keine Aenderung des Strafmaßes eingetreten ist. Der Artikel setzt den Fall voraus, daß ein wirklicher Aufruhr nicht stattgefunden hat. Wäre derselbe wirklich zum Ausbruche gekommen, so würde diejenigen, welche zu selbigem aufgefordert haben, dieselbe Strafe treffen, wie die Theilnehmer oder nach Befinden die Anstifter, da nach dem 36. Artikel die Verleitung zu einem Verbrechen — und dieser würde eine solche Aufforderung gleichstehen — dieselbe Strafe, wie das Verbrechen, zu welchem verleitet wurde, nach sich ziehen soll*). Da für dieses Verbrechen im höchsten Maße bloß zweijährige Arbeitshausstrafe angedroht ist, die gleiche Theilnahme an einem Aufruhre aber im

*) Vergl. den ersten Band, Seite 178 flg.

höchsten Maße, auch wenn das Verbrechen innerhalb der Grenzen eines bloßen Versuchs geblieben, dennoch mit mehrjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades geahndet werden kann, so ergiebt sich, daß man die Aufforderung zum Aufruhre mehr einer nach Artikel 30 zu beurtheilenden vorbereitenden, obwohl strafbaren Handlung gleichgestellt hat. Uebrigens kann die Aufforderung zu einem Aufruhre sowohl auf directe, als auf indirecte Weise erfolgen. Dies ist auch in dem Criminalgesetzbuche durch den dem Entwurfe beigefügten Zusatz: „oder auf irgend eine andere Weise" angedeutet worden.

Da in dem Artikel die Handlungen, welche als Aufforderung zum Aufruhr zu betrachten, speciell zu bezeichnen sind, so werden andere, diesen nicht entschieden gleichstehende Handlungen, obwohl ihnen eine ähnliche Tendenz zum Grunde liegt, nur als solche vor-

---

Art. 116.

Die Theilnehmer an einem aufrüherischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des beabsichtigten Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntnis einer obrigkeitlichen Behörde bringen, sind mit aller Strafe zu verschonen. In Hinsicht der Anstifter hat die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 95 und 96. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 85. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 207, 208, 211. — Mittheil. Seite 494. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. S. 702 u. 703. — III. Abtheil. II. Bd. S. 614 und 615, 623. — Mittheil. Seite 3721 und 3722. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 261 u. 262. — II. Abtheil. II. Bd. S. 434. — Mittheil. Seite 4359. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 652 und 653. — III. Abtheil. III. Bd. S. 537. — Mittheil. S. 5536. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd. Seite 572.

Groß, I. Seite 135, verbunden mit Seite 132.

Wie bei dem Verbrechen des Hochverraths dem Theilnehmer an einer hochverrätherischen Unternehmung, wenn er diese und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des Verbrechens noch

bereitende Handlungen zu betrachten seyn, welche nach Artikel 29 straflos sind *), z. B. schriftliche oder mündliche Aufforderung einzelner Personen zu einem aufrührerischen Unternehmen. Denn der Artikel erwähnt ausdrücklich blos Aufforderungen vor einer versammelten Volksmenge oder öffentliche Anschläge oder sonst verbreitete Aufsätze, nicht aber ähnliche Anreizungen Einzelner.

Von dem im 108. Artikel bezeichneten Vergehen der Verleitung zur Widersetzlichkeit, die, sofern sie nicht zugleich auf Verübung von Thätlichkeiten gerichtet ist, gelinder bestraft wird, unterscheidet sich die Aufforderung zum Aufruhr dadurch, daß bei jenem Vergehen die Absicht der Auflehnung gegen die Obrigkeit mittels einer Verbindung (Zusammenrottirung) Mehrerer mangelt.

Art. 113.

Diejenigen Theilnehmer an einem aufrührerischen Complotte, welche **vor der Bekanntmachung des beabsichtigten Aufruhrs und ehe sie deshalb zur Untersuchung gezogen worden, das Vorhaben der Obrigkeit anzeigen,** sind mit aller Strafe zu verschonen.

---

vorgebeugt werden kann, durch eine freiwillige Anzeige zur Kenntnis der obrigkeitlichen Behörde bringt, Verschonung mit aller Strafe, dem Anstifter aber unter gleichen Voraussetzungen Milderung der Strafe zugesichert worden ist **), so ist auch hier in Beziehung auf das Verbrechen des Aufruhrs eine gleiche Bestimmung getroffen worden. Beiden Vorschriften liegt dieselbe potitische Ansicht zum Grunde, und auch hier ist, wie bei jenem Artikel, die Bemerkung zu wiederholen, daß hinsichtlich des Maßes, wie weit die gesetzlich verwirkte Strafe aus dem hier aufgenommenen speciellen Milderungsgrunde herabgesetzt werden könne, etwas Bestimmtes nicht vorgeschrieben worden ist ***). Eine ähnliche Vorschrift war bereits in dem Mandate vom 18. Januar 1791, §. 30, enthalten.

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 148 flg.

**) Vergl. Seite 36, Artikel 85.

***) Vergl. den ersten Band Seite 279 in der Note.

Art. 117.

Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen.

Zusammenkünfte der Gemeinden und Handwerksinnungen ohne Gestattung ihrer Obrigkeit oder derjenigen Personen, welche an dem Orte die polizeiliche Aufsicht führen, sind bei Gefängnisstrafe von Sechs bis zu vierzehn Tagen für Theilnehmer und von Vierzehn Tagen bis zu Vier Wochen für die Anstifter oder verhältnismäßiger Geldbuße untersagt.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 208, 211. — Mittheil. Seite 494 und 495. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 702 u. 703. — III. Abtheil. II. Bd. 615, 623 u. 624. — Mittheil. Seite 3722. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 262. — II. Abtheil. II. Bd. S. 434. — Mittheil. S. 4359. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 572 und 573.

Günther, Seite 74. **Gross**, I. Seite 135.

Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen, denen kein an sich gesetzwidriger Zweck zum Grunde liegt, würden zwar, ohne ausdrückliches Verbot, einer criminellen Strafe nicht unterliegen, sondern könnten höchstens polizeiliche Maßregeln herbeiführen. Weil jedoch dergleichen Zusammenkünfte zu leicht Veranlassung zu Störung der öffentlichen Ruhe geben können, auch zu besorgen ist, daß unter dem Vorwande erlaubter Besprechungen verbotene Zwecke verborgen werden, so waren bereits in dem Mandate vom 18. Januar 1791, §. 4, alle Zusammenkünfte von Innungsverwandten oder Gemeinden zum Behufe anzustellender Berathschlagungen ausdrücklich untersagt. Statt des Worts: „Anzeige" wurde der Ausdruck „Gestattung" gewählt, um anzudeuten, daß es außer der Anzeige einer ausdrücklichen Erlaubnis der Behörde bedürfe. Diese Behörde ist die Ortsobrigkeit, oder diejenigen Personen, welche an dem Orte, wo die Versammlung stattfinden soll, die polizeiliche Aufsicht führen; vergl. die Bekanntmachung vom 26. April 1838, die Abgabe von Patrimonialgerichten betr., Beilage §. 17, No. 1. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 373). Um die zu suchende Erlaubnis zu erhalten, ist nöthig, daß sowohl die Absicht, in welcher, als der Ort und die Zeit, an welchem und zu welcher die Zusammenkunft gehalten werden solle, angegeben werde. Wenn

Art. 114.

Eigenmächtige Versammlungen der Dorfgemeinden und Handwerksinnungen.

Zusammenkünfte der **Dorf**gemeinden und Handwerksinnungen ohne **Anzeige bei** ihrer Obrigkeit, oder denjenigen Personen, welche an dem Orte die polizeiliche Aufsicht führen, sind bei Gefängnisstrafen von Sechs bis Vierzehn Tagen für Theilnehmer, und von Vierzehn Tagen bis Vier Wochen für die Anstifter oder verhältnismäßiger Geldstrafe untersagt.

---

die Theilnehmer an einer solchen Versammlung, oder wenigstens Einzelne von ihnen darüber, daß die obrigkeitliche Genehmigung zuvor nicht gesucht worden, sich im Irrthume befinden, so können dieselben nach Beschaffenheit der Umstände, unter Berücksichtigung der Vorschrift im 68. Artikel, gänzlich mit Strafe verschont bleiben *), vorausgesetzt, daß von ihrer Seite Gründe vorhanden waren, anzunehmen, es sey die erforderliche Erlaubnis von denjenigen, welche die Versammlung veranlaßten, gesucht und erlangt worden. Bei den Verhandlungen in der ersten Kammer kam hierbei allerdings die Frage zur Sprache, ob auch dann Strafe eintreten könne, wenn Einzelnen blos eine Fahrlässigkeit hinsichtlich des unterlassenen Gesuchs um obrigkeitliche Erlaubnis der veranstalteten Zusammenkunft beigemessen werden könne. (Siehe die Mittheil. S. 494 u. 495.) Dabei wurde bemerkt, daß, wenn einzelnen Theilnehmern nicht bekannt gewesen sey, daß die Versammlung ohne obrigkeitliche Erlaubnis gehalten werde, dieselben auch keinen Grund gehabt, solches zu vermuthen, eine Strafe gänzlich wegfallen werde. Und allerdings bringt dies die im 32. Artikel enthaltene Vorschrift mit sich, daß eine bei dem Mangel rechtswidrigen Vorsatzes aus Fahrlässigkeit entstandene Rechtsverletzung nur in den im Gesetz bestimmten Fällen mit Strafe zu belegen sey **). Indessen wird eine absichtlich stattgefundene Unterlassung, sich hierüber, nämlich, ob obrigkeitliche Erlaubnis gesucht und erlangt worden, Gewißheit zu verschaffen, einem dolus indirectus (eventualis) gleichzustellen seyn, obwohl nach Befinden auch in Fällen dieser Art blos ein Verweis zulässig seyn

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 310 flg.
**) Ebendaselbst, Seite 160.

wird, wie dies z. B. auch bei ganz unbedeutenden Entwendungen der Fall seyn kann, wenn schon für diese nur Gefängnisstrafe angedroht ist. Denn obwohl in der Regel unter das geringste Strafmaß — welches hier in sechs Tagen Gefängnis bestehen würde — nicht herabgegangen werden kann, so ist doch an die Stelle der Freiheitsstrafen ein bloßer Verweis im Allgemeinen für diejenigen Fälle nachgelassen, wo das, dem zu Bestrafenden zur Last fallende Vergehen so gering ist, daß jede andere Strafart unangemessen seyn würde *).

Art. 118.

Landfriedensbruch.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben, so sind,

1.) wenn noch keine Gewalt an Personen oder Sachen begangen worden, die Anstifter und Anführer mit Gefängnis bis zu Sechs Monaten, die übrigen Theilnehmer mit Gefängnis bis zu Drei Monaten,

2.) wenn aber an Personen oder Sachen Gewalt begangen worden ist, insofern diese nicht in ein schwereres Verbrechen ausartet, die Anstifter und Anführer mit Arbeitshaus bis zu Sechs Jahren, die bewaffneten Theilnehmer mit Arbeitshaus bis zu Drei Jahren und die unbewaffneten Theilnehmer mit Gefängnis bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Ist im letztern Falle die Gewalt von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde, so kann die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theil-

*) Vergl. den ersten Band, Seite 78 flg.

nehmer bis auf Zuchthaus zweiten Grades von acht Jahren und der unbewaffneten Theilnehmer bis auf Arbeitshaus von Drei Jahren gesteigert werden.

Ist aber bei Einschreiten der Obrigkeit derselben wirklich Widerstand entgegeugesetzt worden, so treten die Strafen des Aufruhrs ein.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 85 bis mit 88. — II. Abth. I. Bd. Seite 215 und 216. — Mittheil. Seite 499. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 702 bis 707. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 615, 624. — Mittheil. Seite 3722 und 3723. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 262 bis 264. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 434 und 435. — Mittheil. Seite 4359 bis 4361, und 4395. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 653 und 654. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 537 und 538. — Mittheil. Seite 5536 und 5537. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 754. — Mittheil. Seite 5664 und 5665. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 573 und 574

Günther, Seite 75. **Krug**, II. Abtheil. Seite 14.

Von der Deputation der zweiten Kammer wurde bei dem 110. Artikel des Entwurfs (Artikel 113 des Criminalgesetzbuchs), welcher von dem Verbrechen des Aufruhrs handelt, darauf aufmerksam gemacht, daß daselbst mehrere Verbrechen mit aufgenommen worden seyen, welche nicht dahin gerechnet werden könnten, vielmehr eine abgesonderte Bestimmung erforderten. Zusammenrottirung mehrerer Personen, um Rache an Privatpersonen zu nehmen, oder Gebäude oder Anlagen zu zerstören, haben allerdings mit dem Verbrechen des Aufruhrs die Vereinigung Mehrerer zu demselben verbrecherischen Zwecke und die verübte Gewalt gemein, allein sie unterscheiden sich von jenem Verbrechen (des Aufruhrs) dadurch, daß diese Verbindung und Gewalt nicht gegen die Obrigkeit gerichtet ist. In der Auflehnung gegen diese besteht das charakteristische Merkmal des Aufruhrs, jedoch ist unter dem Begriffe: „Obrigkeit" nicht blos die Gerichtsobrigkeit, sondern es sind darunter auch andere Civil- oder Militairbehörden zu verstehen. Die Deputation stellte daher in ihrem Berichte vom 14. November 1836 am Schlusse des dritten Capitels den Antrag, gewisse abgesonderte Vorschriften, namentlich über das Verbrechen des „Landfriedenbruchs" und der „Störung des Hausfriedens" aufzunehmen. (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 82 und Seite 87 bis mit 92.) Dieser Antrag

lag der ersten Kammer bereits vor, als dieselbe über die Bestimmung wegen des Verbrechens des Aufruhrs berathschlagte. (Vergl. die II. Abtheil. I. Bd. Seite 207, 215 flg. bis 217 und 269.) Dieselbe beschloß nun zwar eine abgeänderte Fassung des 110. Artikels des Entwurfs (Artikel 113 des Criminalgesetzbuchs), jedoch daneben nur die Aufnahme einer besondern Bestimmung über die Störung des Hausfriedens (Art. 119). Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 697, 702 bis 709. Sie behielt die oben erwähnten Fälle einer öffentlichen, jedoch nicht gegen die Obrigkeit gerichteten Gewalt im 110. Artikel bei, obwohl mit dem Zusatze: wenn die Zusammenrottirung unter Umständen erfolgt sey, welche einen Widerstand gegen Civil- und Militairbehörden erwarten lassen. Dagegen beharrte die Deputation der zweiten Kammer bei ihrer früher ausgesprochenen Ansicht (s. ebendaselbst Seite 705, 707, 709), und die Kammer stimmte ihr bei (s. III. Abtheil. II. Bd. S. 613 flg., 624). In dem anderweiten Berichte der Deputation der ersten Kammer vom 22. August 1837 erklärte sich nunmehr dieselbe für Annahme eines besondern Artikels über das Verbrechen des Landfriedenbruchs, s. Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 262 flg., ferner der unter 114 d und e vorgeschlagenen Bestimmungen über Störung des Hausfriedens in königl. Residenzschlössern, in Gerichts- oder in andern zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäuden, ingleichen über Störung in Ausübung öffentlicher Rechte. Die Kammer stimmte dieser Ansicht im Wesentlichen bei, nachdem über die zweckmäßige Fassung dieser Artikel noch Einiges bemerkt worden war. (II. Abtheil. II. Bd. Seite 434, 444; Mittheil. Seite 499 flg. und 4361.) Es hat jedoch der mit 114 e bezeichnete Artikel eine andere Stellung erhalten (Art. 169 des Criminalgesetzbuchs), wogegen der unter 114 d vorgeschlagene Artikel später ausgefallen ist. Auf diese Weise hatten sich beide Kammern einander genähert, und es fand sich hierauf die Deputation der zweiten Kammer bewogen, die unter 114 f, g, h und i vorgeschlagenen Artikel fallen zu lassen (Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 655), womit auch die Kammer übereinstimmte. (Dritte Abtheil., dritter Band, Seite 538. Mittheil. Seite 5537; vergl. I. Abtheil. III. Bd., Seite 573.) Als ein Haupterfordernis des Landfriedenbruchs erscheint daher nach dem angeführten Gange der Ständischen Verhandlungen die Verübung oder doch die Beabsichtigung „**öffentlicher**" Gewalt. Dieses Erforderniß ist auch durch die im ersten Satze des 118. Artikels aufge-

nommene Bezeichnung der beabsichtigten oder verübten Gewalt als einer **öffentlichen** besonders bemerkbar gemacht worden. Es kommt daher nur darauf an, festzustellen, was unter öffentlicher Gewalt zu verstehen sey. Hierüber sich umständlich auszusprechen, hatte das Oberappellationsgericht Veranlassung in einem Falle, welcher demselben im Juni 1839 (No. 30) zur Entscheidung vorlag, und in welchem es von der in erster Instanz gefaßten Ansicht gänzlich abweichen zu müssen glaubte *). Der Fall war folgender: Ein Zimmermeister, an welchen die zu Erbauung eines neuen Hauses erforderliche Zimmerarbeit mit Einschluß der Fenster von A*** verdungen worden war, hatte die Fertigung der Fenster auf seine Rechnung bei einem Glasermeister bestellt, diesem aber, obwohl die Fenster bereits abgeliefert und eingehangen waren, der Eigenthümer des Hauses solches auch bezogen hatte, noch keine Zahlung geleistet. Der Glasermeister hatte dem Zimmermeister, seinem Mandanten, für neun Tage Credit gegeben; allein ehe diese Frist abgelaufen war, sechs Tage zuvor, verfügte sich der Glasermeister — wegen seiner Befriedigung durch den Zimmermeister, mit dem er contrahirt hatte, besorgt — in Begleitung seines erwachsenen Sohnes in das Haus des A*** (an welchen er nach den vorstehend angeführten Contractsverhältnissen keinen Anspruch hatte), in der Absicht, sich eigenmächtig wieder in den Besitz der von ihm gelieferten Fenster zu setzen. Der Hauseigenthümer widersetzte sich diesem Unternehmen, so daß der Zimmermeister seinen Zweck nur unvollständig erreichte. Dieser kehrte daher am folgenden Tage zurück, begleitet von drei mit Stöcken versehenen Männern, unverkennbar in der Absicht, nöthigen Falls mit Gewalt sich in den Besitz der von ihm gelieferten Fenster zu setzen. Er verlangte hierauf von dem Eigenthümer des Hauses Bezahlung (die ihm dieser zu leisten nicht verbunden war) oder Herausgabe der Fenster. Der Eigenthümer widersetzte sich diesem Ansinnen, worauf der Zimmermeister denselben mit Hülfe seiner Begleiter zu Boden warf, einige Anwesende, welche obrigkeitliche Hülfe herbeiholen wollten, durch Drohungen nöthigte, sich zu entfernen, sich mehrerer der von ihm gelieferten Fenster gewaltsam bemächtigte und selbige mit sich nahm. Bei Abfassung des ersten Erkenntnisses war zuvörderst in Erwähnung gekommen, ob dieses Verbrechen als Raub

*) Die in jener Sache ertheilten Entscheidungsgründe sind in der Hauptsache wörtlich abgedruckt in den Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht, 1839, ersten Bandes erstes Heft, Seite 128 flg.

zu betrachten sey (vergl. Art. 163), diese Frage jedoch mit Recht verneint worden, weil mit Grund anzunehmen war, der Glaser habe in der, wenn schon irrigen Meinung gestanden, daß die von ihm gelieferten Fenster, so lange er noch keine Zahlung dafür erhalten, sein Eigenthum geblieben seyen, das Verbrechen des Raubes aber voraussetzt, daß der Verbrecher sich **wissentlich** fremden Eigenthums gewaltsamer Weise bemächtigt oder zu bemächtigen gesucht habe. Es erschien also die Handlung des Glasers im Wesentlichen als eine Selbsthülfe (vergl. Art. 204). Das Bezirksappellationsgericht betrachtete jedoch das Verbrechen zugleich als Landfriedensbruch und erkannte auf zweijährige Arbeitshausstrafe. Auf anderweite Vertheidigung nahm das Oberappellationsgericht an, daß hier nur „Störung des Hausfriedens", verbunden mit Selbsthülfe, vorliege. Zu Begründung dieser Ansicht kam es darauf an, nachzuweisen, was unter „öffentlicher Gewalt", im Sinne des 118. Artikels, zu verstehen sey. Die von dem Glasermeister sich erlaubte Selbsthülfe enthielt eine „offen ausgeübte" Gewalt; diese ist jedoch keineswegs gleichbedeutend mit einer „öffentlichen" Gewalt, wie sie in dem erwähnten Artikel erfordert wird. Jene bezeichnet die Art und Weise der Verübung der Gewalt; diese den Gegenstand, das Object, gegen welches die Gewalt gerichtet ist. Es kann nämlich die Gewalt gegen ein bestimmtes Individuum gerichtet seyn, insbesondere, wenn der gewaltthätigen Handlung Beweggründe unterliegen, welche sich blos auf dieses Individuum beschränken. Dann ist die Gewalt ihrem Wesen und Charakter nach Privatgewalt, auch wenn sie öffentlich, d. h. ohne das Bestreben, die That zu verheimlichen und der Kenntnis Anderer zu entziehen, verübt wurde. In andern Fällen kann die Gewalt entweder überhaupt, oder doch zugleich mit der Richtung gegen ein einzelnes Individuum, hauptsächlich gegen das öffentliche Interesse gerichtet seyn, z. B. bei Zerstörung öffentlicher oder Privatgebäude, oder von Maschinen durch Personen, welche dabei einen allgemeinen Zweck verfolgen; dann ist selbige eine öffentliche, auch wenn die Verbrecher bemüht gewesen wären, die Urheber einer solchen Gewalt zu verheimlichen *). Im letztern Falle wird das Verbrechen bald dem des Aufruhrs, bald

*) Vergl. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, zwölfte Ausgabe von Mittermaier, §. 401, Seite 362; Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 186, Seite 273, 274, und §. 790, Seite 279, 280.

dem des Landfriedenbruchs beizuzählen seyn, je nachdem der Obrigkeit oder blos Privatpersonen Widerstand entgegengesetzt worden ist; vergl. Art. 113, verbunden mit dem Schlusse des 118. Artikels. Wo eine öffentliche Gewalt in dem nur bezeichneten Sinne nicht vorliegt, kann auch das Verbrechen des Landfriedenbruchs nicht angenommen werden. Auch das gemeine Recht unterscheidet zwischen vis publica und privata in dem angegebenen Sinne *), und versteht unter ersterer (vis publica) diejenige Gewalt, welche sich auf öffentliche Verhältnisse bezieht **). Die Gesetze des deutschen Reichs, welche das Verbrechen des Landfriedenbruchs als ein für sich bestehendes aufführten, bezeichneten als solches die Verletzung des Verbots aller Privatbefehdungen, die im Mittelalter auf eine Weise überhand genommen hatten, daß dadurch die öffentliche Sicherheit in hohem Grade gefährdet wurde ***). Das ältere sächsische Recht enthält keine eigenthümlichen Verordnungen hierüber, mit Ausnahme des Generale vom 19. Februar 1789, die Bestrafung gewaltsamer Besitzergreifung betreffend. (Zweite Fortsetzung des Cod. Aug., erster Theil, Seite 499.) Daselbst werden gewaltsame Besitzergreifungen erledigter Güter als „friedbrüchige Handlungen" bezeichnet. Man verstand aber unter dem Verbrechen des Landfriedenbruchs eine absichtlich von deshalb vereinigten Personen mit bewaffneter Hand verübte Gewalt †). Durch diese Bezeichnung wurde der **Land**friedensbruch insbesondere vom **Haus**friedensbruche unterschieden ††), und zu dem letztern in dem Mandate wider die Selbstrache, vom 2. Juli 1712, §. 10 (Cod. Aug. erster Theil, Seite 1789), der Fall gerechnet, wenn die Verübung von Thätlichkeiten in des Beleidigten Wohnung erfolgte. So schwierig es auch ist, die Grenzlinie zwischen Tumult, Aufruhr und Landfriedensbruch erkennbar zu bestimmen, und eben hierin der Grund lag,

---

*) Peinliche Gerichts-Ordnung, Artikel 128 und 129; ***Püttmann*, elementa jur. crim., §. 181 sq., pag. 91 sq., edit. *Biener* (1802). Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit, im neuen Archive des Criminalrechts, Band 12, Heft 3. Seite 341 flg. und Band 13, Seite 1 flg., 195 flg., 374 flg.

**) Wächter am angef. Orte, Bd. 13, Seite 44 flg.

***) Derselbe, a. a. O., Bd. 12, Seite 351 bis mit 380.

†) Erhard, Handbuch des churSächsischen peinlichen Rechts, §. 142, Seite 118; (vergl. Seite 90 und 91 der zweiten vom Dr. E. M. Schilling besorgten Auflage. 1832.) ***Püttmann*, elementa jur. crim., §. 201, jct. cum 188, 189.**

††) ***Püttmann* loc. cit., §. 191, 200.**

weshalb im Entwurfe jene Verbrechen zusammen unter einen Artikel gefaßt wurden (vergl. die Mittheil. Seite 4360, 1. Sp.), so waren doch beide Kammern darin einverstanden, daß die Gewalt, welche den Landfriedensbruch begründe, als eine „öffentliche" Gewalt zu bezeichnen sey. Darunter verstand man aber eine solche Gewalt, welche eine unmittelbare Beziehung auf öffentliche Verhältnisse hat, durch welche sonach zunächst und hauptsächlich, nicht aber blos mittelbar, die öffentliche Sicherheit (keineswegs blos die Sicherheit des Einzelnen) gefährdet wird; vergl. die Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 263; Beilage zur III. Abtheilung III. Samml. Seite 653, dritte Columne; III. Abtheil. III. Bd. Seite 537; Mittheil. Seite 5537; II. Abtheil. II. Bd. Seite 754; Mittheil. Seite 5665, Sp. 1; I. Abtheil. III. Band, Seite 573. Dies wird auch schon durch die Bezeichnung dieses Verbrechens angedeutet, indem das Wort: „Land-", im Gegensatze zum „Hausfriedensbruche" darauf hinweist, daß dabei die Tendenz auf etwas „Allgemeines" gerichtet seyn müsse, z. B. darauf, öffentliche Gebäude oder Anlagen zu zerstören.

Noch ist in Beziehung auf diesen Artikel Folgendes zu bemerken: In den dem Redactionsentwurfe vorausgeschickten Bemerkungen wurde hinsichtlich dieses Artikels Folgendes angeführt: Bei der Aufnahme der wesentlichen, von den Ständen in Vorschlag gebrachten Bestimmungen über den Landfriedensbruch habe sich eine etwas abgeänderte Fassung derselben als angemessen dargestellt, da die beiden ersten Sätze: „Wenn sich ꝛc. oder" nicht als Gegensätze neben einander gestellt werden könnten, und es nicht nöthig sey, die letztere Art der Verübung öffentlicher Gewalt besonders hervorzuheben. Ebensowenig sey die specielle Aufführung der Motiven zu der Verübung öffentlicher Gewalt nothwendig. Im Redactionsentwurfe war nun dieser Artikel so gefaßt:

„Wenn mehrere Personen zu Verübung öffentlicher Gewalt „durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder „andere Gegenstände sich zusammenrotten, so sind" u. s. w.

Die ständische Deputation hatte jedoch die Ansicht, es werde der Eingang dieses Artikels passender so zu fassen seyn, wie der Artikel im Criminalgesetzbuche wirklich lautet. Ferner hieß es im Entwurfe: „oder ein Einschreiten" u. s. w. Endlich war der Schlußsatz von den Worten: „Ist aber" ꝛc. bis mit dem Ende so gefaßt: „Bei wirklichem Widerstande gegen das Einschreiten der Obrigkeit treten die Strafen des Aufruhrs ein". Man fand jedoch die Fassung, wie

sie nachher in das Criminalgesetzbuch aufgenommen worden, passender und bemerkte insbesondere hinsichtlich des Schlußsatzes, man habe sich den Fall gedacht, daß es zu einem Einschreiten der Obrigkeit gar nicht gekommen sey. Gegen die Weglassung der Worte des von beiden Kammern beschlossenen Artikels: „oder in vereinigter Menge in fremde Wohnungen einfallen" wurde etwas nicht erinnert.

Die Strafen wegen des Verbrechens des Landfriedenbruchs müssen im Allgemeinen milder seyn als die des Aufruhrs, weil bei jenem Verbrechen ein erschwerender Umstand mangelt, nämlich die Auflehnung gegen die Obrigkeit. Nur wenn, wie der am Schlusse des Artikels berührte Fall enthält, der Landfriedensbruch sich dem Verbrechen des Aufruhrs so nähert, daß der Unterschied sich auf die ursprüngliche Absicht der Angeschuldigten beschränkt, muß dem Richter nachgelassen bleiben, bis zur Strafart des Aufruhrs (Zuchthausstrafe, s. Art. 113) hinaufzugehen, obwohl immer nicht zur vollen Strafe des Aufruhrs, da dieser wegen der gleich ursprünglich gegen die Obrigkeit gerichteten Absicht strafbarer bleibt, sowie sich das Verbrechen des Mords und des Todschlags in ähnlicher Weise unterscheiden.

Von dem Hausfriedensbruche unterscheidet sich der Landfriedensbruch dadurch, daß dieser stets ein Complott von mehreren Personen voraussetzt, jener aber auch ohne eine solche Verbindung von Einem oder Mehreren begangen werden kann. Selbsthülfe (vergl. Art. 204 und 205) wird durch ein zu diesem Zwecke eingegangenes Complott Mehrerer und durch Verübung gemeinsamer Gewalt dem Landfriedenbruche gleich. Indessen kann auch Selbsthülfe von Mehrerern und zwar mit gemeinschaftlicher Gewalt verübt werden, ohne daß selbige hierdurch allein in Landfriedensbruch übergeht, wenn die Gewalt nicht eine öffentliche in dem oben angegebenen Sinne ist. Endlich unterscheidet sich der Begriff des „Zusammenrottirens" von demjenigen einer „Bande" dadurch, daß letztere eine dauernde Verbindung Mehrerer zu Verübung gewisser Verbrechen voraussetzt. Unter dem Worte: „Rotte" (Zusammenrottiren) versteht man dagegen eine Verbindung Mehrerer zu Verübung eines einzelnen Verbrechens, also zu einem vorübergehenden Zwecke. (Vergl. die Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 107.) Für nähere Bestimmung des Begriffs einer „Bande" ist übrigens im 163. Artikel No. 2 ausdrücklich ausgesprochen, daß wenigstens eine Verbindung von drei Personen dazu erfordert werde. Außer dem oben umständlich erwähnten Falle kam ein anderes Beispiel

im Juli 1840 bei dem Appellationsgerichte zu Dresden vor. Vier Schubkärner wollten nicht dulden, daß die Portechaisenträger bei dem Ausräumen von Wohnungen sich eines auf Räder gestellten Wagens bedienten, indem sie behaupteten, daß ihnen dieses Recht allein zustehe. Die Kärner hatten sich den Chaisenträgern auf öffentlicher Straße widersetzt und das Seil zerschnitten, an welchem der Wagen gezogen wurde. Die Tendenz dieser öffentlichen Gewalt ging daher dahin, ein Gewerbe mit Gewalt zu hindern, zu dessen Ausübung die Portechaisenträger sich ausschließlich für berechtigt hielten, sie hatte mithin allerdings mehr einen öffentlichen Charakter. Der Beamte, vor welchem die Untersuchung verhandelt wurde, faßte selbst einen Bescheid ab und verurtheilte die Theilnehmer, jeden zu zwei Monaten Gefängnis, nach Art. 118. Auf anderweit dagegen geführte Vertheidigung bestätigte das Appellationsgericht den Bescheid und sprach in den Entscheidungsgründen die Ansicht aus, daß jede an einem öffentlichen Orte verübte Gewalt, ohne Berücksichtigung des besondern Zwecks derselben, eine solche sey, die unter Art. 118 falle. Dieser Ansicht steht jedoch das oben Bemerkte entgegen.

Art. 119.

Störung des Hausfriedens.

Wer außer dem Falle des Landfriedensbruchs in eines Andern Wohnung oder dazu gehörigen geschlossenen Bezirk widerrechtlich eindringt, oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt, soll wegen Störung des Hausfriedens auf Anzeige des Betheiligten bestraft werden:

1.) mit Gefängnis bis zu Sechs Wochen oder verhältnismäßiger Geldstrafe, wenn weder an Personen noch an Sachen Gewalt begangen wurde;

2.) mit Gefängnis von Sechs Wochen bis Arbeitshaus von Einem Jahre, daferne das Eindringen mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt ward, ohne daß diese in ein schwereres Verbrechen übergeht.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 89 (vergl. bis mit 92). — II. Abth. I. Band, Seite 216, 217 und 269, 271. — Mittheil. Seite 499 und 587, 588. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite

708 bis 712, desgl. Seite 759, 761. — III. Abth. II. Bd. S. 615, 624, desgl. Seite 655, 665. — Mittheil. Seite 3723 und 3724, desgl. Seite 3822. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 264 bis 267, 275. — II. Abth. II. Bd. Seite 434 und 435. — Mittheil. Seite 4359 bis 4361. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 653 u. 654. — III. Abth. III. Bd. Seite 537 u. 538. — Mittheil. Seite 5536 und 5537. — II. Abth. II. Bd. Seite 754. — Mittheil. Seite 5664 und 5665. — Beilage zu dem Decrete vom 17. November 1837, I. Abtheil. III. Bd Seite 134 — Mittheil. Seite 6169 und 6170, 6365 flg. — II. Abtheil. II Bd. Seite 926 flg. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 819 flg. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 574 und 575.

Günther, Seite 75. **Groß**, I. Seite 135 u. 136. **Krug**, II. Seite 14 flg.

Auch dieser Artikel ist erst in Folge eines Antrags der Deputation der zweiten Kammer in das Criminalgesetzbuch aufgenommen worden. (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 89.) Dieselbe bemerkte hierbei (Seite 86 flg.), daß, wenn schon die meisten hierher gehörigen Fälle unter einen der Artikel zu subsumiren seyn würden, welche von Bedrohungen, Nöthigungen, Erpressungen, Körperverletzungen, Injurien und Eigenthumsbeschädigungen handeln, dies doch oft nur mittelst einer gezwungenen Auslegung werde geschehen können, und daher das Bedürfnis klarer und bestimmter Entscheidungsnormen für das hier in Frage befangene Verbrechen nicht beseitige. Die Deputation stellte sich zwar gegen die Aufnahme des Hausfriedenbruchs als eines besondern Verbrechens das doppelte Bedenken, daß theils davon insofern Mißbrauch zu besorgen sey, als dieses Vergehen andern geringeren, mit welchen es meistens verbunden vorkomme, z. B. Beleidigungen, Selbsthülfe, sehr nahestehe, theils das dem Begriffe des Hausfriedenbruchs ebenfalls angehörige Merkmal eines gewaltthätigen Eindringens durch das Wort: „widerrechtliches" Eindringen nicht stark genug hervorgehoben werde. Allein man vereinigte sich in der Ansicht, daß ein Misbrauch um so weniger mit Grund zu fürchten sey, da die Gefängnisstrafe, wenn weder an Personen, noch an Sachen Gewalt begangen worden, im geringsten Maße, mithin nach Art. 17, für wenige Tage erkannt werden kann, übrigens das Merkmal der Gewalt durch den Ausdruck „Eindringen" hinreichend bezeichnet werde. Jene Gewalt, welche durch das Wort Eindringen bezeichnet werden sollte, ist jedoch nur von der Art und Weise zu verstehen, wie sich Jemand

den Zutritt in des Andern Wohnung gestattet. Deshalb hat man auch Bedenken getragen, dem „Eindringen" noch die Eigenschaft der Gewalt durch den Zusatz: „gewaltthätiges Eindringen", besonders beizufügen, indem sonst die im Artikel unterschiedenen Fälle, ob Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden sey oder nicht, kaum gesondert werden konnten. Noch wurde in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer, vom 14. November 1836 (Seite 90), bemerkt: „es unterscheide sich der Bruch des Hausfriedens von dem Landfriedensbruche dadurch, daß der erstere ein Complott von mehreren Personen voraussetze, der letztere auch ohne eine solche Verbindung von Einem oder Mehreren begangen werden könne. Auch sind in den Begriff des Landfriedenbruchs zwar nicht alle, aber die schwerern Fälle der Selbsthülfe aufgenommen worden, welche von einer vielleicht bewaffneten Menge ausgeübt wird, dadurch in förmliche vis publica übergeht, und eben durch das zu diesem Zwecke eingegangene Complott Mehrerer und durch die gemeinsame Gewalt eine härtere Strafe nach sich ziehen muß, als nach Artikel 204 der Fall seyn würde (vergl. die Beil. zur dritten Abth. zweite Samml. Seite 707), wonach höchstens auf sechs Wochdn Gefängnis erkannt werden kann. Die erste Kammer hatte diesen Zusatzartikel bei Gelegenheit der Berathung über Art. 160 des Entwurfs (Art. 170 des Criminalgesetzbuchs) angenommen (zweite Abth. erster Band, Seite 269; Mittheil. Seite 587), jedoch mit dem zweckmäßigen, nach dem Worte: „eindringt" vorgeschlagenen Zusatze: „oder wider dessen ausdrücklich erklärten Willen darin verweilt". (Vergl. die Beil. zur dritten Abtheil., zweite Samml., Seite 709, und dritte Abtheil., zweiter Band, S. 615. Mittheil. Seite 3724.)

Uebrigens gehört dieser Artikel zu denjenigen, welche in der Beilage zu dem Decrete vom 17. November 1837 besonders erwähnt sind (erste Abtheil. dritter Band, Seite 134 und 135), nämlich in Beziehung auf die von der Regierung für angemessen geachtete Abänderung, daß in dem Falle unter 1, unter den gewöhnlich dabei stattfindenden Verhältnissen, und da das Verbrechen oft von einer Injurie oder Selbsthülfe schwer zu unterscheiden seyn werde, auch Geldstrafe zulässig seyn solle. Das Vergehen der „Störung des Hausfriedens" kann demnach auf doppelte Weise begangen werden; einmal, wenn Jemand in des Andern Wohnung, oder in den dazu gehörigen geschlossenen Bezirk, ohne hierzu ein Befugnis zu haben, eindringt, sodann, wenn Jemand, der zum Ein-

tritte befugt ist, wider den ausdrücklich erklärten Willen des Inhabers, in dessen Wohnung verweilt. Daher kann auch ein Gläubiger sich dieses Verbrechens schuldig machen, wenn er den Schuldner in dessen Wohnung mahnt und wider dessen ausdrückliche Aufforderung die Wohnung nicht verläßt. Fand hingegen zugleich ein Befugnis statt, in der Wohnung des Andern ferner zu verweilen, so versteht es sich von selbst, daß von dem Verbrechen einer Störung des Hausfriedens nicht die Rede seyn kann. In dem Falle unter No. 2 dieses Artikels wird Gefängnisstrafe nicht über drei Monate zu erkennen, sondern in schwerern Fällen auf Arbeitshausstrafe überzugehen seyn. (Vergl. den ersten Band, Seite 90 No. 3.) Endlich ist die Ahndung dieses Verbrechens von einem Antrage des Betheiligten abhängig gemacht worden *).

Das Oberappellationsgericht betrachtete das Werfen eines Steins in die Wohnung des Andern nicht als eine die öffentliche Ruhe störende Handlung. Mai 1838, No. 47.

Hinsichtlich der Competenzverhältnisse der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Ansehung dieses Verbrechens ist die Verordnung vom 31. Juli 1839 zu vergleichen.

Schlußbemerkung

zu

Artikel 119 des Criminalgesetzbuchs.

Neben dem vorstehenden Artikel hatte die Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 14. November 1836, unter 114d (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 89) noch einen, mit der Störung des Hausfriedens genau zusammenhängenden Artikel in Vorschlag gebracht, nämlich für den Fall, wenn dieses Verbrechen in königl. Residenzschlössern oder deren Zubehörungen, in Gericht- oder in andern zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäuden begangen worden sey. Man beabsichtigte hierbei, die Strafe für beide der im Art. 119 unter No. 1 und 2 unterschiedenen Fälle bedeutend zu erhöhen, dergestalt, daß im Falle unter

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 330.

1 die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre (statt blos bis zu sechs Wochen) steigen könne, im Falle unter 2 aber nur (absolut) Arbeitshausstrafe und zwar bis zu drei Jahren stattfinden solle. Allein die erste Kammer erklärte sich gegen die Aufnahme dieses Artikels, weil es dessen nicht bedürfe, um die Strafe angemessen festzustellen. (II. Abtheil. I. Band, Seite 217. Mittheil. Seite 499.) Die zweite Kammer beharrte zwar bei diesem Zusatzartikel (dritte Abtheil., zweiter Band, Seite 615. Mittheil. Seite 3724 und 3725), auch trat die Deputation der ersten Kammer in der Beilage zu ihrem anderweiten Berichte vom 22. August 1837 bei (Beilage zur zweiten Abtheilung dritte Samml., Seite 265), und es erfolgte hierauf in der ersten Kammer die Annahme jenes Zusatz-

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Art. 120.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sei, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe.

Allgemeine Bemerkungen in den Motiven Seite 97. — II. Abth. I. Bd. Seite 217, 226. — Mittheil. Seite 500. — III. Abtheil. II. Bd Seite 616, 624. — Mittheil. Seite 3725.

Groß, I. Seite 136. **Krug**, II. Seite 38 flg.

Nachdem im allgemeinen Theile des Criminalgesetzbuchs nur eine einzige Art der Todesstrafe, die der Enthauptung, aufgenommen worden war *), bedurfte es hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche wider das Leben Anderer gerichtet sind, weder einer Unterscheidung, noch einer abgesonderten Aufführung derselben, wie solche

*) Vergl. den ersten Band, Seite 20, 27.

artikels. (II. Abtheil. II. Bd. S. 435. Mittheil. Seite 4361.) Allein später trug die Deputation der zweiten Kammer in einer dem anderweiten Berichte vom 12. October 1837 beigefügten Zusammenstellung der noch zu beseitigenden Differenzen (Beilage zur dritten Abtheilung, dritte Sammlung, Seite 654 und 655) darauf an, den Artikel ganz fallen zu lassen, da die Bestimmungen des vorigen Artikels ein hinlängliches Strafmaß und genugsamen Spielraum enthalten, um auch diese Fälle mit einer angemessenen Strafe zu treffen *). Demgemäß erfolgte der Beschluß der zweiten Kammer (zweite Abtheil., zweiter Band, Seite 754. Mittheil. Seite 5537), und die erste Kammer trat bei. (Dritte Abtheilung, dritter Band, Seite 538, und Mittheil. Seite 5665.)

Viertes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Art. 115.

Thatbestand des Verbrechens der Tödtung.

Bei dem Verbrechen der Tödtung ist es ohne Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Verletzung, ob eine solche in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden sey, ob ihr tödtlicher Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hülfe habe verhindert werden können, ob dieselbe allgemein tödtlich sey, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten den Tod herbeigeführt habe.

---

in dem ältern, qualificirte und einfache Todesstrafen enthaltenden, Rechte vorkam, nach welchem zwischen Verwandtenmord, einfachem Mord, Vergiftung und Raubmord unterschieden wurde **). Das Wesentliche des Verbrechens der Tödtung, sie

---

*) In ähnlicher Weise ging die zweite Kammer von den unter 114 f, g, h und i, vorgeschlagenen Zusatzartikeln wieder ab, nachdem dagegen bemerkt worden war, daß Strafbestimmungen gegen Landstreicher und Bettler mehr der Polizeigesetzgebung anheimfallen; vergl. Groß am angef. Orte, Seite 136.

**) Vergl. die dritte und siebenzehnte Constitution des vierten Theils, vom Jahre 1572.

sey eine vorsätzliche oder blos eine verschuldete, bleibt unverändert. Es setzt dieses Verbrechen auch nach neuerem Rechte eine solche Handlung voraus, welche als die wahre Ursache des erfolgten Todes desjenigen, welcher durch ein Verbrechen eines Andern das Leben verloren haben soll, anzusehen ist. Dies folgt insbesondere aus den Worten im 121. und 127. Artikel: „die von ihm verursachte Tödtung". Der allerdings wichtige Unterschied zwischen dem ältern und dem neuern Rechte besteht darin, daß nach dem Criminalgesetzbuche es hinreicht, daß die Tödtung erfolgt, und daß dieselbe als die Wirkung der Handlung, welche dem Angeschuldigten zur Last fällt, anzusehen ist, wogegen nach älterm Rechte, insofern von Anwendung der Todesstrafe, mithin von vorsätzlicher Tödtung die Rede war, zu dem Erkenntnisse auf Lebensstrafe, nach einer wenn schon an sich irrigen Meinung, die jedoch in der Praxis Geltung erlangt hatte, erfordert wurde, daß der Tod auch wirklich, den vorgelegenen besondern Umständen nach, als unvermeidliche Folge der verbrecherischen Handlung anzusehen war *). Diese Theorie gab zu mancherlei Unterscheidungen absolut oder an sich tödtlicher und zufällig (secundum quid) tödtlicher Verletzungen **) Veranlassung und wurde nicht selten gemißbraucht, um die ordentliche Strafe selbst von den gefährlichsten und boshaftesten Verbrechern abzuwenden, oder sie hatte wenigstens in einander sonst gleichen Fällen eine Verschiedenheit der Bestrafung zur Folge, bei welcher oft gerade der böswilligste Verbrecher von der verwirkten Todesstrafe befreit blieb, während ein weit minder boshafter Angeschuldigter die gesetzliche Strafe des vorsätzlichen Mordes mit dem Tode büßen mußte. Es war daher sehr zweckmäßig, diese Quelle vielfältiger Zweifel und Inconsequenzen, wie dies schon in andern Gesetzbüchern europäischer Staaten ***) geschehen war, abzuschneiden. In Beziehung auf die Ueberschrift dieses Artikels,

---

*) Vergl. Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen, erster Theil, dritter Abschnitt, §. 96 flg., 112 flg. bis 114, Seite 117 flg., 142 flg.; Tittmann's Handbuch, erster Band, §. 152 u. 153, Seite 305 flg., 307 flg. der zweiten Auflage.

**) Andere Unterscheidungen in allgemein und individuell, mittelbar und unmittelbar tödtliche Wunden siehe in den Jahrbüchern für gerichtliche Medicin, vom Dr. Wildberg, sechster Band, 1840, zweites Heft, Seite 212 bis 218. Henke, Handbuch, zweiter Theil, Seite 28 flg.

***) Vergl. den hannöverschen Entwurf vom Jahre 1830, Artikel 224, desgl. den würtembergischen vom Jahre 1835, Art. 223; Groß am angef. Orte, Seite 136.

der ganz so, wie er im Entwurfe enthalten war, aufgenommen wurde, ist bereits von Abegg (Beiträge zur Kritik des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für Sachsen, Seite 56) bemerkt, es könne durch selbige der Irrthum veranlaßt werden, als ob zu dem Thatbestande des Verbrechens der Tödtung nichts weiter als die Tödtlichkeit der beigebrachten Verwundung erfordert werde. Es liegt jedoch in der Natur der Sache und wird durch die in den folgenden Artikeln enthaltenen Bezeichnungen vorsätzlicher Tödtung (Mord, Todtschlag, s. Art. 121, 123) hinreichend hervorgehoben, daß zu dem Thatbestande dieser Verbrechen insbesondere auch die Absicht zu tödten gehört, obwohl der Beweis dieses Erfordernisses, wo es dessen wegen Mangel eines Zugeständnisses bedarf, wenigstens in der Regel auf andere Weise geführt wird, als dies hinsichtlich des Erfordernisses der Tödtlichkeit der Verletzung der Fall ist. Die Vorschriften über die Art und Weise, auf welche der Thatbestand der Verbrechen überhaupt, mithin auch derjenige der Tödtung, in Gewißheit zu setzen ist, gehören mehr in das Gesetz über das Proceßverfahren*). Da durch das Criminalgesetzbuch in Gemäsheit der Verordnung, die Publication desselben betr., vom 30. März 1838, §. 1**), nur diejenigen Bestimmungen des ältern Rechts aufgehoben worden sind, welche Strafvorschriften enthalten, nicht aber die Gesetze, welche das Proceßverfahren betreffen, so sind auch diejenigen Gesetze ferner in Kraft geblieben, welche sich auf Herstellung des Thatbestandes des Verbrechens der Tödtung beziehen. Dahin gehören insbesondere das Generale, das Verfahren der Physiker und Chirurgen bei gerichtlichen Sectionen betr., vom 6. September 1806 (dritte Fortsetzung des Cod. Aug., erste Abtheil., Seite 221), ingleichen der Befehl vom 17. März 1766, einige über die Sectionen todter Körper entstandene Zweifel betr. (erste Fortsetzung des Cod. Aug., erste Abth., Seite 411 flg.). In dem angeführten Generale ist vorgeschrieben, daß bei allen in Untersuchungsfällen gerichtlich vorzunehmenden Sectionen jederzeit die Eröffnung des Kopfes, der Brust und des Unterleibes des Getödteten geschehen, diese Eröffnung auch dann erfolgen solle, wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart mit Sicherheit und Zuverlässigkeit entdeckt worden sind. In dem Befehle vom 17. März 1766 ist bestimmt, daß, wenn darüber, daß der Tod eines bald nach Verwundung oder

*) Vergl. jedoch Art. 51, Seite 236 flg. des ersten Bandes.

**) Vergl. den ersten Band, Seite XLVII.

erlittener Gewaltthätigkeit verstorbenen Menschen aus der an*) ihm verübten mörderischen That erfolgt sey, ein gegründeter Zweifel, welcher zuvörderst durch die Besichtigung des todten Körpers gehoben werden müßte, nicht vorhanden ist, es sodann der Besichtigung und Section nicht schlechterdings bedarf**). Insofern in dem vorstehenden Artikel die nach der Praeis des ältern Rechts beobachteten Grundsätze abgeändert und die in Beziehung auf Ermittelung des Thatbestandes bei Tödtungen zu beobachtenden Vorschriften minder streng sind, kann die Frage entstehen, ob diese Grundsätze auch auf solche Fälle, welche vor Bekanntmachung des Gesetzbuchs eingetreten sind, anzuwenden seyen. Nach der Verordnung vom 31. März 1838, einige transitorische Bestimmungen über die Anwendung des Criminalgesetzbuchs und des Gesetzes wegen einiger Abänderungen in dem Verfahren in Untersuchungssachen betr. (Gesetz- und Verordnungsblatt, 1838, Seite 215) soll hinsichtlich der Bestimmung in der Publicationsverordnung vom 30. März 1838, Art. IV und V, in jedem einzelnen Falle, in welchem ein vor Bekanntmachung des Criminalgesetzbuchs verübtes Verbrechen vorliegt, untersucht werden, ob dieses Verbrechen zeither mit einer gelindern Strafe bedroht gewesen, als dies nach dem Criminalgesetzbuche der Fall ist, und es soll hierbei die Strafe, welche nach der zeitherigen Gesetzgebung den Verbrecher, nach den im vorliegenden Falle vorwaltenden Umständen, in ihrem Zusammenhange genommen, getroffen haben würde, mit der, welche ihn nach dem Gesetzbuche und dessen Vorschriften, ebenfalls in ihrem Zusammenhange genommen, treffen würde, verglichen werden. Demnach kommt es hierbei darauf an, ob diejenigen Bestimmungen, welche den Thatbestand betreffen und dadurch indirect auf die Strafe Einfluß äußern, bei Beantwortung jener Frage ebenfalls zu berücksichtigen sind. Dies ist jedoch zu verneinen, weil hinsichtlich der Anwendung processualischer Vorschriften der Grundsatz gilt, daß die Anwendbarkeit derselben sofort mit erfolgter Publication der dahin zu rechnenden Vorschrift eintritt, und weil dasjenige, was die Ermittelung des Thatbestandes betrifft, zu diesen Vorschriften gehört. Am häufigsten kommt bei dem Verbrechen des Kindermords der Fall vor, daß die Section des Kindes um deswillen

---

*) In dem Handbuche für sächsische Strafgesetze von Weiske hat sich Seite 100 dadurch, daß statt „an", das Wort „von" gesetzt worden, ein störender Druckfehler eingeschlichen.

**) Vergl. Erhard's Handbuch, §. 267, Seite 199.

nicht erfolgen konnte, weil dasselbe nicht aufgefunden wurde, indem die Mutter, um die Spuren des Verbrechens zu tilgen, das Kind absichtlich an einem Orte, der nicht wieder aufzufinden war, vergraben hatte. In einem solchen Falle ist, wenn nur sonst dagegen, daß das Kind lebendig geboren worden sey, kein gegründeter Zweifel vorliegt, die Gewißheit des Thatbestandes des Verbrechens der Tödtung nicht zu bestreiten. Insbesondere ist die von den Vertheidigern oft ausgesprochene Ansicht, daß zum Thatbestande der Tödtung die Fähigkeit des Kindes zum Fortleben erforderlich sey, irrig. (December 1838, No. 10.) Im Uebrigen bezieht sich die Bestimmung im 120. Artikel nur darauf, daß zu dem Verbrechen der Tödtung weiter nichts erfordert werde, als daß die Verwundung, welche den Tod herbeigeführt hat, eine tödtliche sey. Soviel dagegen die zu erkennende Strafe betrifft, so ist die Verschiedenheit der zugefügten Verwundung keineswegs so unbedingt ohne Einfluß. Schon nach dem ältern Rechte konnte, nach der richtigeren Meinung, bei Bestrafung einer vorsätzlichen Tödtung darauf etwas nicht ankommen, daß der Getödtete zur Zeit der erlittenen tödtlichen Verletzung in einem so krankhaften Zustande sich befand, daß er, nach dem begründeten Gutachten Sachverständiger, in kurzer Frist gestorben seyn würde, auch wenn er keine Verwundung erlitten hätte *). (Vergl. Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen, §. 103, S. 126 flg. Tittmann's Handbuch, erster Band, §. 145, Seite 295 der zweiten Auflage. Abegg's Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 227, Seite 318.) Das Urtheil darüber, ob der eingetretene Tod wirklich die Folge beigebrachter Verwundung sey, steht den Gerichtsärzten, als den zugezogenen sachverständigen Zeugen, zu. Es erfolgt jedoch die Section unter Concurrenz und Leitung des Untersuchungsgerichts, damit die dabei einschlagenden factischen Verhältnisse, auf welche das zu ertheilende Gutachten der Sachverständigen später gegründet wird, außer Zweifel gesetzt werde. Hat der erkennende Richter Bedenken hinsichtlich des von den Gerichtsärzten gefällten Urtheils, so kann er diese Bedenken nicht selbst beseitigen, sondern es ist dieses durch Einholung eines Gutachtens einer höher gestellten Medicinalbehörde zu bewirken **).

---

*) Eine hierauf sich gewissermaßen beziehende Bestimmung des ältern Rechts enthält die fünfte Constitution des vierten Theils, in welcher auch diejenigen mit Todesstrafe bedroht werden, welche bei herrschenden tödtlichen Krankheiten Kranke umbringen.

**) Mehreres über die Competenzverhältnisse zwischen dem Richter

Die durch die Praxis eingeführte Recognition des Leichnams Seiten des Verbrechers, gehört keineswegs zu den Formalien des Criminalprocesses, sondern hat nur die Beseitigung möglicher Irrthümer zum Zwecke, kann daher ebensowohl von dritten Personen bewirkt werden. (Henke, Theil IV, Seite 654, 706.)

In den Motiven zu diesem Capitel des Entwurfs ist Seite 97 des ersten Bandes der ersten Abtheilung bemerkt, daß Bestimmungen über das Verfahren gegen Selbstmörder um deswillen nicht

---

Art. 121.

Mord.

Wer die von ihm verursachte Tödtung in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder mit dem Tode zu bestrafen.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 217, 226. — Mittheil. Seite 501. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 616 bis 618, 624. — Mittheil. Seite 3725 bis 3730.

Günther, Seite 76. **Krug**, II. Seite 40 flg.

Die im 121. und 123. Artikel gesonderten Verbrechen des Mordes und des Todtschlags kommen darin überein, daß beiden das allgemeine Erfordernis der Tödtung, nämlich eine tödtliche Verletzung, d. h. eine solche, welche den Tod herbeiführen konnte und auch wirklich herbeigeführt hat, daher als die Ursache des Todes zu betrachten ist, ingleichen die Absicht zu tödten zum Grunde liegt; sie unterscheiden sich aber darin, daß bei jenem die Tödtung des Andern in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten Entschlusses, **oder** mit Ueberlegung ausgeführt war. Beides vereint (vorbedachter Entschluß und überlegte Ausführung) ist nicht nöthig, sondern es genügt das Eine oder das Andere, um die vorsätzliche Tödtung unter das Verbrechen des Mordes zu stellen. Die Unterscheidung beider Verbrechen ist schon in dem gemeinen Rechte begründet (peinliche Gerichtsordnung Art. 137), jedoch beschränkte sich

---

und dem Gerichtsarzte findet man in den Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht, erster Band, erstes Heft, Seite 105 flg. und 112 flg.

mit aufgenommen worden seyen, weil, sofern die Selbsttödtung vollbracht worden, es unthunlich sey, eine Strafe deshalb auszusprechen, und die Vorschrift, wie mit dem Leichname eines Selbstmörders zu verfahren sey, Gegenstand der Polizeigesetzgebung bleibe, sofern dagegen nur ein versuchter Selbstmord vorliege, die Ertheilung und Vollstreckung von Strafvorschriften ebenfalls nicht für geeignet betrachtet werden könne, den Zweck einer Strafandrohung zu erreichen.

Art. 116.

Mord.

Wer die von ihm verursachte Tödtung **mit Vorbedacht beschlossen**, oder mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist als Mörder am Leben zu bestrafen.

---

die Verschiedenheit der Strafe blos auf die Art der Todesstrafe. Das Criminalgesetzbuch hat nur den Mord mit Verlust des Lebens, also mit einer absoluten Strafe bedroht, wogegen der Todtschlag nicht einmal unbedingt Zuchthausstrafe nach sich zieht. Bei dem letztern fällt die That mit dem Entschlusse zu selbiger zusammen; der Thäter ist auf irgend eine Weise zu dem Verbrechen gereizt worden, und eben in diesem Affecte (der aufwallenden Leidenschaft) hat der Gesetzgeber einen Strafmilderungsgrund anerkannt, welcher geeignet sey, die Todesstrafe abzuwenden. Das Eigenthümliche des Todtschlags im Gegensatze zu dem Morde festzustellen, ist um so nothwendiger, da jede vorsätzliche Tödtung — bei der Schwere des Verbrechens, welches ohne innern Kampf kaum gedacht werden kann — immer einen wenigstens gewissermaßen exaltirten Zustand voraussetzt *). Eine, längere Zeit vor der That gegen den Gemordeten genährte Eifersucht, Rache, oder irgend ein anderer ähnlicher Beweggrund zum Verbrechen der Tödtung kann diese nicht zu einem bloßen Todtschlage machen, sofern die That nicht die unmittelbare Folge einer ungewöhnlichen Anreizung war, welche der Ausführung nur erst vorausging und ohne welche das Verbrechen nicht verübt worden seyn würde. Denn irgend ein ähnlicher, verwerflicher Beweggrund wird jeder vorsätzlichen

---

*) Tittmann's Handbuch, erster Band, §. 156, Seite 315 der zweiten Auflage.

Tödtung unterliegen, und diese ist an sich ein so schweres Verbrechen, daß eine absolute Strafe hinreichend gerechtfertigt, mithin die Ausnahme davon streng auszulegen ist.

Von keiner der beiden Arten der Tödtung kann gesagt werden, daß sie die Regel bilde und im Zweifel angenommen werden müsse, sondern ihre Unterscheidung erfordert theils eine Gegeneinanderhaltung der gegebenen Begriffsbestimmungen unter Berücksichtigung der der mildern Bestrafung des Todtschlags unterliegenden Motiven, theils in dem einzelnen Falle einer Erwägung der factischen Ergebnisse, welche sich aus den Untersuchungsakten herausstellen.

Nach den zu Bezeichnung des Begriffs des Verbrechens des Mords gewählten Worten des 121. Artikels muß nicht nur dann,

1.) wenn der Entschluß mit Vorbedacht gefaßt und die Ausführung mit Ueberlegung bewirkt wurde, mithin beides, Vorbedacht und Ueberlegung verbunden war, sondern auch in den beiden Fällen ein Mord angenommen werden, wenn entweder

2.) der Entschluß mit Vorbedacht gefaßt und die Absicht schon fest stand, als eine gelegentliche Aufreizung hinzukam, diese mithin nur die Veranlassung zur Ausführung des gefaßten Entschlusses wurde, oder wenn

3.) zwar eine aufgeregte Gemüthsstimmung den Entschluß zur Tödtung des Andern hervorrief, die später erfolgte Ausführung dieses Entschlusses aber den Beweis liefert, daß zwischen dem Beschlusse und der Ausführung des Verbrechens eine ruhige Ueberlegung, ein besonderes Nachdenken stattgefunden habe.

Dagegen besteht ein wesentliches Merkmal des Todtschlags darin, daß dem Entschlusse die That sofort folgt, ehe der Zustand größerer Besonnenheit wieder eintrat, und daß demnach vom Entschlusse bis zur Ausführung die durch die Gemüthsbewegung verursachte Beschränktheit der Willensfreiheit dauernd gewesen ist. (Vergl. II. Abtheil. I. Band, Seite 218. Mittheil. Seite 508 und 509, 511, 513 und 514; III. Abtheil. II. Bd., Seite 616; Mittheil. Seite 4362. I. Abtheil. III. Bd., Seite 575.)

In dem Aufwallen der Gefühle, welches plötzlich zum Handeln fortreißt, in dem innern Drange, der mit der Besonnenheit das zur völligen Willensfreiheit nöthige Gleichgewicht im Innern aufhebt, gleichviel, ob dieser innere Drang durch äußere oder durch innere Reize und Anregungen, oder durch dritte Personen und Verhältnisse, oder durch momentane geistige oder körperliche Zustände erzeugt wurde, liegt der Grund geschwächter Zurechnungsfähigkeit.

Unter „Leidenschaft" versteht die Wissenschaft eine im hohen Grade gesteigerte Begierde, wogegen als Affect eine Steigerung des Gefühls bezeichnet wird *). Es ergiebt sich jedoch aus den Landtagsverhandlungen, bei welchen beide Bezeichnungen, „aufwallende Leidenschaft" und „Affect", nicht immer gesondert worden sind, daß auf diese Verschiedenheit der Begriffe kein besonderes Gewicht gelegt worden ist, sondern daß vielmehr ein Aufwallen der Gefühle überhaupt, welches plötzlich zum Handeln fortreißt, der innere Drang, der mit der Besonnenheit das zur völligen Willensfreiheit nöthige Gleichgewicht im Innern aufhebt, in das Auge zu fassen sey, und es folgt hieraus wiederum, daß zur Begriffsbestimmung des Todtschlags weniger auf den Grund der bewegten Gemüthsstimmung als auf ihre Gewalt und ihren Einfluß auf die Willensfreiheit gesehen werden müsse, da eines Theils nicht jede Gemüthsbewegung, ohne Unterschied der Stärke derselben, eine verübte Tödtung zum Todtschlage machen, anderer Seits nichts darauf ankommen kann, ob die ihr zum Grunde liegende Veranlassung äußere oder innere Reize und Anregungen waren, ob sie durch dritte Personen und den Drang der Verhältnisse, oder durch eigenthümliche, momentane, geistige oder körperliche Zustände erzeugt wurde. Denn der Grund der mildern Strafandrohung bei dem Todtschlage beruht, wie bereits bemerkt, in der beschränkten Willensfreiheit und in der dadurch begründeten verminderten Zurechnungsfähigkeit. In jedem einzelnen Falle müssen daher, um das Vorhandenseyn eines Mordes oder Todtschlags zu beurtheilen, folgende Momente vorzüglich berücksichtigt werden **):

1.) die Art der Ausführung. — Anstatt daß der Gereizte oder sonst in seinem Innern Bewegte nach den am nächsten

---

*) Kant's Anthropologie, Seite 204.
Maas, über die Gefühle und Affecten, §. 7.
Volkmann, **de animi affectione. Lips.** 1838, §. 1 **sq**.

**) Vergl. Tittmann's Handbuch der Strafrechtswissenschaft, erster Band, §. 156, Seite 314 flg. der zweiten Auflage.
Feuerbach's Lehrbuch, §. 218, Seite 324 der dreizehnten Ausgabe.
Jarke's Handbuch, dritter Band, §. 43, Seite 343 flg.
Henke's Handbuch, zweiter Theil, §. 99, Seite 71 flg.
Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, §. 164 flg., Seite 246 flg. der zweiten Ausgabe.
Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 235 flg., S. 327 flg.
Hefter's Lehrbuch, §. 235 flg., Seite 200 flg. der zweiten Auflage.

gelegenen Mitteln zu greifen pflegt, wenn sie auch zur Ausführung minder geeignet seyn und wenig Hoffnung bieten sollten, der drohenden Strafe zu entgehen, zeigt sich in der Ausführungsart des Mörders, vorzüglich in der Beseitigung der Hindernisse, in der Regel eine zweckgemäße Berechnung in der einen, wie in der andern Hinsicht. Der in einem aufgeregten Zustande sich befindende Todtschläger, wenn er auch die Absicht zu tödten deutlich gedacht hat, eilt ohne Erwägung zur Ausführung, weil es ihm in der Aufregung nur darum zu thun ist, dem Drange seiner Leidenschaft zu folgen.

2.) Die Veranlassung und der Zweck des Thäters. — Anstatt, daß der Mörder den Entschluß selbstthätig hervorrief, oder wenigstens den in der Aufregung gefaßten Entschluß längere Zeit nährte und einen entferntern Zielpunkt, Gewinn oder Befriedigung einer Begierde, zum Zwecke seiner Handlung hatte, verhielt der Todtschläger bei der Entstehung des Entschlusses sich mehr passiv als activ, indem er wegen Aufregung dem Entstehen des Entschlusses nicht kräftig entgegenwirkte und nur die That beabsichtigte, ohne die Folgen derselben als Zweck vor Augen zu haben.

3.) Die Größe des Zeitraums, welcher zwischen der Ausführung der That und der den Willen bestimmenden Veranlassung inne liegt. — Affecte entstehen öfters nach und nach und wachsen an Stärke, jedoch ist, wenn ein längerer Zeitraum zwischen dem Entstehen des Affects und der Ausführung der Tödtung inne liegt, ein Todtschlag nur dann anzunehmen, wenn bei der dauernden Einwirkung der Veranlassung des Affects die ruhige Besinnung fortwährend ausgeschlossen blieb. Es ist deshalb stets der Grund des Affects mit der Länge der Zwischenzeit und mit dem Benehmen des Thäters während letzterer zusammenzuhalten und zu vergleichen. Mittheil. Seite 3730 flg. Die mildere Strafbestimmung im Art. 123 beruht, wie bereits erwähnt, auf dem Vorhandenseyn einer verminderten Zurechnungsfähigkeit oder vielmehr Willensfreiheit, die vorübergehend, durch innere oder äußere Aufregungen erzeugt wurde. Es sollte auch hier die Strafe aus Rücksicht auf die Veranlassung zur That milder bestimmt werden. Mittheil. Seite 513.

Eine äußere Veranlassung zu dem Ausbruche eines leidenschaftlichen Zustandes wird, um das Verbrechen des Todtschlags (im Gegensatze zu demjenigen des Mords) anzunehmen, immer vorausgesetzt, obwohl diese äußere Veranlassung nicht nothwendig von dem Getödteten selbst ausgegangen seyn muß. Wenigstens ist dieses im

Gesetze nicht ausgesprochen. In den meisten Fällen wird jedoch ein sofort zur Ausführung gebrachter Entschluß, einen Andern zu tödten, nur in Folge einer heftigen äußern Anregung Seiten des Gegners stattfinden. Dagegen ist es nicht eben nöthig, daß die Leidenschaft durch eine wörtliche oder thätliche Beleidigung, oder durch einen Angriff aufgeregt worden sey, vielmehr ist darunter auch jede andere Aufregung (Affect) zu verstehen, sofern sie nur von der Beschaffenheit ist, daß sie eine ruhige, besonnene Ueberlegung, den Umständen nach, auszuschließen im Stande war, und nach den Ergebnissen der Untersuchung wirklich ausgeschlossen hat. Bei dem Oberappellationsgerichte kam im Juni 1838 (No. 24) folgender interessanter Fall vor. (Vergl. auch Juli 1838, No. 18, und August 1838, No. 12.) Eine Weibsperson, welche schon mehrere uneheliche Kinder geboren hatte, wurde anderweit von einem Kinde entbunden. Sie hatte den Entschluß, ihr Kind, wenn es lebendig zur Welt kommen sollte, zu tödten, wie sie ausdrücklich einräumte, schon vor ihrer Entbindung gefaßt. Diesen Entschluß führte sie auch während der ersten vier und zwanzig Stunden nach der Entbindung dadurch aus, daß sie die Nabelschnur nicht unterband, so daß das Kind sich verblutete, indem sie gänzlich unterließ, für die Erhaltung des Kindes irgend etwas zu thun. Nichtsdestoweniger konnte die derselben zuzuerkennende Strafe eine fünfzehnjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades nicht übersteigen, da die vorsätzliche Tödtung des Kindes innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden nach der Geburt desselben ausgeführt worden war, mithin nur das Verbrechen des Kindesmords (Art. 126) vorlag. Die Mutter der Verbrecherin (die Großmutter des Kindes) hatte anfangs dem von ihrer Tochter erklärten Willen, ihr Kind seines Lebens zu berauben, sich widersetzt und längere Zeit darauf bestanden, geeignete Hülfe zu Erhaltung des Kindes herbeizuholen. Endlich aber hatte sie dennoch durch die fortgesetzten Klagen und durch die Vorstellung der Tochter (der Mutter des Neugebornen), daß sie beide, Mutter und Großmutter, nicht im Stande seyen, neben der Erhaltung der bereits vorhandenen außerehelichen Kinder auch dieses noch zu ernähren, zumal durch dessen Verpflegung und Abwartung das ohnedies sparsame Verdienst noch mehr geschmälert werden würde, sich bestimmen lassen, einzuwilligen, daß das Kind, wenn auch nicht durch Anwendung äußerer Gewalt gegen dessen Leben, doch durch absichtliche Unterlassung (vergl. Artikel 1) alles dessen, was als unerläßliche Bedingung der Erhaltung des Lebens des Kindes geschehen mußte, getödtet werde, und der Tod war hierauf

auch in kurzer Zeit erfolgt. Es war sonach nicht zweifelhaft, daß die Mutter der Wöchnerin gleiche Theilnehmerin an dem Verbrechen der vorsätzlichen Tödtung war. Denn sie hatte in den Beschluß ihrer Tochter (der Wöchnerin), das Kind zu tödten, gewilligt, und die Tödtung selbst dadurch mit ausgeführt, daß sie nicht nur bei Vollbringung derselben, ohne dagegen irgend etwas zu unternehmen, zugegen gewesen war, sondern auch das neugeborne Kind mit ununterbundener Nabelschnur an sich genommen und auf einen Tisch gelegt hatte, ohne für dessen Erhaltung irgend etwas zu thun, auch in dieser Unthätigkeit beharrte, bis jede Spur des Lebens des Kindes erloschen war. Unter diesen Umständen waren alle Erfordernisse gleicher Theilnahme vorhanden *). Auf der andern Seite unterlag es ebensowenig einem Zweifel, daß das gelinder bedrohte Verbrechen vorsätzlichen Kindermords blos hinsichtlich der Mutter, nicht auch hinsichtlich der Großmutter desselben angenommen, sonach die Strafe beider gleichen Theilnehmer nicht nach einem und demselben Artikel des Criminalgesetzbuchs bestimmt werden konnte. (Das Weitere hierüber siehe bei dem 126. Artikel). Es konnte daher nur die Frage entstehen, ob die Mutter der Wöchnerin wegen vorsätzlichen [überdies Verwandten- **)] Mords nach Art. 121 mit dem Tode zu bestrafen, oder ob, zu Gunsten derselben, die Vorschrift des 123. Artikels anzuwenden sey. Unter den damals vorgelegenen besondern Umständen nahm das Oberappellationsgericht, gegen die von dem Bezirksappellationsgericht gefaßte Ansicht, die mildere Meinung an, nämlich daß von Seiten der Mutter der Wöchnerin blos ein Todtschlag und keineswegs ein wirklicher Mord vorliege. Die Akten enthielten nämlich keine Spur davon, daß die Großmutter zuvor schon, d. h. ehe die Entbindung der Tochter wirklich eintrat, sich mit ihrer Tochter dahin vereinigt gehabt hatte, das zu erwartende Kind seines jugendlichen Lebens wieder zu berauben, vielmehr mußte nach den Akten dafür angenommen werden, daß dieser Entschluß von Seiten der Großmutter erst unmittelbar vor, bei, oder selbst erst nach der Entbindung der Tochter und zwar nur in Folge der wiederholten Klagen der Letztern über den gänzlichen Mangel an Aussicht, auch dieses Kind, neben den bereits vorhandenen, ernähren

*) Vergl. den ersten Band, Seite 164 flg.

**) Dieser Umstand kann nach dem neuern Rechte nur in Beziehung auf Art. 42, wo aber Todesstrafe (als absolute Strafe) stattfindet, gar nicht von Einfluß seyn.

zu können, überdies selbst gegen den ernstlichen Wunsch der Großmutter, herbeigeführt worden war. Denn Letztere hatte sich einige Zeit der Ausführung der verbrecherischen Absicht ihrer Tochter, wie diese selbst bestätigte, widersetzt, und führte zu ihrer Entschuldigung an, sie sey durch die unausgesetzten Klagen ihrer Tochter in so hohem Grade beunruhigt worden, daß sie nur in dieser Unruhe endlich eingewilligt habe. Unter diesen Umständen nahm das Oberappellationsgericht an, es habe die Mutter der Wöchnerin in Folge der eindringlichen Klagen der Letztern in einem solchen Affecte sich befunden, d. h. in einer Gemüthsunruhe, veranlaßt durch augenblicklich einwirkende Thatsachen, die an sich geeignet waren, das Gemüth lebhaft aufzuregen, daß nur eine ohne Vorbedacht, in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung — mithin blos ein Todtschlag, wie das Gesetz im 123. Artikel dieses Verbrechen bezeichnet — vorliege, obwohl dieser Ausdruck nach der im gewöhnlichen Sprachgebrauche damit verbundenen Bedeutung, nach welcher das Wort „Todtschlag" auf Anwendung von Gewalt und zwar eines hohen Grades derselben hinweist, auf jenes Verhältnis nicht zu passen scheint. Daher erkannte das Oberappellationsgericht, statt der im ersten Urthel angenommenen Todesstrafe, auf zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades *). Unter andern Umständen wäre jedoch das Verbrechen der Mutter des Neugebornen unstreitig als ein wirklicher Mord zu ahnden gewesen, wenn nämlich die Großmutter den Entschluß, das Kind eintretenden Falls zu tödten, schon vor dessen Geburt bei ruhiger Ueberlegung gefaßt gehabt hätte, wenn schon derselbe Umstand bei der Mutter des Kindes nur auf das Strafmaß, d. h. auf die Dauer der nach Art. 126 für das Verbrechen des Kindermords ausschließlich angedrohten Zuchthausstrafe zweiten Grades von Einfluß seyn konnte, vorausgesetzt, daß die Tödtung nicht später

---

*) Gegen die Mutter war zehnjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades erkannt worden. Der oben referirte Fall dürfte zur Genüge beweisen, daß die Umstände hierbei so verschieden sich gestalten können, daß die Strafen nicht ganz angemessen abzustufen sind. Vom Dr. Groß sind in der zweiten Abtheil. Seite 22 gegen die vom Oberappellationsgericht gefaßte Ansicht Bedenken aufgestellt worden. Jene Ansicht dürfte jedoch durch die vorstehend erwähnten Thatsachen hinreichend begründet erscheinen. Weder Affect noch Leidenschaft ist an eine kurze Zeit gebunden, sondern kann auch längere Zeit fortwähren, so lange die Umstände, die sie veranlassen, sich nicht verändern.

als in den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verübt worden war. Da in diesem Artikel eine absolute Strafe angedroht ist, so sind Milderungsgründe, soweit solche nicht in der im 123. Artikel enthaltenen Disposition Beachtung gefunden haben, ausgeschlossen. Es kann daher auch darauf etwas nicht ankommen, ob vielleicht der Mörder zuvor auf irgend eine Weise von dem Getödteten beleidigt worden war, wenn nur die Verhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß die Annahme ausgeschlossen ist, es sey die Tödtung die unmittelbare Folge der nur erst stattgefundenen Beleidigung gewesen, mithin in einer durch letztere erst aufgeregten Leidenschaft verübt worden. Mittheil. Seite 3730 flg. Auf der andern Seite wird die Anwendbarkeit des mildern 123. Artikels dadurch nicht ausgeschlossen, daß vielleicht der Mörder schon längere Zeit vor verübter That die vorsätzliche Tödtung des Beleidigenden bereits beschlossen, diesen Beschluß jedoch wieder aufgegeben und nun erst später in unmittelbarer Folge einer neu hinzugetretenen Beleidigung die Tödtung des Andern sofort vollbracht hatte; vergl. die Bemerkung von Mittermaier im Archive des Criminalrechts, Jahrgang 1838, Seite 322. In diesem Falle würde, des früher gefaßten Vorsatzes ungeachtet, eine mit Vorbedacht vollführte Tödtung nicht anzunehmen seyn.

Der Begriff des Mordes im Gegensatze zu demjenigen des Todtschlags ist, positiv aufgefaßt, eine mit Vorbedacht oder mit Ruhe und Besonnenheit, oder mit kalter Ueberlegung ausgeführte Tödtung; negativ aufgefaßt ist der Mord eine absichtliche Tödtung eines Andern, welcher der aus dem Vorhandenseyn einer heftig aufgeregten Leidenschaft (Affect, Jähheit, Zorn) abgeleitete Milderungsgrund abgeht. Letzteres allein reicht hin, die Annahme des schwerern Verbrechens des Mords zu begründen, und es ist keineswegs erforderlich, daß die Tödtung unter Anwendung einer besondern Hinterlist, oder in Folge eines ausgesonnenen Plans, unter Beseitigung etwa entgegenstehender Hindernisse ausgeführt worden sey *) Muß auch die Absicht bei beiden Verbrechen auf Tödtung gerichtet gewesen seyn (animus occidendi), so ist doch keineswegs erforderlich, daß dieser Vorsatz direct auf den Erfolg der Tödtung sich bezog, vielmehr leidet in Beziehung auf die Beurtheilung des Vorsatzes zu tödten alles dasjenige Anwendung, was im allgemeinen Theile über die

*) Vergl. die criminal. Jahrbücher, zweiter Band, drittes Heft, S. 248.

Arten des bösen Vorsatzes bemerkt worden ist *). Daß jener Vorsatz auf eine bestimmte Person gerichtet gewesen sey, gehört nicht zu den wesentlichen Erfordernissen dieses Verbrechens, obwohl eine solche specielle Richtung des bösen Vorsatzes des Verbrechens nur in den seltensten Fällen zu vermissen seyn wird. Es kann allerdings der Fall gedacht werden, daß es dem Verbrecher gleichviel gilt, welche Personen durch ihn getödtet werden, z. B. bei Excessen, welche gegen eine ganze Classe von Individuen gerichtet sind. Ueberdies würde es dem Verbrecher zu Abwendung der absolut angedrohten Todesstrafe keineswegs zu Statten kommen, wenn derselbe gegen seinen auf ein bestimmtes Individuum gerichteten Willen einen Andern als diesen getödtet haben sollte, wofern nur die Tödtung die unmittelbare Folge derjenigen Handlung war, welche in der Absicht, (einen Andern) zu tödten, unternommen wurde. Jede verbrecherische Handlung ist zunächst nach deren Verhältnisse zu beurtheilen, in welchem die Absicht des Verbrechers zu dem Erfolge stand. Niemand wird behaupten, daß A***, welcher auf den C*** schießt, um ihn zu tödten, in der Meinung, es sey sein Gegner B***, in dem Augenblicke der Vollbringung des Verbrechens sich aber in der Person geirrt hat und statt des B*** einen Andern, nämlich den C***, tödtet, blos eine verschuldete Tödtung (homicidium culposum) begangen habe. Seine Handlung enthält vielmehr eine vorsätzliche Tödtung, vorausgesetzt, daß die Handlung, welche den Tod des C** herbeiführt, in der Absicht zu tödten, gleichviel gegen wen diese Absicht gerichtet gewesen, unternommen worden war. Es bedarf daher dasjenige, was Krug, II. Seite 43 bemerkt, theils einer Berichtigung, theils wenigstens einer festern Bestimmung. Allerdings würde in dem Falle, wenn A*** Gift gekauft hatte, um damit den B*** zu tödten, jedoch ehe dieses Gift dem B*** beigebracht wurde (weil dasselbe nicht hinreichend verwahrt war), ein Dritter zu selbigem gelangte und durch den Genuß desselben sein Leben verlor, blos eine verschuldete Tödtung vorliegen. Dann liegt aber der Grund lediglich darin, daß A*** diejenige Handlung noch gar nicht unternommen hatte, durch welche die Tödtung des B*** erfolgen sollte, oder, mit andern Worten, daß C*** sein Leben nicht durch die auf das Leben des B*** unmittelbar gerichtete Handlung des A***, sondern durch eine hiervon ganz verschiedene Handlung oder Unterlassung (unterlassene Verwahrung des Giftes), mithin durch eine besondere Nachlässigkeit;

*) Vergl. den ersten Band zu Art. 31, Seite 156 flg.

deren sich A*** zugleich schuldig machte, verlor. Anders würde die Sache in dem Falle zu beurtheilen seyn, wenn A*** das Gift in den Teller des B*** mischte, weil er glaubte, die darin befindliche Suppe würde von dem B*** genossen werden, später aber nicht B***, sondern C*** diese Suppe genoß und in dessen Folge durch Vergiftung starb. Denn hier war diejenige Handlung, durch welche C*** sein Leben verlor, dieselbe, durch welche A*** den B*** zu tödten beabsichtigte. Es war demnach bei der in Frage befangenen Handlung sowohl a) die Absicht zu tödten (animus occidendi), als b) der beabsichtigte Erfolg, die Tödtung, vorhanden, und es war dieser Erfolg als die eingetretene Wirkung jener vorsätzlichen Handlung, letztere mithin als die Ursache des erfolgten Todes des C*** zu betrachten, so daß alle Erfordernisse eines vorsätzlichen Mordes zusammentreffen. Das Wesentliche des Verbrechens der Tödtung ist immer die Absicht zu tödten und daher mehr im Erfolge, als im Subjecte, welches durch das Verbrechen um's Leben kommt, zu erkennen, sowie das Wesentliche des Verbrechens der Brandstiftung darin besteht, Feuer anzulegen, ohne daß darauf etwas ankommt,

---

Art. 122.

Haben mehrere Personen sich zu Verübung einer Mordthat vereinigt, und solche gemeinschaftlich ausgeführt, so sind sie ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen. (Artikel 33.)

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 217, 226. — Mittheil. Seite 501. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 618, 624. — Mittheil. Seite 3730 und 3731.

Dieser Artikel ist unverändert geblieben. Der hier erwähnte Fall ist insofern wesentlich von demjenigen verschieden, dessen im 124. Artikel Erwähnung geschehen, als im letztern auch der Fall mit begriffen, wo die Absicht zu tödten entweder gar nicht, oder doch nicht direct Statt fand. Dagegen setzt der 122. Artikel ausdrücklich eine solche Vereinigung voraus, welcher der Zweck der Tödtung zum Grunde liegt. Im Wesentlichen enthält dieser Artikel dasselbe, was schon aus der allgemeinen Vorschrift folgt, welche im 33. Artikel

ob der Brandstifter in der Meinung, wer der Eigenthümer des in Brand gesteckten Grundstücks sey, sich irrte, wenn auch die Motive seines Verbrechens lediglich darin bestand, nur einem gewissen Individuum, an dem er sich rächen wollte, nicht aber einem Andern Schaden zuzufügen. Denn die Motiven eines Verbrechens machen in der Regel keinen wesentlichen Bestandtheil der Existenz desselben aus. Ist der Tod nicht erfolgt, so bedarf es, um einen versuchten Mord (oder Todtschlag) anzunehmen, des Beweises der Absicht zu tödten *).

Die versuchte Tödtung eines Kindes von Seiten des zur Wartung desselben angenommenen, noch nicht achtzehnjährigen Dienstmädchens wurde vom Appellationsgericht mit fünf Jahren Arbeitshaus geahndet und durch das Urthel vom Oberappellationsgericht bestätigt. (September 1839, No. 4.) In einem andern Falle wurde der Versuch einer Ehefrau, ihren Mann durch Vitriolöl, welches sie in den Kaffee geschüttet hatte, zu vergiften, mit vier Jahren Zuchthausstrafe ersten Grades geahndet. September 1839, No. 22; vergl. auch Juni 1840.

Art. 117.

Haben mehrere Personen sich zu Verübung einer Mordthat vereinigt, und solche gemeinschaftlich ausgeführt, so sind sie, ohne Berücksichtigung, von wem die tödtliche Verletzung dem Ermordeten zugefügt worden, insgesammt mit der Todesstrafe zu belegen. (Art. 32.)

über die Erfordernisse gleicher Theilnahme gegeben ist, nämlich die Vereinigung Mehrerer zu Verübung eines gewissen Verbrechens (ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zu diesem Zwecke) und die gemeinschaftliche Ausführung des verabredeten Verbrechens *). Hierbei kann jedoch die Frage aufgeworfen werden, ob unter diesen Artikel auch der Fall zu subsumiren sey, welcher im letzten Abschnitte des 33. Artikels ebenfalls als eine Art gleicher Theilnahme angeführt worden ist, nämlich, wenn neben dem gemeinschaftlichen Beschlusse des Verbrechens zwar nicht gemeinschaftliche

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 155 und 156.

**) Vergl. den ersten Band, Seite 164 flg.

Ausführung desselben, wohl aber entweder Beihülfe vor der Ausführung (z. B. durch Herbeischaffung der erforderlichen Waffe, oder durch Ankauf des zu der Tödtung des Andern bestimmten Giftes) oder die Gegenwart des Theilnehmers bei der Vollbringung hinzutritt. Diese Frage ist unstreitig bejahend zu beantworten, da die allgemeinen Grundsätze, welche im ersten Theile des Criminalgesetzbuchs über Theilnahme an Verbrechen aufgestellt worden sind, überall Anwendung leiden, wo eine Ausnahme nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Uebrigens ist daran zu erinnern, daß dieser zweite Fall einer gleichen Theilnahme erst durch Antrag der Stände

---

Art. 123.

Todtschlag.

Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft verübte Tödtung soll mit acht- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades geahndet werden. Wenn jedoch der Getödtete durch besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mißhandlungen den Thäter zum Zorn gereizt hat, und dieser dadurch auf der Stelle zu der That hingerissen worden ist, so kann der Richter bis zu vierjähriger Arbeitshausstrafe herabgehen, und ist in einem solchen Falle auf Zuchthausstrafe ersten Grades niemals zu erkennen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 96 und 97. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 92 und 93. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 218 bis 222, 226. — Mittheil. Seite 501 bis 507; ferner bis 515. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 712 bis 718. — III. Abtheil. II. Bd. S. 618, 624. — Mittheil. S. 3731 bis 3732. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 267 und 268. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 436. Mittheil. Seite 4361, 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 575.

Günther, Seite 77. **Groß**, I. Abtheil., Seite 137. II. Abtheil., Seite 21 und 22.
Krug, II. Abtheil. Seite 40 flg., 44 flg., 47 flg.

Bereits bei dem 121. Artikel ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die wesentlich verschieden festgestellte Strafandrohung

aufgenommen wurde *). In der ersten Kammer kam dieser Zweifel nicht zur Sprache; Mittheil. Seite 501; in der zweiten Kammer wurde Seite 3730 und 3731 nur im Allgemeinen darauf verwiesen, daß bei dem 32. Artikel des Entwurfs (Art. 33 des Criminalgesetzbuchs) auseinandergesetzt worden sey, aus welchen Gründen darauf etwas nicht ankomme, welchen Antheil Jemand an der Ausübung einer verbrecherischen That nehme, wenn eine bestimmte Verabredung vorausgegangen war, das Verbrechen mit gemeinschaftlichen Kräften auszuführen. (Vergl. die dritte Abtheil., zweiter Band, Seite 618 und 624.)

Art. 118.

Todtschlag.

Eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft beschlossene und ausgeführte Tödtung soll mit acht- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades geahndet werden.

---

für das Verbrechen des Mordes und dasjenige des Todtschlags nichts Anderes enthält als das Anerkenntnis eines Milderungsgrundes bei dem Verbrechen absichtlicher Tödtung, nämlich eines leidenschaftlichen Zustandes, dessen Wirkung insoweit absolut bestimmt wurde, daß in diesem Falle die Todesstrafe unbedingt hinwegfalle. Sehr richtig wurde daher bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer bemerkt, daß durch die Aufnahme dieses Artikels für das Verbrechen der Tödtung — wenigstens in gewisser Beziehung — ein relatives Strafmaß gegeben worden sey; vergl. die dritte Abtheil., zweiter Band, Seite 618. Mittheil. S. 3730. Hierbei ist ferner auf dasjenige hinzuweisen, was im Berichte der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer (Beil. zur II. Abtheil., I. Samml. Seite 96) angeführt worden ist, daß nämlich nach dem allgemeinen Princip, welches dem ganzen Gesetzbuche zum Grunde liegt, zum Begriff eines jeden Verbrechens, welches nicht lediglich den culposen angehört, oder hinsichtlich dessen etwas Anderes nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, Absichtlichkeit der verbrecherischen

---

*) Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 58 flg.; erste Abtheil. dritter Band, Seite 130 flg. und Seite 545.

Handlung erfordert werde. Vorbedacht kann nie ohne Absicht, wohl aber Absicht ohne Vorbedacht stattfinden. Ist beides, Vorbedacht und Absicht, mit einander verbunden, so liegt das Verbrechen des Mordes vor, fehlt ersteres, so findet blos ein Todtschlag statt, und fehlt auch die Absicht zu tödten, erfolgte die Tödtung aber dennoch, so kann nur eine Verschuldung angenommen werden, oder von den, Art. 132, No. 3, 4 und 5 angedrohten härtern Strafen (s. diesen Artikel) die Rede seyn. Da jedoch jene Absicht zu tödten nicht eben direct und bestimmt vorliegen muß, sondern auch dann angenommen wird, wenn die Absicht des Verbrechers wenigstens eventuell zugleich auf den schwerern Erfolg der unternommenen strafbaren Handlung gerichtet war, so gab dieser Artikel, wie bereits bei dem 31.*) bemerkt worden, vorzugsweise Veranlassung, die Grundsätze über den indirecten, unbestimmten oder eventuellen dolus anderweit zu prüfen, nachdem jener Artikel selbst ohne Abänderung angenommen worden war. Je öfterer der Fall eintritt, daß bei Gelegenheit heftiger Excesse Tödtungen vorkommen, ohne daß die Absicht bestimmt gegen das Leben des Andern gerichtet war und ohne daß diese Absicht aus andern, aktenkundig vorliegenden Thatsachen mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, je näher daher in vielen Fällen das Verbrechen des Todtschlags an dasjenige einer blos verschuldeten Tödtung oder einer schweren Körperverletzung grenzt, desto nothwendiger ist es, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die Grenzen eines Todtschlags und einer mit Körperverletzung verbundenen verschuldeten Tödtung zu bestimmen sind. Diese Grundsätze sind aber allein nach denjenigen zu bilden, welche vom bösen Vorsatze überhaupt gelten, weil es hierbei immer nur darauf ankommt, ob der Wille des Verbrechers, wenn auch nur indirect, auf das schwerere Verbrechen zugleich mit gerichtet war. Ist es bewiesen, daß der Verbrecher den Andern bestimmt nur verletzen, durchaus aber nicht tödten wollte, erfolgt aber der Tod dennoch, so kann, auch wenn die absichtlich — aber nur um zu verletzen — beigefügte Verwundung an und für sich lebensgefährlich seyn sollte und der Verbrecher es hätte vorher sehen können, welcher Gefahr er den Verletzten aussetze, dennoch nur von einer verschuldeten Tödtung (Art. 127), keineswegs aber von einem Todtschlage die Rede seyn. Es wird jedoch sodann, wenigstens in vielen Fällen die Anwendung der im 132. Artikel unter No. 4 ertheilten

*) Vergl. den ersten Band, Seite 154 flg.

Vorschrift zu einer härtern Strafe führen, als solche nach Art. 127 zuerkannt werden könnte. Unter welchen Bedingungen dann Artikel 132 anwendbar sey, wird bei diesem Artikel untersucht werden.

In Folge des Antrags der Deputation der zweiten Kammer (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 93) wurde diesem Artikel ein Zusatz beigefügt, welcher zwar wegen der Unbestimmtheit der Ausdrücke „besonders schwere Beleidigungen" und „thätliche Mißhandlungen" Widerspruch fand (II. Abtheil. I. Bd. Seite 220 flg.), jedoch von der Mehrheit angenommen wurde. Der Zweck dieses Zusatzes besteht darin, den Richter für den speciell bezeichneten Fall zu berechtigen, unter gewissen, die Zurechnung Seiten des Angeschuldigten in einem ungewöhnlich hohen Grade mildernden Umständen auf eine weit gelindere Strafe zu erkennen. Indessen wird der erkennende Richter diese Ausnahme immer nur mit Vorsicht anzuwenden haben, um nicht im Widerspruche mit der Schwere des Verbrechens auf zu niedrige Strafen zu erkennen. Denn es darf nicht aus den Augen gelassen werden, daß der Vorsatz zu tödten bei diesem Verbrechen immer vorliegt, und daß dieser Vorsatz durch vorher erlittene Beleidigungen nicht genug entschuldigt wird. Man hat sich bei dem in Frage befangenen Zusatze hauptsächlich den Fall gedacht, wenn anzunehmen ist, daß eben im gereizten Unwillen und in der Heftigkeit des Zorns eine bestimmte Absicht bei Wiedervergeltung des erlittenen Unrechts gar nicht stattgefunden habe, sondern es dem Beleidigten blos darum zu thun gewesen sey, sich zu rächen, ohne an die möglichen Folgen dieser Rache zu denken, und nun die Verletzung, welche dem Andern zugefügt wurde, so bedeutend ausfiel, daß der Urheber derselben bei einiger Ueberlegung es sich sagen mußte, daß diese Verletzung den Tod des Andern nach sich ziehen müsse. Es werden daher hauptsächlich diejenigen Fälle hierher gehören, wo es schwankend erscheint, ob ein indirecter böser Vorsatz oder nicht vielmehr eine culpose Tödtung (Tödtung aus Fahrlässigkeit) anzunehmen ist. Die erste Kammer wollte statt der im Entwurfe enthaltenen Worte: „eine ohne Vorbedacht in aufwallender Leidenschaft beschlossene und ausgeführte Tödtung die Worte setzen:

„verübte Handlung, die den Tod eines Menschen zur Folge
„gehabt hat, die Absicht mag nun auf Tödtung oder
„auf Körperverletzung gerichtet gewesen seyn".

Allein die Deputation der zweiten Kammer hielt diese Umschreibung des Wortes „Tödtung" für nicht angemessen. Es greift dieselbe zu tief in das Wesen des indirecten bösen Vorsatzes ein, welcher hiernach

schon dann anzunehmen seyn würde, wenn die Absicht bestimmt nicht auf Tödtung, sondern nur auf Körperverletzung gerichtet gewesen, wofern nur solchen Falls der eingetretene schwerere Erfolg mindestens mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte *). Eben so wurde der von der ersten Kammer vorgeschlagene Beisatz **): „gerechten" Zorn widerrathen, weil derselbe nur zu Streitigkeiten darüber, ob der Zorn zu beachten sey oder nicht, führen würde. Daß jedoch unter dem Ausdrucke „Leidenschaft" auch „Affect" zu begreifen sey, ist bereits bei dem 121. Artikel bemerkt worden. Der Affect, insofern er mehr durch äußere Anregungen als durch natürliche Neigung oder Gewohnheit herbeigeführt wird, ist selbst entschuldbarer als die Leidenschaft, welche nicht plötzlich entsteht und verschwindet, sondern fortdauert, weshalb auch nur eine „aufwallende" Leidenschaft, die dem Affecte näher steht, im Artikel erwähnt ist. (Januar 1841, No. 37, und April 1841, No. 2.)

Die Worte: „auf der Stelle" weisen noch deutlicher darauf hin, daß diese ausnahmsweise gestattete gelindere Ahndung nur in den Fällen zulässig sey, wenn die den Tod des Andern nach sich ziehende Handlung die unmittelbare Folge der erlittenen schweren Beleidigung oder thätlichen Mißhandlung gewesen ist. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß diese Voraussetzung bei dem Verbrechen der Vergiftung kaum in irgend einem Falle eintreten, vielmehr in der Regel ausgeschlossen seyn wird. (November 1838, No. 41. December 1838, No. 38. September 1839, No. 22.)

Da das Strafmaß nach diesem Artikel von vier Jahren Arbeitshausstrafe bis zu zwanzig Jahren Zuchthausstrafe ersten Grades bestimmt werden kann, mithin selbst drei verschiedene Strafarten einschließt (sofern Zuchthausstrafe ersten und zweiten Grades abgesonderte Strafen bilden), so wird bei der Wahl derselben hauptsächlich auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen seyn, a) inwiefern die Anreizungen, welche den Affect oder die Leidenschaft aufregten, mehr oder weniger heftig und unverschuldet waren, und b) inwiefern bei der Handlung, welche den Tod des Andern herbeiführte, die Absicht zu tödten mehr oder weniger bestimmt hervortrat. Schon bei Gelegenheit des 31. Artikels ist erwähnt worden, daß über den Sinn der den Umfang des bösen Vorsatzes bezeichnenden Worte:

„wenn die Handlung von einer solchen Beschaffenheit war, daß „der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg voraussehen **mußte**",

*) Vergl. den ersten Band, Seite 156 flg.

**) Ebendaselbst, geschichtliche Einleitnng, Seite XXVIII.

erst bei den Verhandlungen über diejenigen Artikel des speciellen Theils abweichende Ansichten sich zeigten, bei welchen jenes Princip praktisch-wirksam hervortritt. Es ist dies insbesondere bei dem vorstehenden Artikel der Fall. Der hauptsächlich streitige Punkt hierbei ist dieser: ob mit den Worten: „voraussehen **mußte**", derselbe Sinn verbunden werden solle, den man bestimmter mit den Worten ausdrücken würde: „als wahrscheinlich voraussetzen **konnte**". Häufig kommen nämlich Fälle vor, in welchen die Handlungsweise des Angeschuldigten für das Leben des Andern mit so evidenter Gefahr verbunden ist, daß man allerdings mit Grund behaupten wird, der Verbrecher hätte bei nur einiger Ueberlegung sich sagen **müssen**, daß seine, wenn auch zunächst blos auf eine Körperverletzung, die er dem Andern beifügen wollte, gerichtete Handlung den Tod desselben herbeiführen werde. Bei andern Handlungen, deren Lebensgefährlichkeit nicht im gleichen Grade vor Augen liegt, wird man mit mehr Recht sagen: der Verbrecher hätte, wenn er die Handlung und deren mögliche Folgen zuvor besser bedacht hätte, es vorher sehen **können**, daß seine Handlung den schwerern Erfolg, den er nicht beabsichtigte, herbeiführen könne. Ist nun ein wirklicher dolus indeterminatus oder eventualis vorhanden, d. h. galt es dem Verbrecher gleichviel, welchen Erfolg seine Handlung nach sich ziehe, ob eine bloße Körperverletzung oder den Tod des Gegners, so ist das Vorhandenseyn eines bösen Vorsatzes auch in Beziehung auf den etwa wirklich eintretenden Erfolg der Tödtung gar nicht zweifelhaft, weil in diesem Falle der Verbrecher eigentlich sich beide Erfolge seiner Handlung als möglich dachte und dennoch die Handlung unternahm, oder weil — was wohl noch öfterer der Fall ist — er absichtlich unterließ, über die möglichen Folgen seiner widerrechtlichen Handlungsweise besonders nachzudenken, und dieses eben deshalb vermied, um sich nicht in dem Verlangen, Rache an dem Andern zu nehmen, zu beschränken. Ist dagegen die Absicht entschieden gegen den Erfolg der Tödtung gerichtet, — was, wenn auch vielleicht nur in seltenern Fällen, doch durch besondere Beweismittel in rechtliche Gewißheit gesetzt seyn oder annoch gesetzt werden kann, — so wird, nach der Ansicht des Verfassers *), auch wenn die Handlungsweise des Verbrechers mit einer größern Fahrlässigkeit (culpa) verbunden seyn sollte, demnach immer nur von einer Verschuldung, also nur von einer culposen Tödtung die Rede seyn können. Nur besteht immer noch die Frage für

*) Vergl. den ersten Band, Seite 156.

sich, für welche Eigenschaft einer verbrecherischen Handlungsweise bis zum Beweise des Gegentheils die Vermuthung streite, ob für die culpose oder für die dolose, und die Entscheidung dieser Frage wird immer von den besondern Umständen abhängen, welche die verbrecherische That begleiten. Jene Worte des 31. Artikels: „vorausehen mußte", lassen sich daher, insofern der Begriff des bösen Vorsatzes (dolus) nicht über die Gebühr erweitert werden soll, nur dadurch rechtfertigen, daß man denselben den nur erwähnten Sinn unterlegt.

Soviel den bei dem 121. Artikel hervorgehobenen Unterschied zwischen dem Verbrechen des Mordes und des Todtschlags betrifft, so kann es in einzelnen Fällen, z. B. wenn ein Wilddieb den ihn verfolgenden Aufseher erschießt, zweifelhaft erscheinen, ob das Verbrechen in diese oder jene Classe zu stellen sey. Hierher gehört insbesondere auch der Fall, wenn derjenige, welcher von einem Gerichts- oder Polizeidiener, einer Gerichtsperson oder von irgend einem Andern, der hierzu berechtigt war, verhaftet, oder von einem Orte zu dem andern transportirt wurde, in der Absicht sich zu befreien, denjenigen, unter dessen Aufsicht er war, tödtet oder doch einer versuchten Tödtung sich schuldig macht. In diesem Falle wird nämlich der Entschluß zu tödten meistens plötzlich gefaßt und ausgeführt seyn, mithin weder ein längere Zeit zuvor bedachter Beschluß, noch eine längere Zeit stattgefundene Ueberlegung stattgefunden haben. Nichtsdestoweniger wird deshalb allein, weil der Entschluß zu tödten erst kurze Zeit vor der That gefaßt war, keineswegs blos ein Todtschlag, sondern ein Mord anzunehmen seyn. Denn wenn schon gewiß ist,

---

Art. 124.

Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder Andere aber nur nach Verhältnis dessen, was er sich zu Schulden gebracht; zu bestrafen. Sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tödtlich, **oder ist der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln, so ist, insofern im letztern Falle die einzelnen Theilnehmer ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung nicht von sich abzulehnen vermögen,** gegen dieselben auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Zehn Jahren zu erkennen.

daß eine mit Vorbedacht beschlossene oder mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung einen Mord begründet, so macht doch der Mangel eines längern Zeitraums, welcher zwischen dem Beschlusse und der Ausführung der Tödtung inne liegt, letztere noch keineswegs zum Todtschlag, sondern dieser ist nur dann anzunehmen, wenn Vorbedacht oder Ueberlegung aus dem Grunde fehlt, weil die Tödtung in aufwallender Leidenschaft verübt wurde. Eine solche Leidenschaft ist aber da nicht anzunehmen, wo es dem Verbrecher blos darauf ankam, sich seine Freiheit zu verschaffen, ohne daß er von demjenigen, der ein Recht hatte, dieselbe ihm zu entziehen, durch irgend eine widerrechtliche Handlung gereizt oder beleidigt worden war. Das Appellationsgericht in Zwickau nahm daher in einem Falle, in welchem ein Dieb von dem Knechte des Eigenthümers des Gutes, in welches sich jener geschlichen, festgehalten worden war und bei dem Transporte in das Gericht (unter dem Schutze nächtlicher Dunkelheit) mit einer bei sich gehabten Pistole einen, jedoch mißlungenen Schuß gegen den Kopf des Knechts gerichtet hatte, den Versuch eines Mordes an (im Gegensatz zum Todtschlage). Diese Annahme wurde in dem erwähnten Falle dadurch noch mehr begründet, daß nach den aus den Akten sonst noch hervorgegangenen Umständen anzunehmen war, der Verbrecher habe das Schießgewehr schon in der Absicht bei sich geführt, um eintretenden Falls, selbst auf Kosten des Lebens eines Dritten, seine Freiheit damit zu schützen, daß mithin wirklich, wenn auch nur eventuell, ein mit Vorbedacht gefaßter Entschluß, zu tödten, vorhanden war. (April 1841, No. 41.)

Art. 119.

Wenn Jemand in einem Handgemenge mit mehreren Personen getödtet worden ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat, als Todtschläger, jeder andere aber nur nach Verhältnis dessen, was er sich zu Schulden gebracht hat, zu bestrafen; sind die von mehreren Theilnehmern eines Handgemenges dem Entleibten beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch das Zusammentreffen tödtlich, so ist gegen dieselben auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Zehn Jahren zu erkennen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 97. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 93. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 223 u. 227. — Mittheil. Seite 515. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml.

Seite 718 u. 719. — III. Abth. II. Bd. Seite 618 und 619, 624. — Mittheil. Seite 3732 und 3733. — Beilage zur II. Abtheilung III. Samml. Seite 268. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 436. — Mittheil. Seite 4362. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 575 und 576.

Günther, Seite 78. **Groß**, I. Abtheil., Seite 137. **Krug**, II. Seite 49.

Durch die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung hat keine abweichende Vorschrift von derjenigen, welche im 122. Artikel enthalten ist, gegeben werden sollen, sondern es wird hier vorausgesetzt, daß die Tödtung nicht prämeditirt war. Dieser Fall wird auch der gewöhnliche seyn. Indessen läßt sich auch der Fall denken, daß der Vorsatz, den Andern zu tödten (der auch bei diesem Artikel, wenigstens als dolus indirectus [eventualis] — Artikel 31 — vorausgesetzt wird) schon im Voraus, d. h. ehe noch der Exceß, bei welchem das Hauptverbrechen verübt wurde, stattfand, gefaßt war, und der Exceß — das Handgemenge — nur als ein Mittel zu Verübung des Hauptverbrechens, wohl selbst in Folge besonderer Verabredung, veranlaßt wurde. Unter dieser Voraussetzung würde, wofern anders das erwähnte Sachverhältnis durch Geständnis oder sonst außer Zweifel gesetzt wäre, nicht von einem bloßen Todtschlage, sondern von einem wirklichen Morde die Rede, mithin nicht auf die im 124. Artikel, sondern auf die im 121. angedrohte Strafe zu erkennen seyn. (Vergl die Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 97.)

Aus den Worten im ersten Abschnitte: „so ist jeder Theilnehmer, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verletzung beigebracht hat", ergiebt sich, daß Zweierlei erforderlich sey, um den Theilnehmer an einem mit Tödtung verbundenen Handgemenge mit der Strafe des Todtschlags zu belegen, nämlich, 1.) daß derselbe an dem Handgemenge, bei welchem die Tödtung erfolgt ist, wirklich Theil genommen, und 2.) auch seiner Seits dem Getödteten eine tödtliche Verletzung beigebracht habe. Sonach folgt von selbst, daß die Theilnahme an einem mit Tödtung verbundenen Handgemenge den Beweis keineswegs ausschließt, daß der Theilnehmer an keiner von denjenigen Verletzungen Theil habe, welche als tödtlich anzusehen sind, und daß, wenn dieser Beweis geführt ist, gegen ihn die auf den Todtschlag gesetzte Strafe nicht anzuwenden sey. Dieses ist um so weniger zweifelhaft, da die Strafe des Todtschlags nach vorstehendem Artikel selbst dann nicht, sondern statt derselben eine geringere

Zuchthausstrafe zweiten Grades (bis höchstens zu zehn Jahren) eintritt, wenn mehrere Verwundungen nicht einzeln, sondern erst durch ihr Zusammentreffen tödtlich werden. In diesem Falle sind Alle, welche als Urheber einer oder der andern von diesen Verletzungen anzusehen sind, insofern nur der Einzelne (was bei einem Handgemenge schon der Natur der Sache nach in der Regel der Fall seyn wird), davon, daß der Verletzte auch den Mißhandlungen von Andern ausgesetzt war, Kenntnis hatte, mit der im letzten Abschnitte angedrohten Strafe zu belegen. Dieselbe Strafe tritt dann ein, wenn der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln ist. Beide Fälle schließen jedoch hinsichtlich der einzelnen Theilnehmer den Beweis nicht aus, daß sie an der tödtlichen Verwundung, oder überhaupt an einer solchen Verletzung, welche durch ihr Zusammentreffen mit andern Verwundungen tödtlich geworden, nicht Theil genommen haben. Dieser Beweis wird jedoch insofern besonders streng zu beurtheilen seyn, als die Umstände in der Regel von der Beschaffenheit seyn werden, daß die Bestimmung des 31. Artikels über die Annahme eines bösen Vorsatzes Anwendung leidet *). Der Theilnehmer an einem Handgemenge, durch welches das Leben des Angegriffenen schon an und für sich gefährdet wurde, mußte den nachher wirklich eingetretenen Erfolg (der Tödtung) und daß er selbst durch seine Theilnahme theils direct, theils wenigstens indirect dazu beitrage, diese Gefahr zu erhöhen, vorhersehen. Es wird daher bei Beurtheilung der Schuld des Einzelnen hauptsächlich mit auf die Beschaffenheit der Instrumente zu sehen seyn, deren der Inculpat sich hierbei bediente.

Außer dem 122. Artikel ist dieser Artikel auch mit dem 136. Artikel nahe verwandt. In beiden ist der Fall berücksichtigt, wenn Mehrere gleichzeitig an einen Dritten Hand angelegt haben. Bei Beiden ist hinsichtlich der Strafbestimmung die Verschiedenheit der Fälle berücksichtigt worden, ob bewiesen sey, von wem die zugefügten Verletzungen herrühren, oder ob dies nicht auszumitteln oder auch der nachtheiligere Erfolg mehr durch das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen als durch die Beschaffenheit der einzelnen Verwundung herbeigeführt worden ist. Dagegen sind beide Fälle darin verschieden, daß in demjenigen, von welchem Art. 124 handelt, als Erfolg eine Tödtung, in dem im 136. Artikel vorausgesetzten aber irgend ein

---

*) Vergl. jedoch Mittermaier im Archive des Criminalrechts. 1838. Seite 332.

anderer schwerer Nachtheil für die Gesundheit des Verletzten vorausgesetzt wird. Die Rechtssätze, welche beiden Artikeln zum Grunde liegen, sind dieselben. Uebrigens gab der 136. Artikel (Art. 130 des Entwurfs) Veranlassung, den vorstehenden Artikel zu ergänzen. Auch darin sind beide Artikel einander gleich, daß den einzelnen Theilnehmern nachgelassen bleibt, ihre Mitwirkung bei der tödtlichen Verletzung durch speciellen Beweis des Gegentheils von sich abzulehnen. Im vorstehenden Artikel (124) ist dies jedoch durch die Worte im Schlußsatze: „im letztern Falle" auf den Fall beschränkt, wenn der Urheber der tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln ist, mithin dann ausgeschlossen, wenn die dem Entleibten im Handgemenge

---

Art. 125.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängnisstrafe von **Sechs Monaten** bis zu Drei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren zu erkennen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml Seite 98. — II. Abth. I. Bd. Seite 223, 227. — Mittheil. Seite 515. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. S. 718 bis 721. — III. Abtheil. II. Bd. S. 619, 624. — Mittheil. Seite 3733. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 576.

Günther, Seite 78. **Groß**, I. Seite 137 *).

Wenn auch die Selbsttödtung (Selbstmord) aus den bei dem 121. Art. angegebenen Gründen nicht mit einer Criminalstrafe bedroht worden ist, so mußte doch die Beihülfe dazu, insofern sie so weit ging, daß der Angeschuldigte die Tödtung selbst vollbrachte, als criminell strafbar erscheinen. Nach den Worten des 125. Artikels kann es jedoch zweifelhaft erscheinen, ob jede Beihülfe, oder nur diejenige mit der angedrohten Strafe zu ahnden sey, welche auf die Vollziehung der Tödtung selbst gerichtet war. Schon die Deputation der ersten Kammer — von Seiten der Deputation der zweiten Kammer war

---

*) Vergl. Abegg, über die an einem Einwilligenden verübte Tödtung, im Archive des Criminalrechts, neue Folge, 1840. Seite 434 bis 441.

beigebrachten Verletzungen nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich sind, wogegen im 136. Artikel für beide Fälle die Ablehnung der Mitwirkung nachgelassen ist. Bei Redaction des Entwurfs kam diese Verschiedenheit bei dem 124. Artikel zur Sprache, indem die zu Prüfung des Entwurfs niedergesetzte Ständische Deputation auf Wegfall der Worte: „im letztern Falle", und auf Gleichstellung beider Artikel antrug; allein, obwohl ein besonderes Einverständnis nicht erklärt wurde, blieb die Regierung doch dabei stehen, daß der Fall der Tödtung und der Fall der Körperverletzung einander nicht ganz gleichstehen und deshalb die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmung sich rechtfertige.

Art. 120.

Ist der Thäter durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getödteten zu der Tödtung bestimmt worden, so ist auf Gefängnisstrafe von **Einem** bis zu drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren zu erkennen.

---

bei diesem Artikel nichts erinnert worden — hatte das im Entwurfe Art. 120 angedrohte geringste Strafmaß von Einem Jahre Gefängnis zu hoch gestellt gefunden, obwohl dabei immer noch der Fall im Auge behalten war, wenn der Angeschuldigte die Tödtung des Andern selbst vollzogen hatte. (Beilage zur II. Abtheilung I. Samml. Seite 98.) Auch bei den Verhandlungen in der Kammer wurden nur Fälle dieser Art erwähnt. (II. Abtheil. I. Bd. Seite 223. Mittheil. Seite 515), und in der zweiten Kammer kam ebensowenig der Fall einer andern Beihülfe zur Sprache. (Mittheil. S. 3733.) Indessen ist im Allgemeinen mit Grund zu behaupten, daß auch die entfernteste Beihülfe zum Selbstmorde, z. B. die Darreichung eines Gewehrs oder andern Instruments, oder des Giftes, mittels dessen der Andere sich das Leben nimmt, wenn sie in der Absicht geschah, demselben zu Verübung des Selbstmordes behülflich zu seyn, nicht für straflos geachtet werden könne, da hier der Grund keineswegs eintritt, aus welchem man es nicht für angemessen fand, den Selbstmörder selbst (also nur für den Fall eines Versuchs) mit Strafe zu bedrohen. Indessen wird es in der Hauptsache stets auf die Beschaffenheit der Umstände ankommen, unter welchen eine solche

Beihülfe erfolgte. Auch Dr. Groß bemerkt Seite 137, daß es selbst bei einer wirklichen Tödtung des Andern Fälle geben könne, in welchen eine criminelle Strafe kaum angemessen erscheinen dürfte. Auf der andern Seite ist freilich zu erwägen, daß das geringste Strafmaß ohne Unterschied der Fälle auf sechs Monate Gefängnis

Art. 126 *).

Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten Vier und Zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit vier- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zu Tödtung des Kindes schon vor der Entbindung, oder erst während oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Motiven Seite 97 und 98. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 98. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 93 und 94. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 223, 227. — Mittheil. S. 515. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 720 und 721. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 619, 625. — Mittheil. Seite 3733. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 576.

Günther, Seite 78 und 79. **Groß**, I. Seite 138, verbunden mit der zweiten Abtheilung, Seite 21 und 22 (zu Artikel 123).
Krug, II. Seite 50 bis 56.

Die einzige Veränderung, welche dieser Artikel erfahren hat, besteht in Herabsetzung des geringsten Strafmaßes von acht Jahren Zuchthaus zweiten Grades auf vier Jahre dergleichen.

*) Aeltere Gesetze sind das Mandat vom 14. October 1744 (erste Fortsetzung des Cod. Aug., erster Theil, Seite 339 flg.), und das Rescript vom 17. Juni 1761 (ebendaselbst), Seite 401; sie enthielten die Strafe des Rades.

bestimmt ist, daß also hierbei bereits auf die mildesten Verhältnisse Rücksicht genommen wurde. Im Oberappellationsgerichte kam im März 1840, No. 16, ein Fall vor, in welchem unter Beziehung auf den 37. Artikel (ungleiche Theilnahme) blos auf vier Wochen Gefängnis erkannt wurde.

Art. 121.

Kindesmord.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten Vier und Zwanzig Stunden nach derselben um das Leben bringt, ist mit acht- bis fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Bei Abmessung der Strafe ist vorzüglich zu berücksichtigen, ob sie den Entschluß zu Tödtung ihres Kindes schon vor der Entbindung, oder erst während oder nach derselben gefaßt hat. Ist jedoch mit Gewißheit oder großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das lebend geborne Kind nicht lebensfähig war, so ist die nach vorstehender Bestimmung verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Das hier in Frage befangene Verbrechen ist in der Ueberschrift des Artikels als Mord bezeichnet. In der Regel wird es auch diesen Charakter haben, d. h. mit Vorbedacht beschlossen oder mit Ueberlegung, nicht aber in aufwallender Leidenschaft, verübt seyn. Das Gesetz hat jedoch zwischen beiden Fällen, die auch hier eintreten können (abgesehen von Bestimmung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes), nicht unterschieden, sondern geht vielmehr allgemein von der Voraussetzung aus, daß eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind entweder sofort bei der Geburt, oder doch in den ersten vier und zwanzig Stunden nach derselben tödtet, zu dieser Zeit in Folge theils des Geburtsaktes selbst, theils der Einwirkungen der ungünstigen Umstände, welche eine außereheliche Geburt in der Regel begleiten, wenigstens in einem gewissen Grade, in dem freien Gebrauche ihrer Verstandes- und Willenskraft gestört gewesen sey. Auf dieser Ansicht beruht die Feststellung einer absolut mildern Strafe für dieses Verbrechen, selbst für den Fall, wenn der Entschluß, das Kind zu tödten, schon lange vor der Geburt desselben gefaßt worden seyn sollte, wofern nur die Tödtung nicht später als innerhalb der ersten vier und

zwanzig Stunden nach der Entbindung erfolgte. Hinsichtlich dieser Zeitbestimmung ist in den Motiven ferner bemerkt, daß, wenn auch der durch den Geburtsakt herbeigeführte aufgeregte, auf die Geistesthätigkeit der Gebärenden heftig einwirkende Zustand Berücksichtigung erfordere, es doch nothwendig sey, einen Zeitpunkt festzustellen, bis zu welchem diese gewaltsame Aufregung zu einiger Entschuldigung der verübten verbrecherischen Handlung gereichen solle. Bei der Feststellung dieses Zeitraums ist man den Gesetzentwürfen anderer Länder gefolgt, die, nach ärztlichem Gutachten und nach den gewöhnlichen Erfahrungen hinsichtlich der Dauer eines vorzugsweise störend auf die Willenskraft einwirkenden krankhaften Zustandes unmittelbar nach einer Entbindung einen gleichen Zeitraum angenommen haben *). Diese mildere Beurtheilung des Kindermordes (in dem im Artikel bezeichneten Sinne) ist aber, wie die Motiven weiter enthalten, nur bei Bestrafung der Mutter des außerehelichen Kindes (welche allein einen Kindermord im Sinne dieses Artikels begehen kann), keineswegs aber auch hinsichtlich der gleichen Theilnehmer von Einfluß, so nahe auch das verwandtschaftliche Verhältnis **) seyn möge, welches zwischen der Gebärenden und den Theilnehmern am Kindesmorde etwa stattfindet. Sonach enthält dieser Artikel einen besondern Beweis für die Richtigkeit des bei der Vorschrift über gleiche Theilnahme an einem Verbrechen bemerkten Grundsatzes, daß jeder gleiche Theilnehmer, nach Beschaffenheit der Umstände, ein besonderes Verbrechen begehe ***), dessen Ahndung nach andern Vorschriften des Criminalgesetzbuchs zu bestimmen ist. Der gleiche Theilnehmer an einem Kindesmorde begeht im rechtlichen Sinne nicht dieses Verbrechen, sondern einen Mord (Art. 121) und hat das Leben verwirkt, während die Mutter des Kindes höchstens mit fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades belegt werden kann.

Der Grund, aus welchem die speciell mildern Bestimmungen der Bestrafung des Kindermords ausdrücklich auf die Tödtung außerehelicher Kinder beschränkt worden ist, beruht darauf, daß bei

---

*) Siehe den bayerschen Entwurf, Artikel 245; ingleichen den würtembergischen, Art. 232.

**) Außer dem bei Gelegenheit des 121. Artikels erwähnten Falle können Geschwister und andere nahe Verwandte leicht in die Gefahr kommen, Verbrechen dieser Art auf eine Weise zu unterstützen, die sie zu gleichen Theilnehmern desselben macht.

***) Siehe den ersten Band, Seite 172.

Müttern, welche verheirathet sind, die inneren und äußeren Einwirkungen, welche die Willensfreiheit bei außerehelichen Entbindungen zu beschränken geeignet sind, fehlen, mithin die Motiven wegfallen, welche den Gesetzgeber bestimmten, selbst bei dem prämeditirten Kindermorde eine weit gelindere Strafe eintreten zu lassen. Diese Gründe beruhen theils in dem jugendlichen Alter, in welchem Personen dieser Art meistentheils sich zu befinden pflegen, theils und hauptsächlich auf den die Willenskraft auf mehrfache Weise beschränkenden Nebenumständen, namentlich der natürlichen Scham hinsichtlich des öffentlichen Urtheils und besonders der mit Verpflegung des Kindes größten Theils verbundenen Sorgen und Beschwerden, zu welchen in den meisten Fällen ein Mangel der nothwendigen Bedürfnisse sich gesellt, welcher durch das hinsichtlich der eintretenden mütterlichen Pflichten und körperlichen Entkräftung geschmälerte Verdienst, sowie durch das leider nur zu oft wahrzunehmende Bestreben des außerehelichen Vaters, seiner Pflicht, zu Erhaltung des Kindes nach Kräften beizutragen, sich zu entziehen, noch empfindlicher wird. Hierzu kommt in der Regel eine große Unerfahrenheit, welche oft selbst den richtigen Zeitpunkt verabsäumt, die erforderliche Hülfe und Unterstützung zu suchen. Diese Rücksichten, denen jedoch nur in Verbindung mit der durch den Akt der Geburt herbeigeführten physischen Schwäche ein so bedeutendes Gewicht beigelegt werden konnte, fallen wenigstens zu einem großen Theile hinweg, sobald nach der Entbindung schon ein längerer Zeitraum verflossen ist, da dann der Mutter präsumtiv Zeit genug blieb, die Größe ihres Verbrechens zu erwägen, auch die natürliche Liebe der Mutter zu ihrem Kinde bei einem nicht gänzlich entarteten Geschöpfe bald den Sieg über die Versuchung, in welche Sorge und Noth bei einer ungewöhnlich geschwächten Körper- und Geisteskraft führen kann, gewinnen muß. Die Bestimmung dieses Zeitraums ist freilich unvermeidlich zum Theil willkürlich, und es kann hier die Grenze eines mit Todesstrafe und eines im höchsten Maße mit funfzehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades bedrohten Verbrechens sehr nahe liegen. Bei Feststellung der Strafe, welche von vier bis zu funfzehn Jahren Zuchthaus zweiten Grades bestimmt werden kann, wird, außer dem wesentlichsten Umstande, welcher im Gesetze besonders hervorgehoben worden ist, nämlich ob der Entschluß zu Tödtung des Kindes schon **vor** der Entbindung, oder erst **während** oder **nach** derselben gefaßt worden ist, auch darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob die Tödtung mehr durch ein passives Verhalten, d. h. durch Vernachlässigung der zu Erhaltung

des Lebens des Kindes erforderlichen Maßregeln, also durch Unterlassung jeder Hülfe (in dem Mandate vom 14. October 1744, §. 2, sind die Worte gebraucht: „mit Vorsatz verwahrlos't"; erste Fortsetzung des Cod. Aug., erster Theil, Seite 340), oder durch thätiges Eingreifen, um das Leben des Kindes zu zerstören, bewirkt worden ist. Daß beide Handlungen unter den Worten des Artikels: „um's Leben bringt", begriffen sind, ist nicht zu bezweifeln, sofern nur zugleich mit der Unterlassung die Absicht verbunden war, das Kind dadurch seines Lebens wieder zu berauben. (Vergl. die Beilagen zur dritten Abtheilung, erste Samml., Seite 94.) Denn wenn schon sowohl der böse Vorsatz, das Kind um's Leben zu bringen, als der Erfolg des Verbrechens in beiden Fällen derselbe ist, so kann doch nicht verkannt werden, daß die Festigkeit des bösen Willens bei einem activen Entgegenwirken gegen das Leben des Kindes entschiedener hervortritt als bei einem passiven Verhalten, d. h. bei Unterlassung der der Mutter obliegenden Pflicht, für Erhaltung des jungen Lebens ihres Kindes Sorge zu tragen. Hierzu kommt, daß bei einem blos passiven Verhalten der Mutter meistens noch ein Schwanken des Entschlusses derselben stattfindet, indem die Mutter es darauf ankommen läßt, ob ihr und dem Kinde auf ungesuchte Weise die erforderliche Hülfe zu Theil werde. In dem Falle, dessen bei dem 121. Artikel gedacht worden (vergl. Groß, II. Seite 21 und 22, zu Art. 123), kamen die vorstehend erwähnten, die Zurechnung mindernden Umstände der Mutter des außerehelichen Kindes unstreitig in einem sehr geringen Grade zu Statten, da dieselbe weder in einem die volle Zurechnungsfähigkeit nur eben erst begründenden jugendlichen Alter stand, noch, nachdem sie bereits zwei Mal eine außereheliche Entbindung überstanden hatte, auf Unerfahrenheit, oder auf einen ungewöhnlichen Kampf mit den Gefühlen von Ehre und Schande, noch bei der Anwesenheit ihrer Mutter und der Geneigtheit derselben, der Tochter für Erhaltung des Kindes nützlich zu seyn, darauf sich beziehen konnte, daß ihr die nothwendige Unterstützung gefehlt habe, oder selbige herbeizuschaffen schwierig gewesen sey. Nur die Sorge wegen bevorstehenden Mangels der erforderlichen Subsistenzmittel konnte Berücksichtigung finden, obwohl auch diese, wie schon das der Ausführung des Verbrechens längere Zeit entgegengesetzte Widerstreben der Großmutter des Kindes bewies, nicht genug begründet war.

Bei den Vorberathungen über den Entwurf in der Deputation der zweiten Kammer kam die Frage zur Sprache, welche Strafe

dann eintrete, wenn bewiesen sey, daß der Gegenstand der vorsätzlich erfolgten Tödtung blos eine mola oder Mißgeburt gewesen. Es wurde dabei bemerkt, die Regierungscommissarien seyen einverstanden gewesen, daß in einem solchen Falle, nach Verschiedenheit der Umstände, entweder eine polizeiliche Strafe, oder die Vorschrift im 27. Artikel Anwendung leide. (Beilage zur III. Abtheil. I. Sammlung, Seite 94.)

Hinsichtlich des Thatbestandes des Kindermordes ist nothwendig:

1.) daß das Kind durch die (active oder passive) Handlung der Mutter das Leben verloren habe. Ist dieses ungewiß, so kann blos ein Versuch eines Kindermordes angenommen werden *);

2.) daß nicht nur das Leben des Kindes zur Zeit der Geburt, sondern auch

3.) die Fähigkeit desselben, sein Leben nach der Geburt fortzusetzen, bewiesen sey, weil, wenn die zweite Bedingung mangelt, nur die Hälfte der außerdem verwirkten Strafe eintreten soll.

Es wird daher zu vollständiger Berichtigung des Thatbestandes in der Regel erfordert, daß der Leichnam des Kindes aufgefunden und daß durch eine legale Section **) desselben in Gewißheit gesetzt sey,

a.) daß das Kind lebend zur Welt gekommen und

b.) insoweit ausgebildet gewesen sey, daß es sein Leben habe fortsetzen können (Vitalität).

Kann jedoch eine Section des Leichnams um deßwillen nicht erfolgen, weil die Mutter selbige durch ihre Handlungsweise verhindert hat, so ist schon das Zugeständnis der That zu Begründung der Gewißheit des Thatbestandes hinreichend, sofern demselben kein aktenkundiger Umstand widerspricht. Auch die Recognition des Leichnams des Kindes Seiten der Mutter ist kein wesentliches Erfordernis der Gewißheit des Thatbestandes, sondern dient nur dazu, soweit möglich, auch außer dem Zugeständnisse des Angeschuldigten den Beweis des in Frage befangenen Verbrechens zu liefern. (December 1838. No. 10.)

Das Oberappellationsgericht bestätigte im Januar 1839 (No. 12) ein Urthel, in welchem einem noch nicht achtzehnjährigen

---

*) Vergl. den ersten Band zu Art. 26, Seite 141.

**) Ein interessantes ärztliches Gutachten findet sich in den Jahrbüchern vom Dr. Wildberg, sechster Band, 1840, Seite 33 bis 49.

Mädchen, welches eines vorsätzlichen Kindermords geständig war, in Hinsicht auf sein jugendliches Alter und bei dem Zusammentreffen der vorstehend erwähnten mildernden Rücksichten nur eine zweijährige Arbeitshausstrafe zuerkannt wurde.

In einem andern Falle, wo nicht der besondere Milderungsgrund der Jugend hinzutrat und die Umstände minder Entschuldigung darboten, wurde auf zehnjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades erkannt (Mai 1838, No. 17), wiederum in einem andern Falle auf sechs Jahre dergleichen (Juli 1838, No. 18), wo nach dem ältern

---

Art. 127.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängnis von Vier Wochen bis zu Zwei Jahren, oder Arbeitshaus von Einem bis zu Drei Jahren zu bestrafen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 94. — II. Abtheil. I. Bd S. 224, 227. — Mittheil. S. 516 u. 517. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. S. 720 u. 721. — III. Abtheil. II. Bd. S. 619, 620, 625. — Mittheil. S. 3733 bis 3737.

Günther, Seite 79. **Groß**, I. Seite 138. **Krug**, II. Seite 49, 53 flg.

Auch bei der Tödtung aus Fahrlässigkeit sind die Erfordernisse in Beziehung auf die Tödtung selbst dieselben, wie bei dem 121. u. 123. Artikel, d. h. der Tod des Andern muß als die Wirkung der dem Angeschuldigten zur Last fallenden Handlung oder Unterlassung anzusehen seyn. Allein es fehlt die Absicht zu tödten. Daher kann in Fällen, wo wenigstens eine indirecte, eventuelle böswillige Absicht, den Andern zu tödten, anzunehmen ist, nicht von einer Tödtung aus Fahrlässigkeit die Rede seyn. Die Grenzlinie zwischen verschuldeter Tödtung (bei vorsätzlicher Tödtung) und einem indirecten, zugleich auf Tödtung gerichteten bösen Vorsatze ist in vielen Fällen schwer zu ziehen. Tödtung aus Fahrlässigkeit ist zuweilen ganz frei von einem geringern, absichtlich begangenen

Rechte, bei dem Mangel vollständigen Geständnisses, auf lebenslängliche Assevation erkannt worden war.

Der Vater eines außerehelichen Kindes hatte dasselbe dadurch getödtet, daß er demselben Vitrioloel beigebracht hatte. Es lag sonach kein Kindermord (Art. 126), sondern ein wirklicher Mord (Art. 121) vor. Ein Geständnis des Vorsatzes zu tödten mangelte. Aus diesem Grunde hatte das Bezirksappellationsgericht nur auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades erkannt, und das Oberappellationsgericht bestätigte dieses Urthel. (December 1839, No. 11.)

Art. 122.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängnis von Vier Wochen bis zu zwei Jahren oder Arbeitshaus von Einem Jahre bis zu Drei Jahren zu belegen.

Vergehen, zuweilen aber mit diesem, namentlich mit vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 132) verbunden. Im letztern Falle kann nur aus den die That begleitenden Umständen in Verbindung mit den Grundsätzen über Annahme eines indirecten bösen Vorsatzes (Art. 31) beurtheilt werden, ob der Urheber des Todes des Andern von einem auf diesen Erfolg wenigstens eventuell gerichteten bösen Vorsatze gänzlich frei zu sprechen sey. Ist dieses der Fall, so folgt indessen noch nicht, daß die durch Fahrlässigkeit erfolgte Tödtung, wegen dieses nachtheiligen Erfolgs, als das schwerere Verbrechen zu betrachten und deshalb die Strafe stets nur nach Art. 127 zu bestimmen sey; vielmehr können bei Körperverletzungen Fälle vorkommen, in welchen, wenn auch der in Folge derselben eingetretene Tod des Verletzten nicht als absichtliche, sondern nur als culpose (verschuldete) Tödtung anzusehen ist, dennoch die Körperverletzung, durch welche die Tödtung verschuldet wurde, als das schwerere Verbrechen erscheint, und sonach die Strafe nach Artikel 132 zu bestimmen ist. Nach diesem Artikel kann nämlich die Strafe schon in dem unter No. 3 erwähnten Falle bis zu vier Jahren Arbeitshaus steigen, mithin die

für Tödtung aus Fahrlässigkeit angedrohte höchste Strafe um Ein Jahr übersteigen. Ungleich härtere Strafen, nämlich Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu zwanzig Jahren, sind in den unter No. 4 und 5 bezeichneten Fällen des 132. Artikels angedroht. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese härtern Strafen, sofern sie der Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung nach verwirkt sind, nicht dadurch in Wegfall kommen können, daß der Tod des Verletzten, mithin ein noch nachtheiligerer Erfolg, als Art. 132 unter No. 3, 4 und 5 voraussetzt, eintrat. Auch ist dies Folge der im 48. Art. enthaltenen Vorschrift, nach welcher, wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Verbrechen begangen worden sind, die schwerste der verschiedenen Strafen in Anwendung zu bringen ist. In dieser Maße ist auch von den Appellationsgerichten, unter Beitritt des Oberappellationsgerichts, zu wiederholten Malen erkannt worden. (Mai 1839, No. 11; vergl. überdies die Erläuterungen zu Art. 132.) Die Fälle einer aus Fahrlässigkeit verschuldeten Tödtung sind hinsichtlich ihrer Strafbarkeit eben so verschieden, als es der Grad von Fahrlässigkeit seyn kann, welcher dem Angeschuldigten beizumessen ist. Bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer solchen Fahrlässigkeit lassen sich insbesondere zwei Gesichtspunkte aufstellen:

1.) War die Handlung, welche als die Ursache einer verschuldeten Tödtung erscheint, an und für sich schon eine unerlaubte, strafbare Handlung, so ist die damit verbundene Fahrlässigkeit in der Regel strenger zu beurtheilen. (Vergl. die Mittheil. Seite 3734, 2. Spalte.) In diesem Falle sind zwei Vergehen vorhanden, und ob selbige nur mit einer Strafe zu ahnden sind, wird davon abhängen, ob sie durch eine und dieselbe Handlung, oder durch verschiedene, für sich bestehende Handlungen verübt wurden. Das Beispiel, welches bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer erwähnt wurde, nach welchem zwei Diebe bei einem Einbruche in ein Gehöfte, um das Gelingen ihres Plans zu sichern, den Knecht in einen Stall gesperrt, dann durch Unvorsichtigkeit Feuer veranlaßt hatten, durch welches der Knecht sein Leben verlor — III. Abtheil. II. Band, Seite 619 — ist, weil in der That zwei verschiedene Handlungen, welche mit Strafe bedroht sind, stattfanden, (vergl. Art. 223 oder Art 230 und Art. 182) zu denjenigen Fällen zu rechnen, in welchen Art. 49 und nicht Art. 48 anzuwenden ist; dagegen wird in den am häufigsten vorkommenden Fällen, wenn Jemand, der zu Betreibung ärztlicher Praxis nicht berechtigt ist, durch eine ungeschickte Cur den Tod des Andern veranlaßt, obwohl er nach Art. 267 und

127 auf doppelte Weise die Gesetze verletzte, dennoch, da diese zweifache Rechtsverletzung durch eine und dieselbe Handlung erfolgte, nach Artikel 48 nur mit Einer, jedoch erhöhten Strafe zu belegen seyn. (Januar 1841, No. 19, wo eine dreijährige Arbeitshausstrafe wegen eines durch ganz unzweckmäßig angeordnete Dampfbäder verschuldeten Todes vom Oberappellationsgericht bestätigt wurde.)

2.) Personen, von welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung eine besondere Geschicklichkeit, oder die Anwendung eines vorzüglichen Grades von Vorsicht vorausgesetzt wird, sind, insoweit sie diesen Anforderungen erwiesenermaßen nicht entsprachen, strenger zu beurtheilen, als Andere, bei welchen diese besondere Verpflichtung zu Anwendung einer größern Sorgfalt nicht stattfindet. Daß derjenige, welcher wegen verschuldeter Tödtung bestraft werden soll, in dem Augenblicke, wo er die Handlung beging, daran gedacht haben müsse, daß die von ihm unternommene Handlung Gefahr drohe, ist keineswegs erforderlich. Vielmehr kann die Verschuldung (Fahrlässigkeit) schon darin beruhen, daß der Angeschuldigte unterließ, die möglichen Folgen seiner Handlung zu bedenken. Wohl aber muß der Fall so beschaffen seyn, daß angenommen werden kann, der Inculpat hätte die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen können, insbesondere muß ihm die Kenntnis von der Gefährlichkeit der Handlung an und für sich nicht abgehen. (Vergl. Krug a. a. O., Seite 50.) Eine Frau, welche ihrem Ehemanne, um ihn von der Trunksucht zu heilen, ein Pulver gegeben hatte, welches sie für durchaus unschädlich gehalten, konnte, nachdem das Pulver, als eine schädliche Substanz, den Tod des Ehegatten herbeigeführt, keineswegs frei von Verschuldung gesprochen werden, weil sie sich von der Schädlichkeit jener Substanz hätte Kenntnis verschaffen können, und sich sagen mußte, daß ihr ein Urtheil darüber, ob die von ihr ohne ärztliche Kenntnis dargereichte Substanz für die Gesundheit nachtheilige Folgen haben könne oder nicht, gar nicht zukomme.

Bei der Verschiedenheit des Strafmaßes von vier Wochen Gefängnis bis zu Drei Jahren Arbeitshaus sind bei Abmessung der Strafe die jeden einzelnen Fall begleitenden besondern Umstände, welche den Grad der Verschuldung erhöhen oder schwächen, sorgfältig zu erwägen. Je leichter es bei Vergehen aus Fahrlässigkeit dem Handelnden war, die Möglichkeit des gesetzwidrigen Erfolgs, den Causalzusammenhang seiner Handlung oder Unterlassung und deren nachtheilige Folgen einzusehen; je mehr ihn die an sich mit Gefahr für Andere verbundene Beschaffenheit seiner Handlung, oder der

Werkzeuge, deren er sich dabei bediente, zur Aufmerksamkeit verpflichtete, um Schaden zu verhüten; je weniger ferner eine geistige Anstrengung erforderlich war, um die später eingetretenen Nachtheile abzuwenden, desto strafbarer erscheint der Angeschuldigte *). Beispiele liefern das sehr schnelle Fahren auf sehr begangenen Straßen und das Handiren mit Schießgewehren in der Nähe von Andern. Eine Tödtung aus Fahrlässigkeit kann Folge einer positiven Handlung, aber auch einer Unterlassung seyn **). (In Artikel 1 und 127 ist der Unterlassung zugleich gedacht worden.) Es muß jedoch der Causalzusammenhang außer Zweifel beruhen, d. h. der eingetretene Tod muß entschieden als die Wirkung der Unterlassung der durch die Gefahr gebotenen Vorsichtsmaßregeln, diese Unterlassung mithin als

Art. 128.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit **Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Drei Jahren, oder** Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Drei Jahren zu belegen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen Mitteln der Schwangern behülflich gewesen ist.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 98. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 94 u. 95. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 224 u. 225, 227. — Mittheil. Seite 515 und 516. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. S. 720 u. 721. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 620, 625. — Mittheil. S. 3737, 3738. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 576.

Günther, Seite 79.

In dem Entwurfe war blos Zuchthausstrafe angedroht. Dieselben Gründe, welche bei dem 126. Artikel eine Herabsetzung des

*) Vergl. Bauer, Anmerkungen zu dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für Hannover, erster Bd., Seite 454 flg.
Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 145 flg., S. 224.

**) Vergl. Wächter's Lehrbuch des Strafrechts, erster Band, Seite 108, zu §. 65. Mittheil. Seite 259 flg. Abegg's Lehrbuch, §. 228, Seite 319.

die Ursache des Todes anzusehen seyn. Ein Beispiel liefert Artikel 129 und das Mandat vom 26. September 1773, die Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten und für todt gehaltenen Personen betr. (zweite Fortsetz. des Cod. Aug., erster Theil, Seite 685 flg.), dessen Vorschriften durch das Criminalgesetzbuch, nach welchem auch die Unterlassung des gesetzlich Gebotenen mit Strafe bedroht ist, keineswegs aufgehoben worden sind. Nach älterm sächsischen Rechte konnte bei Tödtung aus Fahrlässigkeit außer Gefängnis, auf Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren erkannt werden. Erhard's Handbuch, §. 271, Seite 203. Es ist daher das ältere Recht im Vergleiche mit dem Criminalgesetzbuche als das härtere anzusehen.

Art. 123.

Abtreibung des Leibesfrucht.

Wenn eine Schwangere durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet, oder vor der gehörigen Reife abtreibt, so ist sie mit Zuchthausstrafe zweiten Grades **von Einem** bis zu Drei Jahren zu belegen.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher bei der Anwendung von dergleichen Mitteln der Schwangern behülflich gewesen ist.

---

geringsten Strafmaßes als angemessen erscheinen ließen, traten auch hier ein. Die Anwendung der in diesem Artikel angedrohten, im geringsten Grade auf Ein Jahr Arbeitshaus gestellten Strafe setzt überdies, nach einer von der Regierung gegebenen Erklärung, und wie in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer ausdrücklich bemerkt worden ist (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 98), voraus, daß der Tod des Kindes als die Folge der erwähnten Handlung zu betrachten sey. Ist das Kind am Leben geblieben, so kann nur von einem Versuche jenes Verbrechens die Rede seyn. Die Unterscheidungen, welche das Mandat vom 14. October 1744 (hinsichtlich des Alters der Leibesfrucht zu der Zeit, wo die Abtreibung derselben unternommen wurde, machte (erste Fortsetz. des Cod. Aug., erster Theil, S. 339 flg.), fallen nach dem Criminalgesetzbuche hinweg; indessen wird bei Bestimmung der Strafe innerhalb des gesetzlich gestatteten Strafmaßes auf diesen Umstand allerdings Rücksicht zu

nehmen seyn *). Da bei dem Gehülfen im Wesentlichen gleiche Entschuldigungsgründe wie bei dem Thäter eintreten können, durch welche das geringste Strafmaß gerechtfertigt werde, so ist auch für die Gehülfen die Strafe gleichmäßig angedroht worden. (Mittheil. Seite 517), obwohl dagegen angeführt werden könnte, daß dies mit Artikel 126 nicht ganz harmonire, nach welchem nur die Mutter einen (milder beurtheilten) Kindesmord, ein Dritter aber, als gleicher Theilnehmer, einen wirklichen Mord (Art. 121) verübt. Dem Ermessen des erkennenden Richters ist auch hier die Beurtheilung der

Art. 129.

Ist die Anwendung solcher Mittel von einer andern Person ohne oder wider den Willen der Schwangern erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht oder die unzeitige Entbindung oder der Tod der Mutter verursacht worden, so ist der Thäter mit Zuchthaus **zweiten Grades von Zwei Jahren bis zu Zuchthaus** ersten Grades von **Acht** Jahren zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 98. — Beilage zur III. Abtheil I. Samml. Seite 95. — II. Abtheil. I. Bd. S 225, 227. — Mittheil. S 517 u. 518. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 722 und 723. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 620 und 621, 625. — Mittheil. S. 3737 bis 3739. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 269. — II. Abtheil. II. Bd. S. 436. — Mittheil. S. 4362. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 657 und 658. — III. Abtheil. III. Bd. S. 538. — Mittheil. S. 5538. — II. Abtheil. II. Bd. S. 754. — Mittheil. Seite 5665. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 576.

Günther, Seite 80. **Groß**, I. Abtheil. Seite 138.

Die in Beziehung auf diesen Artikel eingetretene Abänderung betrifft blos das Strafmaß sowohl hinsichtlich der Strafart — indem zugleich Zuchthaus zweiten Grades gestattet ist, — als auch hinsichtlich der Strafdauer, welche bis zu acht Jahren erhöht werden kann. Es setzt dieses Verbrechen jedenfalls einen hohen Grad

*) Vergl. Feuerbach's Lehrbuch, §. 395, 396, Seite 548 flg. der dreizehnten Ausgabe. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 94.

jeden einzelnen Fall begleitenden besondern Umstände, welche den Theilnehmer bald mehr, bald minder strafbar darstellen, überlassen. (Mittheil. Seite 517.)

Eine Vergleichung der im Mandate vom 14. October 1744 angedrohten Strafen (Todesstrafe, Staupenschlag, also Zuchthaus bis zu vier Jahren) mit denjenigen, welche Art. 128 bestimmt sind, gewährt wiederum das Resultat, daß das ältere Recht ungleich strengere Bestimmungen enthielt. (April 1838, No. 62.)

Art. 124.

Ist die Anwendung solcher Mittel von einer dritten Person ohne oder wider den Willen der Schwangern erfolgt, und dadurch der Tod der Leibesfrucht, oder die unzeitige Entbindung, oder der Tod der Mutter verursacht worden, so ist der Thäter mit Zuchthaus **ersten Grades von Vier bis Sechs** Jahren zu bestrafen.

---

von Böswilligkeit voraus, und es wird dasselbe, wenn es vorkommt, — der Verfasser erinnert sich keines Falles, der ihm selbst vorgelegen hätte — nicht leicht ohne Concurrenz einer selbstsüchtigen, eigennützigen Absicht stattfinden. Daher scheint das im Artikel angenommene, allerdings hohe Strafmaß hinreichend gerechtfertigt. Auch bei diesem Artikel ist zu bemerken, daß die Anwendung der angedrohten vollen gesetzlichen Strafe voraussetzt, daß die „unzeitige Entbindung" den Tod des Kindes herbeigeführt habe. Im entgegengesetzten Falle könnte nur von einem Versuche des im Artikel bezeichneten Verbrechens die Rede, mithin die Strafe, wenn schon ebenfalls nach diesem Artikel, doch nur mit Berücksichtigung der im 26. Artikel enthaltenen Bestimmung festzustellen seyn. (Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 98.) Ist nun auch die Strafe für den Fall, wenn die Mutter des durch abtreibende Mittel getödteten Kindes sich dieses Verbrechens schuldig macht, aus ähnlichen Rücksichten, wie solche bei dem 126. Artikel eintreten, milder bestimmt worden, so fällt doch diese Rücksicht bei dritten Personen hinweg, welche **gegen** den Willen der Mutter die Abtreibung der Leibesfrucht bewirkt haben. Diese begehen, wenn auch durch eine und dieselbe Handlung (Artikel 48), unverkennbar zwei Verbrechen, von welchen das

Eine, dem Kinde gegenüber, einem wirklichen Morde sehr nahe steht, und nur wegen der wenigstens in den meisten Fällen nicht in Gewißheit zu setzenden Lebensfähigkeit des Kindes dem Morde nicht ganz gleichgestellt werden kann, das Andere in die heiligsten Rechte und Interessen der Mutter auf eine grausame Weise zerstörend eingreift. Es erfordert daher dieses doppelt schwere Verbrechen eine harte Strafe. Hat dagegen die Mutter wenigstens stillschweigend in die Abtreibung ihrer Leibesfrucht eingewilligt, so tritt blos die im 128.

Art. 130.

Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft in der Maße verheimlicht, daß dadurch die nöthigen Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen ausgeschlossen werden, ist mit Einem bis zu Sechs Jahren Arbeitshaus zu bestrafen, wenn die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Die Verheimlichung der Niederkunft ohne diese Absicht ist mit zwei- bis dreimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen, insofern nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrlässigen Tödtung eintritt.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 98 u. 99. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 95. — II. Abth. I. Bd. Seite 229 bis 231, 240, 244 und 252. — Mittheil. S. 519 bis 523, desgl. Seite 552, 553. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 722 und 723. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 621, 625. — Mittheil. Seite 3739. — II. Abtheil. II. Bd. S. 436 und 437. — Mittheil. Seite 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 576 und 577.

Günther, Seite 80. **Groß**, I. Abtheil., Seite 138. **Krug**, II. Seite 56 bis 59, und 176.

In den Motiven war bemerkt, es werde bei der für Verheimlichung der Geburt *) angedrohten Strafe vorausgesetzt, daß einer solchen

---

*) Vergl. einen Aufsatz von Mittermaier im neuen Archive des Criminalrechts, zehnter Band, drittes Stück, Seite 367 bis mit 401, und viertes Heft, Seite 559 bis mit 604.

Artikel angedrohte Strafe ein, wobei das höchste Strafmaß um so mehr zu erwählen seyn wird, je näher der Fall dem 129. Artikel steht. Ob eine stillschweigende Einwilligung anzunehmen sey oder nicht, kann nur nach den besondern factischen Umständen, welche das Verbrechen begleiten, beurtheilt werden, und es muß daher die Beantwortung dieser Frage der Entscheidung des einzelnen Falls überlassen bleiben.

Art. 125.

Verheimlichung der Geburt.

Eine Frauensperson, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis Vier Jahren zu belegen, wenn die Verheimlichung in der Absicht, das Kind zu tödten, geschehen, die Ausführung dieser Absicht aber durch äußere Umstände verhindert worden ist.

Die Verheimlichung der Niederkunft ohne diese Absicht ist mit zwei- bis dreimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen, insofern nicht wegen des dadurch veranlaßten Ablebens des Kindes die Strafe der fahrlässigen Tödtung eintritt.

Verheimlichung die Absicht zum Grunde liege, alle Hülfsleistungen von Seiten anderer Personen zu entfernen. (I. Abtheil. I. Bd. Seite 98.) Man fand jedoch für angemessen, diese Voraussetzung im Artikel selbst in der Maße besonders auszusprechen, daß die schwerere Strafe davon bedingt werde, daß durch die Verheimlichung, welche in der im ersten Abschnitte erwähnten Absicht geschehen, die nöthige Hülfsleistung von Seiten anderer Personen wirklich ausgeschlossen worden sey. Unter dieser Voraussetzung ist das Verbrechen kein anderes als ein versuchter Kindermord (Mittheil. Seite 522), d. h. der Fall ist so beschaffen, daß die Verbrecherin an Vollstreckung des beabsichtigten und bereits unternommenen Kindermords nur durch äußere Umstände verhindert worden ist. Mithin sollte eigentlich die im 126. Artikel angedrohte Zuchthausstrafe, obwohl unter Berücksichtigung des Art. 26, eintreten. Daß dennoch keine Zuchthausstrafe, sondern blos Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren — die dreijähriger Zuchthausstrafe gleichstehen — angedroht worden

ist, könnte zwar als ein Beleg für die bei dem 26. Artikel erwähnte Ansicht angeführt werden, daß nach dem Geiste des Criminalgesetzbuchs die Strafe des Versuchs nicht nothwendig an diejenige Strafart gebunden seyn solle, welche für das vollendete Verbrechen bestimmt ist *). In der Beilage zur Ständ. Schrift vom 2. December 1837 (I. Abtheil. III. Bd., Seite 576 und 577) ist jedoch ein besonderer politischer Grund angegeben, nämlich dieser: es schiene um deswillen hier angemessener, statt der entehrenden Zuchthausstrafe die nicht entehrende Arbeitshausstrafe eintreten zu lassen, damit eine Frauensperson, welche einmal ihre Niederkunft in böslicher Absicht verheimlicht habe, nicht Alles daran setze, um durch Ausführung ihrer Absicht den Zeugen ihrer Schande zu vernichten.

Aus dem Artikel könnte ferner gefolgert werden, daß eine Verheimlichung der Niederkunft an und für sich schon strafbar sey, wenn auch die Gebärende sich dabei die erforderliche Hülfe zu verschaffen gewußt habe. Das Gegentheil ergiebt sich jedoch theils aus der fernern Bemerkung in den Motiven, daß die heimliche Niederkunft an und für sich dann nicht als strafbar erscheine, wenn die Gebärende sich dabei die nöthige Hülfsleistung verschafft und für die Erhaltung des von ihr zu gebärenden Kindes die gehörige Sorgfalt angewendet habe, theils geht eine gleiche Ansicht aus der Erklärung der Deputation der zweiten Kammer hervor. (Beilage zur II. Abth. erste Samml. Seite 95.) Nur insofern eine hülflose Niederkunft durch die Verheimlichung beabsichtigt wurde, tritt, auch wenn durch Zufall aller Nachtheil abgewendet worden seyn sollte, dennoch eine Gefängnisstrafe von zwei bis drei Monaten ein. Diese Strafe kann aber bis zu drei Jahren Arbeitshaus steigen, wenn aus Fahrlässigkeit der Tod des Kindes erfolgt ist. (Vergl. Art. 127.) Auch ist eine Verheimlichung im Sinne dieses Artikels dann nicht anzunehmen, wenn die Schwangere ihren Zustand vertrauten oder nahe verwandten Personen, insbesondere solchen, von welchen sie Unterstützung erwarten kann und hinsichtlich welcher der Verdacht einer Collusion mit der Schwangern ausgeschlossen ist, entdeckte und nur gegen fremde Personen ihre Schwangerschaft abläugnete. (Mittheil. Seite 523. — Groß, I. S. 138.)

Durch die Worte: „Verheimlichung der Niederkunft" hat übrigens nichts Anderes ausgedrückt werden sollen als „heimliche

*) Vergl. dasjenige, was im ersten Bande zu Art. 26, Seite 138 bemerkt worden ist.

Niederkunft". Eine Verheimlichung der Schwangerschaft ohne absichtlich heimlich erfolgte Geburt ist nicht mit Strafe bedroht. Dagegen ist eine absichtlich heimlich erfolgte Niederkunft nach vorstehendem Artikel auch dann strafbar, wenn die Schwangerschaft selbst nicht verheimlicht worden seyn sollte. Denn in dem Artikel ist die Strafe ausdrücklich für die Verheimlichung der Niederkunft angedroht, da eine solche, auch wo kein schweres Verbrechen dabei beabsichtigt wurde, doch immer eine das Leben des Kindes in hohem Grade gefährdende Handlung bleibt *).

Nach dem Mandate vom 14. October 1744 (Cod. Aug., erste Fortsetzung, Seite 339) gewinnt es sowohl nach der Einleitung, als nach §. 2 das Ansehen, daß die Verheimlichung der Schwangerschaft schon an und für sich, wenn gleich das Kind lebend zur Welt geboren worden, strafbar seyn solle. Indessen war die Strafbarkeit doch nur unter der Voraussetzung ausgesprochen, daß die Frauensperson zugleich in den Verdacht gerathen sey, daß sie gegen ihre Leibesfrucht eine gottlose Absicht gehegt habe, wogegen, wenn dieses nicht der Fall ist, blos diejenigen Strafen angedroht sind, welche die Angeschuldigte nach älterm Rechte überdies durch Unzucht, Ehebruch ꝛc. verwirkt hatte, und nur die Verheimlichung der Schwangerschaft als eine Motive dafür angeführt, daß die Strafe des concurrirenden fleischlichen Verbrechens ohne alle Milderung oder Verwandlung vollstreckt werden solle. Auf dieses ältere vaterländische Gesetz ist ferner in einer andern Beziehung, als gegenwärtig annoch praktisch aufmerksam zu machen. Es enthält nämlich im vierten Paragraphen (Seite 341) zugleich eine polizeiliche Strafandrohung für diejenigen Aeltern und Herrschaften, welche, obwohl ihnen der schwangere Zustand ihrer Untergebenen bekannt wurde, dennoch unterließen, der Obrigkeit hiervon Anzeige zu machen. Diese Vorschrift ist sonach eine bloß polizeiliche, welche auch nach Publication des Criminalgesetzbuchs in Gemäßheit Artikel 2 der Verordnung, die Publication des Criminalgesetzbuchs betr., unter e, wirksam bleibt.

---

*) Durch diese specielle Vorschrift ist zugleich einem Zweifel begegnet worden, der aus Artikel 29 abgeleitet werden könnte, nach welchen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet wird, nicht strafbar sind.

Art. 131.

Aussetzung hülfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Aeltern oder andern Personen, in deren Obhut sie sich befinden, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt, oder in einem hülflosen Zustande verlassen werden, so sind die Thäter,

1.) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades,

2.) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängnis von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren,

3.) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängnisstrafe von Einem bis zu Drei Monaten

zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 99. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 95 und 96. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 231 bis 233, 240. — Mittheil. Seite 523 bis 526. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 724 u. 725. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 621 u. 622, 625. — Mittheil. Seite 3739 u. 3740. — Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 269. — II. Abth. II. Band, Seite 437. — Mittheil. Seite 4362.

Günther, Seite 81. **Groß**, I. Abtheil., Seite 138, und in den Bemerkungen Seite 30 flg.

Dieser Artikel ist unverändert geblieben. Es sind hinsichtlich des darin bezeichneten Verbrechens insbesondere zwei Punkte zu prüfen:

I. unter welchen Voraussetzungen überhaupt das im Artikel erwähnte Verbrechen anzunehmen, oder die darauf sich beziehende Handlung gänzlich straflos sey, und

II. in welchen Fällen ein größeres, mit schweren Strafen bedrohtes Verbrechen stattfinde.

Art. 126.

Aussetzung hülfloser Personen.

Wenn Personen, welche wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend sind, von ihren Aeltern oder andern Personen, in deren Obhut sie sich befinden, vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen, ausgesetzt, oder in einem hülflosen Zustande verlassen werden, so sind die Thäter

1.) wenn die Rettung der ausgesetzten Person nach den Umständen, unter welchen die Aussetzung geschah, mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades,

2.) wenn bei der Aussetzung die Rettung der ausgesetzten Person mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, mit Gefängnis von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis zu Vier Jahren,

3.) wenn nach der Art der Aussetzung gar keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der ausgesetzten Person zu befürchten war, mit Gefängnisstrafe von Einem bis zu Drei Monaten

zu belegen.

Zu I.

Der Artikel erwähnt in der Ueberschrift zwar blos die Aussetzung hülfloser Personen, mithin eine solche eigene Thätigkeit (Handlung) des Angeschuldigten, durch welche derselbe einen Dritten in eine hülflose Lage erst versetzt. Allein im Texte selbst wird unter jenem Verbrechen auch der Fall begriffen, wenn Personen, die bereits in einem hülflosen Zustande sich befinden, in diesem Zustande verlassen werden. Im letztern Falle ist es sonach eine bloße Unterlassung (eine Lieblosigkeit), welche mit Strafe bedroht wird. Die weitere Bezeichnung in den Worten: „in deren Obhut sie sich befinden", gehört beiden Fällen an. Es kann hierbei dann, wenn das Vergehen nur in einer Unterlassung (vergl. Art. 1) besteht, Zweifel darüber erhoben werden, wie jene Worte zu verstehen sind. Von demjenigen, der bei einem auf einsamen Wege tödtlich Erkrankten und hülflos Daliegenden kalt oder aus, auf bloßer Weich-

lichkeit beruhenden, Scheu vorübergeht, ohne ihm Hülfe zu leisten oder Andere zur Hülfe aufzufordern, kann man nicht füglich behaupten, „der Hülflose habe sich in seiner Obhut befunden". Auf diesen Fall bezieht sich die in der ersten Kammer erfolgte Aeußerung (II. Abtheil. 1. Band, Seite 233), daß derjenige, welcher einen Hülflosen in seiner bedenklichen Lage lasse, ohne daß jener diese Lage selbst herbeigeführt hat, nur eine moralische Pflicht verletze, und deshalb nicht criminell gestraft werden könne. Auch würden die im 131. Artikel angedrohten Strafen für diesen Fall unstreitig viel zu hoch gestellt seyn. Wohl aber kann nach Beschaffenheit der Umstände von einer verschuldeten Tödtung die Rede seyn. Dann kann jedoch die Strafe bis auf vier Wochen herab gestellt werden. Ein hierher gehöriger Fall (August 1839, No. 92) ist umständlich sowohl in den Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht, erster Band, zweites Heft, Seite 236 flg., als von Groß, am angef. Orte, mitgetheilt. In den Entscheidungsgründen erster Instanz wurde damals gezeigt, daß zwar sowohl im gemeinen Rechte (peinliche Gerichtsordnung Artikel 132), als in den ältern sächsischen Gesetzen (Decisiv 78 vom Jahre 1661, und Mandat vom 14. October 1744 in der Einleitung) nur das Aussetzen hülfloser Kinder mit Strafe bedroht worden sey, daß aber im 131. Artikel Krankheit oder Gebrechlichkeit, soweit solche einen hülflosen Zustand herbeiführt, gleichgestellt seyen, und daß der Begriff: „Obhut" auf alle Fälle auszudehnen sey, in welchen überhaupt nach den bestehenden Gesetzen eine Verbindlichkeit zur Verpflegung anzunehmen ist. (Vergl. die zweite Abtheil., erster Band, Seite 233; Mittheil. Seite 525.) Der Vorschlag in der ersten Kammer, die Worte beizufügen: „oder zu deren Verpflegung und Ernährung sie rechtlich verbunden sind", wurde zwar nicht angenommen, indessen dürfte doch nicht zu bezweifeln seyn, daß, wie in den angezogenen Entscheidungsgründen weiter ausgeführt worden ist, specielle Gesetze, welche eine Verbindlichkeit für Andere zu sorgen, aussprechen, z. B. die Verordnung vom 16. Mai 1832, (Gesetzsamml. Seite 321 flg.) ein Anhalten bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer Handlung, durch welche das Leben oder die Gesundheit Anderer in der im Artikel bemerkten Weise gefährdet worden ist, geben können.

Zu II.

Ein schwereres Verbrechen ist dann anzunehmen, wenn aus den Umständen, unter welchen die Aussetzung einer hülflosen Person

erfolgte, die Absicht, dieselbe zu tödten, hervorgeht. Dies ist auch im Artikel selbst mit den Worten hervorgehoben: „vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sie um das Leben zu bringen." Ist eine solche Absicht aus den die That begleitenden Umständen zu erkennen, so ist die Strafe nicht nach diesem Artikel abzumessen, sondern nach Art. 121, verbunden mit Art. 26. (Versuch eines Mordes.) Auch der Versuch eines Kindermordes kann hier eintreten, wenn die Aussetzung des Kindes von der Mutter desselben binnen den ersten vier und zwanzig Stunden nach der Geburt und in der Absicht erfolgte, das Kind um's Leben zu bringen *).

---

*) Die in den Mittheilungen Seite 524, erste Spalte, zu lesende Aeußerung des königl. Commissar: „es sey hierbei vorauszusetzen, daß der hülflose Zustand nicht von der Person selbst, welche den Hülflosen verläßt, verursacht worden sey, indem in diesem Falle ein anderes Verbrechen (versuchter Mord) vorliege", wurde lediglich durch die eigenthümliche Beschaffenheit der unmittelbar zuvor angeführten Beispiele veranlaßt, nach welchen die Art und Weise, wie die Aussetzung eines Hülflosen, oder eines Andern, der erst zu diesem Zwecke hülflos gemacht, bewirkt worden war, zugleich den Beweis für ein dabei beabsichtigtes schwereres Verbrechen — Mord — enthielt. Man muß dies um deswillen besonders bemerken, weil jene Aeußerung in der Ausgabe des Criminalgesetzbuchs von Hartitzsch, Seite 235, No. 4, gänzlich mißverstanden, und derselben durch Einschaltung der an jener Stelle der Mittheilungen keineswegs enthaltenen Worte: „bei den im vorstehenden Artikel erwähnten Verbrechen ist" 2c. (statt: „bei den vorerwähnten Beispielen") ein ganz irriger Sinn untergelegt worden ist. Nach den ausdrücklichen Worten des vorstehenden Artikels ist das Verbrechen der Aussetzung hülfloser Personen allerdings und ganz besonders dann vorhanden, wenn der hülflose Zustand von der Person selbst, welche den Hülflosen verläßt, herbeigeführt worden ist. Tritt jedoch die Absicht zu tödten hervor, so ist nicht mehr von diesem Verbrechen, sondern von dem eines Mordes die Rede. Das im Artikel erwähnte Verbrechen kann in jenem Falle nur hinsichtlich derjenigen (Mitschuldigen) angenommen werden, welche, ohne selbst an der Verabredung eines schwerern Verbrechens oder an der Ausführung desselben Theil zu nehmen, den Hülflosen in diesem Zustande bereits vorfanden, und sodann für dessen Rettung, zu welcher sie nach den vorliegenden Umständen verbunden waren, etwas zu thun unterließen.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen wider die Gesundheit.

Art. 132.

Körperverletzung.

Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Weise bestraft werden:

1.) mit Gefängnisstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnisstrafe die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnismäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten, und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist;

2.) mit Gefängnisstrafe von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten, wenn die Körperverletzung

a.) mit Gefahr oder nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Beschädigten verbunden gewesen ist, insofern nicht die Bestimmungen unter 3, 4, 5, eintreten; oder

b.) in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittels hinterlistigen Anfalls erfolgt ist;

3.) mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren, wenn dem Beschädigten dadurch ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt, oder verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist;

4.) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist.

5.) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier bis zu Zwanzig Jahren, wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter 4 erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist.

Fünftes Capitel.

Von dem Verbrechen wider die Gesundheit.

Art. 127.

Körperverletzung.

Wer durch eine Handlung, bei welcher er den eingetretenen Erfolg beabsichtigte, oder wenigstens mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte, einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt, soll in folgender Maße bestraft werden:

1.) mit Gefängnisstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten, oder, im Fall die Gefängnisstrafe nicht die Dauer von Sechs Wochen übersteigt, mit verhältnismäßiger Geldstrafe, wenn die Verletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des **Angegriffenen**, und ohne die nachstehend angegebenen erschwerenden Umstände geschehen ist;

2.) mit Gefängnisstrafe von Sechs Wochen bis zu Sechs Monaten, wenn die Körperverletzung **entweder** in verabredeter Verbindung Mehrerer, oder mittels hinterlistigen Anfalls erfolgt ist;

3.) mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren, wenn dem **Angegriffenen** durch die Verletzung ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder derselbe dadurch verstümmelt, oder auffallend verunstaltet worden ist;

4.) mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Sechs Jahren, wenn der Verletzte dadurch der Sprache, des Gesichts, Gehörs, oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine **anscheinend unheilbare** Geisteskrankheit versetzt, oder zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden ist;

5.) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier bis zu Zwanzig Jahren, wenn der Angreifende bei der unternommenen Handlung eine von den unter No. 4 erwähnten Verletzungen oder eine andere auffallende Verunstaltung oder Verstümmelung des Angegriffenen ausdrücklich beabsichtigte, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist.

Allgemeine Bemerkungen in den Motiven Seite 98. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 99. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 96. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 234 und 235, 240. — — Mittheil. S. 527 u. 528. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. S. 726, 727. — III. Abtheil. II. Bd. S. 627, 636. — Mittheil. Seite 3740 bis 3742. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 269. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 437. — Mittheil. Seite 4362. — Beilage zur III. Abth. III. Samml. Seite 658 u. 659. — III. Abth. III. Bd. Seite 538. — Mittheil. S. 5538. — II. Abtheil. II. Bd.

Seite 754. — Mittheil. Seite 5665. — Beilage zu dem Decrete vom 17. November 1837, I. Abtheil. III. Bd. Seite 134 und 135. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 819 flg. — Mittheil. Seite 6366. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 577.

Günther, Seite 83. **Groß**, I. Abtheil., Seite 139. **Krug**, II. Seite 16 flg. und 60 flg.

1.) Körperverletzungen werden zwar in der Regel durch Thätlichkeiten (Schläge, Stoßen u. s. w.) zugefügt. Indessen sind selbst von Anwendung der unter No. 4 nnd 5 angedrohten schweren Strafen diejenigen Fälle nicht ausgeschlossen, in welchen die Verletzung auf andere Weise und ohne daß eigentlich Hand an den Verletzten gelegt wurde, bewirkt worden ist. Denn im Artikel heißt es im Allgemeinen: „Wer durch eine Handlung ꝛc. einem Andern eine Beschädigung an seinem Körper zufügt" ꝛc. Sonach ist nicht nöthig, daß die Beschädigung durch eine Verwundung (die man gewöhnlich unter Körperverletzung versteht) herbeigeführt worden sey, vielmehr wird auch in dem Falle einer widerrechtlichen, der Gesundheit nachtheiligen Einsperrung (vergl. Art. 155 u. 156), wenn selbige solche Folgen gehabt hat, wie sie im 132. Artikel unter 3 und 4 angegeben sind, die in diesem Artikel enthaltene Strafandrohung, nach Vorschrift des 48. Artikels, Anwendung leiden.

2.) Der Zusatz, welcher bei No. 2 a beigefügt worden ist, erfolgte erst bei Redaction des Gesetzentwurfs. Weder in den Verhandlungen der Kammern, noch in der Beilage zur Ständ. Schrift war ein Antrag darauf gestellt. (I. Abtheil. III. Bd. Seite 134 flg. und 577.) Da jedoch die Strafbestimmung unter No. 1 auf den Fall beschränkt war, wenn die Körperverletzung ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten, auch ohne andere, unter den spätern Nummern erwähnte erschwerende Umstände geschehen sey, so war es angemessen, bei der zunächst folgenden Abstufung den im ersten Grade ausgenommenen Fall ausdrücklich aufzunehmen.

3.) Körperverletzungen sind Verwundungen (III. Abth. II. Bd. Seite 632; Mittheil. Seite 3757). Diese können entweder blos der Gesundheit, oder auch dem Leben gefährlich seyn. In dem 132. Artikel ist (ausdrücklich) nur von solchen Körperverletzungen die Rede, welche mit nachtheiligen Folgen für die Gesundheit verbunden sind, nicht von lebensgefährlichen Verletzungen. Ebensowenig ist unter No. 4 der Fall einer Tödtung

erwähnt, d. h. der Fall, wenn der Tod des Verletzten zwar nicht beabsichtigt war, aber doch in Folge einer zugefügten Körperverletzung eintrat, sondern es sind daselbst nur andere nachtheilige Folgen absichtlich beigebrachter Körperverletzung erwähnt. Die unter No. 4 bemerkten Verletzungen werden zwar in der Regel immer zugleich als lebensgefährlich zu betrachten seyn; allein nirgens ist ausgesprochen, daß der Umstand, daß eine Körperverletzung als lebensgefährlich anzusehen sey, einen für sich bestehenden Grund zu Anwendung einer unter No. 3, 4 und 5 angedrohten höhern Strafe enthalten solle. Hierin weicht diese Vorschrift von derjenigen wegen Bestrafung des Verbrechens des Raubes ab. Im 163. Artikel sind unter No. 1 „lebensgefährliche Verwundungen" besonders hervorgehoben und den Verstümmelungen, ingleichen denjenigen Fällen gleichgestellt, wenn die verübte Gewalt eine Krankheit des Geistes oder Körpers veranlaßt hat, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Widerherstellung vorhanden ist *). Der Fall einer durch eine Körperverletzung herbeigeführten Geisteskrankheit der erwähnten Art ist im 132. Artikel unter No. 4 ausdrücklich mit erwähnt und mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu sechs Jahren bedroht. Dagegen ist der Fall einer „auffallenden Verunstaltung (Verstümmelung)" — sofern solche nicht mit einem der unter No. 4 erwähnten nachtheiligen Folgen verbunden ist — unter No. 3 nur mit Arbeitshausstrafe von Einem bis zu Vier Jahren bedroht. Da nun lebensgefährliche Verwundungen durch die Kunst, vielleicht in kurzer Zeit, vollständig geheilt werden können, so daß gar keine nachtheiligen Folgen für die Gesundheit zurückbleiben, so kann es in solchen Fällen körperlicher Verletzung, welche mit großer Gefahr für das Leben des Verletzten verbunden waren, und deshalb in besonders hohem Grade strafbar sind, zweifelhaft erscheinen, nach welchem Abschnitte des 132. Artikels die Strafe bestimmt werden müsse. Diese Schwierigkeit ist um so größer, da, wenn man von einem bleibenden Nachtheile gänzlich absieht, statt Arbeitshausstrafe nicht unter Einem Jahre (vergl. No. 3) blos Gefängnisstrafe und nicht höher als bis zu sechs Monaten angedroht ist **). Das

---

*) In dem Rescripte vom 31. Januar 1825, einen Zusatz zu den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig, vom 29. März 1822 betr., sind „lebensgefährliche" Verwundungen den Verstümmelungen ebenfalls gleichgestellt.

**) Zu Beseitigung dieser und ähnlicher Schwierigkeiten würde es gereicht haben, wenn sowohl unter No. 2 als unter No. 3 die Wahl

Angemessenste dürfte dieses seyn, daß der erkennende Richter in Fällen der erwähnten Art, nämlich wenn die Körperverletzung an sich eine lebensgefährliche war, jedoch die nachtheiligen Folgen derselben durch günstige Verhältnisse gänzlich gehoben wurden, bei Bestimmung des Strafmaßes davon ausgehe, daß die Handlung des Verbrechers einem Versuche, dem Verletzten einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zuzufügen, gleichzustellen, mithin, obwohl der Nachtheil gehoben, die Strafe dennoch mindestens nach der unter No. 3 enthaltenen Bestimmung, verbunden mit Art. 26, festzustellen. Von dieser Ansicht ging auch das Oberappellationsgericht in einem Falle aus, der demselben im Mai 1840 vorlag. Ferner ist dieser Gesichtspunkt insofern von Wichtigkeit, als es nach dieser Ansicht auch in einem solchen Falle eines besondern Antrags des Beschädigten auf Untersuchung und Bestrafung nicht bedarf, da dann die im 135. Artikel enthaltene Vorschrift keine Anwendung leidet. Der Richter kann mithin, selbst wenn er von dem geringsten Strafmaße, welches unter No. 3 angedroht ist, ausgehen zu müssen glaubt, Arbeitshausstrafe bis zu acht Monaten, nämlich bis zu zwei Dritttheilen der im 132. Artikel unter No. 3 angedrohten geringsten Strafe (vergl. Art. 26) erkennen.

4.) Die Deputation der zweiten Kammer bemerkt ferner in ihrem Berichte: die Regierungscommissarien hätten sich darin einverstanden erklärt, daß die in diesem Artikel bezeichneten Handlungen nur dann selbstständig zur Bestrafung kommen können, wenn das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen nicht schon nach Art. 48 eine höhere Strafe bedinge, z. B. in den, Art. 105 und 233 bemerkten Fällen. (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 96.) Daher werden, soviel die unter 1 und 2 erwähnten geringeren Körperverletzungen betrifft, eintretenden Falls, statt der daselbst angedrohten Strafen, welche nicht über sechsmonatliches Gefängnis ansteigen, die im 198. Artikel unter a, oder auch die, Artikel 127 enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden. Anlangend die schwereren unter No. 3, 4 und 5 hervorgehobenen Verletzungen, so wird die Anwendun des 132. Artikels immer voraussetzen, daß die Absicht nur au örperverletzung, nicht auf Tödtung gerichtet war. Denn

---

zwischen zwei verschiedenen Strafarten (Gefängnis und Arbeitshaus), jedoch der Dauer nach verschieden, gestattet, oder unter No. 2 das höchste Maß der wegen Körperverletzungen der daselbst erwähnten Art zu erkennenden Gefängnisstrafe höher, als geschehen, gestellt worden wäre.

wäre eine Absicht zu tödten bewiesen, so würde, wenn auch der Erfolg der Absicht nicht entsprach; doch immer von einem beabsichtigten Morde oder Todtschlage die Rede, und die verwirkte Strafe hiernach zu bestimmen seyn, wenn auch der Nachtheil für die Gesundheit des Beschädigten ganz gering und nur vorübergehend gewesen seyn sollte. Dies liegt auch in den Eingangsworten: „eine Handlung, durch welche er (der Verbrecher) den eingetretenen Erfolg beabsichtigte" ꝛc. Beabsichtigte derselbe dabei ein schwereres Verbrechen, so hat er sich eines Versuchs dieses letztern schuldig gemacht, auch wenn die Handlung ohne allen Nachtheil geblieben seyn sollte. Die Gefahr, welche dem Leben eines Andern gedroht hat (z. B. bei einem in der Absicht zu tödten unternommenen Würgen) und der wirklich eingetretene Nachtheil sind von einander ganz unabhängig. Beabsichtigte dagegen der Verbrecher seinem Anführen nach ein geringeres Vergehen, trat aber eine schwerere Körperverletzung ein (z. B. von der Art, wie solche unter No. 3 und 4 beschrieben ist), so kommt es darauf an, ob angenommen werden kann, der Verbrecher habe diesen nachtheiligen Erfolg seiner Handlung, welche er mit dem Vorsatze, zu beschädigen, d. h. den Andern zu verletzen, zu verwunden, unternahm, mit Wahrscheinlichkeit voraussehen können. Dann steht seine Handlung wegen ihrer Folgen einer vorsätzlichen gleich. Im entgegengesetzten Falle findet hinsichtlich der absichtlichen Verletzung dieser Artikel, hinsichtlich der verschuldeten die im 138. Artikel enthaltene Strafbestimmung Anwendung.

5.) In Ansehung der Worte: „mit Wahrscheinlichkeit voraussehen konnte", ist auf dasjenige zu verweisen, was zu Artikel 123 bemerkt worden ist; vergl. II. Abtheil. I. Bd. Seite 234 und 235. Es wurde dieser Zusatz schon im Entwurfe für angemessen geachet, weil eine bestimmt auf den schwerern Erfolg gerichtete Absicht nach No. 5 ein besonderes, schweres Verbrechen begründet.

6.) Die Worte: „ohne Gefahr" sind keineswegs bloß von dem wirklich eingetretenen Effecte der Handlung, sondern von der Beschaffenheit der strafbaren Handlung an und für sich zu verstehen. (December 1838, No. 12.) Es kommt also nicht darauf an, daß im concreten Falle auch wirklich ein bleibender Nachtheil entstanden sey, sondern es genügt, wenn die Handlung von der Beschaffenheit war, daß ein solcher Nachtheil zu befürchten stand. Die unter No. 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen sind dagegen für die Fälle

ertheilt, wenn die bezeichneten nachtheiligen Folgen einer absichtlich zugefügten Körperverletzung wirklich eingetreten sind. (Vergl. jedoch das unter No. 3 Bemerkte.)

7.) Die Worte: „ohne nachtheilige Folgen für die Gesundheit des Beschädigten", sind so zu verstehen: „ohne daß die Verletzung eine eigentliche Krankheit zur Folge hatte. Denn jede Körperverletzung muß, der Natur der Sache nach, eine, wenn auch unbedeutende Benachtheiligung der Gesundheit nach sich ziehen, und es würde sonach, wenn man jene Stelle nicht so, wie vorstehend angegeben, auslegen wollte, keine Körperverletzung zu der ersten (geringsten) Classe gerechnet werden können.

8.) Hinsichtlich der Fälle unter 3, nämlich wenn dem Beschädigten durch Körperverletzung ein bleibender Nachtheil zugefügt worden ist, entsteht zunächst die Frage, was unter einem „bleibenden Nachtheile" an der Gesundheit zu verstehen sey. Diese Unterscheidung der Folgen rechtswidriger Handlungen kommt auch bei andern Verbrechen vor, wo jedoch der Hinzutritt „bleibender Nachtheile" an der Gesundheit nur einen Erschwerungsgrund darbietet, d. h. einen Grund, das damit concurrirende schwerere Verbrechen mit einer härtern Strafe, als ohne diesen Umstand eintreten soll, zu ahnden. Dies ist insbesondere bei dem 159. Artikel der Fall, in welchem auch derselbe Ausdruck gebraucht ist: „einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten". Im 163. Artikel unter No. 1 ist zwar dieser Fall nicht speciell mit aufgenommen, im Wesentlichen aber in der daselbst enthaltenen Disposition mit begriffen. Im vorliegenden Falle steht jedoch dieses Verbrechen, nämlich einer Körperverletzung der erwähnten Art, als für sich bestehend da. Bleibend heißt dasjenige, was die Zeit nicht verändert, mithin ist ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit derjenige, der weder durch Kunst, noch durch die Zeit zu heben ist.

9.) Die Beurtheilung der Frage, ob eine bleibender Nachtheil vorhanden sey, kann der Natur der Sache nach, zunächst nur nach dem Zeitpunkte erfolgen, zu welchem das Straferkenntnis abgefaßt wird. (April 1841, No. 36.) Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob jeder Nachtheil als ein bleibender zu betrachten sey, der bei Abfassung des Urthels noch nicht gehoben war. Vielmehr ist, wenn der Arzt mit Bestimmtheit erklärt, es werde der durch die Körperverletzung herbeigeführte Nachtheil später gänzlich gehoben werden, bei Bestimmung der verwirkten Strafe von dem Vorhandenseyn eines bleibenden Nachtheils abzusehen. Hält dagegen der Arzt diesen

Umstand für zweifelhaft, so daß er sich nicht getraut, ein bestimmtes Urtheil deshalb auszusprechen, so wird der Richter nicht behindert seyn, nach Beschaffenheit der Umstände das Strafmaß nach No. 3 des Artikels zu bestimmen. Wäre nun in einem solchen Falle ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe erkannt, zeigte sich aber während der Strafverbüßung, daß jeder Nachtheil gänzlich gehoben worden sey, so würde auf den Grund eines solchen neuen Vorbringens, in Berücksichtigung der Vorschrift im Gesetze vom 28. Januar 1835 (unter B), die höhern Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betr., §. 38, No 3, eine dritte Vertheidigung, um eine Herabsetzung der Strafe zu erlangen, zulässig seyn.

In einzelnen Fällen, in welchen ein bestimmtes ärztliches Urtheil darüber, ob der durch Körperverletzung veranlaßte Nachtheil als ein bleibender zu betrachten sey, oder dessen gänzliche Beseitigung zu erwarten stehe, zu vermissen ist, wird es zweckmäßig seyn, diesen Punkt vor Abfassung eines Urthels erst näher erörtern zu lassen und das Gutachten eines Arztes speciell über diesen Punkt zu erfordern. Eine solche interlocutorische Verordnung erfolgte im December 1838, No. 20. Als später auf die an den Bezirksarzt gerichtete Anfrage: ob dem Verletzten ein bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden sey, die Antwort erfolgte: der Verletzte sey zu Betreibung seines Handwerks (er war ein Schmied) unfähig, so wurde ein bleibender Nachtheil, und gewiß mit Recht, angenommen, wenn schon zugleich bemerkt war, daß der Verletzte ein anderes Handwerk, welches eine mindere Kraftanstrengung erfordere, ohne Nachtheil betreiben könne.

10.) Unter einem bleibenden Nachtheile an der Gesundheit ist immer nur ein solcher zu verstehen, der das Wohlbefinden des Verletzten im Verhältnisse des Gesunden zum Kranken betrifft. Das Ausschlagen eines Zahnes ist kein bleibender Nachtheil an der Gesundheit. Denn es ist damit ein ungestörtes Wohlbefinden vereinbar. Daher ist auch unter No. 3 nicht jede Verunstaltung, sondern nur eine auffallende Verunstaltung einem bleibenden Nachtheile an der Gesundheit gleichgestellt, obwohl abgesondert erwähnt worden.

11.) Bei dem dritten Abschnitte sind die Worte beigefügt: „in eine schwere, jedoch heilbare Geisteskrankheit versetzt". Krankheit des Körpers ist hier nicht erwähnt; es ist jedoch deshalb auf dasjenige zu verweisen, was oben unter No. 3 bemerkt worden ist. Der Ausdruck: „schwere Krankheit" ist allerdings ein relativer Begriff und kann zu Zweifeln Veranlassung geben. Die

Entscheidung hierüber muß eintretenden Falls auf das Gutachten verpflichteter Aerzte, als Sachverständiger, gegründet werden.

12.) In dem Entwurfe hatte unter No. 4 gestanden: „oder in eine **anscheinend** unheilbare Geisteskrankheit versetzt" ꝛc. Statt dieser Worte schlug die Regierung in der Beilage zu dem Decrete vom 17. November 1837 (I. Abtheil. III. Bd. Seite 135) die Fassung vor: „oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist". Zu Motivirung dieser Abänderung wurde bemerkt, es werde fast unmöglich seyn, ein ganz bestimmtes ärztliches Gutachten über die Unheilbarkeit einer solchen Krankheit zu erhalten, und sey deshalb in Uebereinstimmung mit fast allen neuern Gesetzentwürfen nur auf die Unwahrscheinlichkeit einer völligen Herstellung Rücksicht zu nehmen *). Auch in der Ständ. Schrift (I. Abtheil. III. Bd., Seite 577) war auf Weglassung des Wortes: „anscheinend" angetragen worden, weil das medicinische Urtheil über die Unheilbarkeit einer Geisteskrankheit stets mehr oder weniger ein hypothetisches seyn werde.

13.) Die Fälle unter No. 4 und 5 unterscheiden sich dadurch, daß bei jenen ein dolus indeterminatus genügt, bei diesen hingegen ein solcher böser Vorsatz erfordert wird, welcher bestimmt und direct auf die wirklich eingetretene schwere Körperverletzung gerichtet war. Insoweit enthält dieser Artikel eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß der dolus determinatus und indeterminatus in der Hauptsache und abgesehen von Bestimmung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes einander gleichstehen. (II. Abtheil. I. Bd., Seite 235.) Der für diesen schwersten Fall angedrohten Strafe entspricht die im 137. Artikel für einen ähnlichen Fall enthaltene Strafandrohung.

14.) Hatte die Verwundung den Tod des Verletzten zur Folge, ohne daß angenommen werden kann, der Urheber jener Körperverletzung habe diesen Erfolg voraussehen müssen, oder auch nur als wahrscheinlich vorhersehen können, und ist gleichwohl gewiß, daß nur die zugefügten schweren Körperverletzungen den Tod des Verletzten herbeigeführt haben, so ist die Vorschrift des 132. Artikels No. 4 zwar nicht den Worten, wohl aber dem Sinne nach anzuwenden.

---

*) Vergl. den würtembergischen Entwurf, Art. 243, No. 1, und den hannöverischen, Art. 242, No. 1.

Denn der Verlust des Lebens überwiegt jedenfalls den Verlust der unter No. 4 gedachten Güter. Es kann daher nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn, solche Körperverletzungen, wodurch der Verwundete sein Leben verloren hat, in denjenigen Fällen, wo die Strafe des Todtschlags nicht eintreten kann, mit einer geringern Strafe zu bedrohen, als jene Verletzungen. (Vergl. die Beilage zur III. Abtheilung II. Samml. Seite 715, am Ende der 2. Columne. April 1841, No. 12.)

15.) Als Verstümmelung oder vielmehr als eine „auffallende Verunstaltung" betrachtete ein Bezirksappellationsgericht das Ausschlagen eines Auges und erkannte deshalb auf zweijährige Arbeitshausstrafe, die vom Oberappellationsgericht bestätigt wurde. (Vergl. die Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, 1839, S. 117 flg.) Wegen Abbeißen eines Fingers ward einjährige, wegen Zufügung eines gefährlichen Bruchs dreijährige Arbeitshausstrafe zuerkannt. Das Oberappellationsgericht bestätigte beide Erkenntnisse. (November 1839, No. 56, und December 1838, No. 17.) Aehnliche Fälle lagen vor im October 1838, No. 68, und im Januar 1840, No. 2 und No. 30.

16.) In der Verordnung vom 31. Juli 1839, die Erledigung einiger Zweifel über die Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf mehrere Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs betreffend, ist im dritten Abschnitte unter b, c, d und e (Gesetz- und Verordnungsblatt 1839, Seite 204 und 205) Folgendes bestimmt:

b.) Die Untersuchung und Bestrafung eines Excesses, er bestehe, worin er wolle, wenn sie durch die Anzeige des Beeinträchtigten veranlaßt wird, gehört vor die Justizbehörde, ohne Unterschied, ob dabei Real- oder Verbalinjurien, oder Verwundungen vorgefallen sind, ingleichen ohne Unterschied des Strafmaßes, welches dabei in Anwendung kommen kann *).

---

*) Es ist hier an die Stelle in den Motiven (I. Abtheil. I. Bd. Seite 96, am Ende) zu erinnern, daß der Umfang des gegenwärtigen Gesetzbuchs künftig zugleich und ohne Rücksicht auf die Größe der Strafe die Grenzlinie zwischen der Strafgewalt der Justiz- und Administrativbehörden bilden solle. Die im Criminalgesetzbuche mit Strafe bedrohten Vergehen fallen der Justiz anheim, auch wenn sie nur mit einem Tage Gefängnis (z. B. ganz geringe Entwendungen) oder auch nur mit einem Verweise zu ahnden seyn sollten. Die Competenz der Verwaltungsbehörden in Bezieh-

c.) Hat dagegen die Polizeibehörde irgend eine Veranlassung oder Aufforderung gehabt, bei einem sich ereignenden Excesse, einer öffentlichen Ruhestörung, oder bei einem Hausfriedensbruche nach §. 36, 1, des Gesetzes unter D, vom 30. Januar 1835, amtshalber einzuschreiten, so ist sie auch zugleich competent, gegen die Urheber einer solchen Ruhestörung als eines Polizeivergehens, im öffentlichen Interesse ex officio mit Untersuchung und Strafe zu verfahren *).

d.) Wird aber eine dergleichen Ruhestörung mit den dabei erfolgten Beleidigungen und Thätlichkeiten **) zugleich, oder allein von dem Verletzten zur Bestrafung angezeigt, so ist die Denunciation als Justizsache zu betrachten und an die Justizbe-

---

Art. 133.

Sind die im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen gegen Aeltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Maßgabe der Artikel 8 und 12 zu schärfen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 97. — II. Abtheil. I Bd. Seite 235, 240. — Mittheil. Seite 528. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 728 u. 729, 731. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 627, 628, 636. — Mittheil. Seite 3742. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 269. — II. Abth. II. Bd. Seite 437. — Mittheil. Seite 4362.

Günther, Seite 83.

Die in diesem Artikel enthaltene verschärfte Strafandrohung ist auf die darin ausdrücklich bezeichneten Personen zu beschränken. Bei Körperverletzungen anderer Personen, denen der Angeschuldigte eine besondere Achtung schuldig war, sind die im 201. Artikel, verbunden

---

ung auf zu erkennende Strafen ist auf acht Wochen Gefängnis beschränkt.

*) Hier sind für sich bestehende, oder solche Polizeivergehen gemeint, welche neben einem von den Justizbehörden zu untersuchenden Verbrechen stattgefunden haben.

**) Oder auch mit Verbrechen anderer Art, z. B. dem Vorwurfe eines Raubes, Diebstahls 2c.

hörde zu verweisen, oder dahin zur Fortstellung abzugeben, wobei nach Befinden die Vorschrift des Gesetzes über Competenzverhältnisse, vom 28. Januar 1835, §. 14, in Anwendung zu bringeu ist.

e.) Auch die Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch Exceß, Aufruhr und dabei bewiesene Renitenz an sich, ohne Rücksicht auf die damit verbundene Beleidigung einzelner Privatpersonen, ist als Justizsache zu behandeln, wenn die auf das Vergehen zu erkennende Strafe voraussichtlich das für Polizeistrafen angeordnete höchste Strafmaß (acht Wochen Gefängnis) übersteigt, und dabei die Vorschriften des Criminalgesetzbuchs, Art. 105, 132, 2. 3. 4. 5., Anwendung leiden.

Art. 128.

Sind die im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen gegen Aeltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden, so ist die verwirkte Strafe nach Maßgabe der Artikel 8 und 12 zu schärfen.

---

mit Artikel 198 unter a, ertheilten Bestimmungen über Zumessung der Strafen bei Ehrverletzungen, zu berücksichtigen. Sind mit den Körperverletzungen zugleich die im 105. und 106. Artikel erwähnten Verbrechen verbunden, so ist, wie bereits bei dem vorigen Artikel unter No. 4 bemerkt worden ist und aus dem im 48. Artikel aufgestellten allgemeinen Grundsatze folgt, nach Befinden auf die für das schwerere Verbrechen angedrohten härtern Strafen zu erkennen. (Auf die im Artikel erwähnte Schärfung wurde unter Anderm im Juli 1839, No. 61, und im August 1839 erkannt.)

Art. 134.

Waren es besonders schwere Beleidigungen oder thätliche Mishandlungen, wodurch der Thäter zum Zorn gereizt und auf der Stelle zu der That hingerissen wurde, so kann der Richter in den Art. 132 unter *) 3 und 4 aufgeführten Fällen auf die nächst niedrige Strafart, unter gleicher Strafdauer, herabgehen.

*) Vergl. die Verordnung vom 21. Mai 1838 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1838), Seite 381.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 97. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 235 u. 236, 240. — Mittheil. S. 529 u. 530. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 730 und 731. — III. Abtheil. II. Bd. S. 628, 636. — Mittheil. Seite 3742 und 3743. — Beilage zur II. Abtheil, III. Samml. Seite 269. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 437. — Mittheil. Seite 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 577.

Günther, Seite 47 und 83. **Groß,** I. Seite 139.

Diese Bestimmung, welche der Entwurf nicht enthielt, entspricht im Wesentlichen ganz dem Zusatze, welcher dem 123. Artikel eben-

---

Art. 135.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

In dem Falle des Artikels 132 unter 1 und 2a ist, insofern nicht die Art. 133 gedachten Verhältnisse eintreten, die Untersuchung nur auf Anzeige des Beschädigten anzustellen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml Seite 99. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 97 und 98. — II. Abth. I. Bd. S. 236, 240. — Mittheil. Seite 530. — Beilage zur III. Abtheilung II. Samml. Seite 730, 731, 733. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 628 bis 630, 636. — Mittheil. Seite 3743 bis 3755. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 577 und 578.

Günther, Seite 84. **Groß,** I. Seite 139 u. 140.

Im Entwurfe war bestimmt, daß auch bei den im 133. Art. (Art. 128 des Entwurfs) erwähnten Körperverletzungen, welche gegen

falls auf Antrag der Stände, beigefügt worden ist, und beruht auf denselben Gründen. Es kann sonach in diesem Falle nur die Strafart, nicht aber die Strafdauer milder bestimmt werden. Ob dies aber in dem einzelnen Falle geschehen solle, ist nach den Worten: **„kann"** ꝛc., lediglich dem Ermessen des Richters überlassen. Im Uebrigen kann dieser Artikel nur in denjenigen Fällen Wirkung äußern, wo Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe eintreten würde. Ein ähnlicher Fall, in welchem der erkennende Richter ermächtigt worden ist, auf die der gesetzlich angedrohten Strafart zunächst stehende niedrigere Strafart herabzugehen, findet sich im 136. Artikel; das entgegengesetzte Verhältnis, nämlich ein Uebergang auf eine höhere als die gesetzlich angeordnete Strafart, findet im 233., 240. und 254. Artikel statt.

Von der in diesem Artikel enthaltenen Ermächtigung des Richters, auf eine gelindere Strafart zu erkennen, als eigentlich für verwirkt zu achten ist, wird in denjenigen Fällen, wenigstens in der Regel, kein Gebrauch zu machen seyn, wenn den besonders schweren Beleidigungen oder thätlichen Mißhandlungen, welche an sich geeignet seyn würden, eine mildere Strafart zu rechtfertigen, von Seiten des Inculpaten solche beleidigende Aeußerungen oder Thätlichkeiten vorgingen, durch welche der Verletzte zuerst gereizt und gleichsam herausgefordert worden war. (November 1839, No. 56.)

Art. 129.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

In dem Falle No. 1 des Artikels 127 ist, **wenn auch die Verletzung an einer der Art. 128 benannten Personen verübt worden**, die Untersuchung nur auf Anzeige des **beleidigten Theils** anzustellen.

Aeltern oder andere Blutsverwandte in aufsteigender Linie begangen worden, eine Untersuchung und Bestrafung in dem Falle unter No. 1 nur auf Anzeige des beleidigten Theils stattfinden solle. Man fand jedoch diese Bestimmung nicht im Einklange mit der Vorschrift, welche im 193. Artikel des Entwurfs (Artikel 203 des Criminalgesetzbuchs) in Beziehung auf Ehrenverletzungen enthalten ist. Die Regierung selbst bemerkte, daß es nur auf einem Redactionsfehler

beruhe, daß hier nicht dasselbe, wie im 193. Artikel des Entwurfs, aufgenommen worden sey. (Mittheil. Seite 3743, Sp. 2, und Seite 3746, Sp. 1.) Indessen wurden die Gründe, welche für und wider eine solche Bestimmung sich anführen lassen, umständlich erwogen; vergl. die Mittheil. Seite 3743 bis mit 3755 *). Da, wie nunmehr Art. 135 gefaßt ist, Körperverletzungen, welche Aeltern oder andern Blutsverwandten in aufsteigender Linie zugefügt worden, amtswegen zu untersuchen sind, so kann eine Interceſſion der betheiligten Ascendenten nur im Wege der Begnadigung Eingang finden. Mittheil. Seite 3753. Sind die Körperverletzungen von Ascendenten gegen erwachsene Descendenten verübt worden, so tritt die Art. 135 enthaltene Beschränkung des richterlichen Verfahrens ein. Auf das Verhältnis der Aeltern zu ihren, noch in ihrer Pflege und Gewalt stehenden unerzogenen Kindern ist die Bestimmung Art. 135 überhaupt nicht anwendbar, sondern die Polizeibehörde ist befugt, bei Mißhandlungen solcher Kinder von Seiten der Aeltern, oder bei einer das Leben oder die Gesundheit der Kinder gefährdenden Vernachlässigung der älterlichen Pflege, von Amtswegen einzuschreiten und, insofern die zu erwartende Strafe nicht das polizeiliche Straf-

Art. 136.

Körperverletzung bei Raufhändeln.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verletzten Hand angelegt, so sind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die stattgefundenen Körperverletzungen erwiesenermaßen zugefügt haben, nach den Bestimmungen Art. 132 zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer, insofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nur auf die Hälfte der nach Maßgabe des Art. 132 außerdem eintretenden Strafen zu erkennen; auch bleibt es dem Richter nachgelassen, hierbei auf die zunächst niedrigere Strafart herabzugehen.

*) In einzelnen Fällen können den Aeltern durch Untersuchungen dieser Art pecuniäre Nachtheile erwachsen, die sie vielleicht gern vermieden hätten, z. B. hinsichtlich der auf der 36. Decision vom Jahre 1746

maß übersteigt, oder ein dabei beabsichtigtes eigentliches Criminalverbrechen sich herausstellt, Untersuchung und Bestrafung zu verhängen. Siehe die Verordnung vom 31. Juli 1839, Art. IV, Seite 205 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839).

Im Uebrigen erklärten die Regierungscommissarien, daß der im 136. Artikel (Art. 130 des Entwurfs) erwähnte Fall eines Raufhandels von der im 135. Artikel ertheilten Vorschrift keineswegs ausgeschlossen sey, mithin das richterliche Verfahren auch deshalb in gleicher Maße beschränkt seyn solle. (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 97.) Daraus, daß wegen Mangels einer Anzeige von Seiten des Beschädigten eine Untersuchung und Bestrafung nicht eintreten kann, folgt nicht, daß auch die Polizeibehörde behindert sey, in polizeilichem Wege einzuschreiten und nach Befinden polizeiliche Strafen zu verhängen.

Hinsichtlich der Bedrohungen mit solchen Körperverletzungen, die von der Beschaffenheit seyn würden, daß nur auf Antrag des Verletzten eine Untersuchung und Bestrafung eintreten könne, ist auf den Zusatzartikel zu Art. 170 zu verweisen.

Art. 130.

Körperverletzung bei Raufhändeln.

Haben bei einem Raufhandel Mehrere an den Verwundeten Hand angelegt, so sind diejenigen Theilnehmer, welche ihm die stattgefundenen Körperverletzungen erwiesenermaßen zugefügt haben, nach den Bestimmungen des Artikels 127 zu bestrafen. Können aber die Urheber einzelner Verletzungen nicht ausgemittelt werden, oder haben die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht, so ist gegen die einzelnen Theilnehmer, insofern sie nicht die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen von sich abzulehnen vermögen, nach Maßgabe der Vorschrift des Artikels 127, jedoch statt Zuchthausstrafe ersten Grades auf Zuchthausstrafe zweiten Grades, statt Zuchthausstrafe zweiten Grades auf Arbeitshausstrafe und statt Arbeitshausstrafe auf Gefängnisstrafe zu erkennen.

---

und deren Erläuterung vom 3. April 1750 (erste Fortsetz. des Cod. Aug., erster Theil, Seite 360 und 377 flg.) beruhenden Verbind-

Beilage zur II. Abtheil I. Samml. S. 100. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 98. — II. Abth. I. Bd. Seite 236 und 237, 240. — Mittheil. Seite 530 u. 531. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 732 bis 735. — III. Abth. II. Bd. S. 630, 631, 636. — Mittheil. Seite 3755. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 578.

Groß, I. Seite 140.

Eine ähnliche Bestimmung enthielt der 124. Artikel. Daselbst ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, inwiefern beide Vorschriften sich unterscheiden. Dieser Unterschied besteht darin, daß im Artikel 124 den Theilnehmern nur in dem Falle, wenn der Urheber einer tödtlichen Verletzung nicht zu ermitteln ist, im 136. Artikel aber auch dann, wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eintretenden Erfolg hervorgebracht haben, nachgelassen worden ist, die Mitwirkung bei den zugefügten Verletzungen durch Nachweisung hierzu geeigneter Umstände von sich abzulehnen. Der Grund dieser Verschiedenheit beruht darin, daß bei einem solchen Handgemenge, wo der Tod eben durch das Zusammentreffen mehrerer Verletzungen, welche dem Angegriffenen von verschiedenen Personen gleichzeitig zugefügt worden sind, herbeigeführt worden ist, der Theilnehmer schon deshalb von einem wenigstens indirecten Vorsatze, den Verletzten zu tödten, nicht frei gesprochen werden kann, weil ihm nicht entgehen konnte (er einsehen mußte), daß seine Theilnahme an den einem Andern zugefügten Körperverletzungen unter solchen Umständen dazu beitragen könne, den Tod des Angegriffenen herbeizuführen.

Nach der Fassung dieses Artikels kann es nicht zweifelhaft erscheinen, daß dem erkennenden Richter beides zugleich gestattet ist,

---

Art. 137.

Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben.

Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier bis zu Zwanzig Jahren zu belegen.

---

lichkeit des Vaters, für die noch in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder subsidiarisch die Alimentations- und Vertheidigungskosten zu bezahlen. Es konnte aber auch diese Rücksicht nicht

nämlich die außerdem, d. h. wenn die im Artikel erwähnten Umstände nicht vorhanden wären, für verwirkt zu achtende Strafe auf die Hälfte herabzusetzen und noch überdies auf die zunächst niedrigere Strafart herabzugehen. Diese Ansicht der Stände sprach sich auch bei der endlichen Redaction des Gesetzentwurfs noch besonders aus, indem bei diesem Artikel bemerkt wurde, der ständische Antrag sey dahin gegangen, in den hier erwähnten Fällen eine doppelte Milderung eintreten zu lassen, weßhalb statt der im Entwurfe aufgenommenen Worte: „entweder" ꝛc. — „oder" ꝛc., die Fassung, wie solche im Artikel enthalten ist, gewählt wurde. (December 1838, No. 17 und 20.)

Die Vorschrift, nach welcher unter den erwähnten Verhältnissen auf die Hälfte der außerdem eintretenden Strafen zu erkennen, ist, wie die Worte zeigen: „so **ist**" ꝛc. eine absolute, mithin von dem Ermessen des erkennenden Richters unabhängig; ob aber der Richter aus demselben Grunde zugleich auf die zunächst niedrigere Strafart herabgehen wolle, hängt nach den Worten des Artikels: „auch bleibt es dem Richter **nachgelassen**" ꝛc., lediglich von seinem Ermessen ab.

Noch ist zu bemerken, daß ein solches Herabgehen auf die zunächststehende niedrigere Strafart nur da eintreten kann, wo wenigstens Arbeitshausstrafe verwirkt seyn würde. Auf den Grund dieses Artikels statt Gefängnisstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, die nur da, wo sie im Gesetze ausdrücklich nachgelassen ist, stattfindet (vergl. Art. 15), würde auch deshalb nicht angemessen seyn, weil Gefängnisstrafen und Geldstrafen einander nicht subordinirt, sondern coordinirt sind.

Art. 131.

Zerrüttung der Geisteskräfte und Verhinderung der Entwickelung derselben.

Wer mit Absicht einen Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, ist mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Vier bis zu Zwanzig Jahren zu belegen.

---

erheblich genug erscheinen, die Ahndung solcher, auf die Moralität so nachtheilig einwirkenden Vergehen blos von dem Antrage der Betheiligten abhängig zu machen.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 237, 240. — Mittheil. Seite 531 und 532. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 631, 636. — Mittheil. Seite 3755.

Groß, I. Seite 140. **Krug**, II. Seite 62.

Das in diesem Artikel erwähnte Verbrechen steht demjenigen gleich, welches im 132. Artikel unter No. 5 besonders, und zwar mit Zuchthausstrafe ersten Grades bedroht worden ist. Daher ist auch die angedrohte Strafe sowohl hinsichtlich der Art als des Maßes dieselbe. Auch hier ist die Anwendung der angedrohten schwerern Strafe davon bedingt, daß der im Artikel bezeichnete krankhafte Zustand von dem Verbrecher **absichtlich** herbeigeführt worden sey. Der Nachtheil für denjenigen, gegen welchen das Verbrechen verübt wurde, ist jedenfalls nicht geringer als derjenige, welcher durch die im 132. Artikel unter No. 4 und 5 bemerkten Körperverletzungen veranlaßt wird. Hinsichtlich des dolus determinatus oder specialis, welcher hierbei vorausgesetzt wird, ist auf die Bemerkung zu Art. 132, No. 5 zu verweisen. Die verschiedene Bezeichnung des in Frage befangenen Krankheitszustandes im Vergleiche mit No. 4 des 132. Artikels, indem im 137. Artikel von einem „dauernden" Wahnsinne, im 132. Artikel hingegen von einer Geisteskrankheit die Rede ist, „bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden" — betrifft blos die Fassung, nicht das Wesentliche des Verbrechens. Denn findet später eine Heilung statt, die früher nicht erwartet wurde, so zeigt sich eben hierdurch, daß der Wahnsinn kein dauernder war, und daß eine Hoffnung zur Wiederherstellung nicht ohne Grund gefaßt werden konnte. Die Bedingungen, unter welchen die volle gesetzliche Strafe stattfinden soll, treten nicht vollständig ein (vergl. Art. 25), und es kann nunmehr blos von einem Versuche dieses schwerern Verbrechens die Rede seyn. Daher wird die Strafe, soweit sie noch nicht verbüßt ist, nach den im 26. Artikel enthaltenen Bestimmungen herabzusetzen seyn. Wollte man dies nicht annehmen, so würde es an einer Bestimmung für den Fall fehlen, wenn ein temporärer Wahnsinn absichtlich, jedoch auf andere Weise als durch Körperverletzung — denn auf diese beschränkt sich Art. 132, No. 3 — herbeigeführt wurde. Das im 132. Artikel unter No. 3 vorgeschriebene Strafmaß würde für diesen Fall zu gelind seyn, weil ein auf einen solchen Erfolg (eines wenn schon blos temporären Wahnsinns) direct gerichteter böser Vorsatz aus demselben Grunde eine

härtere Ahndung erfordert, aus welchem im 132. Artikel für den daselbst unter No. 5 angegebenen Fall Zuchthausstrafe ersten Grades angedroht worden ist, der Umstand aber, daß der Verbrecher zu Erreichung seines Zweckes ein anderes Mittel wählte als die Anwendung äußerer Gewalt, gewiß nicht geeignet ist, das Verbrechen in einem mildern Lichte darzustellen, im Gegentheile in einem solchen Falle bei dem Verbrecher nicht selten ein hoher Grad von Bosheit zu erkennen seyn wird.

Nach der Fassung des Artikels, in welchem die Worte: „mit Absicht", als die Bedingung der nachfolgenden Strafandrohung vorausgehen, kann kein Zweifel darüber eintreten, daß diese Worte auf beide Fälle, welche im Artikel erwähnt sind, nämlich eine Versetzung eines Andern in den Zustand eines dauernden Wahnsinns und einer Unterdrückung der Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes, zu beziehen sind. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß unter dem zweiten Falle keineswegs eine bloße Vernachlässigung der Ausbildung der Geisteskräfte, welche in verabsäumter zweckmäßiger Erziehung ihren Grund hat, zu verstehen ist. Eine solche könnte nur zu polizeilichen, oder zu solchen Maßregeln Veranlassung geben, welche obervormundschaftswegen zu treffen seyn würden. Vielmehr wird eine mit Ueberlegung und Vorbedacht unternommene Unterdrückung der Geisteskräfte verstanden. Eine solche dürfte auch ohne einen in besonders hohem Grade verabscheuungswürdigen und criminell strafbaren Zweck nicht leicht vorkommen.

Art. 138.

Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.

Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit, Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zufügt, ist im Verhältnis zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu Sechs Monaten, wobei, im Fall die Strafe Zwei Monate nicht übersteigt, alternativ Geldstrafe eintreten kann, oder auch mit einem gerichtlichen Verweise zu belegen. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge eines gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechts zugefügt worden ist.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 100. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S. 98. — II. Abth. I. Bd. S. 237, 241. — Mittheil. Seite 532. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. S. 734 u. 735. — III. Abth. II. Bd. Seite 631, 636. — Mittheil. Seite 3755, 3756. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 578 u. 579.

Günther, Seite 85. **Krug**, II. Seite 63.

Im 41. Artikel des Entwurfs war bestimmt, daß die Zumessung der Strafen für aus Fahrlässigkeit begangene Verbrechen vorzüglich nach dem Verhältnisse der auf das vorsätzliche Verbrechen gesetzten Strafe erfolgen solle. Diese Bestimmung wurde jedoch aus den im ersten Bande dieser Ausgabe Seite 208 angegebenen Gründen abgeändert. Indessen ist selbige bei dem gegenwärtigen Artikel stehen geblieben. Es hat jedoch damit nicht mehr gesagt werden sollen, als daß die Strafe wegen Verletzung der Gesundheit aus Fahrlässigkeit stets geringer ausfallen müsse, als diejenige, welche für eine vorsätzliche Verwundung derselben Art zu erkennen seyn würde. Da im Artikel absolut blos Gefängnisstrafe (bis zu sechs Monaten) angedroht worden ist, so folgt, daß (abgesehen von dem Falle einer Tödtung aus Fahrlässigkeit, vergl. Art. 127) selbst der Eintritt der schlimmsten Folgen einer durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzung, deren im 132. Artikel unter No. 4 gedacht und welche daselbst absolut mit Zuchthausstrafe bedroht worden sind, die Anwendung einer Arbeitshausstrafe selbst im geringsten Grade (Artikel 17) nicht gestattet. Denn von einem Versuche

Art. 132.

Verletzung der Gesundheit durch Fahrlässigkeit.

Wer einem Andern eine körperliche Verletzung oder einen Schaden an seiner Gesundheit aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit zufügt, soll im Verhältnis zu der Strafe der vorsätzlichen Beschädigung nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit mit Gefängnis bis zu Sechs Monaten oder, im Fall die Strafe Zwei Monate nicht übersteigt, mit Geld oder mit gerichtlichem Verweise bestraft werden. Als Milderungsgrund hierbei ist anzusehen, wenn die Beschädigung in Folge **überschrittener Nothwehr, oder** eines gesetzlich zuständigen Züchtigungsrechts zugefügt worden ist.

---

eines schweren Verbrechens kann nur bei mit Absicht verübten Verbrechen die Rede seyn, wogegen aus Fahrlässigkeit begangene Rechtsverletzungen stets nur nach dem Erfolge beurtheilt werden, der sie begleitete.

Die im Entwurfe aufgenommenen Worte: „überschrittene Nothwehr", wurden deshalb weggelassen, weil man der Ansicht war, daß Nothwehr an sich schon in Folge der im allgemeinen Theile hierüber aufgestellten Grundsätze Berücksichtigung erfordere. (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 100, zu Art. 132 unter c.)

Ein bloßer Verweis wird nur dann angemessen seyn, wenn die Verschuldung so gering ist, daß selbst ein Tag Gefängnis, oder eine diesem gleichstehende Geldstrafe — welche bei dem in Frage befangenen Vergehen, sofern die Gefängnisstrafe nicht zwei Monate übersteigt, nachgelassen ist — zu hoch erscheinen müßte. Ein solcher Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn derjenige, welcher dem Andern eine Verletzung durch Fahrlässigkeit zuzog, sich im Zustande der Nothwehr befand.

Art. 139.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens hierbei.

Verletzungen der Gesundheit aus Fahrlässigkeit, welche nicht die im Artikel 132 unter 3 und 4 erwähnten Folgen nach sich gezogen haben, sind nur auf Antrag des Beschädigten in Untersuchung zu ziehen.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. S 100. — II. Abth. I. Bd. S. 237, 241. — Mittheil. Seite 532. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. S. 735, 737. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 631, 636. — Mittheil. Seite 3756. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 579.

Günther, Seite 85 *).

Dieser Artikel ist in Folge eines Antrags der Stände beigefügt

Art. 140.

Schmerzengeld

Die mit einer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit zugefügten körperlichen Verletzung verbundenen Schmerzen sind dem Beschädigten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten, zu deren Entrichtung die dazu verurtheilten Mitschuldigen solidarisch verpflichtet sind.

Motiven Seite 98. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 101. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 98. — II. Abth.

Art. 141.

Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, sowie, insofern Letzterer sich nicht deshalb die besondere Ausführung vorbehält, die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers desselben und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

Motiven Seite 98. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 101. — Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 98, 99. — II. Abth.

*) Daselbst sind aus Versehen statt der Worte: „unter 1 und 2" diese: „unter 3 und 4" gesetzt.

worden. Derselbe entspricht dem 135. Artikel, jedoch fällt hier die Ausnahme hinweg, welche im 135. Artikel hinsichtlich der im 133. gedachten Verhältnisse gemacht worden ist. Sind die im 132. Art. unter 3 und 4 erwähnten Folgen eingetreten, so kann, nach dem vorstehenden Artikel, auch das nächste verwandtschaftliche Verhältnis keinen Grund darbieten, die Einleitung einer Untersuchung von einem Antrage des Beschädigten abhändig zu machen.

Art. 133.

Schmerzengeld.

Die mit einer körperlichen Verletzung verbundenen oder durch Martern verursachten Schmerzen sind dem Gemißhandelten auf dessen Verlangen von dem Verbrecher durch eine von dem Richter zu bestimmende Geldsumme zu vergüten.

I. Bd. S 237, 238, 241. — Mittheil. S. 532 u. 533. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 736 und 737. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 631 bis 633, 636. — Mittheil. S. 3756. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 270. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 437. — Mittheil. S. 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 579.

Art. 134.

Bei der Festsetzung derselben hat der Richter die wahrscheinliche Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, sowie die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers des Gemißhandelten und dessen künftige Lebensverhältnisse zu berücksichtigen.

I. Bd. Seite 238, 239, 241. — Mittheil. Seite 532 bis 534. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 736 und 737. — III. Abth. II. Bd. Seite 631 bis 637. — Mittheil. Seite 3756. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 270. — II. Abtheil. II. Bd S. 437. — Mittheil. S. 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 579 und 580.

Art. 142.

Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Verletzten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen.

Motiven Seite 98. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 101. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 98 und 99. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 239, 241. — Mittheil. Seite 532 bis 534. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 638, 649. — Mittheil. Seite 3756 bis 3763 und 3782. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 580.

Günther, S. 86 u. 87. **Groß**, I. S. 140 bis 142.

In das Criminalgesetzbuch sind in der Regel solche Bestimmungen nicht aufgenommen worden, welche blos civilrechtliche Folgen begangener Verbrechen betreffen. Die Ausschließung dergleichen Vorschriften erschien aus einem doppelten Grunde angemessen. Einmal sind Bestimmungen dieser Art Veränderungen unterworfen, welche das Criminalgesetzbuch selbst nicht betreffen, und schon deshalb zweckmäßiger abgesondert zu ertheilen sind. Sodann — und dies ist ein Hauptgrund — würde die Aufnahme civilrechtlicher Bestimmungen in das Criminalgesetzbuch auch hinsichtlich der Verschiedenheit des Instanzenzugs für Civil- und Criminalsachen bedenklich fallen. Daher ist auch bei dem Verbrechen vorsätzlicher Tödtung von dem im sächsischen Rechte begründeten Wehrgeld nicht die Rede. Dagegen wurde im dritten Artikel der Publicationsverordnung im Allgemeinen bemerkt, daß die in einzelnen bisher gültigen Strafgesetzen enthaltenen civilrechtlichen Bestimmungen auch ferner in Kraft bleiben. Hinsichtlich des Schmerzengeldes wurde um deswillen eine Ausnahme gemacht, weil nach den Motiven (I. Abtheil. I. Bd. S. 98) die Absicht dahin ging, daß die Verpflichtung, dem Verletzten oder Gemißhandelten auf Verlangen ein Schmerzengeld zu gewähren, keinen Civilanspruch begründen, sondern als ein Zubehör der Strafe angesehen und deshalb über diese Verbindlichkeit, sowie über die Größe des Schmerzengeldes, sogleich mit im Criminalurthel erkannt werden solle. Man hat, wie aus Artikel 140 bis 142 hervorgeht, drei (meist civilrechtliche) Wirkungen zugefügter Körperverletzungen unterschieden: a) das Schmerzengeld, welches, wo es zulässig, sogleich zuerkannt, deshalb also keine besondere Klage gestattet werden soll; b) Folgen der Körperverletzungen auf die Integrität

Art. 135.

Durch Zuerkennung eines solchen Schmerzengeldes werden dem Gemißhandelten sonstige Entschädigungsansprüche nicht entzogen.

---

des Körpers, über welche ebenfalls auf Verlangen des Verletzten im Criminalurthel mit erkannt werden mag, und c) sonstige Entschädigungsansprüche, deren besondere Ausführung im civilrechtlichen Wege im 142. Artikel ausdrücklich vorbehalten worden ist. Daß man wegen des Schmerzengeldes keine Civilklage gestatten wollte, geht auch daraus hervor, daß im 141. Artikel nur hinsichtlich derjenigen Folgen, welche Mißhandlungen auf die Integrität des Körpers und die Lebensverhältnisse des Verletzten äußern, letzterem gestattet wurde, die besondere Ausführung dieser Ansprüche sich vorzubehalten. Nach den Worten bei Groß, I. Seite 141, Zeile 8 von unten: „so fällt die Ausführung eines solchen Schmerzengeldes im Civilprocesse weg", könnte es scheinen, als sey die Ausführung von Schmerzengeld im Civilprocesse zulässig. Allein es hat daselbst wohl nur soviel gesagt werden sollen, daß, wenn das Schmerzengeld nach dem Antrage des Verletzten zugleich auf die übrigen Ansprüche gerichtet worden sey, dann die weitere Ausführung auch dieser Ansprüche im Civilprocesse wegfalle. Auch die Zuerkennung des Schmerzengeldes setzt, wie die Worte des 140. Artikels: „auf dessen Verlangen" beweisen, ein ausdrückliches Verlangen von Seiten des Verletzten voraus. Dieser kann seinen Antrag zugleich darauf richten, bei Bestimmung des ihm zuzuerkennenden Schmerzengeldes die ihm durch die Körperverletzung außerdem noch zugezogenen Schäden und Nachtheile zu berücksichtigen. Thut er dieses, so muß er sich bei dem im ersten Erkenntnisse festgestellten Quantum begnügen, weil das zweite Erkenntnis auch in diesem, dem Criminalpunkte gleichgeachteten Theile nicht härter gegen den Angeschuldigten erfolgen kann *). Beschränkt aber der Verletzte sein Gesuch auf das Schmerzengeld, und behält er sich die Ausführung der ihm sonst zustehenden Ansprüche im Civilprocesse vor, so stehen ihm dann in der Civilsache diejenigen Rechtsmittel offen, welche überhaupt der Civilproceß gestattet. Wegen der im 142. Artikel erwähnten Ansprüche steht in beiden Fällen eine besondere Klage offen. (Groß a. a. O.,

---

*) Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 101.

zu Art. 142.) Nach dem Entwurfe (Art. 134) war der Richter unbeschränkt angewiesen, bei Bestimmung des Schmerzengeldes auch auf die nachtheiligen Folgen der Mißhandlung zu sehen. Die Deputation der ersten Kammer bemerkte jedoch, es sey bedenklich, dem Beschädigten in dieser Beziehung *) den civilrechtlichen Weg gänzlich abzuschneiden.

In der Deputation der zweiten Kammer zeigte sich überhaupt eine Verschiedenheit der Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Schmerzengeldes. Bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer kam dieser Punkt noch umständlicher zur Sprache (III. Abtheil. II. Bd., Seite 631 flg.; Mittheil. Seite 3756 flg. bis 3760) jedoch ohne weitern Erfolg.

Noch ist Folgendes zu bemerken:

1.) Das Schmerzengeld kann nur dann gefordert werden, wenn Verwundungen stattgefunden haben, nicht bei Thätlichkeiten ohne solche. (Mittheil. Seite 3757, 2. Sp.) Dies ist im Artikel dadurch deutlich ausgesprochen, daß es heißt: „die mit einer ꝛc. zugefügten körperlichen Verletzung" ꝛc.

2.) Dasselbe ist nicht auf absichtlich zugefügte körperliche Verletzungen beschränkt, sondern findet auch bei den aus Fahrlässigkeit herbeigeführten statt. Dieß war früher zweifelhaft, und die Praxis mehr dagegen **). Die klare Vorschrift im 140. Artikel hat diesen Zweifel gänzlich beseitigt.

3.) Der Satz, daß Mitschuldige, welche gemeinschaftlich zu Entrichtung eines Schmerzengeldes verurtheilt worden, solidarisch verpflichtet sind, ist auf Antrag der Stände beigefügt worden. Die Regierung erklärte sich hiermit schon bei den Vorberathungen über den Entwurf des Criminalgesetzbuchs einverstanden. (Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 101, und Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 98.)

4.) Als Gesichtspunkt, nach welchem die Größe des Schmerzengeldes zu bestimmen, ist im 141. Artikel die Größe der von dem Verletzten erduldeten Schmerzen angegeben. Die Vermögensverhältnisse des zu Verurtheilenden kommen daher hierbei nicht in Betracht. Dieselbe Ansicht fand auch schon

---

*) Auch aus dieser Stelle geht hervor, daß die Meinung wirklich dahin ging, wegen des reinen Schmerzengeldes keinen Civilproceß zu gestatten.

**) Haubold's Lehrbuch des sächsischen Rechts, zweite Ausgabe, §. 302, Note b, Seite 306.

nach älterm Rechte statt, indem für den Verlust einzelner Glieder besondere Taxen angenommen waren *).

5.) Für Schätzung der übrigen Nachtheile **), insofern die Entschädigung nach dem Antrage des Verletzten zugleich auf selbige gerichtet werden soll, ist im 141. Artikel die Berücksichtigung der Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers des Verletzten und dessen künftige Lebensverhältnisse angegeben. Hierbei wurde von einem Mitgliede der ersten Kammer ein Antrag dahin gerichtet, nach dem Worte: „Lebensverhältnisse" annoch die Worte einzuschalten: „sowie die sonst einschlagenden Umstände", und dieser Antrag Seite 533 der Mittheilungen besonders motivirt. Indessen war die Besorgnis wohl gegründet, daß ein solcher Zusatz leicht zu weit führen könne. Die Folgen, welche eine Körperverletzung auf die Lebensverhältnisse des Verletzten äußert, sind ohne Nachweisung specieller Umstände oft nicht hinreichend zu bescheinigen. Daher wird es in wichtigern Fällen, auch wenn der Antrag des Verletzten darauf gerichtet seyn sollte, bei Zuerkennung eines Schmerzengeldes zugleich die übrigen von ihm erlittenen Nachtheile zu berücksichtigen, angemessen seyn, diese dennoch auszuschließen und dem Verletzten deshalb die besondere Ausführung vorzubehalten. Früher bestimmte die Dikasterien oft die Berücksichtigung der so leicht eintretenden Kostencompensation in Civilprocessen, die Verweisung zu besonderer Klage zu vermeiden. Diesem Bedenken ist jedoch durch die neue Civilproceßgesetzgebung, welche die Compensation der Proceßkosten mehr beschränkt hat, wenigstens zum Theil begegnet.

6.) Verschieden und für sich bestehend sind die im 142. Artikel erwähnten Civilansprüche. Denn die Warte: eines „solchen" Schmerzengeldes, begreifen beide Fälle eines im Criminalurthel zugleich erkannten Schmerzengeldes in sich, nämlich wenn bei dessen Feststellung lediglich auf bie von dem Verletzten erduldeten Schmerzen, und wenn dabei zugleich auf die Folgen der Mißhandlung auf die Integrität des Körpers desselben und auf dessen künftige Lebensverhältnisse Rücksicht genommen worden ist.

---

*) Vergl. *Carpzov*, practica rerum criminalium. Quest. 99, No. 31 sq., pag 364. *Berger*, oecon. jur. Lib. III., tit. IX., thes. 13.

**) Vergl. das Mandat wider die Selbstrache, vom 2. Juli 1712, §. 24. (Cod. Aug., I. Theil, Seite 1793.)

7.) Da auch eine durch Fahrlässigkeit zugezogene Verwundung einen Anspruch auf Schmerzengeld begründet, so kann der Zweifel entstehen, ob, wenn bei überschrittener Nothwehr eine Verwundung stattgefunden hat, von demjenigen, der den Andern in den Zustand der Nothwehr versetzt hat, Schmerzengeld gefordert werden könne. (Vergl. die Mittheil. S. 534, 1. Sp.) Nach dem gleich darauf angenommenen Zusatzartikel (Art. 142) ist diese Frage verneinend zu beantworten.

8.) Das Schmerzengeld wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß neben Körperverletzung noch ein schwereres Verbrechen concurrirt, hinsichtlich dessen — nach Art. 48 — die Strafe zu bestimmen ist. So kann mit dem Verbrechen der Nothzucht auch Körperverletzung zusammentreffen. Das Oberappellationsgericht bestätigte in einem Falle dieser Art ein Erkenntnis auf fünf Thaler Schmerzengeld neben sechsjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades wegen Nothzucht. (Februar 1840, No. 30.)

9.) Was im 142. Artikel unter den Worten: „sonstige Entschädigungsansprüche" zu verstehen, ergiebt sich aus dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 99), nämlich Kurkosten, Versäumnis, entzogener Verdienst und dergl.; also Ansprüche, welche sich vor gänzlich vollendeter Kur nicht übersehen lassen und auf welche nicht schon bei Bestimmung der Größe des von dem Verletzten ausdrücklich in Anspruch genommenen Schmerzengeldes Rücksicht genommen worden ist. (Vergl. oben No. 6.)

Ob bei Bestimmung dieser Ansprüche die Vermögensverhältnisse des Inculpaten einigen Einfluß äußern können, ist, da insoweit nur von besondern Civilansprüchen die Rede, an diesem Orte nicht zu untersuchen.

10.) Zu vergleichen ist hier noch dasjenige, was in der Beilage zur Ständ. Schrift vom 2. December 1837, I. Abtheil. III. Band, Seite 539, darüber bemerkt worden ist, ob die Entschädigung der Verletzten den Untersuchungskosten und der Geldstrafe vorgehe.

Art. 143.

Derjenige, welcher bei einem entstandenen Streite zuerst Thätlichkeiten gegen den Andern verübt hat, ist niemals zur Forderung von Schmerzengeld berechtigt.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 239, 241. — Mittheil. Seite 534. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 737. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 638, 649. — Mittheil. Seite 3782. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 270. — II. Abth. II. Band, Seite 437. — Mittheil. Seite 4362. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 580.

Günther, Seite 87.

Nach dem ältern Rechte war es eine bestrittene Frage, ob derjenige, welcher einen Streit zwar angefangen, jedoch nicht zuerst Thätlichkeiten gegen den Andern verübt hatte (auctor rixae), eintretenden Falls von dem Andern Schmerzengeld fordern könne. Diese Frage ist durch den vorstehenden Artikel, welcher auf Antrag der Stände beigefügt wurde, dahin entschieden worden, daß nur derjenige, welcher zuerst Thätlichkeiten verübt hat (auctor *pugnae*), wenn er in Folge des dadurch veranlaßten Excesses von dem Gegner an seinem Körper verletzt wird, keinen Anspruch auf Schmerzengeld habe. Hieraus folgt, daß Schmerzengeld von demjenigen, welcher sich zu der Zeit, als er den Andern verwundete, im Falle der Nothwehr befand, nicht gefordert werden könne, da eine Nothwehr durch bloße wörtliche Beleidigungen niemals veranlaßt werden kann, sondern vorausgegangene Thätlichkeiten voraussetzt, Drohungen aber, wenn sie von der Beschaffenheit waren, daß sie zu thätlicher Gegenwehr nöthigten (z. B. das Wegschlagen eines in den Händen des Gegners befindlichen gefährlichen Instruments, mit welchem derselbe einen Andern zu verletzen drohte) den Thätlichkeiten gleichstehen. Hatte dagegen der nachher Verletzte den ihn Verletzenden zuvor blos mit Worten angegriffen, die nicht zugleich eine den Fall der Nothwehr begründende Drohung enthielten, so kann er, wofern sonst die Verwundungen von der Beschaffenheit sind, daß sie einen Anspruch auf Schmerzengeld begründen, dieses allerdings fordern. (September 1838, No. 32.)

Art. 144.

Art. 144.

Selbstverstümmelung.

Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, zieht Gefängnisstrafe bis zu Acht Wochen nach sich. Hat ein Militairpflichtiger auf diese Weise oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militairdienste untüchtig gemacht, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre ein. War derselbe jedoch schon vor der Verstümmelung untüchtig, so ist nur auf Gefängnisstrafe von Vier Wochen bis zu Drei Monaten zu erkennen.

Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe, in andern Fällen aber mit Gefängnis bis zu Vier Wochen oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen.

Mittheil. Seite 184. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 101, 102. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 99. — II. Abth. I. Bd. S. 239, 241. — Mittheil. S. 534, 535. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. S. 738 u. 739. — III. Abtheil. II. Bd. S. 638, 649, 650. — Mittheil. Seite 3782 u. 3783. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 580.

Günther, Seite 88. **Groß**, I. Abtheil., Seite 142.

Bei diesem Verbrechen sind vier verschiedene Abstufungen zu unterscheiden, nach welchen auch die Strafe verschieden bestimmt ist.

1.) Eine Selbstverstümmelung ist nicht in allen Fällen, sondern nur dann mit Strafe bedroht, wenn sie in der Absicht erfolgte, sich dadurch zu Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen. Wenn daher durch selbige den Rechten dritter Personen auf keine Weise Eintrag geschehen seyn sollte, so kann auch eine Strafe deshalb nicht erkannt werden *).

2.) Diejenige Verstümmelung, welche zu dem Zwecke geschieht, sich der Militairpflicht zu entziehen, war bereits in dem Gesetze über Erfüllung der Militairpflicht, vom 26. October 1834, §. 71 (Gesetzsamml. 1834, Seite 265) mit einer Strafe von

*) Vergl. die Mittheilungen, Seite 184.

Art. 136.

Selbstverstümmelung.

Eine Selbstverstümmelung, die Jemand in der Absicht verübt, um sich zu der Erfüllung einer bürgerlichen Pflicht untüchtig zu machen, zieht Gefängnisstrafe bis zu Acht Wochen nach sich. Hat ein Militairpflichtiger auf diese Weise oder durch künstlich hervorgebrachte Gebrechen sich zu dem Militairdienste untüchtig gemacht, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre ein.

Wer einen Andern mit dessen Einwilligung zu einem der vorangegebenen Zwecke verstümmelt oder gebrechlich macht, ist mit gleicher Strafe, in andern Fällen aber mit Gefängnis bis zu Vier Wochen oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen.

---

acht Wochen Gefängnis oder Handarbeit, oder Einem Jahr Zuchthaus bedroht, je nachdem der Verbrecher erst durch diese Selbstverstümmelung zum Militairdienste untüchtig wurde, oder dies (aus einem andern Grunde als wegen Unwürdigkeit) bereits zuvor war. Hieraus ergiebt sich für die Auslegung des 144. Artikels, daß in diesem das Wort: „untüchtig" nicht auch auf den Fall einer Unwürdigkeit bezogen werden kann.

3.) Nach dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 99) sind die Worte: „in andern Fällen" so zu verstehen: „zu andern Zwecken, als den vorangegebenen". Sie haben daher keineswegs den Sinn, daß darunter solche Fälle der Verstümmelung eines Andern zu verstehen seyen, welche ohne Einwilligung des Verstümmelten erfolgt sind. Denn dann würde Art. 132 oder nach Befinden Art. 136 oder 138 anzuwenden seyn.

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 145.

Menschenraub.

Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates, oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist

1.) mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades zu belegen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;

2.) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und andern dergleichen Personen an Kindern unter Vierzehn Jahren verübt worden ist;

3) in andern Fällen mit Arbeitshausstrafe von Drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades.

Mit den unter 1 bestimmten Strafen sind auch Aeltern, Vormünder und Erzieher, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlenen andern Personen zu den daselbst gedachten Zwecken überlassen, ingleichen diese Personen selbst zu belegen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 99. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 244, 252. — Mittheil. Seite 553 u. 554. — III. Abtheil. II. Bd. S. 638, 650. — Mittheil. Seite 3783, 4144, 4145. — Beil. zu dem Decrete vom 17. November 1837, I. Abtheil III. Bd. S. 135 und 136. — II. Abth. II. Bd. Seite 932. — Mittheil. S. 4143 flg., 4362. — III. Abtheil. III. Bd. S. 819 flg. — Mittheil. Seite 5538.

Vorbemerkung.

Motiven, Seite 99.

Bei mehreren der in diesem Capitel aufgeführten Verbrechen, dem des Menschenraubes (Art. 145), dem der Entführung (Art. 148 flg.), und insbesondere dem des „widerrechtlichen Gefangen-

Sechstes Capitel.

Von Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 137.

Menschenraub.

Wer sich, ohne ein Recht dazu zu haben, eines Menschen entweder durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem vierzehnten Jahre mit dessen Willen, jedoch ohne Einwilligung seiner Aeltern, Vormünder oder Erzieher dergestalt bemächtigt, daß derselbe dem Schutze des Staates oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, ist

1.) mit zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades zu bestrafen, wenn dabei die Leibeigenschaft oder Sclaverei der geraubten Person beabsichtigt worden ist;

2.) mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, wenn der Geraubte zum auswärtigen Kriegs- oder Schiffsdienst gebraucht werden soll, oder der Raub von Bettlern, Landstreichern, Gauklern und andern dergleichen Menschen an Personen unter Vierzehn Jahren verübt worden ist;

3.) in andern Fällen mit Arbeitshausstrafe von Drei Jahren bis zu sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades.

---

halten s" (Art. 155) wird die persönliche Freiheit auf eine Weise verletzt, welche nach den zeither in Sachsen bestandenen Grundsätzen mit der Wirkung verbunden war, daß deshalb unter dem Namen: „Sachsenbuße" eine besondere Entschädigung gefordert werden konnte. Man glaubte jedoch diesen Anspruch, als einen reinen Civilanspruch, in dem Criminalgesetzbuche übergehen zu müssen, da hier ähnliche Gründe, welche bei dem Schmerzengelde im 140. Artikel Beachtung gefunden haben, nicht eintreten. Hierzu kommt, daß Sachsenbuße nicht blos wegen criminell strafbarer Handlungen, sondern auch im Falle eines unrechtmäßig erlittenen Wechselarrestes gefordert werden kann, mithin jedenfalls dem Civilrechte zugewiesen bleiben muß. Nach der im dritten Artikel der Publicationsverordnung enthaltenen Bestimmung bedurfte es eines Vorbehalts besonderer Ausführung dieses Anspruchs nicht. Günther, Seite 88. Gross, I. Abtheil., Seite 144 (zu Art. 155).

Bei den in dieses Capitel aufgenommenen fleischlichen Verbrechen (Artikel 148 bis mit 153, 157 bis mit 161) beruht der

hauptsächlichste Grund ihrer größern Strafbarkeit ebenfalls in der mit selbigen verbundenen Gewalt gegen die Angegriffenen, oder doch in einer Verletzung der persönlichen Freiheit derselben. Welche Folgen hieraus, in Berücksichtigung der Verordnung vom 7. Februar 1820, den Gerichtsstand in Civilsachen betr., §. 1 und 7 (unter B, No. 1, Gesetzsamml. Seite 9 und 11), für Bestimmung des Gerichts, vor welchem die Untersuchung zu führen, zu ziehen seyen, gehört nicht hierher *). Indessen ist darauf aufmerksam zu machen, daß schon in den Worten der Ueberschrift des Gesetzes vom 8. Februar 1834, die Bestrafungen der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betr., hinreichend angedeutet war, daß nicht alle darin erwähnte Verbrechen ihrem wesentlichen Charakter nach den fleischlichen beizuzählen seyen.

Günther, Seite 89. **Groß**, I. Seite 142.

Auf den Antrag der Stände erhielt dieser Artikel den am Schlusse beigefügten Zusatz. Von der Regierung wurde zu diesem Artikel in der Beilage zu dem Decrete vom 17. November 1837 (I. Abtheil. III. Bd., Seite 136.) bemerkt, es sey der beigefügte Nachtrag auch auf diejenigen Personen zu erstrecken gewesen, welche von den Aeltern, Erziehern oder Vormündern Kinder an sich bringen; auch sey die Strafe für Fälle dieser Art in Hinsicht auf die Rechtswidrigkeit des einer solchen Handlung unterliegenden Zwecks derjenigen Strafe gleich zu bestimmen, welche unter No. 1 dieses Artikels angedroht worden ist. Sind nun auch hierdurch die Personen, welche Kinder oder Pflegebefohlene Anderer zu dem unter No. 1 gedachten Zwecke übernehmen, den Aeltern, Vormündern und Erziehern, obwohl diese durch ihr Verbrechen noch besondere Pflichten verletzen, gleichgestellt, so ist doch diese Gleichstellung blos insoweit zu verstehen, als beide Classen von Theilnehmern desselben Verbrechens als **gleiche** Theilnehmer zu betrachten sind. Dagegen ist auch hier die im 44. Artikel enthaltene Bestimmung, nach welcher gleiche Theilnehmer desselben Verbrechens mit verschiedenen Strafen belegt werden können, nicht ausgeschlossen. Im Uebrigen sind Fälle wohl denkbar, in

---

*) Vergl. Wächter's Abhandlungen, Seite 221, Note 15, und Seite 250 flg.

welchen der Empfänger böswilliger und daher strafbarer erscheint als die Aeltern, Vormünder oder Erzieher, welche sich zu diesem Verbrechen hingaben.

Hinsichtlich der übrigen, unter 2 und 3 erwähnten Fälle ist darauf aufmerksam zu machen, daß, wie theils die Ueberschrift dieses Artikels, theils die Eingangsworte desselben: „Wer, ohne ein Recht dazu zu haben ꝛc., deutlich bezeichnen, von diesem Verbrechen in dem Falle nicht die Rede seyn kann, wenn vermöge der amtlichen Stellung das Recht, einem gewissen Individuum seine Freiheit zu entziehen, vorhanden ist. Fand dieses Recht statt, und war nur keine hinreichende Veranlassung vorhanden, dasselbe auszuüben, so kann, wegen Ueberschreitung des Rechts entweder die, Artikel 311 (Art. 284 des Entwurfs), oder die, Artikel 320 (Art. 293 des Entwurfs) angedrohte Strafe eintreten. (Vergl. die Motiven, I. Abtheil. I. Bd., Seite 99.)

Unter „Gauklern und andern dergleichen Personen" sind insbesondere herumziehende Seiltänzer, Marionettenspieler, Kunstreiter und solche Personen zu verstehen, die durch ähnliche Erwerbszweige ihren Unterhalt zu gewinnen suchen. (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 99.) Hierbei versteht es sich von selbst, daß diese Begriffsbestimmung oder Bezeichnung in Fällen keine Anwendung leidet, wo die Verhältnisse von der Beschaffenheit sind, daß nach Artikel 146 eine Genehmigung der Ueberlassung, Seiten der obrigkeitlichen Behörde des Kindes zu erwarten steht, oder doch den Umständen nach recht wohl stattfinden kann und wo überhaupt eine widerrechtliche Absicht bei Ueberlassung von Kindern an Andere nicht anzunehmen ist.

Art. 146.

Art. 146.

Die Ueberlassung von Kindern unter Vierzehn Jahren von Seiten der Aeltern, Vormünder oder Erzieher aus gewinnsüchtiger Absicht zu den im vorstehenden Artikel unter 2 angegebenen Zwecken oder an die ebendaselbst bezeichneten Personen ist an den Ueberlassern mit Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu Zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnisstrafen bis zu Vier Monaten, die ohne gewinnsüchtige Absicht erfolgte Ueberlassung von dergleichen Kindern an die unter 2 erwähnten Personen an den Ueberlassern mit Gefängnis von Sechs Wochen bis zu Einem Jahre, und an den Annehmern mit Gefängnisstrafe bis zu Drei Monaten zu ahnden, insofern nicht, soviel den letztern Fall anlangt, die obrigkeitliche Behörde des Kindes die Genehmigung zu der Ueberlassung an solche Personen, welche nicht als Bettler und Landstreicher zu betrachten sind, ertheilt hat.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 102, 103. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 99, 100. — — II. Abtheil. I. Bd. S. 244, 252. — Mittheil. Seite 554. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 740, 741. — III. Abth. II. Bd. S. 639 bis 642, 650; desgl. Seite 793 u. 794. — Mittheil. Seite 3783 bis 3789; ferner: 4143 bis 4145. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 271. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 437 flg. — Mittheil. Seite 4362. — Beilage zu dem Decrete vom 17. November 1837, I. Abth. III. Bd. Seite 136, 137. — II. Abtheil. II. Bd. S. 931. — III. Abtheil. III. Bd. S. 819 flg. — Mittheil. Seite 5538. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Band, S. 580, 581.

Günther, Seite 89. **Groß**, I. Seite 142 flg.

Es ist hier kein Unterschied zu machen, ob die Ueberlassung dergleichen Kinder mit oder ohne Einwilligung derselben geschieht, da eine solche Einwilligung keine rechtliche Gültigkeit haben kann. Unter gewinnsüchtiger Absicht ist nur eine solche zu verstehen, bei welcher der eigne Vortheil desjenigen bezweckt wird, welcher das Kind Andern überläßt. Geschah dagegen die Ueberlassung zum Vortheile des Kindes, so kann die im Artikel angedrohte Strafe nicht eintreten. (Vergl. die III. Abtheil. II. Bd. Seite 639. Mittheil.

Art. 138.

Die freiwillige Ueberlassung von Kindern unter Vierzehn Jahren von Seiten der Aeltern, Vormünder und Erzieher an die in vorstehendem Artikel unter No. 2 bezeichneten Personen ohne Vorwissen und Genehmigung der obrigkeitlichen Behörde des Kindes ist an den Ueberlassern mit Gefängnis von Sechs Wochen bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu Zwei Jahren, an den Annehmern mit Gefängnisstrafe bis zu Vier Monaten zu ahnden.

Seite 3783 flg.) Zwar ist die Strafbarkeit des im Artikel erwähnten Verbrechens nicht unbedingt von einer dabei gehegten Absicht eines unrechtmäßigen Gewinnes abhängig gemacht, allein die Strafbarkeit setzt immer eine widerrechtliche Absicht voraus. Sowie jedenfalls eine Strafe dann wegfällt, wenn die Ueberlassung des Kindes unter obrigkeitlicher Genehmigung erfolgt ist, so kann eine, zwar ohne diese Genehmigung, jedoch auch ohne strafbare Absicht stattgefundene Ueberlassung eines Kindes zu den im 145. Artikel unter No. 2 angegebenen Zwecken nur eine Polizeistrafe nach sich ziehen. Von der Deputation der zweiten Kammer wurde in dem Berichte vom 14. November 1836 bemerkt, daß die Disposition dieses Artikels eigentlich blos ein Polizeivergehen betreffe, mithin, wo keine strafbare Absicht stattfinde, nur eine Polizeistrafe eintreten könne.

Uebrigens ist unter derjenigen obrigkeitlichen Behörde, welcher die Cognition in Fällen dieser Art zusteht, die Verwaltungsbehörde zu verstehen; bei Kindern, welchen besondere Vormünder bestellt worden sind, wird die Gerichtsbehörde im vormundschaftlichen Interesse concurriren, da alle Vormundschafts-Angelegenheiten an diese Behörde gewiesen sind.

Art. 147.

Wer Kinder unter Vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Aeltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängnisstrafe von Einem bis zu Zwei Jahren zu belegen.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 244, 245, 252. — Mittheil. Seite 554, 555. — III. Abtheil. II. Bd. S. 642, 650. — Mittheil. Seite 3789.

Günther, Seite 90.

Die Worte: „der Gewalt ihrer Aeltern ꝛc. entzieht" weisen darauf hin, daß die Entziehung gegen den Willen der Aeltern ꝛc. erfolgt seyn müsse, wenn die im Artikel angedrohte Strafe eintreten soll. (II. Abtheil. I. Band, Seite 244. Mittheil. Seite 554, Sp. 2.) Man fand für angemessen, diese Erklärung der Regierung besonders zum Protokoll zu nehmen. Ferner ist, wie die Worte des Artikels ebenfalls an die Hand geben, lediglich von dritten Personen die Rede, welche Kinder der Gewalt derjenigen, deren Obhut sie anvertraut sind, entziehen, also nicht von denjenigen, denen diese Gewalt zusteht.

Die Worte: „oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern", sind gleichbedeutend mit den Worten: „die in

---

Art. 148.

Entführung.

Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen **oder mißbrauchen zu lassen,** mit Gewalt oder List bemächtigt, und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades und, im Fall **die erwähnte Absicht** wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades verwirkt.

Art. 139.

Wer Kinder unter Vierzehn Jahren in der Absicht, sie einer andern Religionsgesellschaft, als in der sie sich befinden, zuzuführen, oder die beabsichtigte Religionsveränderung derselben zu verhindern, der Gewalt ihrer Aeltern, Vormünder oder Erzieher entzieht, ist mit Gefängnisstrafe von Einem Jahre bis zu Zwei Jahren zu belegen.

Beziehung auf selbige beabsichtigte Religionsveränderung zu verhindern". Es steht diese Vorschrift mit dem Mandate vom 20. Februar 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern betreffend, in Verbindung. In diesem Gesetze ist §. 11 bestimmt, daß auf Kinder, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht überschritten haben, der Uebergang der Aeltern zu einer andern Confession Einfluß äußert, wenn nicht die Aeltern sich deshalb in anderer Weise vereinigen. (Gesetzsamml. vom Jahre 1827, Seite 32.) Ob die Kinder unter vierzehn Jahren eingewilligt haben oder nicht, darauf kann um deswillen etwas nicht ankommen, weil ihre Zustimmung rechtlich keine Wirkung hat. Nur auf Feststellung der Höhe der Strafe innerhalb des gesetzlich bestimmten Strafmaßes kann dieser Umstand nach Beschaffenheit der übrigen einschlagenden Verhältnisse von Einfluß seyn, insofern dadurch die Verletzung der persönlichen Freiheit, welche dem Kinde zugefügt worden ist, eine mildere Beurtheilung gestattet.

Art. 140 *).

Entführung.

Wer sich einer Person in der Absicht, sie zu der Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen, mit Gewalt oder List bemächtigt, und sie wider ihren Willen entweder aus dem Staatsgebiete entfernt, oder innerhalb desselben außer Stand setzt, den bürgerlichen Schutz anzurufen, hat ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades und, im Fall der beabsichtigte Endzweck wirklich erreicht worden ist, zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe desselben Grades verwirkt.

---

*) Vergl. §. 6 des Gesetzes v. 8. Februar 1834 (Gesetzsamml. 1834, S. 48).

Beiläge zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 103. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 100, 101. — II. Abtheil. I. Bd. S. 245, 246, 252, 253. — Mittheil. Seite 555 bis 558 — Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 740 bis 743. — III. Abtheil. II Bd. S. 642, 650. — Mittheil. S. 3789. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 271. — II. Abtheil. II. Bd. S. 437. — Mittheil. Seite 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 581

Vorbemerkung.

Mit diesem Artikel beginnt eine Reihe von Artikeln, welche größtentheils unverändert aus dem Gesetze vom 8. Februar 1834, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in Verbindung stehenden Verbrechen betreffend (Gesetzsammlung 1834, Seite 47 bis 53), in das Criminalgesetzbuch übergetragen worden sind. Die Bestimmungen dieses Gesetzes vom 8. Februar 1834, sind im Criminalgesetzbuche in vier verschiedenen Capiteln aufgenommen worden, nämlich in gegenwärtigem sechsten Capitel der 148. bis mit 154. Artikel, ingleichen Art. 157 bis mit 162, welche in jenem Gesetze §. 6 bis mit 11 und (zum Theil) §. 23, ingleichen §. 1 bis mit 5 und §. 24 bilden; ferner, im elften Capitel der 211. bis mit 222. Artikel (§. 12 bis mit 19 und §. 23); weiter im sechszehnten Capitel der 302. bis mit 309. Artikel (§. 20 bis 23 und 25 bis 28); endlich Art. 266, welcher wenigstens zum Theil aus dem 22. Paragraphen des Gesetzes vom 8. Februar 1834 entlehnt worden ist. Die Abhandlungen des Kanzlers v. Wächter*) enthalten einen Commentar dieses Gesetzes, auf welchen bei den vorstehend erwähnten Artikeln öfters Beziehung genommen werden wird.

Die Geschichte jenes Gesetzes ist ebendaselbst Seite 217 flg. mitgetheilt.

Das Verbrechen der „**Entführung**", von welchem Artikel 148 bis mit Art. 154 handelt, setzt, im Allgemeinen betrachtet, seiner Natur nach voraus, daß der Verletzte durch Gewalt oder List, also **wider seinen Willen**, in den Gewahrsam des Entführers gekommen sey. Von diesem Falle handeln namentlich Art. 148 und 152. Hatte die entführte Person eingewilligt, so tritt das bezeichnete Verbrechen nur dann ein, wenn entweder

*) Abhandlungen aus dem Strafrechte von Dr. Carl Georg von Wächter, erster Band, Leipzig 1835. 385 Seiten in 4. Der Verfasser hat nach einer Einleitung (Seite 1 bis 19) in dem ersten

1.) ihre Einwilligung rechtlich nicht gilt, mithin als nicht vorhanden zu betrachten ist, oder

2.) wenn, obwohl dieselbe, abgesehen von ihren Familienverhältnissen, ihren Willen frei erklären konnte, doch hierzu die Zustimmung anderer Personen nöthig war, wider deren Wissen und Willen gleichwohl die Entführung erfolgte.

Den erstern Fall betrifft Artikel 149; den zweiten Fall Artikel 150 und Artikel 153.

Hinsichtlich der im 148. und 152. Artikel erwähnten Fälle beruht der Unterschied allein in dem verschiedenen Zwecke, welcher der Entführung zum Grunde liegt.

Artikel 151 erwähnt für die Fälle, deren Artikel 148 und 149 gedenkt, einen besondern Strafmilderungsgrund, und der 154. Artikel enthält Vorschriften hinsichtlich des richterlichen Verfahrens.

Günther, Seite 90. **Krug**, I. Seite 143 *).

Dieser Artikel (§. 6 des Gesetzes vom 8. Februar 1834) ist größtentheils aus dem Stübelschen Entwurfe entlehnt; vergl. daselbst §. 461 und 467. Inwiefern der erste Entwurf abwich, ist bemerkt bei Wächter am angef. Orte, Seite 226. Die Veränderung im 148. Artikel, im Vergleiche zu dem frühern Gesetze besteht darin, daß nach dem Worte: „mißbrauchen" die Worte eingeschaltet worden sind „oder mißbrauchen zu lassen". (Eine zweite Abänderung betrifft nur die Fassung.) Jener Einschaltung lag die Absicht zum Grunde, die Theilnehmer an einer Entführung,

---

Abschnitte, welcher die größere Hälfte ausfüllt, die Grundsätze des römischen, gemeinen deutschen und ältern sächsischen Rechts vorgetragen (Seite 20 bis mit 213); sodann im zweiten Abschnitte ebenfalls nach einer Einleitung (Seite 214 bis 217) im ersten Capitel eine Geschichte und einen Abdruck jenes Gesetzes, zugleich mit einigen erläuternden Bemerkungen (Seite 217 bis 242), mitgetheilt; hierauf im zweiten und dritten Capitel über die Auslegung dieses Gesetzes und über die Anwendung desselben Grundsätze aufgestellt (Seite 242 bis 249 und 249 und bis 272); endlich in sieben folgenden Capiteln (Capitel 4 bis 10) die einzelnen hierher gehörigen Verbrechen besonders behandelt (Seite 272 bis 380).

*) Krug hat auf diese Arten gewaltthätiger Handlungen (vergl. Art. 152) in dem Aufsatze der zweiten Abtheilung, Seite 1 flg., keine besondere Rücksicht genommen.

welche nach den Worten des Entwurfs ausgeschlossen schienen, durch die nachfolgende Strafandrohung mit zu treffen, da dieselben mindestens ebenso strafbar als die Thäter selbst erscheinen.

1.) Die Worte: „mit Gewalt oder List bemächtigt", zeigen hinreichend an, daß die Entführung, wider den Willen des entführten Theils geschehen seyn müsse. Daher ist in diesem Artikel nur von einer Bestrafung des Entführten die Rede. Hierin unterscheidet sich dieser Fall von den im 150. und 153. Artikel erwähnten Fällen.

2.) In den Beiträgen zur Kritik des Entwurfs vom Professor Abegg, ist Seite 68 die Frage aufgeworfen worden, ob unter dem hier gebrauchten Worte: „Person" nur Frauenspersonen, oder auch Mannspersonen zu verstehen seyen. Bei den ständischen Berathungen ist diese Frage nicht besonders zur Sprache gekommen; indessen wird die Bestimmung des Artikels eintretenden Falls auch auf die Entführung einer Person männlichen Geschlechts zu dem angegebenen Zwecke anzuwenden seyn. Denn der Ausdruck „Person" umfaßt beide Geschlechter. Hierzu kommt, daß in den Motiven zum würtembergischen Entwurfe, welcher im 261. Artikel eine gleiche Bestimmung enthält, dieselbe Ansicht ausdrücklich bestätigt ist *).

3.) Wenn Jemand einer Person in der Absicht, dieselbe zur Befriedigung des Geschlechtstriebes zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen, zwar mit Gewalt oder List sich bemächtigte, jedoch dieselbe weder aus dem Staatsgebiete entfernte, noch innerhalb desselben außer Stand setzte, den bürgerlichen Schutz anzurufen, so ist dies nur als ein Versuch einer wirklichen Entführung anzusehen. (II. Abtheilung II. Bd. Seite 246. Mittheil. Seite 555 bis 558.)

4.) Hinsichtlich der im Schlußsatze enthaltenen Worte: „im Falle die erwähnte Absicht wirklich erreicht worden", ist zu bemerken, daß hierbei keine Gewalt gegen die entführte Person angewendet worden seyn darf. Denn wäre dies der Fall, so würde das Verbrechen als Nothzucht erscheinen und nach Artikel 157 zu ahnden seyn. (Vergl. Wächter, Seite 320.) Es ist sonach das Verhältnis

---

*) Es heißt daselbst Seite 234 der in Stuttgart und Tübingen 1835 (Cottaische Buchhandlung) erschienenen Ausgabe des Entwurfs sammt Motiven: die Worte, „wer sich einer Person" 2c., wurden gewählt, um auch die Entführung einer Person männlichen Geschlechts zum Zwecke widernatürlicher Unzucht unter die Strafandrohung des Artikels zu bringen.

so zu betrachten, als wenn diesem Artikel, nach den Worten: „erreicht worden ist" die Worte eingeschaltet worden wären: „insofern nicht nach Artikel 157 bis 159 eine höhere Strafe eintritt", wie sich ein ähnlicher Beisatz (außer andern Fällen, vergl. Art. 179, 180, 204, 234) in dem nächst folgenden Artikel befindet.

5.) Der Ausdruck: „sich bemächtigt", begreift auch den Fall, wenn Jemand wider seinen Willen in der Gewalt des Andern zurückgehalten wird. (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 100 flg.)

6.) Zu vergleichen sind annoch hierbei die Bemerkungen von Wächter am angef. Orte, Seite 310 bis 320.

7.) Es kann befremden, daß die Strafe auch für den Fall, — überdies in verdoppeltem Maße — angedroht worden ist, wenn die Absicht (Mißbrauch zu Befriedigung des Geschlechtstriebes) wirklich erreicht worden, da doch der Fall einer Nothzucht hier nicht stattfindet, mithin die Entführte wenigstens später eingewilligt haben muß. Erwägt man jedoch, daß eine gewaltthätige (oder auch blos durch List erreichte) Entführung die Entführte durch Angst und Bestürzung präsumtiv auch in einen so geschwächten Zustand versetzt, daß zwischen gewaltsamer Vollendung der beabsichtigten Befriedigung des Geschlechtstriebes und der Einwilligung der Gemißbrauchten noch viele Abstufungen denkbar sind, ingleichen, daß, wenn auch von dem Entführer durch Aufregung der Sinnlichkeit der Entführten eine Einwilligung derselben erlangt worden seyn sollte, wofern nicht der im 152. Art. im zweiten Abschnitte erwähnte Fall eintritt, das Verbrechen einer Nothzucht sehr nahe steht, so wird die angedrohte Strafe keineswegs unangemessen erscheinen. Eher könnte es befremden, daß der 148. Artikel nicht mit im 154. aufgenommen worden ist. Allein durch die am Schlusse des 152. Artikels enthaltene Bestimmung wird auch hier nachgeholfen.

8.) Die Untersuchung ist bei diesem Verbrechen von einem Antrage des Betheiligten nicht abhängig; vergl. Art. 154 und die Mittheil. Seite 568.

Art. 149.

Art. 149 *).

Mit ein- bis **drei**jähriger Gefängnisstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter Vierzehn Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Aeltern oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein, insofern nicht nach Art. 161 eine höhere Strafe zur Anwendung kömmt.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 103. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 101. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 247, 253. — Mittheil. S. 558 und 559. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 744, 745. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 642, 650. — Mittheil. Seite 3789 — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 272. — II. Abth. II. Bd. Seite 437. — Mittheil. S. 4362. — Beilage zur III. Abth. III. Samml. Seite 659. — III. Abth. III. Bd. S. 538. — Mittheil. S. 5538. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd. S. 581.

Groß, I. Abtheil., Seite 143. (Zu Art. 154.)

Die Erhöhung des höchsten Strafmaßes von zwei Jahren (Gefängnis) auf drei Jahre beruhte auf denselben Gründen, aus welchen bereits im Gesetze vom 8. Februar 1834 dieses Strafmaß gewählt war. Die Deputation der zweiten Kammer, sowie diese selbst, stimmte zwar Anfangs für die im Entwurfe vorgeschlagene Herabsetzung des Strafmaßes, trat aber später der ersten Kammer bei. (Mittheil. Seite 5538.)

Der Schluß dieses Artikels von den Worten: „Ist die Absicht" ꝛc., war im Gesetze vom 1834 in der Maße gefaßt: „Ist die körperliche Vereinigung, jedoch ohne bleibenden Nachtheil für Leben und Gesundheit der Entführten, wirklich erfolgt, so tritt ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe ein. Im entgegengesetzten Falle kommen die, §. 5 No. 2 und 3 angedrohten Strafen zur Anwendung".

Im Wesentlichen ist hierin etwas nicht verändert worden, da durch Hinweisung auf Art. 161 des Criminalgesetzbuchs dasselbe ausgedrückt worden ist. Daß in diesem Falle gegen die Entführte kein Untersuchungsverfahren stattfinden, mithin auch keine

---

*) §. 7 des Gesetzes vom 8. Februar 1834 (Seite 49).

Art. 141.

Mit ein- bis **zwei**jähriger Gefängnisstrafe ist derjenige zu belegen, welcher in gleicher Absicht eine Person unter Vierzehn Jahren zwar im Einverständnisse mit derselben, aber wider Wissen und Willen ihrer Aeltern, oder der die Stelle derselben vertretenden Personen entführt. Ist die Absicht erreicht worden, so tritt ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe ein, insofern nicht nach Art. 153 eine höhere Strafe zur Anwendung kommt.

Strafe gegen diese eintreten solle, ergiebt sich daraus, daß bei diesem Artikel die Entführte mit Stillschweigen übergangen worden ist, wogegen im 50. Artikel beide Mitschuldige berücksichtigt worden sind; vergl. auch die Mittheil. Seite 568. Die Absicht ist hier überhaupt dahin gerichtet gewesen, den Aeltern oder denjenigen Personen, welche die Stelle derselben vertreten, und wider deren Willen die Entführung erfolgt ist, allein zu überlassen, welche Maßregeln hinsichtlich der Entführten ihnen angemessen erscheinen.

Der Unterschied des in diesem Artikel bezeichneten Falles von den Fällen, welche im 148., 150. und 153. Artikel erwähnt sind, ist folgender:

a.) Artikel 148 setzt eine wirkliche Entführung im eigentlichen Sinne des Wortes voraus, d. h. eine solche, welche wider den Willen der betheiligten Person geschah.

b.) In den im 149., 150. und 153. Artikel erwähnten Fällen ist zwar eine Zustimmung der Betheiligten vorhanden; allein sie ist ungültig, entweder

α) weil die Betheiligte unter vierzehn Jahren alt war (Art. 149), und die Entführung wider den Willen ihrer Aeltern erfolgte, oder

β) weil, wenn auch die Betheiligte das vierzehnte Lebensjahr bereits überschritten hatte, doch die Zustimmung derjenigen Personen mangelte, deren Einwilligung den Gesetzen zufolge nöthig war. (Art. 150 und 153.)

Art. 150.

Art. 150 *).

Wenn in derselben Absicht eine über Vierzehn Jahr alte und noch im älterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Aeltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, so sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im erstern Falle mit **Zwei bis Vier** Monaten Gefängnis, und im zweiten mit **Vier bis Acht** Monaten Gefängnis zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 103, 104. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 101. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 247 bis 249, 253. — Mittheil. Seite 559 bis 563. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 744, 745. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 642, 650. Mittheil. Seite 3789 und 3790. — Beil. zur II. Abth. III. Samml. S. 272. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 437. — Mittheil. S. 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 582.

Günther, Seite 91.

Der Entwurf enthielt, gleich dem achten Paragraphen des Gesetzes vom 8. Februar 1834 „eine absolute Strafandrohung von beziehentlich drei und sechs Monaten Gefängnis". Eine Frauensperson, welche sich noch in väterlicher Gewalt befindet, verletzt, wenn sie ihre Zustimmung zu einer Entführung ertheilt, die Familienrechte, welche dem Vater zustehen. Einer gleichen Rechtsverletzung macht sich der Entführer schuldig. Die Strafen sind daher für Beide gleich-

Art. 151 **).

Die Strafen der Entführung sind in den, Artikel 148 u. 149 angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängnis zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den dabei gehabten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 249, 253. — Mittheil. Seite 563. — III. Abth. II. Bd. Seite 642, 650. — Mittheil. Seite 3790.

* §. 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1834 (Seite 49).
**) §. 9 desselben Gesetzes.

Art. 142.

Wenn in derselben Absicht eine über Vierzehn Jahr alte und noch im älterlichen Hause lebende Person mit ihrer Zustimmung, aber wider den Willen ihrer Aeltern, oder eine Ehefrau mit ihrer Zustimmung wider den Willen ihres Ehemannes entführt wird, sind der Entführer und die Entführte, ein jedes im erstern Falle mit **Drei Monaten** Gefängnis, und im zweiten mit **Sechs** Monaten Gefängnis zu bestrafen.

---

mäßig angedroht. Größer erscheint die Rechtsverletzung, wenn die Entführung eine Ehefrau betrifft, weshalb für diesen Fall das doppelte Strafmaß angedroht ist. Der entgegengesetzte Fall, daß eine Frauensperson, verheirathet oder unverheirathet, einen Ehemann wider den Willen der Ehefrau entführe, hat das Gesetz als nicht wohl annehmbar übergangen. Wird nun auch in dem im Artikel bezeichneten Falle die persönliche Freiheit der Einwilligenden nicht beeinträchtigt, so erfordert doch die vorsätzliche Verletzung jener Familienrechte eine Strafe, um so mehr, da zugleich eine unedle, wenn auch an sich nicht mit besonderer Strafe bedrohte Handlung beabsichtigt wird, überdies sehr erhebliche Nachtheile für die Familienverhältnisse aus diesem Vergehen entspringen können. Daß hierin der Grund der angedrohten Strafe liege, geht insbesondere aus den Worten im Schlußsatze des ersten Abschnitts des 153. Art. hervor: „auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Person".

Art. 143.

Die Strafen der Entführung sind in den, Artikel 140 u. 141 angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängnis zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den beabsichtigten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat.

Die Herabsetzung der in dem 148. und 149. Artikel angedrohten Strafen für den hier bezeichneten Fall beruht auf denselben Gründen, aus welchen im 28. Artikel im Allgemeinen bestimmt ist, daß ein Verbrecher, welcher von einen bereits begonnenen verbrecher-

ischen Unternehmen, ohne durch äußere Umstände an Vollbringung des Verbrechens gehindert worden zu seyn, freiwillig wieder absteht, auch bei den schwersten Verbrechen — sofern nicht zugleich der daselbst bemerkte Fall eintritt — im höchsten Grade nur mit einjähriger Arbeitshausstrafe belegt werden kann. Da übrigens in diesem Artikel von keinem andern Verbrechen als von den im 148. und 149. Artikel erwähnten die Rede ist, und darin nur ein specieller Straf-

---

Art. 152.

Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zu Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 104, 105. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S 101 u. 102. — II. Abth I. Bd. Seite 249, 250, 253. — Mittheil. S. 563 bis 566. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 744 bis 746. — III. Abth. II. Bd. Seite 642, 650. — Mittheil. Seite 3790.

Günther, Seite 92.

Dem in diesem Artikel erwähnten Vergehen liegt nicht, wie bei Artikel 148 bis 150, die Absicht der Befriedigung des Geschlechtstriebes, sondern zunächst die Absicht, ein eheliches Bündnis zu erlangen, zum Grunde. Schon deshalb erscheint dieses Vergehen minder strafbar als das im 148. Artikel erwähnte Verbrechen. Dennoch fand der Vorschlag der Deputation der zweiten Kammer (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 101), statt Arbeitshausstrafe blos Gefängnisstrafe, welche noch in dem frühern Gesetze bestimmt war, anzudrohen, keinen Eingang. Aus dem Schlußsatze folgt, daß dem ersten Satze die Voraussetzung zum Grunde liegt, es sey die Entführung, wie auch schon in der Sache liegt, wider Willen der Entführten geschehen. Dies geht auch daraus hervor, daß im zweiten Abschnitte des nächstfolgenden Artikels dieselbe Strafe für den Fall angedroht ist, wenn die entführte Person das vierzehnte Alters-

---

*) §. 10 des Gesetzes vom 8. Februar 1835, Seite 49.

milderungsgrund anerkannt und dessen Wirkung auf Ermäßigung der durch das Verbrechen an und für sich verwirkten gesetzlichen Strafe festgestellt wird, so versteht es sich von selbst, daß die im 154. Artikel enthaltene Beschränkung des richterlichen Verfahrens durch den Eintritt dieses Milderungsgrundes (bei Art. 149) keineswegs ausgeschlossen wird.

Art. 144.

Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zu Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht.

---

jahr noch nicht zurückgelegt hat, indem in diesem Falle auf die Einwilligung, welche als rechtlich nicht existirend zu betrachten ist, überhaupt etwas nicht ankommt. Dagegen mußte es unbedenklich fallen, Straflosigkeit für den Fall auszusprechen, wenn die entführte Frauensperson später in die eheliche Verbindung willigte. In dem frühern Gesetze, §. 10, war zwar die Straflosigkeit noch an die Bedingung geknüpft, wenn die entführte Frauensperson bei ihrer Zustimmung in die eheliche Verbindung sich nicht mehr in den Händen des Entführers befinde; auch hatte die erste Kammer damals überhaupt Bedenken getragen, die Straflosigkeit für diesen Fall auszusprechen, weil, wie sie meinte, zu besorgen sey, die Ehe werde unter Umständen dieser Art selten auf einer wahrhaft freien Entschließung beruhen. (Landtagsakten vom Jahre $\frac{1833}{1834}$, II. Abth. I. Bd., Seite 270.) Später ging man jedoch von diesem Bedenken wieder ab, fügte aber den im 10. Paragraphen des Gesetzes vom 8. Februar 1834 enthaltenen Zusatz bei, um wenigstens einige Garantie für die Freiheit des Entschlusses von Seiten der Betheiligten zu erlangen (II. Abtheil. III. Bd., Seite 346). Die Deputation der ersten Kammer trug wiederum auf Wiederaufnahme jener Bedingung an. (Beilage zur II. Abtheilung I. Samml. Seite 104 *), wogegen

---

*) Noch weiter erstreckte sich ein Antrag eines Mitgliedes der ersten Kammer, welcher Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 104,

die Deputation der zweiten Kammer jene Abänderung des frühern Gesetzes aus dem Grunde für angemessen achtete, weil man nach dem allgemeinen Sprachgebrauche sehr bestimmt wisse, was man unter „freiwillig" sich zu denken habe, und es einer weitern Beschränkung dieses Begriffs zur Erreichung des Zwecks nicht bedürfe.

Art. 153 *).

Die Entführung einer unverheiratheten über Vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit **ein- bis drei**monatlichem Gefängnisse bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnisstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Vier Wochen belegt.

Hat die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe ein.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 250, 253. — Mittheil. Seite 566 und 567. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 746, 747. — III. Abth. II. Bd. Seite 642, 650. — Mittheil. Seite 3790. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 272. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 437. — Mittheil. Seite 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheil. III. Band Seite 582.

Der Fall, welcher in diesem Artikel mit Strafe bedroht ist, unterscheidet sich von dem im vorstehenden Artikel erwähnten dadurch, daß **hier** eine Entführung, welche mit Einwilligung, **dort** eine solche, welche wider den Willen der Entführten geschah, vorausgesetzt wird. Der Zweck ist jedoch bei beiden derselbe, nämlich die Eingehung einer Ehe. Da Kinder unter vierzehn Jahren eine

---

Art. 154 **).

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Artikeln 149, 150, 152 und 153 erwähnten Vergehungen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

---

umständlich auseinander gesetzt ist. Die Bemerkung Seite 250 der II. Abth. I. Bd., dürfte jedoch das aufgestellte Bedenken beseitigen.

*) §. 11 des Gesetzes vom 8. Februar 1834, Seite 49.

**) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 23, Seite 52.

Uebrigens wird die freie Einwilligung in Eingehung der Ehe keines besondern Beweises bedürfen, wenn die Trauung frei vollzogen worden ist. Da nach Artikel 154 die Untersuchung ohnedies nur auf Antrag der verletzten Person erfolgen kann, so wird in dieser Beziehung ein Zweifel nicht leicht eintreten.

Art. 145.

Die Entführung einer unverheiratheten über Vierzehn Jahre alten Frauensperson mit ihrer Einwilligung, um sie zu ehelichen, jedoch wider den Willen derjenigen, deren Einwilligung nach den Gesetzen erforderlich ist, wird mit **zwei- bis sechs**monatlichem Gefängnisse bestraft, auch auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Personen die Frauensperson mit Gefängnisstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Vier Wochen belegt.

Hat die entführte Person das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so tritt gegen den Entführer die im vorhergehenden Artikel bestimmte Strafe ein.

---

rechtlich gültige Einwilligung zur Ehe überhaupt nicht ertheilen können, so ist es für angemessen geachtet worden, diesen Fall abgesondert mit Strafe zu bedrohen. Das im Entwurfe vorgeschlagene Strafmaß wurde auf die Hälfte herabgesetzt, weil die hier in diesem Falle vorausgesetzte Art und Weise der Entführung unstreitig in geringerem Grade strafbar ist, als die im 142. Artikel erwähnte.

Am nächsten steht dieser Fall den im 150. Artikel erwähnten. Beide stimmen darin überein, daß die Entführung mit Zustimmung der Entführten geschah. Allein die Absicht der Entführung ist in beiden Fällen verschieden.

Art. 146.

Beschränkung des richterlichen Verfahrens.

Wegen der in den Artikeln 141, 142, 144 und 145 erwähnten Vergehungen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 250, 251, 253. — Mittheil. Seite 567 bis 569. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 642, 650. — Mittheil. Seite 3790.

Günther, Seite 95. **Groß**, I. Seite 143.

In dem Gesetze vom 8. Februar 1834 war der, §. 10 erwähnte Fall (Art. 152) im 23. Paragraphen nicht mit aufgenommen.

Wahrscheinlich gab zu dieser Ausdehnung eine Bemerkung Veranlassung, welche sich bei Wächter, Seite 333 befindet. Derselbe warf daselbst die Frage auf, ob nicht auch bei gewaltsamer Entführung die Untersuchung von Amtswegen zu beschränken gewesen sey, und machte darauf aufmerksam, daß der neueste baiersche Entwurf dieselbe Bestimmung, welche er in Betreff der Nothzucht enthalte, auch hier aufgenommen habe, wonach die Untersuchung von Amtswegen nur auf die schwersten Fälle beschränkt sey.

Ein Mitglied der ersten Kammer hatte den Antrag gestellt, auch den 143. Artikel des Entwurfs (Art. 151 des Criminalgesetzbuchs) hier anzuziehen. Allein eines Theils ist im 151. Artikel zugleich von einem Verbrechen die Rede, hinsichtlich dessen die Untersuchung und Bestrafung schon amtshalber eintritt, mithin von einem Antrage des Betheiligten nicht abhängt, nämlich in dem im 148. Artikel erwähnten Falle. (Vergl. die Mittheil. Seite 568, Sp. 1.) Andern Theils versteht es sich hinsichtlich des im 149. Artikel erwähnten Verbrechens von selbst, da dieses im 151. dasselbe bleibt und nur wegen eines hinzutretenden Milderungsgrundes gelinder geahndet werden soll. Eine bedeutendere Discussion entspann sich bei diesem Artikel darüber, ob die Anzeige oder der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung blos hinsichtlich des einen Theils der Mitschuldigen zurückgenommen werden könne.

Auf den an die Regierung gerichteten Antrag, sich darüber auszusprechen, ob die Aeltern berechtigt seyen, die Klage einseitig zurückzunehmen, erklärte der Justizminister: „Dies sey nicht der Fall; wenn der Entführer angezeigt werde, so könne er nicht einseitig bestraft werden. Dies finde auch beim Ehebruche statt. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu großen Inconvenienzen und zu Concussionen führen" *).

Aus dem Umstande, daß in dem 153. Artikel (der auch in diesem Artikel aufgenommen worden) bestimmt ist, daß auf den Antrag der zu dem Widerspruche berechtigten Person die Frauensperson selbst mit Gefängnisstrafe (von vierzehn Tagen bis zu vier

*) Mittheilungen Seite 569, Sp. 1.

Wochen) belegt werden solle, scheint sowohl eine allgemeine, als für das hier in Frage befangene Vergehen eine besondere Regel sich zu ergeben. Die allgemeine Regel ist diese, daß in den Fällen, wo eine Untersuchung nur auf den Antrag einer bei dem Verbrechen betheiligten Person angestellt werden kann, wenn ein solcher Antrag vorhanden, die Untersuchung gegen alle Mitschuldige, auch ohne besondere Anzeige gegen den Einzelnen, zu richten ist. Die besondere Regel für das hier vorliegende Vergehen ist diese, daß in dem im 153. Artikel gedachten Falle der Antrag auf Untersuchung gegen den Entführer noch keineswegs die Erstreckung der Untersuchung gegen die Entführte zuläßt, sondern daß hierzu nach jener speciellen Vorschrift im 153 Artikel ein besonderer Antrag erforderlich ist. (Mittheil. Seite 568.) Bei dem im 149. Art. erwähnten Vergehen kann ohnedies die Untersuchung nicht gegen die mitschuldige entführte Person gerichtet werden, da gegen diese eine Strafe nicht angedroht worden ist. (Mittheil. Seite 567 flg.)

Noch ist daran zu erinnern, daß auch eine bereits angefangene Untersuchung in Gemäßheit des 75. Artikels durch eine vor Publication des Straferkenntnisses erfolgte Zurücknahme der Anzeige wieder aufgehoben werden kann *).

Im Uebrigen ist auf die dem 151. Artikel beigefügte Schlußbemerkung zu verweisen.

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 326 flg.

Art. 155.

Art. 155.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältnis der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängnis von Drei Wochen bis zu Zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Sechs Jahren zu bestrafen.

Motiven Seite 99. — II. Abth. I. Bd. S. 251, 253. — Mittheil. S. 569. — III. Abtheil. II. Bd. S. 642, 650. — Mittheil. Seite 3790.

Günther, Seite 93. **Groß**, I. Seite 143.

Die Motiven bemerken in Beziehung auf diesen Artikel Folgendes: Es sey durch die Worte: „ohne ein Recht dazu zu haben" angedeutet, daß die für eine Freiheitsberaubung durch widerrechtliches Gefangenhalten angedrohte Strafe jedesmal den völligen Mangel eines Rechts dazu auf Seiten des Thäters voraussetze. Soll ein Befugnis zur Beraubung der Freiheit die Anwendbarkeit des Artikels aufheben, so muß dieses Recht von der Beschaffenheit seyn, daß es selbstständig geltend gemacht werden konnte. Ein Wechselgläubiger z. B. hat zwar ein Recht, die Innebehaltung (Einsperrung) des Wechselschuldners zu verlangen, aber nur auf gerichtlichem Wege. Wollte er seinen Schuldner, der sich eben bei ihm befand, eigenmächtig zurückhalten und seiner Freiheit berauben, so würde er des im Artikel erwähnten Vergehens sich allerdings schuldig machen. Durch jene Bemerkung in den Motiven hat, wie auch daselbst zu finden ist, nur soviel gesagt werden sollen, daß die im Artikel ge-

---

Art. 156.

Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit Gefängnisstrafe bis zu Sechs Monaten, oder, im Fall die zuerkennende Strafe die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Art. 147.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer, ohne ein Recht dazu zu haben, einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Weise der persönlichen Freiheit beraubt, oder dessen Verhaftung oder Enthaltung in einem öffentlichen Gefängnisse durch wissentlich unwahre Angaben oder sonst auf rechtswidrige Weise veranlaßt, ist nach Verhältnis der Dauer und der Art der Freiheitsberaubung mit Gefängnis von Drei Wochen bis zu Zwei Jahren, oder mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis zu Sechs Jahren zu bestrafen.

---

gebene Vorschrift nicht auf Fälle zu erstrecken sey, in welchen zwar vermöge der amtlichen Stellung, das Recht, Freiheitsberaubung zu verfügen, nicht aber genügende Veranlassung dazu vorhanden gewesen sey, daß mithin in dem Falle einer Ueberschreitung eines wirklich zustehenden Rechts die Vorschrift im 311. oder 320. Artikel (284 und 293 des Entwurfs) eintrete.

Die Ueberschrift dieses Artikels: „widerrechtliches Gefangenhalten" scheint zwar blos auf eine eigne unmittelbare Freiheitsberaubung hinzuweisen, es enthält aber der Text des Artikels klar, daß auch sowohl die Veranlassung einer Verhaftung, als die Veranlassung einer längern Fortsetzung einer bereits von Andern verfügten Haft unter diesem Verbrechen begriffen ist, vorausgesetzt, daß die übrigen Erfordernisse vorhanden sind.

Die Strafe kann auch ohne die Concurrenz eines schwerern Verbrechens bis zu sechs Jahren Arbeitshaus steigen. Das Verbrechen kann jedoch durch das Hinzutreten des im 197. Artikel gedachten Falles noch in ein schwereres übergehen, welches nach Befinden selbst bis mit vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu ahnden ist.

Art. 148.

Wer das Züchtigungsrecht zu einer der Gesundheit seiner Untergebenen nachtheiligen oder gefährlichen Einsperrung mißbraucht, ist mit Gefängnisstrafe bis zu Sechs Monaten, oder, im Fall die zuerkennende Strafe die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 251, 253. — Mittheil. Seite 569. — III. Abth. II. Bd. S. 642, 650. — Mittheil. S. 3780.

Dieser Fall kommt insbesondere unter Personen geringern Standes bei Aeltern (Stiefältern und Pflegeältern) vor. Wenn durch die Einsperrung — denn nur von dieser, nicht von Körperverletz-

Art. 157.

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine mit gegenwärtiger, gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben **oder** Gesundheit verbundene Drohung zu der Duldung unehelichen Beischlafs nöthigt, wird mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades belegt.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 102. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 257, 259. — Mittheil. Seite 569, 570. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 642, 650. — Mittheil. Seite 3790.

Günther, Seite 94. **Groß**, I. Abtheil. Seite 144, und in den Bemerkungen Seite 32 bis 34.

Im Vergleiche mit dem Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 1, sind bei diesem Artikel drei Abänderungen zu bemerken:

a.) statt der Worte: „Leben **und** Gesundheit" sind die Worte gesetzt: „Leben **oder** Gesundheit".

b.) nach dem Worte: „Gesundheit" ist das Wort: „derselben" nicht ohne besondere Bedeutung — vergl. das Folgende — weggelassen worden;

c.) als Zuchthausstrafe ist nunmehr, nachdem die Strafart in zwei Grade abgesondert worden, diejenige ersten Grades angedroht.

Anlangend die zuerst erwähnte Abänderung, so war schon im Gesetze vom 8. Februar 1834 das Wort: „und" nur disjunctiv,

*) von Wächter a. a. O., Seite 248, Note 5. Vergl. auch den Stübelschen Entwurf, §. 507, wo es ebenfalls heißt: „Gefahr für das Leben oder die Gesundheit".

ungen durch Thätlichkeiten ist hier die Rede — der Gesundheit ein wesentlicher Nachtheil, wie solcher im 132. Artikel unter No. 3 und 4 erwähnt, zugefügt worden seyn sollte, so würde, wie bereits bei jenem Artikel bemerkt worden ist, analog eine daselbst angedrohte härtere Strafe eintreten können.

Art. 149 *).

Nothzucht.

Wer eine Frauensperson durch äußere Gewalt, welche nach den vorliegenden Umständen von ihr nicht abgewendet werden konnte, oder durch eine mit gegenwärtiger, gleichfalls unabwendbarer Gefahr für Leben **und** Gesundheit verbundene Drohung zu der Duldung unehelichen Beischlafs nöthigt, wird mit sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades belegt.

---

nicht conjunctiv zu verstehen *). Hinsichtlich der Weglassung des Wortes: „derselben" ist Folgendes zu bemerken. In dem Entwurfe, welcher dem Gesetze vom 8. Februar 1834 zum Grunde lag, befanden sich nach dem Worte: „derselben" annoch folgende Worte: „oder ihrer nächsten Angehörigen". Es wurden jedoch diese Worte auf Antrag der Stände damals weggelassen, weil, wie dieselben bemerkten, die angedrohte schwere Strafe nur dann eintreten solle, wenn harte und ernste Drohungen die Duldung außerehelichen Beischlafs erzwungen hätten, überdies ein Fall, wo eine Nothzucht durch Drohungen, welche nicht gegen die angegriffene Person, sondern gegen Andere gerichtet worden, vollbracht werde, nur höchst selten vorkommen möchte. Die Regierung machte jedoch dagegen auf einen Fall besonders aufmerksam, der nicht eben als außerordentlich gedacht werden und daher wohl vorkommen kann, nämlich wenn die Drohungen sich auf ein Kind der Mutter, welches sich in ihrer Nähe befindet, beziehen. Aus diesen Rücksichten hat man es für angemessen gefunden, bei dem 157. Artikel das Wort: „derselben" wegzulassen; vergl. von Wächter a. a. O., Seite 222 flg., Note 19, und Seite 281 flg. Zwar bemerkte die Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 14. November 1836. (Beilage zur

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 1, Seite 47.

III. Abth. I. Samml. Seite 102), daß hierdurch der Begriff der Nothzucht eine bedeutende Ausdehnung erhalten habe. Denn es ist hiernach dieses Verbrechen auch dann begründet, wenn die Gefahr, mit welcher die Person bedroht wird, nicht sowohl gegen sie selbst, sondern gegen andere Personen, z. B. gegen die nächsten Verwandten, gerichtet ist. Indessen glaubte man, nach dem Beispiele anderer Gesetzgebungen *), diese Ausdehnung billigen zu müssen, weil ein psychologischer Zwang, mittels dessen Nothzucht verübt werde, in der Wirkung auf Aufhebung der Willenskraft der Geängstigten gleich stark seyn könne, mithin ebenso hoch in Anschlag zu bringen sey, als ein körperlicher Zwang, welcher direct gegen die angegriffene Person gerichtet sey. (Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 64, zu Art. 67.) Das Verbrechen der Nothzucht, durch welches die sittliche Existenz eines unbescholtenen Weibes gefährdet wird, ist unverkennbar eines der schwersten und einen hohen Grad von Rohheit voraussetzenden Verbrechen; deshalb ist dasselbe hinsichtlich der Strafart absolut mit der schwersten Freiheitsstrafe bedroht. Gewiß sind Fälle denkbar, in welchen das höchste Strafmas von zehn Jahren keineswegs zu hart erscheint. Auf der andern Seite ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse, unter welchen dieses Verbrechen gerade am häufigsten vorkommt, so überaus verschieden sind, daß die Gestattung milderer Strafarten, als diejenige ist, welche für die rohesten Verbrecher bestimmt wurde, nicht so unbedingt zu mißbilligen gewesen seyn dürfte, zumal die Grenze zwischen grober unsittlicher Zudringlichkeit, wie solche bei Personen niedern Standes oft vorkommt, und zwischen dem wirklichen Vorsatze, den Beischlaf gewaltsam zu erzwingen, oft schwer zu ziehen ist, besonders wo es sich, dem Erfolge nach, blos von einem Versuche handelt. Daher gehört dieser Artikel zu denjenigen, welche in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle die meisten Schwierigkeiten darbieten, indem das geringste Strafmaß auf sechs Jahre Zuchthaus ersten Grades **) gesetzt ist, es mithin schwer fällt, wegen eines selbst entferntern Versuchs auf eine andere Strafart, als auf Zuchthaus, wenigstens zweiten Grades zu erkennen ***), was in einzelnen Fällen allerdings hart

---

*) Im norwegischen Entwurfe ist dieselbe Ansicht positiv durch die Fassung ausgedrückt: „für Jemandes Leben oder Gesundheit".

**) Diese stehen nach Artikel 53 einer neunjährigen Zuchthausstrafe zweiten Grades gleich.

***) Daß bei Ahndung bloßen Versuchs, besonders wenn dieser von der Vollendung noch weit entfernt geblieben ist, auch geringere

erscheint. Ist es daher auf der einen Seite um so unerläßlicher, die Erfordernisse genau zu bestimmen, welche das Wesentliche dieses schwer bedrohten Verbrechens ausmachen und die Ahndung desselben von derjenigen nah verwandter Verbrechen so bedeutend verschieden feststellen *), so muß sich der Richter doch auf der andern Seite nicht minder davor bewahren, Handlungen, denen nach allen Umständen keine andere Absicht als die wirkliche Nothzucht unterzulegen ist, blos deshalb, weil in Folge günstiger Umstände von der Angegriffenen mit Erfolg Widerstand geleistet werden konnte, zu gelind zu beurtheilen.

1.) Das Wesentliche einer vollendeten Nothzucht besteht darin, daß die Angegriffene den an ihr ausgeübten außerehelichen Beischlaf wider ihren Willen erlitten hat. Ein Versuch dieses Verbrechens erfordert daher, daß die angewendete Gewalt oder Bedrohung in der Absicht erfolgte, um die Angegriffene auch wider ihren Willen zum Beischlafe zu zwingen. Es liegt in der Natur der Sache, daß bei einem solchen Angriffe, wo es der Verbrecher darauf ankommen läßt, ob die Angegriffene sich seinem Willen fügen, oder ob sie ihm ernstlichen Widerstand entgegensetzen werde, ein dolus determinatus dem indeterminatus gleichsteht. Ist aber nach den vorliegenden Umständen als hinreichend erwiesen anzunehmen, daß die Angegriffene den Beischlaf wirklich wider ihren Willen und nur in Folge angewendeter Gewalt oder Drohungen erlitten habe, oder daß — sofern von einem Versuche die Rede ist — der Verbrecher von Vollendung des Verbrechens keineswegs wegen Mangel des Vorsatzes, Nothzucht zu verüben, sondern wegen äußerer Umstände, die ihn an Vollendung des Verbrechens hinderten **), abstand, daß also dem gewaltsamen Angriffe wirklich jene verbrecherische Absicht

---

Freiheitsstrafen nicht so schlechterdings ausgeschlossen sind, ist zu Artikel 26 bemerkt worden.

*) Das im 168. Art. bezeichnete Verbrechen der „Nöthigung", welches der Nothzucht nahe verwandt seyn kann, ist im höchsten Maße nur mit sechs Monaten Gefängnis bedroht.

**) Sollte die bezeichnete verbrecherische Absicht wirklich stattgefunden haben, der Verbrecher aber dennoch unter Umständen, die ihn noch keineswegs an der Vollendung hinderten, später freiwillig wieder abgestanden haben, so würde doch immer ein mehr oder weniger entfernter Versuch des Verbrechens der Nothzucht vorliegen, und wenigstens dann, wenn dieser an sich härter, als mit einjähriger Arbeitshausstrafe zu ahnden seyn sollte, eine Beziehung auf Artikel 28 nicht zuläßig seyn.

zum Grunde lag, so ist auch das Verbrechen der Nothzucht, als vollendet oder als versucht, wirklich vorhanden, mithin die verwirkte Strafe nach Art. 157 abzumessen.

2.) Die besondern Verhältnisse der Frauensperson, gegen welche zu dem bemerkten Zwecke Gewalt oder Drohungen angewendet worden sind, will das Gesetz in der Beziehung, die Natur des Verbrechens zu bestimmen, keineswegs beachtet wissen. Daher unterliegt es keinem gegründeten Zweifel, daß nach dem Criminalgesetzbuche Nothzucht auch an solchen Personen begangen werden kann, von welchen bewiesen ist, daß sie zeither Unzucht gewerbmäßig betrieben *), wofern nur sämmtliche Erfordernisse dieses Verbrechens vorhanden sind. Jener Umstand wird daher nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes Berücksichtigung finden können **).

3.) Das Gesetz erfordert zu Constatirung des Verbrechens der Nothzucht ferner eine „unabwendbare" Gewalt oder Gefahr, d. h. eine solche, welche nach den vorliegenden Umständen von der Frauensperson, gegen welche der Angriff gerichtet war, nicht abgewendet werden konnte. Im Stübel'schen Entwurfe vom Jahre 1824, aus welchem der 157. Artikel mit entlehnt ist (vergl. daselbst den 507. Paragraphen), war im 508. Paragraphe eine nähere Bezeichnung dieser dringenden Gefahr durch folgende negativ gefaßte Bestimmung gegeben: „Die Nöthigung wird in dem Falle nicht angenommen, wenn die Weibsperson, ohne die bezeichnete Gefahr, der Mißhandlung durch die Flucht entgehen, oder durch Rufen nach Hülfe sich retten konnte, auch dessen sich bewußt war und davon dennoch keinen Gebrauch machte". Es liegen hierin allerdings wichtige Andeutungen, welche der Richter bei Entscheidung der Frage, ob überhaupt das Verbrechen der Nothzucht, versucht oder vollendet, anzunehmen sey, zu berücksichtigen hat. Welcher Grad von Gewalt nöthig sey, ist nach den besondern Umständen des einzelnen Falls und nach der größern oder geringern Kraft zum Wider-

---

*) Vergl. Tittmann's Handbuch, erster Theil, §. 206, Seite 425 der zweiten Auflage. Erhard, §. 416, Note 1. von Wächter, Abhandlungen, Seite 275 und 287 flg. Mittermaier, im Archive des Criminalrechts, 1835, Seite 265.

**) Daß in Fällen dieser Art der Beweis, daß der Beischlaf wirklich wider den Willen und die Zustimmung der Angegriffenen erzwungen worden sey, besonders strenger Prüfung unterliegen wird, giebt die Natur der Sache an die Hand.

stande zu beurtheilen, welcher von Seiten der Angegriffenen vorausgesetzt werden konnte *).

4.) Der Beweis der Unabwendbarkeit dieser Gefahr wird um so strenger zu beurtheilen seyn, je weniger eines Theils die Umstände, dem Anscheine nach, eine mögliche Hülfe durch dritte Personen ausgeschlossen haben, (z. B. wenn bewiesen ist, daß sich Personen in der Nähe der angeblich Gemißbrauchten befanden, und dieses der Frauensperson nicht unbekannt war, oder seyn konnte) und je größer andern Theils das Interesse der Frauensperson (z. B. verehelichter, welche die Entdeckung gegen ihre Ehemänner fürchten) es mit sich brachte, zu ihrer eigenen Entschuldigung eines solchen Vorwands sich zu bedienen. [Das einfache stuprum unterliegt nach dem Criminalgesetzbuche keiner Strafe und bietet daher zu erdichteten Vorgeben dieser Art nicht leicht Veranlassung.] Auf der andern Seite darf aber auch der Richter nicht zu weit gehen und durch zu große Strenge in Beurtheilung der Verhältnisse der Verletzten den ihr vom Gesetze zugesicherten Schutz gänzlich entziehen. Insbesondere darf nicht unbeachtet bleiben, daß eine bald nach stattgefundenem Verbrechen etwa unbenutzt gelassene Gelegenheit, das Geschehene dritten Personen zu entdecken, nicht immer einen Beweis wahrheitswidrig vorgewendeten gewaltsamen Angriffs liefert, da Scham und Bestürzung eine wirklich gemißbrauchte Frauensperson wohl abhalten können, Jedem, den der Zufall herbeiführt, sich sofort zu entdecken. Unbescholtenheit des bisherigen Lebenswandels, verbunden mit dem durch zweckmäßige ernstliche Vorhaltung Seiten des Richters nicht schwankend gewordenen Erbieten zur eidlichen Bestärkung der über den Vorfall erstatteten Anzeige, wird in Ermangelung von Zeugen, die hier meistens fehlen, das weitere richterliche Verfahren hierbei bestimmen.

5.) Das Gesetz hat das Verbrechen der Nothzucht auf Mannspersonen beschränkt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß eine Frauensperson als gleiche oder ungleiche Theilnehmerin dieses Verbrechens mit derselben Strafe belegt werden kann **).

6.) Die Worte: „von ihr nicht abgewendet werden konnte", beziehen sich nur auf das wirklich vollendete Verbrechen.

---

*) v. Wächter a. a. O., Seite 280 flg. Mittermaier, zu §. 267 des Feuerbach'schen Lehrbuches, Note 4, Seite 387. Heffters Lehrbuch des Criminalrechts, §. 293, Note 5, Seite 245 der zweiten Auflage.

**) Vergl. v. Wächter a. a. O., Seite 277.

Wurde die Gewalt durch fortgesetzten Widerstand dennoch abgewendet, so verändert dies die Natur des Verbrechens nicht; dasselbe bleibt Nothzucht; nur ist sodann bloß von einem Versuche, nicht von einem vollendeten Verbrechen die Rede. (August 1839.) Dies beruht auf den allgemeinen Vorschriften im 25. und 26. Artikel, daß, wenn zu dem Begriffe eines Verbrechens ein bestimmter Erfolg gehört, dieser aber nicht eingetreten ist, dafern sich nicht die Thätigkeit auf blos vorbereitende Handlungen beschränkte (vergl. Art. 29), — und dies ist in einem solchen Falle nicht anzunehmen — die geringere Strafe des Versuchs eintritt.

7.) Ein ehelicher Beischlaf kann, auch wenn er erzwungen seyn sollte, das Verbrechen der Nothzucht nicht begründen *). War die Ehe zuvor schon auf rechtlichem Wege getrennt, so fällt auch der Grund hinweg, welcher das Verbrechen der Nothzucht auszuschließen geeignet wäre.

8.) Im 157. Artikel ist zwar dieses Verbrechen auf den Fall „unehelichen Beischlafs", also einer an und für sich naturgemäßen Befriedigung des Geschlechtstriebes beschränkt. Allein im nächstfolgenden Artikel ist die „naturwidrige", also eine in anderer Weise als durch Vollziehung des Beischlafs gesuchte Befriedigung des Geschlechtstriebes, auch insofern das Verbrechen gegen Frauenspersonen verübt worden ist, vorausgesetzt, daß die allgemeinen Erfordernisse des Verbrechens der Nothzucht eintreten, mit gleicher Strafe bedroht **).

9.) Auf das Alter der genöthigten Frauensperson kommt etwas nicht an. (Vergl. Art. 161.) Daher kann dieses Verbrechen auch an Mädchen unter zwölf Jahren verübt werden. Dahin sprach sich auch die Ansicht der Stände bei den Landtagsverhandlungen über das Gesetz vom 8. Februar 1834 aus. (Landtagsakten vom Jahre $\frac{1833}{1834}$, zweite Abtheil. zweiter Band, Seite 244.) Die entgegengesetzte Ansicht, deren Gründe in der Voigtländischen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zweiter Band, erstes Heft, Seite 71 flg. und Seite 396 flg. umständlich angeführt sind, hat das Oberappellationsgericht nicht getheilt. (December 1838, No. 23 und No. 46.) Denn weder aus der im 66. Artikel des Criminalgesetzbuchs zum Vortheile der Kinder unter zwölf Jahren enthaltenen Bestimmung

---

*) Vergl. v. Wächter a. a. O., Seite 275 flg.

**) Vergl. den nächst folgenden Artikel und das Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 2.

wegen Mangels einer Zurechnungsfähigkeit, noch aus dem Ausdrucke: „Frauensperson", der als allgemein auch auf ein jüngeres Alter Anwendung leidet, kann ein Zweifel dagegen entlehnt werden, daß auch die Persönlichkeit solcher Kinder, gleich erwachsenen Personen, durch einen Dritten auf gleich strafbare Weise verletzt werden könne. In dem jugendlichen Alter der Gemißbrauchten an und für sich liegt aber kein Grund, eine gegen so jugendliche Personen zu dem angegebenen Zwecke angewendete Gewalt — welche in der That ein schwereres Verbrechen enthält — milder zu ahnden. Dies würde aber der Fall seyn, wenn die Strafe, sofern das Verbrechen an Kindern unter zwölf Jahren verübt worden ist, blos nach Art. 161 abgemessen werden sollte. Wenn auch in Fällen dieser Art nur selten eine Vereinigung der Geschlechtstheile (vergl. noch Art. 162) möglich seyn wird, so ist doch — abgesehen davon, daß Fälle, wo auch diese Bedingung des vollendeten Verbrechens stattfand, wohl eben nicht so selten sind — zu erwägen, daß im 158. Artikel Mißbrauch einer Frauensperson zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes dem Verbrechen der Nothzucht gleichgestellt worden, bei diesem aber, wie später bemerkt werden wird, das im 162 Artikel erwähnte Erfordernis der Vollendung keineswegs so unbedingt anzunehmen ist. Uebrigens würde selbst ein der Vollendung nahestehender Versuch nach Art. 157 in Verbindung mit Art. 26 zu einer höhern Strafe führen, als nach Art. 161 eintreten könnte. Auch bemerkt von Wächter, Seite 276, Note 7, daß vor dem Mai 1835 (von welcher Zeit an Straferkenntnisse in wichtigern Fällen an die Appellationsgerichte gewiesen wurden) die Juristenfakultät in Leipzig Nothzucht auch hinsichtlich junger Mädchen unter zwölf Jahren angenommen habe.

10.) Das Verbrechen der Nothzucht ist vollbracht, sobald die körperliche Vereinigung durch Gewalt oder Drohungen erlangt wurde, und es kann darauf, ob später der Widerstand, sey es durch geschwächte Körperkraft oder durch einen nach erlangter Ueberwältigung erweckten sinnlichen Reiz nachließ *), bei Beurtheilung der Natur des Verbrechens (also abgesehen von Bestimmung des Strafmaßes) etwas nicht ankommen.

11.) Da es von Seiten des Verbrechers hierbei nur auf die Befriedigung seiner Sinnlichkeit abgesehen ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verbrechen der Nothzucht auch an Schwangeren

*) v. Wächter a. a. O., Seite 278.

verübt werden könne. (Februar 1840, No. 30, wo auf sechsjährige Zuchthausstrafe ersten Grades erkannt worden ist.)

12.) Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande ist, selbst wenn ein solcher Zustand von dem Verbrecher absichtlich, um die Person zur Wollust zu mißbrauchen, herbeigeführt worden seyn sollte, zwar mit derselben Strafart, jedoch in geringerem Maße bedroht. (Art. 160.)

13.) Auf den Zustand der Trunkenheit des Verbrechers, sofern dieser sich nicht in der Absicht, das Verbrechen zu begehen, zuvor in diesen Zustand setzte, sondern die Trunkenheit erst die Anreizung zu dem Verbrechen wurde, pflegt insoweit Rücksicht genommen zu werden, als dann der böse Vorsatz minder hervortritt. Es kann jedoch die Berücksichtigung der Trunkenheit sich nur auf die Strafe „innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes" beschränken *). (Juli 1839, No. 56.)

14.) Bei Abmessung der Strafe wird, wie zum Theil schon aus dem Vorstehenden sich ergiebt, hauptsächlich auf folgende Umstände besondere Rücksicht zu nehmen seyn:

a.) auf die Bescholtenheit oder Unbescholtenheit der gemißbrauchten Person, sofern diese dem Verbrecher bekannt war, weil hiernach der Grad des bösen Vorsatzes (des von dem Verbrecher präsumtiv erwarteten Widerstandes) zu beurtheilen ist;

b.) auf die Größe der mit dem Verbrechen für die Gemißhandelte verbundenen Gefahr oder der wirklich eingetretenen Nachtheile für Leben, Gesundheit und andere Verhältnisse, besonders sofern die hierauf sich beziehenden Umstände dem Verbrecher bekannt gewesen seyn sollten.

c.) auf die besondern Verbindungen, welche etwa zwischen dem Verbrecher und der Genöthigten vor Verübung des brechens stattfanden.

Art. 158 **).

Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher **unter Anwendung solcher Gewalt oder Drohung** eine **Frauens- oder** Mannsperson zur **naturwidrigen** Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbraucht.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S 102, 103. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 257, 259. — Mittheil. Seite 570 — Beilage zur III.

---

*) v. Wächter a. a. O., Seite 290.

**) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 2, Seite 47.

In der letztern Beziehung wird z. B. derjenige, welcher der Gemißbrauchten schon früher die Ehe versprochen, und deshalb nähern Umgang mit ihr hatte, zwar nicht von der Beurtheilung nach diesem Artikel gänzlich ausgeschlossen, jedoch in der Regel milder zu beurtheilen seyn, da er theils — wenigstens präsumtiv — nicht gleichen Widerstand erwartete, theils ihm die Nachtheile minder bedeutend erscheinen konnten, welche von seiner Handlung zu besorgen waren. Eine vom Oberappellationsgerichte im April 1841, No. 53, wegen Versuchs bestätigte zweijährige Zuchthausstrafe ersten Grades wurde hinsichtlich der vorbemerkten Verhältnisse im Wege der Begnadigung in Arbeitshaus verwandelt.

Die Appellationsgerichte pflegen wegen Versuchs dieses Verbrechens (wovon leider sehr häufig Beispiele vorkommen), nicht leicht unter zwei Jahre Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen. Im Juli 1838 kam jedoch ein Fall vor, in welchem das Oberappellationsgericht in Dresden wegen eines entfernten, mit geringer Gewalt verbundenen Versuchs blos auf drei Monate Gefängnis erkannt hatte, eine Strafe, die in zweiter Instanz nicht erhöht werden konnte. (Vergl. auch März 1841, No. 74.) Fälle, in welchen wegen Versuchs auf zwei, drei und vier Jahre Zuchthaus ersten Grades, wegen vollendeten Verbrechens aber auf noch höhere Strafen erkannt wurde, kamen unter andern vor im Mai 1838, No. 9; im Juli 1838, No. 24, (die Gemißbrauchte war eine alte Frau von 88 Jahren); in demselben Monate No. 55, 56 und No. 57; im October 1838, No. 8; im December 1838, No. 23 und 46; im April 1839, No. 16; im Juli 1839; im October 1839, No. 27 und 57; im December 1839, No. 36.)

Art. 150.

Wer eine Person männlichen Geschlechts auf die vorstehend beschriebene Weise zu widernatürlicher Befriedigung der Wollust braucht, ist mit drei- bis fünfjährigem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen.

Abtheil. II. Samml. Seite 746, 747, 749. — III. Abtheil. II. Bd. S. 642, 650, 651. — Mittheil. S. 3790. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. S. 272. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 437. — Mittheil. Seite 4362. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 582.

Der Entwurf, welcher mit dem Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 2, übereinstimmt, weicht außer einer geringen, blos die Fassung betreffenden Verschiedenheit *), in zwei wesentlichen Punkten ab, nämlich darin: a) daß in dem ältern Gesetze und in dem Entwurfe zum Criminalgesetzbuche das hier bezeichnete Verbrechen auf einen Mißbrauch von Mannspersonen (zu dem im Artikel bezeichneten unzüchtigen Zwecke) beschränkt **), ingleichen b) daß die Strafe mit derjenigen für das eigentliche Verbrechen der Nothzucht, wie solche im vorhergehenden Artikel angedroht, nicht gleichmäßig, sondern bedeutend niedriger gestellt war ***). Dagegen sind im Criminalgesetzbuche die im 157. und 158. Artikel angeführten Verbrechen einander in der Strafbarkeit gleichgestellt worden. Dieselben unterscheiden sich jedoch wesentlich darin, daß eigentliche Nothzucht einen gewaltsamen Beischlaf, mithin, abgesehen von der angewendeten Gewalt, eine naturgemäße und an sich erlaubte Befriedigung des Geschlechtstriebes voraussetzt, wogegen das im 158. Artikel bezeichnete Verbrechen eine widernatürliche (mithin schon für sich verbotene), überdies ebenfalls gewaltsam erlangte Befriedigung des Geschlechtstriebes erfordert. Deshalb fand man auch keinen hinreichenden Grund, dieses Verbrechen auf Fälle zu beschränken, welche gegen Mannspersonen stattgefunden †). Die Deputation der zweiten Kammer sprach hierbei die Ansicht aus, daß ein solcher gewaltsamer Mißbrauch Anderer, ohne Unterschied, ob selbiger an einer Frauensperson oder an einer Mannsperson verübt worden, gleich schändlich, auch in Hinsicht auf die damit verbundenen Nachtheile, physisch und moralisch betrachtet, gleich gefährlich, mithin in gleichem Grade strafbar sey. In dem Redactionsentwurfe standen die Worte: „oder Drohung" nicht, sie wurden jedoch auf Antrag der zur Prüfung desselben niedergesetzten ständischen Deputation beigefügt, weil dieses Verbrechen demjenigen eigentlicher Nothzucht, welchem dasselbe auch in der Strafe gleichsteht, gleich zu beurtheilen sey, ingleichen um die Fassung mit demjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, was man durch die in der Beilage zur ständischen Schrift (I. Abtheil. III. Band,

---

*) In dem Entwurfe war statt der Worte: „zur naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes" gesagt: „zu widernatürlicher Befriedigung der Wollust".

**) v. Wächter a. a. O., Seite 277 u. 279.

***) v. Wächter a. a. O., Seite 291, Note 35.

†) v. Wächter a. a. O., Seite 277, Note 8.

Seite 582, zu Art. 150) vorgeschlagene Fassung: „unter der im vorstehenden Artikel gedachten Nöthigung" hatte ausdrücken wollen. Den Ausdruck „Nöthigung" wollte man jedoch vermeiden, weil im 168. Artikel des Criminalgesetzbuchs unter dieser Bezeichnung ein für sich bestehendes Verbrechen aufgeführt und mit besondern Strafen bedroht worden ist.

Das im 158. Artikel erwähnte Verbrechen verhält sich zu demjenigen, welches im 308. Artikel aufgeführt worden ist, wie das einfache zu dem qualificirten. Indessen giebt es auch hinsichtlich jenes Verbrechens noch einen Fall, welcher, als besonders qualificirt, speciell ausgezeichnet worden ist, und dessen im nächsten Artikel Erwähnung geschieht. Welche Fälle man unter „naturwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes" habe begriffen wissen wollen, ist weder in den Motiven, noch bei den ständischen Verhandlungen näher bezeichnet worden. Der Umstand, daß im 162. Artikel, wo zur Vollendung der zuvor erwähnten Verbrechen die körperliche Vereinigung erfordert wird, der 158. Artikel ohne Beifügung einer Beschränkung mit aufgenommen worden ist, könnte als ein Grund dafür angeführt werden, daß auch bei diesem Verbrechen die Vollendung desselben nur unter der Bedingung des Hinzutritts jenes Umstandes anzunehmen sey. Allein, da dieses Verbrechen, abgesehen von der dabei concurrirenden Gewalt, mit demjenigen, welches im 308. Artikel aufgeführt, ganz gleich ist, da ferner hinsichtlich einer naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes es schon in der Beschaffenheit des Verbrechens liegt, daß dasselbe nicht auf Vereinigung der Geschlechtstheile abzwecke, so ist bei dem im 158. Artikel erwähnten Verbrechen ebenso, wie bei dem 308. Artikel bemerkt werden wird, mit Grund anzunehmen, daß schon die Bezeichnung: „naturwidrige" Befriedigung des Geschlechtstriebes das Erforderniß körperlicher Vereinigung ausschließe *). Vielmehr wird dasselbe durch jede mittels Anwendung von Gewalt oder Drohungen ausgeführte Handlung vollendet, welche keinen andern Zweck als die Befriedigung wollüstigen Begehrens hat, also außer der Paederastie auch durch Mastupration und gewaltsam erzwungene Onanie. Hierbei macht es keinen Unterschied, auf welche Person der widernatürliche Reiz hauptsächlich einwirke. Denn einem solchen Verbrechen liegt immer die Befriedigung einer Lust mit zum Grunde. Auch wurden dergleichen Handlungen schon vor Einführung des Criminalgesetzbuchs

*) v. Wächter a. a. O., Seite 279 flg. und Seite 287 bis 368 flg.

als strafbar betrachtet; vergl. die Bescheidung auf verschiedene Punkte der Instruction vom 2. December 1770, vom Jahre 1783, zu §. 6 (zweite Fortsetzung des Cod. Aug., erster Theil, Seite 475). Hommel, obs. 308. Erhard's Handbuch, §. 440. *Püttmann*, §. 662, edit. Biener. Wächter a. a. O., Seite 204. Daß jedoch auch bei diesem Verbrechen zu Begründung desselben nicht jede Gewalt oder jede Drohung hinreiche, folgt aus dem Beisatze „**solcher**" Gewalt ꝛc. Hierdurch ist auf den vorhergehenden Artikel hingewiesen, mithin leidet Alles Anwendung, was in dieser Beziehung zu Artikel 157 bemerkt worden ist.

Der Thatbestand des Verbrechens wird in Ermangelung eines Geständnisses, welches den durch die Untersuchung erörterten Umständen nicht widerspricht, in Fällen, wo einer eidlichen Bestärkung

---

Art. 159*).

Wenn Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich ausüben, so wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 157 u. 158 verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um Ein bis Vier Jahre erhöht.

Hat bei einer von Einem oder Mehrern verübten Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist der Tod derselben durch die verübte Nothzucht verursacht worden, so ist die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig zu verlängern, und kann im letztern Falle bis zu Zwanzig Jahren gesteigert werden.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml Seite 105. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 103. — II. Abth. I. Bd. Seite 257, 259. — Mittheil. Seite 570. — Beilage zur III. Abtheilung II. Samml. Seite 748, 749. — III. Abth. II. Bd. Seite 642, 651. — Mittheil. Seite 3790. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 582.

Groß, I. Seite 144 flg.

Der 157. und 158. Artikel handelte von dem Verbrechen einfacher Nothzucht; in diesem Artikel ist dagegen von einer qualificirten Nothzucht, d. h. von einer solchen die Rede, deren

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 3, Seite 47.

der Anzeige des Verletzten kein Hindernis entgegensteht, in der Regel durch diese zu begründen seyn. In andern Fällen kann eine Untersuchung durch Aerzte und ein Gutachten derselben über die Anzeigen eines angeblich stattgefundenen gewaltsamen Mißbrauchs die erforderliche rechtliche Gewißheit geben.

Bei Bestimmung des Strafmaßes wird besonders darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob und welche besondern Nachtheile die Verübung des Verbrechens auf den Gesundheitszustand des Gemißbrauchten gehabt habe *). (Ein Versuch dieser Art wurde mit zwei Jahren Zuchthaus ersten Grades geahndet. August 1839, No. 66.)

Art. 151.

Wenn Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich ausüben, so wird die durch das Verbrechen, wenn es von einem Einzelnen begangen worden wäre, nach Art. 149 verwirkte Strafe für jeden gleichen Theilnehmer um Ein bis Vier Jahre erhöht.

Hat bei einer von Einem oder Mehrern verübten Nothzucht die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist der Tod derselben durch die verübte Nothzucht verursacht worden, so ist die Zuchthausstrafe verhältnißmäßig zu verlängern, und kann im letztern Falle bis zu Zwanzig Jahren gesteigert werden.

Strafbarkeit durch hinzutretende erschwerende Umstände erhöht wird. Vergleicht man diesen Artikel mit dem Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 3, so findet man, daß letzterer drei bestimmt unterschiedene Abstufungen des Strafmaßes enthält, nämlich Erhöhung der Artikel 157 und 158 angedrohten Strafe a) um ein bis vier Jahre, b) um zwölf bis funfzehn Jahre, und c) um sechszehn bis zwanzig Jahre. Von diesen drei Abstufungen ist im vorstehenden Artikel die erste unverändert geblieben, die zweite und dritte sind mit einander verbunden worden. Bei Bestimmung des Maßes der Straferhöhung wird jedoch die Verschiedenheit der Fälle, welche im Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 3, unter No. 2 und 3, abgesondert mit Strafe bedroht waren, allerdings zu berücksichtigen seyn. Mit Recht

---

*) v. Wächter a. a. O., Seite 287 flg.

bemerkte die Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 14. Novembber 1836 (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 103), daß der im Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 3 enthaltene Satz: „oder den Tod der Verletzten beschleunigt hat", im Gegensatze zu dem im dritten Abschnitte hervorgehobenen Falle, wenn der Tod der genothzüchtigten Person als die nächste unmittelbare Folge der ausgeübten Gewalt zu betrachten sey, im Entwurfe zweckmäßig in einem Satze vereinigt und so die Zweifel vermieden worden, welche über die Grenzen der zuvor getrennten Fälle erhoben werden konnten. Die Bestimmung des Strafmaßes wird sich in der Regel darnach richten, inwiefern der Tod mehr oder weniger entschieden der angewendeten Gewalt zuzuschreiben ist. Ein ärztliches Gutachten wird hierbei die sicherste Grundlage zur Beurtheilung geben. Daß im 151. Artikel des Entwurfs der 150. Artikel nicht mit angezogen worden war, beruhte blos auf einem Versehen. Auch der zweite Abschnitt ist nicht auf den 157. Artikel zu beschränken, da unter den Worten „verübte Nothzucht" auch das im 158. Artikel bezeichnete Verbrechen mit begriffen ist.

1.) Der Ausdruck „Mehrere" ist nicht näher bestimmt worden; aber eben deshalb ist nicht zu bezweifeln, daß schon die Vereinigung von zwei Personen hinreiche, das Verbrechen der Nothzucht als ein qualificirtes darzustellen, vorausgesetzt, daß die Erfordernisse gleicher Theilnahme vorhanden sind, und daß diese Theilnahme eine thatsächliche und nicht blos intellectuelle ist. Daß eine bloß intellectuelle Theilnahme nicht genüge, die Existenz des bezeichneten Erschwerungsgrundes anzunehmen, läßt sich schon aus den Worten folgern: „wenn Mehrere die gewaltsame Zunöthigung gemeinschaftlich **ausüben**". Denn mit den Worten „gemeinschaftlich ausüben" bezeichnet man nach dem gemeinen Sprachgebrauche eine wirkliche actuelle Concurrenz bei Ausübung eines Verbrechens. Hierzu kommt, daß der Grund der verschärften Strafe in diesem Falle offenbar darin liegt, daß die Verbindung Mehrerer zu dem Zwecke, das Verbrechen durch vereinte Kraft zu verüben, theils den Vorsatz, wider Willen der zu Mißbrauchenden der Lust zu fröhnen, bestimmter ausspricht, theils einen etwa mit Erfolg zu leistenden Widerstand entschiedener unwirksam macht. (Vergl. auch die Bemerkungen zu Art. 163, No. 2.)

2.) Hierbei ist ferner die Frage aufgeworfen worden, ob es nöthig sey, daß in diesem Falle die Art der Nothzucht (mithin der erzwungene Beischlaf oder der Mißbrauch zur naturwidrigen Befriedigung

des Geschlechtstriebes) von jedem gleichen Theilnehmer, oder doch von mehr als Einem derselben ausgeübt worden seyn müsse. Wo dieses wirklich stattgefunden hat, liegt offenbar ein ungleich größerer Grad von Brutalität vor als in dem entgegengesetzten Falle, und dieser Umstand wird auf die Wahl der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes in der Regel nicht ohne Einfluß bleiben. Dennoch ist die Frage selbst zu verneinen. Denn da eine gleiche Theilnahme keineswegs voraussetzt, daß der Theilnehmer auch an der Haupthandlung unmittelbar Theil genommen habe *), und da, wenn schon dieser Grund auch eine blos intellectuelle Theilnahme trifft, doch bei der wirklich stattfindenden selbstthätigen Concurrenz eines Andern bei Verübung des Verbrechens diejenigen Umstände wirklich vorhanden sind, welche diesen Fall, als mit einer besondern Erschwerung verbunden, auch im Strafmaße auszuzeichnen geboten, so muß schon der gemeinschaftliche Beschluß, verbunden mit einer persönlichen Beihülfe, welche in Gegenwart der gemißbrauchten Person, um diese einzuschüchtern oder den von ihr versuchten Widerstand zu beseitigen, geleistet wurde, für ausreichend geachtet werden, den im Artikel erwähnten Fall einer qualificirten Nothzucht zu begründen, wenn auch der Theilnehmer für seine Person Befriedigung eigner Wollust nicht beabsichtigte, sondern blos einem Andern hierzu behülflich seyn wollte; vergl. die Landtagsakten vom Jahre $\frac{1833}{1834}$, erster Band Seite 189; III. Abtheil. I. Bd., Seite 383; Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 265; II. Abtheil. II. Bd. Seite 235 flg. Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 472.

3.) Ein zweiter Fall qualificirter Nothzucht ist dieser, wenn die gemißhandelte Person einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit in Folge der gegen sie verübten Gewalt erlitten hat. Dieser Fall ist unabhängig davon, ob das Verbrechen „von Einem" oder von Mehrern verübt wurde. Es tritt sodann ein zweites Verbrechen — wenn auch blos in Folge ideeller Concurrenz, vergl. Art. 48 — nämlich Körperverletzung hinzu, welche nach Art. 132, No. 3 (abgesehen von noch größeren Nachtheilen für die Gesundheit, wie solche daselbst unter No. 4 erwähnt sind), mit ein- bis vierjähriger Arbeitshausstrafe geahndet werden soll. Ob ein bleibender Nachtheil anzunehmen sey, hängt von der Beurtheilung des verpflichteten Arztes ab. Im Uebrigen hat bereits v. Wächter bemerkt, daß

*) Vergl. den ersten Band, Seite 167 flg., 170.

hymen coitu diruptus zu Nachtheilen dieser Art nicht zu rechnen seyn möchte. Andere Nachtheile, welche als bleibend zu betrachten sind, erwähnt insbesondere Menke im Handbuche der gerichtlichen Medicin, vierter Band, Seite 495 flg. (Vergl. auch die Bemerkungen zu Art. 132 No. 3.)

4.) Der schwerste Fall einer qualificirten Nothzucht (im weitern Sinne des Wortes, sonach mit Einschluß des 158. Artikels) ist dieser, wenn der Tod der gemißhandelten Person durch die gegen selbige verübte Gewalt veranlaßt wurde. Es ist jedoch hierbei vorauszusetzen, daß die Tödtung nicht absichtlich erfolgt sey, also nicht etwa um der Entdeckung des Verbrechens vorzubeugen. Wäre dies der Fall, so würde offenbar ein wirklicher Mord vorliegen. Sondern der Tod muß hier als eine nicht vorausgesehene Folge des Verbrechens eingetreten seyn. Hierin liegt zugleich der Grund, aus welchem in

---

Art. 160 *).

Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von **Einem** bis zu Zwei Jahren zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand absichtlich zu Erreichung dieses Endzwecks herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe ersten Grades statt.

Treten die im vorhergehenden Artikel erwähnten Schärfungsgründe ein, so kann die Strafe auf sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades erhöht werden.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 103. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 258, 259. — Mittheil. Seite 570. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 748, 749. — III. Abtheil II. Bd. Seite 642, 651. — Mittheil. Seite 3790. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd Seite 582.

Gross, I. Seite 145.

A.

Mißbrauch eines bewußtlosen Zustandes an Frauenspersonen, ohne Hinzutritt eines besondern Schärfungsgrundes.

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 4, Seite 48.

diesem, allerdings besonders schweren Falle, nicht allein die Todesstrafe, sondern sogar die selbiger zunächst stehende lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht für angemessen geachtet wurde *). Es haben jedoch durch diese Bestimmung die im 31. Artikel enthaltenen allgemeinen Grundsätze über bösen Vorsatz in keine Weise beschränkt werden sollen. Wären daher die Bedingungen vorhanden, unter welchen bei absichtlich vorgenommenen Handlungen auch hinsichtlich des eingetretenen Erfolgs derselben böser Vorsatz anzunehmen ist, so würde diese auch ihre Wirkung auf Beurtheilung des Verbrechens äußern. Es ist jedoch bereits von Wächter **) sehr richtig bemerkt worden, daß in einem solchen Falle nicht sowohl von der Strafe der Nothzucht, als vielmehr von dem Verbrechen einer absichtlichen Tödtung die Rede seyn würde.

Art. 152.

Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande.

Wer eine Frauensperson, die sich in einem bewußtlosen Zustande befindet, zur Befriedigung der Wollust mißbraucht, ist mit Zuchthausstrafe zweiten Grades von **Sechs Monaten** bis zu Zwei Jahren zu belegen. Hat der Verbrecher den bewußtlosen Zustand absichtlich zu Erreichung dieses Endzwecks herbeigeführt, so findet zwei- bis fünfjährige Zuchthausstrafe ersten Grades statt.

Treten die im vorhergehenden Artikel erwähnten Schärfungsgründe ein, so kann diese Strafe auf sechs- bis zehnjährige Zuchthausarbeit ersten Grades erhöht werden.

1.) In dem Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 4, war das geringste Strafmaß auf sechs Monate Zuchthaus gesetzt. Daß man eigentlich die Absicht nicht hatte, das Strafmaß hinsichtlich dieses Verbrechens im Minimum zu erhöhen, geht daraus hervor, daß im Entwurfe (Artikel 152) die im §. 4 des Gesetzes von 1834 angedrohte geringste Strafe von sechs Monaten Zuchthausstrafe zweiten Grades beibehalten worden war. Es war jedoch hierbei

---

*) Vergl. v. Wächter a. a. O., Seite 297 u. 298.
**) am angef. Orte, Seite 297 u. 298.

übersehen worden, daß Zuchthausstrafe auch nach dem Entwurfe des Criminalgesetzbuchs (Art. 16) nicht unter Einem Jahre erkannt werden solle. Diese Bestimmung hatte sonach eine nothwendige Erhöhung des geringsten Strafmaßes *) zur Folge; außerdem hätte man für gelinder zu beurtheilende Fälle blos Arbeitshausstrafe nachlassen müssen, was bei der Rohheit der Gesinnung des Verbrechers, welche sich durch dieses Verbrechen zu erkennen giebt, nicht für zweckmäßig geachtet wurde.

2.) Da, wie vorstehend erwähnt, nach älterm Rechte bei diesem Verbrechen blos auf sechsmonatliche Zuchthausstrafe erkannt werden konnte, so wird hinsichtlich derjenigen Verbrechen dieser Art, welche vor Bekanntmachung des Criminalgesetzbuchs verübt wurden, so lange die Verjährung noch nicht abgelaufen ist (diese wird mit dem Monat Mai 1843, nach den bei dem 79. Artikel angegebenen Grundsätzen **) selten ohne Berücksichtigung bleiben), hierauf allerdings Rücksicht zu nehmen, und, wenn der Fall sich dazu eignet, das geringste Strafmaß anzuwenden, sonach aber blos auf einjährige Arbeitshausstrafe zu erkennen seyn. Denn daß auch in Fällen, welche vor dem Criminalgesetzbuche sich ereignet haben, in welchen aber das Straferkenntnis erst später abgefaßt wird, die Strafart dem jetzt geltenden Rechte angemessen zu bestimmen ist, mithin außer den im allgemeinen Theile erwähnten Fällen ***) nicht mehr auf Zuchthaus unter einem Jahre erkannt werden darf, ist bereits im allgemeinen Theile zu dem 17. Artikel bemerkt worden. In diesem Falle treten die Grundsätze ein, welche wegen Reduction härterer Strafarten in eine gelindere im 18. Artikel angegeben sind †).

3.) Der 160. Artikel gedenkt blos des Mißbrauchs von Frauenpersonen in der angegebenen Weise. Sollte der Fall vorkommen, daß zu gleichem Zwecke ein Mißbrauch von Mannsperfonen stattgefunden habe — ein Fall, der wohl nicht undenkbar ist, da blos von Mißbrauch zur Befriedigung der Wollust, nicht von unfreiwilligem Beischlafe die Rede — so würde nach Artikel 308 nur Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre eintreten (nicht Arbeits-

---

*) von Wächter hielt schon die halbjährige Zuchthausstrafe für zu hart. Im Entwurfe zu dem Gesetze vom 8. Februar 1834 hatte die Regierung als das geringste Strafmaß blos sechsmonatliche Gefängnisstrafe vorgeschlagen.

**) Vergl. den ersten Band, Seite 342 flg.

***) Ebendaselbst, Seite 49 flg.

†) Ebendaselbst, Seite 102 flg.

haus nach Art. 304, da dieser Artikel besondere Verhältnisse voraussetzt), und der Mißbrauch des bewußtlosen Zustandes wieder blos als ein Erschwerungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu betrachten seyn.

4.) Auf den Beischlaf mit einer Frauensperson, welche sich im Zustande der Trunkenheit befindet, ohne jedoch bewußtlos oder ihrer Willensfreiheit gänzlich beraubt zu seyn, leidet dieser Artikel keine Anwendung; v. Wächter am angef. Orte, Seite 301. In diesem Falle ist vielmehr nur ein stuprum anzunehmen und sonach eine Untersuchung gar nicht zu verhängen, sofern nicht Umstände vorliegen, welche das im 266. oder 304. Artikel erwähnte Verbrechen begründen.

5.) Ein Mißbrauch einer bis zur völligen Willenslosigkeit berauschten Frauensperson ist dagegen unstreitig unter diesen Artikel zu stellen, soweit dabei eine von Seiten der gemißbrauchten Person unfreiwillig stattgefundene, mithin von selbiger, wenigstens im rechtlichen Sinne, nicht gestattete Befriedigung des Geschlechtstriebes anzunehmen ist; v. Wächter, Seite 301, Art. 3 unter b.

6.) Die Frage, ob gegen blos stupide Personen dasselbe Verbrechen schon wegen dieses Zustandes derselben begangen werde, wurde bei den Verhandlungen über den frühern Gesetzentwurf verneinend beantwortet; Landtagsakten vom Jahre $\frac{1833}{1834}$, II. Abtheil. I. Bd., Seite 241, und III. Abtheil. I. Bd., Seite 585.

B.

Mißbrauch derselben Art unter Hinzutritt von Schärfungsgründen.

Im Artikel 160 sind zwei Umstände angegeben, durch deren Hinzutritt das Verbrechen als ein qualificirtes erscheint;

1.) wegen absichtlich bewirkter Herbeiführung eines bewußtlosen Zustandes, um jenen Zweck (gesetzwidrige Befriedigung der Wollust) zu erreichen, und

2.) das Vorhandenseyn eines der im 159. Artikel erwähnten Schärfungsgründe.

Hinsichtlich des letztern Falls ist in Vergleichung mit dem 159. Artikel der Unterschied zu bemerken, daß im 159. Artikel die Straferhöhung absolut, hier blos relativ angedroht ist, wie dort die Worte: „so **wird**" ꝛc. — „so **ist**" ꝛc.; hier die Worte: „so **kann**" ꝛc. beweisen.

Bei Bestimmung des Strafmaßes sind dieselben Rücksichten zu nehmen, wie bei dem Verbrechen der Nothzucht. Es wird daher namentlich auch darauf Rücksicht zu nehmen seyn, ob die gemiß-

---

Art. 161 *).

Unzucht mit Kindern unter Vierzehn Jahren.

Diejenigen, welche Kinder unter Zwölf Jahren zum Beischlafe mißbrauchen, oder **zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes** andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so ist die Strafe auf zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus ersten Grades zu erhöhen.

Wer mit einer Frauensperson über Zwölf, jedoch unter Vierzehn Jahren alt Unzucht treibt, wird mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe belegt. Hat die gemißbrauchte Person dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, so tritt Arbeitshausstrafe bis zu Drei Jahren ein; **ist dadurch der Tod der Gemißbrauchten verursacht worden, so kann die Strafe bis auf Vier Jahre Zuchthaus zweiten Grades gesteigert werden.**

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 105, 106. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S. 103 bis 105. — II. Abth. I. Bd. S. 258, 259. — Mittheil. Seite 570. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. S. 748 bis 751. — III. Abth. II. Bd. Seite 642, 651. — Mittheil. Seite 3790. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 272, 273. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 437, 438. — Mittheil. Seite 4362, 4363. — Beilage zur III. Abth. III. Samml. Seite 659. — III. Abth. III. Bd. Seite 538. — Mittheil. S. 5538. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 754. — Mittheil. S. 5665 u. 5666. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 582 u. 583.

Günther, Seite 95 und 96. **Groß,** I. Seite 145, und in den Bemerkungen Seite 32 bis 35.

Dieser Artikel enthält zwei Abschnitte, welche namentlich hin-

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 5, Seite 48.

brauchte Frauensperson früher unbescholten war oder nicht, und ob selbige zu dem Verbrechen durch ihr Betragen mehr oder weniger selbst Veranlassung gegeben habe.

Art. 153.

Unzucht mit Kindern unter Vierzehn Jahren.

Diejenigen, welche Kinder unter Zwölf Jahren zum Beischlafe oder zur widernatürlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes mißbrauchen, oder andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen, sind mit ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen. Ist dadurch ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Kindes entstanden, so tritt vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein; hat die Mißhandlung den Tod des Kindes zur Folge gehabt, ist die Strafe auf zehn- bis funfzehnjähriges Zuchthaus ersten Grades zu erhöhen.

Wer mit einer Frauensperson über Zwölf, jedoch unter Vierzehn Jahren alt, Unzucht treibt, wird mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe belegt. Hat die gemißbrauchte Person dadurch einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten, oder ist dadurch deren Tod verursacht worden, tritt Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren ein.

---

sichtlich der darin angedrohten Strafart ganz verschieden beurtheilt und daher genau zu sondern sind. (Vergl. auch Art. 162.)

Der erste Abschnitt handelt von Unzucht mit Kindern **unter zwölf** Jahren, der zweite Abschnitt von Unzucht mit Kindern **über zwölf,** jedoch **unter vierzehn** Jahren. Beide Abschnitte haben wiederum hinsichtlich des Strafmaßes drei verschiedene Abstufungen.

Der Entwurf (Art. 153) weicht von dem frühern Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 5, in Folgendem ab:

a.) Die in dem ersten Abschnitte enthaltenen Worte: „oder andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen", befinden sich in jenem ältern Gesetze nicht.

b.) Die Bedingung der im ersten Satze enthaltenen Strafandrohung, daß den Kindern durch den Mißbrauch derselben kein

bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden sey, war im Entwurfe des Criminalgesetzbuchs nicht speciell ausgesprochen.

c.) Außerdem finden sich noch einige minder bedeutende Abweichungen in der Fassung.

Vom 161. Artikel des Criminalgesetzbuchs weicht der Entwurf in folgenden Punkten ab:

a.) Im Criminalgesetzbuche wurden die Worte: „oder zu Aufregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes" ꝛc. besonders hervorgehoben. Dies geschah hauptsächlich um deswillen, damit auch die widernatürliche Unzucht in das im Artikel bezeichnete Verbrechen eingeschlossen werde.

b.) Im zweiten Abschnitte sind die Fälle: α) wenn die gemißbrauchte Person in Folge des an ihr verübten Verbrechens einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat, und β) wenn in Folge des Mißbraucht derselben der Tod der Gemißbrauchten eingetreten ist, getrennt, und jeder dieser Fälle ist mit einer besondern Strafe bedroht. Für alle Fälle, welche in diesem Artikel begriffen sind, ist im Allgemeinen zu bemerken, daß vorausgesetzt werde, es sey keine wirkliche Gewalt gegen das gemißbrauchte Kind angewendet worden, indem, wenn dieses der Fall seyn sollte, die auf das Verbrechen der Nothzucht gesetzten Strafen (Art. 157) eintreten würden.

A.

Unzucht mit Personen unter zwölf Jahren.

I.) einfache:

1.) Der erste Abschnitt des 161. Artikels stimmte im Entwurfe (Art. 153) im Wesentlichen mit §. 5, No. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1834 überein. Im letztern war die Bedingung, daß den Kindern kein bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden sey, besonders aufgenommen; doch wurde dies durch den sogleich darauf folgenden Satz überflüssig. Die gegenwärtige Fassung dieses Abschnitts, nach welcher statt der Worte: „**zur widernatürlichen** Befriedigung des Geschlechtstriebes" diese Worte gesetzt sind: „**zur Aufreizung** oder Befriedigung des Geschlechtstriebes", erhielt der Artikel auf Antrag der Stände. Diese hatten hierbei, wie im Berichte der Deputation der ersten Kammer vom 4. November 1836 (Seite 105 der Beilage zur II. Abtheilung I. Sammlung) ausdrücklich bemerkt ist, die

Absicht, daß der Thatbestand des Verbrechens bestimmter hervorgehoben werde. Hiernach bilden nunmehr die Worte des Entwurfs: „oder andere unzüchtige Handlungen mit ihnen vornehmen" nicht mehr eine für sich bestehende Vorschrift, sondern stehen mit dem vorausgehenden Satze: „zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes" in wesentlicher Verbindung. Die Deputation der zweiten Kammer machte mit Recht darauf aufmerksam, daß der Begriff: „unzüchtige Handlungen" sehr relativ sey und sich insbesondere nach der Bildungsstufe der verschiedenen Classen der bürgerlichen Gesellschaft richte. Dabei ging jedoch die Absicht keineswegs dahin, zu dem im Artikel bezeichneten, und (absolut) mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auch blose unzüchtige Handlungen zu rechnen, welche gegen Kinder des angegebenen Alters stattgefunden. Vielmehr erklärte sich die Regierung selbst damit einverstanden, daß unter den im Artikel erwähnten unzüchtigen Handlungen nur solche zu verstehen seyen, deren Zweck, den dieselben begleitenden Umständen und Verhältnissen nach, kein anderer sey, als Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes. Es wurde daher für angemessen geachtet, diesen Zweck bei der Strafandrohung besonders hervorzuheben. (Beilage zur III. Abtheil. 1. Samml. Seite 104.) Aus dieser Rücksicht nahm das Oberappellationsgericht in einem Falle eine mehrjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades weg, wo jene Absicht nach den Umständen, welche aus den Akten sich ergaben, (es waren nämlich unzüchtige Betastungen in Gegenwart von Personen erfolgt, vor welchen der Angeschuldigte ein solches Verbrechen, wenn er es beabsichtigt gehabt hätte, präsumtiv verheimlicht haben würde) nicht anzunehmen, vielmehr das Benehmen des Angeschuldigten blos als eine unzüchtige Handlung anzusehen war. (März 1841, No. 80.)

2.) Darauf, ob die beabsichtigte Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes von dem Verbrecher in Beziehung auf sich selbst, oder hinsichtlich des gemißbrauchten Kindes unternommen wurde, kommt hinsichtlich der Beurtheilung der Natur des Verbrechens etwas nicht an, weil auch in dem letztern Falle in einem gewissen Grade immer zugleich die Befriedigung eigner Wollust zum Grunde liegt, und die Gefährlichkeit der Handlung in beiden Fällen gleich groß ist *). (August 1840, No. 29, und März 1841 No. 75.)

---

*) Erwägt man den bedeutenden Unterschied in der Strafart, je nachdem das gemißbrauchte Kind unter oder über zwölf Jahre

3.) Das im 161. Artikel erwähnte Verbrechen ist nicht blos im Falle eines wirklich erfolgten Beischlafs begründet, sondern es sind unter jenem Verbrechen auch andere unzüchtige Handlungen begriffen. Das Weitere in dieser Beziehung siehe in den Bemerkungen zum 162. Artikel. (August 1840, No. 29.)

II.) Qualificirte Unzucht der erwähnten Art.

Hinsichtlich der in diesem Artikel angegebenen beiden Fälle eines qualificirten Mißbrauchs von Kindern unter zwölf Jahren ist dasselbe zu wiederholen, was zum zweiten Abschnitte des 159. Artikels bemerkt worden ist.

B.

Unzucht mit Kindern über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren.

I.) Einfache.

In diesem Abschnitte ist blos der Unzucht im Allgemeinen Erwähnung geschehen. Diese erfordert aber nicht nothwendig einen wirklich erfolgten Beischlaf. Die im Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 5, No. 4 enthaltenen Worte: „fleischlich einläßt" wurden schon im Entwurfe mit den Worten vertauscht: „Unzucht treibt". Man wollte hierdurch dem Einwande begegnen, welchen v. Wächter am angef. Orte Seite 308, Note 11 aufgestellt hat, daß nämlich jener Ausdruck auch auf widernatürliche Unzucht bezogen werden könne. Der Grund, weshalb in dem Falle einer Unzucht mit Kindern über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren die Strafe ungleich milder bestimmt wurde, beruht darin, daß bei Kindern dieses Alters schon weniger ein blos passives Verhalten, vielmehr, wenigstens zum Theil, eigne Verschuldung anzunehmen ist, wenn sie sich dem gesetzwidrigen Antrage willig fügen *).

---

alt war (das geringste Strafmaß in jenem Falle ist Ein Jahr Zuchthaus zweiten Grades, in diesem vier Monate Gefängnis), so kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob es nicht, insbesondere im Sinne des 42. Artikels, zweckmäßig gewesen seyn würde, neben Zuchthausstrafe für Fälle, welche eine mildere Beurtheilung gestatten, auch Arbeitshausstrafe nachzulassen. (Vergl. Mittermaier im Archive des Criminalrechts, Jahrgang 1838, Seite 324, und Groß, I. Seite 145.)

*) Bemerkenswerth ist hierbei folgender Umstand: Im Gesetze vom 8. Februar 1834, §. 5, No. 4, war zwar die Strafandrohung allerdings auch so erfolgt: „mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnis-

II.) Qualificirte:

Hinsichtlich der qualificirten Unzucht mit Kindern über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahren ist in Beziehung auf den schwersten Fall derselben, nämlich des in Folge jenes Mißbrauchs eingetretenen Todes der Gemißbrauchten, zu bemerken, daß, wenn in diesem Falle das gemißbrauchte Kind unter zwölf Jahren alt war, die Straferhöhung, wie aus den Worten: „so **ist** die Strafe" ꝛc. folgt, absolut, wenn es dagegen über zwölf, jedoch unter vierzehn Jahre alt war, nach den Worten: „so **kann** die Strafe" ꝛc. blos relativ angedroht ist. (Auf eine gleiche Verschiedenheit der Androhung einer Straferhöhung ist bereits bei dem 160. Artikel aufmerksam gemacht worden). Auch hier ist der Grund unstreitig derselbe, welcher überhaupt für beide Fälle des Mißbrauchs jugendlicher Personen die Bedrohung mit ganz verschiedenen Strafarten begründet hat. Straflos erscheint demnach Unzucht mit Frauenspersonen über vierzehn Jahre, selbst wenn in Folge derselben ein bleibender Nachtheil für die Gesundheit entstanden seyn sollte, vorausgesetzt, daß keine gewaltsame Zunöthigung, sondern freie Einwilligung stattfand, daß ferner kein Betrug oder keine Arglist concurrirt, in Folge deren die Vorschrift im 266. Artikel Anwendung leide, ingleichen daß nicht Umstände vorliegen, welche wegen Verletzung der Gesundheit aus Fahrlässigkeit oder selbst wegen verschuldeter Tödtung die im 138. oder im 127. Artikel enthaltene Strafandrohung anzuwenden gebieten. Der 132. Artikel setzt eine absichtliche Körperverletzung voraus und ist aus diesem Grunde ausgeschlossen.

Sowohl hinsichtlich der einfachen, als der qualificirten Unzucht mit Kindern unter zwölf und rücksichtlich unter vier-

---

strafe". Allein in dem Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1835 wurde durch eine Bekanntmachung vom 3. Februar 1835 erklärt, es sey irriger Weise vier statt Ein Monat gesetzt worden und müsse die betreffende Stelle folgendergestalt lauten:

„4.) Wer mit" ꝛc. „wird mit ein- bis sechsmonatlicher Gefängnisstrafe belegt".

Weder die Motiven, noch die Verhandlungen bei dem Landtage enthalten hierüber, und warum man eine Erhöhung des geringsten Strafmaßes für zweckmäßig geachtet habe, eine Bemerkung. Sollte nun auch wirklich, wie nicht unwahrscheinlich ist, ein bloßes Uebersehen jener Bekanntmachung hierbei zum Grunde liegen, so kann es doch nicht in Zweifel gezogen werden, daß nach dem Criminalgesetzbuche das geringste Strafmaß auf vier Monate gestellt ist, da Entwurf und Gesetzbuch hierin übereinstimmen.

zehn Jahren kann die Frage aufgeworfen werden, ob der Verbrecher gewußt haben müsse, daß die Gemißbrauchte das zwölfte Lebensjahr noch nicht erfüllt habe. In der Regel wird in diesen Fällen, wenn der Verbrecher unbekümmert um das Alter des gemißbrauchten Kindes seinen Lüsten fröhnt, nach den über bösen Vorsatz aufgestellten Grundsätzen *), ein dolus indeterminatus anzunehmen seyn. Bei der bestimmten Vorschrift im Artikel 161 kann das bloße Anführen des Angeschuldigten, er habe geglaubt, daß das Kind, welches er gemißbraucht, älter sey, dem erkennenden Richter keinen hinreichenden Grund darbieten, unter das geringste Strafmaß herabzugehen. Sollte dagegen durch besondere Umstände nachgewiesen seyn, daß der Angeschuldigte z. B. vor getriebener Unzucht nach dem Alter des Kindes gefragt, und daß dieses sein Alter höher, als sich nachher erwiesen, angegeben habe, so würde, wenn zumal die körperliche Beschaffenheit des Kindes oder andere Umstände von der Art sind, daß sich annehmen läßt, der Angeschuldigte habe hinreichenden Grund gehabt, die von ihm zur Unzucht gebrauchte Person für älter, als unter zwölf oder rücksichtlich unter vierzehn Jahren zu halten, hierauf, sofern nicht andere Thatsachen dagegen sprechen, Rücksicht zu nehmen seyn.

Bei Abmessung der Strafe ist auf die Verhältnisse, unter welchen das Verbrechen verübt wurde, insbesondere auch auf die moralische Unbescholtenheit des gemißbrauchten Kindes zu sehen; vergl. Groß, Bemerkungen ꝛc., Seite 34. Ein Dienstherr, welcher mit seinem noch nicht vierzehnjährigen Dienstmädchen Unzucht getrieben hatte, wurde mit der höchsten, im zweiten Abschnitte dieses Artikels angedrohten Strafe von sechs Monaten Gefängnis belegt. (April 1841, No. 71, und Juli 1841, No. 27.) Im letztern Falle, wo es überdies zweifelhaft und nicht hinreichend erwiesen war, daß das gemißbrauchte Dienstmädchen bei dem ersten Mißbrauche (das Verbrechen war längere Zeit fortgesetzt worden) annoch unter zwölf Jahre alt gewesen sey, wurde die Strafe wegen Rückfalls, da der Angeschuldigte schon früher aus gleichem Grunde bestraft worden war, auf Ein Jahr Gefängnis erhöht.) Dagegen stimmte das Oberappellationsgericht — wenn es schon die bereits erkannte gelindere Strafe nicht erhöhen konnte — in einem andern Falle der Meinung nicht bei, welche einem Erkenntnisse erster Instanz zum Grunde gelegt worden war, nach welcher die Verfasser desselben um des-

*) Vergl. den ersten Band, Seite 156 flg.

willen von der Vorschrift des 161. Artikels gänzlich absehen zu dürfen sich für berechtigt geachtet hatten, weil aus den Akten sich ergab, daß das gemißbrauchte Kind, obwohl es das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, seiner Jugend ungeachtet bereits in einem hohen Grade sittlich verdorben war.

Daß an Kindern unter zwölf Jahren auch das Verbrechen der Nothzucht, namentlich auch in dem im 158. Artikel angegebenen Sinne verübt werden könne, ist bereits bei dem 157. Artikel bemerkt worden.

Besondere Erwähnung bedarf annoch eine unterm 18. September 1839 an die Appellationsgerichte erlassene Ministerialverordnung *), welche einen Umstand betrifft, der von den Untersuchungsrichtern oft nicht gehörig beachtet wird. Da nämlich nicht selten zu bemerken war, daß Richter, welche Untersuchungen von Verbrechen dieser Art zu leiten hatten, dabei hinsichtlich der Fassung der zu Ermittelung des Umfangs des Verbrechens an das Kind zu richtenden Fragen diejenige Vorsicht anzuwenden unterließen, welche das zarte jugendliche Alter des dabei betheiligten Kindes nothwendig erfordert, wenn nicht größere moralische Nachtheile für dasselbe zu besorgen seyn sollen, so sind die Appellationsgerichte durch jene Verordnung besonders angewiesen worden, darauf genau Aufsicht zu führen, daß bei Untersuchungen wegen Unzüchtigkeiten, welche gegen Kinder stattgefunden haben, die Rücksichten, welche das jugendliche Alter erfordert, nicht unbeachtet bleiben, und die an die Kinder zu richtenden Fragen mit Vorsicht und Schonung gestellt werden. In den meisten Fällen dieser Art wird der Richter durch Befragung der Personen, welchen das Kind anvertraut gewesen, der Aeltern oder Erzieher desselben, denen das Kind Mittheilungen gemacht hat, sich begnügen können; insbesondere aber darf der Richter nicht vergessen, daß es zu Vollendung dieses Verbrechens, wie bei dem nächsten Artikel noch besonders bemerkt werden wird, einer körperlichen Vereinigung der Geschlechtstheile nicht bedarf.

Die Erfahrung der neuern Zeit lehrt leider, daß dieses Verbrechen sehr häufig vorkomme, und die Urthelsbücher des Oberappellationsgerichts liefern hiervon fast in jedem Monate mehrere Belege.

---

*) Dieselbe befindet sich auch abgedruckt in der Voigtländischen Zeitschrift für Rechtspflege, im dritten Bande, drittes Heft, 1840, Seite 268, No. 16.

Art. 162 *).

Consummation der fleischlichen Verbrechen.

Die in den Artikeln 157, 158, 159 und 160 aufgeführten Verbrechen, sowie alle andere fleischliche Verbrechen, sind für vollendet zu achten, sobald die körperliche Vereinigung erfolgt ist.

Beilage zur II. Abtheil I. Samml. S. 106. — Beil. zur III. Abth. I. Samml. S. 105, 106. — II. Abth. I. Bd. Seite 258 und 259. — Mittheil. Seite 570. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 750 u. 751. — III. Abth. II. Bd. S. 642 flg. 651. — Mittheil. S. 3790. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 273. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 438. — Mittheil. Seite 4363. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 538. — Mittheil. Seite 5539. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 583.

Zum richtigen Verständnisse dieses Artikels bedarf es eines Rückblickes auf das ältere Gesetz vom 8. Februar 1834 und auf die darin beobachtete Reihenfolge der in dieses Gesetz eingeschlossenen Verbrechen, sowie auf die, die Vollendung dieser Verbrechen betreffende Vorschrift. In jenem Gesetze wurden nämlich zuerst das Verbrechen und die Strafen a) der Nothzucht (§. 1 bis 3) sodann b) der Unzucht mit Personen im bewußtlosen Zustande und mit Kindern unter zwölf und vierzehn Jahren (§. 4 und 5), c) der Entführung (§. 6 bis mit §. 11), d) des Ehebruchs (§. 12 bis 14), e) der Bigamie (§. 15 bis mit 19), f) des Incests (§. 20 und 21) und g) des Mißbrauchs zur Unzucht (§. 22) festgestellt. Hierauf wurden im 24. Paragraphen die Erfordernisse der Vollendung (Consummation) jener Verbrechen in folgender Maße bestimmt: „Die in diesem Gesetze der Vollziehung gesetz„widrigen Beischlafs angedrohten Strafen treten ein, sobald die „körperliche Vereinigung erfolgt ist. Hat diese nicht statt„gefunden, und ist sonach das, zur Untersuchung kommende Ver„brechen nicht als vollendet anzusehen, so sind die bestimmten „Strafen nach Verschiedenheit des Grades des Versuchs verhältnis„mäßig herabzusetzen". Nur also hinsichtlich der Vollziehung gesetzwidrigen Beischlafs wurde zu Vollendung des Verbrechens die körperliche Vereinigung ausdrücklich erfordert. Nun sind

*) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 24, Seite 52.

Art. 154.

Consummation der fleischlichen Verbrechen.

Zur Consummation der in den Artikeln 149, 150, 151, 152 und 153 angeführten Verbrechen, sowie aller andern fleischlichen Verbrechen ist die körperliche Vereinigung hinreichend.

---

aber „gesetzwidriger Beischlaf" und „naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes" keineswegs dasselbe Verbrechen, wenn auch beide unter gewissen Voraussetzungen mit gleicher Strafe bedroht sind. Schon hieraus folgt, daß das angegebene Erfordernis der Consummation nicht von beiden Verbrechen gleichmäßig zu verstehen ist, indem es zum Theil schon der Natur der Sache nach nicht gleichmäßig aufgestellt werden kann. Namentlich ist dies hinsichtlich des im zweiten Paragraphen (Art. 158) sowie, wenigstens zum Theil, beziehentlich des im fünften Paragraphen (Art. 161) erwähnten Verbrechens der Fall. Die körperliche Vereinigung kann daher nur bei denjenigen Verbrechen dieser Art (d. h. welche den fleischlichen wenigstens zum Theil mit anaehören) zur Vollendung erfordert werden, welche eine naturgemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes durch Beischlaf voraussetzen; von Wächter am angef. Orte, Seite 263. Soviel dagegen das Verbrechen widernatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes betrifft, so ist schon durch die Bezeichnung dieses Verbrechens darauf hingewiesen, daß dasselbe durch andere Handlungen, als durch Vollziehung des Beischlafs, begründet wird. (November 1839, No. 16, und Mai 1841, No. 33.) Dies ist auch in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer vom 4. November 1836 zu Art. 153 und 154 des Entwurfs ausdrücklich anerkannt worden. (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 105.) Ferner geht aus den ständischen Verhandlungen klar hervor, daß man unter den Worten: „körperliche Vereinigung" nichts Anderes als „Vereinigung der Geschlechtstheile" verstanden habe. Im Entwurfe des Criminalgesetzbuchs war im 154. Artikel außer den Artikeln, welche nachher im 162. Artikel des Criminalgesetzbuchs ausdrücklich angezogen worden sind, Art. 153 (oder 161 des Criminalgesetzbuchs) mit aufgeführt. Es trug jedoch die Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 14. November 1836 (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 105) darauf an, diesen Artikel nicht mit aufzunehmen. Sie

bemerkte deshalb, es sey dies (nämlich die Weglassung der Beziehung auf diesen Artikel) wegen des ersten Satzes des 153. Artikels (Art. 161 des Criminalgesetzbuchs), welcher sich auf unzüchtige Handlungen gegen Kinder unter zwölf Jahren zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes beziehe, nothwendig, wegen des zweiten Satzes aber unschädlich, weil dieser schon durch die Worte: „sowie aller andern fleischlichen Verbrechen" getroffen werde.

Aus dem bisher Angeführten ergiebt sich demnach Folgendes:

1.) Die Aufnahme des 158. Artikels im 162. kann nicht in dem Sinne verstanden werden, als ob auch bei den darin bezeichneten Verbrechen unbedingt die körperliche Vereinigung zur Vollendung des Verbrechens erfordert werde. Denn im 158. Artikel ist von „naturwidriger" Befriedigung des Geschlechtstriebes, also nicht von dem Falle eines gesetzwidrigen Beischlafs die Rede. Eine Vereinigung der Geschlechtstheile, als welche, wie bereits erwähnt, unter den Worten: „körperliche Vereinigung zu verstehen ist, wird daher hier schon durch die Natur des Verbrechens ausgeschlossen. Das Oberappellationsgericht hat zu wiederholten Malen den Grundsatz aufgestellt, daß das Erfordernis der „körperlichen Vereinigung" zur Vollendung jener Verbrechen nur da anzunehmen sey, wo ein wirklicher Beischlaf zwischen Personen beiderlei Geschlechts denkbar sey. (Juli 1841, No. 91.) Diese Ansicht wird überdies noch durch folgende Umstände bestätigt:

a.) Im vierundzwanzigsten Paragraphen des Gesetzes vom 8. Februar 1834 waren die Worte: „sowie alle andere fleischliche Verbrechen" nicht enthalten. Es kann aber diese Bestimmung, wie bereits gezeigt, der Natur der Sache nach, nur unter der Bedingung der Möglichkeit eines Beischlafs Wirkung äußern.

b.) Ferner war im Gesetze vom 8. Februar 1834 das Verbrechen widernatürlicher Unzucht erst im achtundzwanzigsten Paragraphen, mithin nach der Vorschrift wegen Consummation jener Verbrechen erwähnt. Zwar wurde bei den damaligen ständischen Verhandlungen der Antrag gestellt, der im vierundzwanzigsten Paragraphen enthaltenen allgemeinen Vorschrift erst nach §. 28 ihren Platz anzuweisen, und man ging bei diesem Antrage von der Ansicht aus, daß auch §. 28 von jener Vorschrift über Vollendung fleischlicher Vergehen getroffen werde. Allein jenem Antrage wurde der Einwand entgegengestellt, daß bei dem Verbrechen widernatürlicher Unzucht auf die im vier-

undzwanzigsten Paragraphen erforderte Art und Weise der Vollendung in der Regel etwas nicht ankomme. Hierdurch wurde der Hauptpunkt, welcher bei Beurtheilung dieser Verbrechen im Auge zu behalten ist, speciell und bestimmt hervorgehoben.

2.) Was hinsichtlich des 158. Artikels im Vorstehenden bemerkt worden ist, leidet in gleicher Maße auf den ersten Abschnitt des 161. Artikels, sowie auf den 308. Artikel Anwendung. Von letzterm wird an einem andern Orte noch besonders die Rede seyn. (May 1841, No. 67.)

Die Deputation der ersten Kammer schlug bei den Vorberathungen über den Entwurf des Criminalgesetzbuchs zu dem 154. Art. (162 des Criminalgesetzbuchs) den Zusatz vor: „Nur die Unzucht „mit Kindern unter zwölf Jahren kann auch ohne eine körperliche „Vereinigung nach richterlichem Ermessen für vollendet angesehen „werden". Hiermit waren zwar die königlichen Commissarien einverstanden; sie bemerkten jedoch, daß es kürzer sey, wenn der 153. Artikel des Entwurfs im 154. gar nicht mit angezogen werde. Hat dagegen mit Kindern unter zwölf Jahren wirklich ein Beischlaf stattgefunden, so könnte zwar von jenem Erfordernisse der Vollendung des Verbrechens die Rede seyn; allein als nothwendig ist dasselbe dennoch nicht anzusehen, weil nach jenem Artikel schon andere unzüchtige Handlungen, welche zu Aufreizung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes unternommen worden sind, hinreichen, die angedrohte Strafe zu begründen.

3.) Bei Kindern über zwölf Jahre ist körperliche Vereinigung zu Vollendung des Verbrechens allerdings nöthig. (November 1839, No. 16; März 1840, No. 21.) Die Worte im 161. Artikel: „Unzucht treibt" sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche den Worten „unzüchtige Handlungen mit ihnen vornimmt", keineswegs gleichzustellen. Ist eine Schwängerung als Folge des Beischlafs erwiesen, so bedarf es eines Beweises der körperlichen Vereinigung, wie sich von selbst versteht, nicht. Uebrigens wird der Beweis der Vollendung schon durch das Zugeständnis des Inculpaten bewirkt, und es bedarf deshalb keineswegs eines übereinstimmenden Zugeständnisses des Mitschuldigen.

Art. 163.

Raub.

Diejenigen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen, oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitz des gestohlenen Guts zu behaupten, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen, oder sich der Ausführung eines solchen Verbrechens nach Artikel 33 theilhaftig machen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1.) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt worden ist, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist, oder um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;

2.) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn Jemand dabei in eine schwere, jedoch heilbare Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt, oder wenn der Raub von einer Bande von wenigstens Drei Personen verübt worden ist;

3.) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Acht bis zu Zwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben, oder wenn sie dabei in eine Wohnung eingestiegen, oder eingebrochen, oder zur Nachtzeit eingedrungen sind;

4.) bei dem Nichtvorhandenseyn der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe ersten Grades.

Motiven Seite 99. — Beilage zur II. Abth. I. Samml. S 106, 107. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 106 bis 108. — II.

Zusatzartikel zu Art. 163.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nicht erforderlich, daß der Räuber fremdes Eigenthum wirklich an sich genommen habe.

Art. 155.

Raub.

Diejenigen, welche, um sich oder Andern fremdes bewegliches Gut zuzueignen, gegen Personen Gewalt ausüben, oder solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bedrohen, oder an Personen thätlich Hand anlegen, um das sich zugeeignete Gut in Sicherheit zu bringen, oder an der Ausführung eines solchen Verbrechens unmittelbar Theil nehmen, sind nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1.) mit dem Tode, wenn Jemand dabei getödtet, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt, oder durch die verübte Gewalt in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung oder Krankheit des Körpers versetzt, oder, um die Entdeckung verborgener Habseligkeiten zu erzwingen, körperlich gepeinigt worden ist;

2.) mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades, wenn der Raub von einer Bande von wenigstens drei Personen verübt worden ist;

3.) mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Zehn bis Zwanzig Jahren, wenn die Räuber zu Vollbringung des Raubes sich mit Waffen versehen haben;

4.) bei dem Nichtvorhandenseyn der vorangegebenen erschwerenden Umstände mit fünf- bis zehnjährigem Zuchthause ersten Grades.

Abth. I. Bd. S. 260 bis 265, 270. — Mittheil. Seite 571 bis 581. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 752 bis mit 755. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 645 bis 648, 651. — Mittheil. S. 3792 bis 3802. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 274. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 438, 439 — Mittheil. Seite 4363 und 4364. — Beil. zur III. Abth. III. Samml. Seite 660, 661. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 538. — Mittheil. S. 5539. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 583, 584.

Zusatzartikel zu Art. 155.

Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nur die verübte Gewalt, nicht auch die wirklich erfolgte Zueignung fremden Eigenthums erforderlich.

Landtagsakten vom Jahre $\frac{1839}{1840}$, I. Abtheil. I. Bd. S. 279, 281 flg. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 3. — II. Abtheil. Seite 39. — Mittheil. I. Seite 64. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 23 flg — III. Abtheil. Seite 324 flg. — Mittheil. II. Seite 707 flg. — Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 209. — II. Abtheil. Seite 252. — Mittheil. I. Seite 492.

Günther, Seite 79. **Groß**, I. Abtheil. Seite 145 u. 146; II. Abtheil. Seite 22 bis 27. Bemerkungen Seite 35 u. 36. **Krug**, II. Seite 112 bis 116.

A. Allgemeine Bemerkungen.

1.) Der Hauptcharakter des Verbrechens des Raubes ist Anwendung von Gewalt*) oder Drohungen in der Absicht, „sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen". Ein Raub enthält demnach seiner Natur nach ein doppeltes Verbrechen. Die Absicht geht auf „Zueignung einer fremden beweglichen Sache". Insoweit stimmt die Bezeichnung dieses Verbrechens wörtlich mit derjenigen des Diebstahls überein; vergl. Art. 223. Als Mittel der Zueignung wird jedoch „Gewalt gegen Personen" ausgeübt, und hierin liegt der Unterschied zwischen Raub und Diebstahl Davon, wie die im 233. und 234. Artikel erwähnten ausgezeichneten Diebstähle vom Verbrechen des Raubes sich unterscheiden, wird später die Rede seyn.

2.) Die Worte: „**um** sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen", weisen schon darauf hin, daß zur Vollendung des Verbrechens des Raubes die wirkliche Aneignung nicht nöthig sey**). Dagegen ist im 223. Artikel hinsichtlich des Diebstahls der Ausdruck gebraucht: „an sich nimmt", und im 225. Artikel noch besonders bestimmt: „der Diebstahl ist vollbracht, sobald der Dieb die Sache an sich genommen hat". Bei dem Verbrechen des Raubes ist dies anders. Hier ist die Gewalt gegen Personen dasjenige, was das Verbrechen als ein so schweres darstellt. Allein sie ist es nicht für sich allein, sondern erst in Verbindung mit dem Zwecke derselben, nämlich der gewinnsüchtigen Absicht. Ohne letztere könnte

---

*) Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hier im Allgemeinen bemerkt, daß hierunter auch die im Artikel bezeichneten Drohungen verstanden werden.

**) In gleicher Maße hat auch Schüler diese Artikel verstanden; siehe dessen Beiträge, Seite 66.

blos von Körperverletzungen, oder von dem im 119. Artikel bezeichneten Verbrechen die Rede seyn. Durch den Zweck der angewendeten Gewalt wird jedoch das Verbrechen, auch wenn die Gewalt gering gewesen seyn sollte (vergl. Artikel 164), ein so schweres, daß dasselbe, abgesehen von etwa vorhandenen wirklichen Milderungsgründen (Art. 62 flg.), mindestens Ein Jahr Zuchthausstrafe zweiten Grades nach sich zieht. Es ist daher ganz consequent, daß zur Vollendung des Verbrechens des Raubes die wirklich erfolgte Wegnahme fremden Eigenthums nicht erfordert wird.

2.) Daß die Absicht der Wegnahme einer fremden Sache nicht erreicht worden ist, macht das Verbrechen des Raubes keineswegs blos zu einem Versuche, oder mit andern Worten: der Erfolg der wirklichen Wegnahme gehört nicht zu dem gesetzlichen Erfordernisse eines vollbrachten Raubes.

3.) Es fragt sich, ob dagegen die wirkliche Anwendung von Gewalt so wesentlich sey, daß ohne selbige, mithin wenn blos die Absicht stattfand, Gewalt gegen Personen zu verüben, es aber nicht dazu kam, auch nicht von einem Versuche des Verbrechens des Raubes die Rede seyn könne. Diese Frage wird nur im Falle eines Geständnisses jener Absicht von Interesse seyn, da außerdem der Beweis derselben nicht leicht zu führen seyn wird. Auch können die Fälle nicht hierher gerechnet werden, wo entweder durch Worte oder durch die angenommene Stellung eine Drohung, wie solche im Artikel bezeichnet ist, stattfand, weil diese wirklicher Gewalt gleichgestellt ist. Da die Vorschrift im 26. Artikel hinsichtlich des Versuchs beabsichtigter *) Verbrechen allgemein ist, ohne daß dabei gewisse Verbrechen ausgenommen und hinsichtlich derselben, daß sie lediglich nach dem eingetretenen Erfolge zu beurtheilen seyen, vorgeschrieben worden ist, so wird allerdings ein versuchter Raub da anzunehmen seyn, wo der Dieb — denn ein solcher ist der Räuber zugleich mit — zugesteht, daß er bei dem vollbrachten oder blos versuchten Diebstahle zugleich die Absicht gehabt habe, Gewalt gegen Personen zu verüben, hiervon aber durch irgend einen äußern Umstand gehindert worden ist. Das Oberappellationsgericht bestätigte im März 1840 (No. 32) ein Urthel, in welchem zwei jungen Personen, welche jedoch das achtzehnte Jahr bereits erfüllt hatten, wegen

---

*) Anders verhält es sich bei Vergehen aus Fahrlässigkeit, die stets nur nach dem eingetretenen Erfolge beurtheilt werden; vergl. den ersten Band, Seite 208.

eines blos verabredeten, aber nicht ausgeführten Raubes, jedem Ein Jahr Arbeitshaus zuerkannt worden war. (Vergl. Artikel 26, verbunden mit Artikel 18.) Hätte dagegen der Dieb, ohne durch einen äußern Umstand an Ausübung von Gewalt gehindert worden zu seyn, die Absicht, Gewalt gegen Personen auszuüben, freiwillig wieder aufgegeben, so würde die im 28. Artikel enthaltene Vorschrift eintreten.

4.) Gewalt und Drohungen sind einander gleichgestellt. Nichtsdestoweniger findet hierbei eine Verschiedenheit statt. Daß jede, auch an sich unbedeutende Gewalt, welche gegen Personen ausgeübt worden, dem Diebstahle den Charakter des Raubes beilege, ist schon deshalb anzunehmen, weil im 163. Artikel bei Bestimmung des Begriffs des Raubes Gewalt an Personen, ohne nähere Bezeichnung des Grades derselben, der hierbei vorauszusetzen sey, erwähnt ist. Es weicht sonach diese Bestimmung von der im 157. Artikel enthaltenen wesentlich ab, indem in letzterem eine solche Gewalt erfordert wird, welche nach den vorliegenden Umständen nicht abgewendet werden könnte. Auch sind die Verhältnisse bei beiden Verbrechen so verschieden, daß die Erfordernisse der letztern nicht dieselben seyn können. Hierzu kommt, daß im 164. Artikel ausdrücklich auch eine unbedeutende körperliche Gewalt für ausreichend geachtet worden ist, das Verbrechen des Raubes zu begründen, und nur das Strafmaß in diesem Falle sehr gemildert werden kann *). Dagegen begründen Drohungen nur dann das Verbrechen des Raubes, wenn sie mit einer wirklichen, bereits vorhandenen (gegenwärtigen) Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, mithin einen wahren Nachtheil besorgen lassen. (Vergl. Art. 166.)

5.) „Um sich fremdes bewegliches Gut anzueignen". Hierzu gehört jedoch keineswegs, daß der Verbrecher erst durch die gewaltthätige Handlung in den Besitz des fremden Eigenthums gelange. Vielmehr kann derselbe sich schon vorher auf rechtmäßige Weise in dem factischen Besitze der Sache befunden haben, ohne daß dadurch die Natur des Verbrechens sich verändert. Ein Bote, welcher einem Reisenden, von dem er zur Begleitung mitgenommen wurde, dessen Sachen trägt, und durch Gewalt oder Drohung den Eigenthümer nöthigt, den Besitz factisch aufzugeben, d. h. der Entfernung des

---

*) Die entgegenstehende Ansicht, welche in den Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht, Seite 66 ausgesprochen worden, ist daher nicht zu billigen.

Verbrechers mit den Sachen kein Hindernis in den Weg zu legen, begeht einen Raub, da er den Besitz nicht für sich, sondern für den Eigenthümer ausübte.

6.) Die Drohung oder Gewalt muß in Beziehung auf die Aneignung fremden Eigenthums und wegen derselben erfolgt seyn. Bei dem Oberappellationsgerichte kam im November 1838 (No. 23) ein dem Raube zwar nahe stehender, jedoch davon unterschiedener Fall vor. Ein Dieb, welcher mit den Verhältnissen der Hausbewohnerin genau bekannt war, hatte, nachdem er den Diebstahl ungestört verübt, jedoch, als er sich nachher aus dem Hause wieder entfernen wollen, dasselbe verschlossen gefunden, die alleinige Bewohnerin desselben durch Drohungen genöthigt, ihm die Hausthüre zu öffnen. Nach seiner Versicherung, welche nach den Umständen, die aus den Akten sich ergaben, Glauben verdiente, hatte er bei Verübung des Diebstahls keineswegs den Vorsatz gehabt, an Personen durch Gewalt oder Drohungen sich zu vergreifen, sondern nur in der Absicht wirklich Drohungen ausgestoßen, um aus dem Hause ohne weitere Gewalt zu gelangen. Hier lag sonach kein wirklicher Raub vor.

7.) Die Worte: „oder um sich, wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten", welche an die Stelle des im Entwurfe enthaltenen Satzes getreten sind: „oder an Personen thätlich Hand anlegen, um das sich zugeeignete Gut in Sicherheit zu bringen", bedürfen insbesondere insofern einer genauern Erwägung, als hier die Grenzen des Raubes und eines mit Gewaltthätigkeit verbundenen Diebstahls (vergl. Art. 233) sehr nahe stehen, gleichwohl für jenes Verbrechen im geringsten Maße einjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades, für dieses blos dreimonatliche Arbeitshausstrafe angedroht ist. Der wesentliche Unterschied beider Verbrechen ist in Folgendem zu erkennen:

a.) Weder Gewalt an Personen für sich, noch auch das gleichzeitige Vorhandenseyn einer diebischen Absicht begründet das Verbrechen des Raubes, sondern dieses erfordert eine solche Gewalt gegen Personen, welche als Mittel zur widerrechtlichen Aneignung einer fremden Sache angewendet wird*). Wo diese Absicht der Gewalt gegen Personen stattfindet, kann für die Bestimm-

*) Daher genügte die erste Fassung des zu Art. 163 vorgeschlagenen Zusatzartikels nicht, weil es darnach wenigstens scheinen konnte, als komme auf die gewinnsüchtige Absicht etwas nicht an.

ung des Begriffs des Raubes darauf etwas nicht ankommen, ob die Gewalt vor, bei, oder auch erst nach Zueignung fremden Eigenthums angewendet wurde, wenn nur derselben kein anderer Zweck unterzulegen ist, als dieser: in den Besitz fremden Eigenthums zu gelangen, oder in selbigem zu bleiben.

b.) Es ist daher gewiß sehr richtig, daß derjenige, welcher, nachdem er den Besitz fremden Eigenthums diebischer Weise bereits erlangt hatte, später aber, um diesen Besitz zu behaupten, Gewalt gegen Personen ausübt, ebenso gut eines Raubes sich schuldig macht, als derjenige, welcher durch Anwendung von Gewalt gegen Personen den Besitz einer fremden Sache erst erlangt.

c.) Auch ist in jenem Falle kein Unterschied zu machen, ob die Gewalt gegen den Eigenthümer, welchem derjenige gleichsteht, aus dessen Besitz die Sache genommen wird, oder gegen einen Dritten verübt wurde, der den Dieb verfolgte, um ihm das sich angemaßte fremde Eigenthum zu entziehen. Denn das Gesetz erfordert im Allgemeinen blos „Gewalt gegen Personen", ohne vorzuschreiben, an welchen Personen die Gewalt verübt worden seyn müsse.

d.) Nun kann aber eine Gewalt, welche ein Dieb, der bei Verübung eines Diebstahls betroffen worden, und sich bereits im Besitze des gestohlenen Gutes befindet, gegen Personen angewendet, einen ganz andern Zweck haben, nämlich Schutz seiner eignen Person, ohne daß hierbei zugleich nothwendig die Absicht zum Grunde liegen muß, sich im Besitze des Gestohlenen zu behaupten, wenn schon vielleicht mittelbar auch dieser Erfolg dadurch erreicht wird. Daher hat das Criminalgesetzbuch eine der Festnehmung des Diebes von diesem entgegengesetzte Gewalt von derjenigen, welche als Mittel zur Vollendung des Diebstahls angewendet wird, getrennt, und jene im 233. Artikel mit einer gegen den einfachen Diebstahl zwar bedeutend härtern, im Vergleiche zu dem Verbrechen des Raubes aber ungleich mildern Strafe bedroht.

e.) Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung eine Vergleichung des 163. und 233. Artikels mit dem 7. Paragraphen des Gesetzes, die Untersuchung und Bestrafung der Forstverbrechen betr., vom 2. April 1838. In diesem Paragraphen, in welchem auf die im 233. Artikel des Criminalgesetzbuchs enthaltene Strafandrohung gewiesen ist, heißt es: „Wenn der Dieb, dafern er auf der That betroffen wird, der Pfändung **oder Abnahme des Gestohlenen**, oder Verhaftung mit Gewalt ꝛc. sich widersetzt. Es ist sonach derselbe Fall, welcher im 163. Artikel in den Worten: „um sich,

wenn sie bei Verübung eines Diebstahls betroffen werden, **in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu behaupten**", dem Verbrechen des Raubes beigezählt worden ist, einem Diebstahle, der mit Gewaltthätigkeiten verbunden, gleichgestellt. Weder in dem Entwurfe des Gesetzes vom 2. April 1838 war jene Stelle aufgenommen, noch war in den Verhandlungen, welche über die Fassung des siebenten Paragraphen jenes Gesetzes stattgefunden, oder in der ständischen Schrift vom 2. December 1837 ein Antrag in dieser Beziehung enthalten. Was die Regierung bewogen habe, bei Holzdiebstählen den Fall, welcher bei andern Diebstählen das Verbrechen des Raubes begründet, blos als einen ausgezeichneten Diebstahl anzusehen und darnach die Strafe zu bestimmen, geht daher aus den Landtagsakten nicht hervor. Einigermaßen scheint der Umstand dafür zu sprechen, daß bei Holzdiebstählen in der Regel wenigstens weniger als bei andern Diebstählen die Absicht, zu dem Zwecke der Entwendung Gewalt gegen Personen auszuüben, anzunehmen ist. Allein ausgeschlossen ist eine solche Absicht doch nicht, da auch bei diesen Diebstählen ein Zusammentreffen mit dem Eigenthümer, oder mit Personen, die dessen Stelle vertreten, wohl vorhergesehen und für diesen Fall schon im Voraus der Vorsatz, Gewalt anzuwenden, gefaßt werden kann. Hat nun auch das Gesetz vom 2. April 1838 eine gewaltsame Widersetzung der Abnahme des Gestohlenen blos mit der im 233. Artikel des Criminalgesetzbuchs bestimmten Strafe bedroht, so wird doch auch bei Holzdiebstählen das Verbrechen des Raubes dann anzunehmen seyn, wenn entweder die Aneignung fremden Holzes erst durch Gewalt gegen Personen erlangt wurde, oder wenn gleich bei Verübung des Verbrechens die Absicht dahin ging, Gewalt gegen Personen als Mittel zu Verübung des Diebstahls anzuwenden.

f.) Für die Bezeichnung der Grenzen derjenigen Gewalt, welche das Verbrechen des Raubes begründet, hat der nur erwähnte Umstand unläugbar Bedeutung. Bei Berathung der Stände über den 233. Artikel (Art. 222 des Entwurfs) zeigte sich nämlich allerdings, daß Stände und Regierung hinsichtlich der Feststellung derjenigen Fälle, welche als Raub zu betrachten seyen (Art. 155 des Entwurfs), insbesondere in Beziehung auf den Fall, wenn zu dem Zwecke, um den Besitz des gestohlenen Gutes zu behaupten, Gewalt angewendet worden sey, keineswegs einverstanden waren, indem Mehrere das Vorhandenseyn eines Raubes dann verneinen zu müssen glaubten,

wenn die Gewalt blos zum Schutze des bereits Entwendeten verübt worden sey.

Die Deputation der ersten Kammer machte schon in ihrem Berichte vom 4. November 1836 (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 106 und 132) darauf aufmerksam, daß bei einer Vergleichung dieses Artikels mit Art. 233 (Art. 155 und 222 des Entwurfs) sich ergebe, daß der Unterschied zwischen dem Raube und dem gewaltthätigen Diebstahle in gewissen Fällen blos darin bestehe, daß bei letzterm die Gewalt blos zum Schutze der Person des Diebes, bei ersterem aber zur Sicherung des geraubten Gutes angewendet werde. Es sey, bemerkte dieselbe ferner, zu besorgen, daß diese Artikel in der Anwendung zu manchen Bedenken Veranlassung geben möchten. Deshalb, und weil es wohl keinem Zweifel unterliege, daß es gleichgültig sey, ob die Gewalt oder Drohungen vor oder nach der Bemächtigung fremden Eigenthums angewendet worden seyen, wenn nur der Zweck der Gewalt in der Zueignung einer fremden Sache bestand, hielt sie es für besser, jene Worte: „oder an Personen ꝛc. in Sicherheit zu bringen" wegzulassen, dagegen im 233 (222) Artikel durch die Worte: „und sich seiner Festnehmung mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen widersetzt" deutlicher hervorzuheben, daß hier nur eine solche Gewalt und solche Drohungen verstanden werden, welche lediglich zur Vertheidigung der Person, nicht zur Sicherung des geraubten Guts angewendet worden. — Die Deputation der zweiten Kammer stimmte ebenfalls für Weglassung jener Worte, aber in der That aus dem entgegengesetzten Grunde, weil nämlich, nach ihrer Ansicht, der durch jenen Satz bezeichnete Fall nicht dem Raube, sondern dem gewaltsamen Diebstahle beizuzählen sey. Insbesondere wurde in den Verhandlungen der zweiten Kammer der Umstand hervorgehoben, daß der Diebstahl vollendet sey, sobald der Dieb die fremde Sache an sich genommen habe, daß eine Gewalt oder Drohung nach vollbrachtem Diebstahle das Verbrechen nicht ändere und einen im Sinne des Gesetzes (Art. 225) schon vollendeten Diebstahl nicht zu einem Raube mache, vielmehr dann blos ein gewaltthätiger Diebstahl stattfinde. Auch beweis't die von der zweiten Kammer hierauf beschlossene Fassung des 233. Artikels: „Wenn der Dieb **bei Verübung des Diebstahls** oder bei der Fortschaffung der **entwendeten** Gegenstände betroffen wird, und sich gegen diejenigen, welche ihn anhalten, oder ihm die entwendeten Sachen abnehmen wollen, mit Gewalt oder lebensgefährlichen Drohungen zur Wehre setzt",

(III. Abtheil. II. Bd. Seite 705 flg. Mittheil. Seite 3929 flg.), daß die zweite Kammer den Begriff des Raubes dahin beschränken zu müssen glaubte, daß die Aneignung fremden Eigenthums gleich ursprünglich mit Anwendung von Gewalt erfolge. Dagegen bemerkte die Deputation der ersten Kammer in ihrem anderweiten Berichte (Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 291), daß sie von der Ansicht ausgegangen, auch der zweite Fall sey zum Raube zu rechnen, und die Kammer theilte diese Ansicht. Dies hatte zur Folge, daß die zweite Kammer nunmehr einen Zusatzartikel in der Maße beantragte: „Nach den Bestimmungen der Artikel 155 und 156 (163 „und 164) sind als Räuber auch diejenigen zu bestrafen, welche „nach vollbrachtem Diebstahle **auf frischer That, um „sich in dem Besitze des gestohlenen Gutes zu „erhalten,** Gewalt an Personen verüben" ꝛc. *). Dieser Antrag wurde in der ständischen Schrift mit aufgenommen (I. Abth. III. Bd., Seite 585) und zu dessen Begründung Folgendes bemerkt: Es sey nöthig, die Fälle, wo Thätlichkeit an Personen, nach bereits erfolgter Entwendung, als **Raub,** und wo solcher nur als **gefährlicher** Diebstahl anzusehen seyn, genau zu sondern. Gewalt ꝛc. nach erfolgter Entwendung habe zunächst niemals den Charakter des Raubes, wenn selbige **nur zur Vertheidigung der Person,** nicht zur Sicherung des geraubten Gutes angewendet werde, aber auch im letztern Falle gehe, wie es scheine, dieser Charakter verloren, wenn die Gewalt nicht auf frischer That, nach vollbrachter Entwendung, sondern erst später erfolge. Man sieht hieraus, wie schwierig es die Stände fanden, die Grenzlinie beider Verbrechen scharf zu bestimmen. Auch fühlte man bei der endlichen Redaction des Entwurfs, daß nach diesem vorgeschlagenen Zusatzartikel Fälle unter den Begriff des Raubes gestellt würden, welche diesem Verbrechen nicht gleich zu achten seyen, z. B. wenn der Dieb, welcher entspringt, auf der Straße von einem Dritten angehalten wird und sich gegen diesen zur Wehre setzt.

Aus dem Gange der erwähnten Verhandlungen ergiebt sich folgendes Resultat:

a.) Bei Diebstählen können allerdings dieselben gewaltthätigen Handlungen das Verbrechen bald als Raub, bald blos als gewaltsamen Diebstahl (Art. 233) darstellen. Mit andern Worten: der Umstand, daß die Gewalt ꝛc. bei Gelegenheit eines Diebstahls

---

*) Vergl. den Stübelschen Entwurf, §. 497.

gegen Personen verübt worden ist, macht das Verbrechen noch nicht zum Raube.

b.) Lediglich der Zweck der angewendeten Gewalt bestimmt den Charakter des Verbrechens. α) Wurde die Gewalt erst das Mittel, den Diebstahl zu vollbringen (auch im Sinne des 225. Artikels), so liegt unstreitig ein Raub vor. β) War die Entwendung im Sinne des 225. Artikels an sich schon vollbracht, so kann das Verbrechen dennoch in Raub übergehen, wenn der Gewalt wenigstens mit die Absicht unterlag, das widerrechtlich Angeeignete auch ferner zu behaupten. γ) Kann dagegen einer nach vollendetem Diebstahle angewendeten Gewalt nur die Absicht untergelegt werden, daß der Dieb seine Festnehmung abwenden wollte, so wird das Verbrechen dadurch, daß der Dieb in Folge der Widersetzlichkeit gegen denjenigen, welcher ihn verhaften wollte, im Besitze des Entwendeten blieb, nicht Raub, sondern ist nach Art. 233 zu beurtheilen. Ob der erkennende Richter sich für das Eine oder für das Andere zu entscheiden habe, kann in jedem einzelnen Falle nur nach den besonderen Umständen, welche denselben begleiten, beurtheilt werden. Indessen ist mit Grund zu behaupten, daß, wenn der Dieb erst bei Gelegenheit seiner Verfolgung außerhalb des Ortes, an welchem er die Entwendung ungestört vollbracht hatte, also nur erst da, wo er im Begriffe war, bereits entwendete Sachen in sichern Gewahrsam zu bringen, lediglich in Folge der auf seine Festnehmung gerichteten Maßregeln Gewalt anwendete, ingleichen wenn der Dieb, zwar noch innerhalb der Behältnisse, aus welchen er sich fremdes Eigenthum aneignen wollte, betroffen, die Aneignung aufgebend, blos auf seine Vertheidigung bedacht ist (z. B. wenn er das eben Zusammengetragene von sich wirft und zu entfliehen sucht), die Vermuthung dafür streite, daß der Dieb die Gewalt nur zum Schutze seiner Person, nicht aber zu Vollendung des Diebstahls verübt habe. Es kann daher ebensowohl ein Dieb, der nichts hinwegbrachte, dennoch als Räuber, als ein Anderer, der fremdes Eigenthum wirklich fortbrachte, hinsichtlich der dabei eingetretenen Gewalt dennoch blos als Dieb nach Art. 233 zu beurtheilen seyn. Besondere Berücksichtigung wird hierbei namentlich der Umstand erfordern, ob die Art und Weise, wie der Dieb die Verübung des beabsichtigten Verbrechens unternahm, präsumtiv ihn darauf führen mußte, daß er bei der Vollbringung Widerstand, den er zu beseitigen habe, finden werde. Ein Fall, welcher dem Oberappellationsgerichte im August 1838 (No. 58), und ein anderer welcher im März 1839 (No. 63) vorlag, und dessen

sowohl von Groß, II. Abth., Seite 25 flg., als von Dr. Schwarz *) ausführlich Erwähnung geschehen, war von der Beschaffenheit, daß die ganze Anlage der Verübung des Verbrechens bewies, daß der Dieb dabei vermieden hatte, mit denjenigen Personen, welche das fremde Eigenthum, dessen er sich anmaßen wollte, schützen möchten, in Berührung zu kommen. Es konnte daher um so weniger der Gewalt, welche er — bereits im Besitze des Entwendeten — den ihn Verfolgenden entgegensetzte, und die keinen andern Charakter als den der Selbstvertheidigung (der Abwehr eigner Verhaftung) an sich trug, die Absicht untergelegt werden, sich im Besitze zu behaupten. Vielmehr dachte der Dieb in diesem Momente präsumtiv blos daran, seine Verhaftung abzuwenden, wenn auch die Folge davon war, daß er im Besitze des Entwendeten blieb. Den Entscheidungsgründen des Oberappellationsgerichts ist daher insoweit beizustimmen, als daselbst gesagt wurde: „es sey in dem Falle, wenn die Anwendung von Gewalt zugleich den Schutz des erlangten Besitzes zur Folge habe, noch nicht unbedingt ein Raub anzunehmen. Denn es könne nicht vom Zufalle abhängen, ob die vom Diebe durch Gewalt erlangte Befreiung von der ihn bedroht habenden Verhaftung auch den Erfolg gehabt habe, daß er im Besitze der entwendeten Sachen verblieben sey, da er im Augenblicke, wo er angehalten werde, oft nicht im Stande sey, der entwendeten Sache sich wieder zu entledigen, um dadurch den Beweis zu liefern, daß er sich nur seiner Festnehmung (nicht der Abnahme des Entwendeten) habe widersetzen wollen. Wo aber hinreichender Beweis vorliegt, daß der Dieb bei Verübung von Gewalt zugleich die Absicht hatte, dadurch sich im Besitze des bereits Entwendeten zu behaupten und diejenigen, welche ihm diesen Besitz entziehen wollen, außer Stand zu setzen, das Gestohlene wieder zu erlangen, wird allerdings das Verbrechen als Raub zu beurtheilen seyn, ohne Unterschied, ob der Dieb die Behältnisse des Verletzten bereits verlassen hatte oder nicht, der Diebstahl sonach vollbracht und der Dieb nur im Begriffe war, das Entwendete in sichern Gewahrsam zu bringen. Es ist daher den Bemerkungen von Groß, II. Abth., Seite 26, allerdings beizupflichten. Von dem im 234. Artikel erwähnten Diebstahle, bei welchem sich der Dieb mit Waffen versehen hat, unterscheidet sich das Verbrechen des Raubes dadurch, daß bei jenem (Art. 234) der Dieb die Waffen, mit welchen er sich versehen, nur eventuell (um damit

*) In den Jahrbüchern für sächs. Strafrecht, I. Bd., 1. Heft, S. 51 bis 92.

nöthigen Falls sich zur Wehre zu setzen), sich zu bedienen beabsichtigt, bei dem Raube aber die Gewalt gegen den Bestohlenen (Angegriffenen), oder dessen Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, das von dem Verbrecher gewählte Mittel ist, fremdes bewegliches Gut sich zuzueignen, oder in dessen Besitze zu behaupten. (Juli 1841, No. 3. August 1841.)

B. Bemerkungen hinsichtlich derjenigen Fälle, welche im 163. Artikel mit besondern Strafen bedroht sind.

Zu 1.

Todesstrafe findet in fünf Fällen statt, welche unter No. 1 bemerkt sind.

1.) Eine ähnliche Vorschrift, wie hier beim Raube, findet sich im 171. Artikel unter No. 1, hinsichtlich des Verbrechens der Brandstiftung. Auch bei diesem soll wegen besonderer Nachtheile, welche der Person des Beschädigten zugefügt worden sind, Todesstrafe eintreten. Beide Vorschriften weichen jedoch hauptsächlich in zwei Punkten ab:

a) Das Verbrechen des Raubes ist auch dann mit Todesstrafe bedroht, wenn Jemand dabei verstümmelt oder (durch die verübte Gewalt) in eine Krankheit des Geistes oder Körpers versetzt wurde, bei welcher keine gegründete Hoffnung zu seiner Wiederherstellung vorhanden ist.

b) Bei dem Verbrechen des Raubes ist die höhere Strafbarkeit hauptsächlich vom Erfolge (der angewendeten Gewalt) ohne weitere Bedingung abhängig gemacht, wogegen bei der Brandstiftung es zugleich mit darauf ankommt, daß der Erfolg, welcher Todesstrafe nach sich zieht (Tod oder lebensgefährliche Beschädigung eines Menschen), unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte. Diese Verschiedenheit beruht darin, daß wo der Verbrecher, wie beim Raube, selbst thätig Gewalt verübt, immer ein dolus indeterminatus anzunehmen ist.

2.) Hinsichtlich der nähern Bestimmung derjenigen Verwundungen, welche als lebensgefährlich, oder als Verstümmelungen anzusehen seyen, ist auf dasjenige zu verweisen, was zu Artikel 132, No. 3, bemerkt worden ist. (Seite 182 flg.)

3.) Die veränderte Fassung der im Entwurfe enthaltenen Worte: „in eine gewiß oder wahrscheinlich unheilbare Geisteszerrüttung" ꝛc., beruht auf denselben Gründen, die zu Art. 132, No. 4, angegeben sind. Beide Vorschriften unterscheiden sich jedoch

dadurch, daß hier auch Krankheit des Körpers mit aufgenommen worden ist.

4.) Da, wie bereits erwähnt, hier Alles lediglich auf den Erfolg der angewendeten Gewalt, nicht darauf, ob dieser Erfolg auch in der Absicht des Verbrechers lag, gesetzt ist, so folgt, daß auch dann, wenn der Tod blos in Folge eines Schreckes einer reizbaren Person eintrat, auf Todesstrafe zu erkennen, und die Milderung lediglich auf dem Wege der Begnadigung zu erlangen ist *). Aus diesem Grunde war daher in dem Falle, dessen Gross in den Bemerkungen Seite 35 Erwähnung gethan hat, auch abgesehen von der bewiesenen Aeußerung des Räubers, es sey ihm egal (gleich) gewesen, ob er den Beraubten tödte oder nicht, auf Todesstrafe zu erkennen.

5.) Beim Raubmorde, d. h. wo die Tödtung des Beraubten zugleich in der Absicht der Räuber (direct oder indirect) lag, treten eigentlich zwei verschiedene Verbrechen ein, von welchen jedes für sich Todesstrafe nach sich zieht. Nur kann diese Concurrenz nach Aufhebung qualificirter Todesstrafen keinen besondern Einfluß auf die Strafe äußern. Es ist sodann gleich, auf welches Verbrechen die Todesstrafe gesetzt werde. (Fälle s. August 1840 und September 1840.) Beschloß der Räuber schon vor der That die Tödtung des Zuberaubenden, z. B. um künftiger Entdeckung vorzubeugen, oder auch aus irgend einem andern Grunde, so ist ebensogut ein wirklicher Mord vorhanden, als wenn er den Mord erst während der That beschließt, da hier der Fall einer in aufwallender Leidenschaft verübten Tödtung, also eines nach Art. 123 nicht mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens, auch dann nicht anzunehmen seyn wird, wenn der Beraubte zum Schutze seines Eigenthums dem Räuber eine empfindliche Verletzung beibrachte, die dieser doch immer selbst verschuldete. Wie jedoch bereits erwähnt, wird wenigstens in sehr seltenen Fällen darauf etwas ankommen, auf welchen Artikel man die Todesstrafe gründe.

6.) Die unter No. 1 bezeichneten Nachtheile müssen, wie aus den Worten folgt: „durch die verübte Gewalt", durch Thätlichkeiten herbeigeführt seyn. Wäre also durch Drohungen (Furchterregung) eine gleiche nachtheilige Folge herbeigeführt worden, so würde keine Todesstrafe, sondern blos lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades, mithin der Fall No. 2 eintreten.

---

*) Vergl. Mittermaier im Archive des Criminalrechts, Jahrgang 1838, Seite 325.

7.) Dasselbe gilt von „**körperlichen** Peinigungen"; vergl. die Mittheil. Seite 574, erste Spalte, da die Bezeichnung: „körperlich" blos physische Einwirkungen ausschließt.

Zu 2.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades tritt in zwei Fällen ein, hinsichtlich welcher Folgendes zu bemerken ist:

1.) Darüber, welche Krankheit des Geistes oder Körpers schwer, jedoch heilbar sey, vergl. Art. 132, No. 3.

2.) Daß der Begriff einer „Bande" wenigstens die Vereinigung von drei Personen erfordere, ist im Artikel ausdrücklich ausgesprochen. (Vergl. Art. 171, No. 4.) Es ist aber hierunter nicht nothwendig eine dauernde Verbindung Mehrerer zu fortgesetzter Ausübung einer gewissen Art von Verbrechen zu verstehen, sondern es soll, wie dies im Berichte der Deputation der ersten Kammer (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 107) ausdrücklich bemerkt wurde, auch eine Verbindung von drei Personen zu Verübung eines einzigen Verbrechens genügen. Intellectuelle Theilnahme ist jedoch hier nicht mit begriffen, weil eben erst in der persönlichen Vereinigung Mehrerer die größere Gefahr beruht. Auch würde außerdem selbst ein Raub, der von einem Einzigen in Folge einer Verleitung von Seiten Mehrerer ausgeführt worden, als von einer Bande begangen zu bezeichnen seyn, was gleichwohl schon nach dem Sprachgebrauche von Niemand behauptet werden wird. Daß außer dem Räuber noch Mehrere als Anstifter desselben Verbrechens gleiche Strafe verwirkt haben, hat keinen Einfluß auf Entscheidung der Frage, in welcher Art das Verbrechen vollbracht worden ist. Wohl aber wird derjenige, welcher während Verübung des Raubes blos Wache gestanden hat, mit zu rechnen seyn, da dieser zur Hülfeleistung präsumtiv bereit war. (Vergl. auch die Motiven, Seite 99.) Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, daß der im 35. Artikel bezeichnete Fall nicht unbedingt ausgeschlossen wird. Eine vorhergegangene specielle Verabredung erfordert das Gesetz zwar nicht, allein nach demjenigen, was in der Beilage zur zweiten Abtheilung, erste Samml. Seite 107 über den Begriff des Wortes: „Bande" (als auf eine Verbindung Mehrerer zu einem gemeinschaftlichen Zwecke hinweisend) angeführt worden ist, wird ein Raub, der blos zufällig, und ohne daß selbst eine stillschweigende Verabredung anzunehmen, von drei Personen gemeinschaftlich verübt worden seyn sollte, wenn nicht besondere Umstände das Verhältnis ändern, nicht als von einer Bande

verübt anzusehen seyn. Eine stillschweigende Uebereinkunft ist jedoch einer ausdrücklichen gleichzustellen.

Zwei andere Fälle, in welchen, außer den unter No. 2 erwähnten, lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten, oder nach Befinden zweiten Grades eintreten kann, sind im 165. Artikel bezeichnet.

Zu 3.

Acht- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ist in vier unter No. 3 bezeichneten Fällen angedroht. Es ist hierüber Folgendes zu bemerken: a.) Die Worte: „die Räuber" sind nicht so zu verstehen, daß der Fall ausgeschlossen seyn solle, wenn das Verbrechen nur von Einem verübt worden ist. b.) Unter Waffen sind, wie auch in den Motiven bemerkt ist (I. Abtheil. I. Band, Seite 99), solche Werkzeuge zu verstehen, mit welchen, nach ihrer Beschaffenheit, lebensgefährliche Verwundungen (vergl. No. 1) zugefügt werden können und bei Verbrechen, denen eine solche Absicht unterliegt, zugefügt zu werden pflegen. Sonach sind Beile, Messer, starke Knittel oder Stöcke, ebenfalls zu den Waffen zu rechnen. (April 1841, No. 69. Mai 1841, No. 28. Juni 1841, No. 32 und 58.) Indem sich der Dieb mit Waffen versieht, macht er sich einer Bedrohung mit lebensgefährlicher Verletzung schuldig. Diese ist jedoch dem Falle nicht gleichgestellt worden, wenn Verwundungen wirklich zugefügt worden sind, indem dann vielmehr Lebensstrafe eintritt (vergl. No. 1 und Art. 164). Es wird jedoch erfordert, daß dergleichen Instrumente in der Absicht, sie als Mittel zur Verübung des Verbrechens, mithin der widerrechtlichen Aneignung fremden Eigenthums gegen Personen zu gebrauchen, mitgenommen worden sind. Indessen bedarf diese Absicht dann keines besondern Beweises, wenn von jenen Werkzeugen (Waffen) gegen Personen wirklich Gebrauch gemacht worden ist *). (Mai 1841 No. 28.)

Der Unterschied hinsichtlich des im 234. Artikel bezeichneten Verbrechens beruht hier in der Absicht, welche der Mitnahme von Waffen zum Grunde lag. Ob die eine oder die andere Absicht anzunehmen sey, muß nach den die That bezeichnenden Umständen beurtheilt werden. Daß der Räuber auch bei Betreibung seines gewöhnlichen Gewerbes (z. B. der Fleischer von dem Schlachtmesser) Instrumente, welche als Waffen zu betrachten sind, sich zu bedienen pflegte und ihrer bedurfte, kann demselben dann nicht zu Statten kommen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß er nicht

*) Vergl. Erhard's Handbuch, §. 379. Tittmann's Handbuch, §. 465.

ohne die Absicht bei Verübung des Verbrechens dieselben beibehielt, um sich ihrer eintretenden Falls zur Vollführung des Verbrechens zu bedienen.

Beigefügt wurden die am Schlusse unter No. 3 erwähnten Fälle von den Worten: „oder wenn sie dabei" ꝛc., da man auch hinsichtlich des Diebstahls der Ansicht war, daß diese Umstände eine härtere Strafe erfordern. (Vergl. Art. 230 des Criminalgesetzbuchs oder Art. 219 des Entwurfs.)

Zu 4.

Fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ist für den gelindesten Fall angedroht, sofern nicht sogar die im folgenden Artikel enthaltene, noch mildere Bestimmung Anwendung leidet. Das Oberappellationsgericht erkannte in einem Falle, wo der Angeschuldigte erst wenig über zwölf Jahre alt war, auf Ein Jahr Arbeitshaus. (April 1841, No. 32.)

Bemerkungen, den Zusatzartikel 163 (155) betreffend.

Groß, Bemerkungen, Seite 10 bis 13.

Vor dem Gesetze: Erläuterungen zu einigen Artikeln des Criminalgesetzbuchs betr., vom 16. Juni 1840., fand darüber, ob zur Vollendung des Verbrechens des Raubes nöthig sey, daß der Verbrecher fremdes Eigenthum auch wirklich an sich genommen habe, mithin der im Raube mit begriffene Diebstahl vollbracht sey, eine Verschiedenheit der Ansichten der Appellationsgerichte statt. (Februar 1839, No. 56; Juli 1839, No. 58; September 1839, No. 51.) Diese Verschiedenheit beruhte theils auf der dem ältern sächsischen Rechte zum Grunde liegenden Ansicht, nach welcher es als ein wesentliches Erfordernis eines vollendeten Raubes betrachtet wurde, daß der Räuber irgend etwas vom fremden Eigenthume wirklich an sich genommen hatte, der Betrag mochte so gering seyn, als er wollte *),

*) Es ist nicht zu verkennen, daß, wenn die Vollendung des Raubes hiervon abhängig gemacht wird, das Wesentliche, was dieses Verbrechen als ein so schweres erscheinen läßt, nämlich die Gewalt gegen Personen, wodurch die gewinnsüchtige Absicht erreicht werden soll, zu sehr in den Hintergrund tritt.

theils auf einer mißverstandenen Stelle in den Bemerkungen von Dr. Groß, II. Abtheil. Seite 22 am Ende, theils endlich auf der Schwierigkeit, die Grenzen eines blos versuchten Raubes festzustellen, wenn die wirkliche ablatio rei alienae zur Vollendung des Verbrechens der Raubes nicht erfordert werde. Allein die Worte des Artikel 163: „um sich fremdes bewegliches Gut zuzueignen", weisen lediglich auf die gewinnsüchtige Absicht, nicht aber auf die Erreichung derselben hin *). Auch würde es nicht angemessen gewesen seyn, einen Unterschied von Neuem geltend zu machen, der in dem Wesen des Verbrechens keineswegs hinreichend begründet ist, und zu dem größten Mißverhältnisse der Strafen bei einer in der Hauptsache gleichen Strafbarkeit führt. Daher befolgte das Oberappellationsgericht schon vor dem Gesetze vom 16. Juni 1840 die in diesem gebilligte Ansicht. Da es aber in Fällen, in welchen das Erkenntnis erster Instanz auf der mildern Ansicht beruhte, dieses nicht zum Nachtheile des Angeschuldigten ändern konnte, so mußte es sich darauf beschränken, die Regierung von dieser Verschiedenheit der Ansichten in Kenntnis zu setzen, um derselben auf gesetzlichem Wege zu begegnen, was hier um so nothwendiger erschien, da einer der wichtigsten Grundsätze in Frage kam. Bei den durch den vorgeschlagenen Zusatzartikel veranlaßten ständischen Berathungen wurde nun zwar allerdings von der zweiten Kammer gegen die Zweckmäßigkeit desselben der Einwand aufgestellt, daß es bei Annahme der strengern Meinung, welche diesem Artikel zum Grunde liege, in Sachsen kaum einen versuchten Raub mehr geben könne, sondern fast jeder Versuch eines Raubes, insbesondere jeder durch Drohung versuchte Raub als vollendetes Verbrechen anzusehen seyn werde. Allein theils beweis't schon der Zusatz im 163. Artikel „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben bedrohen", daß die Drohung eine solche seyn müsse, mit welcher für den Bedrohten eine wirkliche Gefahr verbunden ist, theils ist für den Fall minder bedeutender Drohungen dadurch hinreichend vorgesehen worden, daß in Folge der Bestimmung im 164. Artikel in Fällen dieser Art blos auf Ein Jahr Zuchthausstrafe zweiten Grades erkannt werden kann. Dieses Strafmaß wird aber auch selbst in dem Falle nicht zu hoch seyn, wenn der Räuber nach seinem in gewinnsüchtiger Absicht unternommenen Eintritte in die Wohnung des Andern und nach erfolgter

*) Hiermit stimmte auch der Stübel'sche Entwurf, §. 496, im Grundsatze überein.

Bedrohung desselben doch den Muth nicht hat, dem von ihm besorgten Hindernisse sich entgegenzustellen, und in Folge vorgefundener Hindernisse sich wieder entfernt. Das Verbrechen ist in diesem Falle allerdings vollendet, sobald eine Drohung der bezeichneten Art zu dem Zwecke einer widerrechtlichen Aneignung einer fremden beweglichen Sache ausgestoßen wurde, und es ist hier die Gefährlichkeit der Gesinnung, die der Räuber durch die That beurkundet, welche eine härtere Strafe erfordert. Ein bloßer Versuch eines Raubes wird jedoch dann an=

Art. 164.

Hat der Räuber in den Fällen des vorhergehenden Artikels unter 4 nur eine unbedeutende körperliche Gewalt oder bloße Drohungen angewendet, so kann auf Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu Zehn Jahren erkannt werden.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 108. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 108. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 265, 270. — Mittheil. Seite 581. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 756, 757. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 652, 664. — Mittheil. S. 3819 — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 584, 585.

Günther, Seite 98.

1.) Die Worte des Entwurfs: „ohne den Gebrauch von Waffen" wurden aus dem Grunde weggelassen, weil es danach zweifelhaft erscheinen konnte, ob die in diesem Artikel unter den darin bemerkten Verhältnissen gestattete Milderung auch dann eintreten möge, wenn bei verübter, jedoch unbedeutender Thätigkeit der Räuber mit Waffen versehen war, indem jene Beschränkung sich blos auf die Anwendung von Drohungen bezog. Hatte der Räuber sich mit Waffen versehen, so leidet dieser Artikel keine Anwendung.

2.) Ferner war nach dem Entwurfe nicht die Strafdauer, sondern blos den Grad der Zuchthausstrafe herabzusetzen gestattet. Da jedoch unter den im 164. Artikel erwähnten Voraussetzungen Fälle denkbar sind, in welchen eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren — und soviel ist nach Art. 163 No. 4 im geringsten Maße zu erkennen — mit der Strafbarkeit des Verbrechers nicht in einem angemessenen Verhältnisse stehen würde, so wurde beschlossen, neben der Wahl einer mildern Strafart (nämlich statt Zuchthausstrafe ersten Grades diejenige zweiten Grades) ferner nachzulassen, daß auch das

zunehmen seyn, wenn es selbst weder zu einer solchen Drohung, noch zu Verübung einer Gewaltthätigkeit gegen Personen gekommen war, sondern der Räuber zuvor vertrieben und flüchtig wurde. In diesem Falle kann selbst eine wirklich vollendete Entwendung das Verbrechen, als Raub betrachtet, nur als einen Versuch desselben erscheinen lassen; vergl. Groß am angef. Orte, Seite 13, wodurch freilich das weit gelinder bedrohte Verbrechen des Diebstahls verschwindet.

Art. 156.

Hat der Räuber nur eine unbedeutende körperliche Gewalt, oder bloße Drohungen ohne den Gebrauch von Waffen angewendet, so kann statt Zuchthaus ersten Grades auf Zuchthaus zweiten Grades erkannt werden.

Strafmaß bedeutend milder bestimmt werde. Dies kann, da die im Artikel nachgelassene Zuchthausstrafe zweiten Grades im geringsten Maße nicht näher bestimmt worden ist, bis zu Einem Jahre geschehen. (Vergl. Art. 17.)

3.) Die Worte: „so **kann**" ꝛc. beweisen, daß es hier lediglich von dem Ermessen des erkennenden Richters abhängen soll, ob er auf eine mildere Strafe erkennen wolle, daß mithin nicht nothwendig blos auf Zuchthausstrafe zweiten Grades, oder auf eine kürzere Zeit als auf fünf Jahre erkannt werden muß. Der geleistete Ersatz wird in diesem Falle nach Beschaffenheit der Umstände ebenfalls Berücksichtigung finden können. (Vergl. Art. 65.)

4.) Drohungen sind, wie bereits bei dem 163. Artikel bemerkt worden ist, überhaupt nicht unbedingt, sondern nur sofern solche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben des Bedrohten verbunden sind, geeignet, das Verbrechen des Raubes zu begründen. Daher konnte die Bezeichnung für den Fall, wenn körperliche Gewalt angewendet worden, nämlich wenn diese nur eine „unbedeutende" sey, nicht auch auf Drohungen ausgedehnt werden.

5.) Der 164. Artikel enthielt in den Worten: „so kann" ꝛc. eine **Ausnahme** von der im 163. Artikel unter No 4 aufgestellten Regel, nach welcher in Fällen, wenn bei dem Verbrechen des Raubes besonders erschwerende Umstände nicht vorhanden sind, dennoch im geringsten Grade auf fünf Jahre Zuchthaus ersten Grades

erkannt werden solle. Es ist daher diese Ausnahme streng auszulegen und kann nur da zur Anwendung gelangen, wo von Seiten des Räubers entweder nur unbedeutende körperliche Gewalt, oder nur Drohungen angewendet wurden. Hatte dagegen derselbe Beides, Thätlichkeiten und Drohungen, angewendet, so ist jener Milderungsgrund ausgeschlossen, wenn auch beide Arten von Gewalt (im weitern Sinne des Worts) nicht bedeutend gewesen seyn sollten. (Juli 1839.) Im Uebrigen ist diese Ermächtigung des erkennenden Richters, eine mildere Strafe eintreten zu lassen, ausdrücklich auf Fälle beschränkt, auf welche nur die im 163. Artikel No. 4 angedrohte Strafe Anwendung leiden würde.

6.) Ein besonders interessanter Fall lag dem Oberappellationsgerichte im August 1840 vor. Ein Mann hatte in einem Holze ein Schaffell gefunden, welches ein Schäfer von einem Schafe, das im Freien gefallen war, abgezogen und einstweilen, um es bis zu seiner Rückkehr nach einer kurzen Entfernung zu verbergen, unter Streu verborgen hatte. Auf das Verlangen des Eigenthümers, welcher den Andern eben bei der Aneignung des Felles traf, ihm letzteres zurückzugeben, hatte der Inculpat sich nicht nur dessen geweigert, sondern auch gegen den Eigenthümer Gewalt ausgeübt. Das Oberappellationsgericht bestätigte das auf Zuchthaus gerichtete Erkenntnis, indem es von der Ansicht ausging, der Angeschuldigte sey, als der Eigenthümer zurückgekommen, und das Schaffell von ihm zurückverlangt habe, darüber nicht in Zweifel gewesen, daß jenem das Eigenthum des Felles zustehe. Daneben hatte wohl auch der Umstand einen für den Inculpaten ungünstigen Einfluß auf Beurtheilung des Sachverhältnisses gehabt, daß der Angeschuldigte sich keines günstigen Rufes erfreute, sondern schon öfters wegen Eigenthumsverbrechen Strafe verbüßt halte.

Art. 165.

Rückfall.

Macht sich Jemand, welcher bereits Einmal wegen Raubes bestraft worden ist, eines Raubes schuldig, der nach Artikel 163 unter 3 zu bestrafen seyn würde, so kann die Strafe bis auf lebenslängliches Zuchthaus ersten Grades steigen.

Räubereien, welche nach Artikel 163 unter 4 oder Artikel 164 zu bestrafen wären, können, wenn der Thäter bereits Zweimal wegen Raubes bestraft worden, ebenfalls mit lebenslänglichem Zuchthause ersten oder, im letztern Falle, zweiten Grades geahndet werden.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 109. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 265, 270. — Mittheil. Seite 581. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 757. — III. Abth. II. Bd. S. 652, 653, 664. — Mittheil. Seite 3819, 3820. — III. Abth. III. Bd. Seite 538, 539. — Mittheil. S. 4364, 5539, 5540. — II. Abth. II. Bd. Seite 754. — Mittheil. S. 5666. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd. S. 585.

—

Das Verbrechen des Raubes ist schon an und für sich wegen der dem Leben oder der Gesundheit Anderer dabei drohenden großen Gefahr und wegen der dadurch von dem Verbrecher an den Tag gelegten höchst verbrecherischen und niedrigen Gesinnung, hinsichtlich welcher die öffentliche Sicherheit in besonders hohem Grade gefährdet erscheint, als eines der schwersten Verbrechen zu betrachten. Gestattet auch dasselbe in Fällen, wo nur ein geringer Grad von Gewalt angewendet wurde, eine mildere Beurtheilung, so muß doch letztere bei Wiederholung eines so schweren Verbrechens ausgeschlossen seyn. Denn ein rückfälliger Räuber hat auch für die Zukunft eine besonders ungünstige Vermuthung gegen sich und läßt nicht blos für das Eigenthum, sondern selbst für das Leben Anderer das Schlimmste befürchten. (Vergl. die I. Abtheil. III. Bd. Seite 585.) Deshalb trug bereits die Deputation der ersten Kammer in ihrem Berichte vom 4. November 1836 auf diesen Zusatzartikel an (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 108 und 109), durch welchen der Rückfall bei diesem Verbrechen mit besonders harter Strafe bedroht worden ist, die selbst bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe erstreckt werden kann. Bei Anwendung dieser Strafe des Rückfalls soll nicht sowohl auf die Größe der früher wegen Raubes erlittenen Strafe, als vielmehr auf die Beschaffenheit des Verbrechens, welches als Rückfall vorliegt, gesehen werden, namentlich ob dasselbe unter Artikel 163 No. 3, oder nur unter No. 4, oder unter Art. 164 zu stellen ist. In dem letztern Falle kann auch nur erst der zweite Rückfall lebenslängliche Zuchthausstrafe [nach Befinden blos zweiten Grades] nach sich ziehen. Im Uebrigen treten hierbei die allgemeinen Erfor-

derniſſe wegen Ahndung eines Rückfalls ein, nämlich daß der Verbrecher die ihm früher wegen eines gleichartigen Verbrechens zuerkannte Strafe wenigſtens zum Theil, oder in Folge erlangter Begnadigung eine geringere Strafe wirklich verbüßt haben muß.

In Beziehung auf dieſen Artikel kann noch die Frage aufgeworfen werden, ob dieſe Vorſchrift auch auf das Verbrechen der Erpreſſung (Art. 166) Anwendung leide. Ein Fall dieſer Art wird zwar ſelten vorkommen, weil einer Erpreſſung in der Regel nicht ſo allgemeine Veranlaſſungen, wie dem Raube zum Grunde

---

Art. 166 *).

Erpreſſung.

Wer, außer dem Falle des Raubes, Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlaſſung nöthigt, um ſich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verſchaffen, iſt

1.) mit den in den Art. 163 und 164 angedrohten Strafen zu belegen, **wenn zum Behuf der Erpreſſung** körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden iſt;

2.) **mit den auf den einfachen Diebſtahl (Art. 223) geſetzten Strafen nach dem Verhältniſſe des erlangten oder beabſichtigten Vortheils, wenn die Erpreſſung durch Bedrohung mit Klagen, Denunciationen, künftigen Mißhandlungen oder anderu Nachtheilen verübt worden iſt. Ward mit Mord oder Brandſtiftung gedroht, ſo iſt mindeſtens auf Zwei Jahre Arbeitshausſtrafe zu erkennen.**

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 109, 110. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 109, 110. — II. Abtheil. I. Bd. S. 265, 266, 270. — Mittheil. Seite 581 bis 583 — Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 756 bis 759. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 653, 654, 664. — Mittheil. Seite 3820 bis 3822. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 274. — II. Abtheil. II. Bd. S. 439. — Mittheil. Seite 4364. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 586.

---

*) Ueber den Begriff der Erpreſſung nach gemeinem Rechte und den neueren Geſetzgebungen, ſiehe Mittermaier in den Annalen

zu liegen pflegen, und daher eine Wiederholung desselben Verbrechens an sich zu den seltenern Fällen gehören wird. Indessen ist dieselbe wohl denkbar. Da nun Erpressung in dem Art. 166 No. 1 erwähnten Falle, wofern nur die Erfordernisse der Vollendung dieses Verbrechens — welche allerdings von denjenigen des Raubes etwas abweichen, vergl. Art. 166 — vorhanden sind, dem Raube ganz gleichgestellt worden ist, so dürfte obige Frage zu bejahen seyn. (Vergl. Art. 1.)

Art. 157.

Erpressung.

Mit den in den Artikeln 155 und 156 angedrohten Strafen sind auch diejenigen zu belegen, welche, um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch körperliche Gewalt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigen.

Günther, Seite 100. **Groß**, Bemerkungen, S. 36 bis 38. **Krug**, II. Abtheil. Seite 11 und 14. Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, ersten Bandes erstes Heft, Seite 53 flg., zweites Heft, Seite 224 flg.

Die ersten beiden Sätze dieses Artikels (im Eingange und unter No. 1) stimmen zwar im Wesentlichen mit Art. 157 des Entwurfs überein, jedoch ist die Fassung etwas abweichend. Insbesondere ist im Eingange die Unterscheidung der Erpressung vom Verbrechen des Raubes an die Spitze gestellt, indem bei jener nicht von Zueignung fremden beweglichen Guts, sondern von Nöthigung eines Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung die Rede ist. Dieser Unterschied soll jedoch dann, wenn zum Behufe der Erpressung körperliche Gewalt oder Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet worden ist, auf die verwirkte Strafe von keinem Einflusse seyn. Denn im Wesentlichen sind hier die Erfordernisse des Raubes wirklich vorhanden.

---

der deutschen Rechtspflege, herausgegeben von Hitzig, sechster Bd., No. 1, siebenter Bd., No. 1 und achter Bd., S. 205 bis 249.

1.) Gleiche Strafe trifft sonach denjenigen, der sich auf diese Weise einer Erpressung schuldig macht, wie den Räuber, und es ist die Strafe ganz nach den im 163. und 164. Artikel enthaltenen Strafbestimmungen abzumessen. Daher gehört dieses Verbrechen zu denjenigen, bei welchen selbst Todesstrafe eintreten kann *). Es bestätigt sich hier anderweit die schon bei dem Verbrechen des Raubes bemerkte Ansicht, daß diesem Verbrechen zwar die gewinnsüchtige Absicht nicht fehlen dürfe, indem es außerdem als ein anderes Verbrechen, namentlich als Körperverletzung (Art. 132) oder als Bedrohung (Art. 170) anzusehen seyn würde, daß aber die wirkliche Erreichung dieser Absicht weder ganz, noch zum Theile (vergl. jedoch die Bemerkungen unter No. 2) zur Vollendung des Verbrechens wesentlich ist. (Juli 1841, No. 26.) Die Größe des Verbrechens liegt hier, wie beim Raube, in der Nichtachtung des Lebens oder der Gesundheit des Andern, welche sich durch den in gewinnsüchtiger Absicht ihm zugefügten Zwang ausspricht. Soweit nicht, wie in den Fällen des 163. Artikels unter No. 1 und 2, verbunden mit Art. 165, eine absolute Strafe angedroht ist, dürfte in mehrern Fällen das Verbrechen der Erpressung, innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes, gelinder zu beurtheilen seyn als ein wirklicher Raub, weil dabei, wenigstens in der Regel, seltener eine so allgemeine Gefährlichkeit des Verbrechers anzunehmen seyn wird, sondern meist besondere Verhältnisse die Veranlassung zu diesem Verbrechen bieten.

2.) Die Erreichung der gewinnsüchtigen Absicht ist zwar nicht in der Beziehung nöthig, daß der Verbrecher sich bereits, wenigstens zum Theile, in den Besitz des beabsichtigten widerrechtlichen Vortheils gesetzt haben müsse. Allein soviel gehört allerdings zur Vollendung der Erpressung, daß derjenige, gegen welchen sie verübt worden ist, durch körperliche Gewalt oder durch Bedrohung bereits zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt worden sey. Wenn daher A*** den B*** durch Anwendung einer harten Gewalt, durch welche derselbe lebensgefährlich verwundet oder verstümmelt wurde (vergl. Art. 163, No. 1), dazu zwingen wollte, einen zu diesem Zwecke vielleicht schon mitgebrachten Wechsel, oder eine Quittung über angeblich erfolgte Bezahlung einer Schuld zu unterschreiben, es jedoch zu dieser Unterschrift noch nicht gekommen war, so ist das Verbrechen nur versucht, wenn auch der Vollendung nach Befinden sehr nahe. Verlangte dagegen der Verbrecher

*) Vergl. den ersten Band, Seite 24.

sein Schulddocument zurück, oder daß B***, sein Gläubiger, dasselbe zerreiße, und erfolgte Eines oder das Andere wirklich, so ist das Verbrechen der Erpressung vollendet. Die Worte im 166. Artikel: „**um**" ꝛc. beziehen sich also blos auf die wirkliche Erreichung des beabsichtigten Gewinns, nicht auf den Effect der erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung. In dieser Beziehung genügt, wie beim Raube, die gewinnsüchtige Absicht *). Daher kann der durch das Gesetz vom 16. Juni 1840 bekannt gemachte Zusatzartikel zu Art. 163, auf dieses Verbrechen insoweit keinen Einfluß äußern. Nach den Worten: „zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt", muß ein gewisser Erfolg des Verbrechens bereits vorliegen. Wäre dieses nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so hätte gesagt werden müssen: „um" ꝛc., und (zu diesem Zwecke) Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung **zu nöthigen**". Dies geschah aber unstreitig absichtlich nicht, weil außerdem bei dem Verbrechen der Erpressung es in noch weit höheren Grade als bei dem Verbrechen des Raubes schwierig fallen würde, den Versuch dieses Verbrechens von der Vollendung zu unterscheiden. Von dem Oberappellationsgerichte ist dieser Unterschied in mehrern Fällen besonders hervorgehoben und es sind Verbrechen dieser Art, welche in frühern Erkenntnissen für vollendet angesehen worden waren, nur nach den Bestimmungen über versuchte Verbrechen, mithin milder geahndet worden. (Februar 1839. Mai 1839, No. 26. December 1839, No. 16, 22 und 65. Januar 1840, No. 40. März 1840, No. 12.)

3.) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich der wesentliche Unterschied, welcher zwischen beiden Verbrechen, nämlich dem des Raubes und dem der Erpressung, nach dem sächsischen Criminalgesetzbuche besteht. Auch wird hierdurch dem Einwande begegnet, welcher gegen die Gleichstellung beider Verbrechen hinsichtlich der angedrohten Strafe aufgestellt werden kann. Jenen Unterschied scharf zu bezeichnen, war um so nothwendiger, weil die Erpressung in andern Fällen dem

---

*) Nach gemeinem und nach älterm sächsischen Rechte wurde das Verbrechen der Erpressung (Concussion) erst mit wirklicher Erreichung des beabsichtigten Vortheils für vollendet angesehen. Tittmann's Handbuch, zweiter Theil, §. 494. Martin's Lehrbuch, §. 198. Heffter's Lehrbuch, §. 367, Note 3. Bauer's Lehrbuch, §. 267. Feuerbach, §. 430.

Nach neuerem sächsischen Rechte hat dieser Umstand nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes auf die Wahl der Strafdauer Einfluß. Mittheil. Seite 583 flg.

Diebstahle gleichgestellt worden ist (No. 2 dieses Artikels), mithin an die Stelle des im 225. Artikel für Vollendung eines Diebstahls aufgestellten Erfordernisses der Ansichnahme (Zueignung) einer fremden Sache eine andere Thatsache treten mußte.

4.) Das Verbrechen der Erpressung setzt die Absicht voraus, sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Darin unterscheidet sich dasselbe von der Selbsthülfe (Art. 204 u. 205) und von zu diesem Zwecke stattgefundenen Drohungen (Art. 170). Indessen können Selbsthülfe und Drohungen auch außer dem Falle eines wirklichen Rechts stattfinden. Wie sich Nöthigung von Erpressung unterscheide, wird zu Art. 168 erwähnt werden.

5.) Die Stände bemerkten in der Beilage zur Schrift vom 2. December 1837: Zwischen den in diesem Artikel erwähnten und im 159. Artikel des Entwurfs (Art. 168 des Criminalgesetzbuchs) gedachten Fällen schienen diejenigen in der Mitte zu liegen, bei welchen der Zweck zwar ebenfalls die Erreichung eines rechtswidrigen Vortheils, das angewendete Mittel aber nicht das im ersten Capitel erwähnte, mithin weder körperliche Gewalt, noch Drohung gewesen sey. Für diese Fälle scheine die Strafe des einfachen Diebstahls vollkommen angemessen. Der Unterschied zwischen einer Erpressung und einem Diebstahle beruht jedoch darin, daß bei jener weder eine heimliche Zueignung fremden Eigenthums stattfindet — die jedoch überhaupt, wie zu Art. 223 bemerkt werden wird, zwar eine gewöhnliche, aber keine nothwendige Eigenschaft eines Diebstahls ist — noch die Zueignung in etwas mehr bestehen muß, als in dem, was oben unter No 2 bemerkt worden ist (nämlich Nöthigung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung).

6.) Weil hier die wirkliche Erlangung des beabsichtigten Gewinnes zur Vollendung des Verbrechens nicht nöthig ist, so wird zu Bestimmung des Strafmaßes nach den Art. 223 gegebenen vier Abstufungen blos auf den beabsichtigten Vortheil zu sehen, und der Umstand, ob der Vortheil auch wirklich erlangt worden sey oder nicht, nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen seyn.

7.) Daß hierbei immer nur Beabsichtigung eines rechtswidrigen Vortheils vorausgesetzt werde, wenn die im Artikel angedrohte Strafe eintreten solle, ergiebt sich aus dem allgemeinen Satze im Eingange dieses Artikels.

8.) Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß auch die Bedrohung auf eine an sich strafbare Handlung hinweisen müsse. Vielmehr ergiebt sich das Gegentheil aus den mit aufgenommenen Beispielen

von Drohungen mit Klagen und Denunciationen, von welchen insbesondere die erstern keineswegs eine an sich strafbare Handlung begründen. Das Strafbare liegt vielmehr in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zuzueignen. Das Mittel kann, wenn es an sich schon eine strafbare Handlung enthält, z. B. die Bedrohung mit Mißhandlungen oder andern (widerrechtlichen) Nachtheilen, die Strafbarkeit der Erpressung erhöhen, allein letztere wird dadurch nicht beseitigt, daß die Bedrohung auf eine an sich erlaubte Handlung gerichtet war.

9.) Findet eine Bedrohung mit einer unerlaubten Handlung statt, so kann — wenn der beabsichtigte widerrechtliche Vortheil so unbedeutend ist, daß er nach Art. 223, No. 1 und 2, eine geringere Strafe nach sich ziehen würde, als die Bedrohung an sich (sonach Art. 170) letztere als dasjenige Verbrechen hervortreten, nach welchem das Strafmaß zu bestimmen ist. (Vergl. Art. 48 und den Schluß des 166. Artikels.)

10.) Eine durch Erpressung bewirkte Zusicherung eines Darlehns gehört ebenfalls zu dieser Art von Verbrechen. Man hat zwar bei Fassung des Artikels blos diejenigen Fälle vor Augen gehabt, wo der beabsichtigte widerrechtliche Vortheil eine bestimmte Schätzung zuläßt, und es scheint hier allerdings eine Lücke stattzufinden. Eintretenden Falls würde Art. 248 analog anzuwenden, in dem vorerwähnten Beispiele aber hauptsächlich darauf zu sehen seyn, ob bei dem Angeschuldigten die Absicht der Wiedererstattung oder nicht vielmehr die Absicht anzunehmen sey, den Andern um den Betrag des Darlehns zu bringen.

11.) Ein interessanter Fall lag im Juni 1841 vor (No. 45). Ein Dienstknecht war von seinem Dienstherrn bei Begehung einer Entwendung betroffen worden. Der Knecht bedrohte den Herrn mit Brandunglück, wenn dieser gegen ihn denuncire, ihn nicht sofort (vor abgelaufener Dienstzeit) unter Ausstellung eines Attestats des Dienstes entlasse und den Lohn auszahle. Das Appellationsgericht, welches das erste Erkenntnis abfaßte, hatte angenommen, daß die Bedingungen einer Erpressung vorhanden seyen, weil der Knecht jene Ansprüche nicht hatte, mithin sich durch die Bedrohung einen widerrechtlichen Vortheil zu verschaffen suchte. Das Oberappellationsgericht glaubte dagegen, daß Art. 166 nicht eintrete, weil kein solcher Gewinn anzunehmen sey, der nach den Vorschriften wegen Bestrafung des Diebstahls bemessen werden könne. Da die Drohung an sich eine harte Strafe erforderte, so kam in der Hauptsache

darauf etwas nicht an, welcher Artikel der verwirkten Strafe zum Grunde gelegt werde.

12.) Ein junger Mensch, jedoch über 18. Jahre, der gegen sechs verschiedene Personen fälschlich vorgegeben hatte, daß er von ihren

---

Art. 167.

Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub, oder Brandstiftung bedroht werden, so ist der Verbrecher mit zehn- bis funfzehnjährigem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 266, 270. — Mittheil. Seite 583. — III. Abth. II. Bd. S. 654, 664. — Mittheil. S. 3822.

Günther, Seite 99.

Dieser Artikel ist unverändert geblieben. Die Höhe der angedrohten und absolut auf Zuchthaus ersten Grades nicht unter zehn Jahren bestimmten Strafe, bei welcher sonach auf die Größe des beabsichtigten widerrechtlichen Vortheils etwas nicht ankommt, wird theils durch die Böswilligkeit, welche eine solche, eine ganze Ortschaft in Unruhe und Angst versetzende Handlung voraussetzt, theils dadurch gerechtfertigt, daß dieses Verbrechen auf die allgemeine Ruhe und Sicherheit im Staate überaus störend einwirkt. Während bloße Drohungen nur die Sicherheit Einzelner betreffen, daher selbst im höchsten Maße nur mit vierjähriger Arbeitshausstrafe geahndet werden können, ist hier die Sicherheit der Bewohner einer ganzen Ortschaft gefährdet. Uebrigens sind die Worte: „die Bewohner einer ganzen Ortschaft“ nicht so auszulegen, daß dadurch der Fall ausgeschlossen werde, wenn z. B. bei umfangreichern Städten oder Dörfern zwar nicht der ganze Ort, wohl aber einzelne, nach bestimmten Bezeichnungen gesonderte Abtheilungen derselben auf die im Artikel angegebene Weise bedroht worden sind. Bemerkenswerth ist ferner in Beziehung auf diesen Artikel, daß, wenn schon derselbe eine Art der Erpressung enthält und deshalb auch nicht mit einer besondern Bezeichnung versehen worden ist, doch hinsichtlich der Vollendung desselben nicht gleiche Erfordernisse eintreten, wie solche bei dem 166. Artikel

Hunden gebissen und verletzt worden sey, und unter der Bedrohung, sie zu verklagen, zusammen etwa neunzehn Thaler erpreßt hatte, wurde, da noch Rückfall hinzutrat, mit zweijähriger Arbeitshausstrafe belegt. (April 1841, No. 28.)

Art. 158.

Wenn in der Absicht einer Erpressung die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch aufgesteckte Brandzeichen, ausgeworfene oder ausgesendete Brand- oder Drohbriefe mit Mord, Raub, oder Brandstiftung bedroht werden, so ist der Verbrecher mit zehn- bis funfzehnjährigem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen.

---

erwähnt sind. Denn es heißt in den Eingangsworten dieses Artikels: „Wenn in der Absicht einer Erpressung" ꝛc. Unstreitig enthält aber die Absicht einer Erpressung weniger als die Erpressung selbst. Dennoch kann die darin angedrohte hohe Strafe nicht befremden. Denn gerade, wenn der Verbrecher durch seine Drohung den Zweck sofort erreicht hätte, z. B. die Aufnahme in das Gemeindehaus, oder wenn er eine sofort verlangte Unterstützung wirklich erhielt, würde die drohende Gefahr schon vorüber seyn. Es lag daher in der Natur dieser Art der Erpressung, daß hier schon die Absicht, einen rechtswidrigen Vortheil zu erpressen, genügen mußte, und daß das allgemeine Erfordernis der Erpressung, nämlich daß der Bedrohte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung wirklich genöthigt worden sey, hier ausfalle.

Bei den Berathungen in der zweiten Kammer (III. Abtheil. II. Bd. Seite 654) wurde bei Gelegenheit des 157. Artikels (Art. 166 des Criminalgesetzbuchs) bemerkt, daß das im 158. Artikel bezeichnete Verbrechen kein anderes als dasjenige sey, welches im gemeinen Rechte mit dem Namen: „Landzwang" bezeichnet wird und mit Todesstrafe bedroht war *). (Mittheil. Seite 3821, Spalte 2.) Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört, daß die allgemeine Ruhe durch dergleichen Drohungen wirklich gestört worden sey.

---

*) Vergl. Marezoll, das gemeine deutsche Criminalrecht, §. 68, Seite 207 flg.

Art. 168.

Nöthigung.

Wer ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Artikel 166 in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängnis bis zu Sechs Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft die Strafe Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 266 bis 268, 270. — Mittheil. Seite 583 bis 586. — III. Abtheil. II. Bd. S. 654, 664. — Mittheil. S. 3822. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 586.

Günther, Seite 100, zu Art. 170. **Krug**, II. Seite 9 flg.

Nöthigung*) — ein Verbrechen, welches man in vielen Lehrbüchern des Strafrechts unter dieser Bezeichnung vergeblich aufsuchen wird — ist im Wesentlichen das crimen vis des gemeinen Rechts und enthält, wie auch die Stellung bestätigt, die dieses Verbrechen im sächsischen Criminalgesetzbuche erhalten hat, eine Verletzung der persönlichen Freiheit Anderer, oder eine gewaltthätige Handlung gegen die Persönlichkeit Anderer. Der Umstand, daß die dafür angedrohte Strafe im höchsten Maße nur bis zu sechs Monaten Gefängnis ansteigt, daß ferner in diesem Artikel als Ausnahme, wo nicht blos Nöthigung, sondern ein schwereres Verbrechen anzunehmen sey, blos des 166. Artikels (Erpressung) gedacht worden ist, endlich der am Schlusse dieses Artikels erwähnte Fall, in welchem zwar nicht ausschließlich, aber vorzugsweise dieses Verbrechen anzunehmen sey, haben Veranlassung zu manchen Zweifeln gegeben**). Diesen Zweifeln dürften folgende Sätze begegnen:

---

*) Ueber den Begriff dieses Verbrechens nach gemeinem Rechte vergleiche Mittermaier zu Feuerbach's Lehrbuch, §. 251, Seite 365 der dreizehnten Ausgabe. Tittmann's Handbuch, erster Band, Seite 328 der zweiten Auflage.

**) Krug, welcher in der zweiten Abtheilung der Studien zur Vorbereitung einer gründlichen Auslegung und richtigen Anwendung

Art. 159.

Nöthigung.

Wer ohne Recht, oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts körperliche Gewalt oder Drohungen anwendet, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, ist, insofern die That nicht nach Artikel 166 in ein schwereres Verbrechen übergeht, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Insbesondere trifft diese Strafe Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche ihre Kinder, Pflegekinder oder Mündel durch thätlichen Zwang oder Drohungen zu Schließung einer aus diesem Grunde gesetzlich ungültigen Ehe genöthigt haben.

1.) Nöthigung ist im allgemeinen Sinne ein generelles Verbrechen, welches nur erst durch Hinzutritt specieller Rechtsverletzungen oder Erschwerungen, welche dasselbe begleiten, in ein speciell mit Strafe bedrohtes Verbrechen übergeht. Wo diese Umstände nicht eintreten, jedoch Handlungen stattfanden, welche in dem 168. Artikel als Nöthigung betrachtet worden sind, tritt dieses Verbrechen im speciellen Sinne des Wortes ein.

2.) Geht man die einzelnen Artikel des Criminalgesetzbuchs durch, so findet man das Verbrechen der Nöthigung bei einer großen

---

des Criminalgesetzbuchs unter No. XV, Seite 1 flg., dieses Vergehen mit Recht unter der Bezeichnung: „gewaltthätiger Handlungen" zugleich mit andern verwandten Verbrechen berücksichtigt, glaubte, theils in dem gelindern Strafmaße, theils in dem im 168. Artikel erwähnten Beispiele, auf welches diese Vorschrift insbesondere Anwendung leide, hinreichenden Grund zu der Annahme zu finden, daß bei dem Verbrechen der Nöthigung immer wenigstens ein vermeintliches Recht vorhanden seyn müsse, und will, da mit dieser Annahme die Eingangsworte: „ohne Recht" nicht vereinbar sind, diese so ausgelegt wissen: „ohne wirkliches Recht, wiewohl in der Meinung, ein solches zu haben". Vergl. Krug am angef. Orte, Seite 10. Dagegen erklärte sich jedoch bereits Schüler in den Beiträgen zu Beurtheilung des Criminalgesetzbuchs, Seite 68, fand aber immer noch Bedenken darin, daß dieses Vergehen mit so geringer Strafe bedroht worden sey, da doch bloße Drohungen weit härter geahndet werden könnten. Auf welche Weise diese Zweifel sich erledigen dürften, wird sich aus den weitern Bemerkungen zu diesem Artikel ergeben.

Anzahl anderer Verbrechen, die ihre besondere Bezeichnung erhielten, theils mit denselben Worten, theils mit ganz gleichbedeutenden Worten (dahin gehört die Bezeichnung: „erzwingen") erwähnt. Dies ist namentlich im 106., 111., 113., 152., 157., 159., 166. und 320. Artikel der Fall. Da es für den Begriff der Nöthigung ganz gleich ist, ob durch selbiges ein Anderer zu einer Handlung oder zu einer Duldung oder Unterlassung gezwungen worden ist, so treten die Erfordernisse der Nöthigung auch bei andern Verbrechen, namentlich bei den im 105., 109., 118., 119., 145., 147., 148., 155., 163., 169., 233. und 234. Artikel erwähnten Verbrechen ein. Alle diese Verbrechen würden daher zu demjenigen der Nöthigung zu rechnen und nach Artikel 168 zu bestrafen seyn, wenn sie nicht wegen einer hiuzutretenden erschwerenden Eigenschaft eine besondere Bezeichnung erhalten hätten und deshalb, als für sich bestehende Verbrechen, mit besonderer Strafe bedroht worden wären.

3.) Es ist daher das im 168. Artikel erwähnte Verbrechen der Nöthigung blos das allgemeine Vergehen, welches dann zur Aushülfe dient, wenn kein specielles Vergehen dieser Art vorliegt, bei welchem zwar die Merkmale der Nöthigung ebenfalls vorhanden, jedoch zugleich mit einer besondern Rechtsverletzung, z. B. mit Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (Art. 170), oder mit Befriedigung der Wollust (Art. 157 u. 158, 161), verbunden sind, so daß hinsichtlich dieser das Verbrechen im Gesetzbuche unter einer besondern Bezeichnung hervorgehoben und mit einer dieser Rechtsverletzung insbesondere für angemessen geachteten Strafe bedroht worden ist.

4.) Es würde ferner irrig seyn, wenn man aus den Worten dieses Artikels: „insofern die That nicht nach Art. 166 in ein schwereres Verbrechen übergeht", folgern wollte, daß dieses der einzige Fall sey, in welchem die hier ertheilte Strafbestimmung nicht ausreichen würde. Es ist schon an einem andern Orte (vergl. auch Art. 170) bemerkt worden, daß der Grundsatz, eine für ein Verbrechen angedrohte Strafe sey nur insofern anzuwenden, als nicht das Verbrechen wegen concurrirender erschwerenden Umstände als ein größeres erscheine, allgemein gültig ist. Dieser Grundsatz beruht auf der allgemeinen Vorschrift im 48. Artikel; es bedarf daher bei den einzelnen Verbrechen keiner besondern Erwähnung desselben, und eben deshalb läßt sich, wo einzelne Fälle dennoch besonders erwähnt worden sind, nicht annehmen, daß andere Fälle ausgeschlossen seyen. Hat man für angemessen gefunden, einzelne Fälle besonders hervorzuheben, so ist

dieses hauptsächlich aus dem Grunde geschehen, weil man bei der nahen Verwandtschaft anderer Verbrechen mit dem in Frage befangenen darauf besonders aufmerksam machen wollte, daß durch Hinzutritt gewisser Umstände das Verbrechen in ein schwereres übergehen würde. Dagegen hat keineswegs die Absicht diese seyn können, zu generalisiren, oder die im 48. Artikel aufgestellte allgemeine Regel zu beschränken. Sonach läßt sich aus der Bestimmung im 168. Artikel, daß der Nöthigende, insofern die That nicht nach Art. 166 in ein schwereres Verbrechen (der Erpressung) übergehe, auf Anzeige des Genöthigten mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden solle, keineswegs die Folgerung ableiten, daß die Nöthigung in allen andern Fällen, wo sie nicht in Erpressung übergeht, nur in der im 168. Artikel vorgeschriebenen Maße zu ahnden sey. Mit dieser Folgerung würden die in den unter No. 2 angezogenen Artikeln angedrohten härtern Strafen im Widerspruche stehen. Vielmehr soll die im 168. Artikel enthaltene Strafbestimmung nur dann eintreten, wenn das Verbrechen der Nöthigung unter keinem der in jenem Artikel angegebenen Fälle begriffen ist, und sonach nur die hier angedrohte Strafe übrig bleibt.

5.) Das Verbrechen der Nöthigung setzt nicht nothwendig die Absicht eines widerrechtlichen Vortheils voraus *), vielmehr kann auch bloßer Muthwille derselben zum Grunde liegen, z. B. wenn Jemand den Andern zwingt, etwas Ekelerregendes zu genießen, oder etwas zu unternehmen, wodurch er Gegenstand des Gespöttes Anderer wird. Auf der andern Seite ist jedoch bei der Nöthigung die Absicht eines Vortheils, namentlich eines solchen, der keine bestimmte Schätzung zuläßt, keineswegs ausgeschlossen, vielmehr kann auch diese Absicht dem genannten Vergehen zum Grunde liegen. Nur ist darin das Wesentliche des Verbrechens nicht enthalten.

6.) Das Verbrechen der Nöthigung unterscheidet sich demnach von demjenigen der Erpressung dadurch, daß bei letzterem ein widerrechtlicher Vortheil beabsichtigt wird **), weshalb auch die Strafe, wofern nicht die Bedingungen des Raubes eintreten, nach den im 223. Artikel enthaltenen Normalsummen des Betrags abzumessen ist. Wenn Schüler ***) zwar diese Ansicht theilt, jedoch dabei bemerkt,

---

*) Jahrbücher für sächsisches Strafrecht, erster Band, zweites Heft, Seite 224.

**) Ebendaselbst, erster Band, erstes Heft, Seite 53 und 54, und zweites Heft, Seite 224.

***) Beiträge ꝛc. Seite 67, am Ende.

es sey dies nicht bestimmt gesagt worden, so ist dagegen zu erinnern, daß im 166. Artikel der Zweck der Erpressung dahin: „um sich oder Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen", ausdrücklich angegeben worden ist. Ein anderer Unterschied ist darin zu bemerken, daß Erpressung Amtshalber, Nöthigung blos auf Anzeige des Genöthigten zu untersuchen ist, und daß zu Vollendung der Erpressung erfordert wird, daß der Andere wirklich zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genöthigt worden sey, was bei dem Verbrechen der Nöthigung nach den Worten: u im Jemanden zu einer Handlung ꝛc. zu nöthigen, nicht erforderlich scheint *). Dagegen kommen beide Verbrechen darin überein, daß beide ein Erkenntnis auf Geldstrafe ausschließen.

7.) Zu dem Verbrechen der Bedrohung verhält sich das Verbrechen der Nöthigung in der Maße, daß es nicht, wie diese, die Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen voraussetzt, sondern dem Vergehen der Nöthigung auch an sich erlaubte Handlungen, z. B. Anstellung einer Klage, Denunciation, Herbeiholung polizeilicher Beamten ꝛc., zum Grunde liegen kann. Ferner ist Bedrohung ohne alle Nöthigung, d. h. ohne die Absicht, den Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nöthigen, denkbar, wogegen Nöthigung, wo nicht Gewalt angewendet wird, Drohungen voraussetzt. Liegt einer Nöthigung Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen zum Grunde, so kommt es darauf an, welches Vergehen für sich die härtere Strafe nach sich ziehen würde. Hieraus folgt, daß die Nöthigung in dem Verbrechen der Bedrohung verschwinden kann, und letzteres, als das schwerere, die Norm zur Bestrafung giebt.

8.) Ob in dem einzelnen Falle das Verbrechen der Drohung oder der Nöthigung anzunehmen sey, ist insofern nicht gleichgültig, als zwar bei jener, nicht aber bei dieser nachgelassen ist, bis zu drei Wochen alternativ auf Geldstrafe zu erkennen. Man wird daher bei Beurtheilung der Natur des zur Bestrafung vorliegenden Verbrechens, wo die Strafe so gering ausfällt, daß Geldstrafe zulässig seyn würde, hauptsächlich auf den Zweck der angewendeten Gewalt oder Drohung zu sehen haben.

9.) Nöthigung kann an sich mit einem erlaubten Zwecke verbunden seyn. Dies hebt jedoch die Strafbarkeit der zu diesem Zwecke angewendeten Gewalt oder Drohungen nicht auf.

---

*) Die Worte: „auf Anzeige des Genöthigten", enthalten keinen Beweis für das Gegentheil.

10.) Bei Abmessung der Strafe ist, wie auch im Artikel angedeutet worden, insbesondere mit darauf zu sehen, ob dem Nöthigenden ein wirkliches Recht zustand, und derselbe nur die Grenzen dieses Rechts überschritt, oder ob ihm ein Befugnis ganz abging.

Art. 169.

Störung der Ausübung öffentlicher Rechte.

Wer einen Staatsbürger an der Ausübung seiner staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte, oder ein Mitglied der Ständeversammlung an der Ausübung seiner verfassungsmäßigen Functionen durch Gewalt oder Drohungen zu verhindern sucht, soll mit Gefängnisstrafe bis zu Einem Jahre belegt werden.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 90 und 91. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 215 bis 217. — Mittheil. Seite 588. — III. Abtheil. II. Bd. S. 655, 665. — Mittheil. Seite 3822. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 265. — II. Abth. II. Bd. Seite 439. — Mittheil. Seite 4364. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd., Seite 586.

Dieser Artikel war wörtlich so, wie er in das Criminalgesetzbuch aufgenommen worden, von der Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 14. November 1836 als Zusatzartikel 114 e vorgeschlagen (Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 90), und als Motive für dessen Einschaltung Folgendes bemerkt: Es werde diese besondere Strafandrohung durch den veränderten Staatsorganismus, durch die Wichtigkeit, welche die neuere Zeit den politischen Rechten beilegt, und welche man namentlich einer unbeschränkten Freiheit der Wahlen und einer Unabhängigkeit der Ständeversammlung beizulegen habe, sowie durch die Bestimmung der Verfassungsurkunde *), §. 48 des Wahlgesetzes, und der Städteordnung gerechtfertigt. Die Deputation der zweiten Kammer wollte zwar Anfangs diesem Artikel seinen Platz am Ende des dritten Capitels anweisen;

*) Daselbst heißt es: „Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags.

sie bemerkte jedoch selbst, daß es angemessen seyn würde, einige der darin bezeichneten Fälle unter die Strafbestimmungen des 156. Art. zu subsumiren. Allein letztere würden nicht allenthalben ausreichen, auch erfordere die Wichtigkeit des Gegenstandes, daß nach dem Beispiele anderer Gesetzentwürfe *) dieses Verbrechen eine besondere Berücksichtigung finde.

Die zweite Kammer trat später auch dem Antrage auf Einschaltung dieses Artikels bei; es wurde jedoch angemessen gefunden, demselben seinen Platz zwischen Art. 168 und 170 (Art. 159 und 160 des Entwurfs) anzuweisen, weil die in diesem Artikel erwähnten Verbrechen dem im vorstehenden Artikel gedachten am nächsten stehen.

Daß hiernächst unter den „Drohungen" nur gefährliche, d. h. solche zu verstehen seyen, quae in virum constantem cadunt,

---

Art. 170.

Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen **außer den Art. 166 und 167 gedachten Fällen**, ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängnisstrafe von Sechs Tagen bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe bis zu Vier Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnisstrafe nicht Drei Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 110, 111. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 110. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 268, 270, 271. — Mittheil. Seite 566 bis 588. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 758, 759. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 654, 655, 665. — Mittheil. Seite 3686 erste Spalte, S. 3693 erste Spalte,

Zusatzartikel zu Art. 170.

Wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, kann eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.

---

*) Vergl. den würtembergischen Entwurf, Artikel 184 (Art. 195 des Gesetzbuchs), den hannöverschen Entwurf, Art. 147, und den norwegischen Entwurf, Cap. IX, §. 7.

ergiebt sich schon aus dem Beisatze: Gewalt. (II. Abtheil. I. Bd. Seite 217. Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 710 und 711.) Durch Zusammenrottirung Mehrerer geht dieses Verbrechen in Landfriedenbruch, oder in Aufruhr, oder, wenn sogar Angriffe auf die Ständeversammlung zum Umsturze der Verfassung stattgefunden, in das Verbrechen des Hochverraths über. Daß nur von widerrechtlichen Verhinderungen in Ausübung verfassungsmäßiger Functionen die Rede sey, folgt ebenfalls aus der Anwendung von Gewalt. Daher würde der Gebrauch des Wechselrechts gegen ein Mitglied der Ständeversammlung — ein Fall, dessen in dem in der ersten Note angezogenen 84. Paragraphen der Verfassungsurkunde ausdrücklich Erwähnung geschehen — nicht als ein Fall einer angewendeten Gewalt bezeichnet werden können.

Art. 160.

Bedrohung.

Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen ist **auf Anzeige des Bedrohten** unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängnisstrafe von Sechs Tagen bis zu Einem Jahre oder Arbeitshaus- **oder Zuchthausstrafe zweiten Grades** bis zu **Zwei** Jahren zu belegen. Uebersteigt die Gefängnisstrafe nicht Drei Wochen, so ist auch Geldstrafe zulässig.

und Seite 3822. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 275. — II. Abtheil. II. Bd Seite 439. — Mittheil. S. 4364. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 661, 662. — III. Abth. III. Bd. Seite 539. — Mittheil. Seite 5540. — II. Abtheil. II. Bd. S. 755. — Mittheil. S. 5666. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 587.

Zusatzartikel zu Art. 160.

Wegen Bedrohung mit solchen widerrechtlichen Handlungen, welche nur auf den Antrag des Verletzten oder einer sonst dazu gesetzlich berechtigten Person zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen sind, kann eine Untersuchung ebenfalls nur auf Antrag der erwähnten Personen angestellt werden.

Landtagsakten vom Jahre $\frac{1839}{1840}$, I. Abtheil. I. Bd. Seite 282. — II. Abtheil. Seite 39. — Mittheil. I. Seite 65. — III. Abtheil. Seite 325. — Mittheil. II. Seite 710.

Günther, Seite 100. **Groß**, Bemerkungen, Seite 13 und 14.

1.) Der Entwurf wich in folgenden Punkten von dem 170. Artikel ab:

a.) Im Entwurfe war die Ahndung dieses Verbrechens allgemein von der Anzeige des Bedrohten abhängig gemacht, wobei man hauptsächlich die Bedrohung mit geringern widerrechtlichen Handlungen im Auge gehabt hatte. Da jedoch, wie schon der Umfang des Strafmaßes andeutet, bei Bedrohung mit schweren Verbrechen es nicht angemessen seyn würde, die Untersuchung und Bestrafung blos von der Anzeige der Bedrohten abhängig zu machen, zumal gerade dann, wenn die Gefahr für den Bedrohten, wenigstens nach dessen Ansicht, groß ist, dieser aus Furcht vor dem Bedrohenden, der vielleicht seine Drohung auf den Fall einer gegen ihn zu bewirkenden Anzeige mit gerichtet hat, sich abhalten lassen kann, eine solche zu erstatten, so wurde diese Bedingung der Untersuchung und Bestrafung dieses Verbrechens weggelassen. Daß man jedoch damit nicht hat wollen aussprechen, daß auch Bedrohungen mit geringeren widerrechtlichen Handlungen, die selbst, wenn sie ausgeführt worden wären, nur auf Anzeige des Betheiligten zu ahnden seyn würden, amtswegen zu untersuchen und zu ahnden seyen, ergiebt sich aus dem durch das Gesetz vom 16. Juni 1840 ertheilten Zusatzartikel *).

b.) Der Entwurf nahm auch Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu zwei Jahren an und gestattete sonach dem Richter die Wahl zwischen drei Strafarten. Abgesehen davon, daß die Stände, die Wahl der Strafart soweit auszudehnen, überhaupt zu vermeiden suchten (I. Abtheil. III. Bd. Seite 568 und 587), so hielt man, da bei Bedrohungen es immer ungewiß bleibt, wie weit der Verbrecher wirklich durch die That gegangen seyn würde, z. B. ob nicht selbst bei Bedrohung mit Tödtung der Verbrecher nur zu Körperverletzungen der Art, die nur bis zu vier Jahren Arbeitshaus (Art. 132, No. 3) geahndet werden können, geschritten seyn würde, Zuchthausstrafe nicht für angemessen. Dagegen erscheint die Erhöhung der Strafdauer für Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren um so zweck-

---

*) Fälle dieser Art werden eintretenden Falls bei analoger Anwendung einzelner Bestimmungen zu Ergänzung von Lücken dienen können. Man würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn man ein vollbrachtes Verbrechen milder beurtheilen wollte, als die bloße Bedrohung mit demselben.

mäßiger, da gerade bei diesen Verbrechen es oft angemessen seyn wird, zu Abwendung einer wirklichen Gefahr von Seiten des Bedrohenden, diesen seiner Freiheit auf längere Zeit zu berauben. (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 110.)

2.) Die Verschiedenheit dieses Verbrechens von demjenigen der Erpressung und Nöthigung, wovon jenes durch einen diesem Artikel auf Antrag der Stände beigefügten Zusatz: „außer den, Art. 166 und 167 gedachten Fällen" besonders erwähnt worden, ferner, worin diese Verbrechen mit einander übereintreffen, ist bereits bei dem 168. Artikel bemerkt worden. Neben Artikel 166 und 167 hätte vielleicht auch Art. 276 No. 2 angezogen werden können. Allein ein Wilddieb, der sich auf Drohungen, wenn schon lebensgefährliche, beschränkt, kann auch nicht härter, als mit vier Jahren Arbeitshaus bestraft werden. Insoweit stimmen sonach beide Artikel überein. Dagegen hat ein Wilddieb, der das Gewehr auf denjenigen, welcher ihn anhält, anschlägt, oder wirklich nach ihm schließt, wenn er auch dabei blos die Absicht einer nachdrücklichen Drohung gehabt haben sollte, doch schon hierdurch eines größern Verbrechens als einer bloßen Bedrohung sich schuldig gemacht. Ganz gleiches Verhältnis findet auch hinsichtlich des im 106. Artikel erwähnten Verbrechens statt. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß schon nach dem im allgemeinen Theile, Artikel 48 aufgestellten Grundsatze die im speciellen Theile hier und da ausdrücklich aufgenommene Clausel: „insofern nicht das Verbrechen in ein schwereres übergeht" oder auch die Erwähnung einzelner Artikel, welche, wenigstens unter gewissen Umständen, ein schwereres Verbrechen enthalten können, sich von selbst versteht, und daß sonach der im Art. 48 enthaltene allgemeine Grundsatz überall Anwendung leidet, wo die Bedingungen derselben vorhanden sind. (Vergl. März 1841, No. 63.)

3.) „Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen". Letztere muß demnach nicht nothwendig mit der Drohung verbunden seyn, sondern es genügt, daß dasjenige, womit gedroht wird, eine widerrechtliche Handlung enthalte. (December 1838, No. 37.)

4.) Das Verbrechen der Bedrohung bildet ein für sich bestehendes Verbrechen, dasselbe ist schon dadurch vollbracht, daß eine Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen stattfand. Diese allein, die Bedrohung, macht den Thatbestand des Verbrechens aus. Der dabei etwa verfolgte Zweck und dessen Erreichung kommt bei Beurtheilung dieses Verbrechens als Bedrohung nicht in Betracht. Hieraus folgt — und dies ist nicht unwichtig — daß derjenige,

welcher wegen bloßer Drohungen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen wird, auf Art. 28, nach welchem die Strafe Ein Jahr Arbeitshaus nicht übersteigen darf, in der Regel sich keineswegs wird berufen können, nämlich darauf, daß er, ohne durch äußere Umstände gehindert worden zu seyn, von dem verbrecherischen Unternehmen, mit welchem er den Andern bedroht habe, freiwillig wieder abgestanden habe *). Aus diesem Grunde würde sich daher in Fällen der gedachten Art die Beschränkung des Strafmaßes auf Ein Jahr Arbeitshaus nicht rechtfertigen lassen. Allein, da überhaupt eine absolut höhere Strafe hier nicht eintritt, so wird eine ernstlich an den Tag gelegte Reue über eine frühere Uebereilung allerdings zu berücksichtigen seyn, und aus andern Gründen dieselbe mildere Beurtheilung gerechtfertigt erscheinen.

5.) Ist der Drohung die Verübung des Verbrechens, mit welchem der Andere bedroht worden war, wirklich gefolgt, so treten nicht zwei Strafen, sondern nur Eine, nämlich die des Hauptverbrechens, ein. Zwar scheint dagegen die vorstehende Bemerkung No. 4 zu sprechen, allein in der That ist dann das Verbrechen selbst blos eine Fortsetzung der Drohung. Innerhalb des Strafmaßes wird jedoch der Umstand, ob eine Drohung vorausging, nicht ohne Einfluß seyn, weil ein bei längerer Ueberlegung festgehaltener böser Vorsatz strafbarer erscheint, als eine plötzlich zur Ausführung gekommene That. (Art. 121 und Art. 123.)

6.) Bei Feststellung des Strafmaßes für stattgefundene Bedrohungen — wo dem Richter ein weiter Raum von sechs Tagen Gefängnis bis zu vier Jahren Arbeitshaus gestattet worden — ist hauptsächlich auf folgende Umstände Rücksicht zu nehmen:

a) auf die Größe des angedrohten Uebels, oder mit andern Worten, auf die Größe der Strafe, welche dasjenige Verbrechen, mit welchem der Andere bedroht worden, wenn es wirklich verübt worden wäre, nach sich ziehen würde. Wer einen Andern mit Thätlichkeiten nicht gefährlicher Art bedroht, erscheint der Natur der Sache nach minder strafbar, als derjenige, der mit Verstümmelung oder mit Tödtung droht.

b) darauf, ob die Drohung als eine ernstliche zu betrachten sey, oder ob ihr blos die Absicht, dem Bedrohten zu imponiren, unterliege. Die Gründe, welche für die Wahrscheinlichkeit der Ausführung einer Drohung sprechen, sind hauptsächlich aus den dieselbe

---

*) Vergl. den ersten Band, Seite 146.

begleitenden Umständen und Verhältnissen, ingleichen aus der Persönlichkeit desjenigen, der sich die Bedrohung erlaubte, sowie aus der Veranlassung zur Bedrohung (vergl. Art. 134) zu entlehnen *);

c) auf die Mittel, welche dem Bedrohenden zu Gebote standen, die Drohung auszuführen, weil auch hiernach die ernstliche Absicht des Bedrohenden sich beurtheilen läßt und die Ruhe des Bedrohten mehr oder weniger gestört wird;

d) auf die persönlichen Verhältnisse, welche zwischen dem Bedrohenden und dem Bedrohten stattfinden, weil hieraus die Verletzung besonderer Pflichten sich ergeben kann.

7.) Daß die Drohung gegen den Bedrohten selbst ausgesprochen worden sey, ist keineswegs nöthig. (November 1839, No. 44).

8.) Fälle einer qualificirten Bedrohung sind (abgesehen von Art. 276, zweiter Abschnitt) im 163. und 166. Artikel enthalten.

Die Bedrohung mit Brand ist theils an sich, theils hinsichtlich des im 166. Artikel enthaltenen Schlußsatzes hauptsächlich streng zu ahnden. (September 1838, No. 17. December 1838, No. 24.)

9.) Hinsichtlich des Zusatzartikels ist lediglich auf die Bemerkungen von Groß zu dem Gesetze vom 16. Juni 1840, Seite 13 und 14 zu verweisen und nur noch zu nachträglicher Unterstützung dessen, was im ersten Bande, Seite 4 flg. (und daselbst Note *) hinsichtlich der Unentbehrlichkeit der Analogie bemerkt, auf eine Stelle in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer wegen

---

*) In vielen Fällen wird hierbei der Umstand von Bedeutung seyn, welcher Zeitraum zwischen der Bedrohung und der Einleitung der Untersuchung deshalb verflossen ist. Bei Denunciationen wegen thätlicher oder wörtlicher Beleidigungen, die nur auf Anzeige zur Untersuchung gelangen können, kommen nicht selten längst zuvor stattgefundene Bedrohungen mit größern Uebeln zur Sprache, die nun der Richter amtshalber mit zum Gegenstande der Untersuchung machen muß. Ein Sohn hatte vor länger als einem Jahre seinem Vater in der Hitze eines zwischen Beiden sich entsponnenen Streites gedroht, ihn zu erschlagen; der Vater hatte dies jedoch selbst nicht als eine ernstlich gemeinte Drohung angesehen und darüber geschwiegen. Später fand ein unbedeutender Exceß statt, und hierbei kam gelegentlich die frühere Drohung mit zur Sprache. Der Vater bemerkte aber selbst: „Seit der früheren Drohung — es waren bis zu dem neuen Vorfalle funfzehn Monate verstrichen — habe sich sein Sohn gegen ihn ruhig verhalten". Unter diesen Umständen konnte der Drohung kein besonderes Gewicht beigelegt werden.

jenes vorgeschlagenen Zusatzartikels zu verweisen. Daselbst wurde gesagt: „Man müsse über die Frage der Nothwendigkeit dieser vorgeschlagenen „Bestimmung höchst zweifelhaft seyn, da hier wohl der unverkenn„bare Sinn der gesetzlichen Bestimmung des Criminalgesetzbuchs, über „Beschränkung des richterlichen Verfahrens in den Artikeln 135, 139, „154, 203, 214, 237 u. a., in Verbindung mit Art. 1, jeden „Richter abhalten dürfte, auf den Grund des Art. 170 gegen Be„drohungen mit widerrechtlichen Handlungen, welche, wenn sie wirk„lich ausgeführt worden, nur auf Anzeige der Betheiligten bestraft „werden könnten, von amtswegen mit der Untersuchung vorzugehen. „Auch sey nicht gesagt worden, daß dergleichen Fälle schon vorge„kommen wären, und die Deputation müsse eine Voraussetzung der

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 171.

Brandstiftung.

Wer eine Feuersbrunst **in bewohnten oder andern Gebäuden** erregt, **wo sich gewöhnlich oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, und zwar** ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden können, soll mit dem Tode bestraft werden:

1.) wenn durch das entstandene Feuer **ein Mensch getödtet** oder lebensgefährlich **beschädigt** worden ist, und dieser Erfolg **unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen von dem Verbrecher** vorausgesehen werden konnte;

2.) wenn von dem Verbrecher **allein oder von Mehrern auf vorgängige Verabredung** an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieses wenigstens an Einem Orte zum Ausbruche gekommen ist;

3.) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet worden ist, um unter dessen Begünstigung **Raub oder Mord** auszuführen;

„Möglichkeit zu Ehren des sächsischen Richterstandes entschieden ab„lehnen". (Beilage zur III. Abtheil. der Landtagsakten von $\frac{1839}{1840}$, zweite Samml. Seite 27.) Das Oberappellationsgericht hatte auch vor jenem Gesetze vom 16. Juni 1840 kein Bedenken getragen, die Strafbarkeit von bloßen Bedrohungen in der angegebenen Maße zu beschränken. (December 1838, No. 37.)

Drohungen sind im Criminalgesetzbuche den Gewaltthätigkeiten nicht überall gleichgestellt. Ein Beispiel liefert Artikel 233, wo nur bei Drohungen, nicht aber bei Gewaltthätigkeiten erfordert worden ist, daß sie „lebensgefährlich" seyn müssen, also indirect ausgesprochen worden ist, daß Gewaltthätigkeiten an sich schon höher anzuschlagen sind. (Juli 1841, No. 45.)

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

Art. 161.

Brandstiftung.

Wer eine Feuersbrunst **in menschlichen Wohnungen** erregt, ohne Unterschied, ob die dazu angewendete Materie an diesen selbst angebracht worden ist, oder an andern Gegenständen, durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden können, soll mit dem Tode bestraft werden:

1.) wenn durch die entstandene Feuersbrunst **ein Bewohner der in Brand gerathenen Gebäude um das Leben gekommen**, oder lebensgefährlich verwundet, **oder verstümmelt** worden ist, und dieser Erfolg vorausgesehen werden konnte;

2.) wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten zugleich Feuer angelegt hat, und dieses wenigstens an Einem Orte zum Ausbruche gekommen ist;

3.) wenn der ausgebrochene Brand in der Absicht angestiftet wurde, um unter dessen Begünstigung **ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen** auszuführen;

4.) wenn sich **mehrere** Personen zu der Ausführung des Verbrechens zusammenrottirt haben;

5.) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

4.) wenn Drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen;

5.) wenn der Verbrecher, um die Löschung zu verhüten, die Löschmittel entfernt, oder auch unbrauchbar gemacht hat.

Vorbemerk. in der Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 111, dann S. 111 bis mit 114. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 111. — II. Abth. I. Bd. Seite 272 bis 279 und 297, 298, 306. — Mittheil. Seite 599 bis mit 610, 673, 674. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 760 bis 767. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 655 bis 659, 665. — Mittheil. S. 3823 bis 3829. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 275 bis 277. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 439, 440. — Mittheil. Seite 4364. — Beil. zur III. Abth. III. Samml. Seite 662. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 539, 540. — Mittheil. Seite 5540, 5541. — II. Abth. II. Bd. S. 755. — Mittheil. Seite 5666. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 587, 588.

Vorbemerkungen.

In dem gegenwärtigen Capitel ist von **gemeingefährlichen** Handlungen, und zwar im 171. bis mit 181. Artikel von vorsätzlichen Handlungen dieser Art, im 182. Artikel hingegen von gemeingefährlichen Handlungen, welche aus Fahrlässigkeit begangen worden sind, die Rede. Das schwerste dieser mit Vorsatz verübten Verbrechen ist das der Brandstiftung. Die Strenge der Strafen, mit welchen dieses Verbrechen bedroht worden ist, beruht hauptsächlich auf der großen Gefahr, mit welcher Brandstiftungen nicht blos für das Eigenthum, sondern auch für das Leben und die Gesundheit Anderer verbunden sind. Nach der Verschiedenheit der Größe dieser Gefahr sind auch die Strafen vorsätzlicher Brandstiftung abweichend von dem ältern Rechte *) unter sich wesentlich verschieden bestimmt worden. Die Ansicht, welche man hierbei als diejenige, welche dem Criminalgesetzbuche bei diesen Artikeln zum Grunde gelegen habe, annimmt, ist auf die Subsumtion der einzelnen Fälle

*) Das Mandat vom 16. November 1741, die unnachbleibende strenge, gesetzmäßige Bestrafung des vorsätzlichen Feueranlegens betr. drohte die Todesstrafe unbedingt an, ohne einen Unterschied festzustellen, wie ihn das Criminalgesetzbuch in mehrfacher Beziehung annimmt. Es verordnete jenes Mandat im ersten Paragraphen (erste Fortsetz. des Cod. Aug., erster Theil, Seite 325), daß diejenigen, so vorsätzlich Feuer anlegen und dessen geständig oder zu

unter die in dem 171. und den folgenden Artikeln ertheilten Strafbestimmungen nicht ohne wichtigen Einfluß *). Das Gesetzbuch unterscheidet zunächst zwischen bewohnten und nicht bewohnten Gebäuden. Die Strafen für Brandstiftung an bewohnten Gebäuden sind im 171. bis mit 174, die Strafen für Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden im 175. Artikel besonders angedroht. Der 176. bis mit 178. Artikel enthalten für sich bestehende Vorschriften. Der Entwurf enthielt in den Worten des 165. Artikels (Art. 175 des Criminalgesetzbuchs): „ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen" eine Bestätigung der Ansicht, nach welcher die Strafen zunächst nach der mit der Brandstiftung verbundenen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer verschieden abgestuft worden sind. Gegen die Einschaltung jener Worte hatten die Stände etwas nicht erinnert. (Vergl. die erste Abtheil. dritter Band, Seite 590.) Man hielt jedoch bei Abfassung des Redactionsentwurfs dieselben für überflüssig, ohne daß gegen die Grundansicht, nach welcher die Androhung verschiedener Strafen im 171. bis 175. Artikel sich richtet, etwas erinnert wurde **). Statt

---

Recht überführt, ohne Unterschied, es mag das Feuer in der Stadt oder auf dem Lande, an Orten, wo mehrere Häuser und Gebäude beisammen stehen, oder in einzelnen abgesonderten Häusern, Ställen, Scheunen, Mühlen oder andern Gebäuden, oder auch in Getreide und Hölzern, oder Getreide-, Heu- und Holzhaufen angelegt, und der Schade groß oder klein, oder aber gar keiner daher erwachsen, oder von dem Delinquenten wieder ersetzt, oder auch das Eigenthum an dem Gebäude, Holz, Heu, Getreide oder Stroh, worin das Feuer angelegt, dem Missethäter selbst zuständig seyn, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden sollen.

*) Vergl. die Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreiche Sachsen, zweiter Band, drittes Heft, Seite 193 bis 214; desgl. Mittermaier zu Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 360, Note III, Seite 503 flg. der dreizehnten Ausgabe und im Archive des Criminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1834, Seite 494 flg.

**) Weder von den außerordentlichen Deputationen beider Kammern (vergl. die Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 114 flg. und die Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 113, wo jener Satz ausdrücklich mit aufgenommen worden ist), noch bei den Verhandlungen in der ersten und zweiten Kammer (II. Abtheil. I. Bd. S. 280 flg., 285, und III. Abth. II. Bd. Seite 660, 666), wurde gegen die Worte des 165. Artikels des Entwurfs: „ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen" etwas erinnert. Eine Gefahr für Menschen und deren Wohnungen als der entgegenge-

der Bezeichnung: „bewohnte Gebäude", wie solche jetzt im 171. bis 173. Artikel gewählt ist, war der Ausdruck: „menschliche Wohnungen" gebraucht. (Vergl. Artikel 161, 162 und 163 des Entwurfs.) Diese Bezeichnung, welche mit der: „Wohngebäude" gleichbedeutend ist, erstreckt sich unstreitig weiter, als die Bezeichnung, „bewohnte Gebäude". Denn der Ausdruck „Wohngebäude" weis't mehr auf die Bestimmung eines Gebäudes, als auf die actuelle Benutzung desselben hin, giebt also darüber keine Gewißheit, ob das zur Wohnung bestimmte Gebäude zur Zeit des in Bezug auf dasselbe verübten Verbrechens auch wirklich dieser Bestimmung gemäß benutzt wurde, mithin zu dieser Zeit ein bewohntes Gebäude war. Dieser nicht zu verkennende Unterschied, welcher hinsichtlich der im 171. und 175. Artikel einander entgegengesetzten Bezeichnungen „bewohnter" und „unbewohnter" Gebäude besteht, ist in Beziehung auf die Anwendung verschiedener Strafen höchst wichtig und tritt insbesondere bei dem 174. Artikel, verbunden mit Art. 175, als einflußreich hervor, worüber bei gedachtem Artikel das Weitere bemerkt werden wird. Gegenwärtig ist nur darauf nochmals aufmerksam zu machen, daß im 175. Artikel unbewohnte Gebäude ausdrücklich und zum ersten Male bewohnten Gebäuden entgegengestellt worden sind, wie solche in den vorausgegangenen Artikeln, namentlich im 171., erwähnt worden. Dies spricht allerdings dafür, daß in diesem Umstande die hauptsächlichste Motive der sowohl in der Strafart, als in dem Strafmaße wesentlich verschiedenen Bestimmungen, wie die verschiedenartigen Brandstiftungen zu ahnden, zu suchen sey. Indessen sind die Zweifel nicht zu verkennen, welche sich gegen diese Grundansicht, daß hinsichtlich derjenigen Strafen, welche im 171. bis 174. Artikel angedroht sind, Gebäude vorauszusetzen seyen, welche zur Zeit der Brandstiftung nicht blos zur Wohnung für Menschen bestimmt, sondern auch wirklich bewohnt gewesen, aufstellen lassen. Diese Bedenken sind hauptsächlich folgende:

1.) Der Ausdruck: „bewohnte" Gebäude, kommt nur im 171. Artikel ausschließlich, d. h. mit Wegfall anderer ähnlicher Bezeichnungen vor. Dagegen findet sich im 172. Artikel No. 1, sowie

---

setzte Fall würde, sofern der Verbrecher selbige voraussehen mußte, dieselbe ihm also nicht entgehen konnte, bewirken, daß das Verbrechen nicht nach Artikel 175 (Art. 165 des Entwurfs), sondern wenigstens nach Art. 173 (Art. 163 des Entwurfs) zu beurtheilen seyn.

im 174. Artikel die Bezeichnung: „Wohngebäude", und im 172. Artikel No. 3, blos der allgemeine Ausdruck: „Gebäude". Will man demnach einen Unterschied zwischen „Wohngebäuden" und „bewohnten Gebäuden", als im Criminalgesetzbuche begründet, annehmen, so scheint es consequent, daß man davon ausgehe, daß das Gesetz diesen Unterschied fortwährend festgehalten, und jene Worte nicht als gleichbedeutend gebraucht habe. Dafür spricht ferner der Umstand, daß der 174. Artikel, in welchem blos von Wohngebäuden und nicht von bewohnten Gebäuden die Rede ist, im 178. Artikel, für den Fall einer wirksam eingetretenen thätlichen Reue, einer Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden (Art. 175) gleichgestellt, mithin dem 171. bis 173. Artikel entgegengesetzt worden ist.

2.) Aus der Aeußerung der Deputation der ersten Kammer in dem Berichte vom 4. November 1836 (Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 111 am Schlusse): „es verstehe sich von selbst, daß solche Gebäude, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, ohne daß die Gebäude an sich zu menschlichen Wohnungen bestimmt sind, den letztern (bewohnten Gebäuden) dann nicht gleich geachtet werden könnten, wenn der Verbrecher zu Vollbringung der Brandstiftung eine Zeit wählte, hinsichtlich welcher er wußte, daß das Gebäude leer stehe", könnte man schließen, daß bei wirklichen Wohngebäuden darauf etwas nicht ankomme, ob dieselben zu der Zeit, zu welcher das Verbrechen verübt wurde, wirklich bewohnt, oder verlassen gewesen seyen, und ob der Verbrecher dieses gewußt habe oder nicht.

3.) Ferner streitet bei Wohngebäuden, d. h. bei Gebäuden, welche die Bestimmung haben, Menschen zur Wohnung zu dienen die Vermuthung dafür, daß selbige bewohnt seyen. Man habe also — so scheint es hiernach — bei Beurtheilung der Größe des Verbrechens davon auszugehen, daß der Verbrecher ein von ihm in Brand gesetztes Wohngebäude sich ebenfalls als ein bewohntes Gebäude gedacht habe.

4.) Endlich enthält der von den Ständen beantragte und in das Gesetzbuch wirklich aufgenommene 176. Artikel einen Beweis dafür, daß sowohl die Stände, als die Regierung die Anwendbarkeit der im 171. bis 173. Artikel angedrohten Strafen nicht allenthalben an die Bedingung geknüpft haben, daß die Brandstiftung an bewohnten Gebäuden verübt worden seyn müsse. Denn obwohl bei Schiffen, Schiffmühlen, Pulvermühlen und Pulvermagazinen der Fall denkbar ist, daß Gebäude dieser Art zugleich gewissen Personen zur Wohnung dienen, und obwohl in diesem Falle jene Gebäude

ebenfalls für „bewohnte" Gebäude zu achten seyn würden, so kann doch ein solches Verhältnis nicht präsumirt werden. Hätte daher das Gesetz auch in diesem Falle das Erfordernis des Bewohntseyns festhalten wollen, so würde dieses durch den Zusatz, „daferne diese Gebäude bewohnt sind", ausdrücklich hervorgehoben worden seyn. Allein abgesehen davon, daß dieses nicht geschehen ist, so geht aus der Aufnahme von „Pulverwagen", welche in diesem Artikel den übrigen darin speciell benannten Gegenständen gleichgestellt worden sind, klar hervor, daß an das Erfordernis des Bewohntseyns hierbei nicht gedacht worden ist. Auch die Stellung dieses Artikels nach dem 175., in welchem ausdrücklich von „unbewohnten" Gebäuden die Rede ist, spricht dafür, daß die Eigenschaft des Bewohntseyns, soviel die im 176. Artikel erwähnten Gebäude und andere Gegenstände betrifft, keineswegs ein wesentliches Erfordernis der Anwendbarkeit der im 171. bis 175. Artikel angedrohten Strafen für Brandstiftung an Gegenständen der im 176. Artikel erwähnten Art seyn solle.

Diese Gründe können jedoch die Richtigkeit des oben, als in den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs hinreichend begründet, angeführten Unterschiedes bewohnter Gebäude und bloser Wohngebäude in Beziehung auf die im 171. bis mit 174. Artikel angedrohten Strafen, im Vergleiche zu dem 175. Artikel, nicht widerlegen. Denn wenn auch

Zu 1.

nicht geläugnet werden mag, daß die daselbst erwähnte Abwechslung in der gebrauchten Bezeichnung der Gebäude, auf welche die Vorschriften jener Artikel Anwendung leiden sollen, darüber Zweifel veranlassen kann, ob hier der Ausdruck: Wohngebäude gleichbedeutend seyn solle mit den Worten: „bewohnte Gebäude", so ist doch die abgesonderte Berücksichtigung bewohnter und unbewohnter Gebäude, wie Art. 171 und 175 solche enthält, zu entscheidend, als daß ein in einem andern Artikel etwas abweichend gebrauchter Ausdruck diesen wesentlichen Unterschied aufzuheben vermöchte, zumal da unter der Bezeichnung „Wohngebäude" auch nach dem gemeinen Sprachgebrauche im Zweifel wirklich bewohnte Gebäude zu verstehen sind. Da nun im 171. Artikel blos von bewohnten Gebäuden die Rede ist — denn hinsichtlich anderer Gebäude ist, sofern eine Brandstiftung an selbigen unter die in diesem Artikel enthaltene Strafandrohung fallen soll, ausdrücklich bestimmt, daß in selbigen wenigstens zu der Zeit, wenn die Feuersbrunst ausbrechen soll, sich

Menschen aufhalten müssen, und diese Bedingung stellt selbige im Wesentlichen den bewohnten Gebäuden gleich — *) und da Art. 172 eben so wie Art. 173 im Eingange ausdrücklich auf die im 171. Artikel bezeichneten Gegenstände verweis't, so kann der folgende Ausdruck „Wohngebäude" immer nur in Gemäsheit der allgemeinen Bestimmung der Eingangsworte des 171. Artikels erklärt werden. Der allgemeine Ausdruck: Gebäude im 172. Art. Nr. 3 kann noch weniger Veranlassung zu einer irrigen Deutung geben, da durch die Worte: „in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet", der Sinn, in welchem jener Ausdruck hier gebraucht worden, mit klaren Worten angegeben ist. Hierin liegt demnach mehr eine Bestätigung der Ansicht, daß das (wenn auch blos momentane, aber dem Verbrecher bekannte) Bewohntseyn des Gebäudes, an welchem die Brandstiftung unternommen worden, die Bedingung sey, unter welcher die in jenen Artikeln angedrohten Strafen anzuwenden sind. Die Gleichstellung des im 174. Artikel bedrohten Falls mit dem 175., sofern eine zeitige thätliche Reue eintritt (vgl. Art. 178), beruht darauf, daß nach gänzlichem Wegfall der Gefahr, welche in dem im 174. Artikel erwähnten Falle zunächst nur dem Eigenthume des Verbrechers drohte, entweder blos der Versuch eines Betrugs oder doch jedenfalls ein weit geringerer Grad von Böswilligkeit anzunehmen ist, als wenn dasselbe Verbrechen in Beziehung auf das Grundstück eines Andern verübt wurde.

Zu 2.

Jene Aeußerung der Deputation der ersten Kammer gestattet um so weniger einen Schluß auf das Gegentheil in Beziehung auf Wohngebäude, die an sich zur Wohnung für Menschen bestimmt sind, da die erwähnte Bemerkung nur hinsichtlich der Gebäude, welche daselbst erwähnt sind, nothwendig erschien, eben weil dabei nicht von solchen Gebäuden die Rede ist, welche im Allgemeinen zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind.

Zu 3.

Da auch Wohngebäude, insbesonders neu errichtete, nicht selten unbewohnt stehen, so ist man nicht berechtigt, von einer absolut gültigen Präsumtion auszugehen, daß dergleichen Gebäude bewohnt seyen.

---

*) Daß die Worte: „wo sich gewöhnlich" 2c. nicht auf Wohngebäude im Allgemeinen sich beziehen sollen, geht aus den Verhandlungen unzweifelhaft hervor. (Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 111. Beil. zur III. Abtheil I. Samml. Seite 111.)

Zu 4.

Es ist zwar zuzugestehen, daß im 176. Artikel auch unbewohnte Gebäude verstanden worden sind. Allein dieses gewährt mehr einen Beweis dafür, daß die im 171. bis 174. Artikel enthaltenen Strafbestimmungen voraussetzen, daß der Gegenstand der Brandstiftung ein bewohntes Gebäude gewesen sey. Denn nachdem im 175. Artikel zu den unbewohnten Gebäuden übergegangen worden war, hielt man es für nothwendig, an diesem Orte die Ausnahme zu erwähnen, nach welcher auch eine Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden, oder an diesen gleich gestellten Gegenständen, nach Verschiedenheit der übrigen dabei concurrirenden Umstände, mit denjenigen Strafen zu ahnden sey, welche im 171. bis 173. Artikel angedroht worden sind. Hinsichtlich dessen, was Groß in den Bemerkungen ꝛc. Seite 40 flg. erwähnt, ist noch Folgendes beizufügen. Es ist richtig, daß die Strafen der Brandstiftung nicht blos nach der Gefahr für Personen festgestellt worden sind. Allein, daß diese Gefahr, welche die höchsten Güter, Leben und Gesundheit, zugleich aber auch das Eigenthum trifft, der Umstand sey, welcher die schwersten Strafen der Brandstiftung bedingt, geht aus den Landtagsverhandlungen zur Genüge hervor *). Allerdings bedarf es keines besondern Beweises, daß der Verbrecher gewußt habe, das Wohngebäude (daher ein zur Wohnung an sich bestimmtes Gebäude) sey zu der Zeit, als er die Brandstiftung an selbigem verübt, bewohnt gewesen, da bei Wohngebäuden dieser Umstand zu präsumiren ist. Hieraus folgt jedoch nicht, daß die angedrohte harte Strafe auch dann zu erkennen sey, wenn bewiesen ist, daß der Verbrecher bei Verübung der Brandstiftung wirklich gewußt habe, das Gebäude sey nicht bewohnt, daß derselbe absichtlich eine Gefahr für Menschen vermied, und daß auch die übrigen Umstände von der Beschaffenheit waren, daß nicht etwa für andere bewohnte Gebäude Gefahr aus der Brandstiftung entstand. In einem solchen Falle ist zwar immer eine harte Strafe verwirkt; allein die im 173. Artikel angedrohte würde kaum als angemessen zu betrachten seyn. Hätte dagegen der Verbrecher bei Verübung der Brandstiftung geglaubt, das Wohngebäude sey zu dieser Zeit bewohnt, und ergab sich erst nachher, daß derselbe sich hierin getäuscht hatte, so würde — vorausgesetzt, daß nicht zugleich Gefahr für andere bewohnte Gebäude stattfand, — nicht nothwendig nach

*) Mittheilungen der Landtagsverhandlungen, Seite 600 flg., 605 flg., 609 flg., 3830 flg.

Artikel 175 blos auf Zuchthaus zweiten Grades bis zu zehn Jahren, sondern nach Befinden wegen Versuchs des im 173. Artikel bezeichneten Verbrechens, auf Zuchthausstrafe ersten Grades bis zu dreizehn Jahren vier Monaten (zwei Dritttheile der im 173. Artikel angedrohten höchsten Strafe) zu erkennen seyn. Die von Groß Seite 42 angezogene Stelle der Motive zu dem ältern Entwurfe vom Jahre 1824 steht nicht entgegen. Abgesehen davon, daß dieselbe in die Motiven des Entwurfs vom Jahre 1836 nicht mit aufgenommen worden, so ist hinsichtlich des Einwandes, daß, wenn mit Ausnahme des im 176. Artikel erwähnten Falls, die im 171. bis 174. Artikel angedrohten Strafen nur dann anzuwenden seyen, wenn die Brandstiftung an zu dieser Zeit (des verübten Verbrechens) bewohnten Gebäuden begangen, oder doch andere bewohnte Gebäude dadurch in Gefahr gesetzt worden, die Strafe in mehreren Fällen zu gering ausfallen würde, zu bemerken, daß eine zehnjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades, bis zu welcher nach Artikel 175 erkannt werden darf, auch wohl für Brandstiftungen dieser Art eine angemessene Ahndung darbietet, nämlich in Fällen, in welchen der Verbrecher mit Grund davon überzeugt seyn konnte, daß das von ihm verübte Verbrechen dem Leben oder der Gesundheit Anderer keine Gefahr bringe. Die Größe des Schadens, welcher fremdem Eigenthume, sey es an Gebäuden, oder an andern Gegenständen durch Brandstiftung droht, oder wirklich zugefügt wird, ist zwar ein Umstand, der bei Feststellung der Strafe von nicht unbedeutendem Einflusse ist. Allein dieselbe ist nicht der höchste Gesichtspunkt, aus welchem die Strafe zu bestimmen ist. Die für dieses Verbrechen angedrohten schwerern Strafen (Todesstrafe, lebenslängliche Zuchthausstrafe und überhaupt Zuchthausstrafe ersten Grades) finden daher nur da statt, wo die Brandstiftung entweder ein bewohntes Gebäude betraf, oder doch einem solchen Gefahr brachte. War dieses nicht der Fall, so ist nach Artikel 175 hauptsächlich die Größe des durch die Brandstiftung verursachten Schadens zu berücksichtigen.

Günther, Seite 101 u. 102. **Groß**, I. Seite 146 u. 147; **Krug**, II. Seite 65 bis 83.

1.) Das allgemeine Erfordernis der Anwendbarkeit der im 171. bis 176. Artikel angedrohten Strafen ist dieses: daß die Brandstiftung vorsätzlich, d. h. in der Absicht, wirklich eine Feuersbrunst zu veranlassen, verübt worden sey. Es sind Fälle denkbar, in welchen einer,

wenn schon absichtlich unternommenen Entzündung von Brennstoffen in Gebäuden zwar eine widerrechtliche, aber nicht die Absicht einer Brandstiftung unterliegt *).

2.) Da der Aufenthalt von Menschen in denjenigen Gebäuden, welche der Verbrecher vorsätzlich in Brand setzt, der Umstand ist, welcher diesem Verbrechen ganz besonders einen gemeingefährlichen Charakter ertheilt, so wurde, neben der Vertauschung des Ausdrucks „menschliche Wohnungen' mit demjenigen: „bewohnten Gebäuden" nach dem 80. Paragraphen des Stübelschen Entwurfs der Zusatz beigefügt: „oder in andern Gebäuden, wo sich gewöhnlich, oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten". — Die Worte: „gewöhnlich aufhalten", sind so zu verstehen, daß, wo dies stattfindet, der Verbrecher sich nicht mit dem Vorwande schützen kann, es sey ihm unbekannt gewesen, daß sich Menschen in dem von ihm angezündeten Gebäude befunden hätten, und sonach durch seine Missethat Gefahr für selbige herbei geführt worden sey, z. B. in Akademiegebäuden, die nicht bewohnt sind, sondern blos zum Behuf von Lehrstunden oder Uebungen besucht werden**). Jene Worte haben aber nicht den Sinn, daß jede Brandstiftung an Gebäuden, wo sich gewöhnlich (zu gewissen Zeiten — denn fände das für immer statt, so würde das Gebäude im vollen Sinne des Worts ein bewohntes seyn, —) Menschen aufhalten, unbedingt, auch wenn zur Zeit der Brandstiftung dies nicht der Fall war, der Verbrecher dies wußte, und deshalb einen Zeitpunkt wählte, zu welchem die Gemeingefährlichkeit der Handlung hinwegfiel, dennoch nach den in den ersten Artikeln dieses Capitels enthaltenen Strafbestimmungen zu beurtheilen sey. Die Absichtlichkeit der Handlung des Verbrechers ist auch hier erforderlich, und es gehört daher in Fällen, wo die Brandstiftung an Gebäuden verübt wurde, welche an und für sich nicht bewohnt waren, in welchen jedoch zur Zeit des Verbrechens sich Menschen aufhielten, um diesen Fall demjenigen einer Brandstiftung an bewohnten Gebäuden gleich zu stellen, hinzu,

---

*) Vergl. die Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung am angef. Orte Seite 196.

**) Im Allgemeinen ist nicht aus den Augen zu verlieren, daß es nicht blos darauf ankommt, ob zunächst und unmittelbar durch das in Brand gesetzte Gebäude Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer entsteht, sondern daß ein gleich schweres Verbrechen auch dann vorhanden ist, wenn durch ein an sich nicht bewohntes Gebäude andere bewohnte Gebäude mittelbar gefährdet wurden.

daß der Verbrecher dies gewußt habe, oder doch habe wissen können*). Die Ansicht der Stände vereinigte sich in dem wesentlichen Punkte, daß der Hauptgrund der strengen Ahndung der eigentlichen Brandstiftung in der Gefahr für Personen bestehe, (vgl. die Mittheilungen Seite 600 flg. 605 flg. 609 flg. 3830) und wiewohl eben deshalb die strenge Disposition dieses und der nächstfolgenden Artikel nicht auf solche Gebäude beschränkt wurde, die ununterbrochen bewohnt sind, so wurde doch hinsichtlich jenes Zusatzes ausdrücklich bemerkt: „Es verstehe sich von selbst, daß solche Gebäude (in welchen sich gewöhnlich Menschen aufhalten) den menschlichen Wohnungen (bewohnten Gebäuden) dann nicht gleich geachtet werden könnten, wenn der Verbrecher eine Zeit wählte, hinsichtlich welcher er wußte, daß das Gebäude leer stehe."

3.) Zu den bewohnten Gebäuden gehören auch Stallgebäude, in welchen Knechte schlafen. Dieser Umstand ist bei Bestimmung der Fälle ausgezeichneter Diebstähle (vgl. Art. 230, wo dieselbe Bezeichnung verschiedener Gebäude vorkommt) noch wichtiger, weil hinsichtlich der zu einem Gute gehörigen Stallgebäude der Fall nur selten vorkommen wird, daß selbige nicht mit den bewohnten Gutsgebäuden in einem solchen nahen Zusammenhange stehen, daß nicht durch das Anzünden jener auch diesen Gefahr gebracht werde. Da jedoch auch ganz getrennte Gebäude dieser Art vorkommen, so wird auch hier dasselbe, was vorstehend unter 1. bemerkt worden ist, zu berücksichtigen seyn. (Vgl. Krug am angef. Orte Seite 69).

4.) Der Zusatz: „ohne Unterschied, ob die dazu (zu der Brandstiftung) angewendete Materie an diesen (Gebäuden) selbst angebracht worden ist, oder an andere Gegenstände, durch welche das Feuer dahin hat fortgepflanzt werden können", beseitigt auf der einen Seite den Einwand zu großer Milde des Gesetzes, auf der andern Seite enthält derselbe die Bedingung der Anwendbarkeit jener härtern Strafandrohungen in Fällen, wo die Brandstiftung an nicht bewohnten Gebäuden erfolgt war.

5.) So wie das Verbrechen vorsätzlicher Brandstiftung unter wesentlich verschiedenen, mehr oder weniger erschwerenden Umständen vorkommt, so mußten auch die Strafen verschieden bestimmt werden.

---

*) In den meisten Fällen wird, wie bereits bemerkt worden, die praktische Wichtigkeit dieses Umstandes dadurch verschwinden, daß nur selten in Fällen dieser Art nicht wenigstens mittelbar auch wirklich bewohnte Gebäude gefährdet seyn sollten.

Bei Feststellung derselben ist man, wie auch in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer bemerkt worden ist, von ähnlichen Ansichten ausgegangen, wie bei dem Verbrechen des Raubes. Auch hier sind fünf verschiedene Abstufungen bestimmt worden: a) Todesstrafe (vgl. Art. 163 No. 1 mit Art. 171), b) lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades (vgl. Art. 163 No. 2 mit Art. 172), c) Zuchthausstrafe ersten Grades von funfzehn bis zwanzig Jahren (vgl. Art. 163 No. 3, wo das höchste Strafmaß mit dem im 173. Artikel angedrohten übereinstimmt, das geringste jedoch bis zu acht Jahren bestimmt werden kann), d) Zuchthausstrafe zweiten Grades von einem bis zu sechs Jahren (vgl. Art. 163 No. 4, wo aber blos Zuchthausstrafe ersten Grades von fünf bis zu zehn Jahren angedroht worden ist, mit Art. 174) und endlich e) Arbeitshaus von einem bis zu drei Jahren, oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu zehn Jahren — auch nach Beschaffenheit der Umstände blos Arbeitshausstrafe — (vergl. Art. 164, in welchem Arbeitshausstrafe nicht mit aufgenommen worden ist, mit Art. 175). Eine Vergleichung der Strafbestimmungen für beide Verbrechen ergibt demnach, daß das Verbrechen des Raubes, für sich und seiner Natur nach, mithin abgesehen von den Fällen, in welchen die volle gesetzliche Strafe des vollendeten Verbrechens aus irgend einem Grunde nicht eintritt, — vergl. Art. 26, 45, 46, 62 und 63, verbunden mit Art. 18. — für zu schwer geachtet worden ist, als daß dasselbe auch unter Umständen, welche am mindesten beschwerend erscheinen, blos mit Arbeitshausstrafe zu bedrohen sey, daß dagegen bei dem Verbrechen der Brandstiftung Fälle vorkommen können, welche blos mit Arbeitshausstrafe zu ahnden sind. (Vergl. Art. 175).

6.) Die **Todesstrafe** ist für fünf Fälle der Brandstiftung angedroht, in welchen dieses Verbrechen in besonders hohem Grade qualificirt erscheint. Der erste Fall entspricht blos zum Theile dem 163. Artikel unter No. 1., indem, wie bereits bei jenem Artikel bemerkt (Seite 280), bei der Brandstiftung nur der Erfolg eines in Folge des entstandenen Feuers eingetretenen Todes oder einer lebensgefährlichen Verletzung aufgenommen worden ist, wogegen bei dem Verbrechen des Raubes, nach dem 163. Artikel No. 1, außer jenen beiden Fällen, auch der Fall einer Verstümmelung oder einer in Folge der erlittenen Gewalt oder Drohungen entstandenen Krankheit des Geistes oder Körpers, bei welcher keine gegründete Hoffnung zur Wiederherstellung vorhanden ist, die Todesstrafe begründet. Der

Entwurf enthielt zwar auch den Fall einer Verstümmelung, allein es ist derselbe im Criminalgesetzbuche weggelassen worden, weil, wie in der ständischen Schrift bemerkt ist, der Begriff einer Verstümmelung zu weit umfassend sey, auch geringere Beschädigungen begreife, überdies hierbei nicht, wie bei dem Raube, eine absichtlich zugefügte Körperverletzung in Frage ist. In der Beilage zur ständischen Schrift wurde ferner bemerkt, der Sinn dieser Vorschrift sey dieser: daß der lebensgefährliche Erfolg, wenn deshalb die Todesstrafe eintreten solle, nicht etwa blos hinsichtlich der allgemeinen Gefährlichkeit jeder Brandstiftung, sondern in Beziehung auf specielle Umstände, welche dem Verbrecher bekannt gewesen seyen, und welche eine Wahrscheinlichkeit des wirklich eingetretenen Erfolgs begründeten, vorauszusehen gewesen sey (erste Abth. dritter Band, Seite 587 flg.). Diese Ansicht ist im Gesetzbuche durch den Zusatz ausgedrückt worden: „unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen". Die ständische Schrift enthielt den Antrag, es möchte gesagt werden: „unter den vorhandenen besondern Umständen" (erste Abth. dritter Band, Seite 588). Die zu Prüfung des Redactionsentwurfs niedergesetzte Deputation trug auch auf Beifügung dieses Wortes, welches sie vermißte, an, um den Richter darauf hinzuweisen, daß zu dem Erkenntnisse auf Todesstrafe es einer speciellen Prüfung des einzelnen Falles bedürfe, daß mithin das Vorhandenseyn außerordentlicher und ungewöhnlicher Umstände hierzu nicht hinreiche. Man hat jedoch dieselbe Ansicht noch bestimmter durch die Worte ausgesprochen: „unter den im vorliegenden Falle vorhandenen Umständen". Denn diese Worte weisen deutlich darauf hin, daß gegen den Brandstifter, der aus diesem Grunde mit dem Tode bestraft werden soll, mehr vorliegen müsse, als die Berücksichtigung der allgemeinen Gefährlichkeit dieses Verbrechens, oder das Vorhandenseyn rein zufälliger Umstände, welche den Erfolg herbeigeführt haben, hinsichtlich dessen das Verbrechen bis zur Todesstrafe erschwert erscheine. Die Worte: „von dem Verbrecher" wurden deshalb beigefügt, weil man hierunter nicht blos den Brandstifter, welcher dieses Verbrechen unmittelbar begangen, sondern auch denjenigen begriffen wissen wollte, welcher mittelbar an dem Verbrechen Theil genommen hat. (II. Abth. I. Bd. Seite 274; Mittheil. Seite 602). Nach dem vorstehend Bemerkten sind daher, soviel den Fall der Tödtung oder lebensgefährlicher Beschädigung betrifft, diejenigen Personen nicht mit eingeschlossen, welche zu der Zeit, als die Brandstiftung (im Sinne des 177. Artikels) vollbracht wurde, sich nicht in dem Gebäude befanden, wel-

ches der Gegenstand des Verbrechens war, sondern später hinzukamen, und erst bei Gelegenheit des Brandes, z. B. bei dem Räumen der Wohnungen oder bei dem Löschen, verunglückten. Denn in diesem Falle läßt sich nicht behaupten: der Verbrecher habe eine besondere Gefahr für diese Personen vorhersehen müssen. (Vergl. die Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 112 am Ende). Der Grund, weshalb man die Worte des Entwurfs: „ein Bewohner des in Brand gerathenen Gebäudes" mit den Worten vertauschte: „ein Mensch getödtet ꝛc.", beruht darin, weil es in der Hauptsache gleich ist, ob der Verunglückte ein Bewohner des in Brand gesteckten Gebäudes gewesen sey, oder ob sich derselbe aus einem andern Grunde zur Zeit der Brandstiftung darin aufgehalten habe. Auf der andern Seite darf jedoch nicht zu weit gegangen, d. h. nicht mehr gefordert werden, als daß in Beziehung auf den Eintritt eines solchen Unglücksfalls eine Wahrscheinlichkeit vorhanden gewesen sey. Es leiden in diesem Falle die allgemeinen Grundsätze Anwendung, welche vom Umfange des bösen Vorsatzes gelten (vgl. Art. 31 und die Voigtländische Zeitschrift II. Bd. Seite 199). In dem Berichte der Deputation der ersten Kammer findet man den Antrag auf Beifügung der Worte: „mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden konnte" (Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 112), und in dieser Maße wurde auch der Antrag von der ersten Kammer genehmigt. (II. Abth. I. Bd. Seite 274, 298 u. 306). Wenn später dennoch diese Worte wegen eines der zweiten Kammer deshalb beigegangenen Bedenkens (vergl. die Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 763, III. Abth. II. Bd. Seite 655, 665, — Mittheil. Seite 3823 flg.) nicht mit aufgenommen worden sind, so beruht der Grund nicht darin, daß man in der Hauptsache etwas Anderes gemeint habe, sondern weil dieselbe Meinung schon in den Worten: „vorausgesehen werden konnte", ausgesprochen ist, daß nämlich hier nur von Gründen der Wahrscheinlichkeit die Rede sey. (Beil. zur II. Abth. III. Samml. Seite 276 zweite und dritte Spalte).

7.) **(Fall No. 2.)**

a) „Von Mehrern ꝛc." Es genügen hiernach (vergl. die Bemerkung zu dem 159. Artikel Seite 250) zwei Verbrecher, welche sich zu diesem Zwecke verbunden haben, um so mehr, da selbst dann, wenn derselbe Verbrecher an verschiedenen Orten Feuer anlegte, Todesstrafe eintreten soll.

b) „Auf vorgängige Verabredung". — Ein zufälliges Zusammentreffen begründet daher diesen Fall nicht, sondern es

wird hierbei eine Vereinigung der Verbrecher zu dem Zwecke, eine Brandstiftung zu verüben, vorausgesetzt. Der Grund der Aufnahme dieses Falls unter die mit Todesstrafe bedrohten Brandstiftungen beruht in dem hohen Grade von Böswilligkeit, welcher sich in dem zuvor besonders gefaßten und durch die vorgängige Vereinigung erwiesenen Vorsatze ausspricht, die Gefahr, mit welcher jede Brandstiftung schon an sich verbunden ist, auf diese Weise für einen gewissen Ort noch besonders zu erhöhen.

c) „Einer Stadt oder eines Dorfes". Sonach wird nicht der 171., sondern die Bestimmung im 172. Artikel unter No. 2 eintreten, wenn die Brandstiftung zwar gleichzeitig an zwei Orten, aber verschiedener Städte oder Dörfer (wenn sie auch nahe aneinander gelegen seyn sollten), erfolgte.

d) Ferner liegt in den Worten: „an verschiedenen Orten einer Stadt oder eines Dorfes", daß verschiedene Güter oder Grundstücke gleichzeitig in Brand gesetzt worden seyn müssen, wenn auf Todesstrafe erkannt werden soll. Darauf, daß diese Güter verschiedenen Eigenthümern gehören, kommt zwar nach der Bemerkung in der ersten Kammer (II. Abth. I. Bd. Seite 276) etwas nicht an. Allein es müssen getrennte Grundstücke seyn, welche gleichzeitig in Brand gesetzt worden sind, und es genügt nicht, wenn an verschiedenen Orten desselben Guts, z. B. gleichzeitig im Schuppen und in der Scheune desselben Bauerguts, Feuer angelegt wurde. (Vergl. die Mittheil. Seite 604 Spalte 2 Zeile 3 flg.)

e) „Wenigstens an Einem Orte zum Ausbruch gekommen ist". Durch diese Bestimmung hat jedoch das allgemeine Erfordernis, welches im 177. Artikel wegen Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung aufgestellt worden ist, keineswegs ausgeschlossen werden sollen. Es muß also das Verbrechen hinsichtlich beider Orte im Sinne des 177. Artikels vollbracht seyn. Die Worte: „zum Ausbruch kommen" umfassen mehr, als der Begriff einer „vollbrachten" Brandstiftung bezeichnet.

f) In der ersten Kammer wurde ferner in Beziehung auf die Begriffe: „Stadt und Dorf" bemerkt, es gebe kleine Colonieen, Rittersitze mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Vorwerke und dergleichen, welche von Dörfern oder auch von Städten abgebaut seyen, und im politischen Sinne nicht mit dem Namen Dorf bezeichnet werden könnten, an welchen aber dennoch das in diesem Abschnitte des 171. Artikels bezeichnete Verbrechen in

seinem ganzen Umfange verübt werden könne. Man war damit einverstanden, daß auf die politische Bezeichnung, welche mit dem Begriffe „Dorf" verbunden ist, etwas nicht ankomme, sondern der Sinn des Gesetzes dahin gehe, daß das unter No. 2 angegebene Verbrechen da begangen werden könne, wo nicht blos ein einzelnes Gehöfte, sondern mehrere derselben (etwa unter verschiedenen Steuernummern) beisammen liegen, die zugleich angezündet worden seyen. (II. Abth. I. Bd. Seite 276. — Mitheil. Seite 611.)

8) (**Fall** No. 3.)

a) Hinsichtlich des Ausdrucks: „ausgebrochener" Brand ist auf die Bemerkung unter No. 6, e zu verweisen.

b) „In der Absicht ꝛc." Die wirkliche Ausführung dieser Absicht ist nach diesen Worten nicht erforderlich, um die vollendete Brandstiftung mit Todesstrafe zu ahnden. Es muß jedoch jene Absicht, außer der Handlung, welche das Verbrechen der Brandstiftung begründet, durch besondere Thatsachen sich kund gegeben haben, wenigstens nicht freiwillig wieder aufgegeben worden seyn, ohne daß äußere Umstände, z. B. frühzeitig erfolgte Verhaftung, die Ausführung des beabsichtigten weitern Verbrechens hinderten. (Vergl. Art. 28.)

c) „Raub". Daraus, daß dieses Verbrechen in dem Satze No. 3 mit einem andern Verbrechen, welches an sich schon mit Todesstrafe bedroht, dem Morde, zusammengestellt worden ist, läßt sich keineswegs die Folgerung ableiten, daß der Raub, dessen Hinzutritt zu dem Verbrechen der Brandstiftung Todesstrafe begründen soll, zu der im 163. Artikel No. 1 erwähnten Classe dieses Verbrechens — nämlich der an sich mit Todesstrafe bedrohten — gehören müsse. Zwar würde die besondere Erwähnung desselben nichtsdestoweniger eine specielle Bedeutung haben und keineswegs überflüssig erscheinen, weil in dem Falle der Concurrenz eines Raubes mit dem Verbrechen der Brandstiftung schon ein bloßer Versuch des Raubes hinreichen soll, die Todesstrafe zu begründen. Allein dennoch würde jene Folgerung nicht begründet seyn, da der Raub ganz im Allgemeinen erwähnt, mithin der Richter nicht befugt ist, einen Unterschied zwischen den verschiedenen Graden desselben aufzustellen. Es wird daher, nach diesem Artikel, auch dann auf Todesstrafe zu erkennen seyn, wenn mit der Brandstiftung ein Raub verbunden war, bei welchem nur eine unbedeutende körperliche Gewalt

oder blos Drohungen angewendet wurden (vergl. Art. 164), vorausgesetzt, daß dieses Verbrechen schon bei Verübung der Brandstiftung beabsichtigt wurde, mithin die Motive der letztern war.

Daß übrigens der bloße Versuch eines Raubes oder Mordes hinreiche, das Verbrechen der Brandstiftung als ein mit Todesstrafe zu ahndendes darzustellen, folgt daraus, daß im Artikel Alles blos auf die Absicht, jene Verbrechen zu verüben, gesetzt worden ist, ohne Rücksicht auf die Vollendung dieser Verbrechen. Im Uebrigen ist noch zu bemerken, daß im Entwurfe die Worte standen: „um ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen auszuführen". Allein man wählte statt derselben die Worte: „Raub oder Mord", um zugleich dem Zweifel zu begegnen, als ob hier blos Raub ersten Grades gemeint sey. Nur daneben wurde noch die Bemerkung hinzugefügt, daß bei andern todeswürdigen Verbrechen diese Bestimmung ohnehin nicht leicht Anwendung finden könne, oder überflüssig sey. (vergl. Art. 81. Beil. zur II. Abth. I. Samml. Seite 113. — I. Abth. III. Bd. Seite 588.)

d) Endlich versteht es sich von selbst, daß durch diese Vorschrift der im 36. Artikel aufgestellte allgemeine Grundsatz nicht hat abgeändert werden sollen, daß mithin, wenn das Verbrechen von mehrern gemeinschaftlich verübt worden seyn sollte, nur derjenige, der entweder selbst Theil an dem Verbrechen des Raubes ꝛc. nahm, oder welchem wenigstens die Absicht des Mitschuldigen, unter Begünstigung des Brandes Raub oder Mord auszuführen, bekannt war, der aber dennoch an der Brandstiftung Theil nahm, Todesstrafe verwirkt hat. (II. Abth. I. Bd. Seite 280.)

9) (**Fall No. 4**). Nicht jede von Mehrern gemeinschaftlich verübte Brandstiftung soll hier getroffen werden, sondern man hat hierbei Mordbrenner, d. h. solche Brandstifter vor Augen gehabt, welche sich verbunden haben, das Verbrechen mit offener Gewalt zu verüben. Hierdurch unterscheidet sich dieser Fall von demjenigen unter No. 2. Auch ist in Beziehung auf obigen, unter No. 4 erwähnten Fall nicht nöthig, daß gleichzeitig an verschiedenen Orten Feuer angelegt worden sey. Nach der Bemerkung von D. Groß, I. Seite 147 wird dieser Fall besonders dann eintreten, wenn mit dem Verbrechen der Brandstiftung zugleich Aufruhr oder Landfriedensbruch verbunden ist.

10) (**Fall** No. 5). Die absichtliche Entfernung der Löschungs-

mittel, oder — was derselben gleich steht — Handlungen, durch welche die Löschungsmittel unbrauchbar gemacht werden, zu dem Zweck, um dem Verbrechen der Brandstiftung um so gewisser Erfolg zu sichern, liefern einen Beweis eines so hohen Grades von Böswilligkeit des Verbrechers, daß deshalb, auch wenn die nachtheiligen Folgen durch unerwartete, der Ueberwältigung des Feuers günstige Umstände beseitigt worden seyn sollten, dennoch die Todesstrafe für verwirkt geachtet wurde. Es kam hierbei in Frage, ob dasjenige, was in Beziehung auf die absichtliche Entfernung von Löschungsmitteln bestimmt worden, auch von absichtlicher Entfernung oder Zerstörung vorhandener Rettungsmittel gelte, d. h. solcher Maschinen und Instrumente, welche zu Rettung von Personen oder des gefährdeten Eigenthums der Bewohner in Brand stehender Gebäude bestimmt sind. Man war jedoch dieser Meinung nicht, indem man von der Ansicht ausging, daß, selbst wenn die Absicht dahin gegangen seyn sollte, die Rettung von Personen zu hindern, jedoch der unter No. 1 erwähnte Fall nicht eingetreten sey, die Todesstrafe nicht genug begründet erscheine. Sey dagegen die Absicht blos dahin gerichtet gewesen, die Rettung des Mobiliarvermögens zu hindern oder zu erschweren, so

---

Art. 172.

Das Verbrechen der Brandstiftung an den im Artikel 171 bezeichneten Gegenständen ist mit lebenslänglichem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen;

1.) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens Ein Wohngebäude niedergebrannt ist;

2.) bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft seyn, oder zugleich zur Bestrafung gelangen;

3.) wenn das Feuer an Gebäuden angelegt wird, in welchen sich eben eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 114. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 112. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 279, 298, 306. — Mittheil. Seite 611. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 766, 767. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 659, 665. — Mittheil. Seite 3829, 3830. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 277. — II. Abth. II. Bd. Seite 440. — Mittheil. Seite 4364. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil III. Bd. Seite 588. 589.

würde der Hauptgrund, welcher die Todesstrafe bei diesem Verbrechen rechtfertige — Sicherstellung des Lebens und der Gesundheit Anderer — vermißt werden.

11) Die auf das Verbrechen der Brandstiftung sich beziehenden processualischen Gesetze, namentlich das Rescript vom 11. November 1822 (Gesetzsamml. 1822 Seite 443) und das Mandat, das Untersuchungsverfahren in Brandstiftungsfällen betr. vom 28. September 1829 (Gesetzsamml. 1829 Seite 157 bis mit 162) leiden auch gegenwärtig noch Anwendung. Da jedoch durch das erwähnte Mandat die damals für dieses Verbrechen allgemein angedrohte Todesstrafe keine Beschränkung erhielt, so kann nunmehr, nachdem die Todesstrafe nur auf gewisse Fälle der Brandstiftung beschränkt worden ist, das im zehnten Paragraphen des Mandats an die Stelle der Specialinquisition angeordnete Schlußverhör über besondere, von dem Untersuchungsrichter zu diesem Zweck zuvor schriftlich aufzusetzende Fragpunkte nur in denjenigen Fällen einer vorsätzlichen Brandstiftung für nothwendig angesehen werden, für welche auch im 171. Artikel des Criminal-Gesetzbuchs Todesstrafe angedroht ist. (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung II. Bd. Seite 212 flg.)

Art. 162.

Die Erregung einer Feuersbrunst in menschlichen Wohnungen ist mit lebenslänglichem Zuchthause ersten Grades zu bestrafen,

1.) wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens Ein Wohngebäude in Asche gelegt worden ist;
2.) bei wiederholter Brandstiftung, es mag die frühere schon bestraft seyn, oder zugleich zur Bestrafung gelangen.

Günther, Seite 102; **Krug**, II. Seite 74 flg.

In Gemäßheit der veränderten Fassung des Eingangs des 171. Artikels ist auch dieser Artikel abgeändert worden. Es leidet hier dasselbe Anwendung, was zu dem ersten Abschnitte des 171. Artikels bemerkt worden ist.

Lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades ist in drei Fällen angedroht:

1) (**Fall** No. 1.)

a) Hinsichtlich des Begriffs von Dörfern ist auf die Bemerkung zu Art. 171, No. 6 unter f. zu verweisen. Das Gesetz hat sonach die Brandstiftung an einzeln stehenden bewohnten Häusern und diejenige an Häusern in Städten und Dörfern nicht mit gleicher Strafe bedroht. Der Grund hiervon liegt unverkennbar in der in dem letztern Falle vorhandenen größern Gefahr, deren Beseitigung der Verbrecher nicht in seiner Gewalt hat, da zufällige Umstände, z. B. Veränderung des Windes ꝛc. eine Gefahr, die bei dem Ausbruche des Feuers nicht vorhanden war, später herbeiführen können, dieser Umstand aber von dem Verbrecher als leicht möglich vorhergesehen werden konnte und mußte.

b) Wenn in einzelnen Fällen darüber Zweifel entstehen sollten, wie weit der Umfang einer Stadt oder eines Dorfes auszudehnen sey, so kann dies nur nach den in dem einzelnen Falle stattfindenden besondern Umständen und vorzüglich danach entschieden werden, ob für die Stadt oder das Dorf durch die Brandstiftung an einem mehr oder weniger abgelegenen bewohnten Gebäude Gefahr zu besorgen gewesen sey oder nicht. Indessen wird diese Frage nicht nach blos zufälligen Umständen, die dem Verbrecher günstig sind, sondern danach zu entscheiden seyn, ob der Verbrecher nach den stattgefundenen Verhältnissen, eine solche Gefahr im Allgemeinen erkennen mußte. Wie die Worte: „niedergebrannt ist" zu verstehen sind, darüber ist Seite 611 der Mittheilungen zu vergleichen. Nach der ständischen Schrift (I. Abth. III. Bd. Seite 589) ist hier der Fall gemeint, wenn das Feuer alle verbrennbaren Theile des betreffenden Wohrgebäudes zerstört hat. In der Anwendung auf den einzelnen Fall wird jedoch hierbei zugleich die Bestimmung im ersten Artikel des Criminal-Gesetzbuchs nicht unbeachtet zu lassen und das Wesentliche darin zu suchen seyn, daß das Wohngebäude durch den Brand auf so lange, als nicht durch Neubau Ersatz des Zerstörten erfolgt ist, zur Wohnung gänzlich unbrauchbar geworden sey. (Vergl. Krug II. Seite 75.) Man hat geglaubt, so weit von dem Strafmaße die Rede sey, auch auf die Größe des wirklich eingetretenen Schadens (im Gegensatze des blos beabsichtigten) Rücksicht nehmen zu müssen. Hierin weicht diese Bestimmung von der im 175. Artikel enthaltenen wesentlich ab, nach welcher blos die mögliche Gefahr berücksichtigt

werden soll. Ist auch der Grad der Böswilligkeit derselbe, wenn das Feuer durch Andere zeitig genug überwältigt wurde, um das gänzliche Niederbrennen des in Brand gesteckten Gebäudes zu hindern, so wird doch, nach allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen, für Feststellung der Strafen bei den meisten Fällen auf den Grad der Böswilligkeit nicht allein, sondern auch auf den mehr oder minder nachtheiligen Erfolg einer böswilligen Handlung gesehen. (Vergl. Art. 25 Seite 133 des ersten Bandes.)

2) (**Fall** No. 2.)

a) Dieser Fall „wiederholter Brandstiftung" ist von dem eigentlichen Rückfalle wesentlich verschieden. Ein Rückfall setzt nicht nur ein gleichartiges Verbrechen voraus, sondern auch, daß wegen dessen bereits eine Strafe ganz oder zum Theil verbüßt worden ist. Nach vorstehendem Artikel tritt die geschärfte Strafe ohne Unterschied ein, es mag die frühere Brandstiftung schon bestraft seyn, oder zugleich mit dem neuen Verbrechen Gegenstand derselben Untersuchung und desselben Straferkenntnisses werden.

b) Da auch bei diesem Artikel nur von absichtlicher Brandstiftung die Rede ist, und da das vorsätzliche Verbrechen von dem aus bloßer Fahrlässigkeit begangenen in dem wesentlichsten Grunde der Strafbarkeit sich unterscheidet, so unterliegt es keinem gegründeten Zweifel, daß, wenn wegen wiederholter Brandstiftung auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades erkannt werden soll, beide Brandstiftungen mit Vorsatz verübt seyn müssen.

c) Dagegen scheint es nicht nöthig, daß beide Verbrechen dieser Art, die „gleichzeitig zur Bestrafung gelangen", vollendet seyen. Denn im 172. Artikel ist jene Strafe ohne Unterschied angedroht, ob die frühere Brandstiftung schon bestraft sey oder nicht. So wenig nun nach Art. 59 bei dem Rückfalle darauf etwas ankommt, ob das eine oder das andere der in Frage kommenden gleichartigen Verbrechen blos als ein Versuch desselben erscheine, vielmehr der Versuch dem vollendeten Verbrechen in dieser Beziehung gleichgestellt worden ist, so wenig kann im vorliegenden Falle etwas Anderes angenommen werden, da die Abweichung von den allgemeinen Erfordernissen des Rückfalls (vergl. Art. 58) nur darin besteht, daß nicht darauf gesehen werden soll, ob wegen des frühern Verbrechens Strafe verbüßt worden sey oder nicht. Indessen versteht es sich von selbst, daß, wenn

beide Brandstiftungen in den Grenzen eines Versuchs geblieben seyn sollten, neben dem 172. Artikel zugleich die Vorschrift des 26. Artikels in Anwendung kommen müsse, mithin nicht auf lebenslängliche, sondern höchstens auf zwanzig Jahr Zuchthausstrafe ersten Grades erkannt werden könne.

3) (**Fall** No. 3.)

a) Dieser Fall wurde erst auf Antrag der Stände beigefügt. Für die Aufnahme desselben entschied die unverkennbar große Gefahr, welche mit einer solchen, in so hohem Grade böswilligen Handlung verbunden ist.

b) Man hat hierbei besonders solche Gebäude vor Augen gehabt, welche, wie z. B. Theater, isolirt stehende Betsäle ꝛc., ihrer eigentlichen Bestimmung nach nicht zur Wohnung, d. h. nicht zu einem bleibenden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, hinsichtlich welcher also eine an selbigen vollbrachte Brandstiftung nicht unter diejenigen zu rechnen ist, welche im 171. und 172. Artikel mit verschärften Strafen bedroht worden sind. Was hier der Strafbarkeit der Handlung auf der einen Seite dadurch abgeht, daß das Gebäude nicht im vollen Sinne des Worts ein „bewohntes" Gebäude ist, wird auf der andern Seite dadurch

---

Art. 173.

Ist die Brandstiftung an einem der Art. 171 bezeichneten **Gegenstände** ohne Hinzutritt eines der in den Art. 171, 172 gedachten erschwerenden Umstände verübt worden, so tritt gegen den Brandstifter funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein.

Beilage zur III. Abtheil I. Samml. S. 112. — II. Abth. I. Bd. Seite 279, 280, 285. — Mittheil. Seite 611 u. 612. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 766 u. 767. — III. Abth. II. Bd. S. 659, 666. — Mittheil. S. 3830. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 277. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 440. — Mittheil. Seite 4364. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. S. 663. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5541. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 589.

Krug II. Seite 65 flg.

Dieser Fall, in welchem blos **funfzehn**- bis **zwanzigjährige** Zuchthausstrafe ersten Grades angedroht worden ist, steht

vollständig hergestellt, daß die Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen dieselbe ist. Nach den allgemeinen Erfordernissen der Absichtlichkeit bei Verübung von Verbrechen, ist die Anwendbarkeit dieser Vorschrift daran gebunden, daß der Brandstifter gewußt habe, daß sich eine große Zahl von Menschen in dem von ihm in Brand gesteckten Gebäude zu der Zeit versammelt befinde, wo er das Verbrechen verübte. Dann konnte er keine andere Absicht haben, als diese: die versammelte Menge selbst zu gefährden, und dieser hohe Grad von Bosheit rechtfertigt die angedrohte harte Strafe.

c) Tritt eine der im 171. Artikel enthaltenen Bedingungen ein, so findet auch die daselbst angedrohte Strafe statt.

d) Der Ausdruck: „große Anzahl" von Menschen kann Zweifel erregen, wenn z. B. behufs einer Reparatur eines solchen Gebäudes, von welchem hier die Rede ist, oder zu einem ähnlichen Zwecke einige Arbeiter im Gebäude sich befanden, und der Brandstifter dieses wußte. Das Ermessen des Richters wird hier besonders von der Rücksicht geleitet werden, ob für die Personen, deren Aufenthalt in dem in Brand gesetzten Gebäude dem Verbrecher bekannt war, eine große Gefahr sich ergab.

Art. 163.

Ist die an **menschlichen Wohnungen** erregte Brandstiftung ohne einen der in den Art. 161, 162 gedachten erschwerenden Umstände **zum Ausbruch gekommen**, so tritt gegen den Brandstifter funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe ersten Grades ein.

---

hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse (vergl. die Vorbemerkung zu diesem Capitel) denjenigen Fällen gleich, welche im 171. u. 172. Artikel erwähnt sind. Derselbe unterscheidet sich aber durch den Wegfall besonders erschwerender Umstände. Die Bestimmung im 173. Artikel leidet demnach Anwendung, wenn eine Brandstiftung an bewohnten Gebäuden vorliegt, welche mithin dem Leben oder der Gesundheit Anderer Gefahr brachte, ohne daß die im 171. und 172. Artikel, oder auch die im 174. Artikel gedachten besondern Erfordernisse, welche entweder eine härtere, oder eine mildere Strafe bedingen, vorhanden sind. Dies ist namentlich bei Brandstiftungen an eignen Gebäuden der Fall, wenn mit selbiger Gefahr für Personen, oder für

fremde bewohnte Gebäude verbunden war. In einzelnen Fällen kann hier die Strafe allerdings hart erscheinen, insofern nämlich der Unterschied ganz verschwindet, ob der Brandstifter sein eignes Haus, oder ein fremdes in Brand steckte, gleichwohl aber die im 173. und 174. Artikel angedrohten Strafen sehr verschieden sind. Die Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer ist jedoch auch hier, im Vergleiche zu derjenigen, welche fremdem Eigenthume droht, als der=

Art. 174. *)

Hat jedoch Jemand **ein ihm eigenthümlich gehöriges Wohngebäude** ohne Gefahr für Personen **oder** fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so ist er nur mit **ein-** bis sechsjähriger Zuchthausstrafe **zweiten** Grades zu belegen.

Motiven S. 99. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 114. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 112, 113. — II. Abtheil. I. Bd. S. 280, 285. — Mittheil. Seite 612. — Beilage. zur III. Abth. II. Samml. S. 766 bis 769. — III. Abtheil. II Bd. Seite 659, 660, 666. — Mittheil. Seite 3830 u. 3831. — Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. S. 277. — II. Abtheil. II. Bd. S. 440. — Mittheil. Seite 4364. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 663. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5541. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 755. — Mittheil. Seite 5666 u. 5667. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 589.

Günther, Seite 103. **Groß**, I. Seite 147. **Krug** II.

Es ist bereits in den Vorbemerkungen zu diesem Capitel auf den Zweifel aufmerksam gemacht worden, welcher daraus entspringt, daß an die Stelle der in den frühern Artikeln enthaltenen Bezeichnung bewohnter Gebäude der an sich nicht gleich bedeutende Ausdruck: Wohngebäude gesetzt worden ist. Allein dafür, daß durch diese Veränderung des Ausdrucks keineswegs etwas Anderes, als die vorausgehenden Artikel enthalten, habe festgestellt werden sollen, sprechen insbesondere folgende Gründe:

a) Aus der Fassung des Entwurfs und aus den ständischen Verhandlungen ergab sich ein Einverständnis darüber, daß die Größe der Strafe davon abhänge, ob mit der Brandstiftung eine Ge=

---

*) Ueber die Brandstiftung an eigne Sachen vergl. das Archiv des Criminalrechts. Jahrgang 1834. Seite 473 bis 526.

jenige Umstand betrachtet worden, welcher das Verbrechen besonders erschwert. Daher kann auch in dem Falle, wenn der Brandstifter sein eignes Haus angezündet hatte, die Vorschrift des 172. Artikels, mithin lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades eintreten, wenn das Haus in einer Stadt, oder in einem Dorfe lag, und in dem Sinne des 172. Artikels No. 1 niederbrannte.

Art. 164.

Hat jedoch Jemand **nur sein eignes Gebäude** ohne Gefahr für Personen **und** fremde Gebäude in irgend einer rechtswidrigen Absicht angezündet, so ist er mit **zwei- bis zehnjähriger** Zuchthausstrafe **ersten** Grades zu belegen.

---

fahr für Personen, die nur bei bewohnten Gebäuden anzunehmen, verbunden gewesen sey. Aus diesem Grunde wurden bewohnte und unbewohnte Gebäude im 171. und 175. Artikel behufs der Strafbestimmung streng gesondert. Hiernach würde es in der That zu mißbilligen gewesen seyn, wenn für den Fall, daß man bei der im 174. Artikel enthaltenen Strafandrohung andere als bewohnte Gebäude im Sinne gehabt hätte, dieses nicht mit derselben Bestimmtheit, wie im 175. Artikel geschehen, hervorgehoben worden wäre. Auch würde der Gegensatz, wie sich selbiger im 171. und 175. Artikel deutlich erkennbar befindet, ganz verschwinden, wenn nicht alle dem 175. Artikel vorausgestellten Fälle zu den im 171. Artikel bezeichneten in so weit zu rechnen seyn sollten, daß daselbst nur von Gebäuden die Rede sey, welche zur Zeit der Brandstiftung wirklich bewohnt gewesen.

b) Daß die Stände diesen Sinn mit den im 174. Artikel gebrauchten Ausdrücken: „Wohngebäude" und „fremde Gebäude" wirklich verbunden haben, ist in der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837 (I. Abth. III. Bd. Seite 589) klar ausgesprochen. Es heißt nämlich daselbst: „Da Art. 165 (175 des Criminal-Gesetzbuches) erst von unbewohnten Gebäuden handelt ꝛc." Ferner schlugen die Stände an dieser Stelle vor, daß statt des im Entwurfe gebrauchten Ausdrucks: sein „eignes Gebäude" die Worte gesetzt werden möchten: „ein ihm eigenthümliches

bewohntes Gebäude". Dies ist nun zwar auf diese Weise nicht geschehen, allein es ist offenbar, daß man dadurch, daß dem Ausdruck: „Gebäude" die nähere Bezeichnung „Wohngebäude" substituirt wurde, dem Verlangen der Stände zu entsprechen glaubte, indem, wenn hierbei der Grund stattgefunden hätte, auch nicht bewohnte (aber an sich zur Wohnung bestimmte) Wohngebäude einzuschließen, dieses aus einem doppelten Grunde speciell hervorgehoben werden mußte, theils wegen des im 175. Artikel enthaltenen Gegensatzes, theils weil von den Ständen ausdrücklich die Ansicht aufgestellt worden war, daß erst vom 165. Artikel (des Entwurfes) an von unbewohnten Gebäuden die Rede sey.

c) Wollte man hier unbewohnte Wohngebäude verstehen, so würde derjenige, der fremde unbewohnte Gebäude anzündet, gelinder bestraft werden, als derjenige, welcher sein eignes unbewohntes Gebäude in Brand steckt. Denn das Anzünden fremder unbewohnter Gebäude ist entschieden unter die Disposition im 175. Artikel gestellt, und kann sogar nur mit Arbeitshaus von einem Jahre bis zu drei Jahren geahndet werden, wogegen im 174. Artikel unbedingt Zuchthausstrafe zweiten Grades angedroht ist. Diese Inconsequenz würde dadurch nicht beseitigt werden, daß man einestheils bei Artikel 174 (Brandstiftung an eignen Wohngebäuden) zugleich einen dem Betrage nach präsumtiv nicht unbedeutenden Betrug im Auge gehabt habe, anderntheils im 175. Artikel (also bei Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden) die daselbst zugleich angedrohte Zuchthausstrafe zweiten Grades nicht blos bis zu sechs Jahren, wie nach Art. 174, sondern bis zu zehn Jahren ansteigen kann. Denn theils liegt nicht nothwendig jeder Brandstiftung an eignen Wohngebäuden eine betrügliche Absicht (Bevortheilung der Immobiliarbrandkasse) zum Grunde, vielmehr lassen sich auch andere Beweggründe wegen dieses Verbrechens denken, theils würde immer nicht erklärbar seyn, warum Arbeitshausstrafe nur bei einer Brandstiftung hinsichtlich fremder, nicht aber hinsichtlich eigner Wohngebäude nachgelassen bleiben solle.

d) Man könnte ferner einwenden, daß, wenn man unter dem in diesem Artikel gebrauchten Ausdrucke: „Wohngebäude" blos „bewohnte Gebäude" verstehen wollte, die angedrohte Strafe (Zuchthaus zweiten Grades bis zu sechs Jahren) gegen die in dem 171. bis 173. Artikel enthaltenen Strafandrohungen zu gelind seyn würde. Allein dieser Einwand würde ungegründet seyn. Denn es ist im 174. Artikel die Anwendbarkeit dieser mildern Strafbestimmung

ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, daß die Brandstiftung an einem dem Brandstifter eigenthümlich gehörigen Wohngebäude (bewohnten Gebäude) nicht mit Gefahr für Personen oder fremde Gebäude verbunden gewesen sey. Fand eine solche Gefahr statt, so tritt nicht die in diesem Artikel, sondern, wofern nicht erschwerende Umstände, wie solche im 171. und 172. Artikel angeführt worden sind, hinzutreten, die im 173. Artikel angedrohte Strafe (von funfzehn Jahren Zuchthaus ersten Grades) ein. Es ist jedoch auch bei bewohnten eigenen Gebäuden denkbar, daß dennoch keine Gefahr für Personen mit der Brandstiftung verbunden gewesen sey, z. B. wenn der Eigenthümer den Auszügler, der allein mit ihm das Haus bewohnte, sofort und ehe noch eine gegenwärtige Gefahr für ihn stattfand, davon unterrichtete und dafür selbst sorgte, daß denselben kein Unglück treffen könne.

Sonach ist mit Grund anzunehmen, daß unter dem Ausdrucke „Wohngebäude" auch hier nichts Anderes als ein „bewohntes" Gebäude zu verstehen sey. Nicht minder erhebliche Gründe sprechen dafür, daß unter den im Artikel weiter erwähnten „fremden Gebäuden" ebenfalls bewohnte Gebäude zu verstehen sind. Denn es liegt in der Sache, daß eine durch Brandstiftung herbeigeführte Gefahr für fremde Gebäude nicht härter beurtheilt werden kann, als ein dem fremden Gebäude durch Brand wirklich zugefügter Nachtheil. Für den Fall einer Brandstiftung an fremden unbewohnten Gebäuden ist aber im 175. Artikel blos Arbeitshaus oder Zuchthaus zweiten Grades bis zu zehn Jahren angedroht. Dagegen bleibt, wenn die im 174. Artikel erwähnte Gefahr stattfand, blos die weit strengere Vorschrift im 173. Artikel übrig. In diesem Falle soll sonach der Unterschied, ob das in Brand gesteckte Wohngebäude dem Brandstifter eigenthümlich gehörte oder nicht, verschwinden und die im 173. Artikel angedrohte harte Strafe wegen der Gefahr für Leben oder Gesundheit Anderer eintreten.

Dem Einwande, daß bei ermangelnder Gefahr und wenn selbst die Absicht eines Betrugs nicht concurrirte, die Strafe von einem Jahre Zuchthaus zweiten Grades zu hoch erscheine, da hier Rechte dritter Personen gar nicht verletzt sind, wird durch die Motiven, welche dem Gesetzentwurf beigefügt worden, begegnet. Diese enthalten zu Art. 164 die Bemerkung (I. Abth. I. Bd. Seite 99), daß zu Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Strafandrohung erforderlich sey, daß irgend eine rechtswidrige Absicht vorliege, indem im entgegengesetzten Falle das Unternehmen lediglich der Polizeistrafgesetzgebung

anheim falle; Günther Seite 103 *). Hierauf weisen auch die Worte des Artikels hin: „in irgend einer rechtswidrigen Absicht."

Der Ausdruck: Gefahr ist seiner Natur nach relativ. Die Beurtheilung, ob eine solche anzunehmen sey oder nicht, bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen. Es ist jedoch hierbei immer eine gegenwärtige (vergl. Art. 157), d. h. eine wirklich vorhanden gewesene, nicht eine weit entfernte und unter Bedingungen, die nicht existirten, denkbare Gefahr zu verstehen **). Dagegen ist es nicht nöthig, daß der Brandstifter diese Gefahr bestimmt gewollt, oder daß dieselbe ihm speciell vorgeschwebt habe, als er das Verbrechen beging. Vielmehr genügt es, wenn er die mögliche Gefahr für Andere nicht verkennen konnte. (Vergl. Art. 171 No. 1. vorausgesehen werden konnte). Ebenso wenig ist erforderlich, daß die Gefahr unmittelbar und zunächst ein bewohntes Gebäude betreffe, sondern es genügt, wenn ein Gegenstand in Gefahr gesetzt wurde, welcher geeignet war, das Feuer zu dem bewohnten und auf diese Weise mit bedrohten Gebäude zu verbreiten. (Vergl. Art. 177.)

Auch bei diesem Artikel wird hinsichtlich des Erfordernisses der Anwendung der im Artikel angedrohten Strafe, daß nämlich das eigene Gebäude, welches der Eigenthümer in Brand steckte, ein bewohntes gewesen, die zu dem 171. Artikel gehörige Bemerkung zu beachten seyn, daß die Eigenschaft des Gebäudes, ob es bewohnt gewesen sey oder nicht, nur nach der Zeit, zu welcher die Brandstiftung im Sinne des 177. Artikels vollbracht wurde, zu beurtheilen ist. Allerdings kann hiernach die Frage, ob unbedingt auf Zuchthaus zweiten Grades (nach Art. 174) oder unbedingt blos auf Arbeitshausstrafe (nach dem zweiten Abschnitte des 175. Artikels) zu erkennen sey, von minder bedeutenden Umständen abhängen. Wenn z. B. der Eigenthümer des bis dahin bewohnten Hauses, noch ehe er die Brandstiftung unternimmt, den Auszügler, der bei ihm wohnt, oder andere Bewohner dieses Hauses aus dem Schlafe weckt, ihnen sein Vorhaben, das Haus wegzubrennen, eröffnet und sie veranlaßt, daß sie sich zuvor aus ihrer Wohnung entfernen, und wenn der Eigenthümer dann erst die Brandstiftung verübt, so ist das Verbrechen,

---

*) Die Vertauschung des Wortes: „Gebäude" mit dem Worte: „Güter" beruht daselbst jedenfalls auf einem Irrthum des Setzers.

**) Vergl. die Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung II. Band Seite 207.

vorausgesetzt, daß nicht auf andere Weise Gefahr für Personen oder für fremde Wohngebäude mit der Brandstiftung verbunden gewesen, nicht nach der im 174., sondern blos nach der im 175. Artikel im zweiten Abschnitte enthaltenen Vorschrift zu ahnden. Die Concurrenz eines solchen Verbrechens mit einem Betruge kann jedoch die Strafe erhöhen. Dem Oberappellationsgerichte lag folgender Fall vor: Der Eigenthümer eines von ihm vor wenigen Monaten sub hasta erstandenen Hauses hatte noch in der Nacht, in welcher er dasselbe in Brand steckte, in dem Hause geschlafen. Sonach war das Haus bis dahin ein bewohntes Gebäude gewesen. Da aber der Eigenthümer dasselbe allein bewohnt hatte und, indem er das Verbrechen beging, oder vielmehr schon zuvor durch den Entschluß, das Haus wegzubrennen, die Eigenschaft desselben als eines bewohnten Gebäudes aufhob, so nahm das Oberappellationsgericht an, daß hier an und für sich die im zweiten Abschnitte des 175. Artikels enthaltene mildere Strafbestimmung anzuwenden seyn würde. Indessen waren die übrigen Verhältnisse, unter welchen das Verbrechen verübt worden war, von der Beschaffenheit, daß durch den verursachten Brand Gefahr für andere bewohnte Gebäude entstanden war; es trat daher aus diesem Grunde die im 173. Artikel angedrohte härtere Strafe ein. (Juli 1839, No. 19.)

Eine Brandstiftung im eigenen Hause im Sinne des 174. Artikels setzt ebenfalls voraus, daß dabei die Absicht stattgefunden habe, eine Feuersbrunst zu erregen *). Lag der Handlung, welche als Brandstiftung angesehen werden soll, erwiesenermaßen eine andere Absicht zum Grunde, so kann zwar, eintretenden Falls, von einer aus Fahrlässigkeit begangenen gemeingefährlichen Handlung dieser Art (vergl. Art. 182), aber nicht von einer wirklichen Brandstiftung die Rede seyn. Denn nach allgemeinen criminalrechtlichen Grundsätzen wird zum Thatbestande einer Brandstiftung erfordert: a) eine Sache, durch deren Anzünden man eine Feuersbrunst erzeugen und dem Eigenthume oder dem Aufenthalte von Menschen Gefahr bringen kann, b) das wirkliche Brennen dieser Sache, als Wirkung der von dem Urheber des Verbrechens unternommenen Handlung, und c) der Vorsatz, diese Sache zu dem Zwecke anzuzünden, um dadurch eine Feuersbrunst zu erregen. (Vergl. Tittmann, Handbuch §. 522 flg. II. Bd. Seite 539 flg. der 2. Aufl.)

---

*) Vergl. den in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im II. Bande Seite 193 flg. erwähnten Fall.

Ein solcher Vorsatz kann aber dann nicht angenommen werden, wenn bewiesen ist, daß derjenigen Handlung, durch welche das Entzünden einer Sache bewirkt wurde, eine andere Absicht zum Grunde lag, wenn auch aus jener Handlung möglicher Weise ein wirklicher Brand entstehen konnte. Die Strenge der in älteren und neueren Gesetzen für vorsätzliche Brandstiftung angedrohten Strafen beruht hauptsächlich darauf, daß ein vorsätzlich angelegtes Feuer, da dessen Hemmung nicht in der Gewalt des Anstifters liegt, wenigstens indirect mit einer böswilligen Absicht gegen fremdes Eigenthum, oder selbst gegen Leben oder Gesundheit Anderer verbunden sey. Es können daher diese strengen Strafen da nicht in Anwendung kommen, wo die Erregung eines Feuers an Gebäuden gar nicht in der Absicht des Urhebers lag. Die Worte im 174. Artikel: „in irgend einer rechtswidrigen Absicht" stehen nicht entgegen. Denn diese Worte beziehen sich nur darauf, unter welchen Bedingungen die absichtliche Erregung eines Feuers an Gegenständen, welche eine Feuersbrunst bewirken können, criminell strafbar sey. Dagegen bezeichnen die Worte: „ein ihm eigen-

---

Art. 175.

Die **Brandstiftung** an fremden unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreidefeimen und ähnlichen Gegenständen ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der **möglichen** Gefahr durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von **Einem bis zu Drei** Jahren, oder Zuchthaus **zweiten** Grades bis zu Zehn Jahren zu bestrafen.

Wer eigene solche Gegenstände in rechtswidriger Absicht in Brand steckt, ist mit Arbeitshausstrafe bis zu Drei Jahren zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 114 u. 115. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 113. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 280, 281, 285. — Mittheil. S. 612 u. 613. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 768, 769, 771. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 660, 661, 666. — Mittheil. Seite 3831 u. 3832. — Beil. zur II. Abth. III. Samml. Seite 277. — II. Abth. II. Bd. S. 440. — Mittheil. Seite 4364. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. S 663. — III. Abth. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5541. — II. Abtheil. II. Bd. S. 755. — Mittheil. Seite 5667. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 589 u. 590.

thümlich ꝛc. angezündet", das Wesentliche des Verbrechens der Brandstiftung, nämlich daß das Gebäude (in widerrechtlicher Absicht) habe in Brand gesetzt werden sollen.

Das Oberappellationsgericht ging von dieser Ansicht in folgendem Falle aus. Bei Gelegenheit eines Brandes hatte ein Dritter, geleitet durch den Wunsch, sein durch jenen Brand beschädigtes Gebäude völlig niederreißen zu dürfen, und durch Personen, welche die Löschungsanstalten zu leiten hatten, hieran gehindert, um dennoch zu seinem Zwecke zu gelangen, und jene Personen zu täuschen, noch während der entstandene Brand nicht ganz beseitigt war, in seinem Hause Stroh und Holz, jedoch auf eine Weise entzündet, welche nur die Absicht anzunehmen gestattete, das völlige Niederreißen seines Hauses dadurch zu veranlassen, daß es das Ansehn gewinne, als brenne es in demselben. Unter diesen Umständen wurde das Verbrechen nicht als Brandstiftung, sondern als ein beabsichtigter Betrug angesehen. (October 1840.)

Art. 165.

Die **Ansteckung** von unbewohnten Gebäuden oder andern Bauwerken, Waldungen, Fruchtfeldern, Holzvorräthen, Getreideseimen und ähnlichen Gegenständen **ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen** ist nach Verhältniß des verursachten Schadens und der Gefahr **für Eigenthum** durch Verbreitung des Feuers mit Arbeitshaus von **Drei** Jahren bis zu Zuchthaus **ersten** Grades von Zehn Jahren zu bestrafen.

Günther, Seite 103. **Groß,** I. Seite 147.
Krug, II. Seite 81.

In diesem Artikel ist von Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden und an andern Gegenständen, deren Vernichtung durch Brand eine Verletzung fremden Eigenthums enthält, die Rede. Die Worte: an „**fremdem** Eigenthume", welche im Entwurfe fehlten, wurden aus demselben Grunde beigefügt, aus welchem sowohl im 174. Artikel, wo von Brandstiftung an solchen Wohngebäuden die Rede ist, welche dem Brandstifter eigenthümlich gehören, als im letzten Abschnitte des gegenwärtigen Artikels der Satz beigefügt ist: „in irgend einer rechtswidrigen Absicht". Denn die Brandstif-

ung an eigenthümlich angehörigen Gegenständen der erwähnten Art würde, für sich betrachtet, nur eine polizeiliche Strafe nach sich ziehen (II. Abth. I. Bd. Seite 281), wofern nicht dabei eine betrügliche Absicht, z. B. um durch Erlangung einer Summe, für welche Mobilien oder Waarenvorräthe versichert worden, einen Gewinn zu erreichen, oder den Gläubigern die Mittel zu ihrer Befriedigung zu entziehen, zum Grunde liegen sollte. In diesem Falle würde jedoch das Verbrechen als Betrug und nicht als Brandstiftung zu ahnden seyn. Dieselbe Ansicht lag dem Entwurfe zum Grunde. Die Strafe selbst soll nach Verhältnis des verursachten Schadens bestimmt werden. Unter diesem Schaden ist nur derjenige zu verstehen, der durch die Brandstiftung fremdem Eigenthume zugefügt worden ist. Im Entwurfe stand die Beschränkung: „ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen". Allein es wurde bei der Redaction des Entwurfs bemerkt, daß dieser Zusatz überflüssig sey, da die Strafe überhaupt nach der Gefahr, welche mit einer Verbreitung des Feuers verbunden gewesen seyn würde, abgemessen werden soll, und, wenn jene Worte stehen blieben, es an einer Strafbestimmung für den Fall fehlen würde, wenn mit Gefahr für menschliche Wohnungen Gegenstände dieser Art in Brand gesetzt wurden, ohne daß jedoch die Wohnungen von dem Feuer wirklich ergriffen worden, auch weder direct, noch indirect eine Absicht, welche gegen diese gerichtet gewesen, anzunehmen sey.

Es sind hierbei folgende Fälle zu unterscheiden:

1.) Sind Gegenstände der in diesem Artikel erwähnten Art in Brand gesetzt worden, mit der directen oder indirecten Absicht, dieselben nur als Mittel zu gebrauchen, um durch selbige bewohnte Gebäude in Brand zu setzen; ist demnach die Absicht des Verbrechers zugleich auf bewohnte Gebäude gerichtet, so kann nicht von der in diesem Artikel angedrohten Strafe, welche nicht über Zuchthaus zweiten Grades hinausgeht, sondern nur von Anwendung einer der im 171., 172. oder 173. Artikel angedrohten Strafen die Rede seyn. Die Anwendung dieser nur erwähnten Artikel würde auch nicht davon abhängen, ob das bewohnte Gebäude von dem Feuer wirklich ergriffen worden sey, sondern davon, ob der in Brand gesetzte Gegenstand geeignet war, das Feuer zu dem bewohnten Gebäude fortzupflanzen. (Vergl. den ersten Abschnitt des 171. Artikels und Art. 177.)

2.) War dagegen die Absicht lediglich auf Gegenstände von der Beschaffenheit gerichtet, wie solche im 175. Artikel erwähnt sind, und verbreitete sich dennoch das Feuer zu bewohnten Gebäuden,

ohne daß der Verbrecher, den Umständen nach, dieses als wahrscheinlich vorhersehen konnte, so wird das Verbrechen zwar nur nach Art. 175. zu beurtheilen, jedoch der Umstand, daß zugleich eine aus Fahrlässigkeit veranlaßte gefährliche Brandstiftung concurrirt, bei Bestimmung des Strafmaßes zu berücksichtigen seyn.

3.) Beschränkte sich, bei gleicher Absicht, der Nachtheil blos auf Gegenstände der im 175. Artikel erwähnten Art, so ist die Strafe nur nach der Größe des dadurch verursachten Schadens zu bestimmen.

Die im Artikel benannten Gegenstände sind nur beispielsweise angegeben, wie die Fälle am häufigsten vorkommen, ohne dadurch andere auszuschließen. Dies ergiebt sich klar aus den Worten: „und ähnlichen Gegenständen". Als solche sind insbesondere zu bemerken: Heu- oder Grummethaufen, andere Wirthschaftsvorräthe, welche durch Feuer vernichtet werden können, Feldhütten, Wachthütten ꝛc. (September 1838, No. 22; Juli 1840; Februar 1841, No. 27; April 1841, No. 52.) Zu Gebäuden oder andern Bauwerken von der im Artikel bezeichneten Art sind auch Schuppen, Remisen, Niederlagen, Gartensalons, Lauben, Backöfen, Bauwerke zum Vergnügen, z. B. zu Aussichtspunkten, ꝛc. zu rechnen.

Die Frage, inwiefern das hier bezeichnete Verbrechen von dem im 288. Artikel erwähnten, nämlich der Beschädigung fremden Eigenthums, sich unterscheide, ist insofern nicht ohne Wichtigkeit, als im 288. Artikel neben Gefängnißstrafe nur Arbeitshausstrafe, im 175. Artikel hingegen auch Zuchthausstrafe angedroht ist. Der Unterschied beider Verbrechen ist darin zu suchen, daß eine Brandstiftung an Gegenständen der erwähnten Art nicht blos eine Beeinträchtigung fremden Eigenthums, sondern zugleich eine gemeingefährliche Handlung enthält, und aus diesem Gesichtspunkte strenger zu beurtheilen ist. Diesen Charakter hat das Verbrechen der Brandstiftung schon an und für sich, auch wenn eine wirkliche Gefahr für das Eigenthum Anderer nicht hinzutritt. Es ist daher auch die Brandstiftung an Gegenständen der erwähnten Art in dieses Capitel, in welchem von gemeingefährlichen Handlungen die Rede ist, aufgenommen worden. Die damit verbundene größere oder geringere Gefahr soll nur auf Abmessung der Strafe Einfluß haben. Das Oberappellationsgericht erklärte sich deshalb gegen die in erster Instanz ausgesprochene Ansicht, daß die Anwendbarkeit des 175. Artikels die Möglichkeit einer Gefahr durch Weiterverbreitung des Feuers voraussetze und daher das Wegbrennen einer zum Schutze der Kartoffelernte errichteten Wachthütte um deswillen nicht unter

diesen Artikel zu stellen sey, weil selbiges in der Mittagsstunde, ohne Gefahr für Andere unternommen worden war, auch keinen bedeutenden Nachtheil zur Folge gehabt hatte. Vielmehr nahm das Oberappellationsgericht an, daß dergleichen Wachthütten allerdings unter die im 175. Artikel erwähnten „ähnlichen Gegenstände" zu rechnen seyen, und daß die in diesem Artikel erwähnte Möglichkeit einer Gefahr durch Verbreitung des Feuers nicht als eine Bedingung der Ahndung des Verbrechens in Gemäßheit dieses Artikels, sondern nur als ein Umstand anzusehen sey, welcher innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu berücksichtigen. (Februar 1841, No. 27.) Ueberdies ist im Artikel hinreichend Vorsehung getroffen, daß der Richter die Strafe den Verhältnissen angemessen bestimmen kann, da das geringste Strafmaß auf Ein Jahr Arbeitshaus gestellt worden ist. Allein nicht jedes Anzünden brennbarer Stoffe, es geschehe aus Muthwillen oder aus andern Gründen, kann als ein Verbrechen angesehen werden, welches nach diesem Artikel, und nicht nach Artikel 288 zu beurtheilen sey. Vielmehr ist bei Entscheidung dieser Frage in jedem einzelnen Falle auf die Beispiele von Gebäuden oder von Vorräthen, welche im Artikel angegeben worden sind, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, ob der strafbaren Handlung, welche angezeigt worden, wenn auch nur hinsichtlich der damit verbundenen Störung der öffentlichen Ruhe, der Charakter einer Gemeingefährlichkeit beizulegen sey. Das Oberappellationsgericht stellte daher einen Fall, in welchem dürres Heidegras blos aus Muthwillen, und ohne daß dadurch Holz- oder Buschwerk in Gefahr gesetzt wurde, entzündet worden war, unter die Bestimmung des 288. Artikels, und setzte eine sechsmonatliche Arbeitshausstrafe auf drei Monate Gefängnis herab. (August 1840, No. 74.) Dagegen wurde in einem andern Falle, wo durch Anzünden von Heidegras ein Waldbrand beabsichtigt, wenn auch nicht bewirkt worden war, Art. 175 zum Grunde gelegt, und einjährige Arbeitshausstrafe, als das geringste Strafmaß, bestätigt (März 1841, No. 51), da das Verbrechen nach Artikel 177 vollbracht war.

Hinsichtlich der in diesem Artikel im Schlußsatze (der erst auf Antrag der Stände beigefügt worden), erwähnten Brandstiftung an Gegenständen dieser Art, welche dem Brandstifter eigenthümlich zugehören, ist wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die rechtswidrige Absicht nicht auf weitere Verbreitung des Feuers zu fremdem Eigenthume gerichtet seyn darf. Denn dann würde nicht der zweite, sondern der erste Abschnitt dieses Artikels anzuwenden, und

wenn die Absicht auf bewohnte Gebäude gerichtet gewesen seyn sollte, die Strafe sogar nach den im 173. oder 172. Artikel enthaltenen Vorschriften zu bestimmen seyn.

Art. 176.

Den Gebäuden sind im Sinne der Art. 171 bis 175 Schiffe und Schiffmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine und Pulverwagen gleich zu achten.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 281, 285. — Mittheil. Seite 617 u. 686. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 771. — III. Abtheil. II. Bd. S. 661, 666. — Mittheil. S. 3832 u. 3833. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 278. — II. Abtheil. II. Bd Seite 440. — Mittheil. S. 4364. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 464. — III. Abth. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5541. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 590.

Krug, II. S. 71 flg.

Der vorstehende Artikel ist erst auf Antrag der Stände aufgenommen worden. Dieser Antrag beschränkte sich in der ersten Kammer auf Schiffe und Schiffmühlen, Gegenstände, welche ihrer Natur nach zwar mehr den beweglichen beizuzählen sind, jedoch aus dem Grunde, weil sie nicht selten gewissen Personen zugleich zur Wohnung und zum gewöhnlichen, wenn auch nicht fortwährenden Aufenthalte dienen, bewohnten Gebäuden sehr nahe stehen. (II. Abtheil. I. Bd. Seite 278, 281 und 285. Mittheil. Seite 618.) Die Deputation der zweiten Kammer trat in ihrem Berichte vom 28. Juni 1837 jenem Antrage zwar bei, sprach aber ihre Ansicht zugleich dahin aus, daß auch Pulvermühlen, Pulverthürme und andere Behältnisse, worin Schießpulver aufbewahrt werde, in diesen Artikel aufzunehmen seyen. (Beil. zur III. Abth. II. Samml. S. 765 u. 771.)

Pulvermühlen stehen den Schiffmühlen in Beziehung auf den wesentlichen Punkt des Bewohntseyns gleich. Bei Pulvermagazinen (welche Bezeichnung statt der früher vorgeschlagenen: der „Pulverthurm" gewählt wurde) dürfte die Vermuthung ebenfalls dafür streiten, daß sie bewohnt sind. Dagegen fällt eine solche Präsumtion bei Pulverwagen, unter welchen hier, wenn auch das Gesetz es nicht ausdrücklich erwähnt, nur mit Pulver wirklich beladene, nicht leere Wagen dieser Art verstanden werden können, hin-

weg. Auf die außerdem bei Artikel 171 bis 173 erforderte Eigenschaft des Bewohntseyns soll daher bei diesen Gegenständen etwas nicht ankommen, unstreitig aus dem Grunde, weil in Fällen dieser Art immer eine bedeutende Gefahr für Menschen mit Verübung des Verbrechens der Brandstiftung verbunden seyn wird. Daher muß auch in Beziehung auf Pulvermagazine von dem Erfordernisse des Bewohntseyns abgesehen werden, da hier die Gefahr jedenfalls nicht geringer ist als bei Entzündung eines Pulverwagens. Der Sinn dieses Artikels geht daher dahin, daß diese Fälle, welche ihrer Natur nach mit einer ungewöhnlichen Gefahr verbunden sind, denjenigen Brandstiftungen, welche an bewohnten Gebäuden verübt worden sind, auch ohne den Hinzutritt dieser Umstände gleichgestellt

---

Art. 177.

Consummation des Verbrechens der Brandstiftung.

Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher gebrauchte Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder welcher geeignet ist, das Feuer dahin zu verbreiten, ergriffen hat.

Motiven S. 100. — II. Abth. I. Bd. Seite 281 bis 283, 285 u. 286. Mittheil. S. 613 bis 617. — Beilage zur III. Abtheil II. Samml. Seite 770 bis 773. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 661, 665. — Mittheil. S. 3833. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 590.

Günther, Seite 104. **Groß**, I. Seite 147 u. 148. **Krug**, II. Seite 81 flg.

Bei Entscheidung der Frage, unter welchen Bedingungen das Verbrechen der Brandstiftung für vollbracht anzusehen sey, kann man von drei verschiedenen Grundsätzen ausgehen:

1.) Es genüge, wenn das zur Brandstiftung bestimmte Mittel (der Schwefel, die Kohle, der Schwamm ꝛc.), dessen sich der Verbrecher dabei bediente, gebrannt habe. Dies war der Grundsatz des älteren Rechts. Derselbe ist jedoch in den Motiven des Entwurfs zum Criminal-Gesetzbuche ausdrücklich gemißbilligt worden.

2.) Es sey nöthig, daß der Gegenstand, auf welchen die Absicht des Verbrechers wesentlich gerichtet gewesen, (das Gebäude,

seyen, mithin die in dem 171. bis 173. Artikel angedrohten Strafen schon dann eintreten sollen, wenn die übrigen Umstände, welche in jenen Artikeln vorausgesetzt worden, vorhanden sind. Es ist daher der Ansicht Krug's Seite 73 nicht beizustimmen, welcher den vorstehenden Satz nur auf die im 171. und 172. Artikel bezeichneten Fälle beschränkt, auf den im 173. Artikel erwähnten Fall hingegen nicht ausgedehnt wissen will. In der That kann auch die Strafe nicht zu hart erscheinen, da Pulvermagazine und Pulverwagen schon nach polizeilichen Anordnungen nicht unbewacht seyn können, mithin eine vorsätzliche Entzündung derselben stets mit Gefahr für Personen verbunden ist.

Art. 166.

Das Verbrechen der Brandstiftung ist für vollbracht zu achten, sobald der von dem Verbrecher **angelegte** Brandstoff **andre Gegenstände** ergriffen hat.

---

welches der Verbrecher mittelbar in Brand setzen wollte) vom Feuer bereits ergriffen worden sey. Daß diese Ansicht, für welche sich nicht unerhebliche Gründe anführen lassen, nicht gebilligt worden sey, beweisen die ständischen Verhandlungen. — Mittheil. Seite 613 flg. —

3) Die Vollendung sey zwar nicht in dem Falle No. 1, aber auch nicht blos unter der Bedingung No. 2, sondern auch dann anzunehmen, wenn durch das angelegte Feuer zwar nicht derjenige Gegenstand, welchen der Verbrecher in Brand setzen wollte, aber ein solcher, welcher als geeignet zu betrachten ist, das Feuer zu jenem zu verbreiten, ergriffen worden sey.

Diese Ansicht liegt dem 177. Artikel zum Grunde. Ob aber in dem einzelnen Falle diese Bedingung der Vollendung stattfinde, oder ob das angezündete Material nur erst als der Brennstoff zu betrachten sey, welcher den eigentlichen Gegenstand des Verbrechens, oder einen solchen, der geeignet war, das Feuer zu jenem zu verbreiten, erfassen sollte, muß dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Vergl. die Mittheil. Seite 614 flg.

Durch diese Vorschrift ist die harte Bestimmung des Mandats vom 16. November 1741 §. 2 abgeändert worden, nach welcher das

Verbrechen vorsätzlicher Brandstiftung schon dann für „ganz vollbracht zu halten war, wenn die zum Brennen bequeme (geeignete) Materie angelegt und angezündet worden, obgleich die Glut nicht ausgebrochen, sondern das angelegte Feuer von selbst erloschen war, ohne daß der Gegenstand, an welchen es zunächst gelegt, davon ergriffen wurde. (Erste Fortsetz. d. Cod. Aug. erster Theil, S. 326.) Nach dieser Bestimmung war mithin schon der Gebrauch des Mittels, durch welches das Verbrechen erst vollbracht werden sollte, der Vollendung selbst gleichgestellt, ein Grundsatz, nach welchem, wenn derselbe auf andere Verbrechen, namentlich auf dasjenige des Mordes, übergetragen werden sollte, derjenige einen vollendeten Mord begangen haben würde, der in der Absicht, den Andern zu tödten, auf ihn geschossen, ihn aber gefehlt, vielleicht selbst nicht einmal verwundet hat. (Vergl. die Motiven I. Abth. I. Bd. Seite 100.) Aus den Worten: „wenn der gebrauchte Brennstoff ergriffen hat", folgt, daß nach dieser Vorschrift es nicht als wesentlich betrachtet werden könne, daß das Feuer zur hellen Flamme gekommen sey *). (Mit-

Art. 178.

Wirkung thätlicher Reue.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle, und ohne daß es weitern Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist in den Art. 171, 172, 173 angegebenen Fällen auf Arbeitshausstrafe von Sechs Monaten bis zu Einem Jahre, in den Fällen Art. 174, 175 auf Gefängnißstrafe von **Vier bis Acht Wochen** zu erkennen

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 283, 286. — Mittheil. Seite 617. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 772 u. 773. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 661, 666. — Mittheil. Seite 3833. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 591.

Groß, II. Seite 27. **Krug**, II. Seite 83.

Dieser Vorschrift liegt, wie bei dem 65. Artikel, die Absicht zum Grunde, einen größern Schaden, welcher durch die Brandstiftung zu besorgen ist, dadurch abzuwenden, daß den Verbrecher für den Fall

*) Vergl. eine **Commentat. des Ordinarius D. Günther zu §. 2 des Mandats vom 16. November 1741. Lips. 1834 und flg. unter dem Titel de consummatione criminis incendii.**

theil. Seite 613 flg.) Insoweit erscheint das Criminal-Gesetzbuch, im Vergleiche mit den zuvor wenigstens in der Praxis angenommenen Grundsätzen, härter. Diese letzteren waren aber eben nur die Folge eines gefühlten Bedürfnisses, die Strenge des Gesetzes einigermaßen zu mildern, welche theils in dem Grundsatze über Vollendung des Verbrechens der Brandstiftung, theils in der unbeschränkten Androhung der Todesstrafe enthalten war. Im Uebrigen kann eine Brandstiftung auch ohne Anwendung eigentlichen Brennstoffs bewirkt werden, wie der bei den Berathungen in der ersten Kammer erwähnte Fall des Gebrauchs eines Brennspiegels an die Hand giebt. Hier vertritt das Brennglas die Stelle des Brandstoffs. Nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, welcher durch den Brennspiegel entzündet wurde, ist die Frage zu entscheiden, ob das Verbrechen vollbracht sey, oder nicht. War dieser Gegenstand nicht das Gebäude selbst (das Strohdach), so kommt es darauf an, ob derselbe dennoch geeignet war, das Feuer dahin zu verbreiten.

Art. 167.

Hat der Thäter das ausgebrochene Feuer auf der Stelle, und ohne daß es weitern Schaden verursacht hat, selbst wieder gelöscht, so ist in den Art. 161, 162, 163 angegebenen Fällen auf Arbeitshausstrafe von Sechs Monaten bis zu Einem Jahre, in den Fällen Art. 164, 165 auf Gefängnißstrafe von **Einem bis zu Drei Monaten** zu erkennen.

---

einer zeitig und durch die That zu erkennen gegebenen Reue nur eine im Verhältnisse zu der gesetzlichen Strafe ganz gelinde Ahndung erwartet. Jedoch ist hier keine völlige Strafloſigkeit zugesichert *).

a) „Wirkung thätlicher Reue". Diese Bezeichnung des im vorstehenden Artikel angegebenen Milderungsgrundes in der Ueberschrift des Artikels beweis't, daß diese mildernde Bestimmung dann wegfällt,

---

*) Auch hier wich das Mandat vom 16. November 1741 wesentlich ab, indem nach der Vorschrift am Schlusse des zweiten Paragraphen nur für den Fall: „wenn die zum Brennen geschickte Materie, bevor sie sich entzündet", aus Gewissensantrieb wiederum hinweggenommen worden, statt der Todesstrafe harte Leibesstrafe eintreten sollte.

wenn nicht Reue, sondern die Besorgnis der Entdeckung, oder das wirkliche Betreffen bei der That den Verbrecher nöthige, allein oder mit Andern dahin zu wirken, daß das Feuer wieder gelöscht werde.

b) „Der Thäter." Dem intellectuellen Theilnehmer kann die Reue, welche derjenige bewiesen, dessen jener sich als Mittel bediente, nicht zu Statten kommen.

c) Das „ausgebrochene Feuer." Sonach wird dieser Milderungsgrund weder durch die Vollendung des Verbrechens im Sinne des 177. Artikels, noch selbst durch einen völligen Ausbruch des Feuers ausgeschlossen. (Vergl. jedoch die Bemerkung unter e.)

d) „Auf der Stelle." Diese Worte erklärte das Oberappellationsgericht dahin, daß nicht gerade die fortdauernde Gegenwart des Verbrechers an dem Orte der Brandstiftung, also nicht die unmittelbare Aufeinanderfolge der Handlungen, welche die Verübung des Verbrechens auf der einen und die Tilgung desselben auf der andern Seite bilden, erfordert werde, sondern daß es genüge, wenn die thätliche Reue sich zeige, sobald der Verbrecher die Wirkung des

---

Art. 179.

Andre gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung öffentlich verkäuflicher Waaren oder andrer **zum öffentlichen Gebrauch dienender** Gegenstände mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit **einer unbestimmten Anzahl von** Personen soll, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren geahndet werden.

Motiven Seite 104 zu Artikel 242 des Entwurfs. — Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 115. — Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 113. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 283, 286. — Mittheil. Seite 619 u. 620. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 772 u. 773. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 661, 666. — Mittheil. Seite 3833 — Beilage zum Decret vom 17. Nov. 1837, I. Abth. III. Bd. Seite 137. — II. Abtheil. II. Bd. S. 932 flg. — Mittheil. Seite 6170. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 819 flg. — Mittheil. Seite 6365 flg. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Band, S. 591.

Günther, Seite 105. **Groß**, I. Seite 148.

1.) Die Ueberschrift dieses Artikels, nach welcher auch hier von einer „gemeingefährlichen" Handlung die Rede ist, weis't auf den Unterschied hin, welcher hinsichtlich dieses Verbrechens und einer

Brandstoffs wahrnimmt, wenn auch ein längerer Zeitraum zwischeninne liegen sollte. (September 1838, No. 29.)

e) Ohne „weiteren" Schaden. Es steht daher der Anwendung dieses Milderungsgrundes nicht entgegen, daß das bereits „ausgebrochene" Feuer (vergl. die Bemerkung unter c) an sich schon einigen Schaden veranlaßt hat. Dem richterlichen Ermessen bleibt hierbei die Beurtheilung überlassen, ob ein wesentlicher Schade bereits existirte, oder ob ein solcher durch die thätliche Reue abgewendet wurde.

f) Die Strafe ist auch hier nach dem Hauptunterschiede bestimmt, ob die Brandstiftung an bewohnten oder an unbewohnten Gebäuden erfolgt sey. In jenem Falle ist Arbeitshaus nicht unter sechs Monaten, aber auch nicht über Ein Jahr, in letzterem blos Gefängnisstrafe angedroht. Daß Art. 174 dem 175. gleichgestellt worden ist, obwohl hinsichtlich beider der wesentliche Unterschied einer Brandstiftung an bewohnten und an unbewohnten Gebäuden stattfindet, darüber ist die Vorbemerkung zu vergleichen.

Art. 168.

Andre gemeingefährliche Handlungen.

Die Vergiftung von öffentlich verkäuflichen Waaren oder andern Gegenständen mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit andrer Personen soll, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthausstrafe ersten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren bestraft werden.

---

ebenfalls in boshafter Absicht, jedoch gegen eine einzelne Person, um dieselbe zu verletzen, unternommenen gleichartigen Handlung festzuhalten ist. Daher wurde den Worten des Entwurfs: „oder andere Gegenstände" eine Wiederholung der vorausgegangenen näheren Bezeichnung: „öffentlich" verkäuflicher Waaren durch den Zusatz: „zum öffentlichen Gebrauche dienender" (Gegenstände) beigefügt. Dadurch, daß die böswillige Absicht des Verbrechers auf eine Gemeingefährlichkeit gerichtet ist, erscheint das Verbrechen in einem solchen Grade strafbar, daß nur Zuchthausstrafe ersten Grades (also nicht unter zwei Jahren, vergl. Art. 17) für angemessen geachtet wurde. Die Strafart ist somit absolut, und nur das Strafmaß relativ.

2.) Wurde eine Handlung dieser Art gegen ein bestimmtes Individuum gerichtet, hatte z. B. ein Bäcker, welcher an einer gewissen Person sich rächen wollte, blos einzelne Waaren, die er nur dieser Person zustellen wollte, vergiftet, so würden, insofern nicht die allgemeine Voraussetzung, daß kein schweres Verbrechen (beabsichtigter oder gar vollendeter Mord) vorliegt, die im 132. Artikel des Criminal-Gesetzbuchs über Körperverletzungen ertheilten Vorschriften anzuwenden seyn. Dies hat durch den Zusatz angedeutet werden sollen: „mit Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Personen."

3.) Auch hier tritt das allgemeine Erfordernis der Absichtlichkeit ein, welche auf Gemeingefährlichkeit gerichtet seyn muß. Hierdurch wird der Unterschied dieses Verbrechens von dem im 255. Artikel erwähnten begründet. Bei dem letztern (Art. 242 des Entwurfs) wurde daher in den Motiven (I. Abtheil. I. Band. Seite 104) bemerkt: „Daß hier nicht, wie bei Art. 168 (179 des Gesetzbuchs) eine boshafte Absicht gegen das Leben oder gegen die Gesundheit anderer Personen vorausgesetzt werde, vielmehr der Verbrecher nur einen durch die betrügliche Handlung zu erlangenden Gewinn bezwecke, ohne Beachtung der gefährlichen Folgen, welche für Andere daraus entstehen können. Es dient daher jene Stelle der Motiven zur Erläuterung des Sinnes des vorstehenden Artikels. Diese Meinung ist auch in der Beilage zu dem Dekrete vom 17. November 1837 besonders ausgesprochen. Es hatten nämlich die Stände, wie auch die später erschienene Schrift vom 2. Dec. 1837 beweis't, zu dem 168. Artikel des Entwurfs den Zusatz beantragt, daß nach dem Worte: „Waaren" annoch diese eingeschaltet werden möchten: „oder der Vertrieb solcher vergifteter

---

Art. 180.

Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen oder andre zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit andrer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus ersten Grades von Zwei bis zu Zehn Jahren zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 116. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 114. — II. Abtheil. I. Bd. S. 283, 286. — Mittheil. Seite 620. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. S. 772

Waaren", weil ein solcher wissentlicher Vertrieb der Vergiftung der Waaren gleichstehe. Dagegen bemerkte die Regierung (I. Abtheil. III. Bd. Seite 137.): „Bei dem in diesem Artikel mit Strafe be„drohten Verbrechen müsse die Absicht, in welcher die Vergiftung „unternommen worden, gegen das Leben oder gegen die Gesundheit „anderer Personen gerichtet seyn, und es könne daher keinem Zweifel „unterliegen, daß derjenige, welcher einen Vertrieb von dergleichen „Waaren in derselben Absicht unternehme, als Mitschuldiger anzu„sehen sey." (Vergl. Art. 33.) Mithin bedürfe es des Zusatzes: „oder der Vertrieb solcher vergifteter Waaren" nicht. Die Einschaltung desselben könnte leicht zu der Mißdeutung Veranlassung geben, als ob unter diesem Artikel auch der Fall begriffen sey, wenn ein solcher Vertrieb nur aus eigennützigen Absichten geschah, ein Fall, auf welchen die Strafandrohung im 242. Artikel (des Entwurfs) sich beziehe.

4.) Die Worte: „eine unbestimmte Anzahl" weisen darauf hin, daß es nicht auf die Zahl derjenigen, gegen welche das Verbrechen gerichtet ist, sondern darauf ankommt, ob es bestimmte (von dem Verbrecher hierzu ausersehene) Personen waren, gegen welche der Angeschuldigte seine verbrecherische Absicht gerichtet hatte, oder ob das Verbrechen ohne Rücksicht auf gewisse Individuen verübt wurde. (Vergl. die Bemerk. No. 2.)

5.) „Insofern nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt." Da für das im vorstehenden Artikel erwähnte Verbrechen absolut Zuchthausstrafe ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren angedroht ist, so wird nur die Absicht eines Mords zu einer noch höhern Strafe (nach Art. 121, verbunden mit Art. 26) führen.

Art. 169.

Wer Ueberschwemmungen mit Gefahr für Menschen und deren Wohnungen verursacht, oder Brücken, Kunststraßen und andre zum öffentlichen Gebrauch dienende Bauwerke auf eine Weise beschädigt, wodurch das Leben oder die Gesundheit andrer Personen in Gefahr gesetzt wird, ist, **insofern nicht die im vorstehenden Artikel erwähnte Voraussetzung eintritt,** mit Zuchthaus ersten Grades von **Fünf** bis zu Zehn Jahren zu bestrafen.

bis 774. — III. Abtheil. II. Bd. S. 661, 666. — Mittheil. Seite 3833 u. 3834. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 591.

Günther, Seite 105.

Da auch auf diesen Artikel die dem 179. gegebene Bezeichnung „gemeingefährlicher" Handlungen sich bezieht, und auch hier absolut Zuchthausstrafe ersten Grades wie bei dem vorigen Artikel, angedroht ist, so leiden die Bemerkungen zu dem 179. Artikel auch auf Handlungen dieser Art Anwendung. Die Beschädigung einer Brücke, einer Straße oder eines andern an sich zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerkes wird daher dann nicht unter diesen Artikel zu subsumiren, sondern, sofern sie blos als das Mittel zu Verübung eines andern Verbrechens (vergl. Art. 132) gebraucht wurde, mit der für dieses angedrohten Strafe zu ahnden seyn, wenn der hier vorausgesetzte wesentliche Charakter, nämlich die Absicht, eine gemeingefährliche Handlung zu unternehmen, fehlt. Unter den im Artikel erwähnten „andern" zum öffentlichen Gebrauche

---

Art. 181.

Die Verbreitung von Viehseuchen, **oder die Vergiftung von Weiden, um fremdes Vieh zu beschädigen, oder zu tödten,** ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Drei Jahren zu belegen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 116. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 114. — II. Abth. I. Band, Seite 283, 284, 286. — Mittheil. Seite 620. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 774 u. 775. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 661, 666. — Mittheil. Seite 3834. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 278. — II. Abtheil. II. Bd. S. 440. — Mittheil. Seite 4364. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 591.

Günther, Seite 106.

1.) Hinsichtlich des Charakters der Gemeingefährlichkeit finden die Bemerkungen zu den frühern Artikeln statt. Daher ist der Fall unter vorstehendem Artikel nicht begriffen, wenn blos ein einzelnes Stück Vieh in der Absicht, um einer bestimmten Person, gegen welche der Verbrecher seinen bösen Vorsatz gerichtet hat, einen Schaden zuzufügen, vergiftet worden seyn sollte. II. Abth. I. Bd. Seite 284. — Mitth. Seite 620. In diesem Falle würde vielmehr die Strafe nach Art. 288 zu bestimmen seyn. Nun kann

dienenden Bauwerken", sind auch Eisenbahnen begriffen. Eine in gemeingefährlicher Absicht unternommene Verletzung derselben ist daher nicht mit der im 289. Artikel angedrohten Strafe, die nicht über Zuchthaus zweiten Grades von sechs Jahren steigen kann, sondern mit der Strafe, welche im 180. Artikel bestimmt ist, mithin nach Befinden mit Zuchthaus ersten Grades von zehn Jahren zu ahnden. Die entgegenstehende Bemerkung Günther's zu diesem Artikel wird durch die daselbst angezogene Stelle der Landtagsakten nicht bestätigt. Denn bei der Berathung in der ersten Kammer über den 272. Artikel des Entwurfs (Art. 289 des Criminal-Gesetzbuchs), wo der Eisenbahnen besondere Erwähnung geschah (II. Abth. I. Bd. Seite 457) *), war nur davon die Rede, daß Verletzungen von Eisenbahnen auch unter diesem Artikel mit begriffen, nicht aber davon, daß solche, nach Beschaffenheit der Umstände, nicht auch unter Artikel 180 zu stellen seyen.

Art. 170.

Die Verbreitung von Viehseuchen durch Vergiftung der Weiden oder auf andre Weise ist nach Verhältniß des verursachten Schadens mit Arbeitshausstrafe von Einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von Drei Jahren zu belegen.

---

zwar nach dem zuletzt erwähnten Artikel die Arbeitshausstrafe selbst bis zu sechs Jahren ansteigen, wogegen im 181. Artikel nur Arbeitshausstrafe bis zu drei Jahren angedroht ist. (Vergl. Artikel 18 erster Abschnitt). Dagegen ist bei diesem Verbrechen auch Zuchthausstrafe zweiten Grades bis zu drei Jahren nachgelassen, welche im 288. Artikel ausgeschlossen ist. Allein die Vergiftung einer ganzen Heerde, wenn sie auch nur einem Einzelnen gehört, und blos in Beziehung auf diesen, und um ihm einen Schaden zuzufügen, erfolgte, wird dann, wenn sie durch Benutzung einer Privatweide erfolgte, von diesem Artikel nicht ausgeschlossen seyn. Denn dann erscheint das Verbrechen hinsichtlich der möglichen Folgen so gefährlich, daß nach Beschaffenheit der Umstände Zuchthausstrafe für angemessen zu achten ist. (Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 114).

---

*) Diese Stelle ist unstreitig bei Günther, wo durch einen Irrthum der zweite Band und Seite 654 angezogen ist, gemeint.

2.) Die veränderte Fassung des Artikels wurde nach dem gemeinschaftlichen Antrage der Deputationen beider Kammern (vergl. die Beil. zur zweiten Abth. erste Samml. Seite 116 und Beil. zur dritten Abth. erste Samml. Seite 114) hauptsächlich durch die

---

Art. 182.

Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in den Art. 171 bis 181 angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse **der größern oder geringern Fahrlässigkeit und** des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von **Acht Tagen** bis zu Zwei Jahren, oder Arbeitshausstrafe von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

Motiven Seite 100. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 114 u. 115. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 285 u. 286. — Mittheil. Seite 620 u. 621. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. S. 774 u. 775. — III. Abtheil. II. Bd. S. 661, 662, 666. — Mittheil. Seite 3834. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 592.

Groß, I. Seite 148. **Krug**, I. Seite 61 flg.

1.) In dem 43. Artikel ist als allgemeine Vorschrift für Zumessung der Strafe wegen Verbrechen, welche aus Fahrlässigkeit begangen worden sind, bestimmt, daß hierbei vorzüglich auf die Größe der Verschuldung und des dadurch verursachten Schadens Rücksicht zu nehmen sey *). Um jedoch dem Mißverständnisse zu begegnen, als ob hier blos auf die Größe des Schadens gesehen werden solle, wurden nach den Worten: „nach dem Verhältnisse" annoch diese beigefügt: „der größern oder geringern Fahrlässigkeit und ꝛc."

2.) Die Motiven enthalten (I. Abth. I. Bd. Seite 100) folgende Erläuterung: Die im (vorstehenden) Artikel angedrohten Strafen treten ein, wenn die begangenen Fahrlässigkeiten die im Art. 161

---

*) Vergl. den ersten Band Seite 208 flg.

Betrachtung veranlaßt, daß die Verbreitung von Viehseuchen und die Vergiftung von Viehweiden zwei verschiedene Verbrechen bilden, welche nicht immer in einem causalen Verhältnisse stehen, und von welchen das eine auch ohne das andere gedacht werden kann.

Art. 171.

Aus Fahrlässigkeit begangene gemeingefährliche Handlungen.

Wenn die in den Art. 161 — 170 angegebenen Verbrechen aus Fahrlässigkeit verübt worden sind, so ist der Thäter nach dem Verhältnisse des dadurch verursachten Schadens mit Gefängnißstrafe von **Drei Wochen** bis zu Zwei Jahren, oder Arbeitshausstrafe von Sechs Monaten bis zu Vier Jahren, oder, insofern die Gefängnißstrafe die Dauer von Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldstrafe zu belegen.

---

bis 170 (des Entwurfs, oder Art. 171 bis 181 des Criminal-Gesetzbuchs) erwähnten Ereignisse zur Folge gehabt haben, wogegen bei Fahrlässigkeiten ohne nachtheiligen Erfolg nur die vorhandenen polizeilichen Vorschriften in Anwendung kommen.

3.) Die Größe des verursachten Schadens ist hierbei ein Hauptgesichtspunkt, nach welchem die verwirkte Strafe abzumessen ist. Diese Vorschrift muß jedoch mit den allgemeinen Grundsätzen über Beurtheilung der Größe der Strafbarkeit einer durch Fahrlässigkeit begangenen Rechtsverletzung in Verbindung gebracht werden. Nach diesen Grundsätzen kommt es nämlich hierbei hauptsächlich darauf an, ob der Verbrecher den eingetretenen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte. Ist der Erfolg nicht als ein gewöhnlicher, d. h. als ein solcher anzusehen, welcher, wo nicht der Regel nach, doch in vielen Fällen mit der gesetzwidrigen Handlung verbunden ist, so wird die Strafe, welche nach diesem Artikel bis zu vier Jahren Arbeitshaus steigen kann, mild zu bestimmen seyn. Daher werden selbst Brandstiftungen, sofern sie rein auf Verschuldung beruhen, in der Regel nur mit Gefängnisstrafen geahndet, zumal wenn aus dem eignen Verluste, welchen der Urheber dabei erlitt, oder dem er wenigstens ausgesetzt war, klar hervorgeht, daß eben nur Unbedachtsamkeit der strafbaren Handlung zum Grunde lag. (September 1838, No. 44).

4.) Deshalb ist auch, wenn die Strafe die Dauer von sechs Wochen Gefängnis nicht übersteigt, nachgelassen worden, statt derselben auf Geldstrafe zu erkennen *).

5.) Die Strafe ist jedoch nicht nach diesem Artikel, sondern nach der Vorschrift im 175. Artikel zu bestimmen (mithin bloße Gefängnisstrafe ausgeschlossen), wenn die Umstände von der Beschaffenheit sind, daß hinsichtlich der strafbaren Handlung zugleich ein dolus indeterminatus anzunehmen ist. In dieser Maße beurtheilte das Oberappellationsgericht einen Fall, in welchem ein erwachsener

---

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Art. 183.

Meineid.

Wer in eignen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen für wahr ausgiebt, ist mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis **Zuchthaus zweiten Grades von zwei Jahren** zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 116 u. 117. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 115. — II. Abth. I. Bd. Seite 298 bis 301, 306. — Mittheil. Seite 674 bis 682, 687 u. 688. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 774 bis 777. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 662, 667. — Mittheil. Seite 3834. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. S. 278. — II. Abtheil. II. Bd. S. 440. — Mittheil. Seite 4364. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 592.

Günther, Seite 107.

A. Allgemeine Bemerkungen**).

1.) Das Verbrechen des Meineides, für sich allein betrachtet, besteht in einer gegen besseres Wissen und gegen eigene Ueberzeugung

---

*) Diese war auch in dem Generale vom 21. Juli 1804, die Einschärfung einiger Vorschriften der Dorffeuerordnung vom 18. Febr. 1775 betr., nachgelassen (dritte Forts. des **Cod. Aug.** erste Abtheil. Seite 426). Die in diesem Gesetze enthaltenen polizeilichen Vorschriften sind auch ferner anwendbar.

**) Für das vaterländische Recht sind insbesondere zwei Aufsätze über den Meineid zu bemerken, von welchen sich der eine in den crimi-

Mensch, obwohl von Andern hinsichtlich des möglicher Weise zu besorgenden Schadens gewarnt, dennoch eine Haide mit der Aeußerung: „es wird nicht viel schaden", in Brand gesetzt und das Löschen des Brandes gehindert hatte, so daß, indem das Feuer sich weiter verbreitete, kiefernes Gebüsch in Brand gerathen war (März 1841, No. 51. verglichen mit August 1840, No. 74). Auf Gefängnis von sechs Monaten wurde im April 1841 (No. 51) erkannt, diese Strafe jedoch wegen Concurrenz mit einer geringen Entwendung — vergl. Art. 54 — in drei Monate Arbeitshaus verwandelt. Vergl. Art. 54. —

Achtes Capitel.

Von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion.

Art. 172.

Meineid.

Wer in eignen oder fremden Angelegenheiten vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres eidlich versichert, oder unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid unwahre Behauptungen **wissentlich** für wahr ausgiebt, ist mit Arbeitshaus von Sechs Monaten bis **zu Einem Jahre** zu bestrafen.

---

erfolgten eidlichen Versicherung der Wahrheit einer Thatsache, oder eines Umstandes, von deren oder dessen Unwahrheit der Schwörende Kenntniß hat. Streng genommen gehört dahin auch eine absichtlich und aus freiem Entschlusse erfolgte Verletzung eines mittels Eides geleisteten Angelöbnisses (Eidesbruch), insofern der vorausgegangene Eid vor einer öffentlichen Behörde geleistet worden war. Allein die Vorschrift dieses Artikels umfaßt blos die wahrheitswidrige Versicherung gewisser Thatsachen, mithin blos einen gegen die Wahrheit geleisteten assertorischen Eid, nicht die Verletzung eines promissorischen Eides. Die Motiven enthalten zu diesem Capitel keine besondern Bemerkungen, weshalb über den Grund jener Beschränkung des Begriffs des Meineides etwas nicht angegeben ist. Eidesbruch,

---

nalistischen Jahrbüchern für das Königreich Sachsen, im ersten Bande Seite 220 bis 257 und der zweite in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen im dritten Bande Seite 120 bis 144 befindet.

d. h. die Verletzung eines eidlichen Angelöbnisses, kommt fast nur in Beziehung auf übernommene Aemter vor, z. B. bei Veruntreuungen, deren Beamte sich schuldig machen, welche auf ihr Amt eidlich verpflichtet worden sind. In diesem Falle ist bei Bestimmung der Strafe auf den concurrirenden Eidesbruch dadurch Rücksicht genommen, daß Veruntreuungen dieser Art im 243. Artikel als ausgezeichnete erklärt und mit denselben Strafen wie ausgezeichnete Diebstähle bedroht worden sind. Im Allgemeinen hat man es jedoch bedenklich gefunden, den Eidesbruch einem durch einen assertorischen Eid geleisteten Meineide gleichzustellen. Dies ergiebt sich insbesondere aus dem Berichte der Deputation der ersten Kammer vom 4. November 1836 (Beil. zur II. Abth. I. Samml. Seite 116). Daselbst ist bemerkt, daß Fälle, in welchen Jemand in Bezug auf einen Eid, welcher wegen einer fortdauernden Handlungsweise geleistet worden, unwahre Behauptungen aufstelle, z. B., wenn ein verpflichteter Taxator wissentlich wahrheitswidrige Angaben hinsichtlich des Werthes gewisser Gegenstände bewirke, hierher nicht zu rechnen seyen. Daher findet man in dem XVII. Capitel, wo von Pflichtverletzungen in besondern, namentlich in amtlichen Verhältnissen die Rede ist, bei welchen am häufigsten ein Eidesbruch vorkommt, nirgends darauf hingewiesen, daß ein hierbei concurrirender Eidesbruch eine andere Strafe nach sich ziehe, als in jenem Capitel angedroht ist. Zwar befindet sich in mehreren Artikeln des erwähnten Capitels der Beisatz: „in so weit nicht dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt". (Vergl. Art. 311, 314, 317, 320, 322). Allein, daß hierdurch nicht hat auf die Strafe des Meineids hingewiesen werden sollen, ergiebt sich daraus, daß nur im 325. Artikel, woselbst von der Ahndung „wahrheitswidriger Aussagen" die Rede ist, des Falles, wenn diese Aussagen eidlich bestärkt worden sind, mithin ein wirklicher Meineid vorliegt, Erwähnung geschehen ist. Wäre die Absicht dahin gegangen, auch für Verletzung des promissorischen Eides (Eidesbruch) im Allgemeinen die Strafen des Meineides eintreten zu lassen, so würde dies insbesondere bei dem 321. Artikel erwähnt worden seyn, in welchem die Verletzung der besondern Pflichten der Geistlichen, Advokaten, Notare, Aerzte, Hebammen, mithin solcher Personen, die wenigstens in der Regel eine treue Pflichterfüllung eidlich angelobt haben, blos mit Geld- und Gefängnisstrafen bedroht worden ist, wogegen das Verbrechen des Meineides absolut Arbeitshausstrafe nach sich zieht. Der Eidesbruch wird daher, wo nicht etwa besondere Verhältnisse und die Beschaffenheit der Sache eine noch

mildere Ansicht gestatten, mehr dem leichtsinnigen Eide gleich zu stellen seyn. Bei diesem Vergehen, dem Eidesbruche, wird sich in der Regel annehmen lassen, daß derjenige, welcher sich desselben schuldig machte, in dem Augenblicke, wo er durch eine seinem früher geleisteten Eide entgegenstehende Handlung oder Unterlassung den Eidesbruch beging, wenigstens an den speciellen Inhalt und den Umfang seines zuvor geleisteten Eides sich nicht erinnert, mithin mehr eines Leichtsinns, als einer wissentlichen und vorsätzlichen Verletzung des geleisteten Eides sich schuldig gemacht habe. Insbesondere ist zu erwägen, daß hier das später zu erwähnende Erfordernis eines förmlichen Meineides hinwegfällt, nämlich daß das Verbrechen durch eine Handlung begangen worden sey, welche vor einer öffentlichen Behörde unternommen wurde. Denn wenn auch der Eid, hinsichtlich dessen ein Eidesbruch anzunehmen, vor einer öffentlichen Behörde geleistet wurde, so hat es doch mit der Verletzung desselben nicht dieselbe Bewandnis. Daher kann ferner dasjenige, was im Vorstehenden von dem Eidesbruche, im Gegensatze zu dem eigentlichen Meineide, bemerkt worden ist, nicht auch auf Zeugen ausgedehnt werden, welche gegen einen voraus geleisteten Eid unwahre Thatsachen als wahr versichern. Auch ist einem solchen Misverständnisse durch die Fassung des 183. Artikels vorgebeugt, da in selbigem nicht blos die eidliche Versicherung von etwas Unwahrem, sondern auch diejenige unwahre Behauptung, welche unter Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid erfolgte, für einen Meineid erklärt worden ist.

2.) Die Heiligkeit des Eides ist für den Staat von der höchsten Wichtigkeit. Abgesehen von der gänzlichen Verworfenheit der Gesinnung, die derjenige, welcher sich dieses Verbrechens wissentlich und vorsätzlich schuldig macht, an den Tag legt, so wird dadurch ein Recht des Staates verletzt, ohne dessen kräftigen Schutz Ordnung und Sicherheit in demselben nicht bestehen kann. Daher kann auch auf den religiösen Glauben, oder auf den Unglauben des Meineidigen bei Bestimmung der verwirkten Strafe etwas nicht ankommen. Der Meineidige verletzt jedenfalls zugleich die wichtigsten Pflichten, welche er gegen den Staat selbst hat. Das Recht des Staates auf Wahrheit ist schon im Allgemeinen und, soweit nicht auch in dieser Beziehung Beschränkungen eintreten, im 325. Artikel des Criminal-Gesetzbuchs durch Androhung von Strafen gegen denjenigen, der dasselbe — ohne Hinzutritt eines besondern Erschwerungsgrundes — verletzt, geltend gemacht. Je wichtiger nun dem Staate in den einzelnen Fällen die Erforschung der Wahrheit seyn kann und seyn muß, je

mehr daher die Nothwendigkeit erfordert, den Erfolg der dahin abzweckenden Handlungen durch Feierlichkeiten, welche mit letztern verbunden werden, zu sichern, desto mehr bedarf es einer strengen Strafe für eine unter diesen erschwerenden Umständen erfolgte Verletzung jenes Rechts auf Wahrheit. In Beziehung auf eine eidliche Aussage vor einer öffentlichen Behörde fällt die im 325. Artikel genommene Berücksichtigung des Umstandes, ob die Angelegenheit, auf welche der Eid sich bezieht, den Schwörenden selbst betreffe oder nicht, hinweg. Die Strafbarkeit des Verbrechens des Meineides wird hiernächst dadurch oft sehr erhöht, daß der Meineid das Mittel zu Verübung anderer Verbrechen, namentlich des Betrugs, wird, mithin meistentheils eine Concurrenz mehrerer Verbrechen stattfindet.

3.) Daß durch einen geleisteten Meineid ein besonderer Nachtheil für Jemanden erwachsen sey, ist zu dem Wesen des Meineides keineswegs erforderlich. Selbst die Bestimmung des Strafmaßes hat sich nicht nothwendig hiernach zu richten, weshalb auch im 183. Artikel auf diesen Umstand keine besondere Rücksicht genommen worden ist. In der Regel wird jedoch der durch den Meineid für einen Dritten veranlaßte Schaden sowohl nach allgemeinen Grundsätzen über Zumessung der Strafe (Art. 42), als nach demjenigen, was im 188. Artikel enthalten, auf die Höhe der Strafe nicht ohne Einfluß bleiben.

4.) Der Meineid wird vollbracht, nach Verschiedenheit der Fälle, ob der Eid selbst schon die unwahre Behauptung enthielt, oder ob diese erst unter Beziehung auf den vorausgegangenen Eid folgte, in jenem Falle mit Aussprechung der das Wesen des Eides begründenden Worte, in diesem mit Erstattung der als unwahr erkannten Aussage, sofern diese nicht, als auf einem blosen Misverständnisse beruhend — also verschieden von dem im 188. Artikel erwähnten Falle — noch vor Vollendung der gerichtlichen Handlung, z. B. bei Vorlesung des darüber aufgenommenen Protokolls berichtigt wird. Allein die Aufnahme des Protokolls über den geleisteten Eid ist, wie auch aus der Fassung des 188. Artikels sich ergiebt, keineswegs zu den Erfordernissen eines vollendeten Meineides zu rechnen, da selbige nicht wesentlich zur Handlung selbst gehört, sondern nur einen Beweis derselben liefert.

5.) Die Unwahrheit einer gegebenen Versicherung allein, d. h. ohne Hinzutritt einer dem Schwörenden beizumessenden Wissenschaft und Kenntniß der Unwahrheit des von ihm Versicherten, begründet eben so wenig einen Meineid, als eine unvorsätzliche Verletzung eines

eidlich gegebenen Versprechens einen Eidesbruch bewirkt; vergl. Quistorp §. 128 flg. der sechsten Aufl.

6.) Einen für sich bestehenden strafbaren Charakter erhält, wie unter No. 2 bemerkt, das Verbrechen des Meineides durch die demselben in dem einzelnen Falle zum Grunde liegenden besondern verbrecherischen Zwecke. Von diesen ist im Criminal-Gesetzbuche nur einer besonders hervorgehoben worden, nämlich wenn ein Meineid deshalb geleistet wurde, um gegen einen Unschuldigen eine Strafe, oder gegen einen Schuldigen eine schwerere Strafe herbeizuführen, als derselbe hinsichtlich des ihm zur Last fallenden Verbrechens wirklich verwirkt hat. Hierauf beziehen sich die im 184. und 185. Artikel erwähnten Fälle. Hierbei ist es beachtenswerth, daß im ersten Abschnitte des 184. Artikels nur Arbeitshausstrafe, jedoch unter Nachlassung des doppelten Maßes in der Strafdauer (nämlich bis zu vier Jahren), angedroht worden, obwohl der Meineid nach Artikel 183 schon an sich auch mit Zuchthausstrafe bedroht ist. (Das Weitere siehe bei jenem Artikel).

7.) Die Erfahrung weis't nach, daß das Verbrechen des Meineids in neuerer Zeit weit öfterer, als früher der Fall war, zur Untersuchung kommt. Die Ursache dieser Erscheinung ist nicht in den Strafbestimmungen, welche das Criminal-Gesetzbuch hinsichtlich dieses Verbrechens enthält, zu suchen. Diese Bestimmungen sind jedenfalls nicht milder, als die des ältern Rechts. Nach letzterem konnte nicht über vier Jahre Zuchthausstrafe (ewige Landesverweisung mit Staupenschlag) erkannt werden; gegenwärtig kann die Strafe des Meineides unter erschwerenden Umständen bis zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe steigen; ja für einen gewissen Fall ist sogar Todesstrafe angedroht. Der Grund jener Erscheinung dürfte vielmehr in nichts Anderem als in einer Geneigtheit, sey es der Betheiligten, oder ihrer Sachwalter zu suchen seyn, Eide, welche in Civilsachen geleistet worden sind, als gegen die Wahrheit geschworen darzustellen, und deshalb Untersuchungen zu verhängen. So wünschenswerth es nun auch erscheinen muß, daß durch strenge Ahndung wirklicher Meineide dahin gewirkt werde, daß die Heiligkeit des Eides aufrecht erhalten und der Bevortheilung Anderer, die meistens bei diesem Verbrechen beabsichtigt ist, vorgebeugt werde, so ist doch nicht zu läugnen, daß hierbei leicht zu weit gegangen werden kann. Keine Lehre hängt enger mit den Grundsätzen des Civilrechts zusammen, als die Lehre vom Meineide. Man denke an die Fälle, in welchen Rechtsbegriffe in Frage kommen, z. B. über einen zum völligen Abschluß gediehenen oder

innerhalb der Grenzen von Tractaten gebliebenen Vertrag, wobei es im Civilrechte oft auf sehr feine Unterscheidungen ankommt, ferner an die rechtlichen Bedingungen, unter welchen der Antritt einer angefallenen Erbschaft anzunehmen ist (Juni 1841, No. 20), ingleichen an den Begriff von Societätsverhältnissen (November 1840, 74) u. s. w. In Fällen dieser Art ist es, wenn die Partei, welche einen Eid zu leisten hat, zuvor nicht sorgfältig darauf aufmerksam gemacht worden ist, worauf es in der Hauptsache ankommt, leicht möglich, daß sie einen Eid leiste, der, wenn er später anderweit einer Prüfung unterworfen wird, dem wahren Sachverhältnisse nicht ganz angemessen erkannt wird. (Vergl. den Aufsatz in den criminalistischen Jahrbüchern erster Band [1837] Seite 24 flg.) Diese Betrachtung führt zu folgenden Bemerkungen:

a.) Es ist eine höchst wichtige Pflicht des Richters, welcher auf einen Eid erkennt, daß derselbe hierbei die größte Sorgfalt beobachte, theils in Entfernung jeder Einmischung von Thatsachen, die nicht nothwendig zur Sache gehören, um nicht die Aufmerksamkeit des Schwörenden von der Hauptsache ab- und auf Nebenpunkte zu leiten, welche zu sogenannten Mentalreservationen Veranlassung geben, theils durch möglichste Beschränkung des Eides auf Thatsachen, mit Vermeidung von Rechtsbegriffen. Ist Letzteres nicht ganz zu umgehen, so hat der Richter wenigstens vor Abnahme des Eides den Schwörenden vollständig über das Rechtsverhältnis zu unterrichten, d. h. demselben die Thatsachen speciell vorzuhalten, auf welche es hierbei ankommt.

b.) Eine gleiche Pflicht liegt den Sachwaltern in der Beziehung ob, daß sie ihre Partei zuvor auf den Standpunkt bringen, daß dieselbe, worauf es im Wesentlichen ankomme, deutlich erkenne. Auch der Sachwalter des Gegners handelt gewiß nicht seiner Pflicht gemäß, wenn er erkennt, woran der Schwörende sich irriger Weise zu halten gemeint sey, darüber gleichwohl schweigt, den Eid leisten läßt, und erst nachher mit einer Denunciation wegen Meineides auftritt.

Es ist nicht selten vorgekommen, daß Meineide aus erfolgten Zugeständnissen, welche schon früher, ehe auf den Eid erkannt wurde, in den Akten vorlagen, nachgewiesen und geahndet worden sind. Hier ist es gewiß zunächst die Schuld des erkennenden Richters, wenn er, jener Umstände ungeachtet, auf Leistung des Eides erkennt.

c.) Bei dem Verhör von Zeugen hat der Richter hauptsächlich

darauf zu achten, daß er den Zeugen über den Grund seiner Kenntniß des Sachverhältnisses befrage und näher erforsche, ob der Zeuge aus eigner Wissenschaft, oder aus andern Quellen die in Frage befangene Thatsache bestätige oder verneine. Der minder Gebildete, der nicht zu beurtheilen vermag, ob etwas und wieviel davon abhänge, ob er eine Thatsache aus eigner oder fremder Wissenschaft bestätige, kann leicht ohne eine strafbare Absicht die erforderliche Genauigkeit hierbei unbeachtet lassen.

d.) Zu misbilligen ist es, daß insbesondere bei dem Verhör von Zeugen von dem Richter, vor welchem die Abhörung erfolgte, oft übereilt zur eidlichen Bestärkung der Aussage geschritten wird. Da der Zeuge in der Regel vorher nicht erfährt, worüber er Auskunft geben soll, und da es überhaupt in vielen Fällen einer ruhigeren Ueberlegung bedarf, wenn bei Erstattung einer Aussage über längst zuvor geschehene Thatsachen in keiner Weise zu viel oder zu wenig behauptet werden soll, hiernächst Berichtigung von Irrthümern ohne eigenes Verschulden erst später eintreten können, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Abnahme des Eides öfterer, als dies zu geschehen pflegt, aufgeschoben würde. (Vergl. v. Jagemann im Archive des Criminalrechts, neue Folge, 1835 Seite 493 bis 532).

B. Besondere Bemerkungen.

a.) „In **eigenen** oder fremden Angelegenheiten". Im 325. Artikel ist auch eine unbeeidigte unwahre Aussage vor Gericht, oder die Verschweigung wahrer Thatsachen, jedoch blos in einer Angelegenheit, welche denjenigen, der sie erstattete, nicht selbst betrifft, mit Gefängnis bis zu sechs Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe bedroht. Man hat also eine unbeeidigte unwahre Aussage vor Gericht nur wenn selbige in Beziehung auf fremde Angelegenheiten erfolgte für strafbar erklärt, wogegen eine unwahre Angabe, welche eidlich bestärkt worden ist, stets einen Meineid enthält.

b.) „Vor einer **öffentlichen** Behörde". Hierdurch sind diejenigen Eide von der im Artikel bestimmten Strafe ausgeschlossen, welche privatim (außergerichtlich, oder doch nicht vor einer öffentlichen Behörde) in Folge von Privatübereinkommen etwa geleistet worden. (Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, dritter Band Seite 139.) Daß der Eid vor Gericht geleistet worden sey, ist nicht nöthig. Der Grund, aus welchem Eide, die nicht vor einer öffentlichen Behörde

geleistet wurden, (außergerichtliche eidliche Betheuerungen) nicht unter diesen Artikel gestellt, sonach, auch wenn sie gegen die Wahrheit und wider besseres Wissen erfolgten, dennoch nicht als Meineide angesehen und bedroht worden, beruht darin, damit nicht bloße sündhafte Uebereilungen in Fällen, wo kein Recht auf Wahrheit verletzt, sondern der Eid nur gemißbraucht wurde, in das Gebiet der Criminaljustiz gezogen werden. (October 1841, No. 22).

Daß die Eidesabnahme nicht an ordentlicher Gerichtsstelle geschah, steht der Annahme eines Meineides nicht entgegen die Handlung ist dennoch eine gerichtliche, vergl. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft, zweiter Band §. 319, Seite 176 not. p. der zweiten Auflage. Was in der erläuterten Proc. Ordre ad tit. II. §. 4 hinsichtlich derjenigen actus contentiosae jurisdictionis bestimmt ist, welche in fremden Gerichten geleistet worden sind, leidet hier keine Anwendung, da das Erfordernis der Eidesleistung vor einer „öffentlichen Behörde" vorhanden ist. Hierzu kommt, daß zu dem Begriffe des Meineides keineswegs gehört, daß dem Andern dadurch ein Nachtheil zugefügt worden sey, mithin darauf, ob der geleistete Eid civilrechtliche Folgen gehabt habe, oder nicht, im Wesentlichen etwas nicht ankommt.

Noch weniger kann der Einwand berücksichtigt werden, daß es in der Beziehung an dem formellen Thatbestande des Verbrechens des Meineides fehle, weil, als der Eid geleistet worden, die Gerichtsbank nicht vollständig besetzt gewesen sey. Denn sowohl der 183. Artikel, als auch das ältere Recht — peinliche Gerichtsordnung Art. 107 — erfordert in formeller Beziehung nur, daß der Eid vor einer öffentlichen Behörde, vor Richter oder Gericht geleistet worden sey. Allein, daß die Gerichtsbank dabei vollständig besetzt gewesen sey, ist nicht nöthig (vergl. Abegg im Archive des Criminalrechts, Jahrg. 1834, Seite 584, ingleichen das Rescript vom 22. August 1786, §. 6. (Cont. II. Tom. I. Seite 490; October 1841, No. 83).

c.) „Wissentlich", d. h. es wird erfordert, daß derjenige, welcher eines Meineides beschuldigt wird, seiner bessern Kenntniß und Ueberzeugung entgegen, die er bereits vor Leistung des Eides hatte, etwas Unwahres als wahr eidlich versichert habe. Auch ein Eid nach Glauben und Dafürhalten (jusjurandum de credulitate) kann einen wirklichen Meineid begründen, wenn der Schwörende von dem Gegentheile dessen, was er eidlich versicherte, schon damals Kenntniß hatte (Zeitschrift für Rechtspflege am angef.

Orte Seite 130 flg. 142). Sollte dagegen demselben blos nachgewiesen werden können, daß er Gelegenheit gehabt, vor der Eidesleistung sich besser von den Verhältnissen, auf welche der von ihm gegen die Wahrheit geleistete Eid sich bezieht, sich zu unterrichten, die Benutzung derselben aber verabsäumt und dadurch gegen die Wahrheit einen Eid geleistet habe, so würde nur ein leichtsinniger Eid anzunehmen seyn.

d.) „Etwas **Unwahres** eidlich versichert". Es ist jedoch nicht nöthig, daß die eidlich bestätigte Thatsache an sich unwahr sey. Auch die Bestätigung einer wahren Thatsache kann als ein wirklicher Meineid erscheinen, wenn derjenige, der sie bestätigt, sich dabei das Ansehen giebt, als könne er sie aus eigener Wissenschaft bestätigen, gleichwohl aber zu der Zeit des geleisteten Eides keine Kenntniß von der Wahrheit der von ihm behaupteten Thatsache hatte *).

e.) „**Eidlich** versichert". Die gesetzlichen Vorschriften, in welcher Maße Eide zu leisten seyen, gehören nicht hierher. (Vergl. Art. 186, ingleichen die Bemerk. unter b.).

f.) Die Beziehung auf einen bereits geleisteten Eid, durch welche eine unwahre Behauptung für wahr ausgegeben wird, steht einem Meineide gleich. Dieser Fall tritt meistentheils bei Zeugen ein, welche gewöhnlich vor der Abhörung vereidet werden. (Vergl. die allgem. Bemerkungen zu diesem Art. No. 1 am Schlusse).

g.) Daß der Eidesleistung eine specielle Verwarnung vor der Strafe des Meineides vorausgegangen sey, ist nicht nöthig, Zeitschrift ꝛc. dritter Band Seite 140 not. 1.

---

*) Die erste Kammer beantragte jedoch nur eventuell (indem sie eigentlich einen Zusatz nicht für nöthig achtete) folgenden Zusatzartikel: „Wenn Jemand eine wahre Behauptung, die er für falsch hält, „oder von deren Richtigkeit er keine Kenntniß haben konnte, vor „Gericht eidlich erhärtet, so ist derselbe mit der Hälfte der auf den „Meineid gesetzten Strafe zu belegen (II. Abth. I. Bd. Seite 301 flg. „321, 327. Mittheil. Seite 753)". Die zweite Kammer stimmte in diesem Falle für die Strafe des leichtsinnigen Eides; Mittheil. Seite 3835 (vergl. das Archiv für Criminalrecht 1834 Seite 583, 587, ingleichen Jahrgang 1838 Seite 298 flg.; Zeitschrift für Rechtspflege ꝛc. Jahrgang 1839 Seite 127 flg. not. 2. Hinsichtlich der Besorgnis, daß dies zu einer Menge ungegründeter Denunciationen Veranlassung geben würde, wurde der Antrag wieder fallen gelassen. Mittheil. Seite 5541. Es bleibt daher in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters die Beurtheilung anheimgestellt, ob ein Meineid, oder blos ein leichtsinniger Eid vorliege.

h.) Ueber den Beweis des Meineids durch Zeugen, vergl. dieselbe Schrift Seite 140 flg.

i.) Nach dem Entwurfe war das höchste Strafmaß blos auf Ein Jahr Arbeitshaus gestellt. Dieses erschien jedoch viel zu niedrig, da ein vorsätzlich geleisteter Meineid schon an und für sich ein sehr schweres Verbrechen enthält, welches wegen des für das allgemeine Beßte damit verbundenen Nachtheils eine strenge Ahndung erfordert. Hierzu kommt, daß in den meisten Fällen noch andere höchst verwerfliche Absichten mit diesem Verbrechen verbunden sind, namentlich die Absicht, sich der Erfüllung wohl begründeter Verbindlichkeiten zu entziehen (z. B. in Schwängerungssachen), oder auch wirkliche Betrügereien. Das Oberappellationsgericht pflegt bei wirklichen Meineiden nicht leicht unter Ein Jahr Arbeitshaus herabzugehen (November 1839, No. 33; December 1839, No. 8; Januar 1840, No. 21 und No. 69). Fälle, in welchen wegen besonderer Umstände, welche eine vorzüglich milde Beurtheilung gestatteten, auf eine geringere Strafe, jedoch nicht unter das geringste Strafmaß, erkannt wurde, kamen vor im September 1838, No. 10, im Novem-

---

Art. 184.

Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein:

1.) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens wenigstens in Arbeitshaus besteht, Arbeitshaus von Zwei bis zu Vier Jahren;

2.) besteht sie im zeitlichen Zuchthause ersten oder zweiten Grades, Zuchthaus desselben Grades von Vier bis zu Sechs Jahren;

3.) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus ersten Grades von Sechs bis zu Zehn Jahren.

Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. S. 118. — II. Abth. I. Bd. S. 301, 307. — Mittheil. S. 682, 683. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 776, 777. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 662, 663. — Mittheil. Seite 3834. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 279. — II. Abth. II. Bd. Seite 440, 441. — Mittheil. Seite 4364, 4365. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 664, 665. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5541. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 755. — Mittheil. Seite 5667.

ber 1839, No. 31, im Juni 1840 und im September 1841, No. 45; jedoch ist in vielen Fällen, in welchen erschwerende Umstände hinzutraten, eine in erster Instanz erkannte Zuchthausstrafe bestätigt worden.

k.) Daß auch bei dem Meineide ein bloßer Versuch denkbar sey, ist nicht zu bezweifeln. (Vergl. August 1839, No. 16). Ein solcher wird dann anzunehmen seyn, wenn der Angeschuldigte einräumen muß oder überführt ist, daß er zu der Zeit, als er sich zur eidlichen Bestärkung einer Thatsache bereit zeigte, und die hierauf sich beziehende Handlung vor einer öffentlichen Behörde bereits vorgenommen werden sollte, von der Unwahrheit dessen, was er eidlich zu bestärken eben im Begriffe stand, bereits überzeugt war.

l.) Das geringste Strafmaß ist auf sechs Monate Arbeitshaus gesetzt. Damit stimmt die Strafandrohung im 258. Artikel — betrügerischer Bankerott, bei welchem meistens durch Leistung des Manifestationseides zugleich ein Meineid stattfindet — überein. (September 1841, No. 45).

Art. 173.

Ist aber in einer Untersuchung über ein Verbrechen meineidig geschworen worden, um einen Unschuldigen in Strafe, oder einen Schuldigen in eine schwerere Strafe, als er verwirkt hat, zu bringen, so treten folgende Strafen ein:

1.) wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens wenigstens in Arbeitshaus besteht, Arbeitshaus von Zwei bis Vier Jahren;

2.) besteht sie in zeitlichem Zuchthaus ersten oder zweiten Grades, Zuchthaus desselben Grades von Vier bis zu Sechs Jahren;

3.) ist das angeschuldigte Verbrechen mit lebenslänglichem Zuchthause oder Todesstrafe bedroht, Zuchthaus ersten Grades von Sechs bis zu Zehn Jahren.

Die Deputation der ersten Kammer bemerkte in ihrem Berichte vom 4. November 1836 (Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 117.), daß gerade in den im Artikel bezeichneten Fällen das Princip der Wiedervergeltung ganz angemessen erscheine. Dieses Princip liegt auch im Wesentlichen den Strafbestimmungen des 184. Artikels zum Grunde, obwohl es nicht allenthalben befolgt worden ist.

1.) Im Allgemeinen ist zu erwähnen, daß hier der Erfolg, nämlich daß der Unschuldige in Folge des von dem Andern sich zu Schulden gebrachten Meineides wirklich bestraft worden sey, nicht vorausgesetzt wird, sondern schon die Absicht genügt, dem Unschuldigen Strafe zuzuziehen. Dies beweis't theils das Wort: „um" ꝛc., theils die Sonderung der Fälle wirklich erlittener Strafen im nächstfolgenden 185. Artikel.

2.) Nach der unter No. 1 dieses Artikels enthaltenen Strafandrohung kann den Meineidigen sogar eine härtere Strafe treffen, als denjenigen getroffen haben würde, gegen welchen der geleistete Meineid gerichtet war. Denn dieser Abschnitt des 184. Artikels wird auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Strafe wegen des fälschlich angeschuldigten Verbrechens blos in zwei bis vier Monaten Arbeitshaus besteht, wie dies z. B. in den im 228., 231., 232. und 233. Artikel erwähnten Fällen stattfinden kann. Gleichwohl ist im 184. Artikel als das geringste Strafmaß Arbeitshausstrafe von zwei Jahren angedroht. Es kann dies jedoch nicht befremden, da hier neben der Böswilligkeit, welche sich darin kund giebt, daß der Verbrecher einem Unschuldigen, obwohl ihm dessen Unschuld bekannt ist, eine Strafe zuzuziehen beabsichtigt, schon der Meineid an und für sich eine harte Ahndung erfordert. Dagegen wird der erste Abschnitt dieses Artikels dann nicht anzuwenden seyn, wenn durch einen Meineid der Andere eines solchen Vergehens gegen fremdes Eigenthum fälschlich überwiesen worden seyn sollte, welches, nach Artikel 223, No. 2 (ingleichen nach Art. 242 und 245) zwar ebenfalls mit Arbeitshaus geahndet werden kann, wegen dessen jedoch

---

Art. 185.

Hat derjenige, gegen welchen in den im vorstehenden Artikel erwähnten Fällen meineidig geschworen worden ist, in Folge dieses Meineides Strafe erlitten, so ist im Falle unter 1 auf Arbeitshausstrafe von Vier- bis **Zuchthaus zweiten Grades von Sechs Jahren**, im Falle unter 2 auf Zuchthaus **ersten oder zweiten** Grades von Sechs bis zu **Zwanzig** Jahren, und im Falle unter 3 auf **zehnjährige bis** lebenslängliche Zuchthausstrafe **ersten oder zweiten** Grades zu erkennen.

Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen, in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses diese Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe statt.

auch Gefängnisstrafe nachgelassen ist. Denn es heißt im ersten Abschnitte: „wenn die Strafe des fälschlich angeschuldigten Verbrechens „wenigstens in Arbeitshaus besteht". Es ist sonach hierbei auf die geringste Strafart zu sehen, welche für das Verbrechen angedroht ist, auf welches der geleistete Meineid sich bezieht.

3.) Bemerkenswerth ist, daß in diesem Falle nur Arbeitshausstrafe, obwohl bis zu vier Jahren, nachgelassen worden ist, da doch nach Artikel 183 der Meineid schon an und für sich auch mit Zuchthausstrafe bedroht ist. Unläugbar ist ein Meineid der zu dem Zwecke geleistet wurde, einen Unschuldigen, der Kenntniß von dessen Unschuld ungeachtet, in Strafe zu ziehen, schon wegen dieses verabscheuungswürdigen Zweckes besonders strafbar. Es scheint hieraus für Abmessung der im 183. Artikel angedrohten verschiedenen Strafarten (Arbeitshaus und Zuchthaus zweiten Grades) zu folgern, daß Zuchthausstrafe wegen vorsätzlichen Meineides nur dann angemessen sey, wenn mit diesem Verbrechen noch andere, z. B. bedeutende Betrügereien, verbunden sind.

4.) In dem 184. Artikel ist ein dritter Fall unerwähnt geblieben, nämlich dieser, wenn dem geleisteten Meineide gerade der entgegengesetzte Zweck zum Grunde lag, einen Schuldigen, von dessen Schuld der Schwörende Kenntniß hatte, als unschuldig darzustellen, mithin denselben der verdienten Strafe zu entziehen. Man hat sonach angenommen, daß für Fälle dieser Art die im 183. Artikel für den Meineid im Allgemeinen angedrohte Strafe, welche bis zu zwei Jahren Zuchthaus zweiten Grades geht, hinreiche, eine angemessene Ahndung zu gewähren.

Art. 174.

Hat derjenige, gegen welchen in den im vorstehenden Artikel erwähnten Fällen meineidig geschworen worden ist, in Folge solchen Meineides Strafe erlitten, so ist im Falle unter Nr. 1. auf Arbeitshausstrafe von Vier bis **Acht Jahren**, im Falle unter Nr. 2. auf Zuchthausstrafe **desselben Grades** von Sechs bis **Zwölf** Jahren, und im Falle unter Nr. 3 auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Ist an einem Unschuldigen in Folge des meineidigen, in der Absicht, ihm die Todesstrafe zuzuziehen, abgelegten Zeugnisses diese Strafe wirklich vollstreckt worden, so findet Todesstrafe statt.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 118. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 301, 307. — Mittheil. Seite 682, 683. — Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 776 bis 779. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 663, 667. — Mittheil. Seite 3834 — Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 279. — II. Abtheil. II. Bd. S. 441. — Mittheil. Seite 4365. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 665. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5541, 5542. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 755. — Mittheil. S. 5667. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Band, S. 592.

Groß, I. Seite 149.

Bei Zumessung der Strafe ist hauptsächlich darauf zu sehen, von welcher Bedeutung das Uebel der Freiheitsberaubung gewesen sey, welches der später für unschuldig Erkannte in Folge des geleiste-

---

Art. 186.

Die an Eidesstatt gebrauchten Betheurungsformeln der Anhänger solcher Religionssecten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, sowie andre Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen den Meineides dem Eide selbst gleich geachtet.

II. Abth. I. Bd. Seite 301, 307. — Mittheil. S. 683. — III. Abth. II. Bd. S. 663, 667. — Mittheil. S. 3835.

Groß, I. Seite 149.

Es ist unstreitig eines der wirksamsten Mittel, dem Eide in der öffentlichen Meinung die Heiligkeit zu erhalten, welche derselbe theils hinsichtlich der Wichtigkeit der Handlung an und für sich, theils wegen der Unentbehrlichkeit dieses Mittels, zweifelhafte Rechtsverhältnisse in Gewißheit zu setzen, behalten muß, wenn nicht mannichfache Nachtheile für den Staatsverband zu besorgen seyn sollen, Eidesleistungen möglichst auf Fälle zu beschränken, in welchen andere Mittel, die Wahrheit zu ermitteln, sich nicht darbieten. Daher ist die neuere Gesetzgebung mit Recht mehr als jemals darauf bedacht gewesen, Eidesleistungen thunlichst zu vermeiden, und es ist zu erwarten, daß noch mehr Beschränkungen in dieser Beziehung erfolgen werden. Auch das Criminal-Gesetzbuch enthält insbesondere im 51. Artikel einen

ten Meineides erlitten hat. Zur Ehre des Vaterlandes darf wohl angenommen werden, daß wenigstens der am Schlusse dieses Artikels erwähnte Fall nicht vorkommen werde, da zumal nach dem zehnten Artikel des Gesetzes vom 30. März 1838, einige Abänderungen in dem Untersuchungsverfahren betreffend, nicht allein die Appellationsgerichte ermächtigt sind, bei mangelndem Geständnisse, statt der gesetzlich angedrohten Todesstrafe, auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades zu erkennen, sondern auch, wenn des fehlenden Zugeständnisses der Verübung des dem Angeschuldigten beigemessenen Verbrechens ungeachtet auf Todesstrafe erkannt worden, der Verurtheilte gesetzlich mit einer dritten Vertheidigung zu hören, und darauf anderweit vom Oberappellationsgerichte, und zwar in voller Sitzung, ein drittes Urthel zu beschließen ist. Vergl. Groß am angef. Orte.

Art. 175.

Die an Eidesstatt gebrauchten Betheuerungsformeln der Anhänger solcher Religionssecten, welchen die Ablegung eines förmlichen Eides nicht gestattet ist, so wie andre Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, werden rücksichtlich der Strafen des Meineides dem Eide selbst gleichgeachtet.

Beleg dafür, indem da, wo die Strafe, wie dies bei den Verbrechen gegen fremdes Eigenthum der Fall, nach dem Betrage abzumessen ist, sofern der Werthsbetrag durch die Aussage des Eigenthümers oder desjenigen, dem die Sache zur Verwahrung oder Beaufsichtigung anvertraut war, zu ermitteln ist, es nicht mehr, wie dies nach älterm Rechte der Fall war, einer eidlichen Bestärkung der Werthsangabe bedarf, sondern der Eigenthümer, oder derjenige, welcher dessen Stelle vertritt, blos an Eidesstatt zu versichern hat, daß die Schätzung seiner Ueberzeugung gemäß sey. In dieser Beziehung ist nun im 186. Artikel bestimmt, daß Versicherungen an Eidesstatt, insoweit solche nach den Gesetzen statt wirklicher Eide zulässig sind, rücksichtlich der Strafen des Meineides, einem wirklich geleisteten Eide gleich zu stellen sind.

Es wird jedoch hierbei zweierlei erfordert: eines Theils, daß der Richter demjenigen, der etwas zu versichern hat, ausdrücklich be-

merke, daß er diese Versicherung an Eidesstatt zu bewirken habe; andern Theils, daß ein Fall vorliege, in welchem das Gesetz mehr nicht als eine solche Versicherung an Eidesstatt, also nicht eine wirkliche Eidesleistung, erfordert. Daß der Richter den Betheiligten auf die in diesem Artikel enthaltene Vorschrift, daß eine solche Versicherung, rücksichtlich der Strafen des Meineides, einem förmlich geleisteten Eide gleichstehe, besonders aufmerksam mache, ehe er die Versicherung sich an Eidesstatt ertheilen läßt, kann zwar, da das Gesetz solches nicht ausdrücklich vorschreibt, als zu Zuerkennung der für den Meineid angedrohten Strafe erforderlich keineswegs angesehen werden. Allein ein sorgfältiger Richter wird diese specielle Admonition nicht unterlassen und sich um so mehr dazu bewogen finden, da insbesondere der minder Gebildete und mit den Gesetzen weniger Vertraute sich leicht in dem Irrthume befinden kann, eine solche Versicherung an Eidesstatt einem wirklichen Eide nicht gleich zu achten, wie solche selbst in einzelnen Gesetzen für unzulässig erklärt worden ist *).

Vollendet ist dieses Verbrechen dann, wenn, nach vorgängiger Bemerkung des Richters, welcher die Versicherung zu erfordern hat,

---

Art. 187.

Leichtsinniger Eid.

Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung bei einer eidlichen Aussage vor Gericht eine wahrheitswidrige Behauptung sich zu Schulden gebracht hat, ist mit Gefängniß von Drei Wochen bis zu Einem Jahre, oder, insofern die Strafe Sechs Wochen nicht übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 301, 302, 307, 321 flg. 327. — Mittheil. Seite 683 bis 686. — Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 779, 781. — III. Abtheil. II. Bd. S. 663, 667. — Mittheil. S. 3835. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 279. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 441. — Mittheil. S. 4365. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 665. — III. Abth. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5542.

---

*) Vergl. die Vorschrift im Gesetze vom 27. December 1833 §. 114, Seite 538. „Handschlägliche Versicherungen an Eidesstatt sind unzulässig."

daß solche an Eidesstatt geschehen solle, die Versicherung in Folge dieser Aufforderung bewirkt ist.

Andere Fälle, in welchen nach dem Gesetze Versicherungen an Eidesstatt an die Stelle wirklicher Eide getreten sind, enthält das Gesetz vom 16. Mai 1839. Das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr. §. 27 und 29. (Gesetz- und Verordnungsblatt 1839, Seite 151.)

Soviel den im 51. Artikel erwähnten Fall betrifft, so ist zu bemerken, daß eine dem Meineide gleichstehende Verletzung der Pflicht des Schwörenden nicht blos durch Angabe eines zu hohen Werthes, um dem Angeschuldigten eine höhere Strafe zuzuziehen — vergl. Art. 184 — sondern auch durch wissentlich zu niedrig gestellte Angaben (vielleicht um den Angeschuldigten zu begünstigen, d. h. um denselben von der verwirkten härteren Strafe zu befreien), erfolgen kann. Auf Abmessung des Strafmaßes wird jedoch die Verschiedenheit der Motive, welche dem erwähnten Verbrechen zum Grunde lag, in der Regel allerdings von Einfluß seyn.

Art. 176.

Leichtsinniger Eid.

Wer nur aus Mangel der pflichtmäßigen Besonnenheit und Ueberlegung **eine unrichtige Behauptung vor Gericht eidlich erhärtet hat,** ist mit Gefängnis von Drei Wochen bis zu Einem Jahre oder, insofern die Strafe nicht Sechs Wochen übersteigt, mit verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Günther, Seite 109.

Der leichtsinnige Eid wurde nach älterm Rechte, wenigstens in einzelnen Fällen milder bestraft, indem Gefängnisstrafe, welche ebenfalls nachgelassen war, eintretenden Falls nur bis zu 14 Tagen, auch, wenn nicht die Absicht eines Betrugs zum Grunde lag, Geldstrafe nach einem geringern Betrage von fünf Thalern zuerkannt wurde. (August 1839, No. 36.) *) Diese Bemerkung kann da von Einfluß seyn, wo die Eidesleistung vor Bekanntmachung des Criminal-Gesetzbuchs erfolgt war. (Juni 1838, No. 26.) Indessen

---

*) Vergl. die Polizeiordnung vom 23. April 1612. Abschnitt: „Ob auch wohl zum Dritten", ingleichen die Polizeiordnung vom 22. Juni 1661 tit. IV. (Cod. Aug. erster Theil. Seite 1454 und 1568.)

darf auch der leichtsinnige Eid nicht zu mild beurtheilt werden und ist daher mit Gefängnis von drei Wochen bis zu einem Jahre bedroht. Denn bei der Wichtigkeit des gerichtlichen Eides für die Rechtspflege, bei den Nachtheilen, welche daraus für die Rechte Anderer entspringen können, ist auch der blose Leichtsinn oder eine Unbedachtsamkeit, welche derjenige, der den Eid leistete, dabei bewiesen hat, eine Handlung, die nicht in geringem Grade strafbar erscheint. Die Gestattung der Wahl von Geldstrafen ist in diesem Artikel lediglich von der Höhe der Gefängnisstrafe, nicht davon abhängig gemacht, ob eine gewinnsüchtige Absicht zum Grunde liegt. Diese kann auch bei einem blos leichtsinnigen Eide stattfinden. In diesem Falle wird jedoch die Strafe nicht leicht so niedrig zu stellen seyn, daß Geldstrafe nachgelassen werden könnte.

Im Artikel ist zwar nur von einem wirklich geleisteten Eide die Rede; da jedoch im 186. Artikel Versicherungen an Eidesstatt dem Eide selbst gleich geachtet worden sind, so ist nicht zu bezweifeln, daß auch bei Versicherungen dieser Art die Strafe des leichtsinnigen Eides eintreten könne. Ein Bestohlner hatte, wie er selbst gestand, aus Unwillen gegen den Dieb bei Angabe des Werths des Entwendeten an Eidesstatt diesen Umstand zuvor nicht sorgfältig geprüft, sondern, verleitet von dem Wunsche, den Dieb ernstlich bestraft zu sehen,

---

Art. 188.

Widerruf.

Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eignem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist bei dem Meineide auf Arbeitshausstrafe bis zu Sechs Monaten, bei dem leichtsinnigen Eide auf Gefängnisstrafe bis zu Sechs Wochen, oder verhältnismäßige Geldstrafe zu erkennen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 118. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 115. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 302, 303, 307. — Mittheil. S. 686 bis 689. — Beilage zur III. Abtheil II. Samml. Seite 780 bis 783. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 663 667. — Mittheil. Seite 3835 u. 3836. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 280. — II. Abth. II. Bd. S. 441, 442. — Mitth. Seite 4365, 4366. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. S. 666. —

ohne Ueberlegung einen unverhältnismäßig hohen Werth angegeben. Später hatte jedoch derselbe aus eignem freien Antriebe, und noch ehe aus seiner pflichtwidrigen Werthsangabe ein Nachtheil für den Beschuldigten wirklich entstanden war, seine leichtsinnig ertheilte Versicherung unter Angabe des wahren Sachverhältnisses berichtigt. Das Oberappellationsgericht setzte die ihm zuerkannte zweimonatliche Arbeitshausstrafe auf sechs Wochen Gefängnis herab. (März 1839, No. 32.) Die Abänderung der Fassung dieses Artikels erfolgte aus dem Grunde, weil die unrichtige Behauptung sich auch auf einen vorher geleisteten Eid beziehen kann, z. B. bei Zeugenabhörungen in Civilprocessen.

Soweit Zeugen bei ihrer Abhörung, welche auf Thatsachen beschränkt seyn sollte, zugleich über Rechtsverhältnisse vielleicht gegen die wahre Bewandnis der Sache sich verbreitet haben, kann ihnen ein leichtsinniger Eid nicht beigemessen werden. Denn auch dieses Vergehen setzt voraus, daß der Angeschuldigte das richtigere Verhältnis hätte wissen können und sollen, und daß der Richter eben deshalb, weil von dem Zeugen Auskunft über das Sachverhältnis erwartet werden konnte, ihn befragt habe. Dies ist aber der Fall nicht bei Gegenständen, die gar nicht in den Bereich der Wissenschaft gewöhnlicher Zeugen gehören.

Art. 177.

Widerruf.

Wenn derjenige, welcher sich eines Meineides oder leichtsinnigen Eides schuldig gemacht hat, aus eignem Antriebe und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus entstanden ist, seine unwahren Angaben widerruft, so ist **nur auf die Hälfte der in den Artikeln 172, 173 bestimmten Strafen, und in den Fällen, wo nur Gefängnisstrafe eintritt, alternativ auf** verhältnismäßige Geldstrafe zu erkennen.

III. Abth. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5542. — II. Abth. II. Bd. S. 755. — Mittheil. Seite 5667. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 593.

Groß, I. Seite 149, 150.

Dieser Artikel enthält einen speciellen Milderungsgrund, bei dessen Eintritt das außerdem bei dem Verbrechen des Meineides

festgestellte geringste Strafmaß (von sechs Monaten Arbeitshaus) als das höchste angenommen worden ist. Auch in diesem Falle ist jedoch keine geringere, als Arbeitshausstrafe angedroht, mithin von zwei bis zu sechs Monaten (Art. 17.)

1.) Da das Verbrechen des Meineides nicht blos hinsichtlich des daraus für dritte Personen etwa erwachsenen Nachtheils, sondern schon wegen der durch Nichtachtung der im Staate geltenden Grundsätze der Religion in hohem Grade strafbar erscheint, so folgt, daß ein Widerruf eines vorsätzlich wider die Wahrheit geleisteten Eides, mithin die Zurücknahme dessen, was zuvor gegen die Wahrheit eidlich versichert wurde, zwar als ein Milderungsgrund erscheinen kann, wegen dessen die Strafe geringer ausfalle, jedoch nicht geeignet ist, die Strafbarkeit des durch den geleisteten Meineid bereits vollendeten Verbrechens ganz aufzuheben. Politische Gründe ließen es angemessen erscheinen, die Wirkung dieses Milderungsgrundes besonders auszusprechen, um durch diese Zusicherung einer mildern Beurtheilung der Strafbarkeit jenes Verbrechens dem Meineidigen einen Antrieb zu gewähren, den Nachtheilen, welche mit diesem Verbrechen verbunden sind, und welche der Schuldige zuvor vielleicht nicht vollständig erkannt hatte, durch einen zeitig zu bewirkenden Widerruf der unwahren Aussage vorzubeugen.

2.) Die Bedingungen, an welche die Wirkung dieses Milderungsgrundes geknüpft worden, sind folgende:

a.) daß der Widerruf aus eigenem Antriebe geschehe (vergl. Art. 65), ingleichen

b.) daß er zeitig, d. h. ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern aus dem geleisteten Meineide erwachsen, erfolgt sey.

Aus einer Vergleichung der Vorschrift dieses Artikels mit ähnlichen Bestimmungen, welche im 85. und 116. Artikel des Criminal-Gesetzbuchs enthalten sind, verbunden mit den ständischen Verhandlungen über den 188. Artikel (Art. 177 des Entw.) ergiebt sich, daß man bei Abfassung desselben unter dem Widerrufe, welcher geeignet seyn solle, eine gelindere Strafe des Meineides zu begründen, die Selbstanzeige des Verbrechers verstanden habe. (Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 781—783. — III. Abth. II. Bd. Seite 663. — Mittheil. Seite 3836). Die Anwendbarkeit dieses Milderungsgrundes tritt daher dann nicht ein, wenn der Meineidige erst nachdem der Verdacht, daß er falsch geschworen, bereits auf ihn gefallen, und er deshalb zur Verantwortung gezogen worden war, das Verbrechen gesteht, wenn auch ein materieller Nachtheil, außer dem

in Folge des (fälschlich) geleisteten Eides gefällten Erkenntnisse in der Civilsache, noch nicht eingetreten seyn sollte (October 1841, No. 38). Eben so wenig kann einem dem Verletzten etwa geleisteten Ersatze dessen, was ihm durch den Meineid entzogen wurde, die Wirkung, welche im vorstehenden Artikel nur dem Widerrufe der unwahren Aussage und auch diesem nur unter gewissen Bedingungen beigelegt worden ist, zugestanden werden. (Zeitschrift für Rechtspflege, am angef. Orte Seite 137).

Der Ausdruck im Artikel: „Rechtsnachtheil" beschränkt die Anwendbarkeit des gedachten Milderungsgrundes auch in so fern, als es hierbei nicht genügt, daß der Andere noch keinen factischen Nachtheil, d. h. noch keinen wirklichen Nachtheil an seinem Vermögen durch den Meineid erlitten hat. Jedoch ist Dr. Groß am angef. Orte der Meinung, daß der Widerruf einer eidlich bestärkten unwahren Aussage, auch wenn auf selbige ein dem Andern nachtheiliges Erkenntnis bereits gegründet worden seyn sollte, dennoch so lange zu Milderung der Strafe gereichen werde, als die Vollstreckung des Erkenntnisses noch nicht erfolgt sey.

3.) Ein Zeuge hatte in einer Denunciationssache falsch geschworen, d. h. eine Thatsache zum Nachtheile des Denunciaten eidlich bekräftigt, die gleichwohl ungegründet war. Bei der Confrontation, und noch ehe die Sache zum Verspruch kam, widerrief er seine frühere Aussage. Das Oberappellationsgericht trat der im Urthel erster Instanz ausgesprochenen Ansicht bei, nach welcher blos auf zweimonatliche Arbeithausstrafe erkannt worden war (November 1839, No. 61).

4.) Ein in böswilliger Absicht unternommener Widerruf einer wahren und eidlich bekräftigten Aussage kann, wie sich von selbst ergiebt, zwar nicht als ein Meineid betrachtet werden; allein es wird in einem solchen Falle nach Befinden die Vorschrift im 245. Artikel, verbunden mit Art. 26 anzuwenden seyn. (Beil. zur III. Abtheil. I. Samml. S. 115).

5.) Nach bereits begonnener Untersuchung wegen geleisteten Meineides kann ein Widerruf nach Befinden nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes in Berücksichtigung kommen.

Art. 189.

Gotteslästerung.

Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch Gotteslästerung öffentlich verletzt, soll mit Gefängnisstrafe von Vier Wochen bis zu Einem Jahre, oder Arbeitshausstrafe von Zwei Monaten bis zu Zwei Jahren belegt werden.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 119. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 116. — II. Abtheil. I. Bd. S. 303, 304, 307. — Mittheil. Seite 689 bis 691. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. S. 782, 783. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 668, 676. — Mittheil. S. 3837. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 593.

Günther, Seite 109 u. 110. **Groß**, I. Seite 150.

Die Abänderung der Fassung des Entwurfs wurde aus dem Grunde vorgeschlagen (vergl. die Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 119 und zur III. Abth. I. Samml. Seite 116), weil man den Ausdruck: „öffentlich ausgestoßene Gotteslästerungen" insofern zu eng hielt, als derselbe nicht auch solche Handlungen dieser Art umfaßt, welche durch Schrift oder Bild geschehen. Es ging daher, wie in der Ständischen Schrift (I. Abth. III. Bd. Seite 593) ausdrücklich bemerkt ist, die Absicht dahin, auch diejenigen Vergehen dieser Art einzuschließen, welche in Schriften enthalten sind. Die Strafe ist im geringsten Maße nur auf vier Wochen Gefängnis gesetzt:

Art. 190—192.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, soll mit Arbeitshaus von Einem Jahre bis zu Vier Jahren bestraft werden.

Wird ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich mißhandelt, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren ein.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 303, 304, 307. — Mittheil. Seite 691. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 668, 676. — Mittheil. Seite 3837.

Art. 178.

Gotteslästerung.

Wer die der Religion schuldige Ehrerbietung durch öffentlich **ausgestoßene** Gotteslästerungen verletzt, soll mit Gefängnis von Vier Wochen bis zu Einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe von Zwei Monaten bis zu Zwei Jahren belegt werden.

---

es sind daher auch leichtsinnige Handlungen oder Aeußerungen der erwähnten Art unter dieser Strafandrohung begriffen. Denn der Umstand, daß sie öffentlich erfolgten, läßt ihren Urheber aus demselben Grunde strafbar erscheinen, aus welchem im 309. Artikel Handlungen, welche in anderer Beziehung zum öffentlichen Aergernisse gereichen, mit Strafe bedroht sind. Wenn auch hierbei nicht bestimmt die Absicht zum Grunde liegen sollte, die der Religion schuldige Ehrerbietung zu verletzen, so kann doch ein Jeder da, wo seine Handlung oder Aeußerung wirklich eine solche Verletzung enthält, die Nachtheile nicht verkennen, welche aus dieser Nichtachtung der Religion zu besorgen sind.

Nach dem ältern Gerichtsbrauche — specielle gesetzliche Vorschriften existirten hierüber im älteren Rechte nicht — wurde bei blos leichtsinnigen Aeußerungen dieser Art auch Geldstrafe zugelassen (August 1839, No. 36). Diese ist jedoch nach dem 189. Artikel des Criminal-Gesetzbuchs, verbunden mit Art. 15, ausgeschlossen.

Art. 179 — 181.

Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Wer in eine Kirche oder in einen andern von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsort zur Zeit des Gottesdienstes gewaltthätig einfällt, um den Gottesdienst zu stören, soll mit Arbeitshaus von Einem Jahre bis zu Vier Jahren bestraft werden.

Wird ein Geistlicher während seiner Amtsverrichtungen thätlich **mißhandelt**, so tritt Zuchthausstrafe zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren ein.

Art. 191.

Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeiten verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung gestört wird, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen, oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, sind **mit Gefängnis- oder Arbeitshausstrafe bis zu Einem Jahre** zu ahnden.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 116. — II. Abtheil I. Bd. S. 303, 304, 307. — Mittheil. Seite 691. — Beilage. zur III. Abth. II. Samml. S. 782, 783, 785. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 668, 676, 677. — Mittheil. Seite 3837. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 280. — II. Abtheil. II. Bd. S. 442. — Mittheil. S. 4366. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 593.

Art. 192.

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen ist mit Gefängnis von Zwei Monaten **bis zu Einem Jahre**, und an den Anstiftern **und Anführern** mit Arbeitshaus von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 119. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. S. 116. — II. Abth. I. Bd. Seite 305, 307. — Mittheil. S. 692. — Beilage zur III. Abtheil II. Samml. Seite 784, 785. — III. Abth. II. Bd. Seite 668, 677. — Mittheil S. 3837. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 593.

In den vorstehenden Artikeln sind zwei verschiedene Arten von Vergehen, welche als Störung gottesdienstlicher Handlungen bezeichnet, unterschieden worden, nämlich gewaltthätige Störungen dieser Art und solche, welche ohne Gewaltthätigkeiten verübt worden sind.

Art. 193.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion ist mit Gefängnisstrafe von Einem Monate bis zu Sechs Monaten zu ahnden.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 119. — II. Abth. I. Bd. S. 305, 307. — Mittheil. S. 692. — III. Arth. II. Bd. S. 669, 677. — Mittheil. S. 3837.

Art. 180.

Ungebührliche, jedoch nicht mit Gewaltthätigkeit verknüpfte Handlungen, wodurch die Ruhe und Ordnung einer religiösen Versammlung gestört wird, gottesdienstliche Handlungen unterbrochen, oder Geistliche während ihrer Amtsverrichtungen beleidigt werden, sind **mit Gefängnisstrafe bis zu Vier Monaten oder Arbeitshausstrafe von Sechs Monaten bis zu Einem Jahre** zu ahnden.

Art. 181.

Die Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen durch Gewalt oder Drohungen ist mit Gefängnis von **Zwei bis zu Sechs Monaten**, und an den Anstiftern mit Arbeitshaus von Vier Monaten bis zu Zwei Jahren zu bestrafen.

Nur in dem letztern Falle ist auch Gefängnisstrafe zulässig, wogegen, wenn mit jenen Handlungen Gewaltthätigkeiten verbunden waren, absolut Arbeitshausstrafe und, wenn zugleich thätliche Mißhandlungen eines Geistlichen während seiner Amtsverrichtung stattfanden, absolut Zuchthausstrafe zweiten Grades angedroht ist. Der Zustand der Trunkenheit kann hierbei wenigstens in der Regel nicht zur Entschuldigung gereichen, da es schon einen hohen Grad von Nichtachtung religiöser Versammlungen voraussetzt, wenn Jemand in diesem Zustande, ohne seines Bewußtseyns gänzlich beraubt zu seyn, religiöse Versammlungen besucht. Eine thätliche Mißhandlung eines Geistlichen zieht jedoch nur dann unbedingt Zuchthausstrafe nach sich, wenn sie zu einer Zeit erfolgte, wo der Geistliche in seinen Amtsverrichtungen begriffen war. Dagegen ist es nach der Fassung des 190. Artikels nicht nöthig, daß die Mißhandlung in der Kirche erfolgt sey, vielmehr wird dieselbe Strafe auch dann eintreten, wenn der Geistliche an einem andern Orte, z. B. bei einer Beerdigung, thätlich gemißhandelt wurde.

Art. 182.

Oeffentliche Herabsetzung der Religion.

Die öffentliche Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer im Staate anerkannten Religion ist mit Gefängnisstrafe von Einem Monate bis zu Sechs Monaten zu ahnden.

Günther, Seite 111. **Groß**, I. Seite 150.

Unter dem in diesem Artikel bezeichneten Verbrechen sind alle Aeußerungen begriffen, welche Beweise von Roheit in Wort und That in

---

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Art. 194.

Verleumdung.

Wer durch üble Nachrede oder heimliche Verbreitung mündlich oder schriftlich oder auf irgend eine andre Art einem Andern ein Verbrechen oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, fälschlicher Weise beimißt, ist mit Gefängnis bis zu Sechs Monaten, oder, insofern die Strafe Sechs Wochen Gefängnis nicht übersteigt, mit verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen. Diese Strafe kann in den Fällen, wenn die Verleumdung ein gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedrohtes Verbrechen betrifft, oder wenn ein oder mehrere der Art. 201 erwähnten erschwerenden Rücksichten eintreten, auf Arbeitshausstrafe bis zu Zwei Jahren erhöht werden. Geschieht die Verleumdung in der Art. 197 bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein.

Allgem. Bemerk. in den Motiven Seite 100. 101. — Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 119. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 117. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 322, 323, 327. — Mittheil. Seite 754 u. 755. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 784, 785, 787. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 669, 677. — Mittheil. Seite 3837 u. 3838. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 208 u. 281. — II. Abtheil. II. Bd. S. 442. — Mittheil. Seite 4366 u. 4367. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 593 u. 594.

Günther, Seite 111; **Groß**, I. Seite 150.

Verläumdung (Art. 194 und 195), falsche Denunciation (Art. 197) und Beleidigung (Art. 198 flg.) sind einander nahe verwandt, jedoch unter sich verschiedene Rechtsbegriffe. Die erstern beiden Vergehen enthalten zugleich eine Beleidigung, auch faßt

Beziehung auf religiöse Gegenstände enthalten, namentlich ein öffentlicher Mißbrauch gottesdienstlicher Gefäße. (Vergl. die Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 119).

Neuntes Capitel.

Von Verletzungen der Ehre.

Art. 183.

Verleumdung.

Wer fälschlicher Weise einem Andern ein Verbrechen, oder eine Handlung, welche ihn in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen geeignet ist, durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder auf andre Art beimißt, ist **mit Gefängnis von Einem bis zu Sechs Monaten** oder, insofern die Strafe Sechs Wochen Gefängnis nicht übersteigt, mit verhältnismäßiger Geldbuße, **oder Arbeitshaus von Drei Monaten bis zu Zwei Jahren** zu bestrafen. Geschieht die Verleumdung in der Art. 186. bezeichneten Absicht, so treten die dort bestimmten Strafen ein.

---

jede falsche Denunciation eine Verläumdung in sich. Allein nicht jede Beleidigung enthält auch eine Verläumdung und nicht jede Verläumdung eine falsche Denunciation. Im Vergleich zur Verläumdung und falschen Denunciation ist eine Beleidigung in der Regel das geringere, minder strafbare Vergehen, obwohl hiervon auch Ausnahmen stattfinden können. Verläumdung und falsche Denunciation haben eine der Ehre des Andern nachtheilige üble Nachrede zum Gegenstande, welche bei einer falschen Denunciation sich stets auf eine den Gesetzen nach wirklich strafbare Handlung bezieht, deren Begehung dem Andern beigemessen wird. Der Gegenstand einer Verläumdung kann hingegen auch eine solche Handlung des Andern seyn, welche zwar criminell nicht strafbar, jedoch geeignet ist, den Verläumdeten in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen. Beide Vergehen sind hinsichtlich ihres Zwecks verschieden. Der Zweck einer falschen Denunciation besteht darin, wegen des einem Andern gegen die Wahrheit beigemessenen Verbrechens eine gerichtliche Untersuchung wider ihn zu veranlassen. Einer Verläumdung, als solcher, liegt ein gleicher Zweck nicht unter, wenigstens ist bei selbiger die Absicht nicht direct

auf Veranlassung einer Untersuchung gegen den Verläumdeten gerichtet. Auch darin unterscheiden sich beide Vergehen, daß eine falsche Denunciation die Ueberzeugung von der Unschuld desjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, voraussetzt, Verläumdung hingegen auch da stattfinden kann, wo diese Ueberzeugung nicht entschieden vorhanden ist. Ob eine Verläumdung blos als solche, nach der mildern Strafbestimmung im 194. Artikel, oder ob selbige in dem eben vorliegenden Falle als falsche Denunciation nach der ein höheres Strafmaß enthaltenden Vorschrift des 197. Artikels zu bestrafen sey, hängt davon ab, welche Absicht dabei zum Grunde lag. Dies ist auch am Schlusse des 194. Artikels angedeutet, indem daselbst ausdrücklich auf Berücksichtigung der Absicht, welche der Verläumdung zum Grunde liege, hingewiesen worden ist. Wegen der Aehnlichkeit beider Vergehen sind auch die angedrohten Strafen hinsichtlich des höchsten Strafmaßes, mit Ausnahme des schwersten Falles einer falschen Denunciation (vergl. Art. 197, No. 3), gleichmäßig festgestellt worden. Es kann nämlich die Strafe sowohl für Verläumdung als für falsche Denunciation in dem im 197. Artikel unter No. 2 angegebenen Falle bis zu zwei Jahren Arbeitshaus steigen. Auffallend könnte es erscheinen, daß eine Verläumdung, nach der Fassung des 194. Artikels, schon dann bis zu zweijähriger Arbeitshausstrafe bedroht ist, wenn selbige ein Verbrechen betrifft, welches gesetzlich (mindestens) mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, daß dagegen das Verbrechen falscher Denunciation, wenn das Vergehen, dessen der Andere fälschlich angeschuldigt worden, mit keiner höhern, als Arbeitshausstrafe bedroht ist, nach Art. 197, No. 1 nur bis zu einjähriger Arbeitshausstrafe geahndet werden kann. Dies scheint um deswillen nicht angemessen, weil das Verbrechen falscher Denunciation im Vergleiche zu dem Vergehen der Verläumdung, wegen der bei jenem vorauszusetzenden Kenntniß der Unschuld des fälschlich Angeschuldigten, und wegen der boshaften Gesinnung, welche sich darin ausspricht, gegen einen Unschuldigen eine Untersuchung zu veranlassen, jedenfalls als das schwerere erscheint. Allein, da im 194. Artikel ausdrücklich bemerkt worden ist, die Strafe der Verläumdung könne in den Fällen, wenn letztere ein Verbrechen betreffe, welches gesetzlich mindestens mit Arbeitshausstrafe bedroht sey, oder wenn eine oder mehrere der im 201. Artikel erwähnten erschwerenden Rücksichten eintreten, auf Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren erhöht werden, mithin die zweijährige Strafe dieser Art das höchste Strafmaß bildet, so ergiebt sich von selbst, daß auf diese höchste Strafe nur unter

besonders erschwerenden Umständen, namentlich, wenn die Verläumdung auf ein schweres Verbrechen sich bezieht, welches mit härtern Freiheitsstrafen, als mit Arbeitshausstrafe bedroht worden, zu erkennen sey. Dies ist auch in der Beilage zur ständischen Schrift besonders ausgesprochen worden. Denn es heißt daselbst (I. Abtheil. III. Band, Seite 594): „Arbeitshausstrafe dürfte sich für die Verläumdungen nur in besonders schweren Fällen eignen". Daß die Strafbestimmung für das Vergehen der Verläumdung gelinder sey, ergiebt sich auch daraus, daß im 194. Artikel als die geringste Strafe für dieses Vergehen Gefängnis ohne Bestimmung der Zeit, für das Vergehen falscher Denunciation hingegen im 197. Artikel zwar ebenfalls Gefängnis, jedoch nicht unter einem Monate angedroht ist, ingleichen daß im 194. Artikel bis zu sechs Wochen auch eine verhältnismäßige Geldstrafe nachgelassen, diese aber hinsichtlich des Verbrechens falscher Denunciation ausgeschlossen ist. Eine weitere Bestätigung der Ansicht, daß Verläumdung im Vergleiche zu dem Verbrechen falscher Denunciation als das mildere Vergehen angesehen worden sey, ist darin enthalten, daß jenes, nicht aber dieses, nur auf Antrag der dabei betheiligten Personen zu ahnden ist (vergl. Art. 203). Hiernächst ist in Beziehung auf das Verbrechen der Verläumdung noch Folgendes zu bemerken:

1.) In dem Entwurfe (Art. 183) war das geringste Strafmaß für Verläumdung auf einmonatliches, für falsche Denunciation hingegen im 186. Artikel auf zweimonatliches Gefängnis bestimmt. Man hielt jedoch jene Strafe um deswillen zu hoch, weil häufig Fälle vorkommen könnten, wo Jemand blos deshalb als Verläumder bestraft werden müsse, weil er den Beweis der Wahrheit seiner Angaben nicht zu führen vermöge, während vielleicht Jedermann die moralische Ueberzeugung habe, daß das dem Andern beigemessene Vergehen gegründet sey. (Beil. zur II. Abth. I. Samml. Seite 119). Diese Bemerkung beweis't deutlich, daß man bei dem Verbrechen der Verläumdung nicht nothwendig die Ueberzeugung des Verläumders von der Unwahrheit dessen, was er dem Andern als dem guten Rufe desselben nachtheilig beimißt, erfordert. Indessen verbindet man im gemeinen Leben mit dem Begriffe der Verläumdung in der Regel den Sinn, daß der Verläumder wenigstens zum Theil gegen seine bessere Ueberzeugung, oder doch ohne hinreichenden Grund für die Wahrheit dessen, was er dem Andern beimißt, gehandelt oder gesprochen habe. Auch richtet sich hiernach die Anwendung der im 194. Artikel angedrohten härtern Strafen, was

sich daraus ergiebt, daß der 195. Artikel von dem Falle besonders handelt, wenn die Verbreitung eines der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts ohne Kenntniß von der Unwahrheit desselben erfolgte. Es ist daher in dem Berichte der Deputation der zweiten Kammer vom 14. November 1836 bemerkt, daß in dem letztern Falle die Verläumdung einer Beleidigung gleichstehe, weshalb das geringste Maß der Gefängnisstrafe eben so, wie im 198. Artikel, unbestimmt geblieben ist. (Vergl. die I. Abth. III. Bd. Seite 594 zu Art. 183 unter b).

2.) Die erste Kammer hatte beschlossen, um das Verbrechen der Verläumdung bestimmter von Beleidigungen zu unterscheiden, die Worte einzuschalten; „hinter dessen Rücken". (Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 322 flg. 327. — Mitheil. Seite 754.) Auch die zweite Kammer trat diesem Antrage bei (Beil. zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 785, III. Abth. II. Bd. Seite 669, 677, Mittheil. Seite 3838), und beide Kammern überließen in der ständischen Schrift die Wahl eines angemessenen Ausdrucks der Staatsregierung (I. Abth. III. Bd. Seite 593 u. 594). Bei der endlichen Redaction sind die Worte gewählt worden: „durch heimliche Verbreitung oder üble Nachreden", indem hierin das charakteristische Kennzeichen liegt, wodurch die Verläumdung von einer unwahren Beschuldigung sich unterscheidet, welche dem Andern in das Gesicht gesagt wurde. Diese ist nur als Beleidigung zu bestrafen. (Vergl. Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft §. 350, zweiter Bd.

Art. 195.

Die Verbreitung eines solchen, der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, ist mit Gefängnis bis zu Drei Wochen oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu ahnden; es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchts an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 323, 327. — Mittheil. S. 755. — III. Abth. II. Bd. S. 669, 677. — Mitth. 3838.

Groß, I. Seite 151.

Die Verbreitung eines der Ehre eines Andern nachtheiligen Gerüchts, ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit, steht entweder einer einfachen Beleidigung gleich, oder ist, insofern dabei die Absicht zu

Seite 232 flg. der zweiten Aufl., Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, §. 284 Seite 404 flg. der 13. von Mittermaier besorgten Aufl., Wächter, Lehrbuch des Strafrechts §. 153 not. 87, Seite 93 des zweiten Theils.

3.) Nach dem auf Antrag der Deputation der zweiten Kammer beigefügten Zusatze von den Worten: „Diese Strafe kann ꝛc. bis zu den Worten: „erschwerenden Rücksicht eintreten" wird sich das Strafmaß für das Verbrechen der Verläumdung theils und hauptsächlich nach den nachtheiligen Folgen richten, welche von der Verläumdung für den Ruf und die Ehre des Verläumdeten, sowie für dessen Stellung unter seinen Mitbürgern zu besorgen sind, theils nach den allgemeinen Rücksichten, welche im 201. Artikel wegen Bestrafung von Beleidigungen angegeben sind. Der Verläumder zeigt sich eben durch die heimliche Verbreitung übler Nachreden besonders strafbar, indem er den Grund des nachtheiligen und von ihm weiter verbreiteten Gerüchts näher zu untersuchen wohl geflissentlich unterläßt, eben deshalb aber sich um so weniger damit, daß er keine Ursache gehabt habe, an der Wahrheit der dem Andern beigemessenen, dem guten Rufe desselben nachtheiligen Thatsachen zu zweifeln, entschuldigen kann. Je mehr hierbei die Absicht am Tage liegt, dem Andern an seiner Ehre und seinem guten Rufe zu schaden, desto höher wird die Strafe zu bestimmen seyn, jedoch, soviel die zugleich angedrohte Arbeitshausstrafe betrifft, unter Berücksichtigung dessen, was in dieser Beziehung bereits oben bemerkt worden ist.

Art. 184.

Die Verbreitung eines solchen der Ehre eines Dritten nachtheiligen Gerüchts ohne Kenntniß von dessen Unwahrheit ist bis zu Gefängnis von Drei Wochen oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu ahnden; es ist jedoch die Mittheilung eines solchen Gerüchts an dabei betheiligte Personen in deren Interesse nicht strafbar.

---

beleidigen gar nicht stattfindet, sogar milder zu beurtheilen. Häufig beruht hierbei das Vergehen mehr in einer Verschuldung, d. h. in einem unvorsichtigen Benehmen, welchem die Absicht, den Andern zu beleidigen, abgeht. Daher ist die Strafe selbst im höchsten Maße nur auf drei Wochen Gefängniß gestellt, wogegen dieselbe für wörtliche Beleidigungen nach Art. 198 bis zu drei Monaten Ge-

fängnis ansteigen kann. Daß die Verläumdung eine tadelnswerthe Absicht voraussetze, wenn die angedrohte Strafe eintreten soll, ergiebt sich aus dem Umstande, daß die Mittheilung eines der Ehre des Andern nachtheiligen, wenn schon ungegründeten Gerüchts dann nicht

---

Art. 196.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Andern nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Andern enthält.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 117 u. 118. — II. Abth. I. Bd. Seite 323, 327. — Mittheil. Seite 755 bis 757. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 786 u. 787. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 669, 677. — Mittheil. Seite 3838 u. 3839. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 281. — II. Abtheil. II. Bd. S. 444. — Mittheil. Seite 4395. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 666. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. S. 5542.

Günther, Seite 112. **Groß**, I. Seite 151.

Der vorstehende Artikel enthält den Gegensatz von dem, was im 194. und 195. Artikel das Verbrechen der Verläumdung begründet. Dieses setzt nämlich eine üble Nachrede oder eine heimliche Verbreitung derselben voraus; welche hinsichtlich eines dem Andern fälschlich beigemessenen Vergehens oder einer der Ehre desselben nachtheiligen Handlung stattgefunden hat. Dagegen bezieht sich der 196. Artikel auf die Erzählung wahrer Thatsachen, wenn selbige auch der Ehre des Andern, den sie betreffen, nachtheilig sind. Die Wahrheit einer weiter verbreiteten Thatsache schließt den Begriff der Verläumdung aus. Dieselbe kann jedoch als eine Beleidigung anzusehen seyn, wenn sie unter Umständen erfolgte, nach welchen die Absicht zu beleidigen anzunehmen ist. Enthält die Erzählung einer wahren Thatsache eine Ehrenkränkung für den Andern, so tritt zwar nicht die Strafe der Verläumdung, wohl aber die Strafe ein, welche für Beleidigungen angedroht ist.

Es enthalten daher die Schlußworte dieses Artikels durch Erwähnung der Ehrenkränkung eine Hinweisung auf den 198. Artikel. Nun ist zwar nicht angegeben, unter welchen Bedingungen die Erzählung einer wahren Thatsache, welche der Ehre eines Andern nach-

strafbar ist, wenn selbige gegen Personen geschah, welche hierbei betheiligt sind, und wenn sie eben in Beziehung auf das Interesse dieser Personen erfolgte, da unter dieser Voraussetzung eine widerrechtliche Absicht nicht anzunehmen ist.

Art. 185.

Die Erzählung einer wahren Thatsache, wenn sie auch der Ehre eines Dritten nachtheilig ist, ist straflos, wenn sie nicht auf eine Art geschieht, die an sich eine Ehrenkränkung für den Dritten enthält.

---

theilig ist, als eine Ehrenkränkung anzusehen sey. Dies ist aber auch nicht wohl möglich, da die Entscheidung darüber, ob eine solche Handlung strafbar sey oder nicht, hauptsächlich von den Umständen abhängt, unter welchen die Mittheilung erfolgte. Die Deputation der zweiten Kammer hatte in ihrem Berichte vom 14. November 1836 (Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 118) einen Versuch gemacht, die Bedingungen näher festzustellen, unter welchen die Erzählung einer wahren, jedoch der Ehre des Andern nachtheiligen Thatsache strafbar erscheine. Sie hatte zu diesem Zwecke vorgeschlagen, den zweiten Satz dieses Artikels von den Worten: „wenn sie nicht ꝛc." so zu fassen:

„War aber das Vorbringen einer solchen Thatsache nach Art „des Ausdrucks oder der Bekanntmachung nach Zeit- oder „Orts-Verhältnissen ehrenkränkend, so findet wegen solcher „Ueberschreitung des Rechts, Wahrheit zu sagen, die gesetzliche Strafe „der Ehrenkränkung, jedoch in verringertem Maße statt". (Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 118.)

Allein die erste Kammer, in welcher jener Antrag zunächst zur Sprache kam (II. Abth. I. Bd. S. 323. — Mitth. S. 756 flg.) erklärte sich dagegen. Die zweite Kammer beharrte nun zwar bei ihrer Ansicht (vergl. die III. Abth. II. Bd. S. 669. — Mitth. Seite 4395), ließ aber später jenen Antrag wieder fallen.

Art. 197.

Falsche Denunciation.

Wer gegen Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, eine strafbare Handlung bei der Obrigkeit anzeigt, in der Absicht, eine Untersuchung gegen selbigen zu veranlassen, ist zu bestrafen;

1.) wenn das fälschlich angeschuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängnis von Einem bis zu Sechs Monaten, **oder Arbeitshaus bis zu Einem Jahre;**

2.) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause ersten oder zweiten Grades besteht, mit Arbeitshaus von Einem bis zu Zwei Jahren;

3.) bei einem Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis zu Vier Jahren.

Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. S. 120. — II. Abth. I. Bd. S. 323, 327. — Mittheil. S. 757. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 786 bis 789. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 669, 677. — Mittheil. Seite 3839. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 594.

Das Verbrechen „falscher Denunciation" setzt voraus, daß dem Denuncianten bekannt gewesen sey, der von ihm Angeklagte sey unschuldig *). Es gehört daher zu diesem Verbrechen zweierlei:

1.) eine Anklage gegen bessere Ueberzeugung und

2.) daß der Angeklagte dadurch in einen Criminalproceß verwickelt worden sey. In der ersten Beziehung wird erfordert, daß der Denunciant geständig, oder überführt, daß ihm die Unschuld des Angeklagten zu der Zeit, wo er gegen ihn denuncirt, bekannt gewesen

---

*) Auch nach älterem Rechte wurde zu dem Begriffe einer falschen Denunciation (Calumnie) erfordert, daß derjenige, welcher bei Gericht eine förmliche Anklage angebracht und dadurch ein Untersuchungsverfahren wider diesen veranlaßt hatte, zu dieser Zeit bereits gewußt habe, daß der Angeschuldigte unschuldig sey. (Vergl. die 42. Constitution des vierten Theils; Polizeiordnung vom Jahre 1622 tit. V. §. 3.; Wächter, Lehrbuch zweiter Theil, §. 186 not. 37, Seite 263 flg.; Feuerbach, Lehrbuch §. 429 Seite 604 der 13. Aufl.; Bauer, Lehrbuch §. 311 Seite 447 der 2. Aufl.; Heffter, Lehrbuch §. 406 Seite 334 und not. 8 Seite 335 der 2. Aufl.)

Art. 186.

Falsche Denunciation.

Wer gegen Jemanden, dessen Unschuld ihm bekannt ist, eine strafbare Handlung bei der Obrigkeit angiebt, in der Absicht, eine Untersuchung gegen selbigen zu veranlassen, ist

1.) wenn das fälschlich angeschuldigte Vergehen mit Arbeitshaus oder einer geringern Strafe bedroht ist, mit Gefängnis von Zwei bis zu Sechs Monaten;
2.) wenn die Strafe in zeitlichem Zuchthause ersten oder zweiten Grades besteht, mit Arbeitshaus von Einem bis zu Zwei Jahren;
3.) bei einem Verbrechen, worauf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe steht, mit Zuchthaus zweiten Grades von Zwei bis Vier Jahren zu bestrafen.

---

sey. Er muß also entweder gewußt haben, daß das von ihm zur Untersuchung angezeigte Verbrechen überhaupt nicht stattgefunden, oder, daß der von ihm Angeschuldigte solches nicht verübt habe, dennoch aber, um den als unschuldig Erkannten in Untersuchung und Strafe zu ziehen, denselben als den Urheber dieses Verbrechens angezeigt haben. Bei Prüfung des Beweises der zum Thatbestande dieses Verbrechens gehörigen Erfordernisse hat der Richter um so strenger zu verfahren, da nicht selten Fälle vorkommen, in welchen eine später als unwahr erkannte Anschuldigung nicht aus böser Absicht, sondern blos aus einem mehr oder weniger verschuldeten Irrthume entsprang. Ergeben sich für die Annahme eines Irrthums hinreichende Beweise, so kann von einer falschen Denunciation nicht die Rede seyn, sondern es bleibt dann nur das Vergehen der Verläumdung, oder eine Freisprechung in Mangel hinreichenden Beweises übrig. Das Oberappellationsgericht nahm in folgendem Falle eine einjährige Arbeitshausstrafe auf dagegen geführte anderweite Vertheidigung hinweg und sprach den Angeschuldigten theils gestalten Sachen nach, theils in Mangel mehreren Verdachts frei. Es bezog sich nämlich die von dem Verurtheilten früher gegen einen Dritten angebrachte Denunciation auf angeblich von demselben erlittene Mißhandlung und Beraubung. Allein im Fortgange der Untersuchung ergaben sich erhebliche Gründe dafür, daß der Denunciant dieses Anführen keineswegs boshafter Weise erdichtet, vielmehr sich selbst hierbei in einem, wenn

schon nicht unverschuldeten Irrthume befunden habe. Derselbe war nämlich von einem Jahrmarkte berauscht zurückgekehrt, auf dem Wege öfters auf die Straße und in den Straßengraben gefallen, und hatte sich hierbei wiederholt beschädigt, auch wohl aus seiner Tasche einiges Geld verloren, welches er bei sich gehabt hatte. Da derjenige, gegen welchen er einige Tage nach jenem Vorfalle wegen erlittener Mißhandlungen und Beraubung denuncirt hatte, um den Berauschten in seinen Wohnort zurückzubringen, denselben wohl etwas unsanft angefaßt haben mochte, so war, allem Ansehn nach, hierdurch die irrige Idee einer erlittenen Beraubung in dem Berauschten entstanden, welche die Veranlassung zu der nachher für ungegründet befundenen Denunciation gegeben hatte. (Juni 1839, No. 31).

Nach der Fassung dieses Artikels ist das Verbrechen schon dann vollendet, wenn die Anzeige bei der Obrigkeit in der Absicht erfolgt war, eine Untersuchung gegen den fälschlich Angeklagten zu veranlassen, wenn auch diese Untersuchung noch nicht stattgefunden hatte. Daß der Angeschuldigte in Folge der falschen Denunciation Strafe erlitten habe, ist zu Zuerkennung der gesetzlichen Strafe dieses Verbrechens nicht erforderlich. Auch dürfte ein solcher Fall nicht leicht vorkommen, ohne daß dabei das im 185. Artikel erwähnte Verbrechen, welches mit ungleich schweren Strafen bedroht ist, vorliege.

Die Strafen sind in Berücksichtigung der Größe des Uebels, welche dem fälschlich Angeschuldigten nach der Absicht des Denun-

---

Art. 198.

Beleidigung.

Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder eine Ehrenkränkung enthalten, ingleichen, wer absichtlich falsche Nachrichten über eines Andern persönliche Verhältnisse verbreitet, ist

a.) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten mit Gefängnis bis zu Zwei Jahren;

b.) in andern Fällen bis zu Gefängnis von Drei Monaten zu bestrafen. Im Fall unter b kann unbeschränkt, im Fall unter a bei einer Gefängnisstrafe nicht über Sechs Wochen auf verhältnismäßige Geldstrafe erkannt werden.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 120. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 118 bis 120. — II. Abtheil. I. Bd.

cianten zugefügt werden sollte, verschieden bestimmt. Im Entwurfe war unter No. 1 das geringste Strafmaß auf zwei Monate Gefängnis gestellt; es wurde jedoch bemerkt, daß, wenn die Strafe, welche dem fälschlich Angeschuldigten zugezogen werden sollte, ganz gering sey, ein solches Strafmaß zu hoch erscheine. Indessen läßt sich die Ansicht wohl rechtfertigen, daß eine falsche Denunciation schon an und für sich, auch wenn sie sich auf ein geringes Vergehen bezieht, ein Verbrechen enthalte, welches schwerer, als das dem Andern fälschlich beigemessene geringe Vergehen selbst sey, und daß nur bei schwerern Verbrechen, welche den Gegenstand der falschen Denunciation ausmachen, eine im Verhältnisse zu den Strafen, mit welchen diese Verbrechen bedroht sind, geringere Ahndung hinreiche, wenn die falsche Denunciation in der Hauptsache ohne Erfolg geblieben ist.

Der Entwurf bestimmt unter No. 1 blos Gefängnisstrafe. Da jedoch schon für das Verbrechen der Verläumdung unter gleichen Verhältnissen auch Arbeitshausstrafe angedroht ist (vergl. Art. 194), so war dieser Zusatz nothwendig. Bei Verbrechen, welche nach verschiedenen Abstufungen auch mit verschiedenartigen Strafen bedroht sind (vergl. Art. 132, 223, 242, 245), ist die Strafe anzunehmen, welche unter den Umständen, unter welchen nach der falschen Denunciation das Verbrechen verübt worden seyn soll, eintreten würde, nicht aber diejenige, welche unter Voraussetzung eines höhern Grades desselben Verbrechens stattfinden würde.

Art. 187.

Beleidigung.

Wer gegen einen Andern Handlungen oder Aeußerungen sich erlaubt, die an sich oder nach der gemeinen Meinung Verachtung ausdrücken, oder Ehrenbezeigungen, auf welche derselbe ein Recht hat, mit Absicht einer Beleidigung unterläßt, ist

a.) bei sich zu Schulden gebrachten Thätlichkeiten bis zu Gefängnis von Einem Jahre oder Arbeitshaus von Zwei Jahren,

b.) in andern Fällen bis zu Gefängnis von Drei Monaten zu bestrafen.

Im Falle unter b kann unbeschränkt, im Falle unter a bei einer Gefängnisstrafe nicht über Sechs Wochen auf verhältnismäßige Geldbuße erkannt werden.

Seite 324 bis 328. — Mittheil. Seite 757 bis 768. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. S. 788 bis 791. — III. Abtheil. II. Bd. S.

670, 671, 677, 678. — Mittheil. Seite 3839 bis 3843. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 281 u. 282. — II. Abth. II. Bd. Seite 445 u. 446. — Mittheil. Seite 4395 bis 4397. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 667. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 540. — Mittheil. Seite 5542. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 755. — Mittheil. Seite 5667. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 594 u. 595.

Günther, Seite 113; **Groß**, I. Seite 151, 152 und in den Bemerkungen Seite 42.

1.) Ein allgemeines Erfordernis einer criminalrechtlich strafbaren Beleidigung besteht darin, daß mit der, der Ehre eines Andern nachtheiligen Handlung oder Aeußerung die Absicht, denselben zu beleidigen, verbunden gewesen sey *) (animus injuriandi). Hiermit soll jedoch nicht gesagt werden, daß es eines besondern Beweises dieser Absicht bedürfe. Ist eine Handlung oder Aeußerung von der Beschaffenheit, daß sie an sich, oder doch nach der gemeinen Meinung eine Kränkung der Ehre des Andern enthält, ist selbige überhaupt geeignet, denjenigen, auf welchen sie sich bezieht, in den Augen seiner Mitbürger herabzusetzen, so bedarf es keines besondern Beweises des animus injuriandi. Dieser ergiebt sich vielmehr sodann aus der Handlung selbst. Daher hat man es nicht für nöthig geachtet, im ersten Abschnitte dieses Artikels jene Absicht besonders zu erwähnen.

2.) Einer Verbreitung falscher Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse eines Andern können indessen auch andere Beweggründe unterliegen. Aus diesem Grunde ist ausdrücklich nur die absichtliche Verbreitung derselben erwähnt. Mit dem Worte absichtlich soll eben der animus injuriandi bezeichnet werden. Um diesen animus zu begründen, ist es nicht gerade nothwendig, daß die falsche Darstellung gewisser persönlichen Verhältnisse von der Beschaffenheit sey, daß selbige an und für sich nach allgemeinen Begriffen etwas Entehrendes oder Tadelnswürdiges enthalte. Denn es liegt doch immer dabei die Absicht zum Grunde, den Andern aus irgend einem Grunde zum Gegenstande des öffentlichen Gesprächs zu machen und ihm dadurch einen Nachtheil zuzufügen (Beil. zur II. Abth. I. Samml.

---

*) A. Dietr. Weber, über Injurien und Schmähschriften, erster Theil Seite 47. Eine culpose Injurie giebt es nicht; vergl. v. Feuerbach, Lehrbuch §. 278 not. I. und II. Seite 401 und die daselbst angezogenen Schriften. Hinsichtlich des Römischen Rechts vergl. Hefftter, Lehrbuch §. 302 not. 2 Seite 357.

Seite 120 und Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 119. — Mittheil. Seite 766).

3.) Der im Entwurfe aufgenommene Satz, nach welchem unter den Begriff einer strafbaren Beleidigung auch die Unterlassung von Ehrenbezeigungen aufgenommen worden war, sofern der Andere auf selbige ein Recht hatte und damit die Absicht einer Beleidigung verbunden war, wurde weggelassen. Dies geschah jedoch nicht aus dem Grunde, weil dieser Fall eine wirkliche Injurie nicht begründe, sondern weil in dieser Allgemeinheit auch solche Handlungen als Beleidigungen bezeichnet werden könnten, welche dafür nicht zu achten seyen. Die Deputation der zweiten Kammer machte in ihrem Berichte vom 14. November 1836 darauf aufmerksam (Beil. zur III. Abth. I. Samml. Seite 119), wie häufig es an dem Beweise des Rechts auf eine versagte Höflichkeitsbezeigung, oder an dem Beweise der Absicht zu beleidigen fehlen würde *). Auch bedürfe es dieses Zusatzes nicht, da in den einzelnen Fällen nach der allgemeinen Begriffsbestimmung im Eingange dieses Artikels, so wie in Betracht, daß unter dem Worte: „Handlungen" stets auch „Unterlassungen", denen eine gleiche Tendenz zum Grunde liegt, begriffen, insbesondere auch nach den Andeutungen, welche im 201. Artikel enthalten sind, zu bestimmen seyn werde, ob der Fall einer Beleidigung wirklich vorhanden sey. (Vergl. auch die Verhandlungen in der zweiten Kammer zu dem 91. Artikel des Entw. (Art. 92 des Criminal-Gesetzbuchs) dritte Abth. zweiter Band, Seite 590 flg. und Mittheil. Seite 3678 und 3840. Allerdings können auch bloße Unterlassungen Beleidigungen begründen, wenn hierbei die Absicht zu beleidigen klar vorliegt. Die Deputation der ersten Kammer schlug daher in ihrem anderweiten Berichte vom 22. August 1837 vor, statt jenes Satzes, welcher nach dem Beschlusse der zweiten Kammer aus dem Entwurfe wegzulassen sey, (vergl. dritte Abth. zweiter Band Seite 671 und 677. Mittheil. Seite 3839) die Worte: „oder Aeußerungen" in der Maße zu verändern: „Aeußerungen oder Unterlassungen" (Beil. zur zweiten Abth. dritte Samml. Seite 281 und 282, dritte Spalte). Allein es wurde dagegen bemerkt, daß Unterlassungen schon an und für sich eingeschlossen seyen, da sie sich immer zugleich als positive Handlungen darstellen würden, sofern nur

*) Bei dem Oberappellationsgerichte wurde die Frage: ob die Weglassung des Prädikats: „Herr" eine Beleidigung enthalte, an sich verneint. Juli 1841, No. 71.

sonst die Bedingungen, unter welchen allein eine Beleidigung angenommen werden könne, vorhanden seyen. (Erste Abth. dritter Band Seite 594 und 595).

4.) Die Wahrheit einer Thatsache, deren Behauptung der Ehre des Andern nachtheilig ist, hebt die Beleidigung selbst nicht auf, sofern nicht unter den vorliegenden Umständen ein besonderes Recht vorhanden war, diese Wahrheit auszusprechen. Sie kann nur auf Abmessung der gesetzlichen Strafe von Einfluß seyn (vergl. Art. 199).

Im Uebrigen gehört zu dem Begriffe des animus injuriandi nicht nothwendig, daß der hauptsächlichste Zweck der Handlung oder Aeußerung, welche als Beleidigung angezeigt wird, eine Kränkung des Andern gewesen sey. Vielmehr begründet auch eine solche Handlungsweise eine Beleidigung, welche von der Beschaffenheit ist, daß der Urheber derselben voraussetzen mußte, daß der Andere dadurch an seiner Ehre sich gekränkt fühlen werde, wofern nicht die im 199. Artikel erwähnten Verhältnisse eintreten. Im Allgemeinen läßt sich die Grenze nicht bestimmen. Es können Handlungen oder Aeußerungen unter gewissen Bedingungen gestattet, unter andern Verhältnissen aber als Beleidigungen anzusehen seyn. Die Entscheidung hierüber steht in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen zu, wobei die Grundsätze, welche Schicklichkeit und Sitte festgestellt haben, leiten.

In den Bemerkungen, welche D. Groß den Erläuterungen des Gesetzes vom 16. Juni 1840 beigefügt hat, ist Seite 42 Folgendes erwähnt: In Beziehung auf gewisse gegen einen Gensdarm ausgestoßenen Beleidigungen sey einem Gericht der Zweifel beigegangen, ob nicht nach der Bestimmung in der Publikationsverordnung §. II., nach welcher alle, wegen polizeilicher Vergehen vorhandene Strafbestimmungen ferner in Kraft bleiben sollen, dasjenige, was in dem Generale, die Gensdarmerieanstalt betr., vom 7. April 1820, §. XV No. 2 (Gesetzsamml. 1820, Seite 110) verordnet, aufrecht erhalten worden sey. Allein da die Bestimmungen des Criminal-Gesetzbuchs Art. 198 und 201 auch den Fall einschließen, wenn Beleidigungen gegen Personen, welche sich in einer öffentlichen Stellung befinden, und zwar in Beziehung auf ihr Amt stattgefunden haben, so ist hierdurch die frühere, auf gleiche Vergehen sich beziehende Strafandrohung als aufgehoben zu betrachten. Denn das Vergehen verändert dadurch seine Natur nicht, d. h. es hört nicht auf, eine criminell strafbare Handlung zu seyn, daß es gegen einen Polizeibeamten verübt wurde. Dies ist auch vom Oberappellationsgericht mehrmals angenommen worden.

1.) Bei dem Oberappellationsgerichte gelangte im December 1838 (No. 31) ein Fall zur Entscheidung, in welchem darüber Zweifel entstand, ob die gerügte Beleidigung als vollbracht anzusehen sey. Es hatte Jemand einen beleidigenden Aufsatz, damit derselbe in ein öffentliches Blatt eingerückt werde, der Censurbehörde übergeben. Allein diese hatte ihn zurückgewiesen. Da in dem Aufsatze der Vorwurf einer pflichtwidrigen Handlung enthalten, und durch Uebergabe des Aufsatzes an die Censurbehörde allerdings schon eine Verbreitung dieses Vorwurfs erfolgt war, so ging das Oberappellationsgericht von der Ansicht aus, daß dadurch allein schon der Verfasser sich einer Beleidigung schuldig gemacht habe.

2.) In dem Disciplinar-Regulative für die Communalgarden vom 5. Febr. 1831 (Gesetzsamml. 1831 Seite 36 flg.) sind im 20. Paragraphen (Seite 39) blos Injurien gegen Kameraden und gegen Vorgesetzte, nicht aber auch solche Beleidigungen erwähnt, deren sich ein Vorgesetzter gegen die ihm Untergebenen schuldig machte. Ferner ist am Schlusse jenes Paragraphen, neben der daselbst vorgeschriebenen Disciplinarahndung bemerkt, daß, abgesehen von der Bestrafung bei der Communalgarde, dem Beleidigten unbenommen bleibe, sein Recht vor der gewöhnlichen Justizbehörde geltend zu machen. Hieraus scheint der Schluß abgeleitet werden zu können, daß Beleidigungen unter Mitgliedern der Communalgarde, deren sich Vorgesetzte gegen Untergebene schuldig machen, aus Rücksicht auf das Dienstverhältnis, gar nicht zum Gegenstande eines Injurienprocesses bei der Justizbehörde zu machen, vielmehr blos als Misbrauch der Autorität nach §. 10 D. und §. 14 jenes Regulativs gleich den eigentlichen Dienstvergehen von der Communalgardenbehörde zu ahnden seyen. Allein diese Meinung steht mit dem Schlusse des 20. Paragraphen nicht im Einklange. Daselbst wird ohne Ausnahme dem Beleidigten die Geltendmachung seines Rechts vor der gewöhnlichen Justizbehörde freigestellt. Hierzu kommt, daß im ersten Paragraphen zu den gemischten Vergehen im Sinne jenes Regulativs alle Uebertretungen allgemeiner Strafgesetze während des Dienstes gerechnet worden sind.

Art. 199.

Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung ist straflos, wenn derjenige, der sie gethan, entweder durch seine Stellung zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, oder nach den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht nicht angenommen werden konnte, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 330, 339. — Mittheil. Seite 768 und 769. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 790, 791. — III. Abth. II. Bd. Seite 671, 678. — Mittheil. Seite 3843. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 282. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 446. — Mittheil. Seite 4397. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 595.

Günther, Seite 113.

In diesem Artikel sind zugleich Andeutungen enthalten, nach welchen in einzelnen Fällen die Frage, ob eine Beleidigung vorliege, oder nicht, zu entscheiden ist. Schon bei dem vorigen Artikel ist bemerkt worden, daß die Wahrheit dessen, was einer Aeußerung oder Handlung zum Grunde liegt, den Begriff einer Beleidigung keineswegs aufhebe. Nicht Alles darf öffentlich gesagt werden, was wahr ist. In dem 24. Artikel ist der Staatsregierung (dem Justizmi-

---

Art. 200.

Pasquille.

Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen ohne Namen oder unter falschem Namen schriftlich oder durch den Druck oder durch bildliche Darstellungen verbreitet werden, so sind die nach Art. 194 oder 198 dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 120. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S 120. — II. Abth I. Bd. Seite 330, 339. — Mittheil. S. 769. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 790, 791. — III. Abth. II. Bd. Seite 671, 678. — Mittheil. Seite 3843, 3844. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 282. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 446. — Mittheil. Seite 4397. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 595 u. 596.

Art. 188.

Die Vorhaltung einer beigemessenen strafbaren Handlung an den Beschuldigten ist straflos, wenn derjenige, der sie gethan, durch seine Verhältnisse zu dem Beschuldigten dazu berechtigt war, und nicht schon die Form der Vorhaltung eine Ehrenverletzung für den Beschuldigten enthielt.

---

nisterium) vorbehalten worden, in einzelnen Fällen, wo die öffentliche Bekanntmachung ergangener Straferkenntnisse im Gesetze nicht besonders vorgeschrieben ist, dennoch, wenn der Gegenstand der Untersuchung sich dazu eignet, die Namen der Verbrecher, die verübten Verbrechen und die jenen aufgelegten Strafen zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen. Wollte dagegen ein Privatmann eine von einem Andern wegen eines Verbrechens erlittene Strafe, ohne daß ihn ein Gesetz dazu berechtigt, in einem öffentlichen Blatte bekannt machen, so würde der Umstand allein, daß er die Wahrheit gesagt habe, ihn keineswegs vor dem Vorwurfe einer Beleidigung schützen. Wiewohl nun auch in diesem Artikel auf das allgemeine Erfordernis der Absicht, zu beleidigen, besonders hingewiesen worden ist, so muß doch hierbei immer berücksichtigt werden, daß der Beweis dieser Absicht aus der Beschaffenheit der Handlung oder Aeußerung, welche als beleidigend angeführt wird, zu entlehnen ist.

Art. 189.

Schmähschriften.

Wenn Verleumdungen oder Beleidigungen anonym schriftlich oder durch den Druck verbreitet werden, sind die nach Art. 183 und 187 dadurch verwirkten Strafen zu erhöhen, welche Erhöhung bis zur Verdoppelung gesteigert werden kann.

Die veränderte Fassung dieses Artikels war schon durch Einverständnis der Deputationen beider Kammern mit der Regierung aus dem Grunde in Antrag gebracht, weil der Fall, wenn ein Pasquill unter falschem Namen, oder auch durch bildliche Darstellungen ausgeführt worden ist, den übrigen Fällen, deren im Artikel Erwähnung geschehen, gleichsteht. (Beil. zur zweiten Abth. erste Samml. S. 120, und zur dritten Abth. erste Samml. Seite 120). In

beiden Kammern wurde die beantragte Ergänzung ohne eine Erinnerung genehmigt. (II. Abth. I. Bd. Seite 330; III. Abth. II. Bd. Seite 671). Ueber die Vollendung dieses Verbrechens vergl. Feuerbach's Lehrbuch §. 298 Seite 419 der 13. Ausg. Der Unterschied, welchen schon das gemeine Recht in Beziehung auf Schmähschriften (d. h. schriftliche ꝛc. Beleidigungen, welche unter dem wahren Namen des Urhebers) und Pasquille (welche unter falschem, oder unter gar keinem Namen erfolgt sind) aufgestellt hat, findet sich auch

---

Art. 201.

Bestimmungen über die Zumessung der Strafe.

Außer den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind, (Art. 42) ist die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen insbesondre zu beurtheilen:

nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen, **insbesondre insofern ihm die Beleidigung während seiner Amtsverrichtungen oder in Bezug auf selbige zugefügt worden ist;**

nach den Folgen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;

nach dem Verhältnisse des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem erstern besondre Achtung und Ehrerbietung schuldig ist;

nach der Ausdehnung der Beleidigung auf einen ganzen Stand, eine religiöse oder politische Corporation;

nach der Beschaffenheit der Beleidigung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, auf die ihr gegebene mehrere oder mindre Publicität, auf ihre Vervielfältigung durch Druckschriften oder Bilder;

nach dem Umstande, ob eine und welche wahre Thatsache der Beleidigung zum Grunde gelegen oder sie hervorgerufen hat.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 120. — II. Abth. I. Bd. Seite 331, 339. — Mittheil. S. 769. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 792, 793. — III. Abth. II. Bd. Seite 671, 678. — Mittheil S. 3844. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. S. 667. — III. Abth. III. Bd. Seite 541. — Mittheil. Seite 5542. — II. Abtheil. II. Bd Seite 755. — Mittheil. S. 5667. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 596.

hier. Schriftliche Beleidigungen, welche unter dem wahren Namen des Beleidigers erfolgt sind, fallen unter die im 198. Artikel enthaltene Strafandrohung. Der Grund der Verschärfung der Strafe für Pasquille — denn nur eine Verschärfung nicht eine besondere Strafe ist im 200. Artikel angedroht — beruht in dem höhern Grade einer niedrigen und boshaften Gesinnung, welche sich in der Heimlichkeit der Verübung dieses Vergehens ausspricht. Im Uebrigen war das ältere Recht hierin keineswegs gelinder. (November 1838, No. 42).

Art. 190.

Bestimmungen über die Zumessung der Strafe.

Außer den allgemeinen Rücksichten, welche bei Zumessung der Strafen zu nehmen sind (Art. 40), ist die Strafbarkeit der Ehrenverletzungen insbesondre zu beurtheilen:

nach der Stellung des Beleidigten in öffentlichen oder bürgerlichen Verhältnissen;

nach den rechtlichen Folgen, die für des Beleidigten Geschäftsbetrieb oder Fortkommen daraus entstehen können;

nach dem Verhältnisse des Beleidigten zu dem Beleidiger, insofern dieser dem Erstern besondre Achtung und Ehrerbietung schuldig ist;

nach der Ausdehnung der Beleidigung auf einen ganzen Stand, eine religiöse, oder politische Corporation;

nach der Beschaffenheit der Beleidigung selbst in Hinsicht auf Zeit und Ort, wo sie zugefügt worden ist, auf die ihr gegebene mehrere oder mindre Publicität, auf ihre Vervielfältigung durch Druckschriften oder Bilder.

Günther, Seite 114. **Groß**, I. Seite 152.

Die in diesem Artikel angegebenen Momente für Zumessung der Strafen wegen Ehrenverletzungen sollen die im 42. Artikel enthaltenen allgemeinen Grundsätze keineswegs entbehrlich machen; allein man hat gerade bei diesen Vergehen eine besondere Hinweisung des erkennenden Richters auf die wichtigsten Momente, welche bei Feststellung des Strafmaßes zu berücksichtigen sind, für zweckmäßig geachtet, weil die Verhältnisse sich hierbei sehr verschieden gestalten können, und ohne eine nähere Anweisung die Erkenntnisse oft zu willkürlich erscheinen würden. Auf der andern Seite sind die meisten Umstände,

welche hier angedeutet worden, von der Beschaffenheit, daß sie, wenn auch nicht unmittelbar, doch mittelbar schon nach den im 42. Artikel im Allgemeinen angegebenen Rücksichten Beachtung verdienen, z. B. die mehr oder weniger nachtheiligen Folgen der strafbaren Handlung, ferner die mit diesem Vergehen etwa noch überdies verbundene Verletzung besonderer Pflichten ꝛc. In den Motiven war in dieser Beziehung (I. Abtheil. I. Bd. Seite 100 flg.) Folgendes bemerkt: Auch die ältere Sächsische Criminalgesetzgebung habe nicht verkannt, daß dem Richter für Bestrafung von Beleidigungen ein großer Spielraum gelassen werden müsse, um jedesmal für den einzelnen Fall das geeignete Strafmaß zu finden. Daher enthalte schon die Polizeiordnung vom Jahre 1661 tit. V. §. 6 eine ähnliche Vorschrift, nämlich dahin, daß die Injurianten, nach richterlichem Ermessen, nach Gelegenheit der Person, der Zeit, Oerter und anderer Umstände mit Geldbuße, Gefängnis, zeitlicher oder ewiger Verweisung mit Staupenschlag bestraft werden sollen. (Erster Theil des Codex August. Seite 1569.) Dieselbe Ansicht habe daher auch dem Entwurfe zum Grunde gelegt werden müssen. Indessen ist das richterliche Ermessen insofern mehr beschränkt, als die Strafarten sowohl im 194. als im 197. und 198. Artikel bestimmt bezeichnet sind, sonach nur innerhalb des Maßes derselben die im 201. Artikel enthaltenen Vorschriften Anwendung finden. Diese Vorschriften beschränken sich nicht auf Beleidigungen oder Pasquille (Art. 198 und 200), sondern sie beziehen sich auch auf die im 194. und 197. Artikel erwähnten Verbrechen der Verläumdung und falschen Denunciation,

Art. 202.

Privatgenugthuung des Beleidigten.

Der Verletzte erhält in allen Fällen eine auf Kosten des Verleumders oder Beleidigers zu fertigende beglaubte Abschrift des Straferkenntnisses. Ist derselbe aber durch Verleumdung oder Beleidigung öffentlich beschimpft worden, so ist auf sein Verlangen die erkannte Strafe durch Anschlag an einem geeigneten Orte oder durch den Druck, insbesondere, wenn die Beschimpfung durch eine Zeitschrift geschehen ist, wo möglich in derselben Zeitschrift, auf Kosten des Beleidigers durch den Richter öffentlich bekannt zu machen, und darauf das Erkenntnis ausdrücklich mit zu richten.

da auch bei diesen dieselben Rücksichten Anwendung leiden, insofern sie ebenfalls Ehrenkränkungen enthalten.

In Beziehung auf die einzelnen Umstände, welche bei Zumessung der Strafe berücksichtigt werden sollen, ist Folgendes zu bemerken:

1.) Der Zusatz unter No. 1 „insbesondere ꝛc. zugefügt worden ist", wurde auf Antrag der Deputation der zweiten Kammer beigefügt, um auf diese Weise das obrigkeitliche und amtliche Ansehen zu unterstützen. (Vergl. die Bemerkung am Schlusse des 198. Artikels).

2.) Im Entwurfe hieß es: nach den „rechtlichen" Folgen ꝛc. Es wurde jedoch dieser Beisatz um deswillen weggelassen, weil auch blos factische Verhältnisse in Frage kommen können, welche geeignet sind, einen Grund für Zumessung einer höhern Strafe darzubieten.

3.) Der Schlußsatz bezieht sich auf die exceptio veritatis. Derselbe war die Folge einer nachträglichen Bemerkung der Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 12. October 1837 (Beil. zur III. Abth. III. Samml. Seite 667 dritte Spalte), welche von beiden Kammern genehmigt wurde. (III. Abth. III. Band Seite 541; II. Abth. II. Bd. Seite 755). Es wurde dafür angeführt, daß es in der Regel von erheblichem Einflusse auf die höhere oder geringere Strafbarkeit einer Beleidigung seyn werde, ob die Thatsache, welche der Beleidigung zum Grunde gelegen, oder dieselbe veranlaßt habe, erdichtet oder wahr sey *).

Art. 191.

Privatgenugthuung des Beleidigten.

Der Beleidigte erhält eine auf Kosten des Beleidigers zu fertigende beglaubte Abschrift des Straferkenntnisses, und es ist ihm gestattet, solche öffentlich auch durch den Druck bekannt zu machen. In geeigneten Fällen, besonders bei Verbreitung der Beleidigung durch öffentliche Blätter, ist das Straferkenntnis zugleich auf öffentliche Bekanntmachung desselben in angemessener Weise zu richten, und diese sodann von dem Gericht selbst auf Kosten des Beleidigers zu bewerkstelligen, insofern nicht der Beleidigte solche ablehnt. Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf findet nicht statt.

---

*) Vergl. Mittermaier zu Feuerbach's Lehrb. §. 289 not. I. S. 409.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 120, 121. — II. Abtheil. I. Bd. S. 331, 339. — Mittheil. Seite 769. — Beilage. zur III. Abth. II. Samml. S. 792, 793. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 671 bis 674, 678. — Mittheil. Seite 3844 bis 3851. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 283, 284. — II. Abtheil. II. Bd. S. 446. — Mittheil. S. 4397. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 667, 668. — III. Abth. III. Bd. S. 541. — Mittheil. S. 5542. — II. Abtheil. II. Bd. S. 755, 756. — Mittheil. S. 5667, 5668. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 596, 597.

Günther, Seite 115. **Groß**, I. Seite 152 flg.

Hinsichtlich der Vorschriften über Privatgenugthuung des Beleidigten ist aus den Motiven Folgendes zu bemerken: Im Entwurfe war am Schlusse des 191. Artikels ausdrücklich ausgesprochen, daß Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf künftig wegfallen. Man fand dies um deswillen rathsam, weil eine Verschiedenheit der Ansichten darüber stattfinde, ob diese Art der Privatgenugthuung, welche bis zu Bekanntmachung des Criminal-Gesetzbuchs und seit Jahrhunderten durch Gesetz und Gerichtsbrauch begründet war, als ein Zubehör der Strafe oder blos als Civilanspruch anzusehen sey. Es könne daher, dafern hierüber etwas nicht bestimmt werde, Zweifel entstehen, ob der Anspruch auf diese Art der Privatgenugthuung für sich bestehe. Die Unzweckmäßigkeit der letztern ist in den Motiven (I. Abth. I. Bd. Seite 101) überzeugend hervorgehoben worden *). Wenn dennoch jener Schlußsatz aus dem 202. Artikel weggelassen wurde, so geschah dies keineswegs aus dem Grunde, weil man jene Ansicht nicht vollständig getheilt habe, sondern weil man davon ausging, daß von dieser Privatgenugthuung dann nicht die Rede seyn könne, wenn sie im Gesetze nicht erwähnt worden sey. Die Deputation der ersten Kammer hatte gegen diesen Artikel überhaupt keine Erinnerung aufgestellt (Beil. zur II. Abth. I. Samml. Seite 120). Von der Deputation der zweiten Kammer wurden zwar hierbei einige Bemerkungen gemacht. Allein dieselbe erklärte ausdrücklich, daß sie mit den vorerwähnten Motiven, nach welchen Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf künftig wegfalle und dies im Artikel selbst ausge-

*) Eines Theils gewährt diese Art der Privatgenugthuung dem Beleidigten in der That keinen wesentlichen Nutzen, andern Theils wird dadurch nur zu leicht Erbitterung unter den Parteien von Neuem erregt oder verstärkt. Auch auf die Moralität wird sie in den meisten Fällen, da sie immer erzwungen erfolgt, nur nachtheilig einwirken.

sprochen werden solle, völlig einverstanden sey. Die Weglassung dieses Zusatzes bei der von derselben Deputation Seite 121 jenes Berichts vorgeschlagenen anderweiten Fassung ist daher nicht absichtlich erfolgt. Dafür spricht noch deutlicher der anderweite Bericht dieser Deputation vom 28. Juni 1837, in welchem jener Schlußsatz ausdrücklich mit aufgenommen wurde. (Siehe die Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 792 u. 793). Eben so wenig wurde bei den Berathungen in beiden Kammern ein Antrag auf Weglassung jenes Satzes gerichtet, daher auch die Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837 davon etwas nicht enthält (I. Abth. III. Band, Seite 596 flg.), vielmehr sowohl in der ersten, als in der zweiten Kammer die Aufnahme desselben genehmigt (II. Abth. I. Bd. Seite 331 u. 339 und III. Abth. II. Bd. Seite 674 u. 678). Man war jedoch der Ansicht, daß der Wegfall der bisher üblich gewesenen Privatgenugthuung sich von selbst verstehe, wenn im Artikel derselben keine Erwähnung geschehe. Auf dieses vollkommene Einverständnis der Regierung und Stände war hier besonders aufmerksam zu machen, weil theils wegen der schwankenden Natur jener Privatgenugthuung, theils wegen des so lange Zeit deshalb bestandenen Gerichtsbrauchs Zweifel darüber erhoben werden könnten, ob jene Privatgenugthuung auch ferner bestehe, wenn sich nicht sowohl die Regierung, als die Stände ganz bestimmt hierüber ausgesprochen hätten.

Der Entwurf enthält ferner die allgemeine Bestimmung: daß es dem Beleidigten gestattet sey, das Straferkenntnis öffentlich, auch durch den Druck bekannt zu machen. Die Deputation der zweiten Kammer bemerkte dagegen mit Recht, daß einem solchen allgemeinen Surrogate jener frühern Art von Privatgenugthuung dieselben Bedenken entgegenständen, welche der Abbitte, Ehrenerklärung und dem Widerruf mit Grund entgegengestellt worden sind, vielleicht sogar in einem noch höhern Grade. Wenn auch eine öffentliche Bekanntmachung unter gewissen Umständen von dem Beleidigten mit Recht gefordert werden könne, so sey selbige doch gewiß nicht seiner Willkür zu überlassen, sondern an eine Genehmigung des Richters, der das Erkenntnis fällt, zu binden. Nun ist zwar nach der gegenwärtigen Fassung des 202. Artikels: „so ist, auf sein (des Verletzten) Verlangen ꝛc." es keineswegs blos in die Willkür des erkennenden Richters gestellt, ob die Strafe öffentlich bekannt gemacht werden solle. Vielmehr hat der Beleidigte, vorausgesetzt, daß er öffentlich beschimpft worden ist, ein Recht, zu verlangen, daß auch die dem

Beleidiger deshalb zuerkannte Strafe öffentlich bekannt gemacht werde. Allein es tritt in jedem einzelnen Falle zuvor eine richterliche Cognition darüber ein, ob die Bedingungen einer öffentlichen Bekanntmachung vorhanden sind, insbesondere, ob eine öffentlich zugefügte Beschimpfung anzunehmen sey. Diese nothwendig vorausgehende Cognition von Seiten des erkennenden Richters kann insbesondere auch darauf Einfluß äußern, in welchem Umfange und in welcher Art und Weise die öffentliche Bekanntmachung geschehen dürfe. Denn auch darüber steht, nach den Schlußworten dieses Artikels, dem erkennenden Richter, und nicht dem Beleidigten die Bestimmung zu. Nur auf diesem Wege wird leidenschaftlichen Handlungen, die zu neuen Anfeindungen Veranlassung geben können, vorgebeugt. Der Richter wird auf der einen Seite darauf Bedacht nehmen, dem Beleidigten die Privatgenugthuung in dem Umfange zu gewähren, in welchem die Verletzung seiner Ehre erfolgt war; auf der andern Seite wird er aber auch verhindern, daß eine Privatsache, die nur in einem beschränkten Sinne öffentlich geworden ist, weiter verbreitet werde, als die Umstände dieses als angemessen erscheinen lassen *).

2.) Der Richter hat nicht Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des Beleidigten das Erkenntnis auf eine öffentliche Bekanntmachung mitzurichten. Dagegen wird der Richter, auch ohne einen speciellen Antrag abzuwarten, berechtigt seyn, dem Beleidigten eine auf Kosten des Beleidigers zu fertigende beglaubte Abschrift des Straferkenntnisses zuzustellen, da dieses nicht von einem besondern Antrage abhängig gemacht, sondern in allen Fällen vorgeschrieben ist. Hierbei versteht sich jedoch von selbst, daß auch darauf zur Schonung des Beleidigers Verzicht geleistet werden kann.

3.) Hat der Beleidigte auf öffentliche Bekanntmachung in einem Falle, in welchem er sie nach den vorliegenden Umständen fordern konnte, nicht angetragen, so ist derselbe deshalb des Rechts auf selbige nicht verlustig. Allein die öffentliche Bekanntmachung auf eigne Kosten demselben unter allen Umständen zu gestatten, muß schon wegen des von den Ständen nicht verkannten Mißbrauchs eines solchen Befugnisses bedenklich fallen. (Vergl. die Mittheil. Seite 5542 zweite Spalte am Ende, ferner Seite 5668 erste Spalte Zeile 4 und die

*) Wenn z. B. eine Beleidigung an einem öffentlichen Orte, in einem Gasthause 2c. geschehen, so kann wenigstens in der Regel nur eine öffentliche Bekanntmachung der erkannten Strafe an diesem Orte, nicht aber in öffentlichen Blättern in Anspruch genommen werden.

erste Abtheil. dritter Band Seite 597 Zeile 8. Vergl. auch Groß, I. Seite 154.)

4.) Der Anspruch des Beleidigten auf eine beglaubigte Abschrift des Straferkenntnisses besteht neben einer eintretenden Falles zu verlangenden öffentlichen Bekanntmachung des Urthels. Es schließt also das Eine das Andere nicht aus. Denn wenn schon in dem zweiten Satze: „Ist derselbe aber ꝛc." die Worte nicht zu finden sind: so ist „hierüber", so ist doch die erste Bestimmung für alle Fälle ertheilt. Auch hat der Beleidigte — selbst wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Straferkenntnisses erfolgt — ein besonderes Interesse dabei, daß er sich gegen Jedermann wegen der durch das Straferkenntnis erlangten Genugthuung legitimiren könne.

5.) Sowohl die Vorschrift wegen zu verlangender Abschrift des Erkenntnisses, als wegen einer unter gewissen Bedingungen gestatteten öffentlichen Bekanntmachung des Urthels bezieht sich lediglich auf ein verurtheilendes Erkenntniß (Straferkenntniß). In einem Falle, in welchem ein Angeschuldigter, welcher freigesprochen wurde, ein gleiches Recht für sich in Anspruch nahm, wurde bemerkt: daß dieser Antrag durch den 202. Artikel nicht begründet werde. Indessen können Fälle vorkommen, in welchen ein Angeschuldigter ein solches Verlangen mit Recht stellen kann. Die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit desselben und die Vorschriften hierüber gehören in ein Gesetz über das Proceßverfahren.

Art. 192.

Abwehrung von Thätlichkeiten.

Die Abwehrung von Thätlichkeiten, insofern dabei nicht das Maß der Vertheidigung überschritten wird, ist nicht für strafbar zu achten.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 120. — II. Abth. I. Bd. Seite 331. — Mittheil. S. 769. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 794, 795. — III. Abtheil. II. Bd. S. 674, 678. — Mittheil. Seite 3851. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 597.

Günther in den Anmerk. zu Art. 102.

Der Grund, aus welchem auf Wegfall dieses Artikels angetragen wurde, beruht darin, weil dessen Inhalt schon durch die Vorschriften über Nothwehr im 70. und 71. Artikel getroffen wird. Beil. zur II. Abth. I. Samml. Seite 120. I. Abth. III. Bd. Seite 597.

Art. 203.

Bedingungen der Untersuchung.

Die in den Art. 194, 195, 198 und 200 erwähnten Verleumdungen und Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübten Thätlichkeiten, sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, mit Vorbehalt des Verfahrens von Amtswegen gegen die etwa dabei zugleich vorgefallenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, im öffentlichen Dienst angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, so wie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, ingleichen ohne Rücksicht auf Verwandtschaft die Erben berechtigt.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 120, 121. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S. 121 bis 123. — II. Abth. I. Bd. Seite 331, 332, 339. — Mittheil. S. 769 bis 773. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 794 bis 797. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 674, 675, 678, 679. — Mittheil. Seite 3851 u. 3852. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 284, 285. — II. Abth. II. Bd. S. 446. — Mitth. Seite 4397. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. S. 668, 669. — III. Abth. III. Bd. Seite 541. — Mittheil. Seite 5542. — II. Abth. II. Bd. S. 756. — Mittheil. Seite 5668. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 597, 598.

Günther, Seite 116; **Groß**, I. Seite 155 und II. Seite 27 bis 29.

1.) Nur wegen Ahndung der Verläumdungen und Beleidigungen selbst, nicht aber der damit etwa verbunden gewesenen Störungen der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung wird ein specieller Antrag auf Untersuchung und Bestrafung erfordert.

2.) Da eine Störung der öffentlichen Ruhe ꝛc. nicht nothwendig mit jenen Vergehen verbunden ist, so wurde auf Antrag der Stände das Wort: „etwa" (dabei zugleich vorgefallene Störung ꝛc.)

Art. 193.

Bedingung der Untersuchung.

Von Amtswegen werden nur solche Ehrenverletzungen untersucht, welche mit Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe, oder Ordnung, oder an Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden sind; andre Ehrenverletzungen sind nur auf den Antrag dabei betheiligter Personen in Untersuchung zu ziehen.

Zu einem solchen Antrage sind bei Ehrenverletzungen gegen Eheweiber, Kinder, **Unmündige**, im öffentlichen Dienst angestellte Personen und öffentliche Behörden, auch die Ehemänner, Väter, **Vormünder** und die amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedes Mitglied derselben, und bei Injurien gegen Verstorbene die Ehegatten, Verwandten in gerader Linie, Seitenverwandten bis zum **vierten** Grade einschließlich und Erben derselben berechtigt.

---

beigefügt. Man wollte durch diesen Beisatz dem Mißverständnisse vorbeugen, als ob anzunehmen sey, daß jede Ehrenverletzung (schon wegen der Nichtachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften) zugleich eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe enthalte, und aus diesem Gesichtspunkte zu bestrafen sey.

3.) Concurrirten mit Vergehen, welche Amtshalber zu untersuchen sind, auch solche, hinsichtlich welcher ein Antrag des Beleidigten nöthig ist, und liegt ein solcher Antrag nicht vor, so folgt, daß die Untersuchung blos auf diejenigen Vergehen zu richten sey, welche Amtswegen zu ahnden sind.

4.) Ergiebt die Untersuchung hinsichtlich der Amtswegen zu ahndenden Vergehen, daß in Mangel Beweises auf eine Strafe nicht zu erkennen sey, so hat der Richter von dem Verletzten eine Erklärung darüber zu erfordern, ob er wegen der ihm zugefügten Verletzungen auf Bestrafung antrage oder nicht. Dafür spricht wenigstens die Analogie der Bestimmung im sechsten Artikel der Verordnung vom 30. März 1838, die Publikation des Criminal-Gesetzbuchs betr. Gesetz- und Verordnungsblatt 1818 Seite 111. (April 1841, No. 59.)

5.) Die Ausnahme hinsichtlich derjenigen Thätlichkeiten, welche gegen Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden sind, beruht auf denselben Gründen, welche die Vorschrift im 133. und 135. Artikel veranlaßt haben.

6.) Der allgemeine Ausdruck: „Verwandte in aufsteigender Linie" (vergl. Art. 133 „Blutsverwandte") begreift auch Schwiegerältern in sich. Diese Annahme ist dem Sinne des Artikels um so mehr angemessen, da in dem zweiten Abschnitte desselben die „Verschwägerten" ausdrücklich aufgenommen worden sind.

7.) Nach dem Entwurfe sollten für Unmündige ihre Vormünder berechtigt seyn, auf Untersuchung und Bestrafung dergleichen Vergehen an der Stelle ihrer Pflegbefohlenen anzutragen. Allein der Grund, aus welchem man in diesem Artikel einzelne Personen bezeichnen zu müssen glaubte, welche Beleidigungen, die ihnen nicht unmittelbar zugefügt worden, zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen befugt seyen, beruhte nicht in einer civilrechtlichen Vertretung der beleidigten Person, sondern darin, daß man für gewisse Fälle auch eine mittelbar zugefügte Injurie annehmen zu müssen glaubte. So werden z. B. Ehemänner, Väter und Vorgesetzte durch Beleidigungen, welche ihren Ehefrauen, Kindern oder den in ihrem Dienste öffentlich angestellten Personen zugefügt worden sind, soweit in letzterem Falle die Beleidigung auf das Dienstverhältnis sich bezieht, ebenfalls, obwohl nur mittelbar, beleidigt. Hierin liegt der

---

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 204.

Selbsthülfe.

Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe ein wirkliches oder vermeintliches Recht in denjenigen Fällen eigenmächtig verfolgt, wo solches nach gesetzlichen Vorschriften nur mittelst derselben geschehen soll, ist, insofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, bis zu Gefängnis von Sechs Wochen oder mit verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 123. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 332, 333, 339. — Mittheil. Seite 773. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 796, 797. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 680, 681, 693. — Mittheil. Seite 3877 bis 3879.

Eigenmächtige Geltendmachung wirklicher oder vermeintlicher Rechte, mit Uebergehung richterlicher Hülfe, ist in der Regel verboten, da mit selbiger Ordnung und Sicherheit im Staate nicht ver-

Grund, weshalb auch ihnen das Recht zusteht, einen Antrag auf Untersuchung und Bestrafung zu stellen. Durch Weglassung der Vormünder aus der Liste jener Vertreter des zunächst Beleidigten hat daher keineswegs der Satz ausgesprochen werden sollen, daß selbige nicht berechtigt seyen, ihre Unmündigen zu vertreten. Dieses ist vielmehr schon in den civilrechtlichen Verhältnissen jener Personen begründet; vergl. die Mittheil. Seite 5543.

8.) Hinsichtlich der Competenz der Justiz- und Verwaltungsbehörden in Beziehung auf Vergehen dieser Art, welche mit Störung der öffentlichen Ruhe verbunden sind, ist in der Verordnung vom 31. Juli 1839 im dritten Artikel unter d. Folgendes bestimmt:

„Wird eine dergleichen Ruhestörung mit den dabei erfolgten „Beleidigungen (und Thätlichkeiten) zugleich, oder allein von dem „Verletzten zur Bestrafung angezeigt, so ist die Denunciation als „Justizsache zu betrachten und an die Justizbehörde zu verweisen, „oder dahin zur Fortstellung abzugeben, wobei nach Befinden die „Vorschrift des Gesetzes über Competenzverhältnisse vom 28. Januar „1835 A §. 14 in Anwendung zu bringen ist." (Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1839, Seite 204 und 205.)

Zehntes Capitel.

Von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe.

Art. 194.

Selbsthülfe.

Wer mit Uebergehung der richterlichen Hülfe in denjenigen Fällen ein wirkliches oder vermeintliches Recht eigenmächtig verfolgt, wo solches nach gesetzlichen Vorschriften nur mittelst derselben geschehen soll, ist, insofern nicht die Handlung in ein schwereres Verbrechen übergeht, bis zu Gefängnis von Sechs Wochen oder mit verhältnismäßiger Geldbuße zu bestrafen.

---

einbar ist. Ausnahmen treten ein, wo ein Fall der Nothwehr stattfindet (vergl. Art. 70), oder wo die Gesetze unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere zum Schutze eines bereits erlangten Besitzes auch eine Selbsthülfe — obwohl immer nur unter gewissen Beschränkungen — gestatten. Daher enthielt schon das Mandat wider Tumult und Aufruhr vom 18. Januar 1791 §. 1. (zweite

Fortsetzung des Cod. August. erste Abtheil. Seite 990) nur ein Verbot aller unrechtmäßigen Selbsthülfe *). Hiermit stimmt der vorstehende Artikel insofern überein, als darin die eigenmächtige Verfolgung wirklicher oder vermeintlicher Rechte zwar im Allgemeinen mit Strafe bedroht ist, jedoch mit dem Zusatze: „wo solches (die Verfolgung von Rechten) nach gesetzlichen Vorschriften nur mittelst richterlicher Hülfe geschehen soll." In diesem Zusatze liegt eine Hinweisung auf die allgemeinen criminalrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen über Zulässigkeit einer Selbsthülfe. Im Allgemeinen ist die Selbsthülfe da ausgeschlossen, wo durch den Widerspruch des Andern das behauptete Recht streitig erscheint. Auf den Grund oder Ungrund dieses Widerspruchs kommt es hierbei eben so wenig an, als auf die Liquidität des behaupteten Rechts. Liegt kein Widerspruch des Andern vor, so ist ein stillschweigendes Einverständnis beider Theile anzunehmen, und dieses schließt den Begriff der Selbsthülfe aus. Wer eine Sache, welche er dem Andern blos auf eine bestimmte Zeit geliehen hatte, nach Ablauf dieser Zeit ohne richterliche Hülfe wieder an sich nimmt, begeht, wenn der Andere diese Handlung in Anerkennung des jenseitigen Rechts ohne Widerspruch geschehen läßt, keine strafbare Selbsthülfe. Beide Theile sind einverstanden; keinem geschieht Unrecht. Wurde aber dieselbe Handlung gegen den Willen und gegen die Zustimmung des Andern, also mittelst Anwendung einer Eigenmacht unternommen, so erscheint sie als eine strafbare Selbsthülfe, welche den Vorschriften des Criminalgesetzbuchs unterliegt. Der Zusatz: „eigenmächtige" Verfolgung von Rechten weis't daher auf die Anwendung einer Privatgewalt — im weitern Sinne des Worts — hin, welche in der Regel auch da verboten ist wo das Recht selbst unzweifelhaft erscheint. Daher würde selbst derjenige, welcher einen Diebstahl erlitten hat, eine strafbare Selbsthülfe begehen, wenn derselbe z. B. ein ihm entwendetes Pferd aus dem Stalle des Diebes eigenmächtig an sich nahm, sofern dieser Wegnahme von einem Andern Widerspruch entgegengesetzt wurde, und ihm zu dieser Zeit die Erlangung richterlicher Hülfe möglich war. Denn sofern der Eigenthümer einer Sache nur zu Abwendung eines außerdem mit Grund zu besorgenden Verlustes seines Eigenthums dem Diebe den Gegenstand, der entwendet wurde, ent-

*) Ueber die Bestimmungen des ältern Sächsischen Rechts, vergl. Erhard, Handbuch §. 179 Seite 139 der ersten Ausgabe u. §. 138 flg. Seite 110 flg. der zweiten von D. Schilling besorgten Auflage. Leipzig 1832.

zog, und sodann sofort richterlichen Schutz suchte, begeht er keine strafbare Selbsthülfe. Die Grenze erlaubter oder unerlaubter Selbsthülfe wird daher theils durch das Vorhandenseyn oder den Mangel einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung des Andern, theils durch die Möglichkeit bestimmt, denselben Zweck durch richterliche Hülfe zu erreichen, so daß es einer „eigenmächtigen" Handlung nicht bedurfte. Indessen giebt es Fälle, in welchen eine strafbare Selbsthülfe anzunehmen ist, obwohl kein Widerspruch gegen die eigenmächtige Handlung erfolgte, entweder, weil Niemand vorhanden war, der zu dieser Zeit, wo die Selbsthülfe erfolgte, einen Widerspruch entgegensetzen konnte, oder weil die Uebermacht desjenigen gefürchtet wurde, der sich eine eigenmächtige Selbsthülfe erlaubte. In beiden Fällen läßt sich eine Einwilligung des Andern keineswegs annehmen. Wo aber diese den Umständen nach nicht zu vermuthen war, ist auch der Begriff der Selbsthülfe nicht ausgeschlossen *). Dagegen giebt es andere Fälle, in welchen die Gesetze, eines Widerspruchs des Gegners ungeachtet, Selbsthülfe gestatten. Beispiele erlaubter Selbsthülfe dieser Art enthalten die Pfändung und mehrere auf Schutz des Besitzes abzweckende civilrechtliche Bestimmungen. Hier findet ein enger Zusammenhang civilrechtlicher und criminalrechtlicher Bestimmungen statt. In einzelnen Fällen wird die Entscheidung der Vorfrage, ob der Angeschuldigte, richterliche Hülfe zu suchen, unbedingt verpflichtet, oder ob er befugt gewesen, zu Abwendung eines befürchteten oder bereits empfundenen Nachtheils sich selbst zu helfen, nicht ohne Schwierigkeiten seyn, und von einer genauen Prüfung und Erörterung civilrechtlicher Fragen abhängen, welche nicht selten ein tiefes Eingehen in einzelne Lehren des Römischen Rechts, namentlich vom Besitze und von den zu dessen Schutz gestatteten Rechtsmitteln erfordert. Da jede Untersuchung eine feste und sichere Grundlage voraussetzt, so wird in Fällen dieser Art der Richter, von welchem die Einleitung einer Untersuchung wegen Selbsthülfe verlangt wird, diese so lange mit Recht ablehnen, als nicht die einschlagende präjudicielle Frage, welche mehr civilrechtlicher Natur ist, im Wege des Civilpro-

*) Wenn z. B. Jemand Ansprüche auf die Früchte eines Feldes zu haben behauptet, und solche in Abwesenheit und wider Wissen desjenigen, gegen welchen er seinen Anspruch auszuführen hat, ruhig, d. h. ungestört einerntet, so beseitigt der Umstand, daß kein Widerspruch erfolgte, den Vorwurf unerlaubter Selbsthülfe für sich allein nicht. Die Handlung bleibt eine eigenmächtige, weil derjenige, der sie unternahm, den Widerspruch des Andern voraussetzen mußte.

cesses entschieden worden ist, worauf sodann die Anwendung einer Strafe — sey es auch ein bloser Verweis — der richterlichen Beurtheilung vorbehalten bleibt. Wollte dagegen der Richter dem Antrag auf Einleitung einer Untersuchung unbedingt sofort fügen, so würde er sich der Gefahr aussetzen, in dem Urthel zu Uebertragung der Kosten einer Untersuchung angewiesen zu werden, welche vielleicht nicht hinreichend begründet erschien. Der Umstand, daß dem durch Selbsthülfe angeblich Verletzten auch civilrechtliche Mittel, zu seiner Entschädigung zu gelangen, offen stehen, schließt für sich allein den Antrag auf Untersuchung und Bestrafung desjenigen, der sich einer unerlaubten Selbsthülfe schuldig machte, keineswegs aus, sobald die widerrechtliche Handlung selbst außer Zweifel beruht. (Januar 1841, No. 24; Februar 1841, No. 23; April 1841, No. 25.)

Auf die Beurtheilung der Strafbarkeit der Selbsthülfe hat der Umstand, ob dasjenige Recht, welches eigenmächtig geltend gemacht wurde, an und für sich begründet sey, oder nicht, keinen Einfluß. Denn nach den Worten des Artikels ist auch die eigenmächtige

---

Art. 205.

Die Entziehung einer eigenen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Andern ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitz verursachten Schadens mit Gefängnis bis zu Drei Monaten zu bestrafen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 121. — Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 123. — II. Abtheil. I. Bd. S. 333, 334, 340. — Mittheil. Seite 773 bis 775. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 798 u. 799. — III. Abtheil. II. Bd. S. 681, 693. — Mittheil. Seite 3879. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 285. — II. Samml. II. Bd. S. 446. Mittheil. Seite 4397.

Günther, Seite 117.

Selbsthülfe enthält zugleich eine Anmaßung richterlicher Befugnisse in Beziehung auf die vollstreckende Gewalt. Der Thatbestand dieses Vergehens ist daher sowohl nach gemeinem Rechte *), als

---

*) L. 13. D. quod metus causa (IV, 2); l. pen. D. ad legem Juliam de vi privata (48, 7); l. 1. Cod. unde vi (VIII, 4.)

Geltendmachung wirklicher Rechte mit Strafe bedroht. Indessen liegt es in der Natur der Sache und in allgemeinen Vorschriften (vergl. Art. 42), daß der Umstand, ob das vermeintliche Recht begründet oder nicht, auf Zumessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes von Einfluß sey. Im Artikel ist die Strafe **bis zu** Gefängnis von sechs Wochen, oder verhältnißmäßige Geldbuße bestimmt. Durch diese Fassung scheint noch besonders angedeutet zu seyn, daß in einzelnen Fällen ein bloser Verweis (der jedoch auch bei andern, minder leichten Vergehen unter Umständen, welche eine besonders milde Beurtheilung der Schuld gestatten, eintreten kann) Platz ergreifen werde. Auf der andern Seite versteht es sich von selbst, und es ist dies auch im Artikel besonders hervorgehoben worden, daß, wo mit einer Selbsthülfe ein schwereres Vergehen verbunden ist, die Strafe des letztern eintritt. Fälle dieser Art können am häufigsten in Beziehung auf die im 105, 119, 132. und 198. Artikel erwähnten Vergehen eintreten.

Art. 195.

Die Entziehung einer eignen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitz eines Dritten ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitz verursachten Schadens mit Gefängnis bis zu Drei Monaten zu bestrafen.

---

nach den vorstehenden Artikeln von denjenigen Umständen unabhängig, welche für die Existenz des behaupteten Rechts selbst sprechen. Aus diesem Grunde ist auch die Entziehung einer eignen beweglichen Sache, d. h. einer solchen, welche demjenigen, der sie an sich nimmt, eigenthümlich gehört, insofern selbige dem rechtsbegründeten Besitze eines Andern entnommen wurde, unter den Begriff verbotener Selbsthülfe gestellt *). Man hat bei diesem Artikel insbesondere den Fall vor Augen gehabt, wenn ein Pfandschuldner seinem Pfandgläubiger das ihm zur Sicherheit seiner Forderung übergebene Pfand eigenmächtig entzieht. (Beil. zur zweiten Abth. erste Samml. Seite 121.)

*) Vergl. l. 1. §. 27, l. 3. §. 9, l. 17. D. de vi et vi armata (43. 16.) — Mittermaier zu Feuerbach's Lehrbuch, §. 186. not. I. Seite 276 flg. der 13. Aufl.

Durch die im 204. und 205. Artikel des Criminal-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmungen ist der Begriff oder Umfang unerlaubter Selbsthülfe im Vergleiche zu dem älteren Recht unstreitig erweitert worden. Denn gegenwärtig gehört auch das spolium in das Gebiet des Criminalrechts; dieses wurde aber, wenigstens nach der Praxis des ältern Rechts, lediglich im Civilprocesse gerügt. Indessen ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß eines Theils auch nach älterm Rechte alle unrechtmäßige Selbsthülfe mit Strafe bedroht, mithin der Richter wenigstens durch kein Gesetz behindert war, auch das spolium mit Strafe zu ahnden, andern Theils, wie bereits bei dem vorigen Artikel erwähnt, weder Gefängnis nach Geldstrafe unbedingt angedroht ist, sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, die Ahndung einer unerlaubten Selbsthülfe sich auf einen Verweis beschränken kann. Aus dem bei diesem Artikel angedrohten höhern Strafmaße ergiebt

---

Art. 206.

Zweikampf.

Wer einen Andern zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft

1.) mit Gefängnis von Fünf bis zu Zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgte;
2.) mit Gefängnis von Drei bis zu Sechs Jahren, wenn ohne solche Verabredung ein Theil getödtet wurde;
3.) mit Gefängnis von Einem bis zu Drei Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit beschädigt wurden;
4.) mit Gefängnis von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre wenn eine geringere oder gar keine Beschädigung erfolgte.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. Seite 122, 123. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 123 u. 124. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 334 bis 338, 340, ferner S. 348 u. 349, 352. — Mittheil. Seite 775 bis 788. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 798 bis 801, 803. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 681 bis 685, 693. — Mittheil. Seite 3879 bis 3887. — Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 285, 286. — II. Bd. II. Samml. S. 446 u. 447. — Mittheil. Seite 4397 u. 4398 — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 669 u. 670. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 541. — Mittheil. S. 5543.

sich, daß die darunter begriffenen Fälle als die schwerern betrachtet worden sind. Auch hier können größere Verbrechen concurriren, namentlich Landfriedensbruch (Beil. zur dritten Abtheil. erste Samml. Seite 90).

Das bloße Zurückhalten einer Sache, welche bereits im Besitze des Angeschuldigten war, und auf welche der Denunciant Ansprüche zu haben glaubt, kann nicht als eine unerlaubte Selbsthülfe betrachtet werden. Denn derjenige, welcher eine Sache, die der Andere fordert, zurückhält, befindet sich nicht in der Nothwendigkeit, erst durch richterliche Hülfe etwas zu erlangen, was bereits in seinem Besitze ist. Mithin kann von seiner Seite nicht eine eigenmächtige Handlung angenommen werden, wie solche im 204. und 205. Artikel vorausgesetzt wird. (September 1840, No. 82.) *)

Art. 196.

Zweikampf.

Wer einen Andern zu einem Zweikampfe mit Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich stellt, wird, wenn der Zweikampf wirklich vor sich gegangen ist, bestraft

1.) mit Gefängnis von Fünf bis zu Zwanzig Jahren, wenn unter beiden Theilen verabredet wurde, daß der Zweikampf bis zu der Tödtung des einen Theils fortgesetzt werden solle, und die Tödtung erfolgte;
2.) mit Gefängnisstrafe von Drei bis zu Sechs Jahren, wenn ohne solche Verabredung ein Theil getödtet wurde;
3.) mit Gefängnisstrafe von Einem bis zu Drei Jahren, wenn ein Theil oder beide Theile lebensgefährlich, oder mit bleibendem Nachtheil für die Gesundheit beschädigt wurden;
4.) mit Gefängnisstrafe von Zwei Monaten bis zu Einem Jahre wenn eine geringere, oder gar keine Beschädigung vorgefallen ist.

---

*) Ein merkwürdiger Fall lag dem Oberappellationsgericht im October 1838 (No. 11) zur Entscheidung vor. **A** hatte dem **B** eine Uhr entwendet und selbige dem **C** verpfändet. Später bereute er jenen Diebstahl, und um dem Bestohlnen (**B**) die Uhr außergerichtlich und aus freiem Antriebe zu erstatten, nahm er dieselbe dem **C** heimlich weg, und stellte sie dem **B** wieder zu. Wegen des Diebstahls trat sonach die Bestimmung des 65. Artikels, nämlich Straflosigkeit ein, dagegen wurde hinsichtlich der eigenmächtigen Entziehung des Pfandes die Vorschrift des 205. Artikels angewendet.

Günther, Seite 118.

Die Motiven haben sich darüber nicht ausgesprochen, aus welchen Gründen selbst für den schwersten Fall eines Zweikampfs nur Gefängnisstrafe für zweckmäßig geachtet worden sey. Dagegen verbreitet sich hierüber der Bericht der Deputation der ersten Kammer ausführlich (Beilage zur zweiten Abth. erste Samml. Seite 122) *). Das ältere Gesetz (Mandat wider die Selbstrache ꝛc. vom 2. Juli 1712) ging größtentheils von ähnlichen Grundsätzen aus, indem im 25. bis 51. Paragraphen fast blos Gefängnisstrafen angedroht waren. Jedoch sollte für den Fall, wenn in Folge des Zweikampfes der eine Theil getödtet worden sey, nach §. 40 jenes Mandats Lebensstrafe eintreten **). Das Criminal-Gesetzbuch hat auch für diesen Fall nur Gefängnisstrafe angedroht. Diese kann bis zu zwanzig Jahren ansteigen. Die höchste Strafe setzt jedoch voraus, daß eine ausdrückliche Verabredung dahin stattgefunden habe, daß der Zweikampf nur erst mit dem Tode des einen oder des andern Theils beendigt seyn solle. Nach den Worten des Artikels könnte dies zweifelhaft erscheinen, da Verabredungen auch stillschweigend erfolgen können, und unter No. 1 eine ausdrückliche Verabredung nicht speciell erfordert, sondern einer Verabredung im Allgemeinen gedacht worden ist. Nichts desto weniger beruht dieser Satz außer Zweifel. Denn die Deputation der zweiten Kammer hatte in ihrem Berichte vom 14. November 1836 einen Antrag ausdrücklich dahin gestellt, daß das höchste Strafmaß auch für den Fall angedroht werden solle, wenn hinsichtlich der Art und Weise, in welcher das Duell verabredet, und nach den Umständen, unter welchen dasselbe vollzogen worden sey, mit höchster Wahrscheinlichkeit die Tödtung des einen Theils vorausgesehen werden mußte, und dieselbe wirklich erfolgte. Allein die erste Kammer, in welcher dieser Zusatz ebenfalls in Erwägung gezogen wurde, erklärte sich bestimmt gegen denselben, theils wegen des nicht

---

*) Man vergl. die zweite Abth. erster Band Seite 336. Mittheil. Seite 776 flg. Dritte Abtheil. zweiter Band Seite 682 flg. Mittheil. Seite 3879 flg.

**) Das Mandat vom Jahre 1712 bestimmt hier, wie in andern in diesem Gesetze erwähnten Fällen, die Strafen verschieden, nach Verschiedenheit des Standes, welchem die Duellanten angehören. Ueberhaupt sollte jenes Mandat nach dem Rescripte vom 28. April 1717 (erster Theil des Cod. Aug. Seite 2165) und nach dem Befehle vom 18. Februar 1721 (ebendas. Seite 518) nicht auf alle Personen, sondern nur auf die darin benannten, Anwendung leiden.

unwichtigen Unterschiedes beider Fälle, eines directen und indirecten Vorsatzes dieser Art, theils wegen der Unbestimmtheit der Bezeichnung dieses Falles, nämlich unter welchen Umständen eine stillschweigende Verabredung dieser Art anzunehmen sey. (Zweite Abth. erster Band Seite 335. Mittheil. Seite 776.) Die Deputation der zweiten Kammer blieb zwar dennoch bei ihrem Antrage stehen (Beil. zur dritten Abth. zweite Samml. Seite 799 u. 801) und suchte ihn durch neue Gründe zu unterstützen. Auch wurde jener Zusatz in der zweiten Kammer, nach einer umständlichen Berathung und Erwägung der Gründe, welche sich für beide Ansichten anführen lassen, angenommen (dritte Abth. zweiter Band Seite 682 flg. — Mittheil. Seite 3879 flg.). Später, und nachdem die erste Kammer bei ihrem Widerspruche beharrt hatte, fand sich jedoch die Deputation der zweiten Kammer bewogen, selbst darauf anzutragen, daß man jenen Zusatz fallen lasse, und dieser Antrag wurde auch von der Kammer genehmigt. (Dritte Abth. dritter Band Seite 541. — Mittheil. Seite 5544.)

Denselben Gang nahmen die Verhandlungen hinsichtlich eines zweiten Antrags, welchen die Deputation der zweiten Kammer dahin gestellt hatte, daß die unter No. 2 bis zu sechs Jahren angedrohte Gefängnisstrafe auch auf den Fall erstreckt werde, wenn das Duell ohne Secundanten und Zeugen vollzogen worden sey. Auch dagegen erklärte sich die erste Kammer. (Zweite Abth. erster Band Seite 335. — Mitth. Seite 779 flg.)

Auf die Verschiedenheit der Waffen, deren sich die Duellanten bedient, hat das Criminal-Gesetzbuch kein Gewicht gelegt.

Dagegen findet hinsichtlich derjenigen Duelle, welche unter Studirenden vorkommen, in dieser Beziehung allerdings ein Unterschied insofern statt und ist von besonderer Wichtigkeit, als derselbe zugleich die Frage entscheidet, ob blos ein disciplinarisches Verfahren oder eine criminelle Untersuchung eintrete. Nach den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig, welche mittels Rescripts vom 29. März 1822 publicirt sind *), sollen zufolge des 52. Paragraphen nach den Grundsätzen der akademischen Disciplin gerichtet und bestraft werden, außer andern daselbst unter No. 2 a. b. und c. benannten gemeinen Verbrechen, soweit sie von Studirenden begangen worden, auch: „Herausforderungen, Duelle und Rencon-

*) Diese sind nach Art. II. der Verordnung vom 30. März 1838, die Publication des Criminal-Gesetzbuchs betr. neben dem Criminal-Gesetzbuche auch ferner in Kraft verbliehen.

tres, und daran genommener Antheil, so weit beim Zweikampfe keine Tödtung oder Verstümmelung erfolgt ist. Diesen beiden Fällen ist im Rescript vom 31. Januar 1825 noch der Fall beigefügt, wenn eine lebensgefährliche Verwundung stattgefunden hat. (Gesetzsamml. 1822 Seite 303 und 1825 Seite 27.) Hier ist mithin hinsichtlich der bei dem Duell gebrauchten Waffen kein Un-

---

Art. 207.

Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist derjenige Theil, welcher erweislich durch die Beschaffenheit der Beleidigung oder durch leichtsinnige oder boshafte Herausforderung den Zweikampf herbeigeführt hat, als Urheber mit höherer Strafe zu belegen, als der andere Theil.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 123 u. 124. — II. Abth. I. Bd. Seite 343, 344, 352. — Mittheil. Seite 807 bis 811. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 802, 803, 805. — III. Abth. II. Bd. Seite 685, 686, 693. — Mittheil. Seite 3887. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 286. — II. Abtheil. II. Bd. S. 447 u. 448. — Mittheil. Seite 4398 u. 4399. — Beil. zur III. Abtheil. III. Samml. S. 670. — III. Abtheil. III. Bd. S. 541. — Mittheil. S. 5543 u. 5544. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 756. — Mittheil. Seite 5668. — Beilage zur Ständ. Schrift I. Abtheil. III. Bd. S. 598 u. 599.

Günther, Seite 118.

Der Entwurf weicht zwar bei diesem Artikel von dem Criminal-Gesetzbuche ab, jedoch liegt beiden dieselbe Ansicht zum Grunde. Diese ist in dem Berichte der Deputation der ersten Kammer (Beil. zur zweiten Abth. erste Samml. Seite 123), so wie in der Beilage zur ständischen Schrift vom 2. December 1837 (erste Abtheil. dritter

---

Art. 208.

Gehülfen bei dem Zweikampfe.

Diejenigen, welche als Secundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, sind mit Gefängnisstrafe bis zu Acht Wochen zu belegen.

Hat jedoch die im Art. 206 unter 1 erwähnte Verabredung stattgefunden, und sind die vorgenannten Personen davon unterrichtet

terschied gemacht. Allein in den für die Studirenden im Jahre 1835 erschienenen Disciplinargesetze ist im 45. Paragraphen ausdrücklich bestimmt, daß in Beziehung auf Duelle, welche mit Stichwaffen oder mit Schießgewehr vollzogen worden, (wegen der damit verbundenen größern Gefahr für das Leben) nicht disciplinarisch, sondern criminell verfahren werden soll.

Art. 197.

Innerhalb der Grenzen dieser Strafbestimmungen ist in der Regel der Herausforderer höher zu strafen, als der Geforderte. Geht jedoch aus der Art der Beleidigung oder dem sonstigen Benehmen des Geforderten hervor, daß er es darauf angelegt hatte, dem Andern eine Herausforderung abzunöthigen, so ist jener als Herausforderer anzusehen und zu bestrafen.

Band Seite 598 und 599) ausgesprochen. Man hofft nämlich, dem öftern Vorkommen des Zweikampfes insbesondere durch die Vorschrift wirksam zu begegnen, daß bei Feststellung des Strafmaßes hauptsächlich darauf Rücksicht zu nehmen, welcher Theil die Veranlassung zum Duelle leichtsinniger oder boshafter Weise gegeben habe. Die Herausforderung allein ist jedoch noch keineswegs ein Beweis dafür, daß der Herausfordernde als der eigentliche Urheber des Duells anzusehen sey, sondern es sind hierbei zugleich die übrigen Verhältnisse, welche das Duell veranlaßten, zu berücksichtigen. Hiernach ist zu bestimmen, ob derjenige, welcher durch eine keineswegs absichtslose Beleidigung die Herausforderung veranlaßte, oder der Herausfordernde als nächster Urheber des Zweikampfs anzusehen sey.

Art. 198.

Gehülfen bei dem Zweikampfe.

Diejenigen, welche als Secundanten oder bestellte Zeugen einem Zweikampfe beiwohnen, sind mit Gefängnisstrafe **von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten** zu belegen. Hat jedoch die im Art. 196 unter 1 erwähnte Verabredung stattgefunden und sind die vorgenannten Personen davon unterrichtet gewesen, so sind sie

gewesen, so sind sie mit Gefängnis von Drei bis zu Sechs Monaten zu bestrafen. Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände tritt keine Bestrafung ein. Ingleichen sind Secundanten mit aller Strafe zu verschonen, welche bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod (Art. 206 unter 1) die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühungen gehindert haben.

Beilage zur II. Abth. I. Samml. S. 125. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S 124. — II. Abth I. Bd. Seite 347, 348, 353. — Mittheil. S. 816 bis 820. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 804 bis 807. — III. Abth. II. Bd. Seite 687, 688, 693. — Mitth. Seite 3892, 3893. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 599.

Günther, Seite 118.

Hinsichtlich der Bestrafung der Secundanten ist man von der Ansicht ausgegangen, daß die Strafbarkeit derselben dann geringer erscheine, wenn sich ergebe, daß dieselben dahin gewirkt haben, die von dem Duell zu besorgenden Nachtheile möglichst abzuwenden. Deshalb ist das geringste Maß der Gefängnisstrafe offen gelassen worden. Daß auch in dem Falle, wenn eine Fortsetzung des Zweikampfs bis zur Tödtung des einen Theils verabredet wurde, diese Verabredung dem Secundanten oder Zeugen bekannt war, und die Tödtung wirklich erfolgte, dennoch nur Gefängnisstrafe von drei bis

---

Art. 209.

Ausforderung.

Mit Gefängnis von Einem bis zu Drei Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausfordern, und diejenigen, welche eine solche Herausforderung annehmen, bestraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist. Secundanten und Zeugen sind in diesem Falle mit Gefängnisstrafe bis zu Vierzehn Tagen zu belegen. Sind die Parteien aus eigner Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginnen desselben abgestanden, so tritt sowohl für selbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Strafloſigkeit ein.

Motiven Seite 102. — Beil. zur II. Abtheil. I. Samml. S. 125. — II. Abth. I. Bd. S. 349, 353. — Mittheil. S. 820, 821. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 806, 807. — III. Abtheil. II. Bd.

mit Gefängnis von Drei bis zu Sechs Monaten zu bestrafen. Gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände findet jedoch keine Strafe statt.

---

zu sechs Monaten angedroht ist, kann nicht befremden, wenn man erwägt, daß im Voraus nicht bestimmt werden kann, ob es nicht den Secundanten oder den bestellten Zeugen des Zweikampfs gelingen werde, die Gefahr abzuwenden, und daß jedenfalls das öffentliche Interesse erfordert, zu vermeiden, daß durch zu harte Bedrohung der Gehülfen Duelle ohne diese vollzogen werden. Die Bestimmung, daß gegen die zu dem Zweikampfe zugezogenen ärztlichen Beistände eine Strafe gar nicht eintrete, befreit selbige keineswegs von der Verbindlichkeit, auf Erfordern über die bei dem Duelle stattgefundenen Umstände Zeugnis abzulegen. Im Uebrigen leidet diese Bestimmung auf Studirende, die in dieser Beziehung Theil nehmen, keine Anwendung.

Der Schlußsatz dieses Artikels wurde von der Deputation der ersten Kammer in der Maße, wie solcher in dem Criminal-Gesetzbuche aufgenommen worden, vorgeschlagen. (Beilage zur zweiten Abth. erste Samml. Seite 125.) Die Deputation der zweiten Kammer hatte einen ähnlichen Antrag gestellt, und erklärte sich später mit der bestimmtern Fassung, wie solche von der ersten Kammer vorgeschlagen worden war, einverstanden. (Beil. zur dritten Abth. zweite Samml. Seite 807.)

Art. 199.

Ausforderung.

Mit Gefängnis von Einem bis zu Drei Monaten werden diejenigen, welche Jemanden zum Zweikampfe herausgefordert haben, und diejenigen, welche eine solche Herausforderung angenommen haben, bestraft, wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist.

Secundanten und Zeugen sind in diesem Falle mit Gefängnisstrafe **von Acht bis Vierzehn Tagen** zu belegen. Sind die Parteien aus eigner Bewegung von dem Kampfe vor dem Beginnen desselben abgestanden, so tritt sowohl für selbige, als für die übrigen dabei concurrirenden Personen Strafloſigkeit ein.

Seite 688, 693. — Mittheil. Seite 3893. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. Seite 599, 600.

Günther, Seite 119.

Die in diesem Artikel im ersten und im letzten Satze erwähnten Fälle sind, wenn schon in beiden der verabredete Zweikampf nicht vollzogen worden ist, doch darin wesentlich verschieden, daß im erstern Falle das Verbrechen nur wegen eingetretener äußern Hindernisse, im

Art. 210.

Anreizung zur Herausforderung.

Die Anreizung Andrer **zum Zweikampf mit** dritten Personen **oder zu dessen Fortsetzung** ist mit Gefängnis von Vier Wochen **bis zu Einem Jahre** zu bestrafen.

Mit Gefängnisstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten sind Diejenigen zu belegen, welche einem **Betheiligten** wegen Ablehnung **oder Beilegung** eines Zweikampfs, **Unterlassung oder Anzeige einer Herausforderung** Verachtung bezeigen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. S. 125, 126. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S. 125. — II. Abth. I. Bd. Seite 349, 350, 353. — Mittheil. S. 821, 822. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 806, 807. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 688, 694. — Mittheil. Seite 3893. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 287. — II. Abth. II. Bd. S. 448. — Mitth. Seite 4399. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 600.

Das in diesem Artikel bedrohte Vergehen einer „Anreizung zur Herausforderung" erforderte, als eine Hauptquelle des

Eilftes Capitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Art. 211 *).

Einfacher Ehebruch.

Verletzt eine in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebende Person die dem andern Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf, so ist sie mit Gefängnisstrafe von Einem Monate bis zu Zwei Monaten, so wie die unverehelichte

*) Gesetz vom 8. Februar 1834. §. 12 Seite 50; v. Wächter, Abhandlungen ꝛc. Seite 229 u. 230.

letztern aber aus eigner Bewegung der Betheiligten unterblieben ist. Auch in dem letztern Falle liegt eine solche Handlung vor, welche nach Art. 30 an sich schon strafbar ist; allein aus politischen Gründen ist gänzliche Straflosigkeit zugesichert worden, um die Beilegung von dergleichen Zwistigkeiten möglichst zu befördern.

Art. 200.

Die Anreizung Andrer **zur Herausforderung** dritter Personen ist mit Gefängnis von Vier Wochen **bis zu Sechs Monaten** zu bestrafen. Mit Gefängnisstrafe von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten sind diejenigen zu belegen, welche einem **Herausgeforderten** im Falle der Ablehnung des Zweikampfs Verachtung bezeigen.

Zweikampfs, im Verhältnisse zu den im 208. Artikel erwähnten Strafen strengere Ahndung. Unter Anreizung dieser Art ist ein jedes Benehmen zu verstehen, welches unverkennbar den Zweck hat, durch Einwirkung auf die Stimmung des Betheiligten einen Zweikampf, oder dessen Fortsetzung herbeizuführen. Inwiefern Personen, welche sich dessen schuldig machen, zugleich als wirkliche gleiche Theilnehmer des Verbrechens zu betrachten sind, ist danach zu beurtheilen, ob die Erfordernisse der Verleitung zu einem Verbrechen vorhanden sind. (Vergl. Art. 36 des allgemeinen Theils.)

Eilftes Capitel.

Von Verletzungen der ehelichen Treue.

Art. 201.

Ehebruch.

Verletzt eine in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder für nichtig erklärten Ehe lebende Person die dem andern Ehegatten schuldige Treue durch außerehelichen Beischlaf, so ist sie mit Gefängnisstrafe von Einem Monate bis zu Zwei Monaten, so wie die unverehelichte Person, welche des Beischlafs mit einer verehelichten Person sich schuldig macht, mit zwei- bis vierwöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen.

Person, welche des Beischlafs mit einer verehelichten Person sich schuldig macht, mit zwei- bis vierwöchentlicher Gefängnisstrafe zu belegen.

Allgem. Bemerk. in der Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 125. — II. Abth. I. Bd. Seite 350, 353. — Mittheil. S. 822. — III. Abth. II. Bd. Seite 688, 694. — Mittheil. S. 3893.

Vorbemerkung.

Die meisten der in diesem Capitel enthaltenen Artikel sind wörtlich aus dem Gesetze vom 8. Februar 1834, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen betr., in das Criminalgesetzbuch übergetragen worden, es ist daher auch hier auf die Quellen jenes Gesetzes zurückzugehen. (Vergl. Seite 220 und die daselbst erwähnten Abhandlungen aus dem Strafrechte von D. Carl Georg von Wächter, erster Band, zweiter Abschnitt, siebentes Capitel Seite 333 bis mit 355.)

Das Gesetz hat die Strafe des Ehebruchs auf Verletzung der schuldigen Treue durch außerehelichen Beischlaf beschränkt. Indessen können auch blose unzüchtige Betastungen, unter Umständen, welche die im 309. Artikel erwähnten Voraussetzungen begründen, strafbar seyn, jedoch kommt dann auf das eheliche Verhältnis, in welchem der Angeschuldigte sich befindet, oder auf dessen Mangel, bei Beurtheilung der Natur des Vergehens etwas nicht an. Daß auch ein versuchter Ehebruch, auf Antrag des verletzten Ehegatten, eine Untersuchung begründe, ist nicht zu bezweifeln. Ist das Erfor-

---

Art. 212 *).

Doppelter Ehebruch.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehlicht, so tritt für eine jede zwei- bis dreimonatliche Gefängnisstrafe ein.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 350, 353. — Mittheil. S. 822. — III. Abth. II. Bd. S. 688, 694. — Mitth. 3893.

Der Grund, aus welchem die Strafe bei dem doppelten Ehebruche im Vergleiche mit derjenigen des einfachen Ehebruchs (Art. 211)

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834. §. 13. Seite 50.

dernis eines vollbrachten Ehebruchs vorhanden, jedoch die Ehe, in welcher der schuldige Theil sich befindet, aus irgend einem Rechtsgrunde als nichtig zu betrachten, mithin der Fall einer sogenannten putativen Ehe vorhanden, so kann aus diesem Grunde die Behauptung, daß blos ein versuchter Ehebruch vorliege, keineswegs abgeleitet werden, vielmehr ist das Vergehen nichts desto weniger als vollbracht anzusehen; es kann jedoch jener Umstand nach Befinden auf Feststellung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes Einfluß haben; vergl. von Wächter am angef. Orte Seite 340 flg. Das Gesetz will lediglich darauf gesehen wissen, ob die Ehe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vollzogen wurde, und gestattet keinen Unterschied zwischen den Fällen, ob dieselbe später durch die competente Behörde getrennt, oder auch für nichtig erklärt werde. Derjenige Mitschuldige, welcher unverehlicht ist, kann nur dann bestraft werden, wenn derselbe zur Zeit des gepflogenen vertrauten Umgangs davon Wissenschaft hatte, daß der andere Theil verheirathet sey. Zwar ist dem Artikel in dieser Beziehung das Wort: „wissentlich" nicht eingeschaltet worden. Allein es ergiebt sich das erwähnte Erfordernis aus dem allgemeinen Rechtssatze, nach welchem bei jedem Vergehen, welches nicht ausdrücklich auch als ein blos verschuldetes mit Strafe bedroht ist, Absichtlichkeit, d. h. vorsätzliche Rechtsverletzung, vorausgesetzt wird; vergl. v. Wächter am angef. Orte Seite 337 flg., wo dies aus den Landtagsakten vom Jahre $\frac{1833}{1834}$ besonders nachgewiesen worden ist. Von einem culposen Ehebruche kann daher nicht die Rede seyn; v. Wächter am angef. Orte Seite 338 flg. 340.

Art. 202.

Sind beide Personen, welche sich mit einander des Ehebruchs schuldig machen, verehelicht, tritt für eine jede zwei- bis dreimonatliche Gefängnisstrafe ein.

---

auch im geringsten Maße noch einmal so hoch gestellt worden ist, beruht darauf, daß bei diesem Verbrechen zugleich die Rechte mehrerer Personen verletzt werden. Da nun der Ehebruch nur auf Antrag des Betheiligten untersucht und bestraft werden soll, so kann die Frage entstehen, ob, wenn blos Ein Theil denuncirt hat, auf die Strafe des doppelten, oder nur auf die des einfachen Ehebruchs zu erkennen sey? Allein daraus, daß im 214. Artikel auch bei dem doppelten

Ehebruche nur der Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person erfordert wird, ingleichen daraus, daß nach den Schlußworten des 215. Artikels auch bei dem doppelten Ehebruche es zu Begründung der Untersuchung und Bestrafung hinreicht, wenn der Ehegatte eines mitschuldigen Theils solche verlangt, folgt, daß in dem erwähnten Falle nichts desto weniger die Strafe des doppelten Ehebruchs eintrete. Indessen kann die von dem andern zugleich betheiligten Ehegatten erfolgte Verzeihung Einfluß auf das

---

Art. 213 *).

Milderungsgründe.

Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs schuldig macht, von Tisch und Bette geschieden, oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, so ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 350, 353. — Mittheil. Seite 822. — III. Abth. II. Bd. Seite 688, 694. — Mittheil. Seite 3893.

Die in diesem Artikel angegebenen Milderungsgründe sind verschieden von denjenigen Umständen, welche auf Feststellung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes Einfluß zu äußern geeignet sind, jedoch nach richterlichem Ermessen auch ohne Wirkung auf das Strafmaß bleiben können. Dahin gehört z. B. der Fall, wenn der schuldige Theil von dem andern Ehegatten zwar nicht eigentlich verlassen worden war, aber doch ohne eigne Schuld lange Zeit von ihm getrennt blieb; oder wenn Krankheitsverhältnisse des andern Ehegatten auf lange Zeit den ehelichen Umgang mit demselben hinderten. Auch kann hierbei der Umstand, daß die Ehe, hinsichtlich welcher die Treue verletzt wurde, nichtig war, einigen Einfluß äußern; v. Wächter, am angef. Orte Seite 342. Dagegen sind diejenigen Umstände, welche im vorstehenden Artikel als wirkliche Milderungsgründe eingeführt sind, wie aus den Worten folgt: „so ist ꝛc.“ unbedingt zu berücksichtigen, und ihr Einfluß auf die Strafe ist sowohl an und für sich, als auch hinsichtlich des Maßes, absolut festgestellt, nämlich dahin, daß die — zuvor relativ zu bestimmende — Strafe hinsichtlich eines der gedachten Milderungs-

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834. §. 14 Seite 50.

Strafmaß desjenigen äußern, zu dessen Gunsten die Verzeihung erfolgt; v. Wächter am angef. Orte Seite 346 flg. Die vormals von einem Spruchcollegium angenommene Meinung, daß zum Thatbestande des doppelten sowohl, als des einfachen Ehebruchs das Geständnis beider Mitschuldigen erfordert werde, ist den Grundsätzen des neuern Rechts entgegen, nach welchen die Gewisheit des Thatbestandes auch durch das Geständnis Eines Mitschuldigen begründet werden kann.

Art. 203.

Wenn der Ehegatte, welcher sich des Ehebruchs schuldig macht, von Tisch und Bette geschieden, oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist, ist die von ihm verwirkte Strafe auf die Hälfte herabzusetzen.

---

gründe auf die Hälfte herabzusetzen sey. Daher kann, soviel die hierbei mit aufgenommene Scheidung von Tisch und Bette betrifft, darauf nicht gesehen werden, ob derjenige Ehegatte, welcher sich eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, die Scheidung von Tisch und Bette selbst veranlaßt hatte; v. Wächter am angef. Orte Seite 344. Jedoch ist hierunter keineswegs auch eine eigenmächtige Sonderung vom Tisch und Bette des andern Ehegatten zu verstehen. Denn eine solche ist überhaupt nicht mit jenem Namen zu bezeichnen. Vielmehr bietet nur eine von der competenten Behörde, mithin auf besondern Antrag des einen Theils gestattete Sonderung der Ehegatten einen Strafmilderungsgrund dar. Ferner folgt aus den Worten: „oder von seinem Ehegatten verlassen worden ist", daß derjenige Theil, welcher den andern eigenmächtig verlassen hat, auf dieses Getrenntseyn, Behufs einer Milderung der wegen sich zu Schulden gebrachten Ehebruchs verwirkten Strafe, sich nicht beziehen kann. Nicht minder ergiebt sich aus den Worten dieses Artikels: „so ist die **von ihm** verwirkte Strafe ꝛc.", daß die Wirkung der angegebenen Milderungsgründe wenigstens als solcher, sich auf die Person desjenigen Theils beschränke, auf dessen eheliches Verhältnis sie sich beziehen. Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die erwähnten Umstände geeignet erscheinen können, in einzelnen Fällen auch hinsichtlich des andern mitschuldigen Theils einige Wirkung, obwohl nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes zu

äußern. Namentlich wird dies dann der Fall seyn, wenn jene Umstände dem andern Theile, ehe er sich des Ehebruchs mit dem in der

---

Art. 214 *).

Bedingungen der Untersuchung.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 126. — II. Abtheil. I. Bd. S. 350, 353. — Mittheil. Seite 568 u. 569, verbunden mit Seite 822 u. 823. — Beilage. zur III. Abth. II. Samml. S. 808, 809. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 688, 694 — Mittheil. Seite 3893. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd Seite 600.

Groß, I. Seite 155, und in den Bemerkungen ꝛc. Seite 43 bis mit 45.

In den Mittheilungen Seite 568 und 569 ist ausdrücklich die Ansicht ausgesprochen, daß die Anklage keineswegs blos gegen den einen Mitschuldigen gerichtet, und eben so wenig später hinsichtlich des einen Theils zurückgenommen, rücksichtlich des Andern aber auf Fortstellung der Untersuchung und Bestrafung ferner angetragen werden könne, vielmehr die Untersuchung entweder wider beide Mitschuldige gerichtet und daher beide bestraft werden müssen, oder wegen erklärter Verzeihung in Ansehung Beider Untersuchung und Bestrafung wegfalle; vergl. von Wächter am angef. Orte Seite 345. Dieser Grundsatz erscheint um deswillen nothwendig, weil außerdem Collusionen unter Ehegatten zur Erlangung eines Rechtsgrundes zur Scheidung in ungleich größerer Zahl, als solche wohl ohnedies nicht ganz abzuwenden sind, zu besorgen seyn würden, wenn nämlich die Strafe des Ehebruchs durch eine Erklärung des angeblich verletzten Theils, die lediglich eine Verzeihung zu Gunsten des für schuldig erklärten Ehegatten enthielte, abgewendet werden könnte. In dem Gesetze, die Ehescheidungsklagen wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung betr., vom 3. April 1838 Art. I. (Gesetzblatt Seite 220) ist in dieser Hinsicht noch besonders bestimmt, daß einer Klage des unschuldigen Ehegatten auf Ehescheidung wegen Ehebruchs die Cri-

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 23, No. 1 (Seite 52.)

Ehe lebenden Theile schuldig machte, bekannt waren, da sie ihm das Vergehen in einem mildern Lichte erscheinen lassen konnten.

Art. 204.

Wegen einfachen und doppelten Ehebruchs ist nicht von Amtswegen; sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren. Wird der Antrag im Laufe der Untersuchung zurückgenommen, so wird selbige nicht weiter fortgestellt, und es muß der Denunciant alle bis dahin aufgelaufene Unkosten übernehmen.

---

minalunterſuchung vorausgehen müſſe, und daß eine etwa ſpäter noch erfolgte Verzeihung zugleich eine Begebung des Rechts enthalte, auf Scheidung zu klagen. Wenn daher ein Ehegatte wegen eines angeblich ſtattgefundenen Ehebruchs bei dem Richter des einen Mitſchuldigen auf Unterſuchung und Beſtrafung anträgt, ſo hat der Richter die Unterſuchung ſchon Amtshalber auch gegen den andern Mitſchuldigen zu richten, oder, wenn dieſer einem andern Richter unterworfen iſt, dem competenten Gericht deshalb Nachricht zu ertheilen; vergl. von Wächter am angef. Orte, Seite 345 flg. Der Richter wird daher, wenn der Antrag auf Unterſuchung blos gegen denjenigen Mitſchuldigen gerichtet iſt, mit dem der Ehegatte jenes Verbrechen verübte, den Denuncianten darauf aufmerkſam zu machen haben, daß die Unterſuchung auch gegen den Ehegatten des Anklägers zu richten ſey, wo ſodann letzterem immer noch freiſteht, den Antrag auf Unterſuchung zurückzunehmen. Der ſpäter etwa eingetretene Tod des einen Mitſchuldigen hindert die Beſtrafung des Andern nicht. Die Erben des durch Ehebruch verletzten Ehegatten ſind dagegen nicht berechtigt, an der Stelle ihres Erblaſſers auf Beſtrafung des andern Theils anzutragen; vielmehr iſt dies ein rein perſönliches Recht, welches mit dem Tode des Betheiligten erliſcht; vergl. von Wächter am angef. Orte Seite 346. Iſt aber der Antrag auf Unterſuchung bereits erfolgt, ſo hat der ſpäter eingetretene Tod des Denuncianten keinen Einfluß; vielmehr iſt in dieſem Falle die Unterſuchung auch ferner fortzuſtellen, und die zu erkennende Strafe zu vollſtrecken. Denn es iſt keineswegs allein das Intereſſe des verletzten Ehegatten, welches hierbei zu berückſichtigen iſt, ſondern zugleich

die allgemeine Berücksichtigung, daß gesetzlichen Verboten durch Vollstreckung der auf die Uebertretung derselben angedrohten Strafen das erforderliche Ansehen zu verschaffen ist. (Vergl. die dritte Abtheil. zweiter Band Seite 689; Mittheilungen Seite 3894.)

Art. 205.

Einer Klage des unschuldigen Ehegatten auf Ehescheidung wegen Ehebruchs muß die Untersuchung vorausgehen, insofern nicht bereits die Verjährung des Vergehens eingetreten ist. Doch verbleibt dem unschuldigen Ehegatten das Recht, das weitere Verfahren in der Sache zu hemmen, wenn er dem schuldigen Ehegatten verzeiht, wodurch er zugleich des Rechts auf Scheidung zu klagen sich begiebt.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 126, 127. — II. Abtheil. I. Bd. S. 351, 354. — Mittheil. Seite 823. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 808 bis 811. — III. Abtheil. II. Bd. S. 688, 689, 694. — Mittheil. Seite 3893, 3894. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 287. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 448. — Mittheil. Seite 4400. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. S. 600, 601.

Günther, Seite 123 (zu Art. 202). **Groß**, I. Seite 156 (zu Art. 214).

Der Inhalt dieses Artikels ist aus dem Grunde, weil er dem Criminalrechte allerdings nicht angehört, aus dem Criminal-Gesetzbuche weggelassen worden. Dagegen ist derselbe fast wörtlich in das gleichzeitig erlassene Gesetz vom 3. April 1838, die Ehescheidungsklagen wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung betr., aufgenommen worden. Es heißt daselbst (Gesetzblatt 1838 Seite 220):

„Einer Klage des unschuldigen Ehegatten auf Ehescheidung we„gen Ehebruchs muß die Criminaluntersuchung vorausgehen, als „worauf der unschuldige Ehegatte bei Verlust der Ehescheidungs„klage vor Ablauf der Strafverjährung anzutragen hat. Doch „verbleibt dem unschuldigen Ehegatten das Recht, das weitere Ver„fahren in der Sache zu hemmen, wenn er dem schuldigen Ehegat„ten verzeiht, wodurch er zugleich des Rechts, auf Scheidung zu kla„gen, sich begiebt."

Insoweit hierbei die Grundsätze der Verjährung eintreten, ist Folgendes zu bemerken:

1.) Auch in dem ältern Rechte war verordnet, daß bei Scheidungsklagen wegen Ehebruchs der Kläger, vor weiterem Verfahren in der Ehesache, zu Untersuchung des beigemessenen Ehebruchs an die weltliche Obrigkeit des Beklagten zu verweisen sey. Rescript vom 30. September 1785 (zweite Fortsetzung des Cod. Aug. erster Theil Seite 311) und Inserat zu dem Rescripte vom 3. Januar 1804 (dritte Fortsetzung des Cod. Aug. erste Abtheil. Seite 160).

2.) Die Verjährung des einfachen Ehebruchs erforderte fünf, die Verjährung des doppelten Ehebruchs zwanzig Jahre; vergl. die 84. Decision vom Jahre 1661 (Cod. Aug. erster Theil Seite 336) und die neunzehnte Constitution des vierten Theils vom Jahre 1572 (Cod. Aug. ebendas. Seite 122). Auch die fünfjährige Verjährung lief sofort von Verübung des Verbrechens, ohne daß auf die Zeit zu sehen war, zu welcher der unschuldige Theil von dem Ehebruche Kenntniß erlangt hatte.

3.) Durch die Verjährung erlosch jedoch blos die Strafe, nicht das Klagrecht des unschuldigen Theils. Wenn daher aus einem bereits verjährten Ehebruche auf Scheidung geklagt wurde, so konnte der Ehebruch annoch im Civilprocesse bewiesen werden; im Falle eines Zugeständnisses des Ehebruchs war auf den Collusionseid zu erkennen; Rescript, die Entscheidung mehrerer auf den Ehescheidungsproceß ex capite adulterii sich beziehenden Rechtsfragen betr., vom 13. Januar 1804 unter No. 4 (dritte Fortsetzung ꝛc. erste Abth. Seite 161 u. 162).

Das neuere Recht weicht hier zum Theil ab. Nach den Worten im ersten Artikel des Gesetzes vom 3. April 1838 „muß" ꝛc. — „vor Ablauf der Strafverjährung anzutragen hat", ist die Criminal-Untersuchung Bedingung der Scheidung wegen Ehebruchs, und da der Ehebruch nach Ablauf einer Jahresfrist, von erlangter Kenntniß desselben an gerechnet, verjährt, so kann vom 5. Mai 1839 an aus keinem Ehebruche auf Scheidung geklagt werden, dessen Kenntniß der verletzte Theil bei Publikation des Criminal-Gesetzbuchs bereits erlangt hatte. Nicht minder kann vom 5. Mai 1843 an aus keinem Ehebruche auf Untersuchung angetragen werden, der vor dem 5. Mai 1838 verübt wurde, wenn auch der Verletzte erst nach dem 5. Mai 1842 Kenntniß davon erlangt haben sollte. Denn in diesem Falle ist der schuldige Theil, der das Verbrechen vor Bekanntmachung des Criminal-Gesetzbuchs begangen hat, berechtigt, zu verlangen, daß sein Vergehen nach den ihm günstigern Grundsätzen des älteren Rechts beurtheilt werde. Nach diesen kam nämlich

auf die Zeit, zu welcher der verletzte Theil von dem Ehebruche, dessen sich der Andere schuldig gemacht, Kenntniß erlangt hatte, etwas nicht an. Auf Ehescheidung wird jedoch der unschuldige Theil auch in diesen Fällen klagen können, sofern von der Zeit, zu welcher er Kenntniß von dem Ehebruche des andern Theils erlangt hatte, bis zu Anstellung der Klage noch kein Jahr verflossen war.

I. Klage auf Scheidung wegen Ehebruchs und Antrag auf Bestrafung deshalb ist daher in folgenden Fällen ausgeschlossen,

1.) wenn seit der vom Ehebruche erlangten Kenntniß bereits ein Jahr verflossen ist,

2.) wenn seit Verübung des Ehebruchs funfzehn Jahre verstrichen sind.

II. Blos der Antrag auf Bestrafung eines Ehebruchs, aber nicht die Klage auf Scheidung deshalb ist ausgeschlossen, wenn seit Verübung eines vor dem Criminal-Gesetzbuche begangenen Ehebruchs fünf Jahre verflossen, dagegen von der Zeit, zu welcher der unschuldige Theil von dem Ehebruche Kenntniß erlangte, noch kein Jahr abgelaufen ist. Die Bedingung im ersten Artikel des Gesetzes vom 3. April 1838 „muß" ꝛc. ist demnach lediglich auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen entweder seit Bekanntmachung dieses Gesetzes von erlangter Wissenschaft Ein Jahr, oder seit Verübung des Ehebruchs funfzehn Jahre abgelaufen sind. Daß übrigens die im zweiten Artikel des Gesetzes vom 3. April 1838 enthaltene Bestimmung analog auch hier gelten müsse, nämlich daß nach erfolgter Ehescheidung eine Verzeihung von Seiten des unschuldigen Theils auf die bereits erkannte, aber noch nicht verbüßte Strafe keine Wirk-

---

Art. 215 *).

Bei dem einfachen Ehebruche ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat.

Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theils solche verlangt.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 125. — II. Abtheil. I. Bd. S. 351, 354. — Mittheil. S. 569 Sp. 1 und 823. — III. Abth. II. Bd. S. 689, 694. — Mittheil. S. 3894, 3895.

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 23, No. 4, Seite 52.

ung äußere, folgt schon daraus, daß, wenn das Ehebündnis getrennt ist, der Grund gänzlich hinwegfällt, aus welchem die Bestrafung des schuldigen Theils von einem Antrage des Verletzten abhängig gemacht worden ist.

Der Vorschrift, welche im zweiten Artikel des erwähnten Gesetzes vom 3. April 1838 enthalten ist, liegt eine ähnliche Motive zum Grunde, nämlich Collusionen unter Ehegatten zu dem Zwecke, mit Umgehung der Gesetze zur Ehescheidung zu gelangen, thunlichst vorzubeugen. Da auch die Strafe wegen böslicher Verlassung, wie diejenige wegen Ehebruchs (erstere jedoch abweichend vom Entwurfe) von dem Antrage des unschuldigen Theils abhängig gemacht worden ist, so bedurfte es jener Vorschrift. Nichts desto weniger besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Fällen darin, daß bei böslicher Verlassung eine Untersuchung nicht nothwendig vorausgeht, mithin in Fällen, wo auf Scheidung wegen böslicher Verlassung geklagt worden, zuvor nicht auf Anstellung einer Untersuchung zu interloquiren ist. Vielmehr geht die Vorschrift des Gesetzes blos dahin, daß eine wegen böslicher Verlassung angebrachte Scheidungsklage stets zugleich als ein Antrag auf Bestrafung des schuldigen Theils anzusehen ist, der Richter mithin ohne weiteres gegen den Schuldigen gleichzeitig wegen Bestrafung verfährt, und die erkannte Strafe nur dadurch abgewendet werden kann, daß der unschuldige Theil vor erfolgter Ehescheidung den Antrag zurücknimmt, wodurch er jedoch nothwendig zugleich der Ehescheidungsklage entsagt.

Art. 206.

Bei dem einfachen Ehebruche ist eine Untersuchung selbst nicht auf Anzeige des unschuldigen Ehegatten zu verhängen, auch eine bereits begonnene nicht fortzustellen, wenn nachgewiesen wird, daß der unschuldige Ehegatte ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hat.

Bei dem doppelten Ehebruche kann aber die Verzeihung des einen Ehegatten die Untersuchung nicht hindern, wenn der Ehegatte des mitschuldigen Theils solche verlangt.

Groß, I. Seite 156, 157.

1.) In Fällen, in welchen die Untersuchung von einer Anzeige des Verletzten abhängt, kann der Antrag auf Bestrafung so lange

zurückgenommen werden, als nicht bereits ein Straferkenntnis bekannt gemacht worden ist; vergl. Art. 75.

2.) Bei dem Verbrechen des Ehebruchs ist die Fortstellung der Untersuchung auch dann ausgeschlossen worden, wenn eine ausdrückliche oder stillschweigende Verzeihung (durch fortgesetzten ehelichen Beischlaf) dargethan ist.

3.) Hierbei ist die Beschränkung nicht beigefügt worden, daß nämlich eine solche Verzeihung nur so lange von Einfluß auf die Strafe seyn solle, als nicht bereits ein Straferkenntnis publicirt sey. Daher ist anzunehmen, daß eine stillschweigende oder ausdrückliche Verzeihung Seiten des unschuldigen Theils die Strafe wegen Ehebruchs so lange abzuwenden geeignet sey, als die Strafe noch nicht verbüßt ist. Der Grund dieser im Vergleiche mit dem allgemeinen Grundsatz (Art. 75) abweichenden Bestimmung liegt unstreitig in einer Begünstigung des ehelichen Bündnisses, d. h. in der Absicht, eine Wiederaussöhnung der Ehegatten und eine Wiedervereinigung derselben möglichst zu befördern, vergl. die Mittheilungen Seite 3894 zweite Spalte am Ende. Auch stimmt hiermit die Bestimmung im ersten Artikel des Gesetzes vom 3. April 1838 überein, nach welcher

„dem unschuldigen Ehegatten das Recht verbleibt, das weitere „Verfahren in der Sache zu hemmen, wenn er dem „schuldigen Ehegatten verzeiht, wodurch er jedoch zugleich des „Rechts, auf Scheidung zu klagen, sich begiebt".

Denn auch hier ist keine Einschränkung beigefügt, welche durch Publication des Straferkenntnisses begründet werde, sondern das weitere Verfahren — also auch die Strafvollstreckung — soll durch eine später erfolgte Verzeihung gehemmt werden.

4.) Erfolgt die Verzeihung, so muß sie nach demjenigen, was

Art. 216 *).

Böswliche Verlassung eines Ehegatten.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist auf Antrag des verlassenen Theils mit Gefängnis von Vier Wochen bis zu Zwei Monaten zu bestrafen.

---

*) Dieser und der nächstfolgende Artikel waren im Gesetz vom 8. Februar 1834 nicht mit aufgenommen.

zu dem vorigen Artikel bemerkt worden ist, auch hinsichtlich des mitschuldigen Dritten Einfluß äußern.

5.) Eine Verzeihung, welche nach bereits erfolgter Ehescheidung erklärt wird, hat auf Vollstreckung der Strafe keinen Einfluß. Dies liegt schon in der Natur der Sache, da nach getrennter Ehe der politische Grund hinwegfällt, aus welchem das Verbrechen des Ehebruchs — welches an und für sich aus Rücksichten auf die Criminalrechtspflege im Allgemeinen immer strafbar bleibt — nur auf Antrag des unschuldigen Ehegatten untersucht und bestraft werden soll. Auch stimmt hiermit die Vorschrift im zweiten Artikel des Gesetzes vom 3. April 1838 überein, nach welcher ein Antrag auf Bestrafung desjenigen Theils, welcher den Andern böslich verlassen hat, (vergl. Art. 216 und 217) ohne gleichzeitige Verzichtsleistung auf die Ehescheidungsklage (in welcher nach jenem Artikel der Antrag auf Bestrafung des schuldigen Theils schon an und für sich enthalten ist) mithin auch nach erfolgter Ehescheidung **nicht** zurückgenommen werden kann.

6.) Bei dem doppelten Ehebruche kann eine Verzeihung, welche nur von einer der verletzten Parteien erfolgt ist, blos innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes in Betrachtung kommen, da dieselbe im 213. Artikel nicht als Strafmilderungsgrund, sondern im 214. und 215. Artikel blos hinsichtlich der Bedingung einer anzustellenden Untersuchung als ein entscheidender Umstand hervorgehoben worden ist.

7.) Sollte der verletzte Theil selbst Veranlassung zum Ehebruche gegeben haben, z. B. wegen eigennütziger Zwecke oder um einen Vorwand zur Scheidung zu erlangen — so ist ein Antrag auf Untersuchung und Bestrafung nicht zulässig. Denn ein solches Benehmen des angeblich verletzten Ehegatten würde nichts Anderes als eine anticipirte Verzeihung enthalten. Dagegen kann in diesem Falle nach Befinden die im 305. oder 306. Artikel angedrohte Strafe eintreten.

Art. 207.

Böswillige Verlassung eines Ehegatten.

Wer seinen Ehegatten wider dessen Willen, und in der Absicht eigenmächtig verläßt, die Ehe mit demselben nicht fortzusetzen, und entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt, ist mit Gefängnis von Vier Wochen bis zu Zwei Monaten zu bestrafen.

Beilage zur III. Abtheil. I. Samml. Seite 125, 126. — II. Abtheil. I. Bd. Seite 351, 354. — Mittheil. Seite 823, 824. — Beilage zur III. Abth. II. Samml. Seite 810, 811, 813, 815. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 689 bis 691, 694. — Mittheil. Seite 3895 bis 3898. — Beilage zur II. Abtheil. III. Samml. S. 287. — II. Abth. II. Bd. Seite 448 u. 449. — Mittheil. Seite 4399 u. 4400. — Beilage zur III. Abtheil. III. Samml. Seite 671, 672. — III. Abtheil. III. Bd. Seite 541. — Mittheil. Seite 5544. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 756. — Mittheil. Seite 5668. — Beil. zur Ständ. Schrift, I. Abth. III. Bd. Seite 601.

Groß, I. Seite 157.

a.) Nach dem Entwurfe sollte dieses Vergehen Amtshalber untersucht und geahndet werden. Auch scheint insbesondere in dem im 217. Artikel erwähnten Falle, wenn nämlich durch die bösliche Verlassung, deren ein Ehemann gegen seine Ehefrau sich schuldig machte, diese und die Kinder in einen hülfsbedürftigen Zustand versetzt werden, das allgemeine Interesse, welches durch eine solche pflichtwidrige Handlungsweise verletzt wird, zu erfordern, daß eine Untersuchung und Bestrafung richterlichen Amts halber eintrete. Allein das Gesetz unterscheidet nicht, und wenn auch im 217. Artikel eines Antrags auf Untersuchung und Bestrafung nicht besonders Erwähnung geschehen, so ist doch nicht nur das Verbrechen in beiden Artikeln dasselbe, sondern es wurden auch von der Deputation der zweiten Kammer in ihrem Berichte vom 14. November 1836 (Beilage zur III. Abth. I. Samml. Seite 125 flg.), in welchem der Zusatz: „auf Antrag des verlassenen Theils" vorgeschlagen wurde, beide Artikel zusammengenommen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Obrigkeit nicht behindert ist, denjenigen, welcher auf die angegebene Weise seinen Verbindlichkeiten sich entzieht, durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zu Erfüllung derselben anzuhalten. Die bösliche Verlassung setzt die Absicht voraus, die Fortsetzung der Ehe zu verweigern. Ohne diese Absicht ist dieses Vergehen nicht anzunehmen, mithin auch dann nicht, wenn z. B. der Ehemann blos zu dem Zwecke, um einem Wechselarrest auszuweichen, sich entfernte und seinen Aufenthaltsort verheimlichte. Die im 216. Artikel enthaltene Vorschrift ist auf beide Ehegatten, die im 217. Artikel aber blos auf den Ehemann anwendbar. Hierbei genügt jedoch nicht, daß die Entfernung in der Absicht erfolgt sey, die Ehe nicht fortzusetzen, sondern criminell strafbar wird diese Handlung erst dadurch, daß derjenige, welcher den andern Ehegatten eigenmächtig verläßt, entweder seinen Aufenthaltsort verheimlicht, oder sich in das Ausland begiebt.

Bei den ständischen Verhandlungen über den 216 Artikel des Criminal-Gesetzbuchs (Art. 207 des Entwurfs) wurde von Seiten der Regierungs-Commissarien ausdrücklich erklärt, daß diese Strafbestimmung um deswillen in das Gesetz aufgenommen worden sey, um den Collusionen der Ehegatten bei Desertionsprocessen zu begegnen. Deshalb lehnte die erste Kammer den Antrag eines Mitglieds ab, in diesen Artikel den im Berichte der Deputation der zweiten Kammer (Beil. zur III. Abth. I. Samml. Seite 126) vorgeschlagenen Zusatz aufzunehmen, daß die Bestrafung böslicher Verlassung des andern Ehegatten nur auf die Anzeige des verlassenen Theils eintreten solle. Da aber die zweite Kammer auf dieser Beschränkung beharrte (III. Abth. II. Bd. Seite 689 flg., Mittheil. Seite 3895 flg.), so vereinigten sich die Stände dahin, daß zwar dieser Zusatz in das Gesetz aufgenommen werden solle, jedoch beschloß die Ständeversammlung, in der Schlußschrift auf Erlassung eines besondern Gesetzes dahin anzutragen, daß ein Gesuch um Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung zugleich als ein Antrag auf Bestrafung des Schuldigen zu betrachten sey, und daß dieser Antrag für sich allein und ohne gleichzeitig das Gesuch um Scheidung zurückzunehmen, nicht zurückgenommen werden könne. Dieses Verlangen ist auch in der ständischen Schrift ausdrücklich ausgesprochen (I. Abtheil. III. Bd. Seite 601) und als Grund desselben angeführt worden: den Collusionen der Ehegatten bei Anträgen auf Scheidung wegen böslicher Verlassung vorzubeugen. Jenem Antrage ist nun durch das Gesetz vom 3. April 1838 Art. II. entsprochen worden. Es ergiebt sich hieraus, daß die Absicht hierbei keineswegs dahin gegangen ist, daß den Ehescheidungen wegen böslicher Verlassung jedesmal eine Untersuchung gegen denjenigen Ehegatten, welcher den andern böslich verlassen, und die Bestrafung desselben vorausgehe. Vielmehr wollte man durch jenes Gesetz nur dieses erreichen, daß der schuldige Theil (d. h. derjenige, welcher den andern Ehegatten böslicher Weise verließ), wenn gegen ihn der Desertionsproceß eingeleitet werde, sich der Gefängnisstrafe nicht solle entziehen können, diese vielmehr auch noch nach erfolgter Ehescheidung vollstreckt werde. Es kann daher in Ehestreitigkeiten auf den Grund dieses Artikels nicht auf Auslieferung wegen Entweichens angetragen werden, außer, wenn der Ehegatte sich in das Ausland begiebt.

Art. 217.

Diese Strafe kann bis auf Sechs Monate Gefängnis gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Frau und Kinder in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

Zweite Abtheil. I. Bd. S. 351, 352, 354. — Mittheil. Seite 824. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. S. 814, 815. — III. Abth. II. Bd. S. 691, 694. — Mittheil. S. 3898. — Beil. zur II. Abth. III. Samml. Seite 288. — II. Abtheil. II. Bd. Seite 449. — Mittheil. Seite 4400.

Groß, I. Seite 157, 158.

Die Abweichung des Criminal-Gesetzbuchs vom Entwurfe, nach welcher statt der Worte „Frau oder Kinder" die Worte gesetzt sind: „Frau und Kinder" ist keineswegs absichtlich erfolgt. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift dieses Artikels in beiden Fällen Anwendung leidet, es mag nun der Ehemann durch seine eigenmächtige Entfernung seine Ehefrau, oder seine Kinder, oder beide zugleich in einen mittellosen und hülfsbedürftigen Zustand versetzt haben. In diesem Artikel ist nur des Ehemanns, als desjenigen, der sich dieses Verbrechens schuldig machen könne, Erwähnung geschehen. Sollte nun auch der Fall eintreten, daß der Mann z. B. wegen Krankheit sich und die Kinder selbst zu unterhalten außer Stande, oder daß die Mittel hierzu vertragsmäßig blos von der Ehefrau, die sich vielleicht im Besitze von Vermögen befindet, darzureichen seyen, so würde es doch bedenklich fallen müssen, eine analogische Anwendung dieses Artikels auch auf Ehefrauen anzunehmen. In der ersten Kammer kam (obwohl im Deputationsbericht bei dem 208. Artikel des Entwurfs etwas nicht erinnert worden war) die Frage zur Sprache, ob diese Vorschrift auch, abgesehen davon, ob ein

---

Art. 218 *).

Bigamie.

Ein in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, welcher sich anderweit verehlicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades belegt.

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834, §. 15, Seite 50.

Art. 208.

Diese Strafe kann bis auf Sechs Monate Gefängnis gesteigert werden, wenn ein Ehemann seine Frau oder Kinder in einem mittellosen und hülfsbedürftigen Zustande zurückläßt.

---

eheliches Bündniß annoch bestehe, auf den Vater zu erstrecken sey, der seine Kinder in einem hülflosen Zustande verlasse; es wurde jedoch der hierauf gerichtete Antrag später wieder fallen gelassen; vergl. Groß, am angef. Orte Seite 157 u. 158.

Daß auch in diesem, im 217. Artikel erwähnten Falle einer unter erschwerenden Umständen eingetretenen böslichen Verlassung des andern Ehegatten die Untersuchung doch nur auf Antrag des verlassenen Theils stattfinden solle, ergiebt sich, außer dem, was bei dem vorigen Artikel bemerkt worden ist, auch aus folgendem Umstande. Ein Mitglied der ersten Kammer hatte den Antrag gestellt, in diesem Falle die Untersuchung auch Amtshalber eintreten zu lassen, (II. Abth. I. Bd. Seite 351 u. 355). Allein in der ersten Kammer wurde jener Zusatz überhaupt abgelehnt, und nur auf die dagegen zunächst von der Deputation der zweiten Kammer aufgestellten Bedenken (Beil. zur III. Abth. II. Samml. Seite 811, 813 und 815) in der zweiten Kammer angenommen (III. Abtheilung II. Bd. Seite 691, 694; Mitth. Seite 3898). Da die erste Kammer von ihrer Ansicht nicht abging (Beil. zur II. Abtheil. III. Samml. Seite 287. — II. Abth. II. Bd. Seite 448 flg.), so wurde ein Auskunftsmittel darin getroffen, daß in einem besondern Gesetze vom 3. April 1838 der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß eine Klage auf Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung zugleich als ein Antrag auf Bestrafung des schuldigen Theils anzusehen sey, und dieser Antrag ohne gleichzeitige Renunciation auf die Ehescheidungsklage nicht zurückgenommen werden könne (Beil. zur III. Abth. III. Samml. Seite 671. — I. Abth. III. Bd. Seite 601).

Art. 209.

Bigamie.

Ein in einer nach gesetzlicher Form vollzogenen und durch die competente Behörde noch nicht für getrennt oder nichtig erklärten Ehe lebender Ehegatte, der sich anderweit verehelicht, wird mit ein- bis zweijähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades belegt.

Zweite Abtheil. I. Bd Seite 352, 354 — Mittheil. Seite 824. — III. Abtheil. II. Bd. S. 695, 707. — Mittheil. Seite 3913.

Groß, I. Seite 158.

Das Verbrechen der Bigamie war im ältern Rechte mit Todesstrafe bedroht: Conat. 20 des vierten Theils Cod. Aug. I. Seite 122 flg. Dasselbe ist vollbracht durch die Trauung, die Vollziehung des Beischlafs wird dazu nicht erfordert. Indessen hat das Criminal-Gesetzbuch die Strafen nach diesem Umstande verschieden bestimmt, so daß es danach das Ansehn gewinnt, als gehöre die Vollziehung des Beischlafs zur Vollendung des Verbrechens der Bigamie. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie sich schon daraus ergiebt, daß im 218. Artikel des Beischlafs keine Erwähnung geschehen ist. Allein obwohl im 218. Artikel unbedingt Zuchthausstrafe zweiten Grades

---

Art. 219 *).

Die Person, welche mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Zweite Abth. I. Bd. Seite 352, 354. — Mittheil. Seite 824. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 695, 707. — Mittheil. Seite 3913.

Groß, I. Seite 158.

Die Schärfe der im 218. Artikel angedrohten Zuchthausstrafe beruht, nächst der Nichtachtung der in christlichen Staaten für Ehebündnisse bestehenden Gesetze insbesondere auch in dem großen Nachtheile, der durch dieses Verbrechen dem andern Theile zugefügt wird.

Art. 220 **).

Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung, so tritt gegen jede zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades ein.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 352, 354. — Mittheil S. 824. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 695, 707. — Mittheil. Seite 3913.

---

*) Gesetz vom 8. Februar 1834. §. 16 Seite 50.
**) Gesetz vom 8. Februar 1834. §. 17 Seite 50.

angedroht worden, so sind doch im 222. Artikel mehrere Milderungsgründe aufgestellt und die Wirkung derselben ausdrücklich dahin bestimmt, daß bei deren Eintritte statt Zuchthausstrafe nur auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen sey. Uebrigens dauert dieses Verbrechen so lange fort, als beide Ehen bestehen, und wird durch den Wegfall des Beischlafs keineswegs aufgehoben. Die Strafbarkeit des Verbrechens ist jedoch nach der Zeit zu beurtheilen, zu welcher die zweite Trauung erfolgte; daher sind bei Entscheidung der Frage, ob auf Zuchthaus oder Gefängnis zu erkennen sey, die im 222. Artikel angegebenen mildernden Umstände nach dem Zeitpunkte zu beurtheilen, zu welchem die zweite Ehe geschlossen wurde. Der Umstand, daß in der ersten Ehe die eheliche Beiwohnung noch nicht erfolgt war, kann nur innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes (Art. 218) Wirkung äußern.

Art. 210.

Die Person, welche mit einer bereits verheiratheten Person eine eheliche Verbindung eingegangen ist, wird mit drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft.

Aus diesem Grunde ist für den im 221. Artikel angegebenen Fall (vergl. diesen Artikel) eine noch härtere Strafe angedroht worden. Die dem unverheiratheten Theile angedrohte Strafe tritt nur dann ein, wenn dieser wissentlich, daß der andere Theil verheirathet sey, die eheliche Verbindung mit demselben einging. (Landtags-Akten vom Jahre $\frac{1833}{1834}$ zweite Abth. zweiter Band Seite 260 flg. und dritte Abtheil. zweiter Band Seite 517.)

Art. 211.

Leben beide Personen, welche sich des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig machen, schon in ehelicher Verbindung, findet für jede zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zweiten Grades statt.

Der Grund der für diesen Fall angedrohten höhern Strafe ist derselbe, aus welchem im 222. Artikel für den doppelten Ehebruch härtere Strafen bestimmt worden sind. Es kann jedoch diese härtere Strafe nur gegen denjenigen Anwendung finden, welchem, daß der

andere Theil ebenfalls verheirathet sey, zur Zeit der mit demselben geschlossenen Ehe bekannt war. Auch in diesem Falle sind die im 222. Artikel angegebenen Milderungsgründe nicht ausgeschlossen; die-

Art. 221 *).

Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sey, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, ist mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

Zweite Abtheil. I. Bd. Seite 352, 354. — Mittheil. Seite 824. — III. Abth. II. Bd. Seite 695, 707. — Mittheil. Seite 3913.

Zu Anwendung dieser Strafbestimmung, welche wegen des dabei concurrirenden Betrugs verschärft worden ist, bedarf es keineswegs einer ausdrücklichen Versicherung des Ehemanns, daß er unverheirathet sey; vielmehr genügt es, wenn die Frauensperson den Umständen nach die Ledigkeit des andern Theils voraussetzen mußte, und dieser sie geflissentlich in diesem Irrthume ließ (December 1840 und Mai 1841, No. 32). Es findet in diesem Falle zugleich ein Betrug statt, der

Art. 222 **).

Milderungsgründe.

Ist die erste Verehelichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bette für beständig, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theils abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen, oder ist bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, so sind die Art. 218, 219, 221 vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängnis, und bei der mitschuldigen Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängnis herabzusetzen, in dem Art. 220 bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

*) Gesetz vom 8. Februar 1834. §. 18 Seite 50.
**) Gesetz vom 8. Februar 1834. §. 19 Seite 50.

selben können jedoch nur demjenigen zu Statten kommen, dessen bis dahin bestandene eheliche Verhältnisse sie betreffen.

Art. 212.

Ein Ehemann, welcher unter dem Vorgeben, daß er unverheirathet sey, eine Frauensperson zu einer ehelichen Verbindung mit ihm verleitet, ist mit drei- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades zu belegen.

---

eben sowohl durch Verschweigung und Unterdrückung der Wahrheit, als positiv durch Angabe unwahrer Thatsachen verübt werden kann.

Eine analoge Vorschrift enthält der 265. Artikel für den Fall, wenn Jemand eine Person durch Verschweigung der ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisse zu Eingehung einer ungültigen Ehe verleitet hat.

Der Grund, aus welchem diese Schärfung der Strafe blos auf den Fall beschränkt worden ist, wenn der Ehemann sich eines solchen Betruges schuldig macht, obwohl derselbe Fall auch bei einer Ehefrau denkbar ist, beruht in dem größern Nachtheile, mit welchem eine Täuschung dieser Art für eine Frauensperson präsumtiv verbunden ist. Vergl. von Wächter am angef. Orte Seite 366 not. 16 am Ende.

Art. 213.

Milderungsgründe.

Ist die erste Verehelichung rücksichtlich des schuldigen Ehegatten als null und nichtig anzusehen, oder war eine Sonderung der Ehegatten von Tisch und Bette für beständig, oder wenigstens auf unbestimmte Zeit schon vor der zweiten Verehelichung rechtlich eingetreten, oder ist der erste Ehegatte des schuldigen Theils abwesend, und das bereits erfolgte Ableben desselben bei Eingehung der zweiten Verbindung aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen, oder ist bei der zweiten Verehelichung die eheliche Beiwohnung nicht erfolgt, sind die Art. 209, 210, 212 vorgeschriebenen Strafen bei dem schuldigen Ehegatten auf sechsmonatliches bis zweijähriges Gefängnis herabzusetzen, in dem Art. 211 bemerkten Falle aber nur die Strafen der einfachen Bigamie in Anwendung zu bringen.

Beilage zur II. Abtheil. I. Samml. Seite 127. — Beilage zur III. Abth. I. Samml. S. 126. — II. Abth. I. Bd. Seite 352, 354. — Mittheil. Seite 824. — Beilage zur III. Abtheil. II. Samml. Seite 814 bis 817. — III. Abtheil. II. Bd. Seite 695, 707, 708. — Mittheil. Seite 3913, 3914. — Beilage zur II. Abth. III. Samml. Seite 288. — II. Abth. II. Bd. S. 449. — Mitth. Seite 4400. — Beilage zur Ständ. Schrift, I. Abtheil. III. Bd. S. 601, 602.

a.) Auch diese Strafmilderungsgründe sind, wie dies bei Art. 213 der Fall, absolut zu beachten.

b.) „Als null und nichtig anzusehn". Dieser Milderungsgrund ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Annullirung erst später und erst nach dem ersten Urthel ausgesprochen worden seyn sollte.

c.) „Rechtlich" eingetreten. Dieser Ausdruck ist dem factischen Verhältnisse, mithin einer außergerichtlich erfolgten Sonderung der Ehegatten entgegengesetzt. Man muß hier auf die Disposition im 213. Artikel zurückgehen, wo es heißt: „von Tisch und Bett geschieden", indem hierdurch deutlich angegeben ist, daß dies durch die competente Behörde erfolgt seyn müsse. (October 1838, No. 34; Mai 1841, No. 32.)

d.) „Aus wahrscheinlichen Gründen vorauszusetzen gewesen". Es genügt demnach keineswegs eine leere Muthmaßung des Verlassenen.

e.) Die Worte: „und bei der mitschuldigen Person auf ein- bis zweimonatliches Gefängnis" standen bereits in dem Gesetze vom 8. Februar 1834 §. 19, und waren in dem Entwurfe des Criminal-Gesetzbuchs Art. 213 blos aus Versehen weggelassen worden. (Beil. zur III. Abth. I. Samml. Seite 126. Mittheil. Seite 3913 zweite Spalte.)

Freud

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weiss, Christian Ernst,

Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen mit erläuternden Bemerkungen zum praktischen Gebrauche und einer Vergleichung des Entwurfs

Bd.: Band 2

Dresden [u.a.] 1842

Crim. 276 c-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395853-6